

Judicate

des

Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes

und des

obersten Gerichtshofes

in

Sachen des Cultus, des Unterrichtes und der Stiftungen.

Herausgegeben von

Dr. Benno Fritsch und **Dr. Leopold Grafen Hartig**

k. k. Ministerial-Vicesecretär k. k. Ministerialconcipist

im Ministerium für Cultus und Unterricht.

Zweiter Theil:

Unterrichtswesen, Stiftungswesen.

Wien 1902.

Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I., Rothenthurmstraße 13.

3

Druck von Christoph Reißer's Söhne, Wien.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen.

R. G. . . . Reichsgericht.
R. E. . . . Erkenntnis des Reichsgerichtes.
R. B. . . . Beschluss des Reichsgerichtes.
Hye . . . . Hye'sche Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes.
V. G. H. . . Verwaltungsgerichtshof.
V. E. . . . Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.
V. B. . . . Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes.
Bud. . . . . Budwinski'sche Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.
Bud. § 6 . . Budwinski'sche Sammlung der nach § 6 des Gesetzes über den V. G. H. ohne vorherige mündliche Verhandlung gefällten Erkenntnisse.
Exel . . . . Exel'sche Sammlung der auf das Verfahren vor dem V. G. H. bezüglichen Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes.
Min. Z. . . Protokollzahl des Ministeriums für Cultus und Unterricht.
O. E. . . . Erkenntnis des obersten Gerichtshofes.
Gl. U. . . . Glaser-Unger'sche Sammlung der Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes.
Cass. E. . . Entscheidung des obersten Gerichts- als Cassationshofes.
Nowak . . . Nowak'sche Sammlungen der Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes, beziehungsweise Cassationshofes.
Z. . . . . . Zahl.
Z. f. V. . . Öst. Zeitschrift für Verwaltung.
C. Bl. . . . Centralblatt für die juristische Praxis.
Prov. G. Slg. . Provincialgesetzsammlung.
J. G. Slg. . Justizgesetzsammlung.
St. G. G. . Staatsgrundgesetz (wenn nicht anders erwähnt, das St. G. G. vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 142).
St. G. . . . Strafgesetz.
G. . . . . Gesetz.
A. b. G. B. . Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

R. V. G. . . Reichsvolksschulgesetz.
R. G. Bl. . Reichsgesetzblatt.
L. G. Bl. . Landesgesetzblatt.
Min. f. C. u. U. Ministerium für Cultus und Unterricht.
Leg. cit. (l. c.). legis citatae.
S. . . . . Seite.
ff. . . . . . und folgende.
A (bei Bud. XXV) administrativer Theil.

Die römische Zahl bezeichnet den Band des betreffenden Sammelwerkes, die arabische die Nummer der Entscheidung in diesem Bande.

Z. B.: Bud. VI 1404 = Budwinski'sche Sammlung Band VI Nummer 5264.

Vorbemerkung.

Die Herausgeber beabsichtigen, mit dem vorliegenden Werke eine möglichst vollständige Übersicht der gesammten Judicatur auf dem Gebiete des Unterrichts- und Stiftungswesens zu bieten. Die Zusammenstellung, zu der theilweise ungedruckte Materialien herangezogen wurden, reicht bis in die jüngste Zeit, so dass beispielsweise noch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus den letzten Monaten des Jahres 1901 und dem Beginne des Jahres 1902 — die den Herausgebern von Seite dieses Gerichtshofes in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurden — zur Darstellung gelangten.

Die Herausgeber glaubten, in dem Bestreben nach Erreichung der möglichsten Vollständigkeit so weit als irgend thunlich gehen und daher auch die auf reine formale Fragen bezüglichen Judicate, soferne sie irgend ein Interesse boten, und ferner auch alle durch den Wechsel der Gesetzgebung obsolet gewordenen Entscheidungen aufnehmen zu sollen. Das letztere geschah auch deshalb, weil es zum Theile aus praktischen Gründen unmöglich war, die oft nur vereinzelten obsoleten Sätze auszuschalten, zum Theile unzweckmäßig erschien, die wenigstens oftmals wertvolle Analogien darbietenden älteren Judicate gänzlich zu übergehen. Es dürfte übrigens unschwierig sein, in jedem einzelnen Falle aus dem Inhalte des Judicates und eventuell der in demselben citierten Gesetzesbestimmung sofort zu entnehmen, inwieweit die betreffende Entscheidung noch auf Actualität Anspruch erheben kann.

Dagegen mussten es sich die Herausgeber, um den Umfang des Werkes nicht allzuweit auszudehnen, wenigstens in der Regel versagen, Analogien aus den außerhalb des dargestellten Gebietes liegenden Entscheidungen anzuführen, so dass solche nur bei einzelnen Materien in größerem Maße herangezogen erscheinen. Was die Eintheilung des Werkes betrifft, so entspricht

das gewählte System allerdings nicht vollständig der Anforderung theoretischer Richtigkeit; allein in dieser Richtung muſste die Rücksicht auf den praktischen Zweck des Buches gegenüber dem theoretischen Bedenken überwiegen, nachdem der Versuch gezeigt hatte, daſs andernfalls die Übersichtlichkeit des Werkes unvermeidlich Schaden leiden würde.

Im einzelnen haben die Herausgeber den Grundsatz beobachtet, Verweisungen möglichst zu vermeiden und es im Interesse der praktischen Brauchbarkeit des Werkes vorgezogen, die mehrere Materien berührenden Judicate mehrfach anzuführen. Von diesem Grundsatze wurde nur in einzelnen Fällen, besonders in der Abtheilung „Stiftungswesen" — wiederum aus praktischen Gründen — Ausnahmen gemacht. — Aus einem praktischen Grunde wurden auch die die Schulaufsichtsbehörden betreffenden Entscheidungen, obwohl zum Theile auch die Interessen des Mittelschulwesens berührend, nur in der Abtheilung „Volksschulen" dargestellt.

Was speciell die Judicate des Verwaltungsgerichtshofes anbelangt, so wurden die Nummern der Budwinski'schen Sammlung, soweit dieselbe erst während des Druckes dieses Werkes erschien, im chronologischen Register eingefügt.

Durch die dem Buche beigegebenen Register, insbesondere den möglichst ausführlich und übersichtlich angelegten alphabetischen Index, glauben die Herausgeber die Brauchbarkeit des Werkes wesentlich gefördert zu haben.

Wie bei dem ersten — das Cultuswesen betreffenden — Theile dieses Werkes stellen schließlich die Herausgeber an jedermann die Bitte, ihnen etwaige Wünsche hinsichtlich desselben mittheilen und sie auf etwaige Irrthümer, die ja bei der Behandlung eines so ausgedehnten und zum großen Theile schwierig zu behandelnden Stoffes trotz größter Sorgfalt nicht absolut ausgeschlossen werden können, aufmerksam machen zu wollen.

Wien, im März 1902.

Die Herausgeber.

Systematisches Register.

(Die Verweisungszahlen beziehen sich auf die Nummern.)

Unterrichtswesen.

Stiftungswesen.

Unterrichtswesen.

A. Hochschulen.

a) Stellung der Universitäten, Amtssprache, Antragstellung in Universitätsangelegenheiten.

Nr. 1. Die österreichischen Universitäten sind Staatsanstalten und in Bezug auf ihre Einrichtung und Verwaltung den Verfügungen der betreffenden Centralstelle unterworfen. Die akademischen Senate der beiden Universitäten in Prag haben gegen die in Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 R. G. Bl. 24 erlassenen Verfügungen des Unterrichtsministers kein Beschwerderecht. Ein Recht zur Beschwerde gegen Erlässe des Unterrichtsministeriums könnte einem akademischen Senate nur in Fällen zustehen, wo derselbe kraft besonderer Rechtstitel (zum Beispiele bei Stiftungen) als Repräsentant auftritt.

B. E. 21. April 1886 Z. 1139 Bud. X 3026.

Nr. 2. Das Professorencollegium einer Universität kann in der Eigenschaft als Stiftungsverwalter (nicht aber als akademische Behörde) gegen Entscheidungen des Unterrichtsministeriums Beschwerde führen.

B. E. 21. November 1883 Z. 2384 Bud. VII 1917.

Nr. 3. Dadurch, dass durch das Gesetz vom 31. März 1875 R. G. Bl. 40 über die Errichtung der Universität in Czernowitz die deutsche Sprache als Unterrichts- und Geschäftssprache normiert wurde, ist die davon verschiedene Frage nicht mit entschieden worden, welcher Sprache sich dritte, nicht im Universitätsverbande stehende Personen in ihrem Verkehre mit dieser Universität zu bedienen haben. Gemäß Art. XIX des St. G. G. v. 21. December 1867 R. G. Bl. 142 dürfen die öffentlichen Ämter, daher insbesondere auch die Behörden der Universität Czernowitz, soweit sie zur Erledigung administrativer Angelegenheiten berufen sind, die Annahme von Eingaben nicht

verweigern, welche in einer der in der Bukowina landesüblichen Sprachen, insbesondere in der ruthenischen Sprache verfasst sind.

R. E. 25. April 1901 Z. 163 Z. f. V. XXXIV S. 155 Nr. 37.

Nr. 4. Die Bezirksvertretung hat nicht das Recht, in Universitätsangelegenheiten Anträge zu stellen, wenn sie auch zu einem Gutachten in solchen Sachen aufgefordert werden kann. Dieses Recht ist nur dem Landtage vorbehalten.

V. E. 6. Juni 1883 Z. 1379 Bud. VII 1790 (Böhmen).

b) Zulassung von Privatdocenten und Stellung derselben.

Nr. 5. Die Zulassung zur Privatdocentur (an einer technischen Hochschule) ist Sache des freien Ermessens der akademischen Behörden.

V. B. 25. October 1880 Z. 2072 Exel I 545.

Nr. 6. Die Privatdocentur ist keine Staatsanstellung, da Privatdocenten nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer sind.

V. E. 13. Mai 1880 Z. 906 Bud. IV 772.

c) Rang gleichzeitig ernannter Universitätsprofessoren.

Nr. 7. Von zwei an demselben Tage ernannten außerordentlichen Universitätsprofessoren hat jener, der schon früher im Staatsdienste angestellt war, gegenüber dem, der eine solche Anstellung noch nicht hatte, im Range vorzugehen. Die Privatdocentur ist keine hienach in Betracht kommende Staatsanstellung, da Privatdocenten nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer sind. Das Hofkanzleidecret vom 16. März 1828 Z. 11616 (böhmische Prov. G. Slg. B. 10 Nr. 122) über den Rang gleichzeitig Ernannter besteht aufrecht.

V. E. 13. Mai 1880 Z. 906 Bud. IV 772.

d) Bezüge der Universitätsdocenten, deren Besteuerung, Execution auf dieselben, Witwen- und Waisenversorgung.

Nr. 8. Über Ansprüche eines Privatdocenten an einer Universität gegen das Ärar auf Ertheilung einer Remuneration für Vorträge hat lediglich das Reichsgericht zu erkennen.

V. B. 18. October 1886 Z. 2467 Exel II 1469.

Nr. 9. Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 des G. vom 19. September 1898 R. G. Bl. 167, wonach Personalzulagen den bestehenden Normen gemäß bei Anweisung eines höheren Gehaltes verhältnismäßig oder ganz einzuziehen sind, beschränkt sich keineswegs bloß auf die individuelle Vorrückung, sondern hat vielmehr auch im Falle einer durch das Gesetz selbst eingeführten Gehaltserhöhung Anwendung zu finden.

Demgemäß steht einem Universitätsprofessor ein Rechtsanspruch auf den Fortbezug der ihm im Anstellungsdecrete gewährten, in die Pension einrechenbaren und im Falle der Vorrückung in die gesetzlichen Quinquennalzulagen verhältnismäßig einzuziehenden Personalzulage nicht mehr zu, sobald die eingetretene Gehaltserhöhung die Höhe der Personalzulage erreicht.

Den der Anstellung eines Universitätsprofessors vorausgehenden schriftlichen Verhandlungen über dessen materielle Stellung kommt der Charakter einer privatrechtlichen Vereinbarung nicht zu. Für die Begründung des Anstellungsverhältnisses ist juristisch allein maßgebend das Anstellungsdecret sowie der Amtsantritt auf Grund desselben.

R. E. 18. October 1899 Z. 324 Hye XI 963.

Nr. 10. Der bezüglich der Personalzulagen der Staatsbeamten geltende Grundsatz der Einziehbarkeit derselben nach Maßgabe der Erlangung eines höheren Gehaltes hat ausnahmslos für jeden Fall der Erlangung eines höheren Gehaltes, mithin auch bei genereller Gehaltserhöhung beziehungsweise Gehaltsregulirung platzzugreifen. Dies gilt auch bezüglich jener Personalzulagen, welche als Anerkennung für besonders ersprießliche Dienstleistungen bewilligt wurden, und zwar auch dann, wenn deren ungeschmälerte Einrechnung in die Pension verfügt wurde. Eine Absorption der Personalzulage durch den höheren Gehalt tritt nur dann nicht ein, wenn dies bei der Verleihung ausdrücklich bestimmt wurde.

R. E. 5. Juli 1899 Z. 202 Hye XI 951.

Nr. 11. Eine einem außerordentlichen Professor an einer technischen Hochschule bewilligte Personalzulage ist gemäß dem Hofdecrete vom 10. November 1824 Z. 43875 im Falle des Vorrückens in höhere systemmäßige Bezüge verhältnismäßig einzuziehen, zumal wenn diese Beschränkung bei der Bewilligung ausdrücklich beigefügt wurde. Als Vorrückung in höhere systemmäßige Bezüge erscheint auch die durch das Gesetz vom 19. September 1898 R. G. Bl. 167 bewirkte Gehaltserhöhung. Eine

solche Zulage kann daher bei der unter der Herrschaft dieses Gesetzes erfolgten Pensionierung zur Bemessung des Ruhegehaltes nicht weiter angerechnet werden, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zulage durch Erhöhung einer ursprünglich als zur Pensionsbemessung anrechenbar verliehenen geringeren Zulage entstanden ist und der effective Abschluss der Lehrthätigkeit des betreffenden Professors noch vor Wirksamkeit des citierten Gesetzes erfolgt ist.

R. E. 9. Juli 1901 Z. 288.

Nr. 12. Eine einem Universitätsprofessor für besondere die Lehrverpflichtung übersteigende Dienstleistungen gewährte Remuneration, die bloß formell zu Gunsten desselben für den Pensionsfall (unter Aufrechterhaltung des Mehrleistungsverhältnisses) in eine in die Pension einrechenbare Personalzulage umgewandelt wurde, kann bei Erhöhung der Gehaltsbezüge desselben nicht eingezogen werden.

R. E. 18. October 1899 Z. 326 Hye XI 965.

Nr. 13. Die Promotionstaxen stellen sich als ein Entgelt für Arbeiten und Dienstleistungen dar; demgemäß unterliegen dieselben der Einkommensteuer nach § 4 lit. a des Patentes vom 29. October 1849 R. G. Bl. 439. Das Einkommen aus dieser Taxe ist durch Bekenntnis anzugeben; das fehlende Bekenntnis kann nicht durch den bezüglichen Decanatsausweis ersetzt werden.

B. E. 15. März 1892 Z. 375 Bud. XVI 6492.

Nr. 14. Die Collegiengelder der Universitätsprofessoren sind als Amtsbezüge von den Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer befreit.

B. E. 28. März 1890 Z. 1010 Bud. XIV 5227.

Nr. 15. Eine Execution auf die Collegiengelder und Prüfungstaxen eines Universitätsprofessors ist nach dem Patente vom 25. October 1798 J. G. S. 436 und Hofdecret vom 17. September 1795 J. G. S. 256 unzulässig.

O. E. 16. September 1879 Z. 10426 Gl. U. XVII 7572 und 15. Februar 1881 Z. 14874 Gl. U. XIX 8289.

Nr. 16. Eine Execution auf Collegiengelder, Prüfungstaxen, Promotionstaxen und ähnliche Emolumente ist nach § 1 und 3 des G. v. 21. April 1882 R. G. Bl. 129 unzulässig.

O. E. 12. December 1882 Z. 14506 Gl. U. XX 9217.

Nr. 17. Der Anspruch des Staatslehrpersonals auf einen Ruhegehalt, beziehungsweise deren Witwen auf eine Witwenpension und einen Erziehungsbeitrag ist durch den Bezug eines Gehaltes seitens der Lehrperson bedingt. Demgemäß hat ein unbesoldeter Universitätsprofessor keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt und folgeweise dessen Witwe keinen Anspruch auf eine Witwenpension.

R. E. 5. Juli 1899 Z. 201 Hye XI 950.

e) Bezüge der Universitätsdocenten bei Übertritt in eine andere Staatsanstellung.

Nr. 18. Einem Universitätsprofessor, der in eine andere Staatsanstellung der gleichen Rangsclasse übergetreten ist, kann die in seiner Eigenschaft als Professor, wenngleich in der betreffenden Rangsclasse, jedoch nicht im Gehalte derselben verbrachte Dienstzeit bei Berechnung des Quinquenniums für die Vorrückung nicht in Anrechnung gebracht werden.

R. E. 17. Jänner 1901 Z. 488 ex 1900 Z. f. V. XXXIV. S. 85.

Nr. 19. Wider den Staat, beziehungsweise die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund des die Bezüge des Staatsbeamten neu regelnden Gesetzes vom 15. April 1873 R. G. Bl. 47 erhobene Ansprüche sind Ansprüche des öffentlichen Rechtes, über welche im Strittfalle das Reichsgericht zu entscheiden berufen ist.

Durch die Ernennung eines außerordentlichen Professors zum Universitätskanzleidirector wird derselbe aus einer Staatslehrperson ein Staatsbeamter. Wurde demselben jedoch bei diesem Anlasse der frühere Titel und Charakter belassen, so gebürt ihm nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1873 R. G. Bl. 47 die Einreihung in jene Rangsclasse der Staatsbeamten, die seiner bisherigen Diätenclasse entspricht.

Das Gesetz vom 15. April 1873 R. G. Bl. 47 ordnet in keiner Weise an, dass Naturalquartiere, mit deren Genuss in Ärarial- oder anderen öffentlichen Gebäuden häufig allerlei kleine Gegenverbindlichkeiten verbunden zu sein pflegen, absolut unentgeltlich zustehen müssen, um an die Stelle der zweiten Hälfte der Activitätsgebür zu treten.

R. E. 20. Juli 1876 Z. 134 Hye III 115.

f) Abfertigung (eines Universitätsadjuncten).

Nr. 20. Voraussetzungen für eine Abfertigung eines Adjuncten der Naturgeschichte an der Universität Krakau, der im Jahre 1850 resignierte, nach dem Pensionsgesetze des Freistaates Krakau vom 15. März 1838:

Ein Anspruch auf eine solche steht ihm wegen des Vorliegens der Resignation nicht zu; dass derselbe später kurze Zeit Gymnasialsupplent war, ist gleichgiltig, da dies nur eine provisorische Anstellung ist und keinen Beamtencharakter gibt.

B. E. 8. November 1879 Z. 2041 Bud. III 610.

g) Stellung des Pedells und Ansprüche seiner Witwe.

Nr. 21. Dem Universitätspedell an der Wiener Universität kommt der Charakter eines Dieners, nicht der eines Beamten zu.

Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass mit dieser Stelle ein höherer Bezug, als ihn manche Universitätsbeamten haben, und eine auffällig große Naturalwohnung verbunden ist.

Ebenso belanglos ist es auch, wenn diese Stelle von einer Behörde als Beamtenstelle bezeichnet wurde, der nicht das Recht zusteht, einem Staatsdienerposten einen anderen Charakter zu verleihen, als ihm wirklich zukommt, insbesondere einen Dienerposten zu einer Beamtenstelle zu erheben. Demgemäß steht der Witwe eines sochen Pedells nur ein Anspruch auf die für Dienerswitwen statuierte Witwenpension zu.

R. E. 4. Juli 1900 Z. 196 Z. f. V. XXXIII S. 179.

h) Wahlrechtsangelegenheiten.

Nr. 22. Ein Universitätsprofessor, der zugleich Director des zu dieser Universität als Hilfsanstalt gehörenden botanischen Gartens ist, ist nicht in dem Orte, wo dieser Garten liegt, sondern in dem Orte, wo die Universität sich befindet, wahlberechtigt, da letzterer Ort als sein ständiger Amtssitz erscheint.

B. E. 19. Jänner 1887 Z. 216 Bud. XI 3352 (Böhmen).

Nr. 23. Nach der dalmatinischen Gemeindewahlordnung sind diejenigen, die Universitätsstudien zurückgelegt haben, kraft persönlicher Eigenschaft im 1. Wahlkörper wahlberechtigt.

B. E. 4. Jänner 1883 Z. 38 Bud. VII 1615.

i) Disciplinarsachen.

Nr. 24. Relegation eines Universitätshörers ist als Disciplinarsache vor dem V. G. H. nicht anfechtbar.

V. B. 17. October 1887 Z. 2624 Exel II 1988.

k) Verschiedenes.

Nr. 25. Ist das Princip der Canalisierung (für ein Universitätsgebäude) von der Baubehörde (Magistrat) angenommen, so hat die Bauführung das Recht, dasselbe bei der Ausführung des Baues zugrunde zu legen. Eine Verletzung der Rechte der Gemeinde hinsichtlich des Hauptcanals liegt nicht vor, wenn in dem bezüglichen Erlasse des Landesausschusses die weitere Vereinbarung hinsichtlich der Bedingungen der Ableitung der Abfallwässer und der Fäcalien aus dem Universitätsgebäude zwischen der Gemeinde und der Regierung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

V. E. 22. April 1887 Z. 1166 Bud. XI 3497 (Krakau).

Nr. 26. Eine Beschwerde (wegen Bescheinigung der Militärdienstzeit im Absolutorium), die nicht mit der Unterschrift eines Advocaten versehen ist, wird a limine abgewiesen.

V. B. 12. Februar 1900 Z. 10242 Min. Z. 4805.

Nr. 27. Das Studium an dem k. k. Militär-Thierarznei-institute in Wien erscheint nicht als Facultäts-, technisches oder medicinisches Studium, da diese Anstalt keinen Bestandtheil einer Universität bildet, wenn sie auch in Bezug auf die Ausbildung von Civilärzten als höhere Unterrichtsanstalt erscheint.

V. E. 29. Jänner 1885 Z. 2883 ex 1884 Bud. IX 2386.

Nr. 28. Schenkungen für eine zu errichtende Stiftung an eine Universität können mit Wirkung zu Handen eines negotiorum gestor der zu errichtenden Stiftung erfolgen.

O. E. 11. Jänner 1879 Z. 12447 Gl. U. XVIII 8229*)

Nr. 29. Auslegung des Stiftbriefes der J. A. Rosenberg'schen Studentenstiftung mit Rücksicht auf die Theilung der

*) Über Studentenstiftungen vgl. den Abschnitt „Stiftungswesen".

Prager Universität in eine Universität mit deutscher und eine solche mit böhmischer Vortragssprache:

Wenn Bewerber aus parallelen Facultäten beider Universitäten vorhanden sind, ist das Einverständnis der Prager Cultusgemeinde-Repräsentanz mit einem der beiden Decane als ausschlaggebend anzusehen.

B. E. 21. November 1883 Z. 2385 Bud. VII 1918.

Nr. 30. Der Unterstützungsverein für mittellose israelitische Universitätshörer in Prag genießt die Befreiung vom Gebürenäquivalente, da derselbe statutengemäß den Zweck verfolgt, armen Studierenden durch unverzinsliche Darlehen die Mittel zur Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien zu gewähren, mithin Wohlthätigkeitszwecken dient.

Dieser Charakter wird dem Verein auch durch die statutengemäß stipulierten Beiträge der ordentlichen Mitglieder nicht genommen, zumal zwischen dieser Leistung (1 fl.) und der Gegenleistung des Vereines (Darlehen bis 200 fl.) kein Verhältnis besteht und überdies die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages gemäß den Statuten auch ganz entfallen kann.

B. E. 1. Mai 1894 Z. 1717 Bud. XVIII/$_1$ 7877.

Nr. 31. Das Verleihungsrecht der der Wiener medicinischen Facultät zukommenden Mathäus Juschitz'schen Stiftung steht auch dermalen dem medicinischen Doctoren- und nicht dem Professorencollegium zu.

B. E. 27. Juni 1896 Z. 3829 Bud. XX/$_1$ 9806.

Nr. 32. Die Gewährung von Unterstützungen aus städtischen Mitteln an Studierende zum Zwecke des Besuches von ausländischen Unterrichtsanstalten (Hoch- und Mittelschulen) liegt nicht im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde (Triest) und kann daher von der Staatsverwaltung untersagt werden, beziehungsweise kann die staatliche Genehmigung für den Fortbezug solcher Unterstützungen während der Dauer des Studiums im Auslande vorbehalten werden.

B. E. 13. Mai 1881 Z. 749 Bud. V 1096.

Nr. 33. Die für Pflichtexemplare zugestandene Vergütung kann bei Lieferungswerken für die einzelne abgegebene Lieferung beansprucht werden. Sie gebürt auch, wenn das Exemplar beim Drucker bezogen wurde, dem Verleger. Ist das Pflicht-

exemplar doppelt, und zwar einmal unvollständig abgegeben worden, so kann das unvollständige Exemplar zurückgefordert werden. (Universitätsbibliothek in Wien).

M. E. 3. October 1884 Z. 1624 Bud. VIII 2240.

Nr. 34. Die absolvierten Frequentanten des geburtshilflichen Operationsinstitutes an der medicinischen Facultät der Wiener Universität sind zur Führung des Titels „emeritierter Operateur der geburtshilflichen Klinik" nicht berechtigt.

M. E. 28. April 1899 Z. 2862 Bud. XXIII 12772.

B. Mittelschulen.

1. Errichtung, Bestreitung des Aufwandes, Beiträge, Organisation.

Nr. 35. Gegen die abweisliche Verbescheidung eines vor Austragung der Angelegenheit im vorgeschriebenen Instanzenzuge überreichten Majestätsgesuches, beziehungsweise an die Regierung gerichteten Ansuchens (um Errichtung eines tschechischen Gymnasiums) ist ein Rechtszug, mithin eine Klage bei dem R. G. nicht zulässig.

R. E. 24. October 1887 Z. 179 Hye VIII 416.

Nr. 36. Die Vorbringung neuer Beschwerdepunkte im Verfahren vor dem V. G. H. (Ungesetzlichkeit der Abstimmung im Gemeindeausschusse über den Antrag auf Errichtung einer Communalmittelschule) ist unzulässig.

Die Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung (in concreto: Errichtung einer Communalunterrealschule) gleichzeitig mit der Zusammenberufung des Gemeindeausschusses ist in der Gemeindeordnung nicht vorgeschrieben.

Zur Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses puncto Errichtung einer Communalschule ist nicht erforderlich, dass gleichzeitig ein Beschluss über die Bedeckung des hiermit verbundenen Aufwandes gefasst wird.

V. E. 22. October 1896 Z. 5585 Bud. XX/$_2$ 10007.

Nr. 37. Die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung, beziehungsweise zur Eröffnung eines Privatgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache fällt nicht in das freie Ermessen der Schulbehörden; dieselbe ist vielmehr zu ertheilen, sobald die im § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850 R. G. Bl. 309 normierten Voraussetzungen vorhanden sind. Demgemäß ist das im Artikel 17 St. G. G. gewährleistete

Recht, Unterrichtsanstalten zu gründen, weder in örtlicher Beziehung (dass der gewählte Standort nicht geeignet sei) noch durch das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses beschränkt.

Durch die citierte kaiserliche Verordnung wird in Ansehung des Ausweises der Subsistenzmittel zur Errichtung einer Privatlehranstalt für eine Reihe von Jahren kein strenger Beweis, sondern nur ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit gefordert.

R. E. 17. October 1882 Z. 203 Hye VI 265.

Nr. 38. Den österreichischen Staatsbürgern steht ein Rechtsanspruch auf Ausgestaltung oder Erweiterung bestehender Staatslehranstalten durch Anschliessung von Privatlehranstalten nicht zu. (Angliederung einer fünften Classe auf Gemeindekosten an das öffentliche böhmische Staatsuntergymnasium in Kremsier.)

R. E. 25. October 1887 Z. 181 Hye VIII 418.

Nr. 39. Vor Sicherstellung von Legaten zur Errichtung einer Realschule, beziehungsweise des Legates eines Gartens zur Benützung für den Katecheten, respective Schuldirector (zu Gunsten des Schulfondes) kann die Einantwortung der Verlassenschaft nicht stattfinden.

O. E. 17. August 1875 Z. 8864 Gl. U. XIII 5836.

Nr. 40. Die Auffassung, dass eine Gemeinde nur jenen Schulaufwand bestreiten darf, den ihr die Landesgesetze bezüglich der allgemeinen Volksschulen auferlegen, ist im Gesetze nicht begründet. Auch die Erhaltung von Mittelschulen und anderen Unterrichtsanstalten, z. B. Fachschulen, soferne dieselben einem Interesse der Gemeindemitglieder zu entsprechen geeignet sind, liegt im natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde.

V. E. 10. Mai 1900 Z. 3277 Bud. XXIV 14172.

Nr. 41. Der von der Unterrichtsverwaltung an eine Stadt gestellte Anspruch auf Fortleistung eines aus privatrechtlichem Titel stammenden Beitrages derselben für ein Gymnasium ist ein bloßer Parteianspruch, keine vollstreckbare oder anfechtbare Entscheidung.

V. B. 24. März 1879 Z. 446 Exel I 35.

Nr. 42. Die von der Unterrichtsverwaltung mit einzelnen Gemeinden bezüglich der Beitragsleistung derselben zur Erhaltung von Staatslehranstalten (Gymnasium) getroffenen Vereinbarungen sind privatrechtlicher Natur; über deren Giltigkeit und Umfang haben daher im Streitfalle die ordentlichen Gerichte zu judicieren.

R. E. 4. Juli 1899 Z. 199 Hye XI 948.

Nr. 43. Die Sicherstellung des evangelischen Religionsunterrichtes an dem Mariahilfer Communalgymnasium in Wien und die Tragung der Kosten desselben obliegt der Gemeinde Wien; die Religions- und Cultusfonde sind ohne eine specielle Widmung oder Gestattung nicht verpflichtet, diese Kosten zu bestreiten. Ist im Administrativverfahren nicht bestritten worden, dass die gesetzliche Anzahl von Schülern evangelischer Confession an der Anstalt vorhanden sei, und ergibt sich auch aus den Acten kein Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der bezüglichen Erhebung der Schulbehörden, so kann auf den bezüglichen erst bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Beschwerdepunkt keine Rücksicht genommen werden.

V. E. 12. Februar 1880 Z. 30 Bud. IV 697.

Nr. 44. Die Ablehnung der Bildung der im Organisationsentwurfe für Gymnasien in Aussicht genommenen Gemeindedeputation für ein Staatsgymnasium ist Sache des freien Ermessens.

V. B. 20. September 1880 Z. 1776 Exel I 544.

Nr. 45. Die Entscheidung über Conflicte zwischen der Landesgesetzgebung und der Unterrichtsverwaltung wegen Modification der Organisierung des Religionsunterrichtes an Realschulen (Ausdehnung des Religionsunterrichtes auf die oberen Classen einer städtischen öffentlichen Realschule) entzieht sich der Competenz des Reichsgerichtes.

R. E. 20. Jänner 1897 Z. 331 ex 1896 Hye X 784.

2. Lehrpersonen.

a) Anstellung, Reactivierung, provisorische Enthebung, Entlassung.

Nr. 46. Antritt einer provisorischen Lehrstelle an einer Mittelschule mit Vorbehalt der Rechte aus der früheren definitiven Anstellung ist möglich.

V. E. 28. November 1888 Z. 3685 Bud. XII 4368.

Nr. 47. Bei Reactivierung eines pensionierten Mittelschulprofessors haben die Schulbehörden freies Ermessen.

V. B. 26. September 1898 Z. 4808 Min. Z. 26255.

Nr. 48. Ob ein zum Reichsrathsabgeordneten gewählter Gymnasial-Religionsprofessor für die Dauer seines Mandates

von der factischen Ausübung des Lehramtes zu entheben sei, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. B. 3. Juni 1884 Z. 744 Exel I 537.

Nr. 49. Die interimistische Enthebung der in den Reichsrath entsendeten Professoren und Lehrer an staatlichen und denselben gleichgestellten Communal- und Landesmittelschulen vom Amte unter gleichzeitiger Untersagung der Lehrthätigkeit für die Dauer der Wahlperiode ist gesetzlich zulässig.

Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit einer derartigen administrativen Verfügung der Unterrichtsverwaltung fällt in die Cognition des Reichsgerichtes.

Die Überprüfung der Frage jedoch, ob und inwieweit durch die Suspension von der Lehramtsthätigkeit während der ganzen Dauer des Reichsrathsmandates die den Beschwerdeführern in ihrer Eigenschaft als Lehrer zustehenden Rechte verletzt worden seien, und ob hierdurch das dem Ministerium zustehende Verordnungsrecht überschritten worden sei, entzieht sich der Beurtheilung des Reichsgerichtes, weil dies kein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht betrifft.

R. E. 18. April 1888 Z. 71 Hye VIII 435.

Nr. 50. Über Ansprüche eines Supplenten an einem Gymnasium gegen das Ärar wegen angeblich ungesetzlicher Entlassung hat lediglich das Reichsgericht zu entscheiden.

V. B. 26. October 1885 Z. 2640 Exel II 1467.

Nr. 51. Die Entscheidung über eine Beschwerde eines im Disciplinarwege aus dem Staatsdienste entlassenen Professors einer Staatslehranstalt wider das von den Unterrichtsbehörden gegen ihn erlassene Disciplinarerkenntnis entzieht sich — auch wenn angeblich hierdurch ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht verletzt wurde — der Cognition des Reichsgerichtes.

R. E. 5. Juli 1892 Z. 219 Hye IX 571.

b) Activitätsbezüge.

Nr. 52. Zur Entscheidung über Ansprüche der Lehrpersonen an Staatsmittelschulen auf Anweisung vermehrter Dienstesbezüge erscheint das Reichsgericht competent, da es sich in derartigen Fällen um einen unmittelbar aus einem Gesetze hergeleiteten gegen die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gerichteten Anspruch öffentlich-

rechtlicher Natur handelt, der zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist.

Der Umstand, dass in einer Klage offenbar irrigerweise statt des § 16 des G. v. 18. April 1869 R. G. Bl. 44 der § 17 dieses Gesetzes citiert wird, steht der Verhandlung über diese Klage nicht im Wege, wenn aus derselben hervorgeht, dass es der Partei keineswegs um Genugthuung wegen Verletzung eines politischen Rechtes, sondern nur um Zuerkennung eines materiellen Anspruches (auf erhöhte Dienstesbezüge) zu thun war.

Die Bemessung der Quinquennalzulagen der Mittelschulprofessoren hat unter Zugrundelegung sämmtlicher von ihnen an einer Mittelschule des Staates in der Eigenschaft als Professoren in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Dienstjahre zu erfolgen. Bezüglich der Anrechenbarkeit der Dienstjahre macht es keinen Unterschied, ob die betreffende Lehrkraft sofort bei Umwandlung des bisher bestandenen Lyceums in ein Gymnasium oder erst später in den Concretalstatus der Gymnasialprofessoren aufgenommen wurde, und ebenso ist es unerheblich, wieviel wöchentliche Lehrstunden ihm in dem einen oder anderen Abschnitte der Dienstzeit zugewiesen waren. Dieser im Gesetze vom 9. April 1870 R. G. Bl. 46 begründete Anspruch kann durch die mit diesem Gesetze nicht ganz im Einklange stehende Bestimmung des zweiten Absatzes des § 2 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze nicht alteriert werden.

R. E. 15. Juli 1871 Z. 98 Hye I 18.

Nr. 53. Zur Entscheidung über Ansprüche einer Lehrperson auf Einreihung in eine bestimmte Rangsclasse (VI. Rangsclasse) und Anweisung der Bezüge derselben erscheint das Reichsgericht competent, da es sich vorliegenden Falles um einen an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gerichteten und aus einem Gesetze, respective aus einem öffentlichen Rechtstitel abgeleiteten Anspruch handelt, der daher zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet erscheint. Bei Bemessung der Quinquennalzulage eines Landesschulinspectors I. Classe kann die von ihm als Schulrath beziehungsweise als Landesschulinspector II. Classe zugebrachte Dienstzeit wegen Verschiedenheit der Diensteskategorie nicht berücksichtigt werden.

R. E. 27. Jänner 1875 Z. 7 Hye II 66.

Nr. 54. Wurde einer Lehrperson (Mittelschulprofessor) seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht die An-

rechnung der seit ihrer Ernennung zum provisorischen Gymnasiallehrer verbrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulage ausdrücklich zugesichert, so erwächst derselben ohne Rücksicht darauf, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Quinquennienanfall erst zu einem späteren Zeitpunkte zu erfolgen hätte, ein Rechtsanspruch auf die Quinquennalzulage von dem zugesicherten Zeitpunkte an. Die Prüfung der Frage, ob das Ministerium für Cultus und Unterricht zu einer solchen über das Gesetz hinausgehenden begünstigenden Bewilligung überhaupt, und ob es hierzu in diesem Maße befugt gewesen sei oder nicht, entzieht sich der Cognition des Reichsgerichtes.

Demgemäß ist das folgende Quinquennium fünf Jahre nach dem so — wenn auch möglicherweise mit Unrecht — bestimmten Zeitpunkte als vollendet anzusehen.

R. E. 22. Jänner 1879 Z. 12 Hye V 178.

Nr. 55. Die von einem Mittelschullehrer an einer ausländischen Lehranstalt (Croatien) zugebrachten Dienstjahre können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870 R. G. Bl. 46 in die Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulage nicht eingerechnet werden. Aus einem Allerhöchsten Gnadenacte, der nur in einer ganz bestimmten Beziehung (Anrechnung gewisser an sich gesetzlich nicht anrechenbarer Dienstjahre bei Übernahme in den Ruhestand behufs Bewilligung einer höheren Pension) gewährt worden ist, kann nicht ein Rechtsanspruch auf Ausdehnung desselben auf andere außer dem Kreise des Gesetzes liegende Begünstigungen abgeleitet werden.

R. E. 23. April 1879 Z. 76 Hye V 184.

Nr. 56. Die einem Mittelschullehrer im Anstellungsdecrete gegebene ausdrückliche Anerkennung des Anspruches auf Quinquennalzulagen von einem bestimmten Zeitpunkte an ist für die Anweisung aller Quinquennalzulagen maßgebend. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Anstalt seither aus dem Besitze der Commune in die Verwaltung des Staates übergegangen ist.

B. E. 8. Juni 1888 Z. 1757 Bud. XII 4149.

Nr. 57. Das Datum des keine sonstige Einschränkung enthaltenden und auf eine Anstellung an einem Obergymnasium lautenden Anstellungsdecretes eines Katecheten, beziehungsweise der darin bestimmte Zeitpunkt des Dienstesantrittes an jener — wenn auch in diesem Zeitpunkte noch nicht vollständigen — Staatsmittelschule ist (ohne Rücksicht auf § 12 des G. v. 9. April 1870 R. G. Bl. 46) für den Anfall der Quinquennalzulage maß-

gebend, wenn der betreffende Lehrer in zufriedenstellender Weise gedient hat. Durch einen Ministerialerlaß, der nicht über die Rechtsansprüche des Katecheten aus der vollzogenen Anstellung abspricht, sondern nur den Zeitpunkt hinausschiebt, in dem derselbe in den vollen Genuss der mit seiner Anstellung verbundenen Rechtsansprüche tritt, wird hierin keine Änderung begründet.

V. E. 16. Jänner 1890 Z. 182 Bud. XIV 5088.

Nr. 58. Die mit dem Decrete des Prager Stadtrathes vom 16. November 1875 Z. 100485 erfolgte Entscheidung, dass die ununterbrochene Dienstzeit des damals an dem städtischen Gymnasium auf der Kleinseite angestellten Beschwerdeführers vom 2. October 1868 an beginne und von da an zu rechnen sei, ist wegen des zwischen den Prager städtischen Anstalten und den Staatsanstalten geltenden Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 R. G. Bl. 46 auch für die Staatsbehörden maßgebend. Es erscheint daher unzulässig, Rechte, die der Beschwerdeführer zu einer Zeit erworben hat, wo das besagte Gymnasium noch in städtischer Verwaltung stand, nunmehr, nachdem diese Anstalt verstaatlicht worden ist, in Frage zu stellen, zumal wenn bei Übernahme des Beschwerdeführers in den Staatsdienst eine die Consequenzen der Reciprocität einschränkende Bedingung nicht vereinbart, beziehungsweise festgesetzt wurde.

V. E. 4. April 1895 Z. 1737 Bud. XIX/$_1$ 8552.

Nr. 59. Wurde bei Zuerkennung einer Quinquennalzulage an einen Professor (Religionslehrer) einer staatlichen Mittelschule rechtskräftig dahin entschieden, dass die vom Anspruchswerber an einer (unvollständigen) Communal-Mittelschule verbrachte Dienstzeit bei der Anweisung von Quinquennalzulagen nicht anrechenbar sei, so steht der neuerlichen Aufrollung dieser Frage anlässlich der Zuerkennung einer weiteren Quinquennalzulage die res judicata entgegen.

V. E. 1. October 1898 Z. 5130 Bud. XXII 11992.

Nr. 60. Ein Religionslehrer an einem achtclassigen Gymnasium hat Anspruch auf eine Remuneration für die Abhaltung einer zweiten Exhorte, auch wenn bei Einrechnung derselben in seiner Lehrverpflichtung das regelmäßige Ausmaß der ihm obliegenden Stundenzahl nicht überschritten wird.

V. E. 20. October 1899 Z. 9435 Bud. XXIII. 13255.

Nr. 61. Die im Ernennungsdecrete eines Religionslehrers an einer Staatsmittelschule bloß durch ein Schreibversehen vorkommende Bezeichnung als „wirklicher" Religionslehrer kann nicht zum Anhaltspunkte für Ansprüche desselben auf höhere Bezüge genommen werden.

Das Gesetz vom 9. April 1870 R. G. Bl. 46 findet auf jene Religionslehrer keine Anwendung, die nicht an allen Classen einer vollständigen Staatsmittelschule Religionsunterricht ertheilen oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in weltlichen Fächern erworben haben.

Die bloße Besorgung der Exhorte und der anderen religiösen Übungen in den Oberclassen kann nicht als Ertheilung classenmäßigen Religionsunterrichtes angesehen werden.

Die analoge Anwendung der Bestimmungen der Gesetze v. 19. September 1898 R. G. Bl. 174 und 175 auf Religionslehrer an Staatsmittelschulen ist unzulässig. Beim Übertritt eines Religionslehrers der niederen Kategorie (§ 4 des G. vom 19. September 1898 R. G. Bl. 173) in die höhere (§ 1 leg. cit.) erlischt das Recht auf alle im § 4 begründeten Bezüge; der Anspruch auf die Bezüge nach den §§ 1 und 2 (Quinquennalzulagen) tritt erst mit dem Zeitpunkte der Anstellung als wirklicher Lehrer, beziehungsweise mit dem Übertritte in die höhere Kategorie ein. Der Umstand, daß sich hierdurch eine vorübergehende Minderung der Gesammtbezüge ergibt, ändert hieran nichts.

R. E. 27. April 1901 Z. 171.

Nr. 62. Die im Gesetze vom 19. September 1898 R. G. Bl. 173 festgesetzten Quinquennalzulagen der Mittelschullehrer haben einen *bestimmten* Anfallstag, der durch die Gesammtdienstzeit der betreffenden Lehrperson bedingt ist.

Eine schriftliche Verwarnung kann nur dann den Grund zur Sistierung einer Quinquennalzulage bilden, wenn diese Verwarnung der Lehrperson *vor* dem Anfalle der Quinquennalzulage ertheilt worden ist; nicht aber kann eine diesem Termine nachgefolgte Verwarnung eine Rückwirkung auf die bereits angefallene Zulage ausüben.

V. E. 17. Mai 1901 Z. 3841.

c) Pensionierung und Pensionsbemessung.

Nr. 63. Die Beurtheilung der Zulässigkeit der Versetzung eines Gymnasialprofessors (in concreto Religionslehrers am

Staatsgymnasium in Złoczow) in den Ruhestand aus Diensterücksichten fällt in das freie Ermessen der Schulbehörde.

B. E. 19. December 1896 Z. 6338 Bud. XX/₂ 10216.

Nr. 64. Nach den bestehenden Vorschriften (Gesetz vom 9. April 1870 R. G. Bl. 47) erscheint die Pensionierung eines Professors an einer Staatsmittelschule auch vor dem 65. Lebensjahre zulässig. — Die Versetzung einer solchen Lehrperson in den Ruhestand aus Diensterücksichten fällt in das freie Ermessen der Unterrichtsbehörden. Die Unterlassung der Einvernehmung der Lehrperson selbst bei einer solchen nicht im Disciplinarwege erfolgenden Pensionierung begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, zumal in concreto ein erweisbarer Nachtheil für den Beschwerdeführer daraus nicht entstanden ist und ihm die Beschwerde an den V. G. H. nicht benommen war.

B. E. 28. Juni 1895 Z. 3267 Bud. XIX/₁ 8778.

Nr. 65. Das Ansuchen eines Staatsbeamten (Religionslehrers) um Enthebung von seinem Dienstposten und Zuerkennung der Ruhebezüge ist, soferne dasselbe nicht mit der geistigen oder physischen Diensteunfähigkeit begründet wird, als eine Diensteentsagung anzusehen. (Das Einschreiten wurde damit motiviert, dass Gesuchsteller zum Ordensprovincial des Augustiner-Convents gewählt wurde und die Function in dieser Eigenschaft seine Anwesenheit in Prag erfordere).

B. E. 23. November 1892 Z. 3535 Bud. XVI 6892.

Nr. 66. Den Professoren einer öffentlichen Staatslehranstalt (Realschule) steht ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Quinquennalzulagen, welche ihnen bei Belassung im activen Dienste noch zugewachsen wären, im Falle der vorzeitigen Pensionierung nicht zu.

Den ehemaligen mit Hauptschulen verbundenen unselbständigen Realschulen kam nur der Charakter von Volksschulen zu; demgemäß kann die von einem Mittelschullehrer an einer solchen Anstalt verbrachte Dienstzeit nicht nach den diesbezüglich für Mittelschulen bestehenden Vorschriften (3 Jahre für 4 Jahre) in Anwendung gebracht werden.

R. E. 16. Jänner 1896 Z. 359 ex 1895 Hye X 732.

Nr. 67. Bei Bemessung der Pension eines Mittelschullehrers ist auch jene Dienstzeit zu berücksichtigen, die derselbe nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer vom Staate oder

aber (bei dem Bestande der Reciprocität) an einer von der Gemeinde oder dem Lande erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Staatsdienste zurückgelegt hat. (Gesetz vom 9. April 1870 R. G. Bl. 46 und 20. Juni 1881 R. G. Bl. 70.)

B. E. 19. December 1896 Z. 6338 Bud. XX/$_2$ 10216.

Nr. 68. Die von einem Religionslehrer an einer nicht vom Staate erhaltenen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit ist im Falle des Übertrittes desselben an eine vom Staate erhaltene Lehranstalt (Mittelschule) bei Bemessung des Ruhegehaltes nicht einzurechnen.

R. E. 26. October 1893 Z. 307 Hye X 644.

Nr. 69. Eine (vom Ministerium aufrecht erhaltene) schulbehördliche Aufforderung an eine Gemeinde, ein Drittel der Normalpension des in den Ruhestand versetzten Directors des dortigen Staatsgymnasiums zu tragen, die nach ihrem Wortlaute nicht als instanzmäßige vollstreckbare Entscheidung erscheint und insbesondere keine Androhung politischer Execution enthält, sondern lediglich eine Parteierklärung (Aufforderung zur Erfüllung einer vertragsmäßigen Pflicht, über die der ordentliche Richter zu entscheiden hätte) darstellt, kann vor dem V. G. H. nicht angefochten werden.

V. B. 26. März 1900 Z. 1600 Min. Z 9274.

Nr. 70. Eine Gemeinde, die vertragsmäßig einen aliquoten Theil der Pension eines Gymnasiallehrers zu tragen hat, hat den betreffenden Theil der jeweils normalmäßigen Pension zu tragen.

Der Ausdruck „normalmäßig" in einem Vertrage, beziehungsweise Erlasse kann nur als „jeweils normalmäßig" interpretiert werden.

B. E. 29. November 1877 Z. 1594 Bud. I 166.

Nr. 71. Eine Gemeinde, die die Tragung von einem Drittel der Pension der Lehrer am dortigen Gymnasium vertragsmäßig übernommen hat, hat diesen Beitrag zu leisten, wenn auch der betreffende Lehrer — ohne Ausscheiden aus dem Lehrkörper — zur Zeit seiner Pensionierung an der Anstalt nicht thätig war, und wenn er auch nicht zwei Drittel seiner anrechenbaren Dienstzeit an dieser Anstalt zugebracht hat.

B. E. 19. November 1890 Z. 3637 Bud. XIV 5561.

d) Wahlrecht und Wählbarkeit.

Nr. 72. Professoren an Gemeindemittelschulen sind als von der Gemeinde ernannte und besoldete Gemeindebedienstete in die Gemeindevertretung nicht wählbar.

V. E. 14. Juni 1888 Z. 1984 Bud. XII 4164 (Böhmen).

Nr. 73. Professoren an Gemeindemittelschulen sind als Gemeindebeamte zur Gemeindevertretung nicht wählbar.

V. E. 9. April 1891 Z. 1321 Bud. XV 5873 (Böhmen).

Nr. 74. Der Auffassung, dass die ständigen Lehrer an Communalmittelschulen als Gemeindebeamte anzusehen seien, steht principiell nichts, insbesondere kein Argument aus den Schulgesetzen und Schuleinrichtungen im Wege. Gleichwohl kommt — zufolge positiver gesetzlicher Bestimmung — den Lehrern an den Wiener Communalmittelschulen die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung zu.

V. E. 16. Februar 1887 Z 30 Bud. XI 3397.

Nr. 75. Die Lehrer und Professoren an den Communalmittelschulen können nicht als Gemeindebeamte angesehen werden; demgemäß steht denselben das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu.

R. E. 5. Juli 1887 Z. 93 Hye VIII 402 und 15. Juli 1890 Z. 82 Hye IX 489 (Wien).

Nr. 76. Auch die mit dem Titel eines Professors beliehenen Lehrer an einer Mittelschule sind den öffentlichen Lehrern beizuzählen und demgemäß von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgeschlossen.

V. E. 18. April 1896 Z. 2348 Bud. XX/1 9557 (Böhmen).

Nr. 77. Die Lehrer an den Mittelschulen in Mähren sind gemäß den Bestimmungen des § 1 lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung in Beziehung auf das Wahlrecht zur Gemeinde und sohin auch zum Landtage und Reichsrathe nur dann wahlberechtigt, wenn sie angestellt, das ist, wenn und insolange sie activ thätig sind. Demgemäß steht den im Ruhestand befindlichen Mittelschullehrpersonen ein Wahlrecht in ihrer Eigenschaft als Mittelschullehrer nicht zu.

R. E. 23. April 1891 Z. 78 Hye IX 515 (Mähren).

Nr. 78. Enthält eine Entscheidung der politischen Behörde lediglich einen Ausspruch über das Wahlrecht von Mittelschullehrpersonen zur Gemeindevertretung, so hat sich die Entscheidung

des Reichsgerichtes auch nur darauf zu beschränken, ob hierdurch eine Verletzung des von den Beschwerdeführern beanspruchten Wahlrechtes zur Gemeindevertretung stattgefunden hat; keineswegs hat sich die Entscheidung des Reichsgerichtes auch darauf zu erstrecken, ob hierdurch auch die angeblich behauptete Verletzung des Wahlrechtes zum Landtage und Reichsrathe stattgefunden hat.

R. E. 24. October 1895 Z. 274 Hye X 718 (Tirol).

Nr. 79. Die an einer öffentlichen (nicht staatlichen) Lehranstalt als Professoren wirkenden Ordensgeistlichen haben, wenn sie definitiv angestellt sind, den Charakter öffentlicher Lehrer und sind daher auch zur Gemeindevertretung wahlberechtigt. Durch das den Ordensobern zustehende Recht, dieselben jederzeit vom Lehramte abzuberufen, wird der definitive Charakter der Anstellung nicht aufgehoben.

R. E. 24. October 1895 Z. 274 Hye X 718 (Tirol).

Nr. 80. Den Supplenten an einer Mittelschule steht nicht kraft ihres Amtes ein bevorzugtes Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu, da die lehramtliche Verwendung des Supplenten eine definitive Anstellung nicht in sich schließt.

V. E. 10. April 1890 Z. 801 Bud. XIV 5240 (Mähren).

Nr. 81. Pensionierten Lehrern kommt das bevorzugte Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht zu.

V. E. 1. Februar 1896 Z. 665 Bud. XX/$_1$ 9294 (Mähren).

Nr. 82. Bei nicht erwiesener Gemeindeangehörigkeit steht den an einer — wenn auch mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten — Privatmittelschule wirkenden Lehrpersonen das bevorzugte Wahlrecht der öffentlichen Lehrer in die Gemeindevertretung nicht zu.

V. E. 9. Juli 1897 Z. 3865 Bud. XXI/$_2$ 10922 (Mähren).

Nr. 83. Für das Wahlrecht der Communalmittelschullehrer ist die Frage der definitiven oder provisorischen Anstellung derselben maßgebend, nicht der für bestimmte oder unbestimmte Dauer gesicherte Bestand der Anstalt. Ist im Ernennungsdecret die Verleihung der Lehrstelle nicht als provisorische bezeichnet, und lautet auch die Bestätigung im Lehramte durch den Landesschulrath ebenso, so ist der betreffende Lehrer als definitiv ernannt anzusehen. Hat ein solcher Lehrer (Director der Anstalt) jedoch ausdrücklich auf seine Stabilerklärung vertragsmäßig verzichtet, so ist er nicht als definitiv angestellt zu betrachten.

V. E. 9. Mai 1889, Z. 1046 Bud. XIII 4676 (Vorarlberg).

Nr. 84. Ist die Frage der Wählbarkeit eines Gymnasialdirectors zur Gemeindevertretung administrativ nicht ausgetragen, so ist die Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. V. 14. October 1889 Z. 3276 Exel II 2141 (Böhmen).

e) Heimatrecht.

Nr. 85. Durch Anstellung als Supplent an einer Mittelschule wird die Zuständigkeit in der betreffenden Gemeinde nicht erworben.

V. E. 10. April 1890 Z. 801 Bud. XIV 5240.

3. Strafrechtliche Entscheidungen.

(Amtliche Stellung des Directors, der Lehrpersonen, Qualification der Zeugnisse als öffentliche Urkunden.)

Nr. 86. Berichtigungen, welche die Direction eines k. k. Staatsgymnasiums in Gegenständen ihres Amtsbereiches veröffentlichen läßt, sind als von einer Behörde ausgehend anzusehen.

O. E. (Cass. E.) 13. Juni 1896 Z. 3945.

Nr. 87. Die an Staatsgymnasien angestellten Lehrer erscheinen als Beamte im Sinne des § 153 St. G.

O. E. (Cass. E.) 9. December 1889 Z. 10646 Nowak 1321 und 14. Juni 1894 Z. 3994.

Nr. 88. Die Fälschung eines an einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellten Zeugnisses ist nach § 199 lit. d St. G. zu beurtheilen, wenn sie zum Nachweise eines Erfordernisses für die Bedienstung bei Staatsbahnen erfolgte.

O. E. (Cass. E.) 3. Februar 1896 Z. 12352 Nowak 1937.

4. Schüler (Ausschließung, Maturitätsprüfung, Unterstützungen.*)

Nr. 89. Eine Beschwerde wegen Ausschließung eines Schülers ist unzulässig, da Disciplinarangelegenheiten von der Zuständigkeit des V. G. H. ausgeschlossen sind, derselbe also auch nicht

*) Über Studentenstiftungen vgl. den Abschnitt „Stiftungswesen".

berechtigt ist, das einem Disciplinarerkenntnisse zu Grunde liegende Verfahren zu überprüfen.

B. B. 25. Februar 1895 Z. 729 Min. Z. 5568.

Nr. 90. Im Falle der Zurückziehung der Beschwerde (wegen Ausschließung von der Maturitätsprüfung und allen Staatsmittelschulen) entfällt die weitere Verhandlung.

B. B. 16. Februar 1900 Z. 1049 Min. Z. 4180.

Nr. 91. Die Zulassung eines Schülers zur drittmaligen Ablegung der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium liegt im freien Ermessen der Schulbehörde.

B. B. 20. Mai 1889 Z. 1724 Exel II 1904.

Nr. 92. Die Gewährung von Unterstützungen aus städtischen Mitteln an Studierende zum Zwecke des Besuches von ausländischen Unterrichtsanstalten (Hoch- und Mittelschulen) liegt nicht im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde (Triest) und kann daher von der Staatsverwaltung untersagt werden, beziehungsweise kann die staatliche Genehmigung für den Fortbezug solcher Unterstützungen während der Dauer des Studiums im Auslande vorbehalten werden.

B. E. 13. Mai 1881 Z. 749 Bud. V 1096.

5. Schulbücher.

Nr. 93. Die Schulbücher für Mittelschulen gehören nicht zu den nach § 3 al. 5 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 R. G. Bl. 6 ex 1863 vom Concessionszwange ausgenommenen Schulbüchern. Deren Verschleiß steht somit nur den concessionierten Buchhändlern zu und eine auf Grund des citierten Paragraphen ertheilte Verschleißlicenz berechtigt nicht zum Handel mit solchen Büchern. Die concessionierten Buchhändler des betreffenden Ortes sind zur Anfechtung einer Ministerialentscheidung, die den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, legitimiert.

B. E. 19. Juni 1901 Z. 4923.

6. Steuer- und Gebürensachen.

Nr. 94. Die persönliche Gebürenbefreiung der Gemeinden nach Tarifpost 75 lit. b Gebürengesetz kommt denselben nur für gewisse Kategorien von Urkunden und Schriften, dann Eingaben, nicht aber für Rechtsgeschäfte als solche zu, und zwar auch

dann nicht, wenn es sich um Ankauf einer Grundfläche zur Erbauung eines Gymnasialgebäudes handelt.

B. E. 3. Jänner 1899 Z. 20 Bud. XXIII 12337.

Nr. 95. Ein Convictsgymnasium ist zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von dem Weine verpflichtet, den die Anstalt den Zöglingen des entrichteten Jahresbetrages wegen, wenn auch nur zeitweise, zu verabreichen verpflichtet ist.

B. E. 24. Jänner 1888 Z. 63 Bud. XII 3890.

Nr. 96. Die Lehrer an Communalmittelschulen haben hinsichtlich ihrer Activitätszulage keinen Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer.

B. E. 1. Juli 1885 Z. 1789 Bud. IX 2642.

Nr. 97. Die Anzeige von der Anstellung eines Professors an einer Communalrealschule zum Zwecke der Bemessung der Dienstverleihungsgebür obliegt sowohl der betreffenden Gemeinde als auch dem Angestellten. Bei Unterlassung dieser Anzeige beginnt die Verjährung der Gebühr nicht. Im Falle der später (nach Übernahme der Anstalt in die Staatsverwaltung) erfolgenden Anzeige von Seite der Direction ist daher die Gebür nachträglich zu entrichten. Die Bekanntgebung der zur Bemessung der Einkommensteuer des Angestellten dienenden Behelfe an die Finanzbehörde kann nicht als Erfüllung oder Ersatz der ihm obliegenden Anzeigepflicht angesehen werden.

B. E. 20. October 1888 Z. 2917 Bud. XII 4295.

Nr. 98. Ein Beamter (Mittelschulprofessor), der auf seine Anstellung freiwillig — gleichviel aus welchen Motiven — verzichtet hat, ist, wenn er in der Folge wieder eine stabile Anstellung (in derselben Eigenschaft) erhält, hinsichtlich der Bemessung der Dienstverleihungsgebür so zu behandeln, als hätte er noch keine Anstellung gehabt.

B. E. 14. April 1888 Z. 1325 Bud. XII 4048.

C. Lehrerbildungsanstalten.

Nr. 99. Aus der (durch § 36 des G. v. 2. Mai 1883 R. G. Bl. 53 verfügten) Gleichstellung der Religionslehrer an Lehrerbildungsanstalten mit den Hauptlehrern läßt sich ein Anspruch auf sofortige Erhöhung der Bezüge derselben nicht ableiten. Die Einrechnung der in einer niederen Dienstesstellung und Gehaltskategorie (als Übungsschullehrer) verbrachten Dienstjahre behufs Bemessung der Quinquennalzulagen ist unzulässig.

R. E. 6. Juli 1885 Z. 141 Hye VII 337.

Nr. 100. Provisorische Übungsschullehrer an Lehrerbildungsanstalten haben, insolange sie in dieser provisorischen Eigenschaft verbleiben, überhaupt keinen Anspruch auf Gehaltserhöhungen. Der Anspruch auf Anrechenbarkeit der in provisorio zugebrachten Dienstjahre ist vielmehr davon abhängig, daß sie wirklich zu definitiven Lehrern ernannt werden. Dieser Anspruch wird daher erst im Zeitpunkte dieser Ernennung („bei", beziehungsweise „im Falle der Ernennung zu definitiven Übungsschullehrern") wirksam, wobei das Gesetz vom 19. September 1898 R. G. Bl. 174 nicht weiter unterscheidet, ob diese gesetzliche Voraussetzung der Anrechenbarkeit schon vor dem Tage der Kundmachung des Gesetzes eingetreten ist oder erst künftig eintreten wird.

V. E. 17. November 1899 Z. 9081 Bud. XXIII 13377.

Nr. 101. Die im § 14 des G. vom 19. September 1898 R. G. Bl. 174 vorgesehene Einrechnung der von einem Hauptlehrer einer Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Übungsschullehrer an einer staatlichen Übungsschule zugebrachten Dienstzeit ist im einzelnen Falle dem Ermessen des Unterrichtsministers anheimgegeben. Daß die Einrechnung jedenfalls bei der Ernennung zum Hauptlehrer erfolgen müsse und derselben nicht auch nachfolgen könnte, läßt sich aus dem Gesetze nicht ableiten.

Auf Fälle von Ernennungen, die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vollzogen wurden, wirkt die Bestimmung des § 14 l. c. in keiner Weise zurück; demgemäß steht einem so Ernannten auch aus diesem Grunde ein Rechtsanspruch auf jene Einrechnung nicht zu.

Eine einem Hauptlehrer an einer Lehrerbildungsanstalt durch Allerhöchste Entschließung gewährte, in die Pension einrechenbare und bei Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe nicht einziehbare Personalzulage kann auch anlässlich der durch das Gesetz vom 19. September 1898 R. G. Bl. 174 erfolgten generellen Gehaltserhöhung nicht eingezogen werden. Dem Ministerium steht es nicht zu, diese Personalzulage einzustellen und an deren Stelle eine neue von gleicher Höhe, jedoch erst wieder von einem späteren Datum ab anzuweisende, mit Erlangung der fünften Quinquennalzulage einzuziehende und in die Pension nicht einrechenbare zu setzen. Die Einwendung der res judicata kann nicht erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer gegen diese Umwandlung protestiert und sohin das Ministerium über die von ihm erhobenen weiteren Ansprüche entschieden hat.

B. E. 29. Jänner 1901 Z. 951 Bud. XXV 72 A.

Nr. 102. Die Wiederholung der Lehrbefähigungsprüfung gehört gemäß Unterrichts-Ministerialerlass vom 9. November 1878 Z. 18018 nicht zu jenen Thatsachen, welche im Prüfungszeugnis zu bestätigen sind (§ 199 Strafgesetz).

O. E. (Cass. E.) 21. December 1878 Z. 12103.

Nr. 103. Die Ernennung eines Volksschullehrers zum Lehrer an einer Lehrerbildungsanstalt begründet keinen Anspruch auf Refundirung der an den Landespensionsfonds geleisteten Einzahlungen.

B. E. 1. October 1891 Z. 3107 Bud. XV 6144.

D. Volks- und Bürgerschulen.

I. Begriff der Öffentlichkeit.

Nr. 104. Jede Leistung einer Gemeinde für eine Volksschule, durch die sie zur Erhaltung der Schule dauernd und regelmäßig beiträgt, oder mit der sie nur ihrer gesetzlichen Verpflichtung, für die nothwendigen Volksschulen zu sorgen, nachkommt, verleiht der Schule den Charakter der Öffentlichkeit.

B. E. 9. December 1887 Z. 2756 Bud. XI 3809 (Schlesien).

Nr. 105. Für die Frage, ob eine Volksschule eine öffentliche Anstalt sei, ist nach § 2 Reichsvolksschulgesetz lediglich der Umstand maßgebend, dass zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise bestreitet. Beitragsleistungen, die ihrer rechtlichen Natur nach bloß als die einem Schulerhalter gewährte Subventionen aufzufassen sind, können, mögen dieselben auch vertragsmäßig sein, einer Schule den privaten Charakter (Klosterschule) nicht benehmen. Nur durch solche Beitragsleistungen einer Gemeinde wird der Charakter einer Schule als einer öffentlichen bestimmt, welche die Gemeinde in Erfüllung der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung zu einer nicht lediglich von ihr errichteten und erhaltenen Schule entrichtet. Daraus, dass eine Schule von einem religiösen Orden versehen wird, folgt noch nicht, dass diese Schule eine Privatschule sei, und dies umsoweniger, wenn diese Schule seitens der Behörden vom Standpunkte der Concurrenzleistung (durch wiederholte Heranziehung der Gemeinde zur Concurrenz) als eine öffentliche angesehen worden ist. Jedenfalls muss den Parteien (Gemeinde und Kloster) Gelegenheit geboten werden, unter genauer Formulierung ihrer Ansprüche und unter Beibringung von Belegen ihre Rechte zu wahren.

B. E. 13. Februar 1891 Z. 4238 ex 1890 Bud. XV 5747 (Tirol) und 13. Mai 1901 Z. 3739 (Böhmen).

Nr. 106. Der Umstand, dass eine Klosterschule das Recht der Öffentlichkeit besitzt und allen Kindern der Gemeinde zugänglich war, oder doch als einzige Schule daselbst von allen Kindern besucht wurde, ist für deren Qualification als öffentliche oder Privatschule ganz ohne Belang.

V. E. 13. Mai 1901 Z. 3739 (Böhmen).

Nr. 107. Da die Pfarrgemeinde nach der politischen Schulverfassung ein wesentliches Glied für die Einrichtung der Schule bildete und auch nach den damaligen Vorschriften die Ertheilung des Unterrichtes in öffentlichen Mädchenschulen durch weibliche Ordenspersonen durchaus zulässig war, kann daraus, dass der Stifter einer der Pfarrgemeinde gewidmeten und nach der damaligen Schulorganisation eingerichteten Mädchenschule die Leitung dieser Anstalt den Schulschwestern übertrug, nicht geschlossen werden, dass es dem Stifter um die Errichtung einer confessionellen Privatanstalt zu thun war. Wenn nun eine Mädchenschule und Mädchenarbeitsschule nach der stifterischen Anordnung (nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Errichtung derselben) als Schulanstalten im Rahmen der Organisation des Volksschulwesens anzusehen waren, so unterliegt es keinem Zweifel, dass diese Anstalten nach den heute in Geltung stehenden Schulgesetzen als öffentliche Anstalten zu betrachten sind. Hierbei kann dem Umstande, dass bis zum Jahre 1875, das ist bis zu jener Zeit, in der die Anstalt unter der Leitung der Schulschwestern stand, also auch unter der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze, diese Anstalten thatsächlich nicht das Öffentlichkeitsrecht besaßen, keine Bedeutung beigelegt werden.

V. E. 6. Juli 1894 Z. 2645 Bud. XVIII/$_2$ 8015.

II. Schulsprengel.

1. Zugehörigkeit und Abgrenzung.

Nr. 108. Für die Einschulung der Kinder ist nur der Aufenthalt oder Wohnort der Kinder, nicht deren Gemeindeangehörigkeit entscheidend.

V. E. 15. Juni 1882 Z. 1237 Bud. VI 1446 (Schlesien).

Nr. 109. Für die Zugehörigkeit zum Schulsprengel ist der Wohnsitz der Kinder entscheidend. Kinder, welche nur zum Zwecke des Schulbesuches den Aufenthalt in der Schulgemeinde nehmen,

daselbst aber den ordentlichen Wohnsitz nicht haben, sind nicht Angehörige des Schulsprengels.

V. E. 21. December 1899 Z. 10283 Bud. XXIII 13550 (Böhmen).

Nr. 110. Wurde mit einem rechtskräftigen Erlasse der Landesschulbehörde angeordnet, dass die Kinder einer Ortsgemeinde wie bisher in die in der Nachbargemeinde gelegene Schule aufzunehmen sind, so erscheinen hierdurch, auch wenn diese Anordnung ausdrücklich als Nothbehelf bezeichnet wurde, die factischen und rechtlichen Einschulungsverhältnisse der Ortsgemeinde constatiert.

V. E. 20. März 1895 Z. 1451 Bud. XIX/$_1$ 8516 (Salzburg).

Nr. 111. Die Einschulung gibt kein bloß precaristisches Recht, eine Gemeinde ist also nicht berechtigt, die ihr zugeschulten Kinder aus einer anderen Gemeinde vom Schulbesuch auszuschließen, um der Errichtung von Parallelclassen zu entgehen. Auch mit der Überfüllung der Lehrzimmer kann eine solche Maßregel nicht begründet werden.

V. E. 29. September 1886 Z. 1900 Bud. X 3182 (Tirol).

Nr. 112. Die Zugehörigkeit eines und desselben Gemeindegebietes zu zwei verschiedenen Schulsprengeln und Schulgemeinden ist gesetzlich nicht zulässig. Ist über einen bezüglichen Recurs administrativ noch nicht entschieden, so ist die Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. E. 24. Juni 1898 Z. 2844 Bud. XXII 11856 (Steiermark).

Nr. 113. Eine und dieselbe Gemeinde kann nicht zur Gänze gleichzeitig zwei verschiedenen Schulsprengeln angehören.

V. E. 7. Juni 1901 Z. 4493 (Steiermark).

Nr. 114. Die den Schulbehörden nach § 9 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 eingeräumte Berechtigung, Schulsprengel behufs Erleichterung des Schulbesuches zu ändern und zu diesem Behufe die Zuweisung ganzer Gemeinden oder einzelner Gemeindetheile zu anderen Schulen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, also nach freiem Ermessen, zu verfügen, erstreckt sich nicht auch auf jene Fälle, in denen in Rücksicht auf die Concurrenzpflicht Grenzbestimmungen zwischen zwei bestehenden Schulsprengeln verfügt werden. Gegen die bezügliche Entscheidung kann daher die Beschwerde an den V. G. H. ergriffen werden.

V. E. 5. Juli 1895 Z. 3373 Bud. XIX/$_2$ 8794 (Böhmen).

Nr. 115. Wenn es sich nicht um die Regelung, sondern um die Constatierung der Grenzen bestehender Schulsprengel

handelt, so können aus der Lage und der Entfernung der strittigen Objecte abgeleitete Opportunitätsgründe nicht in Betracht kommen. Der thatsächliche Schulbesuch und die factische Tragung der Schullasten vermögen, insoferne sie nicht auf gesetzlicher Basis beruhen, eine Änderung der Schulzugehörigkeitsgrenzen nicht herbeizuführen.

V. E. 28. October 1898 Z. 5685 Bud. XXII 12093 (Böhmen)

Nr. 116. Die Zuweisung der zu einer Hausrealität gehörigen bücherlich zugeschriebenen und innerhalb der Gemeindegrenzen gelegenen Grundstücke mit der Hausrealität zum Schulsprengel (zum Zwecke der Feststellung der Concurrenzpflicht) entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

V. E. 5. Juli 1895 Z. 3373 Bud. XIX/$_2$ 8794 (Böhmen).

Nr. 117. Der Grundsatz, dass sich die Zuschulungsverhältnisse einer Hausrealität von selbst auch auf die mit derselben eine rechtliche Einheit bildenden Grundstücke erstrecken, kann dort nicht zur Anwendung gelangen, wo es sich um Grundstücke handelt, welche in rechtlicher Beziehung integrierende Bestandtheile eines über mehrere Catastralgemeinden und Ortschaften sich erstreckenden Landtafelgutes bilden oder welche selbst eine rechtliche Einheit ausmachen. Demgemäß gibt es eine Zugehörigkeit (im Sinne der Zuschulung) von Grundstücken zu einem herrschaftlichen Meierhofe, welcher selbst keine rechtliche Einheit darstellt, nicht. Die Zuweisung solcher Grundstücke ohne weitere Erhebung an jene Schule, zu welcher der bezügliche Meierhof zugeschult ist, erscheint daher unzulässig.

V. E. 24. Mai 1899 Z. 3823 Bud. XXIII 12868 (Böhmen).

Nr. 118. Im Hinblicke auf die §§ 9, 58 und 59 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 beweist der Umstand, dass ein Meierhof sammt Grundstücken zum größten Theile in einer bestimmten Gemeinde liegt, keineswegs, dass derselbe auch zu der Schule gehöre, zu der die Gemeinde eingeschult ist. Wurde die Schulzugehörigkeit desselben gelegentlich der Schulsprengelanweisung nicht ausdrücklich festgesetzt, so muss dieselbe in Zweifelsfällen nach älteren Acten (Grundentlastung, Schulfassionen, Schularchivalien, Pfarracten) festgestellt werden. Die Zugehörigkeit des Hofes selbst ist präjudicierlich für die Schulzugehörigkeit der zu demselben gehörenden Grundstücke, die mit demselben hinsichtlich der Besteuerung eine Einheit bilden. Die Art der grundbücherlichen Eintragung dieser Grundstücke ist irrelevant.

V. E. 30. Jänner 1895 Z. 509 Bud. XIX/$_1$ 8381 (Böhmen).

Nr. 119. Für die Constatierung einer bestehenden Einschulung sind insbesondere ältere, diesen Punkt berührende amtliche Protokolle maßgebend. Das bloße Factum des Schulbesuches kann nicht das rechtliche Einschulungsverhältnis begründen.

B. E. 20. October 1899 Z. 8297 Bud. XXIII 13254 (Böhmen).

Nr. 120. Wenn es sich nicht um die Feststellung eines Schulsprengels aus Zweckmäßigkeitsrücksichten handelt, sondern um die Frage nach dem Umfange eines bestehenden Schulsprengels, so ist die Competenz des V. G. H. nicht ausgeschlossen. Für die Entscheidung über den Umfang eines Schulsprengels sind, wenn nicht bei Constituierung der Schulgemeinde von Seite der competenten Schulbehörde ein anderer Umfang aufrecht erhalten oder neu festgestellt wurde, die Grenzen der Gemeindegebiete maßgebend.

B. E. 21. April 1881 Z. 717 Bud. V 1076. (Böhmen.)

Nr. 121. Die Überprüfung einer Entscheidung, betreffend die strittige Schulzugehörigkeit eines zu einem Meierhofe gehörigen Complexes, fällt in die Competenz des V. G. H., wenn eine derartige Entscheidung nicht eine in das freie Ermessen der Schulbehörden fallende constitutive Regelung der Schulsprengelgrenzen zum Gegenstand hat, sondern einen declaratorischen Ausspruch über die nicht nach freiem Ermessen zu beantwortende Frage enthält, welche der beiden streitenden Schulen nach der bestehenden Schulsprengeleintheilung als die zuständige Schule anzusehen ist.

B. E. 20. October 1899 Z. 8297 Bud. XXIII 13254 (Böhmen).

Nr. 122. In der rechtskräftigen Entscheidung, mit der für eine Gemeinde und die in derselben bestehenden Schulen nur ein Ortsschulrath bestellt wurde, liegt schon der Ausspruch, dass die betreffenden Schulen einer einzigen Schulgemeinde angehören.

B. E. 23. September 1885 Z. 1717 Bud. IX 2683 (O. Ö.).

Nr. 123. Für die Entscheidung über den Umfang eines Schulsprengels sind, wenn nicht bei Constituierung der Schulgemeinde von Seite der competenten Schulbehörde ein anderer Umfang aufrecht erhalten oder neu festgestellt wurde, die Grenzen der Gemeindegebiete maßgebend.

B. E. 21. April 1881 Z. 717 Bud. V 1076 (Böhmen).

Nr. 124. Wenn für die Abgrenzung eines Schulsprengels eine feste katastermäßige Grundlage nicht besteht, können die

Schulbehörden dessen Abgrenzung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten nach freiem Ermessen vornehmen.

V. V. 29. October 1883 Z. 1862 Exel I 520 (Böhmen).

Nr. 125. Für die Abgrenzung der Schulsprengel sind die Grenzen der Gemeindegebiete nur „in der Regel" maßgebend; es ist den Behörden anheimgestellt, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten auch eine andere Eintheilung zu treffen.

V. E. 22. November 1882 Z. 2262 Bud. VI 1566 (Böhmen).

Nr. 126. Die Schulbehörden sind bei Abgrenzung der Schulsprengel an die Gemeindegrenzen nicht gebunden und können mit Beachtung des § 1 Schulerrichtungsgesetz die Abgrenzung zur Erleichterung des Schulbesuches nach freiem Ermessen vornehmen.

V. E. 5. März 1886 Z. 657 Bud. X 2950 (Böhmen), 11. December 1890 Z. 3956 Bud. XIV 5605 (Böhmen), 17. Februar 1900 Z. 1087 Bud. XXIV 13787 (Steiermark) u. 17. Mai 1901 Z. 3842 (Mähren).

Nr. 127. Die Gemeindegrenzen sind für die Abgrenzung der Schulsprengel nur „in der Regel" maßgebend. Aus der Lage von Grundstücken in einer Gemeinde folgt also nicht, dass die betreffenden Bewohner nicht zu einer anderen Schule eingeschult werden können, zumal wenn diese Grundstücke schon zur Zeit der politischen Schulverfassung dorthin eingeschult waren. Daraus, dass die Eigenthümer jener Grundstücke (Calviner) zum Ortsschulrathe ihre Vertreter entsenden und zur Gemeinde Schulumlagen gezahlt haben, kann ein Argument gegen jene Einschulung nicht abgeleitet werden, wenn vorliegt, dass diese Umstände nur in provisorischen, im Zuge des anhängigen Streites von den Schulbehörden getroffenen Verfügungen ihren Grund haben.

V. E. 21. November 1888 Z. 3579 Bud. XII 4354 (Böhmen).

Nr. 128. Die Abgrenzung der Schulsprengel erstreckt sich nicht nur auf ganze Ortschaften, Ortschaftstheile und einzelne Häuser, sondern auch auf den nicht verbauten, beziehungsweise nicht behausten Grundbesitz.

V. E. 31. Jänner 1896 Z. 640 Bud. XX/1 9287 (Böhmen).

Nr. 129. Nach § 9 des Schulerrichtungsgesetzes bilden den Schulsprengel die zu einer Schule eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser. Maßgebend für die Abgrenzung

der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint, was eine territoriale Abgrenzung der Schulsprengel nach den Grenzen der Gemeindegebiete oder einzelner Gemeindetheile involviert.

B. E. 27. Mai 1899 Z. 3966 Bud. XXIII 12884 (Kärnten).

Nr. 130. Irrthümliche Zunumerierung eines Hauses zu einer Gemeinde schließt nicht die Zugehörigkeit desselben zu einer anderen Katastralgemeinde aus. Bildet letztere den Schulsprengel, so ist jenes Haus als dahin eingeschult zu betrachten.

B. E. 27. October 1881 Z. 1702 Bud. V 1193 (Mähren).

Nr. 131. Eine gesetzliche Norm für die Bildung der Schulsprengel besteht bei Bürgerschulen nicht.

B. E. 27. Juni 1890 Z. 2127 Bud. XIV 5396 (Mähren).

Nr. 132. Die den Schulbehörden eingeräumte Befugnis, unter der im Gesetz vom 5. April 1870 L. G. Bl. 43, (§§ 9 und 10) bei Abgrenzung der Schulsprengel von den Grenzen der Gemeinde abzuweichen, erstreckt sich auch auf Fälle späterer Änderungen bereits bestehender Schulsprengel. Demgemäß steht den Bewohnern der bezüglichen Gemeinden ein rechtlicher Anspruch auf den intacten Fortbestand des einmal festgesetzten Schulsprengels, beziehungsweise auf fernere Belassung in diesem Schulsprengel für alle künftigen Zeiten nicht zu. Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer derartigen Umschulung fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden. Der Umschulung steht der Umstand nicht entgegen, dass die Entfernung der umgeschulten Gemeinde von der früheren Schule nicht über 4 *km* beträgt. Ebenso ist auch der Umstand belanglos, dass die commissionell constatierte Differenz der Entfernungen der umgeschulten Gemeinde von der früheren und der jetzigen Schule angeblich der thatsächlichen Differenz nicht entspricht, wenn für die angeordnete Umschulung nicht sowohl die bestimmte Entfernung, sondern vielmehr die den Schulbesuch erleichternden und commissionell festgestellten Momente der geringeren Entfernung überhaupt und der besseren Communicationsverhältnisse maßgebend waren.

B. E. 17. November 1897 Z. 5898 Bud. XXI/$_2$ 11159 (N. Ö.)

2. Rechtsanspruch auf und Verpflichtung zur Vornahme der Abgrenzung.

Nr. 133. Den zu einer Schulgemeinde vereinigten Gemeinden steht ein gesetzliches Recht auf die Erhaltung einer Schulsprengeleintheilung nicht zu.

V. B. 23. October 1899 Z. 7473 Min. Z. 29966 (Böhmen), 17. November 1897 Z. 5898 Bud. XXI/2 11159 (N.-Ö.).

Nr. 134. Einer Gemeinde steht ein Anspruch auf Ausschulung, beziehungsweise auf Errichtung einer selbständigen Volksschule nur dann zu, wenn die Entfernung von mehr als 4 *km* zur nächsten Schule wenigstens bei 40 schulpflichtigen Kindern (also nicht bloß bei einzelnen aus der vorhandenen gesetzlichen Kinderzahl) zutrifft.

V. E. 9. Jänner 1897 Z. 6515 ex 1896 Bud. XXI/1 10264 (Mähren).

Nr. 135. Unterliegt der Verkehr der Schulkinder mit den bisherigen Schulorten besonderen Schwierigkeiten, welche die regelmäßige Theilnahme der Kinder am Unterricht verhindern, dann ist es Pflicht der Schulbehörden, die bisherigen Einschulungsverhältnisse entsprechend zu regeln. Eine Umschulung hat die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den betreffenden Gemeinden nicht zur Voraussetzung.

V. E. 13. März 1889 Z 978 Bud. XIII 4566 (Böhmen).

Nr. 136. Auch ohne dass ein Partei-Petit vorliegt, sind die Schulbehörden berechtigt, von amtswegen die Bildung einer eigenen Schulgemeinde für die aus einer Expositur neu entstandene Schule unter Ausschulung der derselben zugewiesenen Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser aus der bisherigen Schulgemeinde zu verfügen. Diese Verfügung setzt jedoch voraus, dass es die Mittel der neuzubildenden Schulgemeinde zulassen, die von der bisherigen Schulgemeinde erhaltene Expositur durch eine von den aus dieser Gemeinde auszuschulenden Ortschaften, respective Ortstheilen zu erhaltende selbständige Schule zu ersetzen, ferner, dass der Umfang des neuen Schulsprengels genau bestimmt ist und dass die bei Errichtung der neuen Schule verfügte Ausschulung von Theilen der bestandenen Schulgemeinde nicht auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der Mutterschule daselbst geschieht. Diese Umstände sind durch commissionelle Erhebung und Einvernahme der Interessenten festzustellen. Demgemäß begründet die Unterlassung

dieser Feststellung, sowie die ungenaue Bezeichnung der auszuschulenden Theile einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

B. E. 18. März 1898 Z. 1436 Bud. XXII 11530 (Böhmen).

Nr. 137. Die Schulbehörden sind zur Regelung bestehender Unsicherheiten in der Eintheilung der Schulsprengel von amtswegen verpflichtet.

B. E. 31. Jänner 1896 Z. 640 Bud. XX/₁ 9287 (Böhmen).

Nr. 138. Die Organisierung der Schulgemeinden ist eine Angelegenheit des öffentlichen allgemeinen Schulinteresses, dessen Wahrung den Schulaufsichtsbehörden obliegt; letztere sind daher auch befugt, in die Prüfung der Zweckmäßigkeit der bestehenden Schulsprengeleintheilung jederzeit einzugehen und, falls die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine Änderung in dieser Eintheilung vorzunehmen. Gegen eine derartige Änderung kann demnach die Einwendung der res judicata nicht erhoben werden.

B. E. 26. Mai 1897 Z. 3019 Bud. XXI/₁ 10758 (Böhmen).

Nr. 139. Wenn der Nachweis erbracht ist, dass die überwiegende Mehrzahl der Kinder einer Ortschaft der čechischen Nation angehört, so ist die Ausschulung dieser Ortschaft aus dem Sprengel der deutschen Schule nach dem Gesetze vom 18. Jänner 1866 L. G. Bl. 1 — abgesehen davon, dass sie in concreto auch wegen der Entfernung von der Schule nach § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 geboten war — begründet. Der Umstand, dass der Besitzer der in Frage stehenden Ortschaft (Meierhof) durch Versetzung seines Dienstpersonals das Moment der Nationalität der schulpflichtigen Kinder möglicherweise in Zukunft ändern kann, ist nicht in Betracht zu ziehen, da die Behörden bei derlei Verfügungen nur mit den thatsächlichen Verhältnissen, nicht aber mit bloßen Möglichkeiten zu rechnen haben.

B. E. 22. November 1882 Z. 2262 Bud. VI 1566 (Böhmen).

Nr. 140. Eine Gemeinde mit deutscher und čechischer Schule, deren Trennung in zwei Schulsprengel und Zutheilung zu dem gleichsprachigen Bezirke nicht möglich ist, hat jedenfalls bei ihrem bisherigen Schulbezirke zu bleiben. Der Umstand, dass jene Gemeinde zu einem bestimmten politischen Bezirke gehört, kann deren vollständige Zuweisung zum gleichnamigen Schulbezirke nicht rechtfertigen. Der § 21 Absatz 3 des G. v.

24. Februar 1873 R. G. Bl. 16 schließt auch jenen Fall mit ein, wo politischer und Schulbezirk sich nicht decken.

V. E. 24. November 1886 Z. 3083 Bud. X 3265 (Böhmen).

Nr. 141 a. Ortschaften mit weniger als 40 schulpflichtigen Kindern, die eine eigene Schule nicht haben, sind zu dem nächsten Schulorte, auch wenn derselbe mehr als 4 *km* entfernt ist, einzuschulen.

V. E. 4. März 1892 Z. 761 Bud. XVI 6474 (Kärnten).

Nr. 141 b. Die Einwendung, dass durch eine behördlich verfügte Schulsprengelregulierung einer Anzahl slovenischer Kinder die Möglichkeit des Unterrichtes in ihrer Muttersprache entzogen werde, ist im Hinblicke auf Art. 19 Staatsgrundgesetz und § 1 des Schulerrichtungsgesetzes hinfällig.

V. E. 7. Juni 1901 Z. 4493 (Steiermark).

Nr. 142. Schwebt gleichzeitig mit der Verhandlung wegen Errichtung einer Nationalitätenschule (mit böhmischer Unterrichtssprache) im Standorte einer anderssprachigen Schulexpositur die Verhandlung wegen Erhebung dieser zu einer selbständigen Schule, so ist vor Entscheidung über das Ansuchen um Errichtung der anderssprachigen Schule festzustellen, ob nicht die gesetzlichen, imperativen Voraussetzungen zur Ausschulung der Schulexpositur aus dem bisherigen Schulsprengel vorhanden sind, weil die erstere Entscheidung von der Vorfrage abhängig ist, ob der bisherige Schulsprengel, für welchen die neue Schule errichtet werden soll, in seinem dermaligen Umfange gesetzlich noch fortbestehen kann. Die Unterlassung dieser Feststellung begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, ebenso wie der Umstand, dass nicht festgestellt wurde, ob sich in einem weniger als 4 *km* entfernten Orte bereits eine Schule mit čechischer Unterrichtssprache befindet.

V. E. 2. März 1898 Z. 1128 Bud. XXII 11469 (Böhmen).

Nr. 143. Eine Regulierung der Schulsprengel kann dort, wo sie seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 19. Februar 1870 R. G. Bl. 22 noch nicht vorgenommen wurde und wo sie sich aus Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse als nothwendig erweist, auch nach Ablauf der in § 59 leg. cit. für diese Revision gesetzten einjährigen Frist jederzeit vorgenommen werden. Das Motiv der Erleichterung des Schulbesuches, welches bei behausten Realitäten Richtschnur und Schranke des behördlichen Ermessens hinsichtlich der Umschulung bildet, kann bei un-

behausten Realitäten, für welche es nicht Richtschnur sein kann, auch nicht Schranke sein. Die Verwaltungsbehörden können vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen auch unbehauste Realitäten behufs zweckmäßiger Gestaltung der Schulsprengel aus dem Gemeindegebiete ausscheiden.

B. E. 11. April 1900 Z. 1773 Bud. XXIV 14051 (Böhmen).

Nr. 144. Jeder neuen Schule ist ein besonderer Schulsprengel zuzuweisen. Es entspricht dem Gesetze, wenn bei Umwandlung einer Expositur in eine selbständige Schule eine Gemeinde, die bisher zu einer anderen über 4 *km* entfernten Schule gehörte, nunmehr zu der näher gelegenen neuen Schule eingeschult wird.

B. E. 28. Februar 1890 Z. 446 Bud. XIV 5185 (Böhmen).

Nr. 145. Wurde in einem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse nicht ausgesprochen, dass eine Ortsgemeinde zu einer bestimmten Schule einzuschulen sei, sondern der Schulbehörde die Erwägung anheimgegeben, ob nicht im concreten Falle durch eine Änderung der Einschulungsverhältnisse Abhilfe zu schaffen wäre (es ist dies die B. G. E. vom Jahre 1884 Z. 388 Bud. VIII 2027), so kann eine Verletzung des § 7 des G. v. 22. November 1875 R. G. Bl. 36 ex 1876 darin nicht erblickt werden, dass die Schulbehörden in dem weiteren Verfahren jene Einschulung nicht ausgesprochen haben.

B. E. 18. Juni 1890 Z. 2018 Bud. XIV 5379 (Böhmen).

Nr. 146. Umschulungen in einem bestimmten concreten Falle gehören nicht zu jenen Angelegenheiten, die der Plenarverhandlung des Landesschulrathes vorbehalten sind.

B. E. 26. Mai 1897 Z. 3019 Bud. XXI/1 10758 (Böhmen).

Nr. 147. Eine Bewilligung zum Schulbesuche in einem fremden Schulsprengel für eine bestimmte Partei und auf die Dauer der Schulpflicht der Kinder derselben ist keine Umschulung. Die letztere kann nie für einzelne Personen, sondern nur für Ortschaften, Ortschaftstheile und Häuser ausgesprochen werden.

B. E. 17. November 1883 Z. 2382 Bud. VII 1912 (Böhmen).

Nr. 148. Nichterledigung eines in einer Umschulungsfrage den Insassen der Ortschaft freigestellten und von ihnen ergriffenen Ministerialrecurses begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. So lange über die Ausschulung oder Zuschulung einer Ortschaft nicht rechtskräftig abgesprochen ist, kann auch über die Einbeziehung der Steuerschuldigkeit der Ortschaft und die von der

Steuerbehörde vorzunehmende Repartition, die die Basis der einzuhebenden Umlagen zu bilden hat, nicht abgesprochen werden.

V. E. 28. October 1878 Z. 1501 Bud. § 6 I 57 (Böhmen).

Nr. 149. Die Ausschulung kann nur im Wege der administrativrechtlichen Entscheidung, also insbesonders unter Einhaltung des Instanzenzuges erfolgen.

V. E. 2. April 1900 Z. 4825 ex 1898 Bud. XXIV 14008 (Dalmatien).

Nr. 150. Bei Mangel der Zustimmung sämmtlicher betheiligten Factoren kann eine Ausschulung einer Gemeinde, respective Errichtung einer selbständigen Schule daselbst nur im Wege administrativer instanzenmäßiger Judicatur erfolgen.

V. E. 13. December 1886 Z. 3230 Bud. § 6 V 319 (N. Ö.).

3. Beiziehung der Interessenten, Freies Ermessen, Rechtskraft.

Nr. 151. Bei der Verhandlung über die Schulsprengeleintheilung sind die Insassen und Ortschaftstheile, um deren Einschulung es sich handelt, nicht als Betheiligte anzusehen, wenn sie auch als Interessenten erscheinen.

V. E. 13. März 1889 Z. 979 Bud. XIII 4567 (Steiermark).

Nr. 152. Die Schulbehörden können bei Feststellung und Änderung der Schulsprengel auch ohne vorheriges Einschreiten der betheiligten Gemeinden nach freiem Ermessen vorgehen und auch nach freiem Ermessen beurtheilen, ob die Communicationsverhältnisse diese Umschulung zweckmäßig erscheinen lassen. Die unterlassene Ladung der Ortsinsassen einer Gemeinde zu der gepflogenen commissionellen Verhandlung berührt die Rechte einer anderen Gemeinde, beziehungsweise des dortigen Ortsschulrathes nicht. Ebensowenig ist eine Gemeinde legitimiert, die Verletzung der Interessen eines anderen Schulsprengels, die bei jener Umschulung eintreten würden, geltend zu machen.

V. B. 2. Juli 1900 Z. 3056 Min. Z. 22319 (Böhmen).

Nr. 153. Darin, dass die Vorladung zur Theilnahme an der commissionellen Erhebung puncto Umschulung dem Ortsschulrathe und der Gemeinde erst am Tage vor der Verhandlung zugestellt wurde, kann, da dies eine Behinderung der Theilnahme an der Verhandlung nicht zu bewirken vermag, ein Mangel des Verfahrens umsoweniger erblickt werden, wenn denselben im weiteren Verlaufe des Verfahrens Gelegenheit geboten wurde, alle gegen die geplante Umschulung sprechenden Einwendungen

zu erheben und von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht wurde. Die Schulbehörden sind nur verpflichtet, die Entfernung einer Gemeinde bis zum Schulgebäude einer Nachbargemeinde, keineswegs aber bis zum Ende dieser Gemeinde wegen eines möglicherweise daselbst aufzuführenden Schulgebäudes zu messen.

B. E. 26. Mai 1897 Z. 3019 Bud. XXI/$_1$ 10758 (Böhmen).

Nr. 154. Die einzelnen Insassen, Ortschaften oder Ortschaftstheile, um deren Einschulung es sich handelt, sind nicht als im Sinne des Gesetzes „Betheiligte" anzusehen und liegt in der Unterlassung ihrer Ladung kein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

B. E. 29. September 1899 Z. 7825 XXIII 13158 (Böhmen).

Nr. 155. Gemäß § 14 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 ist für die nach § 2 beziehungsweise 9 des citierten Gesetzes vorzunehmende Regelung der Schulsprengel, beziehungsweise vorzunehmende Auflassung gesetzlich nicht nothwendiger Volksschulen und Classen das commissionelle Vorverfahren dann in Anwendung zu bringen, wenn der Landesschulrath dasselbe für erforderlich hält oder die Interessenten auf der Durchführung desselben bestehen. Wurden von den Interessenten zwar gegen die ihnen mitgetheilte Neuregulierung der Schulsprengel und Neuorganisation der Schule Einwendungen erhoben, jedoch ein Antrag auf Einleitung des commissionellen Vorverfahrens nicht gestellt, so bleibt es dem freien Ermessen des Landesschulrathes überlassen zu beurtheilen, ob eine solche Maßnahme erforderlich wäre. Wenn nun der Landesschulrath die Anordnung einer commissionellen Verhandlung nicht für nothwendig erachtete und die angefochtene Ministerialentscheidung dieser Anschauung beitrat, so kann hierin weder ein Mangel des Verfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, weil es Sache der Gemeinde gewesen wäre, das commissionelle Vorverfahren rechtzeitig, d. i. im Laufe der Vorerhebungen zu verlangen, und weil der diesbezüglich erst im Ministerialrecurs gestellte Antrag sich als ein offenbar verspäteter darstellt, daher auch vor dem V. G. H. nicht mehr geltend gemacht werden kann. Sofern aber die Unterlassung der Anordnung einer commissionellen Verhandlung überhaupt angefochten wurde, entzieht sich die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung der Competenz des V. G. H., da die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des commissionellen Vorverfahrens im concreten Falle den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zukommt. Der Umstand,

daſs der regelmäßige Beſuch der 1·4 *km* entfernten, in der Nachbargemeinde gelegenen Schule zur Winterszeit nur dann möglich iſt, wenn die an und für ſich gute und gänzlich gefahrloſe Straße vom Schnee freigehalten wird, ſteht der Zuläſſigkeit der Einſchulung dieſer Gemeinde zu der bezüglichen Schule nicht im Wege, da es Sache der zur Straßenerhaltung Verpflichteten iſt, für die Freihaltung der bezüglichen Straße Sorge zu tragen, mithin in concreto bei ordnungsmäßiger Erhaltung der Verbindungsſtraße der Beſtand eines großen Hinderniſſes im Sinne des § 1 des G. v. 30. April 1892 nicht angenommen werden kann.

V. E. 12. Jänner 1895 Z. 203 Bud. XIX/1 8319 20. April 1895 Z. 2023 Bud. XIX/1 8586, 20. April 1895 Z. 2024 Bud. XIX/1 8587 und 20. April 1895 Z. 2025 Bud. XIX/1 8588 (Tirol).

Nr. 156. Die Eintheilung des Landes in Schulſprengel, folglich auch die Bewilligung von Umſchulungen iſt, ſoweit bloß Zweckmäßigkeitsrückſichten in Frage kommen, dem freien Ermeſſen der Schulbehörden überlaſſen.

V. B. 26. September 1898 Z. 4154 Min. Z. 26924, 10. October 1898 Z. 4417 Min. Z. 27884 (Böhmen).

Nr. 157. Bei der Errichtung neuer und Abgrenzung alter Schulſprengel haben die Schulbehörden gemäß § 6 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 freies Ermeſſen.

V. B. 23. October 1899 Z. 7473 Min. Z. 29966 (Böhmen).

Nr. 158. Die Eintheilung der Schulſprengel und ſomit die Bewilligung zu Aus-, Ein- und Umſchulungen iſt innerhalb der geſetzlichen Grenzen (§ 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22) dem freien Ermeſſen der Schulbehörden überlaſſen. Dieſe können daher nach ihrem Ermeſſen ſolche Umſchulungen verweigern, und zwar ſteht auch die Art, wie die Schulbehörden die hiebei in Betracht kommenden Zweckmäßigkeitsmomente erheben wollen (ob durch commiſſionelle Verhandlung oder ohne ſolche), in deren Ermeſſen.

V. B. 11. März 1901 Z. 4284 Min. Z. 13162 (Böhmen).

Nr. 159. Die Entſcheidung über die Schulſprengeleintheilung kann nicht ohne gleichzeitige Feſtſetzung des Standortes der Schule erfolgen, wenn je nach Wahl des Standortes in der einen oder anderen eingeſchulten Gemeinde die vom Geſetze gezogene räumliche Grenze der Einſchulung überſchritten werden kann oder nicht.

V. E. 9. Februar 1887 Z. 26 Bud. XI 3381 (Krain).

Nr. 160. Die Wahl der Art der Zusammenlegung der Schulsprengel ist Gegenstand freien Ermessens der Schulbehörden.

B. E. 28. Februar 1890 Z. 446 Bud. XIV 5185 (Böhmen).

Nr. 161. Änderungen in den bestehenden Schulsprengeleintheilungen liegen im freien Ermessen der Schulbehörden. Wegen bloßer Verletzung von Interessen kann eine Beschwerde nicht ergriffen werden.

V. B. 23. Juni 1884 Z. 1370 Min. Z. 12852 (Böhmen) u. B. E. 21. Juni 1901 Z. 4982 (Tirol).

Nr. 162. Die Frage, ob in dem Umfange eines bestehenden Schulsprengels aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Änderung einzutreten habe, ist, sofern die nach § 1 des Schulerrichtungsgesetzes maßgebenden Momente nicht in Betracht kommen, von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. B. 21. März 1881 Z. 477 Min. Z. 4346 (Böhmen), B. E. 11. November 1887 Z. 3038 Bud. XI 3753 (Galizien), V. B. 12. April 1886 Z. 933 Exel II 1892 (Böhmen), V. B. 10. März 1890 Z. 102 Exel II 1893 (Böhmen), V. B. 25. September 1893 Z. 2645 Min. 822405 (Böhmen), V. B. 24. September 1894 Z. 2710 Min. Z. 22707 (Böhmen), V. B. 21. September 1896 Z. 4471 Min. Z. 24732 (Böhmen), V. B. 11. Juli 1897 Z. 3190 Min. Z. 19785 (Böhmen), V. B. 11. Jänner 1897 Z. 10 Min. Z. 1582 (Böhmen), V. B. 5. October 1897 Z. 4522 ex 1896 Min. Z. 28721 (Böhmen), B. E. 17. November 1897 Z. 5898 Bud. XXI/2 11159 (N. Ö.), V. B. 16. November 1897 Z. 6497 Min. Z. 30974 (Böhmen), V. B. 9. Jänner 1899 Z. 1820 ex 1898 Min. Z. 1609 (Böhmen) und B. E. 8. Juli 1898 Z. 3749 Bud. XXII 11923 (Böhmen).

Nr. 163. Die Genehmigung der Errichtung einer Zweckmäßigkeitsschule und Abgrenzung des Sprengels für dieselbe ist, wenn über die Frage der Kosten der Errichtung und Erhaltung nicht entschieden wird, Sache des freien Ermessens.

V. B. 13. September 1880 Z. 1593 Exel I 519 (N. Ö.).

Nr. 164. Innerhalb der gesetzlichen Bedingungen der zulässigen Entfernung einer Ortschaft von der Schule ist es dem Ermessen der Schulbehörden anheimgestellt, ob sie dem Schulunterrichtsbedürfnisse durch Zuschulung oder durch Neuerrichtung einer Schule entsprechen.

B. E. 13. März 1889 Z. 979 Bud. XIII 4567 (Steiermark).

Nr. 165. Die Änderung bestehender Einschulungsverhältnisse (Erhebung einer Expositur zu einer selbständigen Schule) fällt unter Beachtung der Vorschriften des § 1 des Schulerrichtungsgesetzes hinsichtlich der Entfernung in das freie Er-

messen der Schulbehörden und es hat daher keine Gemeinde ein Recht auf den Fortbestand bestehender Einschulungsverhältnisse.

V. E. 18. September 1895 Z. 4414 Bud. XIX/$_2$ 8830 (Böhmen).

Nr. 166. Die bei Änderungen in der Schulsprengeleintheilung in Betracht kommenden pädagogischen Rücksichten sind dem freien Ermessen der Schulbehörden anheimgegeben.

V. B. 15. Februar 1897 Z. 6996 ex 1896 Min Z. 7443 (Böhmen).

Nr. 167. Die Frage, ob durch eine Ausschulung die zweckmäßige Einrichtung und gedeihliche Fortführung der Mutterschule gefährdet werden kann, ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. B. 9. October 1899 Z. 6179 Min. Z. 29151 (Böhmen).

Nr. 168. Die Vornahme einer gesetzlich nicht gebotenen, sondern lediglich durch Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmten Änderung der Schulsprengel können die Schulbehörden nach freiem Ermessen bewilligen oder verweigern.

V. B. 14. September 1891 Z. 2487 Min. Z. 20023 (Böhmen).

Nr. 169. Die Beurtheilung der für die Bildung des Schulsprengels für eine mit Einwilligung der berufenen Factoren errichtete öffentliche Volksschule maßgebenden Zweckmäßigkeitsrücksichten fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

V. E. 9. Jänner 1897 Z. 6516 ex 1896 Bud. XXI/$_1$ 10263 (Böhmen).

Nr. 170. Zur Ausschulung zweier Gemeinden aus dem bisherigen Schulsprengel und Bildung eines neuen Schulsprengels aus denselben für eine systemmäßig nicht nothwendige Schule ist die Zustimmung dieser Gemeinde erforderlich.

V. E. 31. December 1898 Z. 7311 Bud. XXII 12328 (Tirol).

Nr. 171. Die Abweisung eines aus Zweckmäßigkeitsgründen gestellten Ansuchens um Zuschulung zu einer Gemeinde liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

V. B. 24. October 1898 Z. 896 ex 1897 Min. Z. 29382 (Galizien).

Nr. 172. Die Zurückweisung des Begehrens um Theilung des für zwei Volksschulen bestehenden gemischtsprachigen Schulsprengels in zwei oder mehrere einsprachige Schulgemeinden liegt, soweit nicht nach § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 gesetzlich nothwendig, im freien Ermessen der Schulbehörden. Auch § 7 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 läßt nur die Deutung zu, dass die Möglichkeit der örtlichen Abgrenzung besonderer Schulsprengel von den Schulbehörden in

freier Würdigung aller in Betracht kommenden und nicht bloß der territorialen Verhältnisse nach ihrem Ermessen zu beurtheilen ist.

V. G. 20. Juni 1898 Z. 2963 Min. Z. 18066 (Böhmen).

Nr. 173. Ablehnung des Begehrens um die Ausschulung einer Ortschaft aus dem bisherigen Schulsprengel, bei dem nicht zugleich die Errichtung eines neuen Schulsprengels angestrebt wird, ist Gegenstand freien Ermessens.

V. G. 3. Februar 1879 Z. 227 Exel I 514 (Böhmen).

Nr. 174. Die Bewilligung der Ausschulung einer Gemeinde aus dem bisherigen Schulverbande ist insoweit nicht Sache des freien Ermessens der Administrativbehörden, als sie die Beseitigung einer Lehrstelle bei der bisherigen Schule zur Folge haben würde oder die schulpflichtigen Kinder der ausgeschulten Gemeinde eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssten. Wo es sich um die den jeweiligen Verhältnissen und den Gesetzen gemäße Regelung einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit und nicht um Entscheidung zwischen zwei Parteien handelt, gibt es keine res judicata in dem Sinne, dass an der erflossenen Entscheidung (Abweisung eines Ausschulungsbegehrens) für immer festgehalten werden müsste.

V. E. 2. November 1883 Z. 2480 Bud. VII 1893 (Böhmen).

Nr. 175. Bei Ausschulungen ist die Entfernung der Orte, der Umstand, ob durch die Umschulung eine bisherige Schule in ihrem Bestande gefährdet sein würde, ob es sich um eine Umschulung zur Zeit einer Bauführung handelte und ob eine rechtskräftige Einschulung inmitten liegt, genau zu erheben.

V. E. 2. Mai 1887 Z. 1194 Bud. § 6 VI 336. (Böhmen.)

Nr. 176. Die Schulbehörden können die von einer Gemeinde begehrte Zuschulung eines Theiles der Gemeinde zu einer anderen Schule nach freiem Ermessen verweigern.

V. G. 28. September 1900 Z. 4658 Min. Z. 28912 (Böhmen).

Nr. 177. Die Schulbehörde kann das Begehren einer Ortschaft um Ausschulung zurückweisen, wenn die Entfernung vom Centrum der Ortschaft zum Schulhause nicht mehr als 500 *m* beträgt und der § 2 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 deshalb unanwendbar ist, weil im Falle einer Überschwemmung — bei der der Zugang zur Schule erheblich erschwert werden soll — die Bewohner jener Ortschaft ohnedies in dem höher gelegenen Schulorte Unterstand zu suchen genöthigt sind.

V. E. 12. Februar 1879 Z. 236 Bud. III 422 (Böhmen).

Nr. 178. Die Umschulung einer Gemeinde, in der sich eine Expositur oder eine Excurrendo-Station befindet, liegt innerhalb der Grenzen des § 1 des böhmischen Schulerrichtungsgesetzes im freien Ermessen der Schulbehörden.

B. E. 29. December 1883 Z. 2987 Bud. VII 1965 (Böhmen).

Nr. 179. Die Bewilligung von Umschulungen liegt innerhalb der gesetzlichen Grenzen, im freien Ermessen der Schulbehörden. Auf die Verletzung von Zweckmäßigkeitsrücksichten kann eine Beschwerde nicht gestützt werden.

B. B. 12. April 1898 Z. 1813 Min. Z. 10474 (Böhmen).

Nr. 180. Auf Einwendungen, die lediglich gegen die Opportunität einer Entscheidung (puncto Einschulung) gerichtet sind, kann der B. G. H. keine Rücksicht nehmen, da derselbe lediglich die Gesetzmäßigkeit, keineswegs aber die Zweckmäßigkeit einer getroffenen Verfügung zu überprüfen hat.

B. E. 23. März 1895 Z. 1511 Bud. XIX/$_1$ 8526 (Tirol).

Nr. 181. Gegen die Einschulung einer Gemeinde zu der in der Nachbargemeinde gelegenen Schule kann mit Erfolg eine auf Erlangung einer eigenen Nothschule gerichtete Einwendung nicht erhoben werden, sobald sichergestellt ist, dass diese beiden Ortschaften durch einen guten und bequemen Fahrweg, der selbst bei langsamem Gehen in 28 Minuten zurückgelegt werden kann, verbunden ist und die sonstigen für die Errichtung oder den Bestand einer eigenen systemmäßigen oder nicht systemmäßigen Schule im § 1 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 normierten Bedingungen nicht zutreffen.

B. E. 2. März 1895 Z. 114 Bud. XIX/$_1$ 8465 (Tirol).

Nr. 182. Eine vom Vorsitzenden des Landesschulrathes allein auf Grund des § 38 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 7 (wegen Dringlichkeit) angeordnete Einschulung einer Fraction erscheint als vom Landesschulrathe genehmigt, wenn seitens desselben die Vorlage des hingegen überreichten Recurses der Fraction an das Ministerinm beschlossen, also von einem Widerrufe der Verfügung des Vorsitzenden stillschweigend abgesehen wurde.

B. E. 8. October 1896 Z. 5349 Bud. XX/$_2$ 9956 (Tirol).

Nr. 183. Die Einwendung, dass über die Einschulung einzelner Ortschaften einer Ortsgemeinde in eine bestimmte Schule bereits rechtskräftig entschieden wurde, kann nicht mit Erfolg

erhoben werden, wenn diese Einschulung ohne Einvernehmung und Verständigung der betreffenden Gemeinde erfolgt ist.

V. E. 23. December 1891 Z. 4065 Bud. XV 6331 (Oberösterreich).

Nr. 184. Die den Schulbehörden nach dem Gesetze vom 4. Februar 1870 L. G. Bl. 15 obliegende Zuweisung eines Schulsprengels für eine bestehende Schule liegt innerhalb der im § 1 leg. cit. gezogenen Schranken im freien Ermessen der Schulbehörden und ist der Rechtskraft in dem Sinne, dass von der einmal getroffenen Eintheilung ohne Zustimmung der Parteien und ohne Änderung der Verhältnisse nicht mehr abgegangen werden dürfte, nicht fähig. Die Einwendung, dass durch die getroffene Neueintheilung einem geringen Theile der Kinder die Möglichkeit entzogen werde, den Unterricht in ihrer Muttersprache zu empfangen, erledigt sich durch den Hinweis auf Art. 19 Staatsgrundgesetz in Verbindung mit dem citierten § 1 und die Möglichkeit, dass diese Kinder eine bestehende utraquistische Schule — wenn diese die nöthigen Raumverhältnisse aufweist — besuchen können.

V. E. 8. Februar 1901 Z. 1017 Bud. XXV 96 A (Steiermark).

Nr. 185. Die den Schulbehörden obliegende Zuweisung eines Schulsprengels stellt sich lediglich als eine auf Zweckmäßigkeitsgründen und pädagogische Rücksichten basierte administrative Verfügung dar, welche einer Rechtskraft in dem Sinne, dass ohne Zustimmung der Parteien und ohne Änderung der Verhältnisse davon nicht mehr abgegangen werden dürfte, nicht fähig ist. Zuschulungen und Ausschulungen — allerdings nur mit Wirkung pro futuro — liegen daher, innerhalb der im § 1 des Schulerrichtungsgesetzes gezogenen Grenzen, im freien Ermessen der Schulbehörden.

V. E. 7. Juni 1901 Z. 4493 (Steiermark).

Nr. 186. Die Entscheidungen der Schulbehörden über Grundsätze hinsichtlich der Abgrenzung bestimmter Schulsprengel sind der Rechtskraft fähig und, wenn diese Rechtskraft eingetreten ist, vor dem V. G. H nicht anfechtbar. Mangelhafte Intimation der Ministerialentscheidung (Nichtangabe einer Parcelle, hinsichtlich deren Ausscheidung aus einem Schulsprengel dem bezüglichen Recurse vom Ministerium Folge gegeben wurde) begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

V. E. 6. Juli 1900 Z. 4838 Bud. XXIV 14447 (Böhmen).

Nr. 187. Die Zustellung der über Recurs des Ortsschulrathes (in Angelegenheit einer Änderung der Grenzen eines Schulsprengels) erflossenen Entscheidung lediglich an das Gemeindeamt genügt nicht, zumal die Agenden der Gemeinde von jenen des Ortsschulrathes getrennt sind und die Interessen beider in Schulangelegenheiten nicht nothwendig zusammenfallen. Ebenso begründet auch die ungenaue Bezeichnung des ausgeschiedenen Ortstheiles in der diesbezüglichen Entscheidung einen Mangel des Verfahrens.

B. E. 20. Jänner 1898 Z. 345 Bud. XXII 11343 (Böhmen).

Nr. 188. Durch eine rechtskräftig ausgesprochene Umschulung erwächst den beiden Parteien ein unzweifelhafter Rechtsanspruch auf die sofortige Durchführung der behördlichen Entscheidung, ohne dass die Administrativbehörden berechtigt sind, diese Durchführung nachträglich gegen den Willen der einen Partei auf einen unbestimmten Zeitpunkt hinauszuschieben. Umsoweniger erscheinen aber die Administrativbehörden berechtigt, einer Partei die weitere Übernahme von Lasten aufzutragen, von welchen sie durch die rechtskräftige Entscheidung befreit worden ist, zumal keine Schulgemeinde verhalten werden kann, fremde Kinder aufzunehmen, wenn ihr daraus irgendwelche Auslagen erwachsen. Überdies hat über die Aufnahme von Kindern in eine Schule in erster Linie der Ortsschulrath, nicht aber das Ministerium zu entscheiden.

B. E. 30. Juni 1898 Z. 3574 Bud. XXII 11884 (Böhmen).

Nr. 189. Wurde seitens der Interessenten die vom Landesschulrathe verfügte Umschulung einzelner Häuser im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten, so ist eine Beschwerde derselben an den V. G. H. unzulässig. Übrigens entbehrt die Behauptung, dass im Falle einer Umschulung die ganze Gemeinde und nicht bloß einzelne Häuser umzuschulen sind, der gesetzlichen Grundlage.

B. E. 8. Juli 1898 Z. 3749 Bud. XXII 11923 (Böhmen).

Nr. 190. Für die Rechtskraft einer Verfügung puncto Auflassung eines Schulsprengels gegenüber den Interessenten ist die Unterlassung der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Verständigung derselben belanglos, wenn dieselben von der Auflassung der Schule doch Kenntnis erhielten und es unterließen, dagegen überhaupt ein Rechtsmittel zu ergreifen.

B. E. 6. Juli 1898 Z. 3691 Bud. XXII 11914 (Tirol).

4. Beschwerde und Beschwerdelegitimation.

Nr. 191. Wurde der administrative Instanzenzug in Angelegenheit der Abgrenzung zweier Schulsprengel versäumt, so ist die Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. B. 29. October 1883 Z. 1862 Min. Z. 20853 (Böhmen), analog V. E. 8. Juli 1898 Z. 3749 Bud. XXII 11923 (Böhmen).

Nr. 192. Ist die Zuweisung einer Gemeinde zu einem Schulsprengel und die Bestimmung des Sitzes der Schule in einer anderen Gemeinde rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Beschwerde gegen die darauf basierende Verfügung, dass mit einem bestimmten Zeitpunkte die angeordnete provisorische Belassung der Schule in der ersten Gemeinde aufzuhören habe, unzulässig.

V. B. 19. December 1898 Z. 3334 Min. Z. 487 (Tirol).

Nr. 193. Hat ein Recurrent die Frist zur V. G. H.-Beschwerde in einer Ausschulungsangelegenheit dadurch versäumt, dass er dieselbe irrthümlich bei einer anderen Behörde überreichte, so ist das Recht zur Beschwerde verloren, da eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung jener Frist nicht zulässig ist.

V. B. 21. September 1885 Z. 2371 Exel II 2238.

Nr. 194. Für die Frage der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde (in Angelegenheit der Zugehörigkeit zu einer Schule) ist die Angabe auf dem Zustellschein maßgebend.

V. B. 22. März 1897 Z. 3158 Min. Z. 7442 (Böhmen).

Nr. 195. Bei Schulsprengelregelungen ist gegen die Entscheidung des Landesschulrathes ein Recurs an das Ministerium zulässig; ist die Sache nicht auf diesem Wege ausgetragen, so ist die Beschwerde an den V. G. H. ausgeschlossen.

V. B. 25. Februar 1884 Z. 355 Exel I 699.

Nr. 196. Ob eine Beschwerde gegen die eine oder andere Entscheidung (Einschulung einer Gemeinde oder Schließung der in derselben bestehenden Volksschule) gerichtet ist, ist nach dem Inhalte, dem Begehren und der äußeren Bezeichnung derselben zu beurtheilen, also nicht bloß nach der in der Beschwerde bezogenen Entscheidung.

V. B. 19. December 1892 Z. 3713 Min. Z. 28937 (Böhmen).

Nr. 197. Wenn vom Landesschulrathe anlässlich einer Umschulung gleichzeitig die Erweiterung einer Schule angeordnet, in der Ministerialentscheidung aber lediglich die Frage der Um-

schulung behandelt wurde, so kann puncto Schulerweiterung die Beschwerde an den V. G. H., da diese Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist, nicht ergriffen werden.

V. E. 26. Mai 1897 Z. 3019 Bud. XXI/$_1$ 10758 (Böhmen).

Nr. 198. Eine Entscheidung, mit der das Begehren einer Gemeinde um Umschulung abgewiesen wird, ist vor dem V. G. H. nicht anfechtbar.

V. B. 24. Juni 1878 Z. 997 Min. Z. 10101 (Böhmen).

Nr. 199. Wird eine Umschulung auf gewisse Distanz- und Wegeverhältnisse gegründet, deren thatsächlicher Bestand unbestritten ist, so ist eine Beschwerde, die lediglich die Unzweckmäßigkeit der Umschulung zur Grundlage hat, unzulässig.

V. B. 29. Jänner 1900 Z. 300 Min. Z. 4278 (Böhmen).

Nr. 200. Die Zurückziehung einer Beschwerde betreffs einer Ausschulung nach erflossenem Erkenntnis des V. G. H. ist wirkungslos.

V. B. 10. Jänner 1887 Z. 114 Exel II 2004 (Niederösterreich).

Nr. 201. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der ein Ministerialrecurs einer Gemeinde hinsichtlich einer Einschulung unter ausdrücklicher Constatierung der unbestritten verspäteten Überreichung zurückgewiesen wird, ist auch dann unzulässig, wenn der Recurs nebstbei auch aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wurde.

V. B. 10. December 1894 Z. 4615 Min. Z. 30177 (Tirol).

Nr. 202. Im Laufe des Administrativverfahrens nicht geltend gemachte Einwendungen (in concreto, dass eine Entscheidung in Schulsachen auf Grund des Recurses eines hierzu nicht Legitimierten erfolgte) können im Verfahren vor dem V. G. H. nicht berücksichtigt werden.

V. E. 26. Mai 1897 Z. 3019 Bud. XXI/$_1$ 10758 (Böhmen).

Nr. 203. Zur Beschwerde wegen Einschulung einer Gemeinde zu einer bestimmten Schule ist nur diese Gemeinde, nicht aber eine andere Gemeinde des Schulsprengels, dem jene Gemeinde bisher angehörte, legitimiert. Wurde bisher bloß über die Frage der Einschulung, nicht aber darüber erkannt, ob in der Schulgemeinde eine zweiclassige Schule zu errichten sei und wer die Kosten dafür zu tragen hat, so ist eine Beschwerde in den beiden letzten Richtungen unzulässig.

V. B. 15. Juli 1878 Z. 1080 Min. Z. 11673 (Böhmen).

Nr. 204. Die Legitimation einzelner, auf der Beschwerde (gegen eine Einschulungsverfügung) unterschriebenen physischen Personen (Mitglieder) zur Vertretung des beschwerdeführenden Ortsschulrathes muss nachgewiesen werden.

V. B. 19. December 1892 Z. 3713 Min. Z. 28937 (Böhmen).

Nr. 205. Der Ortsschulrath und die Ortsgemeinde sind zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen der Landesschulbehörden puncto Errichtung einer nicht nothwendigen Schule, beziehungsweise Ausschulung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde legitimiert.

V. E. 7. Juli 1894 Z. 2210 Bud. XVIII/$_1$ 7944 (Mähren).

Nr. 206. Der Ortsschulrath ist als gesetzlicher Vertreter der Schulgemeinde zur Anfechtung der Repartition des Schulaufwandes, beziehungsweise zur Beschwerde hinsichtlich der für diese Repartition präjudicierlichen Frage der Einschulung eines Meierhofes legitimiert. Eine Entscheidung des Bezirksschulrathes, mit der unter Bestätigung der vom Ortsschulrathe verfassten Repartition des Schulaufwandes das bestehende Einschulungsverhältnis eines herrschaftlichen Meierhofes zu der bezüglichen Schule constatiert wurde, ist allen Interessenten, daher auch jener Ortsgemeinde, zu welcher dieser Meierhof gehört, zu intimieren, um denselben Gelegenheit zu geben, die Austragung der die Voraussetzung für die Richtigkeit der Repartition bildenden Vorfrage über das bestehende Einschulungsverhältnis im gesetzlichen Instanzenzuge zu bewirken.

V. E. 23. März 1895 Z. 1509 Bud. XIX/$_1$ 8525 (Böhmen).

Nr. 207. Gemäß § 36 des Schulerrichtungsgesetzes sind die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Erfordernisse der Schule und die Bezüge des Lehrpersonales von den Ortsgemeinden des Schulsprengels aufzubringen; demnach erscheint jede Ortsgemeinde als Interessent, sobald es sich um die Ausschulung eines Theiles der bestehenden Schulgemeinde und um eine Änderung der bisherigen Concurrenzverhältnisse handelt.

V. E. 7. Juli 1894 Z. 2210 Bud. XVIII/$_1$ 7944 (Mähren).

Nr. 208. Zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung, mit welcher die Umwandlung einer Expositur in eine selbständige öffentliche Volksschule angeordnet wurde, ist sowohl der Ortsschulrath als auch jede durch die Ausschulung tangierte Gemeinde legitimiert.

V. E. 18. März 1898 Z. 1436 XXII 11530 (Böhmen).

Nr. 209. Insoweit eine Beschwerde die Frage der künftigen Einschulung einer einem fremden Gemeindeverbande und auch einem fremden Schulsprengel angehörenden Ortschaft erörtert und eine Entscheidung vom Gesichtspunkte ihrer Rückwirkung auf die Interessen einer gleichfalls einem anderen Gemeindeverbande angehörigen umgeschulten Ortschaft, ihrer Steuerträger und Schulkinder ansicht, mangelt einer (dritten) Gemeinde, beziehungsweise dem Ortsschulrathe derselben die Legitimation zur Beschwerdeführung.

B. B. 23. October 1899 Z. 7473 Min. Z. 29966 (Böhmen).

Nr. 210. Der Besitzer eines Ortstheiles (Ortschaft) ist zur Beschwerde gegen Zuweisung desselben zu einem neuen Schulsprengel legitimiert. Wenn eine verwaltungsbehördliche Entscheidung zwar vor Activierung des V. G. H. angefochten, aber in letzter Instanz erst nach diesem Zeitpunkte erkannt wurde, so kann die letztinstanzliche Entscheidung vor dem V. G. H. angefochten werden. Unterlassung des Erkenntnisses über die Wesenheit des Petites (d. i. die Frage, ob die verfügte Umschulung zurecht besteht oder nicht) begründet Mangel des Verfahrens.

B. E. 23. December 1878 Z. 2099 Bud. § 6 I 65 (Böhmen).

Nr. 211. Einzelne Gemeindemitglieder, deren persönliche Rechte durch eine Umschulung nicht verletzt werden, sind zur Beschwerde gegen die betreffende Verfügung nicht legitimiert, da die Vertretung der bezüglichen allgemeinen Interessen nur der Gemeinde zusteht.

B. B. 1. Februar 1886 Z. 99 Exel II 2332 (Steiermark).

Nr. 212. Einzelne Gemeindeinsassen sind zur Beschwerdeführung hinsichtlich der Regelung der Schulsprengel nicht legitimiert.

B. B. 23. December 1895 Z. 6151 Min. Z. 632 ex 1896 (Tirol), B. B. 28. October 1895 Z. 4074 Min. Z. 26483 (Tirol) und B. E. 8. Juli 1901 Z. 4419 Min. Z. 24556 (Böhmen).

Nr. 213. Gegen eine Verfügung der Schulbehörden, mit welcher in Durchführung einer Entscheidung, durch die eine Feststellung der Grenzen zweier Schulgemeinden erfolgte, angeordnet wurde, dass im Falle eines Concurrenzstreites die festgestellten Grenzen nur insoferne Geltung haben sollen, als die bezüglichen Voranschläge und Repartitionen noch nicht in Rechtskraft erwachsen seien, sind auch die einzelnen Steuerträger zur Beschwerde legitimiert, zumal durch dieselbe die Wirksamkeit der Entscheidung über die Abgrenzung der Schulsprengel bis zu

einem gewissen Maße eingeschränkt wurde, daher diejenigen, welche behufs Wahrung ihrer Rechte die Feststellung der Schulsprengelgrenzen in ihrem jetzigen Bestande provociert und hierdurch Rechte erlangt haben, eine gleichzeitig und allgemein ausgesprochene Beschränkung dieser Rechte im Beschwerdewege anzufechten berechtigt erscheinen.

V. G. 29. December 1898 Z. 7230 Bud. XXII 12314 (Böhmen).

Nr. 214. Wurde die Zahlung der in einer Ausschulungsangelegenheit erlaufenen Commissionskosten nur einzelnen, namentlich bezeichneten Grundbesitzern, nicht aber der Gemeinde auferlegt, so sind zur Anfechtung der bezüglichen Entscheidung auch nur die ersteren, nicht aber die Gemeinde legitimiert.

V. B. 17. Juni 1895 Z. 2697 Min. Z. 15591 (Steiermark).

III. Schulerrichtung.

A. Directivmäßig nothwendige Schulen.

a) Im allgemeinen.

1. Anspruch auf, beziehungsweise Verpflichtung zur Errichtung derartiger Anstalten, Competenz der Schulbehörden.

Nr. 215. Einer Gemeinde steht ein Anspruch auf Errichtung einer selbständigen Volksschule nur dann zu, wenn die Entfernung von mehr als 4 *km* zur nächsten Schule wenigstens bei 40 schulpflichtigen Kindern (also nicht bloß bei einzelnen aus der vorhandenen gesetzlichen Kinderzahl) zutrifft.

V. G. 9. Jänner 1897 Z. 6515 ex 1896 Bud. XXI/$_1$ 10264 (Mähren).

Nr. 216. Den Interessenten eines vormals bestandenen Schulsprengels steht ein rechtlicher Anspruch auf Wiedererrichtung einer im Regulierungswege aufgelassenen Volksschule als systemmäßiger nur bei Zutreffen der für die Errichtung einer öffentlichen Volksschule erforderlichen Voraussetzungen zu. Für die Beurtheilung der Frage, ob eine Schule nach dem Gesetze zu errichten sei, ist der Umstand, dass ein Schulfonds bereits besteht und die Interessenten alle wie immer gearteten Auslagen bestreiten, irrelevant.

V. G. 6. Juli 1898 Z. 3691 Bud. XXII 11914 (Tirol).

Nr. 217. Der § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 normiert nicht nur die Pflicht der Gemeinde zur

Errichtung von Schulen, sondern auch das Recht, über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für ihre Schulbedürfnisse vorzusorgen.

B. E. 28. September 1878 Z. 1521 Bud. II 321 (Böhmen).

Nr. 218. Die Errichtung einer directivmäßigen Volksschule ist nur bei Zutreffen der im § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 geforderten Voraussetzungen zulässig, während dagegen die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von nicht directivmäßigen Volksschulen (sogenannten Bequemlichkeitsschulen) in das freie Ermessen der Schulbehörden fällt. Dem Verfahren nachgefolgte Ereignisse können keinen Mangel des Verfahrens begründen.

B. E. 23. März 1899 Z. 1908 Bud. XXIII 12647 (Böhmen).

Nr. 219. Eine systemmäßige Schule ist dann zu errichten, wenn sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder einzelnen Häusern zusammen nach einem 5jährigen Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder vorfinden, die eine 4 *km* entfernte Schule besuchen müssten oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege eine unter 4 *km* entfernte Schule nicht besuchen können.

B. E. 23. März 1895 Z. 1511 Bud. XIX/1 8526, 29. April 1896 Z. 2611 Bud. XX/1 9590 (Tirol).

Nr. 220. Die Errichtung einer selbständigen Schule kann nicht verlangt werden, wenn die Entfernung der Gemeinde von der Schule nicht ganze 4 *km* beträgt.

B. E. 11. December 1901 Z. 9330 (Böhmen).

Nr. 221. Die Errichtung einer öffentlichen, rücksichtlich der Bestreitung ihres Aufwandes den diesfälligen allgemeinen Vorschriften unterliegenden Volksschule ist keineswegs unter allen Umständen durch das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 bedingt; vielmehr können nach § 3 dieses Gesetzes, sowie insbesondere im Falle des Einverständnisses aller Interessenten, öffentliche Schulen auch ohne Feststellung der gesetzlichen Schulkinderzahl errichtet werden.

B. E. 28. Jänner 1899 Z. 636, 637 Bud. XXIII 12446 und 12447 (Böhmen).

Nr. 222. Für die Errichtung nothwendiger Schulen ist die Zustimmung der Concurrenzfactoren (des Landesausschusses) nicht Bedingung.

B. E. 28. November 1890 Z. 3788 Bud. XIV 5579 (Istrien).

Nr. 223. Die Errichtung directivmäßiger Schulen ist nur von dem Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen, nicht aber von der Zustimmung der gesetzlich berufenen Concurrenzfactoren, insbesondere nicht von jener des Landesausschusses abhängig. Demgemäß darf durch die Verpflichtung der Schulbehörden zur Anhörung der Schulerhalter hinsichtlich der Unterrichtssprache die Errichtung nothwendiger Schulen nicht aufgehalten oder verhindert werden, zumal die Schulbehörden puncto Bestimmung der Unterrichtssprache an die Meinung der von ihnen anzuhörenden die Schulen erhaltenden Factoren nicht gebunden sind.

V. E. 9. April 1896 Z. 2177 Bud. XX/1 9520 (Istrien).

Nr. 224. Die Errichtung einer öffentlichen Volksschule ist beim Mangel einer der im § 1 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 bestimmten Voraussetzungen keine gesetzliche Nothwendigkeit.

V. E. 24. October 1877 Z. 1082 Bud. I 138 (Mähren).

Nr. 225. Die §§ 59 des G. v. 14. Mai 1869 R. G. Bl. 62 und 1, 6, 7 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22, die sich auf die Errichtung einer Schule für eine neu zu bildende Schulgemeinde beziehen, haben auf die Fälle, wo für die innerhalb einer Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll, nur insoweit analoge Anwendung zu finden, als der concrete Rechtsfall mit dem im Gesetze entschiedenen ähnlich ist und die Gründe des Gesetzes auch bei diesem zutreffen.

V. E. 27. April 1877 Z. 328 Bud. I 70 (Böhmen).

Nr. 226. Die §§ 59 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. 62 und 1 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 (40 Kinder im 5jährigen Durchschnitt; 4 *km* Entfernung) finden nur auf den Fall volle Anwendung, wenn es sich um Errichtung einer Schule für eine neu zu bildende Schulgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn für die innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll; im letzteren Falle haben die Schulbehörden dafür zu sorgen, dass die nothwendigen Volksschulen ohne unnöthigen Aufschub errichtet werden. (§ 6 des mährischen Schulerrichtungsgesetzes).

V. E. 14. Februar 1884 Z. 197 Bud. VIII 2017 (Brünn).

Nr. 227. Die Bestimmungen des § 59 des G. v. 2. Mai 1883 R. G. Bl. 53 und des Art. 1 des G. v. 2. Mai 1873

L. G. Bl. 250 finden volle Anwendung nur auf den Fall, wenn es sich um die Errichtung einer Schule für einen zu bildenden Schulsprengel handelt, jedoch nur eine analoge Anwendung dann, wenn für die innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde sich ergebenden Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll.

V. E. 20. April 1894 Z. 1542 Bud. XVIII/$_1$ 7853 (Galizien).

Nr. 228. Auch wenn die Voraussetzung des § 12 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 für die Theilung der Schule in zwei selbständige Anstalten nicht zutrifft, sind die Schulgemeinden zur Errichtung einer zweiten oder mehrerer Schulen dann verpflichtet, wenn feststeht, dass durch die vorhandene einzige Anstalt die Möglichkeit der Aufnahme der Kinder und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte nicht gesichert ist.

V. E. 9. März 1878 Z. 338 Bud. II 228 (Böhmen).

Nr. 229. Deshalb, weil die Schulanstalt noch nicht durch 5 Jahre Parallelabtheilungen hatte, kann sich die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Errichtung einer weiteren nöthigen Schule nicht entziehen.

V. E. 4. Februar 1884 Z. 197 Bud. VIII 2017 (Brünn).

Nr. 230. Die Errichtung einer neuen selbständigen gemischten Volksschule kann den ungeschulten Gemeinden gegen ihren Willen nur dann aufgetragen werden, wenn die bestehende Volksschule bereits durch 5 Jahre genöthigt war, die größere Zahl ihrer Jahresstufen in parallele Abtheilungen zu trennen.

V. E. 6. März 1891 Z. 890 Bud. XV 5805 (Steiermark).

Nr. 231. Aus der im galizischen Schulerrichtungsgesetze nicht enthaltenen, in einigen Landesgesetzen vorkommenden Bestimmung, wonach Schulen, welche bereits durch eine Reihe von Jahren die größere Zahl ihrer Jahresstufen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt waren, nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen sind, kann nur gefolgert werden, dass bei dem Zutreffen der bezüglichen Voraussetzungen sofort eine zweite Schule zu errichten ist, keineswegs aber, dass eine Gemeinde, welche bereits eine Schule errichtet hat, zur Anlage weiterer Schulen nur unter dieser Voraussetzung verhalten werden könnte.

V. E. 20. April 1894 Z. 1542 Bud. XVIII/$_1$ 7853 (Galizien).

Nr. 232. Der Bestand von Privatschulen und Übungsschulen entbindet die Gemeinde von der Verpflichtung zur Errichtung nothwendiger Schulen nicht.

B. E. 4. Februar 1884 Z. 197 Bud. VIII 2017 (Brünn), 26. Juni 1895 Z. 3253 Bud. XIX/$_1$ 8771 (Görz).

Nr. 233. Ebensowenig tritt eine Befreiung von der Verpflichtung zur Schulerrichtung durch die Möglichkeit des Besuches anderssprachiger Schulen ein.

B. E. 26. Juni 1895 Z. 3253 Bud. XIX/$_1$ 8771 (Görz).

Nr. 234. Aus dem Bestande einer nationalen Privatvolksschule erwächst der Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Befreiung von der Errichtung einer nothwendigen (Nationalitäten-)Schule nicht.

B. E. 20. Februar 1891 Z. 691 Bud. XV 5763 (Mähren).

Nr. 235. Der Bestand einer deutschen Privatvolksschule innerhalb einer Schul-(Stadt-)Gemeinde befreit die Schulgemeinde von der Errichtung der verlangten öffentlichen Volksschule (mit deutscher Unterrichtssprache) dann, wenn der Besuch dieser Privatvolksschule vom Standpunkte der §§ 2 und 11 des Schulerrichtungsgesetzes auch thunlich und beziehungsweise zulässig erscheint, was sichergestellt werden muss. Die Einwendung, dass die deutsche Sprache auch an den bestehenden böhmischen Schulen, wo sie obligatorisch gelehrt werde, erlernt werden könne, ist irrelevant, da durch den Bestand dieser Einrichtung die Tendenz des Art. 19 Staatsgrundgesetz nicht erfüllt wird.

B. E. 3. Juni 1896 Z. 3332 Bud. XX/$_1$ 9708 (Mähren).

Nr. 236. Durch den bloßen Bestand von Privatanstalten, mögen sie auch das Öffentlichkeitsrecht genießen, wird die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Schulen nicht ipso jure befreit, sondern sie kann nur in einem solchen Falle von dieser ihrer Verpflichtung von den Schulbehörden entbunden werden.

B. E. 9. März 1878 Z. 338 Bud. II 228 (Böhmen) und 9. December 1887 Z. 2756 Bud. XI 3809 (Schlesien).

Nr. 237. Gemäß § 72 Abs. 2 des Reichsvolksschulgesetzes kann dann, wenn durch eine Privatlehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in der Gemeinde Genüge geleistet wird, diese von der ihr obliegenden Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, zwar entbunden werden; ein Rechtsanspruch auf Befreiung von dieser ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung steht der Gemeinde jedoch nicht zu.

B. E. 7. März 1895 Z. 1197 Bud. XIX/$_1$ 8478 (Böhmen).

Nr. 238. Ob eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Errichtung einer gesetzlich nothwendigen (čechischen) Volksschule mit Rücksicht auf den Bestand von Privatlehranstalten in der Gemeinde zu entbinden sei, ist von der Schulbehörde nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. E. 16. September 1886 Z. 2382 Bud. X 3159 (Böhmen).

Nr. 239. Eine gesetzliche Norm für die Bildung der Schulsprengel besteht bei Bürgerschulen nicht. Bezüglich der Unterrichtssprache ist die Unterrichtsverwaltung an die Meinung der schulerhaltenden Factoren nicht gebunden.

Es ist kein Mangel des Verfahrens, dass zur Schulerrichtung das Gesuch einzelner Steuerträger Anlass gab; auch nicht, dass keine förmliche schriftliche Verhandlung, sondern nur eine Commission über die Errichtung stattfand. Der Bestand einer fünfclassigen Volksschule im Sprengel ist keine Voraussetzung für die Errichtung einer Bürgerschule.

Der Umstand, dass in einer Schulgemeinde eines Schulbezirkes eine Mädchenbürgerschule besteht, steht dem Auftrage zur Errichtung einer Knabenbürgerschule in derselben Gemeinde nicht im Wege.

V. E. 27. Juni 1890 Z. 2127 Bud. XIV 5396 (Mähren).

Nr. 240. Nach den bestehenden Vorschriften hat im Gebiete eines jeden politischen Verwaltungsbezirkes mindestens eine Bürgerschule zu bestehen, und es wird durch die Errichtung einer solchen Anstalt die dem Verwaltungsbezirke, beziehungsweise den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes gesetzlich obliegende Verpflichtung erfüllt. Demgemäß ist zur Errichtung mehrerer Bürgerschulen in einem und demselben politischen Verwaltungsbezirke die Zustimmung der Concurrenzfactoren erforderlich. Hievon vermag der Umstand nichts zu ändern, dass das Bedürfnis nach Errichtung einer Bürgerschule mit einer anderen als der an der schon bestehenden Bürgerschule angewandten Unterrichtssprache besteht.

V. E. 19. Jänner 1898 Z. 5899 und 21. April 1898 Z. 2137 Bud. XXII 11341 und 11634 (Böhmen).

Nr. 241. Die Gemeinden können zur Concurrenz für die Herstellung und Erhaltung der Schulen nur insoweit herangezogen werden, als es sich um die Errichtung und Erhaltung einer nothwendigen Schule handelt. Auch Bürgerschulen gehören zu den nothwendigen Volksschulen, und es hat gemäß § 5 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. Bl. 22 für jeden politischen Bezirk mindestens eine Bürgerschule zu bestehen.

Diese Bestimmung kann aber nur dahin verstanden werden, dass die dem Verwaltungsbezirke, beziehungsweise den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes gesetzlich obliegende Verpflichtung durch die Errichtung einer Bürgerschule erfüllt wird, ohne dass dem Verwaltungsbezirke, beziehungsweise den Gemeinden die Möglichkeit, auch mehrere Bürgerschulen zu errichten, benommen sein soll.

Demgemäß erscheint die Errichtung mehrerer Bürgerschulen in einem und demselben politischen Verwaltungsbezirke von der Zustimmung der Concurrenzfactoren abhängig.

V. E. 7. October 1899 Z. 7961 Bud. XXIII 13203 (Böhmen).

Nr. 242. Die Zahl der in einem Schulbezirke, wo sich keine Realschule befindet, zu errichtenden Bürgerschulen ist von den Unterrichtsbehörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

V. E. 27. Juni 1890 Z. 2127 Bud. XIV 5396 (Mähren).

Nr. 243. Die Frage, ob die Errichtung einer neuen Bürgerschule überhaupt und in einem bestimmten Orte insbesondere im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 nothwendig sei, ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

V. B. 26. März 1900 Z. 963 Min. Z. 10054 (Böhmen).

Nr. 244. Die Entscheidung über die Errichtung neuer Schulen steht in erster Instanz nicht dem Bezirks-, sondern dem Landesschulrathe zu.

V. E. 5. Juni 1889 Z. 1073 Bud. XIII 4727 (Böhmen).

Nr. 245. Gemäß § 22 Punkt 4 des n. ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870 L. G. Bl. 51 steht dem Bezirksschulrathe nur die Leitung der Verhandlung über die Regulierung und Erweiterung sowie über die Errichtung neuer Schulen, keineswegs aber ein Entscheidungsrecht in dieser Beziehung zu.

V. E. 10. Jänner 1894 Z. 145 Bud. XVIII/$_1$ 7643 (N. Ö.).

Nr. 246. Die Errichtung neuer Schulen fällt nur innerhalb der gesetzlichen Schranken in das freie Ermessen der Schulbehörden.

V. E. 22. April 1877 Z. 328 Bud. I 70 und 1. October 1879 Z. 1469 Bud. III 573 (Böhmen).

Nr. 247. Die Errichtung neuer Schulen gehört nicht zu jenen Angelegenheiten, in denen die Behörden nach freiem Ermessen vorgehen können.

V. E. 28. September 1878 Z. 1521 Bud. II 321 (Böhmen).

Nr. 248. Die Frage, ob eine Gemeinde zur Errichtung einer nothwendigen Schule verhalten werden darf, ist nicht nach freiem Ermessen der Behörde, sondern nach jenen Grundsätzen zu lösen, welche diesfalls die Schulgesetze aufstellen. Gegen eine bezügliche Entscheidung kann daher die Beschwerde an den V. G. H. ergriffen werden und der V. G. H. ist zur Entscheidung über dieselbe nach § 2 d. G. v. 22. October 1875 R. G. Bl. 36 ex 1876 competent.

V. E. 9. März 1878 Z. 338 Bud. II 228 (Böhmen).

Nr. 249. Die Unterrichtsbehörden haben nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande der Schule sichergestellt sind und ob die Vervielfältigung der Schulen der Entwicklung der bestehenden Schule nicht zuwiderläuft.

V. E. 24. Juni und 29. September 1899 Z. 5178 und 7825 Bud. XXIII 13010 und 13158 (Böhmen).

Nr. 250. Die Ablehnung des Begehrens um Ausschulung einer Ortschaft aus dem bisherigen Schulsprengel, bei dem nicht zugleich die Errichtung eines neuen Schulsprengels angestrebt wird, ist Gegenstand freien Ermessens.

V. B. 3. Februar 1879 Z. 227, ähnlich auch V. B. 18. October 1880 Z. 1988 Exel I 514 (Böhmen).

Nr. 251. Die Wahl des Zeitpunktes für die Durchführung einer in letzter Instanz erflossenen Entscheidung liegt, insoferne die sofortige Durchführung nicht gesetzlich geboten ist, im freien Ermessen der Administrativbehörden. Die Schulbehörden können daher nach ihrem Ermessen die sofortige Eröffnung einer Volksschule, deren Errichtung in letzter Instanz angeordnet wurde, verfügen.

V. B. 10. Mai 1897 Z. 2329 Min. Z. 13782 (Mähren).

2. Commissionelle Erhebung, Entfernung und Wegverhältnisse.

Nr. 252. Die im § 14 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 für die Errichtung und Einrichtuug systemmäßiger Schulen, beziehungsweise die Ermittlung des zu dieser Schule gehörigen Sprengels (Loslösung zweier Gemeinden von ihrem bisherigen Schulsprengel und Vereinigung derselben zu einem neuen Sprengel) vorgeschriebene commissionelle Verhandlung ist nicht in das Ermessen der Schulbehörde gestellt und nicht von einem ausdrücklichen Verlangen der Betheiligten abhängig, soweit

nicht der zweite Absatz des citierten § 14 in Anwendung kommt. Diese Verhandlung hat also obligatorisch, und zwar vor der Fällung der bezüglichen Entscheidung durch den Landesschulrath stattzufinden.

V. E. 21. Juni 1901 Z. 4982 (Tirol).

Nr. 253. Darin, dass der Tag der Abhaltung der Commission wegen einer Schulerrichtung den Interessenten nicht eine bestimmte Zeit vorher bekanntgegeben wurde, liegt kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, da eine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift nicht besteht.

V. E. 27. April 1877 Z. 328 Bud. I 70 (Böhmen).

Nr. 254. Das Verfahren wegen Errichtung einer Schule ist nicht mangelhaft, wenn die bezügliche Commission durch den Hinweis auf den Zweck derselben eröffnet und die Anzahl der schulpflichtigen Kinder des neu zu bildenden Schulsprengels festgestellt wurde, da hiermit auch die Fragen nach Classen, Zahl und Kategorien der Lehrer directivmäßig gelöst sind.

V. E. 9. März 1878 Z. 338 Bud. II 228 (Böhmen).

Nr. 255. Bei Errichtung einer Volksschule sind die in § 1 Schulerrichtungsgesetz vorgesehenen Umstände verlässlich zu erheben, und es ist der im § 7 ebenda vorgeschriebene Vorgang hiebei strenge einzuhalten. Der bezüglichen Commission müssen alle Interessenten, insbesondere die interessierten Gemeinden, beigezogen werden. Die Einladung des Ortsschulrathes anstatt der betreffenden Gemeinde genügt nicht; der für den Ortsschulrath erschienene Bürgermeister kann nicht zugleich die Gemeinde vertreten.

V. E. 28. Juni 1880 Z. 1165 Bud. § 6 II 119 (Böhmen).

Nr. 256. Die Ladung der Mitglieder des Ortsschulrathes zu der commissionellen Verhandlung nach § 7 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 genügt nicht, sondern es ist auch die Gemeinde als solche unter Bekanntgabe des Gegenstandes der commissionellen Verhandlung zu laden, zumal die von den Gemeinden in den Ortsschulrath entsendeten Vertreter diese Gemeinden lediglich in den Angelegenheiten zu vertreten haben, welche eben dem Wirkungskreise des Ortsschulrathes zugewiesen sind. In Angelegenheit von Schulerrichtungen fällt aber die Beschlussfassung nicht in den Wirkungskreis des Ortsschulrathes, sondern es hat derselbe lediglich Auskünfte und Gutachten in dieser Richtung an die Gemeindevertretungen und an die vorgesetzten Schulbehörden zu erstatten. Die Zustimmung der Ge-

meinden muss aber in den Protokollen ausdrücklich constatiert und durch die Producierung der bezüglichen Gemeindebeschlüsse belegt werden. Eine Supponierung der Zustimmung ist nicht zulässig.

B. E. 7. October 1899 Z. 7961 XXIII 13203 (Böhmen).

Nr. 257. Wenn auch der Errichtung einer neuen Volksschule gemäß den bestehenden Vorschriften commissionelle Erhebungen über alle für die Errichtung und Einrichtung der Schule maßgebenden Umstände unter Zuziehung aller Interessenten voranzugehen haben, so hat doch das bezügliche Commissionsprotokoll nur als Grundlage für die behördliche Entscheidung zu dienen. Demgemäß kommt den Beschlüssen der Vertretung einer Ortsgemeinde speciell deren Erklärung, eventuell auch ohne Zuziehung der anderen Ortschaft eine Schule zu errichten, keineswegs die Natur eines, mit den Interessenten rechtsgiltig abgeschlossenen Übereinkommens, sondern nur der Charakter von Parteierklärungen zu, die als Grundlage für die Entscheidung der Schulbehörden zu dienen haben.

B. E. 9. Jänner 1897 Z. 6516 ex 1896 Bud. XXI/1 10263 (Böhmen).

Nr. 258. Die Unterlassung der Zuziehung einzelner Gemeindevertretungen zur commissionellen Verhandlung behufs Feststellung der Entfernung und Gangbarkeit der zur projectierten Schule führenden Communicationen begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn dieselben von der Betheiligung an dieser Commission — nachdem sie schon an einer in dieser Angelegenheit abgehaltenen commissionellen Verhandlung theilgenommen hatten — über ihre Bitte enthoben wurden und die Ergebnisse der jüngsten Erhebungen bei der nachgefolgten Verhandlung den Gemeindevorständen bekanntgegeben worden sind, von denselben aber ein Antrag auf nochmalige Erhebung in ihrem Beisein nicht gestellt wurde.

B. E. 2. April 1897 Z. 1907 Bud. XXI/1 10575 (O. Ö.).

Nr. 259. Es ist ein wesentlicher Mangel, wenn bei Errichtung einer neuen Volksschule (in einem Bezirke von Brünn) nicht erhoben ist, welche Rückwirkung die Einschulung eines Theiles eines anderen Bezirkes dahin auf den Schulbesuch und die Classenzahl der Schulen im einzuschulenden Bezirke äußern würde, da eine Vervielfältigung der bestehenden Schulen auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung der bestehenden Schulen nicht im Sinne des Gesetzes liegt.

B. E. 8. Juli 1885 Z. 1839 Bud. IX 2655 (Mähren).

Nr. 260. Die Entfernung der Wohnorte schulpflichtiger Kinder von der Schule ist nach der Länge der kürzesten öffentlichen Verbindungswege zu bestimmen, ohne Rücksicht auf den Zustand derselben, mit welch letzterem sich nur die Straßenpolizei zu befassen hat.

B. E. 26. November 1886 Z. 3114 Bud. X 3268 (Böhmen).

Nr. 261. Für die Ermittlung der Entfernung zu Zwecken einer Schulerrichtung sind lediglich die Entfernungen der Wohnorte der schulpflichtigen Kinder zur Schule maßgebend. Die Unterlassung der genaueren Feststellung dieser Entfernung begründet demgemäß einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

B. E. 28. Juni 1893 Z. 2323 Bud. XVII 7347 (O. Ö.).

Nr. 262. Die Ortsdistanzen sind genau zu messen und nicht bloß durch Begehung und Abmessung der hierzu verwendeten Zeit festzustellen.

B. E. 28. Juni 1880 Z. 1165 Bud. § 6 II 119.

Nr. 263. Innerhalb der gesetzlichen Bedingung der zulässigen Entfernung einer Ortschaft von der Schule ist es dem Ermessen der Schulbehörde anheimgestellt, ob sie dem Schulunterrichtsbedürfnisse durch Zuschulung oder durch Neuerrichtung einer Schule entsprechen wollen.

B. E. 13. März 1889 Z. 979 Bud. XIII 4567 (Steiermark).

Nr. 264. Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Umschulung hinsichtlich der Entfernungs- und Wegverhältnisse liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

B. B. 29. Jänner 1900 Z. 300 Min. Z. 4278 (Böhmen).

Nr. 265. Wurde im Wege einer Localerhebung constatiert, dass ein Ort vom Schulorte nur 35 Minuten entfernt ist, und keine solchen localen Verhältnisse obwalten, die den Weg als einen für die Schulkinder gefährlichen erkennen ließen, so kann die Bewilligung zur Errichtung einer eigenen Schule im ersteren Orte mit Recht verweigert werden. Die Gemeinde kann die ihr zustehende Ingerenz auf das Volksschulwesen nur mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze ausüben.

B. E. 28. September 1878 Z. 1521 Bud. II 321 (Böhmen).

Nr. 266. Wird bei Vorliegen der gesetzlichen Kinderzahl nicht behauptet, diese Kinder könnten ohne Zugangsschwierigkeiten eine nicht über eine Meile entfernte Schule ihrer Nationalität besuchen, so kann der V. G. H. die Verfügung der Schul-

behörde, wonach für diese Kinder eine eigene Schule zu errichten ist, nicht als gesetzwidrig erkennen.

B. E. 5. März 1886 Z. 657 Bud. X 2950 (Böhmen).

Nr. 267. Der einem Hause zugehörige Privatweg ist für die Kinder dieses Hauses als ein Zugangsweg anzusehen.

B. E. 2. April 1897 Z. 1907 Bud. XXI/1 10575 (O. Ö.).

Nr. 268. Über die Frage, ob mit Rücksicht auf die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse der regelmäßige Besuch einer Schule wegen großer Hindernisse der Verbindungswege unmöglich ist, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. E. 23. März 1895 Z. 1511 Bud. XIX/1 8526 (Tirol).

Nr. 269. Ob die wegen großer Hindernisse der Verbindungswege gesetzlich vorgesehene Ausnahme für den Bestand einer systemmäßigen oder einer Nothschule auch innerhalb der Entfernung von 4 *km* zutrifft, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

B. E. 20. April 1895 Z. 2023, 2024 u. 2025 Bud. XIX/1 8586, 8587, 8588 (Tirol).

Nr. 270. Die Beurtheilung des Einflusses der die Benützbarkeit der Wege nur zeitweise erschwerenden Hindernisse auf den Schulbesuch fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

B. E. 6. Juli 1898 Z. 3691 Bud. XXII 11914 (Tirol).

Nr. 271. Die Beurtheilung der Frage, ob durch die localen Verhältnisse thatsächlich eine Erschwerung des Zugangs zur Schule vorhanden ist, fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden. Daß ein öffentlicher Weg zur Regenzeit kothig, im Winter aber vom Schnee nicht frei gehalten wird, kann an und für sich nicht als eine thatsächliche, den regelmäßigen Schulbesuch behindernde Erschwerung angesehen werden, da die Gemeinde zur Erhaltung der öffentlichen Wege im brauchbaren Zustande verpflichtet ist und hierzu von den Aufsichtsbehörden verhalten werden kann. Als ein Erschwernis im Sinne des § 2 Schulerrichtungsgesetz kann dies nur dann angesehen werden, wenn besondere Umstände constatiert werden, welche die ordnungsmäßige Erhaltung des Weges ausschließen oder doch als schwierig erscheinen lassen.

B. E. 2. Juni 1897 Z. 3170 Bud. XXI/1 10786 (Böhmen).

Nr. 272. Darin, dass eine zwei Gemeinden verbindende Bezirksstraße im Winter von Koth und Schnee zu leiden hat, kann eine Erschwerung des Zuganges zur Schule nicht erblickt werden, zumal die Straßenerhaltungsorgane zur ordnungsmäßigen Instandhaltung der Straßen verpflichtet sind. Die Beurtheilung, ob dieses Erschwernis als erheblich anzusehen ist, fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

B. E. 26. Mai 1897 Z. 3019 Bud. XXI/$_1$ 10758 (Böhmen).

Nr. 273. Die Unterlassung der commissionellen Constatierung an Ort und Stelle über die Beschaffenheit des Zuganges zur bisherigen, nicht mehr als 4 *km* entfernten Schule, involviert einen Mangel des Verfahrens dann, wenn die behauptete Gefährlichkeit dieses Zuganges für Leben und Gesundheit der Kinder bestritten wird. Ebenso muß in der Unterlassung der Einholung des Ausspruches eines Amtsarztes über die sanitären Einflüsse der Luftströmung auf die Kinder während des Passierens der im Straßenzuge befindlichen Brücken ein Mangel des Verfahrens erblickt werden, da zur Beurtheilung und Abschätzung dieser behaupteten nachtheiligen Einflüsse die besonderen Kenntnisse eines Fachmannes erforderlich sind.

B. E. 2. Juni 1897 Z. 3170 Bud. XXI/$_1$ 10786 (Böhmen).

Nr. 274. Die Beurtheilung der Frage, ob zum Zwecke der Herstellung eines Zugangsweges zum Schulgebäude öffentliche Rücksichten von solcher Wichtigkeit vorliegen, um zur Befriedigung derselben Privateigenthum in Anspruch nehmen zu können, fällt in das freie Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden. Der die Enteignung ansuchenden Partei (in concreto Ortsschulrath) steht ein Rechtsanspruch auf persönliche Ladung des Besitzers des zu expropriierenden Grundstückes zu der bezüglichen commissionellen Verhandlung nicht zu.

B. E. 1. April 1898 Z. 1784 Bud. XXII 11578 (Böhmen).

3. Kinderzahl, Festsetzung der Zahl der Classen und Lehrkräfte, Systemisierung und Auflassung von Lehrstellen.

Nr. 275. Dafür, dass bei der Commission die Frage nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Kinderzahl gar nicht erörtert wurde, können nach der commissionellen Verhandlung eingeholte Quinquennalnachweise, die nicht ein und dieselbe Periode betreffen, keinen Ersatz bieten.

B. E. 28. Juni 1880 Z. 1165 Bud. § 6 II 119 (Böhmen).

Nr. 276. Bei Berechnung des 5jährigen Durchschnittes der Zahl der schulpflichtigen Kinder in Absicht auf die Errichtung einer systemmäßigen Volksschule sind auch jene schulpflichtigen Kinder in Anschlag zu bringen, welche Schulbesuchserleichterungen genießen.

B. E. 28. Juni 1893 Z. 2323 Bud. XVII 7347 (O. Ö.).

Nr. 277. Bei Berechnung des 5jährigen Durchschnittes der Zahl der schulpflichtigen Kinder in Absicht auf die Errichtung einer neuen directivmäßigen Volksschule sind, die Gangbarkeit des Weges vorausgesetzt, alle jene schulpflichtigen Kinder mit in Anschlag zu bringen, die mehr als 4 *km* von der bisherigen Schule ihren Wohnsitz haben. Darauf, dass diese Kinder bei Belassung in der bisherigen weiter entfernten Schule den Weg in die Schule mit den Nachbarskindern gemeinsam zurücklegen könnten, kann keine Rücksicht genommen werden.

B. E. 2. April 1897 Z. 1907 Bud. XXI/$_1$ 10575 (O. Ö.).

Nr. 278. Wenn sich aus den Erhebungen ergibt, dass die gesetzmäßig nothwendige Durchschnittskinderzahl für die Errichtung einer čechischen Schule unzweifelhaft vorliegt, so kann nicht mit Wirkung gegen die bezügliche Entscheidung eingewendet werden, dass den Gemeinden nicht hinreichend Gelegenheit geboten worden sei, ihre Einwendungen im Laufe des Verfahrens vorzubringen. Es ist nicht nöthig, dass die Eltern, für deren Kinder die Schule errichtet werden soll, in der Gemeinde einen dauernden Wohnsitz haben; es genügt, dass die Kinder daselbst überhaupt ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

B. E. 16. September 1886 Z. 2382 Bud. X 3159 (Böhmen).

Nr. 279. Bei Ermittlung des 5jährigen Durchschnittes der schulpflichtigen Kinder behufs Errichtung einer vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses nothwendigen Volksschule sind nur die schulpflichtigen Kinder der im Schulsprengel wohnenden Parteien in Berücksichtigung zu ziehen, und zwar ohne Bedachtnahme auf die längere oder kürzere Stabilität des Aufenthaltes derselben im Schulsprengel und ihre Beisteuer zu den Gemeindeumlagen. Die Kinder von Ausländern sind, wenn auch schulpflichtig, nicht in Betracht zu ziehen. Dagegen sind auch die schulpflichtigen Kinder jener die Errichtung der deutschen Schule anstrebenden Parteien (die sich als deutsche bekannt haben) zu berücksichtigen, welche bei der Volkszählung die böhmische Sprache als Umgangssprache angegeben haben, da einerseits die Nationalität als solche keinen Gegenstand der Volkszählungsausweise bildet,

anderseits aus der Umgangssprache kein zwingender Schluss auf die Nationalität gezogen werden kann. Ebenso sind zu berücksichtigen die Kinder solcher deutscher Parteien, die der böhmischen Sprache mächtig sind, da aus der Kenntnis der Sprache eines Volksstammes die Angehörigkeit zu demselben nicht gefolgert werden kann.

V. E. 31. Mai 1894 Z. 2084 Bud. XVIII/$_1$ 7931 (Böhmen) und V. E. 28. April 1897 Z. 2427 Bud. XXI/$_1$ 10657 (Böhmen).

Nr. 280. Bei Ermittlung des 5jährigen Durchschnittes der Zahl der schulpflichtigen Kinder in Absicht auf die Errichtung einer zweiten selbständigen Volksschule in derselben Schulgemeinde sind alle Kinder in Betracht zu ziehen, welche in einem Zeitraum von 5 Jahren die bezüglichen (deutschen) Schulen (öffentliche und private) thatsächlich besuchten, sowie jene schulpflichtigen Kinder, welche, obwohl in diesem Schulsprengel wohnhaft, eine andere Schule besuchten. Nicht zu berücksichtigen sind jene Kinder, welche in diesem Schulsprengel nicht wohnen, sowie jene, welche das schulpflichtige Alter entweder noch nicht erreicht oder schon überschritten haben. Wenn dies nicht genau erhoben wird, so stellt sich das Verfahren als mangelhaft dar.

V. E. 2. Juni 1897 Z. 3170 Bud. XXI/$_1$ 10786 (Böhmen).

Nr. 281. Für die Zugehörigkeit zum Schulsprengel ist der Wohnsitz der Kinder entscheidend. Kinder, welche nur zum Zwecke des Schulbesuches den Aufenthalt in der Schulgemeinde nehmen, daselbst aber den ordentlichen Wohnsitz nicht haben, sind nicht Angehörige des Schulsprengels.

V. E. 21. December 1899 Z. 10283 Bud. XXIII 13550 (Böhmen).

Nr. 282. Für die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer bestimmten Nationalität bilden die amtlichen Ausweise des Bezirksschulinspectors Beweis.

V. E. 27. April 1897 Z. 328 Bud. I 70 (Böhmen).

Nr. 283. Die vom Bürgermeister (von Prag) auf Ersuchen des Bezirksschulrathes veranlassten Ausweise über die schulpflichtigen Kinder genießen als amtliche Urkunden vollen Glauben.

V. E. 9. März 1878 Z. 338 Bud. II 228 (Böhmen).

Nr. 284. Die Zahl der Lehrkräfte ist nach der Zahl der schulbesuchenden und nicht nach jener der schulpflichtigen Kinder zu bestimmen.

V. E. 8. Juli 1886 Z. 1903 Bud. X 3149 (Dalmatien) und V. E. 25. September 1889 Z. 3135 Bud. XIII 4938 (Böhmen).

Nr. 285. Bei Bestimmung der nothwendigen Lehrkräfte für eine Volksschule sind jene Schüler nicht in Anschlag zu bringen, die die Bürgerschule besuchen.

B. E. 8. Juli 1886 Z. 1903 Bud. X 3149 (Dalmatien).

Nr. 286. Die Zahl der Classen einer zu errichtenden Volksschule ist nicht auf Grund der Zahl der in diese Schule nach deren Eröffnung ordnungsmäßig aufgenommenen Schulkinder, sondern im voraus nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen festzustellen.

B. E. 20. Februar 1891 Z. 691 Bud. XV 5763 (Mähren).

Nr. 287. Die Bestimmung der Zahl der Lehrer und Unterlehrer bei jeder Schule und deren Classificierung ist nach den bestehenden Vorschriften der Landesschulbehörde allein vorbehalten; es kann daher darin, dass die Bestellung einer zweiten Lehrkraft an einer bestehenden Volksschule und die Systemisierung einer Lehrerin III. Classe zum Zwecke der Sicherstellung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten ohne Anhörung des Landesausschusses erfolgte, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

B. E. 26. November 1896 Z. 6349 Bud. $XX/_2$ 10134 (Istrien).

Nr. 288. Die Systemisierung der Lehrstellen, d. i. die Bestimmung der Anzahl und der Kategorie der Lehrkräfte an einer Volksschule fällt in den Wirkungskreis der Schulbehörden.

B. E. 10. Jänner 1894 Z. 145 Bud. $XVIII/_1$ 7643 (Wien) und 10. Jänner 1900 Z. 211 Bud. XXIV 13627 (Wien).

Nr. 289. Bei Systemisierung von Lehrstellen ist die vorherige Einvernahme der den Aufwand bestreitenden Factoren (Gemeinde) nur dann nothwendig, wenn aus Anlass dieser Systemisierung eine geänderte, diesen Factoren bisher nicht bekannte, auf die Kostenfrage zurückwirkende Rechtslage geschaffen wurde. Ist daher die Einbeziehung einer Specialabtheilung (für schwachsinnige Kinder) einer Volks- und Bürgerschule in die Systemisierung der Lehrstellen an dieser Schule rechtskräftig längst verfügt und wird durch die Trennung der Schule in eine Volks- und eine Bürgerschule diesbezüglich keine neue Rechtslage geschaffen, so ist die vorherige Einvernehmung der Gemeinde vor der Systemisierung der Lehrstellen bei dieser Abtheilung nicht nöthig.

B. E. 10. Jänner 1900 Z. 211 Bud. XXIV 13627 (Wien).

Nr. 290. Bei der Durchschnittsberechnung der Schulkinderzahl in Absicht auf die Systemisierung neuer Lehrstellen an einer

öffentlichen Volksschule sind nur die feststehenden Resultate vollendeter Schuljahre, nicht aber die Kinderzahl am Beginn des Schuljahres zu berücksichtigen. Kinder, die nur zeitweise und zufällig, d. i. zum Zwecke des Schulbesuches in der Schulgemeinde in Kost und Wohnung gegeben wurden, also dort nicht wohnhaft sind, sind bei der Durchschnittsberechnung nicht zu berücksichtigen.

V. E. 7. März 1894 Z. 934 XVIII/1 7772 (Schlesien).

Nr. 291. Die Systemisierung einer neuen Lehrstelle ist gesetzlich gerechtfertigt, sobald festgestellt erscheint, dass die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitte 160 erreicht. Der Umstand, dass in der ersten Schulclasse und nur im letzten Jahre des Trienniums, zu einer Zeit, wo die vorhandenen Lehrkräfte mit Rücksicht auf den vermehrten Schulbesuch zur Ertheilung des ganztägigen Unterrichtes nicht mehr ausreichten, der Halbtagsunterricht an der italienischen Schulabtheilung eingeführt wurde, vermag an der Anwendbarkeit der Normen für den Ganztagunterricht — der vordem bestand und noch in Hinkunft bestehen soll – hinsichtlich der Berechnung der Kinderzahl nichts zu ändern. Im Administrativverfahren nicht erhobene Einwendungen können im Verfahren vor dem V. G. H. nicht berücksichtigt werden.

V. E. 12. December 1895 Z. 5850 Bud. XIX/2 9117 (Istrien).

Nr. 292. Für die Bestellung einer weiteren (4.) Lehrkraft an einer Bürgerschule ist, analog den Bestimmungen des § 11 R. V. G. nicht die Anzahl der Schüler in einer Classe, sondern die Gesammtzahl der zu der Schule gehörigen Schüler maßgebend. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei Bürgerschulen um Fachlehrer handelt, weil es keinen Unterschied macht, ob jeder der an einer Schule bestellten Lehrer stets nur in derselben Classe oder successive in allen oder mehreren Classen unterrichtet, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Lehrkräfte jener der Classen gleichkommt.

V. E. 9. November 1898 Z. 5415 Bud. XXII 12129 (Böhmen).

Nr. 293. Die Beseitigung einmal errichteter Lehrstellen kann mit Bewilligung der Landesschulbehörden nach Art 1 § 11 des G. v. 2. Mai 1883 R. G. Bl. 53 ohne weitere Einschränkung erfolgen.

V. E. 23. März 1899 Z. 1909 Bud. XXIII 12646 (Mähren).

Nr. 294. Die Genehmigung der Auflassung einer Lehrstelle liegt, soferne nicht die gesetzlichen Bedingungen vorhanden

sind, unter denen diese Lehrstelle errichtet werden musste, im freien Ermessen der Landesschulbehörde. Ein Recht (der Gemeinde) auf die Beseitigung rechtskräftig bestehender Lehrstellen besteht weder beim Fortbestande einer gemischten Schule, noch bei Trennung derselben in zwei selbstständige Schulen.

V. E. 20. Juni 1900 Z. 4413 Bud. XXIV 14361 (Mähren).

Nr. 295. Die Ertheilung der Bewilligung zur Auflassung einer Lehrstelle liegt, abgesehen von dem Falle des § 11 Abs. 2 Reichsvolksschulgesetz, im freien Ermessen des Landesschulrathes, beziehungsweise Ministeriums.

V. B. 8. Juli 1901 Z. 5293 und 5294, Min. Z. 23953 und 23952 (Böhmen).

Nr. 296. Die Auflassung einer gesetzlich nicht nothwendigen Lehrstelle kann auf Ansuchen auch nur eines Concurrenzfactors (der Ortsgemeinde, die in dieser Richtung die Interessen der Schulgemeinde vertritt) verfügt werden. Es muss aber dem anderen Concurrenzfactor (Land) noch vor Hinausgabe der bezüglichen Entscheidung des Landesschulrathes Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Ansuchen gegeben werden.

V. E. 3. October 1901 Z. 7365 (Istrien).

Nr. 297. Die Versagung der Bewilligung zur Auflassung einer bestehenden Volksschullehrerstelle liegt im freien Ermessen der Schulbehörden (des Landesschulrathes), da das Gesetz keine Bestimmung enthält, dass diese Bewilligung unter gewissen Voraussetzungen ertheilt werden müsste.

V. B. 27. December 1894 Z. 4857 Min. Z. 1725 (Böhmen).

Nr. 298. Der Verwaltungsgerichtshof kann über eine Beschwerde wegen Systemisierung von Lehrstellen nur entscheiden, wenn die betreffende Angelegenheit administrativ ausgetragen ist.

V. B. 12. September 1898 Z. 2129 Min. Z. 25790 (Schlesien).

Nr. 299. Bei Rückziehung der Beschwerde (betreffend die Einbeziehung einer Abtheilung für taubstumme Kinder in eine Lehrstellensystemisierung bei einer Volksschule) entfällt das weitere Verfahren.

V. B. 3. Februar 1900 Z. 710 Min. Z. 3640 (Wien).

4. Reassumierung des Verfahrens, Fristerstreckung, Beschwerde und Beschwerdelegitimation, Klagsostellung.

Nr. 300. Über das Ansuchen um Reassumierung einer rechtskräftigen Verhandlung betreffend eine Schulerrichtung haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

V. B. 24. März 1890 Z. 861 Min. Z. 7294 (Istrien).

Nr. 301. Dem Ansuchen einer Gemeinde um Erstreckung der Frist zum Recurse in Angelegenheit der Errichtung einer Volksschule können die Behörden nach freiem Ermessen Folge geben oder nicht, soferne die Bewilligung mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Rechte Dritter überhaupt zulässig ist.

V. B. 5. März 1884 Z. 794 Exel I 87 (Böhmen).

Nr. 302. Für die Rechtzeitigkeit einer Beschwerde betreffend eine Schulerrichtung ist der Empfangschein über die angefochtene Entscheidung maßgebend.

V. B. 12. Mai 1879 Z. 898 Min. Z. 7386 (Böhmen).

Nr. 303. Der Tag der Zustellung einer behördlichen Entscheidung (in Schulsachen) an den Gemeindevorsteher hat auch als Zustellungstag für die Gemeinde beziehungsweise Fraction zu gelten. Der Tag der Protokollierung der Entscheidung bei der Einlaufsstelle der Gemeinde ist demgegenüber irrelevant.

V. E. 15. December 1898 Z. 6961 Bud. XXII 12275 (Tirol).

Nr. 304. Eine Beschwerde gegen eine vor Wirksamkeit des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof erflossene Verfügung betreffend Errichtung einer Schule ist unzulässig. Dass ein ebenfalls vor diesem Gesetze erflossener Bescheid einer Unterbehörde in Mitte liegt, ändert daran nichts, da durch diesen Bescheid jene Verfügung nicht geändert werden konnte.

V. B. 17. Februar 1879 Z. 296 Min. Z. 2604 (Böhmen).

Nr. 305. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die hinsichtlich der Errichtung einer Schule auf einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof erflossenen Erlass beruht und hinsichtlich des concreten Anspruches auf die Kosten des Schulbaues zugestandenermaßen nicht angefochten wird, ist unzulässig.

V. B. 22. November 1880 Z. 2192 Min. Z. 18839 (Böhmen).

Nr. 306. Gegen eine rechtskräftige Entscheidung über eine Schulerrichtung ist eine Beschwerde unzulässig.

V. B. 29. October 1883 Z. 1862 Exel I 520 (Böhmen) und 18. December 1899 Z. 308 Min. Z. 250 ex 1900 (Krain).

Nr. 307. Eine Gemeinde, der gegenüber das administrative Verfahren wegen Errichtung einer Schule nicht abgeschlossen erscheint, kann eine Beschwerde nicht ergreifen.

B. B. 24. März 1890 Z. 861 Min. Z. 7294 (Istrien).

Nr. 308. Wurde bloß über die Frage der Einschulung einer Gemeinde, nicht aber darüber erkannt, ob in einer Schulgemeinde eine zweiclassige Schule zu errichten sei oder nicht, und wer die Kosten derselben zu tragen habe, so ist eine Beschwerde in dieser letzteren Richtung unzulässig.

B. B. 15. Juli 1878 Z. 1080 Min. Z. 11673 (Böhmen).

Nr. 309. Wird in einem Erlasse lediglich die Amtshandlung in Absicht auf die Errichtung einer Schule angeordnet, keineswegs aber schon die Gemeinde zur Errichtung der Schule verpflichtet, so ist die Angelegenheit in letzterer Richtung administrativ nicht ausgetragen, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof also unzulässig.

B. B. 10. November 1890 Z. 3412 Exel II 2063 (Böhmen).

Nr. 310. Wird in einer Entscheidung wegen Errichtung einer Volksschule lediglich ausgesprochen, dass eine Partei zur Einbringung eines Ansuchens berechtigt war, und der Auftrag ertheilt, dieses Ansuchen der meritorischen Behandlung zu unterziehen, so ist die Sache selbst administrativ nicht ausgetragen, eine Beschwerde gegen jene Entscheidung daher unzulässig.

B. B. 19. September 1898 Z. 4153 Min. Z. 26254 (Bukowina).

Nr. 311. Eine Beschwerde gegen einen Act der internen amtlichen Correspondenz, der sich nicht als Intimation einer Entscheidung darstellt (in concreto hatte der Landesschulrath den Landesausschuss um seine Auffassung über einen dem Landesschulrathe undeutlich erscheinenden Ministerialerlass befragt und letzterer gegen diesen Erlass die Beschwerde ergriffen) ist unzulässig.

B. B. 24. Jänner 1898 Z. 6339 ex 1897 Min. Z. 3478 (Tirol).

Nr. 312. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung (puncto Errichtung einer Bürgerschule), durch welche die in den §§ 5 und 6 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 gegründeten Rechte nicht verletzt werden, ist unzulässig.

B. B. 26. März 1900 Z. 963 Min. Z. 10054 (Böhmen).

Nr. 313. Wurde ein Gesuch einer Stadtgemeinde um Aufschub der Eröffnung einer Bürgerschule (mit böhmischer

Unterrichtssprache) rechtskräftig abgewiesen, so kann die Beistellung der Schullocalitäten und der sachlichen Erfordernisse der Stadtgemeinde aufgetragen werden. Gegen den rechtskräftigen diesbezüglichen Bescheid ist eine Beschwerde (wegen zu kurzer Bemessung der Frist zur Beistellung der Localitäten) unzulässig.

V. B. 14. November 1898 Z. 1571 Min. Z. 31637 (Böhmen).

Nr. 314. Als rechtlich interessierte Parteien stehen in Schulerrichtungsangelegenheiten den Schulbehörden nur die Gemeinde und das Land, nicht aber die einzelnen Gemeindemitglieder gegenüber.

V. B. 2. Dez. 1901 Z. 8965 ex 1900 Min. Z. 38163 (Istrien).

Nr. 315. Bei Errichtung einer Schule erscheinen nur die gesetzlichen Concurrenzfactoren (Gemeinde, Bezirk, Land) als Parteien, und es sind daher auch nur diese, nicht aber die einzelnen Steuerträger zur Anfechtung bezüglicher Entscheidungen der Schulbehörden legitimiert.

V. B. 14. September 1891 Z. 2815 Min. Z. 20022 (Böhmen).

Nr. 316. In Angelegenheit der Errichtung und Erhaltung von Volksschulen stehen der Schulbehörde lediglich die Ortsgemeinden als beschließende und concurrenzpflichtige Factoren gegenüber. Eine Ortsvertretung (Fractionsvertretung) ist daher zur Anfechtung bezüglicher Entscheidungen der Schulbehörden nicht legitimiert.

V. B. 25. September 1893 Z. 3000 Min. Z. 22400 (Böhmen).

Nr. 317. Bei der Errichtung und Einrichtung von öffentlichen Volksschulen stehen den Schulbehörden nur die Gemeinden und höheren Organismen, nicht aber die einzelnen Steuerträger (in Böhmen kommt auch der Besitzer eines landtäflichen Gutes nur als solcher in Betracht) als legitime Interessenten gegenüber. Letztere sind daher zur Anfechtung behördlicher Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung der Schulen nicht legitimiert.

V. E. 8. Juli 1901 Z. 4419 Min. Z. 24556 (Böhmen).

Nr. 318. Zur Anfechtung einer Entscheidung, womit die Errichtung einer Schule (Expositur) angeordnet wird, sind nur die gesetzlichen Concurrenzfactoren, nicht aber die einzelnen Steuerträger der Gemeinde legitimiert.

V. B. 14. December 1896 Z. 5937 Min. Z. 69 ex 1897 (Böhmen).

Nr. 319. Bei Beschwerde einer Gemeinde puncto Errichtung einer selbständigen Volksschule muss der den Gemeinde-

vorstand zur Beschwerde ermächtigende Beschluss der Gemeindevertretung in der Beschwerde ausgewiesen werden.

V. G. 5. Mai 1884 Z. 794 Min. Z. 9038 (Böhmen) und 21. Jänner 1895 Z. 256 Min. Z. 3794 (Tirol).

Nr. 320. Bei einer Beschwerde der Gemeinde muss nachgewiesen werden, dass sie von der nach der Gemeindevertretung berufenen Repräsentanz ausgeht.

V. G. 18. December 1899 Z. 308 Min. Z. 250 ex 1900 (Krain).

Nr. 321. Die Gemeinde ist zur Beschwerdeführung gegen schulbehördliche Verfügungen wegen Errichtung neuer Schulen legitimiert.

V. E. 27. April 1877 Z. 328 Bud. I 70 (Böhmen).

Nr. 322. Die eingeschulten Gemeinden sind zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen der Schulbehörden, durch welche die Neuerrichtung einer gemischten Schule angeordnet wird, legitimiert.

V. E. 6. März 1891 Z. 890 Bud. XV 5805 (Steiermark).

Nr. 323. Eine Gemeinde ist wegen Errichtung einer Schule in einer anderen bisher dahin eingeschulten Gemeinde nicht zur Beschwerde legitimiert.

V. G. 2. December 1901 Z. 6131 (Böhmen).

Nr. 324. Durch die §§ 5 und 6 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 24 werden keine Parteienrechte auf Errichtung einer Bürgerschule begründet, sondern nur die Voraussetzungen festgestellt, unter denen die Schulbehörden die concurrenzpflichtigen Factoren für die Errichtung solcher Schulen in Anspruch nehmen können; es steht daher einzelnen Gemeindemitgliedern nicht zu, eine Entscheidung, mit der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule als nicht gegeben angesehen wurden, anzufechten.

V. G. 30. Jänner 1893 Z. 96 Min. Z. 2581 (Mähren).

Nr. 325. Der Umstand, dass ein Verein statutengemäß auch eine Thätigkeit in Schulangelegenheiten entfalten kann, gibt ihm nicht die Berechtigung zur Recursführung in Schulerrichtungssachen. Beschwerdeberechtigte Interessenten sind in dieser Richtung nur die Concurrenzfactoren einerseits und die gesetzlichen Vertreter schulpflichtiger Kinder anderseits.

Als Bevollmächtigter solcher Interessenten kann der Verein nicht angesehen werden, wenn eine solche Bevollmächtigung (zu

deren Übernahme der Verein in concreto nicht berechtigt war) nicht ausgewiesen ist.

V. E. 13. Februar 1889 Z. 542 Bud. XIII 4506 (Triest).

Nr. 326. Einzelne Personen (Steuerträger) sind zur Beschwerdeführung in Schulerrichtungsangelegenheiten nicht legitimiert.

V. B. 28. März 1888 Z. 578 u. 28. Jänner 1889 Z. 280 Exel II 1900 und 1897 (Brünn).
V. B. 15. Februar 1897 Z. 6996 ex 1896 Min. Z. 7443 (Böhmen) und 18. December 1899 Z. 308 Min. Z. 250 ex 1900 (Krain).

Nr. 327. Bei vollständiger Klaglosstellung bezüglich Errichtung einer selbständigen Volksschule ist das weitere Verfahren über die bezügliche Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe einzustellen.

V. B. 17. April 1899 Z. 2524 Min. Z. 11298 (Böhmen).

Nr. 328. Im Falle der Rückziehung einer Beschwerde wegen Errichtung einer Volksschule entfällt das weitere Verfahren.

V. B. 24. Februar 1896 Z. 811 Min. Z. 5201 (Steiermark).

b) Nationalitätenschulen.

1. Begriff, Anspruch auf, beziehungsweise Verpflichtung zur Errichtung, Stellung der Gemeinden, Standort.

Nr. 329. Unter „Minoritätsschulen" im Sinne des Gesetzes vom 24. Juni 1890 L. G. Bl. 46 sind jene Schulen zu verstehen, welche in gemischtsprachigen Schulgemeinden, wo bisher für den öffentlichen Schulunterricht nur in einer Sprache vorgesorgt ist, für das Schulbedürfnis der anderssprachigen Schulkinder errichtet werden sollen. Eine neue (deutsche) Nationalitätenschule, die in einem Orte errichtet wird, an welchem derartige Schulen schon bestehen, kann nicht als Minoritätsschule angesehen werden, sondern stellt sich als eine Weiterausgestaltung dieser Schulen dar, worüber gemäß Art. 1 Abs. 43 des G. v. 24. Juni 1890 L. G. Bl. 46 nicht der Landesschulrath als solcher, sondern die bezügliche Section desselben Beschluss zu fassen hat.

V. E. 2. Juni 1897 Z. 3170 Bud. XXI/$_1$ 10786 (Böhmen).

Nr. 330. Für den Anspruch auf Errichtung einer Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache an einem bestimmten Orte (in concreto Lemberg) ist es irrelevant, dass durch den Bestand ruthenischer Volksschulen in Galizien der ruthenischen

Bevölkerung Lembergs reichlich Gelegenheit geboten ist, ihre Schuljugend in der ruthenischen Sprache unterrichten und ausbilden zu lassen.

R. E. 19. Jänner 1880 Z. 2 Hye V 203 (Galizien).

Nr. 331. Die Gemeinde kann sich der Errichtung einer gesetzlich nothwendigen Schule mit čechischer Unterrichtssprache nicht entziehen (actenmäßig war für 219 Kinder der Unterricht in čechischer Sprache begehrt und es befanden sich im Sprengel der Gemeinde nach 5jährigem Durchschnitte 577 schulpflichtige Kinder čechischer Nationalität), auch wenn die bestehende (deutsche) Schule zur Aufnahme aller dieser Kinder hinreichen würde.

V. E. 8. Jänner 1885 Z. 65 Bud. IX 2356 (Böhmen).

Nr. 332. Für die Frage der Errichtung einer Nationalitätenschule (deutsche Volksschule in Eibenschitz) ist der Umstand, ob die speciell der Aufnahme der fremden schulpflichtigen Kinder entgegenstehenden Mängel des Schulgebäudes der öffentlichen Volksschule der in dieser Gemeinde bestehenden Israelitengemeinde behebbar sind und ob die letztere einmal eine vierclassige Schule unterhielt, mithin die dazu nöthigen Lehrzimmer haben muss, insoferne belanglos, als diese Gemeinde nicht gezwungen werden kann, zu Gunsten der Ortsgemeinde einen Aufwand zu machen, welcher den gedeckten Bedürfnissen der einclassigen Schule für die eigenen Kinder nicht entspricht.

V. E. 25. Mai 1898 Z. 2376 Bud. XXII 11749 (Mähren).

Nr. 333. Die Bestimmungen des § 1 des Schulerrichtungsgesetzes finden auch bei Schulerrichtungen nach Art. 19 des Staatsgrundgesetzes Anwendung.

V. E. 31. Mai 1894 Z. 2084 Bud. XVIII/1 7931 (Böhmen).

Nr. 334. Das Recht auf Erlangung einer Nationalitätenschule (mit čechischer Unterrichtssprache) aus dem Titel des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes liegt bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 unbedingt vor.

V. E. 7. Juni 1901 Z. 4491 (Böhmen).

Nr. 335. Zum Einschreiten um Errichtung einer Nationalitätenschule, beziehungsweise um Umwandlung einer bereits bestehenden Privatschule (in concreto mit deutscher Unterrichtssprache) in eine öffentliche sind lediglich die in der bezüglichen Gemeinde wohnhaften Angehörigen dieser Nationalität, keineswegs aber die Ortsgemeinde als solche legitimiert.

V. E. 27. November 1896 Z. 6375 Bud. XX/2 10137 (Steiermark).

Nr. 336. Sind im Sprengel einer Gemeinde nach fünfjährigem Durchschnitte 80 Kinder čechischer Nation vorhanden, für die der Unterricht in čechischer Sprache in Anspruch genommen wird, und befindet sich in der Entfernung von 4 *km* keine Schule mit čechischer Unterrichtssprache, so erscheint die Errichtung einer Schule mit čechischer Unterrichtssprache gerechtfertigt. Das Argument, dass die vorhandenen deutschen Schulen alle schulpflichtigen Kinder ohne gesetzwidrige Überfüllung der Classen aufzunehmen imstande sei, kann für solche Fälle nicht angewendet werden, da die Schule eben den Bedürfnissen nach einer Schule mit čechischer Unterrichtssprache nicht genügt.

B. E. 4. December 1884 Z. 2723 Bud. VIII 2314, 15. April 1885 Z. 1043 Bud. IX 2503 und 25. September 1889 Z. 3135 Bud. XIII 4838 (Böhmen).

Bezüglich des letzten Satzes auch:

B. E. 19. December 1884 Z. 2856 Bud. VIII 2337 (Böhmen).

Nr. 337. Bezüglich der Verpflichtung einer Schulgemeinde zur Errichtung einer Volksschule mit čechischer Unterrichtssprache kommt es nur auf den 5jährigen Durchschnitt, nicht darauf an, ob die čechische Bevölkerung sesshaft oder fluctuierend ist. Es genügt, dass die Gemeinde Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte hatte, sie braucht nicht speciell zu den Erhebungen geladen zu werden.

B. E. 19. December 1884 Z. 2856 Bud. VIII 2337 (Böhmen).

Nr. 338. Wenn sich im 5jährigen Durchschnitte in der Gemeinde 51 Kinder befinden, für die die Eltern den Unterricht in deutscher Sprache begehrt haben, so ist eine deutsche Schule zu errichten. Die in § 1 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 normierte Entfernung ist nur maßgebend, wenn es sich um Errichtung einer Schule für eine neuzubildende Schulgemeinde handelt, nicht aber, wenn es sich um Errichtung einer Schule in einer bereits bestehenden Schulgemeinde handelt.

B. E. 11. Juni 1885 Z. 1570 Bud. IX 2604 (Mähren), B. E. 28. October 1887 Z. 2900 Bud. XI 3728 und B. E. 30. Mai 1888 Z. 1625 Bud. XII 4133 (Mähren).

Nr. 339. Der § 1 des mährischen Schulerrichtungsgesetzes hat unmittelbar nur auf Fälle Anwendung zu finden, wo es sich um Errichtung einer Schule für eine neuzubildende Schulgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde für die Unterrichtsbedürfnisse Vorsorge getroffen werden soll. In solchen Fällen, wo es sich um die

Errichtung neuer Schulen in bestehenden Schulgemeinden handelt, ist nur eine analoge Anwendung dieser Vorschriften zulässig.

B. E. 19. December 1884 Z. 2835 Bud. VIII 2338 (Mähren).

Nr. 340. Die Nothwendigkeit der Errichtung einer Schule mit einer anderen als der an der bestehenden Schule angewendeten Unterrichtssprache ist nur dann gegeben, wenn sich in einer Ortschaft nach 5jährigem Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, die den Unterricht in eben dieser Sprache empfangen können und müssen.

B. E. 25. Juni 1886 Z. 1813 Bud. X 3127 (Böhmen).

Nr. 341. Für die Errichtung einer nach dem Unterrichtsbedürfnisse nöthigen Volksschule (in concreto mit böhmischer Unterrichtssprache) innerhalb einer bereits bestehenden Schulgemeinde ist es irrelevant, ob sich im Umkreise von 4 *km* eine Volksschule mit gleicher Unterrichtssprache befindet.

B. E. 20. Februar 1891 Z. 691 Bud. XV 5763 (Mähren).

Nr. 342. Für die Errichtung einer vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses nothwendigen Nationalitätenschule ist es bei Zutreffen der hiefür normierten Voraussetzungen irrelevant, dass die die Errichtung der Nationalitätenschule fordernden Parteien in der bezüglichen Gemeinde nicht zuständig sind und zu den Gemeindelasten wenig oder nichts beitragen, da das im § 1 des Schulerrichtungsgesetzes und im Art. 19 Staatsgrundgesetz vorgesehene Recht allen jenen zusteht, welche — ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und Beitragsfähigkeit zu den Gemeindeauslagen — in der Schulgemeinde sich befinden.

B. E. 26. Juni 1895 Z. 3253 Bud. XIX/$_1$ 8771 (Görz), B. E. 2. Juli 1897 Z. 3731 Bud. XXI/$_2$ 10897 (Dalmatien).

Nr. 343. Für die Frage der Errichtung einer Nationalitätenschule ist der Ausgang eines obschwebenden Strittes über die Abgrenzung der Schulsprengel zweier Schulgemeinden belanglos, wenn schon dermalen mit voller Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Voraussetzung des § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 in Bezug auf die Zahl der schulpflichtigen Kinder unter allen Umständen zutrifft.

B. E. 26. April 1899 Z. 2788 Bud. XXIII 12766 (Böhmen).

Nr. 344. Die Errichtung einer Schule mit zwei sprachlich getrennten Sectionen, welche eigentlich zwei Schulen mit verschiedenen Unterrichtssprachen vertreten soll, kann auf Grund des § 6 Reichsvolksschulgesetz (der nur eine einheitliche Schule im

Auge hat, für die die Unterrichtssprache und eventuell die Unterweisung in einer zweiten Landessprache als Lehrgegenstand bestimmt werden soll) nicht verfügt werden, sondern — abgesehen von dem Falle der Zustimmung der Schulerhalter — lediglich bei Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 in Verbindung mit § 1 Schulerrichtungsgesetz, das heißt, wenn das Bedürfnis nach Ertheilung des Unterrichtes in einer anderen als in der Schule üblichen Landessprache für 40 Kinder constatiert ist und im Umkreise von 4 *km* eine Schule mit der betreffenden Unterrichtssprache nicht existiert. Für die Errichtung einer Schule, beziehungsweise Section, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 19 leg. cit. ist die Geltendmachung des bezüglichen Rechtes von Seite Angehöriger der betreffenden Nationalität Voraussetzung.

V. E. 14. März 1900 Z. 1695 Bud. XXIV 13909 (Istrien).

Nr. 345. Wenn die commissionell festgestellte Zahl der Kinder deutscher Nation dem Gesetze entspricht (in concreto 64) und nicht behauptet wird, dieselben könnten ohne Schwierigkeit eine nicht über 1 Meile entfernte deutsche Schule besuchen, so kann der V. G. H. die Anordnung der Schulbehörden, wonach für diese Kinder eine eigene Schule zu errichten ist, nicht als gesetzwidrig erkennen.

V. E. 5. März 1886 Z. 657 Bud. X 2950 (Böhmen).

Nr. 346. Wenn der Bestand der gesetzmäßigen Durchschnittszahl schulpflichtiger Kinder, für die der Unterricht in čechischer Sprache begehrt wird, constatiert ist, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer Schule mit čechischer Unterrichtssprache gezwungen werden, wenn sich auch im Umkreise von 4 *km* čechische Schulen befinden, aber die Wege bei den im Zuge derselben befindlichen Einschnitten, Hohlwegen und sumpfigen Stellen Benutzungshindernisse aufweisen, weiter feststeht, dass die Benützung des einen Verbindungsweges dem Widerstande des Besitzers einer Wiesenparcelle, über welche der Fußweg führt, begegnet, dass also die Communicationsverhältnisse keineswegs angemessen genannt werden können, und überdies bei der commissionellen Verhandlung constatiert wurde, dass jene čechischen Schulen in ihrem derzeitigen Bestande nicht zureichend sind, auch noch die čechischen Kinder aus der eingangserwähnten Gemeinde aufzunehmen und die betreffenden Gemeinden gegen die Aufnahme dieser Kinder in ihre Schule protestiert haben.

V. E. 18. Juni 1890 Z. 2018 Bud. XIV 5379 (Böhmen).

Nr. 347. Durch den Bestand nur einer Volksschule für Knaben und Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache an einem Orte, wo der größere Theil der mehr als 20.000 Seelen zählenden Bevölkerung der deutschen Nationalität angehört, erscheinen den Angehörigen dieser Nationalität in keiner Weise die erforderlichen Mittel zur Ausbildung dieser Kinder in der deutschen Sprache geboten. Demgemäß liegt in der Verweigerung der Errichtung einer weiteren Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache eine Verletzung des in Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes.

R. E. 12. Juli 1880 Z. 121 Hye V 219 (Galizien).

Nr. 348. Wenn an einer öffentlichen Volksschule der Unterricht in der 1. und 2. Classe utraquistisch (deutsch und slovenisch), in der 3. und 4. Classe aber ausschließlich in der deutschen Sprache ertheilt wird, so kann weder von Anwendung eines Zwanges gegenüber den der deutschen Nationalität angehörenden Kindern zur Erlernung der zweiten Landessprache noch davon die Rede sein, dass die Angehörigen des deutschen Volksstammes in dieser Schulgemeinde (Windischgratz) die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer Sprache, soweit eine Volksschule überhaupt dieselben zu gewähren imstande ist, nicht erhalten.

B. E. 15. Februar 1899 Z. 1113 Bud. XXIII 12507 (Steiermark).

Nr. 349. Der Bestand einer mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen čechischen Privatvolksschule in der Gemeinde kann die Befreiung der letzteren von ihrer Verpflichtung zur Errichtung einer nothwendigen öffentlichen Schule mit čechischer Unterrichtssprache herbeiführen, die Gemeinde hat aber kein Recht auf diese Befreiung.

B. E. 2. Juli 1884 Z. 1482 Bud. VIII 2192 (Mähren).

Nr. 350. Die Errichtung einer mehrclassigen Übungsschule (mit ruthenischer Unterrichtssprache) an einer Lehrerbildungsanstalt vermag keinen Ersatz für eine nothwendige Volksschule (mit ruthenischer Unterrichtssprache) zu bilden.

R. E. 19. Jänner 1880 Z. 2 Hye V 203 (Galizien).

Nr. 351. Durch den Bestand von Privat- und Übungsschulen wird die Gemeinde von der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Errichtung einer nothwendigen Volksschule (mit slovenischer Sprache) nicht befreit. Ebensowenig tritt eine

derartige Befreiung ein durch die Möglichkeit zum Besuche anderssprachiger Schulen.

B. E. 26. Juni 1895 Z. 3253 Bud. XIX/1 8771 (Görz).

Nr. 352. Dass in Entfernung von 4 *km* sich eine Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache befindet, würde die Gemeinde von deren Pflicht zur Errichtung einer nothwendigen Volksschule befreien, wenn diese Schule ohne Überfüllung alle unterzubringenden Kinder böhmischer Nation (auch die auswärtigen) aufnehmen könnte.

B. E. 20. November 1889 Z. 3786 Bud. XIII 4964 und 7. März 1895 Z. 1197 Bud. XIX/1 8478 (Böhmen).

Nr. 353. Aus dem Bestande einer nationalen Privatvolksschule erwächst der Gemeinde ein Rechtsanspruch auf die Befreiung von der Errichtung einer nothwendigen Nationalitätenschule nicht. Diesbezüglich steht derselben eine Beschwerde gegen eine die Befreiung von der Schulerrichtung verweigernde Entscheidung nicht zu.

B. E. 20. Februar 1891 Z. 691 Bud. XV 5763 (Mähren).

Nr. 354. Eine Gemeinde wird bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Kinderzahl von der Pflicht zur Errichtung einer Schule mit čechischer Unterrichtssprache durch den Umstand nicht befreit, dass in einer sehr nahegelegenen Gemeinde sich eine solche Schule befindet, wenn laut commissioneller Erhebung diese Schule zur Aufnahme der in Betracht kommenden Kinder nicht Raum bieten würde; es ist nicht Sache der Behörden, jene Gemeinde zu einer entsprechenden Erweiterung ihrer Schule zu vermögen. Der Bestand einer Privatschule mit čechischer Unterrichtssprache befreit die Gemeinde von jener Pflicht selbst dann nicht, wenn sie im Gebiete der Gemeinde selbst liegt. Der Umstand, dass die berechnete Durchschnittskinderzahl infolge Fluctuierens der hauptsächlich in Betracht kommenden Arbeiterzahl voraussichtlich künftig abnehmen wird, ist irrelevant. Ebenso ist die Gemeindemitgliedschaft oder Auswärtigkeit der die Errichtung der Schule begehrenden, im Gemeindegebiete wohnenden Parteien gleichgiltig.

B. E. 7. Juni 1901 Z. 4494 (Böhmen).

Nr. 355. Es ist Sache des freien Ermessens, ob die Unterrichtsverwaltung eine Gemeinde von der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Errichtung einer Schule (mit be-

stimmter Unterrichtssprache) im Falle des Bestandes einer Privatanstalt entbinden will oder nicht.

B. E. 22. October 1890 Z. 3267 Bud. XIV 5506 (Böhmen) und B. B. 19. December 1896 Z. 1286 Min. Z. 26867 (Istrien).

Nr. 356. Im Sinne der allgemeinen Reichs- wie auch der speciellen galizischen Landesgesetzgebung ist das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen, d. i. berechtigt und verpflichtet, auch eine meritale Ingerenz in Beziehung auf die Verfügung der unteren Schulbehörden (durch welche in concreto die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache verweigert wurde) auszuüben und denselben insbesondere in jenen Fällen inhibierend oder reformierend entgegenzutreten, wo dieselben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

R. E. 19. Jänner 1880 Z. 2 Hye V 203 (Galizien).

Nr. 357. In Schulerrichtungsangelegenheiten kommt den eingeschulten Gemeinden lediglich zur Wahrung ihrer finanziellen Interessen die Stellung von Parteien zu. Demgemäß haben die von denselben mit den Bewerbern um Errichtung einer Schule aufgenommenen Protokolle, mit welchen das Ansuchen um Schulerrichtung widerrufen wurde, nicht den Charakter von obrigkeitlich aufgenommenen Acten.

B. E. 2. Jänner 1897 Z. 7119 ex 1896 Bud. XXI/1 10239 (Böhmen).

Nr. 358. In welchem Stadtbezirke eine als nothwendig erkannte weitere Schule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten ist, steht im freien Ermessen der Behörden.

B. E. 14. Februar 1884 Z. 197 Bud. VIII 2017 (Mähren), ähnlich auch 19. December 1884 Z. 2835 Bud. VIII 2338 (Mähren).

Nr. 359. Die Wahl des Standortes einer Schule im Schulsprengel liegt im freien Ermessen der Schulbehörden. Die Behauptung, dass einzelne Theile einer eingeschulten Gemeinde mehr als 4 *km* von der zu errichtenden Nationalitätenschule entfernt seien, kann nicht mit Wirkung angebracht werden, wenn bei den bezüglichen Erhebungen kein der betreffenden Nationalität angehöriges Kind aus jener Gemeinde gezählt wurde und überdies bei der betreffenden Localerhebung von den anwesenden Vertretern jener Gemeinde in dieser Richtung kein Einspruch erhoben worden ist.

B. E. 23. Februar 1900 Z. 1231 Bud. XXIV 13810 (Steiermark).

Nr. 360. Die Bestimmung des Schulortes, beziehungsweise Standortes einer Schule schließt im Hinblicke darauf, dass dies für die Constituierung der Schulgemeinde von ausschlaggebender Bedeutung ist, eine Organisationsfrage in sich und fällt daher in I. Instanz in die Competenz des Landesschulrathes. Hierbei ist es irrelevant, dass im concreten Falle die Schulgemeinde aus zwei zur selben Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften gebildet wird und mit dem Schulsprengel zusammenfällt.

V. E. 17. Mai 1894 Z. 1904 Bud. XVIII/$_1$ 7904 (Böhmen).

2. Feststellung der Nationalität, anderweitige Erhebungen und präparatorische Verfügungen, sowie sonstige auf das Verfahren abzielende Entscheidungen.

Nr. 361. Für die Frage der Nationalität in Hinsicht auf die Errichtung einer Nationalitätenschule ist der Umstand belanglos, dass die die Schulerrichtung anstrebenden Parteien, die sich hierbei protokollarisch als Čechen erklärten, sich bei der Volkszählung zur deutschen Umgangssprache bekannt und ihre Kinder vordem in die deutsche Schule geschickt haben.

V. E. 3. September 1895 Z. 1197 Bud. XIX/$_1$ 8478 (Böhmen).

Nr. 362. Die Unterlassung der Beschaffung der Daten der Volkszählung bei der Verhandlung über das Einschreiten um Errichtung einer Nationalitätenschule, bei der der Gemeinde in jedem einzelnen Falle Gelegenheit geboten war, hinsichtlich der Parteienbegehren ihren Rechtsstandpunkt zu wahren, begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, weil das für die Entscheidung der Sache wesentliche Thatbestandsmoment der Nationalität aus den Volkszählungsdaten im Hinblicke darauf nicht entnommen werden kann, dass die Nationalität als solche keinen Gegenstand der Volkszählungsausweise bildet und aus dem Umstande, zu welcher Umgangssprache eine oder die andere Partei bei der Volkszählung sich bekannte, ein zwingender Schluss auf die Nationalität dieser Partei nicht gezogen werden kann. Ferner bildet auch der Umstand, dass bei der Verhandlung das Schülerverzeichnis der böhmischen Privatvolksschule benützt wurde, insoferne keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, als dieses Verzeichnis in concreto nicht als beweiswirkende Urkunde, sondern lediglich als ein Behelf für die Amtshandlung verwendet wurde.

V. E. 31. Jänner 1890 Z. 4317 ex 1889 Bud. XIV 5123 (Böhmen).

Nr. 363. In Absicht auf die Errichtung einer Nationalitätenschule ist eine amtswegige Erhebung über die Richtigkeit der seitens der die Schulerrichtung anstrebenden Parteien abgegebenen Erklärung in Hinsicht auf Abstammung, Mutter- und Umgangssprache der Kinder nicht erforderlich. Daraus, dass die Mehrzahl der die Schulerrichtung anstrebenden Parteien und deren Kinder der böhmischen Sprache mächtig sind, sich auch derselben im Umgang bedienen, sowie diese Sprache in den Volkszählungsausweisen als ihre Umgangssprache eingetragen haben, kann die Angehörigkeit dieser Parteien zu der bezüglichen Nation nicht gefolgert werden.

V. E. 3. Juni 1896 Z. 3332 Bud. XX/$_1$ 9708 (Mähren).

Nr. 364. Der Umstand, dass die Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft der die Errichtung einer Nationalitätenschule auf Grund des Art. 19 Staatsgrundgesetz (in concreto Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Theresienstadt) anstrebenden Parteien unterlassen wurde, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht, wenn die von den Parteien bei der Verhandlung diesbezüglich abgegebenen Erklärungen den Behörden keinen Anlass zum Zweifel an dem Vorhandensein dieser Voraussetzung boten, und dies auch bezüglich keiner der Parteien von der Gemeinde im administrativen Verfahren bestritten wurde, beziehungsweise wenn die bezügliche hinsichtlich zweier Parteien erhobene Einwendung für das Ergebnis der Verhandlung irrelevant ist.

V. E. 7. März 1895 Z. 1197 Bud. XIX/$_1$ 8478 (Böhmen).

Nr. 365. Den israelitischen Eingeborenen von Brody kann als österreichischen Staatsangehörigen und ohne alle Rücksicht auf ihr Religionsbekenntnis nicht verwehrt werden, nicht nur sich selbst als der deutschen Nationalität angehörig und die deutsche Sprache als ihre Sprache zu erklären, sondern auch für ihre schulpflichtigen, also unmündigen Kinder die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu fordern, da doch auch diese Sprache als eine der in Galizien noch immer landesüblichen Sprachen gilt.

R. E. 12. Juli 1880 Z. 121 Hye V 219 (Galizien).

Nr. 366. Bei Errichtung einer Schule mit čechischer Unterrichtssprache in einer Gemeinde, wo bisher die deutsche Sprache allein gebraucht wurde, ist genau festzustellen: 1. Die Zahl der Kinder, für die diese Unterrichtssprache sich als Lehrbedürfnis darstellt, 2. die Zahl der čechischen Eltern,

die die Errichtung der Schule begehren, und die Zahl der Kinder derselben. Es muss insbesondere bei Erhebung von Einwänden festgestellt werden, welche Eltern das Begehren um Errichtung der Schule trotz der unter dem Vorwande eines anderen Zweckes eingeholten Unterschrift in der That zufolge ihrer eigenen Angabe nicht stellten, welche sich zur deutschen Umgangssprache bekannten, welche Kinder von den in Betracht gezogenen noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig waren, bei welchen die Zugehörigkeit zur Schulgemeinde fraglich ist, welche erst in den in Betracht gezogenen Jahren in der Gemeinde wohnhaft wurden, weggezogen, gestorben oder irrthümlich eingetragen worden sind.

B. E. 14. September 1886 Z. 1144 Bud. § 6 V 312 (Böhmen).

Nr. 367. Beim Auftrage zur Errichtung einer čechischen Volksschule in einer Gemeinde ist die Berechtigung von Einsprachen des Inhaltes, dass die čechische Privatschule daselbst auch ganz deutsche Kinder besuchen, und dass Unterschriften von Eltern auf den bezüglichen Ansuchen missbräuchlich oder fälschlich beigesetzt wurden, zu erheben.

V. E. 29. März 1886 Z. 144 Bud. § 6 V 300 (Böhmen).

Nr. 368. Die Einwendung, dass die Stadtgemeinde über ein Ansuchen um Errichtung einer Nationalitätenschule nicht einvernommen wurde, kann nicht mit Erfolg erhoben werden, wenn die bezüglichen Verhandlungen und Erhebungen durch eine vom Stadtschulrathe zusammengesetzte Commission unter dem Vorsitz des Bürgermeisters und mit Intervention der Interessenten stattgefunden haben.

V. E. 26. Juni 1895 Z. 3253 Bud. XIX/1 8771 (Görz).

Nr. 369. Dass die Vertreter der Gemeinde und des Ortsschulrathes der Vernehmung der die Errichtung einer Nationalitätenschule anstrebenden Petenten nicht beigezogen wurden, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht, wenn es sich bei dieser Vernehmung nur um die Schaffung eines Substrates für die eigentliche commissionelle Verhandlung gehandelt hat, die Ergebnisse derselben den Interessenten bei der commissionellen Verhandlung zur Kenntnis gebracht worden sind und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, ihre Einwendungen vorzubringen.

V. E. 26. April 1899 Z. 2788 Bud. XXIII 12766 (Böhmen).

Nr. 370. Die lediglich zur Constatierung der Echtheit der Unterschriften sowie der Nationalität vom Bezirksschulrathe

allein durchgeführte Einvernahme der auf einer Petition um Errichtung einer Nationalitätenschule unterfertigten Parteien stellt sich lediglich als eine für die commissionelle Verhandlung das erforderliche Substrat schaffende Vorerhebung dar, da die Entgegennahme des Begehrens um die Errichtung der bezüglichen Schule, das nicht allein in der Petition schriftlich gestellt, sondern auch vor dem Bezirksschulrathe mündlich wiederholt worden ist, nicht zu den der Commission vorbehaltenen Amtshandlungen gehört. Dadurch, dass nicht sämmtliche Einschreiter, sondern nur deren Bevollmächtigte der Commission beigezogen wurden, kann die beschwerdeführende Gemeinde (Stadtgemeinde Teplitz) in ihrem Rechte keinen Abbruch erleiden und ist dieselbe auch nicht berechtigt, das Verfahren aus dem Grunde anzufechten, weil andere den gegentheiligen Standpunkt einnehmende Interessenten zur Commission nicht geladen wurden. Ebensowenig vermag in der Ablehnung des bei der zweiten commissionellen Verhandlung neuerlich gestellten Vertagungsantrages (puncto Berechnung der maßgebenden Kinderzahl) eine rechtswidrige Beschränkung des der Beschwerdeführerin gebürenden Gehörs erblickt werden, wenn für die Berechnung der Anzahl der schulpflichtigen Kinder der Commission das alle erforderlichen Daten enthaltende Schulkinderverzeichnis vorgelegt wurde, so dass eine verlässliche Feststellung dieser Kinderzahl, beziehungsweise die Constatierung allfälliger Mängel der Berechnung ohne besondere Schwierigkeiten und ohne größeren Zeitaufwand durchzuführen war, zumal es nicht Sache der Beschwerdeführerin sein kann, die durch das amtliche Protokoll des Bezirksschulrathes beurkundeten Erklärungen der Petenten unter Vorladung der letzteren zum Gegenstand besonderer, eigener Erhebungen zu machen.

B. G. 2. Jänner 1897 Z. 7119 ex 1896 Bud. XXI/$_1$ 10239 (Böhmen).

Nr. 371. Die Beiziehung eines Mitgliedes der Vertretung einer bloßen Ortschaft, welche zugleich die Schulgemeinde bildet, zur Einvernahme der die Errichtung einer Nationalitätenschule anstrebenden Eltern ist nicht erforderlich. Ebensowenig vermag die Unterlassung der Beiziehung der Vertreter der Gemeinde und des Ortsschulrathes zu dieser, lediglich das Substrat für die commissionelle Verhandlung schaffende Einvernahme einen Mangel des Verfahrens zu bewirken, wenn die Ergebnisse der vorbereitenden Erhebungen den Interessenten zur Kenntnis gebracht werden und denselben in ausreichendem Maße Gelegenheit geboten wird, ihre Einwendungen vorzubringen. Die Außerachtlassung dieses Vorganges, insbesondere die ohne stich-

haltigen Grund erfolgte Zurückweisung des Ansuchens der Interessenten um Gewährung einer Frist zur Informierung, wenn die Zahl der in Betracht kommenden Kinder so groß ist, daß eine ausreichende Information bei der commissionellen Verhandlung selbst unmöglich ist, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

B. E. 15. December 1897 Z. 6438 Bud. XXI/$_2$ 11241 (Böhmen).

Nr. 372. Die Theilung einer bestehenden Volksschule in zwei Abtheilungen (mit croatischer und mit italienischer Unterrichtssprache) kann verfügt werden, auch wenn nicht constatiert wurde, wie viele Kinder mit italienischer Unterrichtssprache in fünfjährigem Durchschnitt vorhanden waren; vorausgesetzt, dass der Gemeinde hierdurch keine weiteren Lasten erwachsen. Der Beschluss der Gemeindevertretung auf Beibehaltung der croatischen Unterrichtssprache steht dem nicht im Wege, da es sich nicht um eine Mehrbelastung der Gemeinde handelt und die Schulbehörden an die Meinung der schulerhaltenden Factoren bei der internen Einrichtung einer bestehenden Schule nicht gebunden sind. Es genügt, dass sich in der Gemeinde 41 Kinder mit italienischer Sprache befinden und im Umkreis von einer Stunde keine italienische Schule besteht. Wenn der Gemeindevorsteher an den bezüglichen Erhebungen thatsächlich theilgenommen hat (gleichviel ob als Gemeindevorsteher oder als Mitglied des Ortsschulrathes), so kann nicht mehr behauptet werden, die Gemeinde sei bei diesen Erhebungen nicht vertreten gewesen.

B. E. 14. October 1885 Z. 2612 Bud. IX 2722 (Istrien).

Nr. 373. Darauf, dass über die im Laufe des Verfahrens wegen Errichtung einer öffentlichen (sechsclassigen) Volksschule (mit deutscher Unterrichtssprache) seitens einer Gemeinde erhobenen Vorstellungen und Recurse nicht abgesondert vor Entscheidung in der Hauptsache abgesprochen wurde, kann die Behauptung einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gestützt werden, wenn diese, theils gegen die Einleitung des Verfahrens wegen Errichtung einer deutschen Volksschule, theils gegen die Anberaumung der commissionellen Verhandlung gerichteten Vorstellungen damit motiviert wurden, dass diese Schule überflüssig und deren Errichtung nicht begründet sei, zumal durch die Anordnung der Durchführung der Verhandlung, der auch die Beschwerdeführerin beigezogen war, erst das Material für die Entscheidung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung der verlangten Schule vorhanden sind oder nicht,

beschafft werden musste, die Schulbehörden aber ohne vorausgehende Erhebung gar nicht berechtigt wären, in dieser Frage einen meritorischen Ausspruch, in welchem Sinne immer, zu fällen. Ebenso erweist sich auch die Einwendung unbegründet, dass ein Theil der Gemeinde (Vorstadt), ohne dass angeblich darum angesucht worden wäre, vom bisherigen Schulsprengel losgetrennt und für diesen Theil die Bildung eines eigenen Schulsprengels verfügt wurde, da, ganz abgesehen davon, dass im vorliegenden Falle ausdrücklich hierum eingeschritten wurde, jeder öffentlichen Schule ein Schulsprengel zugewiesen ist, daher der Auftrag zur Errichtung einer neuen Schule nothwendigerweise auch die Bestimmung des Sprengels, für welche dieselbe zu errichten ist, enthalten muss.

V. E. 2. Juni 1897 Z. 3170 Bud. $XXI/_1$ 10786 (Böhmen).

Nr. 374. Durch die Einleitung von Erhebungen wegen Errichtung einer selbständigen italienischen Schule oder einer italienischen Abtheilung an der bestehenden slovenischen Schule für die italienische Bevölkerung wird das Recht des Bezirksschulrathes nicht tangiert, da ja gegen die auf Grund dieser Erhebungen gefällte Entscheidung der Instanzenzug offenstehen wird.

V. E. 30. Mai 1901 Z. 4259 (Görz-Gradisca).

Nr. 375. Bei Behebung einer Entscheidung, betreffend die Errichtung einer Nationalitätenschule, durch den V. G. H. wegen mangelhaften Verfahrens haben sich die Administrativbehörden auf die Behebung der Mängel zu beschränken, im übrigen aber auch der neuerlichen Entscheidung den schon erhobenen Thatbestand, insoweit er nicht bemängelt erscheint, zugrunde zu legen. Keineswegs sind aber dieselben gehalten, den für die Entscheidung maßgebenden Thatbestand in seinem ganzen Umfang neuerlich zu erheben und festzustellen. Hierdurch erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei der neuerlichen Entscheidung auf später eingetretene oder hervorgekommene Thatsachen, durch welche die Richtigkeit des angenommenen Thatbestandes in Frage gestellt wird, Rücksicht zu nehmen ist.

V. E. 25. Mai 1898 Z. 2376 Bud. XXII 11749 (Mähren).

Nr. 376. Durch einen Erlass des Landesschulrathes, mit welchem die vom Bezirksschulrathe verfügte Unterbringung der neu zu errichtenden Schule in dem einem Vereine gehörigen Gebäude (in welchem die deutsche Privatvolksschule der Israelitengemeinde Eibenschitz untergebracht ist), für insolange, bis die

Gemeinde daselbst entsprechende Localitäten herstellt, zur Kenntnis genommen wurde, kann eine Verletzung der Rechte der Stadtgemeinde nicht eintreten, wenn der Gemeinde ausdrücklich vorbehalten blieb, selbst für die Beistellung einer entsprechenden Localität zu sorgen.

B. E. 25. Mai 1898 Z. 2377 Bud. XXII 11750 (Mähren).

Nr. 377. Die Einwendung, dass eine Angelegenheit (Errichtung einer Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache in Lemberg) im gesetzlichen administrativen Weg nicht ausgetragen sei, weil der den Gegenstand der Beschwerde bildende Ministerialerlass nicht über einen Recurs wider Entscheidungen unterer Instanzen, sondern aus einem anderen Anlasse (Petition) erflossen sei, kann nicht mit Erfolg erhoben werden, wenn aus dem Inhalt dieses Erlasses hervorgeht, dass mit demselben zugleich über die darin bezogenen Verfügungen der zwei unteren Schulbehörden, somit wirklich in letzter Instanz über Administrativverfügungen unterer Instanzen entschieden wurde.

R. E. 19. Jänner 1880 Z. 2 Hye V 203 (Galizien).

Nr. 378. Daraus, dass dem Ausspruche des Ministeriums, mit welchem die gegen die Errichtung einer Nationalitätenschule erhobenen Einwendungen als unbegründet abgewiesen wurden, eine Motivierung nicht beigefügt ist, kann eine Nullität der Entscheidung nicht abgeleitet werden, da eine Verpflichtung der Administrativbehörden, auf jede einzelne Recurseinwendung motiviert zu antworten, nicht normiert ist.

B. E. 2. Juni 1897 Z. 3170 Bud. XXI/1 10786 (Böhmen).

Nr. 379. Die Behörden sind zu einer Widerlegung der Recursausführungen puncto Errichtung einer Nationalitätenschule im einzelnen nicht verpflichtet.

B. E. 25. Mai 1898 Z. 2376 Bud. XXII 11749 (Mähren).

Nr. 380. Zur Entscheidung über eine durch Verweigerung der Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache angeblich erfolgte Verletzung des Staatsgrundgesetzes ist nicht der V. G. H., sondern das Reichsgericht competent. Eine Beschwerde, die sich in erster Linie auf eine solche Verletzung stützt, ist daher a limine abzuweisen.

B. B. 13. Mai 1895 Z. 2026 Min. Z. 12182 (Wien).

3. Berechnung der Kinderzahl, Festsetzung der Zahl der Classen und Lehrkräfte.

Nr. 381. Für die Frage, eine wie große Anzahl schulpflichtiger, einer bestimmten Nationalität angehörigen Kinder in einem Schulsprengel vorhanden seien, sind nicht die Ergebnisse der Volkszählung, sondern der nach § 8 des G. v. 4. Februar 1870 L. G. Bl. 15 vorgenommenen Erhebungen maßgebend.

B. E. 23. Februar 1900 Z. 1231 Bud. XXIV 13810 (Steiermark).

Nr. 382. Wenn die Errichtung einer (čechischen) Schule von amtswegen mit Rücksicht auf das Lehrbedürfnis statthaben soll, so haben bei Feststellung des 5jährigen Durchschnittes Kinder, die den Unterricht in der deutschen Sprache empfangen haben und empfangen können, außer Anschlag zu bleiben. Handelt es sich dagegen um die Errichtung einer Schule auf Ansuchen der Parteien in Anwendung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142, so kommt dieses Moment nicht weiter in Betracht, sondern es kommt hierbei lediglich darauf an, dass die Errichtung der Schule für die im § 1 des Schulerrichtungsgesetzes vorgesehene Zahl der Kinder čechischer Nationalität von den berechtigten Vertretern derselben in Anspruch genommen wird. Ein Einschreiten der Behörde von amtswegen zum Zwecke der Provocierung der Geltendmachung dieses Rechtes ist unzulässig.

B. E. 31. Jänner 1890 Z. 4317 ex 1889 Bud. XIV 5123 (Böhmen).

Nr. 383. Es ist nicht nöthig, dass die Eltern, für deren Kinder eine Nationalitätenschule errichtet werden soll, in der Gemeinde einen dauernden Wohnsitz haben; es genügt, dass die Kinder daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

B. E. 16. September 1886 Z. 2382 Bud. X 3159 (Böhmen).

Nr. 384. In Absicht auf die Errichtung einer öffentlichen Volksschule (Nationalitätenschule mit böhmischer Unterrichtssprache) sind bei Berechnung des 5jährigen Durchschnittes auch jene Kinder in Anschlag zu bringen, welche bisher deutsche Schulen besuchten, deren Eltern aber erklärten, dass sie dem böhmischen Volksstamme angehören und den Unterricht für ihre Kinder in böhmischer Sprache begehren.

B. E. 26. April 1899 Z. 2788 Bud. XXIII 12766 (Böhmen).

Nr. 385—388. Wenn die Errichtung einer Schule nach Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 erfolgte und nicht in Anwendung des § 1 des

Schulerrichtungsgesetzes, so ist bei Berechnung des 5jährigen Durchschnittes die Berücksichtigung jener Kinder, die deutsche Schulen besucht haben und den Unterricht in deutscher Sprache empfangen können, nicht ausgeschlossen. Die Kinder jener Parteien, die in den maßgebenden fünf Jahren einen anderen Wohnsitz genommen haben, sind bei der Durchschnittsberechnung auszuschließen. Wiederholte Vorladung der Parteien zur Abgabe ihrer Erklärungen hinsichtlich der Sprache begründet keinen Mangel des Verfahrens. Ob die die Errichtung der Schule begehrenden Parteien einheimische oder auswärtige sind, ist gleichgiltig; es kommt nur darauf an, dass diese Parteien in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

V. E. 20. November 1889 Z. 3786 Bud. XIII 4964, 1. April 1897 Z. 1855 Bud. XXI/1 10572 und 1. October 1898 Z. 5129 Bud. XXII 11991 (Böhmen); bezüglich des Schlussatzes ähnlich auch V. E. 20. Februar 1891 Z. 691 Bud. XV 5763 (Mähren).

Nr. 389. Bei Berechnung des 5jährigen Durchschnittes in Absicht auf die Errichtung einer Nationalitätenschule (in concreto Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache) sind die Kinder aller jener die Schulerrichtung anstrebenden Parteien in Anschlag zu bringen, welche sich in der Schulgemeinde befinden (wohnen), und zwar ohne Rücksicht auf ihre in der Gemeindeordnung begründete Qualification als Gemeindemitglieder oder Auswärtige, sowie auf die länger oder kürzer andauernde Stabilität dieses ordentlichen Aufenthaltes.

V. E. 20. Februar 1891 Z. 691 Bud. XV 5763 (Mähren).

Nr. 390. Bei Berechnung der Durchschnittsziffer der schulpflichtigen, beziehungsweise schulbesuchenden Kinder sind jene fünf Schuljahre zugrunde zu legen, welche dem Tage des Ansuchens um Errichtung der Schule oder doch wenigstens dem Tage des Beginnes der Erhebungen vorausgiengen.

V. E. 25. Mai 1898 Z. 2376 Bud. XXII 11749 (Mähren).

Nr. 391. Bei Feststellung des 5jährigen Durchschnittes der schulpflichtigen Kinder in Absicht auf die Errichtung einer Nationalitätenschule sind auch die im Laufe eines Schuljahres zugewachsenen schulpflichtigen Kinder in Betracht zu ziehen. Ferner sind auch jene schulpflichtigen Kinder zu berücksichtigen, welche nicht lediglich zum Zwecke des Schulunterrichtes in jenem Orte, wo die Schule errichtet werden soll, in Pflege gegeben wurden, sondern vielmehr offenbar wegen der Erwerbs- und Familienverhältnisse der Eltern (in concreto der unehelichen Mutter)

einen von dem Wohnorte derselben verschiedenen Aufenthalt in der Absicht erhalten haben, daselbst dauernd zu bleiben, also zu wohnen.

B. E. 14. Juni 1899 Z. 4618 Bud. XXIII 12964 (Böhmen).

Nr. 392. Für die Berechnung der Kinderzahl ist nur der aus dem letzten Quinquennium sich ergebende Durchschnitt maßgebend, und es kann nicht verlangt werden, dass aus den bezüglichen Kinderverzeichnissen jene Kinder, die erst nachträglich durch Tod, Austritt oder Wohnungswechsel weggefallen sind, ausgeschieden werden; dagegen sind jene Kinder, die in jener Quinquenniumsperiode noch nicht schulpflichtig waren oder deren Eltern in dieser Zeit in der Gemeinde nicht wohnten, keinesfalls zu zählen. Der Nachweis obliegt dem Beschwerdeführer. Für das Verfahren genügt es, dass eine correcte auf der Vergleichung des Schulkinderverzeichnisses mit den amtlichen Schulmatriken und Schulkatalogen fußende Feststellung vorliegt.

B. E. 7. Juni 1901 Z. 4494 (Böhmen).

Nr. 393. Bei Ermittlung des 5jährigen Durchschnittes der schulpflichtigen Kinder müssen die bezüglichen Erhebungen die Geburtsdaten der Kinder verlässlich constatieren; ferner müssen jene Kinder in Abschlag kommen, die in der Schul- respective Ortsgemeinde überhaupt nicht oder nicht mehr wohnen, dann jene, die zur Zeit der Entscheidung noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig waren, endlich jene, die nach den Erhebungen die vorhandene deutsche Schule besuchten und diejenigen, welche nach den Erhebungen (durch 3 Jahre) den Unterricht in der deutschen Sprache genossen haben. Aus dem factischen Besuche der erst seit 12 Jahren bestehenden čechischen Privatvolksschule kann auf das Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nicht geschlossen werden. Abgesehen von der Nothwendigkeit des Vorliegens der gesetzlichen Kinderzahl musste, wenn die Errichtung der Schule auf das Begehren der Eltern zurückgeführt werden sollte, erhoben werden, ob dieses Begehren thatsächlich gestellt wird.

B. E. 25. Juni 1886 Z. 1813 Bud. X 3127 (Böhmen).

Nr. 394. Nicht in Betracht zu ziehen sind die Kinder jener Parteien, für welche durch hierzu nicht mit einer Vollmacht ausgewiesene Vertreter der Kindeseltern die Errichtung einer Nationalitätenschule gefordert wurde. Die Berücksichtigung dieser Kinder vermag, wenn auch nach Abrechnung derselben noch mehr als 40 schulpflichtige Kinder verbleiben, einen Mangel des Verfahrens nicht zu begründen.

Bei Ermittlung des 5jährigen Durchschnittes sind sämmtliche schulpflichtige Kinder der die Schulerrichtung anstrebenden Parteien in Anschlag zu bringen, zumal denselben das Recht zusteht, für ihre Kinder auch den Unterricht in deutscher Sprache anzustreben, wenn dieselben zufolge besonderer Verhältnisse dieser Sprache auch noch nicht oder noch nicht vollkommen mächtig sein sollten.

V. E. 14. Juni 1899 Z. 4618 Bud. XXIII 12964 (Böhmen).

Nr. 395. Bei Constatierung der für die Errichtung einer Schule im Grunde des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 erforderlichen Kinderzahl dürfen jene Parteien nicht berücksichtigt werden, welche die bezügliche Eingabe nicht unterfertigten, ferner jene, die ihr Begehren nachträglich widerrufen haben, sowie jene, die unberechtigterweise, d. i. für Kinder, deren Vertretung ihnen nicht zusteht und die auch in dieser Schulgemeinde nicht schulpflichtig sind, das Begehren gestellt hatten.

V. E. 31. Jänner 1890 Z. 4317 ex 1889 Bud. XIV 5123 (Böhmen).

Nr. 396. Gemeinden, gegen die die Entscheidung auf Errichtung einer Schule (mit böhmischer Unterrichtssprache) gerichtet ist, haben das Recht, die von den Behörden in Betreff der schulpflichtigen Kinderzahl, der Daten zur Constatierung des fünfjährigen Durchschnittes u. s. w. gepflogenen Erhebungen vor der Entscheidung kennen zu lernen.

V. E. 18. März 1889 Z. 3633 ex 1888 Bud. § 6 VII 403 (Mähren).

Nr. 397. Wurde eine Entscheidung des Ministeriums wegen Errichtung einer Nationalitätenschule (mit čechischer Unterrichtssprache) vom Verwaltungsgerichtshofe behoben (V. E. vom 15. December 1897 Z. 6438 Bud. XXI/$_2$ 11241, oben Nr. 371), weil dem Ortsschulrathe und der Gemeinde keine hinreichende Gelegenheit zur Überprüfung des der Durchschnittsberechnung zugrunde gelegten Schulkinderverzeichnisses geboten worden war, so genügt es, dass diesen Factoren nachträglich Zeit und Gelegenheit hierzu geboten wird. Darin, dass für dieselben durch 14 Tage die Verhandlungsacten zur Einsicht — worin selbstverständlich auch die Entnahme von Abschriften liegt — bei dem nur wenig entfernten Bezirksschulrathe offengehalten wurden und diese Factoren selbst von da an noch etwa einen Monat Zeit hatten, um durch Einsicht in die Schulmatriken, Schulkataloge und andere Erhebungen sich über die in Betracht kommenden Momente Aufklärung zu verschaffen, liegt eine hinreichende Sanierung jenes Mangels. Einer Wieder-

holung des Einschreitens der Eltern und der Einvernahme derselben bedarf es nicht.

B. E. 7. Juni 1901 Z. 4494 (Böhmen).

Nr. 398. Die Zahl der Schulclassen ist nach Maßgabe der Verhandlung zugleich mit der Entscheidung über die Errichtung der Schule festzusetzen, nicht aber zu bestimmen, dass die Classenzahl und Zahl der Lehrkräfte sich nach der Zahl der nach der Eröffnung der Schule Aufnahme begehrenden Kinder zu richten haben werde. Allgemeine Proteste der Gemeinde ohne Wahrung eines gesetzlichen Rechtsstandpunktes hindern die Gesetzlichkeit des Verfahrens nicht. Es genügt, dass für die gesetzliche Durchschnittszahl der schulpflichtigen Kinder, ob Gemeindeangehöriger oder Auswärtiger, die Schule im Sinne des Art. 19 verlangt wird, und es ist nicht ungesetzlich, unter dieser Voraussetzung auch andere Parteien und Interessenten, die keinen Anspruch erhoben haben, der Verhandlung beizuziehen.

B. E. 22. October 1890 Z. 3267 Bud. XIV 5506 (Böhmen).

Nr. 399. Die Festsetzung der Zahl der Lehrkräfte und Schulclassen an einer neu zu activierenden (deutschen) Nationalitätenschule hat nur auf Grund des Ergebnisses der Schülereinschreibung zu erfolgen. Demgemäß kann daraus, dass seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht die Errichtung dieser Schule als einer vorläufig einclassigen verfügt wurde, ein Präjudiz dafür, dass diese Schule thatsächlich nur als eine einclassige activiert werde, daher eine Vermehrung der Lehrkräfte und Classen erst auf Grund des Ergebnisses des 3jährigen Durchschnittes der Schülerzahl vorgenommen werden dürfe, nicht abgeleitet werden, und zwar umsoweniger, als nach den bestehenden Vorschriften bei einer neu zu errichtenden Schule eine Parallelclasse erst dann abgetheilt werden kann, wenn eine weitere Abtheilung in Classen oder Jahresstufen nicht möglich ist.

B. E. 25. Mai 1898 Z. 2377 Bud. XXII 11750 (Mähren).

4. Unterrichtssprache.

Nr. 400. Als landesübliche Sprache in einer Gemeinde ist jene anzusehen, deren sich die Ortsbewohner, wenn auch nicht exclusive, so doch vorwiegend bedienen; demgemäß muss dafür Sorge getragen werden, dass in der bezüglichen Volksschule die Kinder die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer Muttersprache erhalten. Die Normierung einer anderen Unterrichts-

sprache als der landesüblichen Sprache an einer Volksschule ist gesetzwidrig. Opportunitätsgründe, wie z. B. die isolierte Lage der Gemeinde in einer anderssprachigen Umgebung können hiergegen nicht ins Gewicht fallen.

R. E. 25. April 1877 Z. 91 Hye III 129 (N.-Ö.) und R. E. 19. October 1882 Z. 209 Hye VI 269 (N. Ö.).

Nr. 401. Für die Landesüblichkeit einer Sprache ist nicht erforderlich, dass dieselbe im ganzen Lande üblich und verbreitet ist, sondern es genügt, wenn sie in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes vorwiegend von einer größeren, daselbst vereinigten Zahl von Eingebornen im täglichen Umgang gesprochen wird. Die Nichtberücksichtigung der in diesem Sinne landesüblichen Sprachen bei Errichtung von Volksschulen hinsichtlich der Unterrichtssprache involviert daher eine Verletzung eines politischen, verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes.

R. E. 12. Juli 1880 Z. 121 Hye V 219 (Galizien).

Nr. 402. Bei Bestimmung der Unterrichtssprache können die Schulbehörden nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen nach freiem Ermessen vorgehen (§ 6 des Ges. v. 14. Mai 1869 R. G. Bl. 62). Solche Grenzen sind den Schulbehörden nicht nur durch den Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142, sondern speciell für Böhmen auch durch die Landesgesetze vom 18. Jänner 1866 L. G. Bl. 1 und vom 5. October 1868 L. G. Bl. 29 gezogen. Der V. G. H. ist competent, die Einhaltung dieser gesetzlichen Schranken im concreten Falle zu prüfen. Die Gemeinde, der die Herstellung und Erhaltung der Schule obliegt, ist zur Beschwerdeführung in dieser Hinsicht legitimiert. Darüber, nach welchen Merkmalen die Nationalität einzelner zu beurtheilen ist, besteht keine gesetzliche Vorschrift; die Schulbehörden haben daher die Befähigung der Schulkinder, den Unterricht in dieser oder jener Sprache zu empfangen, nach eigenem Ermessen zu beurtheilen.

V. E. 27. April 1877 Z. 328 Bud. I 70 (Böhmen).

Nr. 403. Bezüglich der Unterrichtssprache (für Volks- und Bürgerschulen) ist die Unterrichtsverwaltung an die Meinung der schulerhaltenden Factoren nicht gebunden.

V. E. 27. Juni 1890 Z. 2127 Bud. XIV 5396 (Mähren) und 9. April 1896 Z. 2177 Bud XX/1 9520 (Istrien).

Nr. 404. Jede wie immer geartete Verfügung öffentlicher Behörden — also sowohl des Ministeriums für Cultus und

Unterricht als des galizischen Landesschulrathes — muss auch in Betreff der Unterrichtssprache (Verweigerung der Errichtung einer Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache) in den galizischen Volksschulen im Einklange mit allen übrigen Gesetzen und speciell mit den Staatsgrundgesetzen stehen und darf denselben nicht widersprechen, weil ja diese Behörden nicht bloß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern nur nach ausdrücklichen, positiven Satzungen speciell in Volksschulsachen vermöge der galizischen Landesordnung und des Reichsvolksschulgesetzes derartige Verfügungen immer nur innerhalb der durch die allgemeinen Gesetze gegebenen Grenzen erlassen dürfen. Demgemäß ist das Ministerium verpflichtet, solchen von einer Landesbehörde versuchten Überschreitungen der durch die Staatsgrundgesetze gezogenen Grenzen sowohl inhibierend als reformierend entgegenzutreten.

R. E. 12. Juli 1880 Z. 121 Hye V 219 (Galizien).

Nr. **405.** Die Einleitung von Erhebungen und der Vorbehalt einer Entscheidung betreffs Anordnung der Unterrichtssprache an einer Volksschule macht die Sache noch nicht administrativ ausgetragen.

B. E. 5. December 1888 Z. 3779 Bud. XII 4384 (Schlesien).

Nr. **406.** Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Volksschulen ist von den Schulbehörden (allerdings nach Vernehmung der Erhalter der Schule) zu regeln. Gegen eine derartige Regelung steht einer Ortsgemeinde als solcher eine Beschwerde nicht zu.

B. E. 15. Februar 1899 Z. 1113 Bud. XXIII 12507 (Steiermark).

Nr. **407.** Einzelnen Insassen einer Schulgemeinde (deutsch-slovenisch) steht ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht nicht zu, zu verlangen, dass die auf Grund rechtskräftiger Verfügungen der competenten Schulbehörden bestehende sprachliche Einrichtung einer bestimmten Volksschule ihren individuellen Wünschen gemäß (slovenische Sprache als Grundlage des gesammten Unterrichtes) abgeändert werde, zumal wenn die Beschwerdeführer selbst um die Belassung der deutschen Sprache als Lehrgegenstand gebeten haben, wonach es den Schulbehörden jedenfalls zustand, über die zur Erreichung des von ihnen selbst gewünschten Lehrzieles nothwendigen Einrichtungen des Lehrplanes zu entscheiden.

R. E. 15. October 1889 Z. 161 Hye IX 471 (Kärnten).

5. Rechtskraft, Ablehnung der aufschiebenden Wirkung einer Verwaltungsgerichtshofs-Beschwerde, Abstehen von der Beschwerde, Beschwerdelegitimation.

Nr. 408. Für die Rechtskraft einer behördlichen Entscheidung ist der Nachweis der thatsächlichen Zustellung derselben an die Partei erforderlich. Demgemäß begründet die Abweisung des Recurses einer Gemeinde (in Angelegenheit der Umwandlung einer utraquistischen in eine nationale Schule) seitens des Min. f. C. u. U. unter Berufung auf die in dieser Angelegenheit bereits früher erflossenen und in Rechtskraft erwachsenen, der Recurrentin jedoch nicht intimierten Entscheidung des Landesschulrathes einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

B. E. 2. Jänner 1899 Z. 4264 ex 1897 Bud. XXIII 12329 (Mähren).

Nr. 409. Die Frage, ob die rechtskräftig erfolgte Errichtung einer (italienischen) Volksschule den gesetzlichen Vorschriften entspricht, entzieht sich der Beurtheilung des Reichsgerichtes.

R. E. 18. October 1898 Z. 338 Hye XI 915 (Dalmatien).

Nr. 410. Die Ablehnung des Ansuchens um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer V. G. H.-Beschwerde in Angelegenheit einer (slovenischen) Schulerrichtung liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

V. B. 13. Mai 1895 Z. 2361 Min. Z. 12215 (Istrien).

Nr. 411. Durch die Ablehnung eines von privaten Schulinsassen ausgegangenen Begehrens um Suspendierung der Errichtung einer vom Landesschulrathe beschlossenen Volksschule (mit croatischer Unterrichtssprache) wird der Landesausschuss weder formell zur Beschwerde legitimiert, noch materiell in seinen Rechten verletzt, zumal wenn derselbe den von ihm selbst angemeldeten Recurs gegen jene Schulerrichtung zurückgezogen hat. Es ist dem freien Ermessen der Schulbehörden überlassen, Gemeinden, in denen sich Privatschulen befinden, von der Verpflichtung zur Schulerrichtung zu entbinden.

V. B. 19. October 1896 Z. 1286 Min. Z. 26867 (Istrien).

Nr. 412. Das Nichterscheinen des Beschwerdeführenden, beziehungsweise des Vertreters desselben innerhalb der zur Verhandlung über die Klage (puncto Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes auf nationalen Unterricht) anberaumten Stunde gilt als Abstehen von der Beschwerde.

R. B. 8. April 1889 Z. 41 Hye IX 460 (Kärnten) und R. B. 11. Jänner 1898 Z. 435 ex 1897 Hye XI 852 (Dalmatien).

Nr. 413. Einzelne Gemeinden oder Gemeindeinsassen sind zur Beschwerde wegen verweigerter Errichtung einer böhmischen Bürgerschule in einer bestimmten Gemeinde nicht legitimiert, da ein bezügliches Recht derselben nach den Schulerrichtungsgesetzen nicht besteht.

V. B. 24. Mai 1886 Z. 1450 Exel II 1361 (Böhmen).

Nr. 414. Ein politischer Verein ist zur Beschwerdeführung betreffend Errichtung einer Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache nicht legitimiert, da der Verein als solcher weder ein Recht, noch ein Bedürfnis hinsichtlich einer Unterrichtsertheilung hat und zur Vertretung der Rechte einzelner physischer Personen auf Ertheilung des Unterrichtes in einer bestimmten Sprache nicht legitimiert ist.

V. B. 10. Juni 1895 Z. 2648 Min. Z. 14833 (Wien).

c) Schulexposituren, Excurrendostationen und Nothschulen.

1. Voraussetzungen für die Errichtung.

Nr. 415. Das nur zeitweise Erschwernis eines kürzeren Zuganges (Feldweges) zu einer Schule ist noch kein ausreichender Grund zur Errichtung einer Schulexpositur.

V. G. 21. December 1887 Z. 3569 Bud. XI 3833, 21. Juni 1899 Z. 5052 und 5053 Bud. XXIII 12999 und 13000 (Böhmen).

Nr. 416. Die Errichtung einer Schulexpositur hat nur dann und dort zu erfolgen, wo die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zur Schule erschweren.

V. G. 7. März 1890 Z. 769 Bud. XIV 5197 (Mähren) und 26. October 1893 Z. 3548 Bud. XVII 7477 (Böhmen).

Nr. 417. Die Errichtung einer Expositur in einer Ortschaft kann nicht verlangt werden, wenn der Zugang von dieser Ortschaft zu der Schule, der sie zugewiesen wurde, nicht beschwerlich ist.

V. G. 13. März 1889 Z. 978 Bud. XIII 4566 (Böhmen).

Nr. 418. Bei wörtlicher Anwendung der §§ 2 und 3 des Schulerrichtungsgesetzes ist zunächst nur die Errichtung einer Expositur, einer Excurrendostation zulässig, jedoch im Rahmen der bisherigen Organisation und unter Aufrechterhaltung der bisherigen Concurrenzverhältnisse.

V. G. 7. Juni 1894 Z. 2210 Bud. XVIII/$_1$ 7944 (Mähren).

Nr. 419. Die Errichtung einer Schulexpositur ist nicht von dem Vorhandensein relativer, d. i. im Vergleiche mit anderen Orten größerer Zugangserschwernisse, sondern davon abhängig, ob der Zugang zur Schule überhaupt periodisch wiederkehrend oder dauernd erheblich erschwert wird.

V. E. 15. December 1897 Z. 6466 Bud. XXI/$_2$ 11242 (Böhmen).

Nr. 420. Die Errichtung einer Expositur ist bei erhobenem Vorhandensein erheblicher periodischer Zugangsschwierigkeiten (Schneeverwehungen) zulässig. Die Einwendung, dass die zu errichtende Expositur nach § 3 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22, wenn sie bestände, sogleich in eine selbständige Schule umgewandelt werden müsste, kann gegen die Errichtung der Expositur nicht erhoben werden, sondern könnte erst in Verhandlung genommen werden, wenn die Expositur bereits besteht.

V. E. 11. December 1901 Z. 9330 (Böhmen).

Nr. 421. Voraussetzung für die Errichtung einer Winterschulexpositur ist die erhebliche Erschwerung, keineswegs aber die Unmöglichkeit des Zuganges zur Schule. Durch die Möglichkeit der Beseitigung der Erschwernisse des Zuganges durch eine Verbesserung der Wege wird die Errichtung einer Expositur bis zum Zeitpunkte der Behebung der bestehenden Erschwernisse nicht ausgeschlossen.

V. E. 8. October 1898 Z. 5263 Bud. XXII 12018 (Böhmen).

Nr. 422. Für die Umwandlung einer Winterschulexpositur in eine ganzjährige Schulexpositur ist lediglich der Umstand maßgebend, ob innerhalb der Entfernung von 4 *km* die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zur Schule erschweren.

V. E. 15. October 1898 Z. 5416 Bud. XXII 12048 (Böhmen).

Nr. 423. Wo die Ortsverhältnisse zufolge ordnungsmäßiger Constatierung periodisch oder dauernd den Zugang zur Schule erschweren, sind die Schulbehörden berechtigt, einen Excurrendounterricht einzuführen.

Dass durch die Errichtung der Nothschule eine Verminderung der Lehrkräfte der Mutterschule eintritt, ist dabei gleichgiltig.

V. E. 14. October 1885 Z. 2613 Bud. IX 2723 (Steiermark).

Nr. 424. Die Errichtung einer Excurrendostation zu einer bestehenden Schule hängt lediglich davon ab, ob die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zur Mutterschule erheblich erschweren.

V. B. 21. Jänner 1895 Z. 390 Min. Z. 4136 (Steiermark).

Nr. 425. Sobald commissionell sichergestellt erscheint, dass der Zugang zur Schule wegen localer Verhältnisse periodisch wiederkehrend erschwert wird, kann die Errichtung der Excurrendostation verfügt werden.

B. E. 22. Jänner 1896 Z. 463 Bud. XX/$_1$ 9256 (Böhmen).

Nr. 426. Befinden sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Häusern zusammen nach einem 5jährigen Durchschnitt nicht mehr als 40 schulpflichtige Kinder, die eine mehr als 4 *km* entfernte Schule besuchen müssten, oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege eine unter 4 *km* entfernte Schule nicht besuchen können, so ist eine Nothschule zu errichten.

B. E. 23. März 1895 Z. 1511 Bud. XIX/$_1$ 8526 und 29. April 1896 Z. 2611 Bud XX/$_1$ 9590 (Tirol).

Nr. 427. Für die Errichtung einer Nothschule ist es irrelevant, welcher Gemeinde die betreffenden schulpflichtigen Kinder angehören, und ob dieselben über kurz oder lang voraussichtlich in einen anderen Schulsprengel übersiedeln werden.

B. E. 25. April 1900 Z. 2912 Bud. XXIV 14099 (Tirol).

Nr. 428. Wenn der Zugang zu einer directivmäßigen Schule durch einen stets offenen und in gutem Zustand befindlichen Weg vermittelt wird, der ohne erhebliche Steigung verläuft und in etwa 20 Minuten zurückgelegt werden kann, so kann die Errichtung einer Nothschule nicht verfügt werden.

Der Umstand, dass die Gemeinde bereit ist, falls die Errichtung der Nothschule nicht erreicht werden könnte, an dem betreffenden Orte eine systemmäßige Schule zu errichten, ändert hieran nichts.

B. E. 9. Juni 1900 Z. 4124 Bud. XXIV 14310 (Tirol).

Nr. 429. Ob eine Nothschule für einen zu zwei Gemeinden gehörigen Weiler in dem einen oder anderen Theile des Weilers zu errichten sei, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

B. E. 25. April 1900 Z. 2912 Bud. XXIV 14099 (Tirol).

Nr. 430. Gegen die Einschulung einer Gemeinde zu der in der Nachbargemeinde gelegenen Schule kann mit Erfolg eine auf Erlangung einer eigenen Nothschule gerichtete Einwendung nicht erhoben werden, sobald sichergestellt ist, dass diese beiden Ortschaften durch einen guten und bequemen Fahrweg, der selbst bei langsamem Gehen in 28 Minuten zurückgelegt werden kann,

verbunden sind und die sonstigen für die Errichtung oder den Bestand einer eigenen systemmäßigen oder nicht systemmäßigen Schule im § 1 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 normierten Bedingungen nicht zutreffen.

B. E. 2. März 1895 Z. 114 Bud. XIX/1 8465 (Tirol).

Nr. 431. Ob einer Gemeinde, der die Errichtung einer nicht nothwendigen Volksschule nicht gestattet wurde, nicht wenigstens eine Excurrendostation zu bewilligen gewesen wäre, ist vom V. G. H. nicht zu untersuchen, wenn das ganze Verfahren nur auf die Erlangung einer selbständigen Schule abzielte.

B. E. 24. April 1890 Z. 1350 Bud. XIV 5276 (Mähren).

2. Commissionelle Erhebung, Beurtheilung der Zugangserschwernisse, Standort.

Nr. 432. Bei Errichtung einer Schulexcurrendostation ist genau zu erheben, ob periodisch wiederkehrende oder dauernde locale Verhältnisse vorhanden sind, die den Zugang zur Schule erheblich erschweren.

B. E. 11. Juni 1887 Z. 1917 Bud. § 6 VI 344 (Böhmen).

Nr. 433. Das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schulexpositur ist im Wege einer commissionellen Verhandlung unter Zuziehung aller Interessenten festzustellen.

B. E. 7. März 1890 Z. 769 Bud. XIV 5197 (Mähren).

Nr. 434. In Absicht auf die Errichtung einer Schulexpositur müssen die jeweilig obwaltenden Localverhältnisse zweckentsprechend festgestellt werden.

Wird daher die Unpassierbarkeit der Zugangswege im Winter behauptet, so muss auch dies commissionell erhoben werden.

B. E. 26. October 1893 Z. 3548 Bud. XVII 7477 (Böhmen).

Nr. 435. Jene Thatsachen, welche eine dauernde oder periodisch wiederkehrende Verkehrsstörung auf dem Zugange zur Schule zur Folge haben, müssen (wegen Errichtung einer Expositur) hinreichend festgestellt sein. Der commissionelle Augenschein betreffs des Straßengrundes allein ohne Angabe der Daten, worauf sich die Annahme der periodischen Unpassierbarkeit des Zuganges stützt, genügt nicht; es erscheint vielmehr unerläßlich, diesen Umstand durch Einvernahme von unbefangenen

Auskunftspersonen, insbesondere der Straßenorgane sicherzustellen. Auch die Schulversäumnisausweise bieten hierbei wichtige Belege.

B. E. 24. Jänner 1896 Z. 504 Bud. XX/1 9268 (Böhmen).

Nr. 436. Der Umstand, dass in Absicht auf die Errichtung einer Schulexpositur der vom Beschwerdeführer angeführte und als benützbar bezeichnete Zugang zur bisherigen Schule nicht commissionell begangen wurde, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht, wenn die constatierte Entfernung des Ortes von der Schule jedenfalls auch bei Benützung des Verbindungsweges mehr als 4 *km* beträgt.

B. E. 15. April 1891 Z. 1388 Bud. XV 5886 (Böhmen).

Nr. 437. Das Erhebungsverfahren in Angelegenheit der Errichtung einer Excurrendostation kann nicht deswegen als mangelhaft angesehen werden, weil angeblich ein zweiter besserer Verbindungsweg besteht, wenn bei der Concurrenzverhandlung die Vertreter des Ortsschulrathes und der Gemeinde eine solche Behauptung nicht aufgestellt haben. Auch dass die commissionell gemessene Entfernung angezweifelt wird, ist irrelevant, wenn die Excurrendostation nicht wegen der Entfernung, sondern wegen der periodischen Wegschwierigkeiten verfügt wurde.

B. E. 22. Jänner 1896 Z. 463 Bud. XX/1 9256 (Böhmen).

Nr. 438. Wurden alle auf die Umwandlung einer Winterschulexpositur in eine ganzjährige Schulexpositur bezughabenden Thatumstände erhoben, so kann das Verfahren nicht als mangelhaft angefochten werden.

B. E. 15. October 1898 Z. 5416 Bud. XXII 12048 (Böhmen).

Nr. 439. Die Einwendung, dass auf das Alter und die Anzahl der an die errichtete Expositur gewiesenen Kinder keine Rücksicht genommen wurde, ist — abgesehen davon, dass nach dem Gesetze vom 2. Mai 1883 R. G. Bl. 53 selbst bei halbtägigem Unterricht 100 Schüler auf eine Lehrkraft zu rechnen sind und dass nicht die schulpflichtigen, sondern nur die die Schule wirklich besuchenden Kinder in Betracht kommen — im § 2 des Schulerrichtungsgesetzes nicht begründet.

B. E. 15. April 1891 Z. 1388 Bud. XV 5886 (Böhmen).

Nr. 440. Die Unterlassung der Feststellung des Umstandes, ob die localen Verhältnisse den ununterbrochenen Besuch der zu errichtenden Schulexpositur seitens der derselben zuzuweisenden Schulkinder zulassen, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Ebenso auch der Umstand, dass den betheiligten Gemeinden und Ortsschulräthen keine Gelegenheit geboten wurde, sich über den eigentlichen Zweck der Localerhebung (Errichtung einer ständigen Expositur in . . . . . . unter gleichzeitiger Auflassung der daselbst bisher bestandenen Winterexcurrendostation) zu äußern und eventuell Anträge zu stellen.

B. E. 20. April 1891 Z. 334 Bud. XV 5897 (Böhmen).

Nr. **441.** Die Feststellung, welche Abkürzung der Weg zur Schule durch die im Winter mögliche Einschlagung eines Fußsteiges erfahren könnte, ist unnöthig, wenn der Auftrag zur Errichtung einer Winterschulexpositur nicht auf der Länge, sondern auf der Erschwernis des Weges und auch des eventuell möglichen Fußsteiges beruht. Die Gefährlichkeit einer Wegstrecke ist, zumal wenn sie ohnedies niemand bestritten hat, durch das Gutachten des Bezirksingenieurs hinreichend festgestellt.

B. E. 8. October 1898 Z. 5263 Bud. XXII 12018 (Böhmen).

Nr. **442.** Die Gesetzmäßigkeit einer die Errichtung einer Schulexpositur betreffenden Entscheidung kann deshalb, weil hierdurch die Herstellung eines Schulgebäudes nothwendig wird, indem die Schullocalitäten im Wege der Miete nicht beschafft werden können, nicht bestritten werden.

B. E. 7. März 1890 Z. 769 Bud. XIV 5197 (Mähren).

Nr. **443.** Auch in Angelegenheiten, deren meritale Entscheidung dem freien Ermessen der Schulbehörden überlassen ist, hat der V. G. H. das durchgeführte Verfahren auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

B. E. 20. April 1891 Z. 334 Bud. XV 5897 (Böhmen).

Nr. **444.** Haben die Vertreter einer die Errichtung einer selbständigen Schulexpositur anstrebenden Ortschaft bei der commissionellen Verhandlung die Feststellung der guten Beschaffenheit des Verbindungsweges nicht beanständet, so hat auch der V. G. H. auf Grund dieses Thatbestandes seine Entscheidung zu fällen. Demgemäß kann auf eine derartige Einwendung im Verfahren vor dem V. G. H. keine Rücksicht genommen werden.

B. E. 2. November 1895 Z. 5133 Bud. XIX/2 8968 (Böhmen).

Nr. **445.** Die Einwendung, dass durch die Errichtung der Schulexpositur die Mutterschule benachtheiligt wird, hat im Gesetze keinen Halt, zumal mit Rücksicht auf die gegenwärtige Fassung des § 11 des Reichsvolksschulgesetzes die Schulbehörden

die Frage, ob die Vervielfältigung der Schulen nach § 8 des mährischen Schulerrichtungsgesetzes zulässig sei oder nicht, nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben.

V. E. 7. März 1890 Z. 769 Bud. XIV 5197 (Mähren).

Nr. 446. Ob die localen Verhältnisse den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, so dass die Errichtung einer Schulexpositur oder Excurrendostation stattzufinden hat, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. V. 26. September 1881 Z. 1435 Exel I 523 (Kärnten), 27. December 1886 Z. 3401 Exel II 1884, 14. Jänner 1889 Z. 74 Exel II 1886 V. E. 11. Juni 1887 Z. 1917 Bud. § 6 VI 344, 21. December 1887 Z. 3569 Bud. XI 3833, V. V. 28. Jänner 1889 Z. 279 Min. Z. 3129, V. V. 18. Jänner 1892 Z. 2478 ex 1891 Min Z. 1798, V. E. 26. October 1893 Z. 3548 Bud. XVII 7477 (Böhmen), V. V. 27. Mai 1895 Z. 2676 ex 1894 Min. Z. 13654 (Mähren), 24. Jänner 1896 Z 504 Bud. XX/1 9268 (Böhmen), V. V. 22. März 1897 Z. 303 Min. Z. 7890 (Mähren), V. E. 15. December 1897 Z. 6466 Bud. XXI/2 11242 (Böhmen), V. V. 2. November 1897 Z. 5433 Min. Z. 29730 (Mähren), V. E. 8. October 1898 Z. 5263 Bud. XXII 12018, 15. October 1898 Z. 5416 Bud. XXII 12048, 21. Juni 1899 Z. 5052 und 5053 Bud. XXIII 12999 und 13000 und V. V. 18. December 1899 Z. 2786 Min. Z. 687 ex 1900 (Böhmen).

Nr. 447. Darüber, ob unter den im § 2 des G. vom 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 niedergelegten Voraussetzungen die erforderliche Abhilfe durch Excurrendounterricht oder eine ständige Expositur zu beschaffen ist, haben die Unterrichtsbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dass der Durchschnitt von 40 Kindern in 5 Jahren nicht vorhanden ist, die Errichtung der Schule für die Mutterschule nachtheilig ist und die Mittel der Gemeinde für die Errichtung einer solchen Schule nicht hinreichen, kann nur bei Errichtung einer selbständigen Schule leviert werden.

V. V. 21. Jänner 1895 Z. 390 Min. Z. 4136 (Böhmen).

Nr. 448. Die Bestimmung des Standortes der Schulexpositur innerhalb jenes Territoriums, in welchem die Communicationshindernisse nicht weiter obwalten, fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

V. E. 15. April 1891 Z. 1388 Bud. XV 5886 (Böhmen).

3. Fortbestand, Umwandlung in eine selbständige Schule, Auflassung, Beschwerde und Beschwerdelegitimation.

Nr. 449. Nach Wegfall der die Errichtung einer Schulexpositur bedingenden besonderen localen Verhältnisse (Unpassier-

barkeit einer Brücke) kann der Fortbestand dieser Expositur seitens der Schulbehörden nur dann verfügt werden, wenn dies die Entfernung und Wegeverhältnisse gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Unterscheidung in provisorische und definitive Schulexposituren ist dem Schulerrichtungsgesetze fremd; jede Expositur ist insoferne eine provisorische Einrichtung, als dieselbe bei Wegfall der dieselbe bedingenden localen Verhältnisse wieder aufzulassen ist.

V. E. 3. März 1898 Z. 1195 Bud. XXII 11472 (Böhmen).

Nr. 450. Das bedingungsweise Recht auf Umwandlung einer Schulexpositur oder Excurrendostation in eine selbständige Schule besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Bestand der Expositur oder Excurrendostation überhaupt für nothwendig erachtet wird. Ist dies nicht der Fall, sondern findet die Unterrichtsverwaltung die anderweitige Einschulung der betreffenden Gemeinde nöthig (worüber sie innerhalb der durch § 1 des böhmischen Schulerrichtungsgesetzes festgestellten Grenzen nach freiem Ermessen bestimmen kann), so kann dieser Anspruch nicht weiter erhoben werden.

V. E. 29. December 1883 Z. 2987 Bud. VII 1965 (Böhmen).

Nr. 451. Sind in einer Gemeinde 79 schulpflichtige Kinder vorhanden und erklärt sich die Gemeinde bereit, die mit der Schulerrichtung verbundenen Kosten zu tragen, so ist die Umwandlung der bisher dort befindlichen Expositur in eine selbständige Schule gerechtfertigt.

V. E. 28. Februar 1890 Z. 446 Bud. XIV 5185 (Böhmen).

Nr. 452. In den Fällen, wo eine Schulexpositur in eine selbständige Schule umgewandelt werden soll, hat eine Untersuchung und Erörterung der Frage, ob nach den Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Schulerrichtungsgesetzes eine Schule im Standorte der Expositur zu errichten wäre, nicht mehr platzzugreifen, sondern es hängt die Entscheidung ausschließlich von dem Umstande ab, ob die finanziellen Mittel derjenigen, die die Schule zu erhalten haben, ausreichen, um die mit der Umwandlung verbundenen eventuell höheren Kosten zu bestreiten.

V. E. 7. Jänner 1888 Z. 65 Bud. XII 3861 (Mähren) und 8. März 1898 Z. 1436 Bud. XXII 11530 (Böhmen).

Nr. 453. Schwebt gleichzeitig mit der Verhandlung wegen Errichtung einer Nationalitätenschule (mit böhmischer Unterrichtssprache) in dem Standorte einer anderssprachigen Schulexpositur

die Verhandlung wegen Erhebung dieser zu einer selbständigen Schule, so ist vor Entscheidung über das Ansuchen um Errichtung der anderssprachigen Schule festzustellen, ob nicht die gesetzlichen imperativen Voraussetzungen zur Ausschulung der Schulexpositur aus dem bisherigen Schulsprengel vorhanden sind, weil die erstere Entscheidung von der Vorfrage abhängig ist, ob der bisherige Schulsprengel, für welchen die neue Schule errichtet werden soll, in seinem dermaligen Umfange gesetzlich noch fortbestehen kann. Die Unterlassung dieser Feststellung begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, ebenso wie der Umstand, dass nicht festgestellt wurde, ob sich nicht in einem weniger als 4 *km* entfernten Orte bereits eine Schule mit čechischer Unterrichtssprache befindet.

B. E. 2. März 1898 Z. 1128 Bud. XXII 11469 (Böhmen).

Nr. **454.** Für die Frage der Auflassung einer Schulexpositur ist die Bestimmung des § 20 des G. v. 6. Mai 1870 L. G. Bl. 30 analog anzuwenden. Diese kann daher nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen. Dies gilt auch von einer in der Nationalität einer größeren Anzahl von Schulkindern begründeten besonderen Schuleinrichtung in der äußeren Gestalt einer Schulexpositur.

B. E. 30. Mai 1901 Z. 4259 (Görz-Gradisca).

Nr. **455.** Eine Beschwerde wegen Errichtung einer Schulexpositur ist unzulässig, wenn die Angelegenheit administrativ nicht ausgetragen ist.

B. B. 25. September 1893 Z. 3006 Min Z. 22421 (Mähren).

Nr. **456.** Wurde der administrative Instanzenzug hinsichtlich eines die Zuweisung eines Schulsprengels zu einer anderen Schule und Errichtung einer ganzjährigen Expositur zu dieser Schule aussprechenden Erlasses des Landesschulrathes versäumt, so ist die bezügliche Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

B. B. 18. März 1901 Z. 1096 Min. Z. 11186 (Böhmen).

Nr. **457.** Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Schulexpositur ist, insoferne nicht das bezügliche Verfahren beanständet wird, unzulässig.

B. B. 27. Mai 1895 Z. 2676 ex 1894 Min. Z. 13654 (Mähren).

Nr. **458.** Ist nicht bestritten, dass eine Feststellung des den Zugang zur Schule erschwerenden Thatbestandsmomentes factisch erfolgt ist, so ist die Beschwerde a limine abzuweisen. Der Umstand, dass gewisse, von den Beschwerdeführern ver-

schiedene Interessenten den Erhebungen nicht beigezogen wurden, kann von ersteren nicht in Beschwerde gezogen werden.

B. B. 2. November 1897 Z. 5433 Min. Z. 29730 (Mähren).

Nr. 459. Bei Beschwerde einer Gemeinde (wegen Errichtung einer Schulexpositur) muss der auf Einbringung der Beschwerde gerichtete Sitzungsbeschluss des Gemeindeausschusses ausgewiesen sein.

B. B. 22. März 1897 Z. 303 Min. Z. 7890 (Mähren) und B. B. 9. März 1896 Z. 1140 Min. Z. 8125 (Böhmen).

Nr. 460. Im Falle der Beschwerde eines Ortsschulrathes und einer Gemeinde wegen Errichtung einer Schulexpositur muss nachgewiesen werden, dass der Ortsschulrath, beziehungsweise die Gemeindevertretung einen Beschluss auf Erhebung dieser Beschwerde gefasst hat.

B. B. 2. November 1897 Z. 5433 Min. Z. 29730 (Mähren).

Nr. 461. Nicht nur die Schulgemeinde als solche, sondern auch eine zur Schulgemeinde gehörige Ortsgemeinde ist zur Recursführung (puncto Errichtung einer Schulexpositur) legitimiert, weil sie als Concurrenzfactor für die Expositur und die eventuell daraus entstehende selbständige Schule erscheint.

B. E. 21. December 1887 Z. 3569 Bud. XI 3833 (Böhmen).

Nr. 462. Als Interessenten bei Errichtung einer Schule (Expositur) sind gemäß § 36 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 nur die concurrenzpflichtigen Ortsgemeinden des Schulsprengels, nicht aber die einzelnen Steuerträger anzusehen; demgemäß steht den letzteren ein Beschwerderecht nicht zu.

B. E. 7. März 1890 Z. 769 Bud. XIV 5197 (Mähren).

Nr. 463. In Angelegenheit der Errichtung einer Schulexpositur ist nur die Gemeinde, nicht ein einzelnes Gemeindemitglied zur Beschwerde legitimiert.

B. B. 6. März 1899 Z. 1116 Min. Z. 8047 (Böhmen).

Nr. 464. Zur Anfechtung einer Entscheidung, womit die Errichtung einer Expositur angeordnet wird, sind nur die gesetzlichen Concurrenzfactoren, nicht aber einzelne Steuerträger der Gemeinde legitimiert.

B. B. 14. December 1896 Z. 5937 Min. Z. 69 ex 1897 (Böhmen).

Nr. 465. Zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung, mit welcher die Umwandlung einer Expositur in eine selbstän-

dige öffentliche Volksschule angeordnet wurde, ist sowohl der Ortsschulrath als auch jede durch die Ausschulung tangierte Gemeinde legitimiert.

V. E. 18. März 1898 Z. 1436 Bud. XXII 11530 (Böhmen).

Nr. 466. Zur Beschwerde gegen die Verfügung der Umwandlung einer Schulexpositur in eine selbständige Schule ist nur derjenige berechtigt, aus dessen Mitteln die neue Schule errichtet und künftig erhalten werden soll, zumal die Zulänglichkeit dieser Mittel die einzige gesetzliche Voraussetzung für eine solche Umwandlung ist.

V. V. 28. März 1898 Z. 1550 Min. Z. 9567 (Böhmen).

Nr. 467. Gegen eine auf die Umwandlung einer Expositur in eine selbständige Schule gerichtete Verfügung sind nur diejenigen zur Beschwerdeführung berechtigt, aus deren Mitteln die neue Schule errichtet und künftig erhalten werden soll. Einer Domäne, die als Steuerträgerin an dieser Umwandlung interessiert ist, kommt diese Legitimation nicht zu, weil den Schulbehörden als Concurrenten nur die Ortsgemeinden als solche gegenüberstehen. Der einzelne Steuerträger könnte sich nur allenfalls nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses auf Übernahme der neuen Schullast vor den autonomen Organen beschweren.

V. E. 7. Jänner 1888 Z. 65 Bud. XII 3861 (Mähren).

Nr. 468. Einzelne Gemeindeangehörige sind zur Beschwerde wegen Errichtung einer Excurrendoschulstation nicht legitimiert.

V. V. 9. März 1896 Z. 1140 Min. Z. 8125 (Böhmen).

B) Directivmäßig nicht nothwendige Schulen.

1. Begriff, Anspruch auf Errichtung, Zustimmung der Concurrenzfactoren.

Nr. 469. Eine in einer Gemeinde bestehende öffentliche Volksschule ist als eine nicht nothwendige anzusehen, wenn die in der Nachbargemeinde befindliche Schule nicht mehr als 4 *km* entfernt und der Zugang zu derselben weder periodisch wiederkehrend noch dauernd erschwert ist.

V. E. 24. April 1896 Z. 2503 Bud. XX/1 9569 (Böhmen).

Nr. 470. Ein Rechtsanspruch der Gemeinde, für ihr Gebiet eine nach den Bestimmungen des Schulerrichtungsgesetzes nicht nothwendige Schule zu errichten, besteht nicht.

B. E. 29. September 1899 Z. 7826 und 15. December 1899 Z. 10078 und 10076 Bud. XXIII 13159, 13521 und 13523, 31. Jänner 1900 Z. 703 Bud. XXIV 13706 (Böhmen).

Nr. 471. Bei der Entscheidung über die Frage der Errichtung einer nicht nothwendigen Schule haben die Schulbehörden wohl die Meinung der Gemeindevertretung, nicht aber auch die jedes einzelnen Steuerträgers in der Gemeinde zu beachten.

B. E. 27. November 1896 Z. 6375 Bud. XX/$_2$ 10137 (Böhmen).

Nr. 472. Das Schulerrichtungsansuchen einer Gemeinde muss, wenn bei gleichzeitiger rechtskräftiger Abweisung desselben die Wiedereinbringung desselben für einen bestimmten Opportunitätsfall ausdrücklich freigelassen wurde, im Falle dieser — wenn auch bloß auf Zweckmäßigkeitsgründe gestützten — Wiedereinbringung unter Beobachtung der gesetzlich vorgezeichneten Procedur in Verhandlung genommen werden.

B. E. 13. December 1886 Z. 3274 Bud. § 6 V 320 (O. Ö).

Nr. 473. Die Neuerrichtung einer selbständigen Schule kann nur beim Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen begehrt werden. Die Auslegung, dass im § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 nur bestimmt sei, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde, die keine Schule besitzt, zur Errichtung einer solchen verhalten werden kann, nicht aber das Recht der Gemeinde, über ihre gesetzliche Pflicht hinaus für die Schulbedürfnisse vorzusorgen, normiert sei, ist unrichtig.

B. E. 4. December 1884 Z. 2722 Bud. VIII 2313 und 25. September 1889 Z. 3135 Bud. XIII 4838 (Böhmen).

Nr. 474. Nach § 8 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 darf die Errichtung nicht nothwendiger Schulen nur dann platzgreifen, wenn die gedeihliche Entwickelung der bestehenden nothwendigen Schulen nicht beeinträchtigt wird.

B. E. 25. September 1889 Z. 3135 Bud. XIII 4838 (Böhmen).

Nr. 475. Auf die Errichtung sogenannter Bequemlichkeitsschulen findet § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 keine Anwendung.

B. B. 3. Februar 1896 Z. 52 Min. Z. 3912 (Böhmen).

Nr. 476. Der § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 ist nicht dahin zu verstehen, dass eine öffentliche Volksschule

nur bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen errichtet werden darf. Der Gemeinde bleibt es vielmehr unbenommen, mit Zustimmung der Schulbehörden über das gesetzliche Minimum ihrer Verpflichtung hinaus für ihre Schulbedürfnisse Sorge zu tragen.

B. E. 28. November 1888 Z. 3667 Bud. XII 4366 und 24. Juni 1899 Z. 5178 Bud. XXIII 13010 (Böhmen).

Nr. **477.** Durch § 1 des Schulerrichtungsgesetzes wird die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Schule nicht ausgeschlossen.

B. E. 3. Februar 1900 Z. 820 Bud. XXIV"13718 (Steiermark).

Nr. **478.** Aus der der Gemeinde gemäß § 1 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 zustehenden Berechtigung, über das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinaus für die Schulbedürfnisse zu sorgen, folgt nicht, dass durch die Verweigerung der Zustimmung der Schulbehörde zu der nicht nothwendigen Volksschule das Gesetz verletzt werde. Die Berufung auf Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 in der Beschwerde zum Beweise, dass die Gemeinde auch ohne Zustimmung der Schulbehörden berechtigt sei, eine Schule zu errichten, ist nicht zutreffend, weil dieser Artikel nur die Errichtung von Privatvolksschulen zum Gegenstande hat und weil nach der Gemeindeordnung das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde bezüglich der Errichtung von Schulen durch die diese Verwaltungssache regelnden Reichs- und Landesgesetze beschränkt ist.

B. E. 24. April 1890 Z. 1350 Bud. XIV 5276 (Mähren).

Nr. **479.** Die Errichtung einer nicht nothwendigen Schule in einer Ortschaft kann nicht verlangt werden, wenn der Zugang von dieser Ortschaft zu der Schule, der sie zugewiesen wurde, nicht beschwerlich ist.

B. E. 13. März 1889 Z. 978 Bud. XIII 4566 (Böhmen).

Nr. **480.** Die Behörde kann die Errichtung einer nicht nothwendigen Volksschule ohne oder gegen den Willen der Gemeinde nicht verfügen. Das Nichtvorhandensein der im § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 statuierten Bedingungen ist für die Errichtung nicht nothwendiger Schulen irrelevant.

B. E. 7. Mai 1879 Z. 840 Bud. III 483 (Böhmen).

Nr. **481.** Zur Errichtung einer nicht nothwendigen Volksschule ist die Zustimmung sämmtlicher Concurrenzfactoren erforderlich.

B. E. 24. April 1890 Z. 1350 Bud. XIV 5276 (Mähren).

Nr. 482. Für die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Volksschule ist das Vorliegen des bezüglichen Beschlusses der Gemeinde und die Ertheilung der Bewilligung der Schulbehörden hierzu unbedingte Voraussetzung.

V. E. 13. Mai 1901 Z. 3738 (Böhmen).

Nr. 483. Für die Neuerrichtung einer nicht nothwendigen Schule genügt die Beschlussfassung der bezüglichen Ortsgemeinde nicht; es ist hierzu vielmehr die Zustimmung sämmtlicher Concurrenzfactoren erforderlich.

V. E. 26. October 1893 Z. 3548 Bud. XVII 7477 (Böhmen).

Nr. 484. Zur Errichtung nicht nothwendiger Volksschulen ist die Zustimmung des Ortsschulrathes, der bisherigen Schulgemeinde, sowie der durch die eventuelle Ausschulung tangierten Ortsgemeinden erforderlich.

V. E. 27. November 1896 Z. 6375 Bud. $XX/_2$ 10137 (Steiermark).

Nr. 485. Nicht nothwendige, dem Unterrichtsbedürfnisse jedoch entsprechende (sogenannte Bequemlichkeits-) Schulen können seitens der Schulbehörden — das Zutreffen der Bedingungen des § 8 des G. v. 19. Februar 1870 R. G. Bl. 22 vorausgesetzt — nur unter Zustimmung aller Concurrenzfactoren errichtet werden. Dass in dem hierauf abzielenden Verfahren die commissionelle Verhandlung über die Wegeverhältnisse lediglich im Winter und nicht auch zur Sommerszeit vorgenommen wurde kann eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens umsoweniger erblickt werden, wenn seitens der Vertreter der bezüglichen Gemeinde keinerlei Daten über besondere Passagehindernisse zur Sommerszeit bekannt gegeben wurden.

V. E. 23. October 1896 Z. 5601 Bud. $XX/_2$ 10011 (Böhmen).

Nr. 486. Die Bewilligung zur (mangels der gesetzlichen Kinderzahl) freiwilligen Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Volksschule seitens einer Gemeinde kann nur dann ausgesprochen werden, wenn hierzu alle Concurrenzfactoren ihre Zustimmung ertheilen.

V. E. 13. März 1896 Z. 1531 Bud. $XX/_1$ 9433 (Krain).

Nr. 487. Bei Mangel der Zustimmung sämmtlicher betheiligten Factoren kann die Errichtung einer selbständigen nicht nothwendigen Volksschule in einer Gemeinde nur im Wege administrativ instanzmäßiger Judicatur erfolgen. Wenn die Rechtsgiltigkeit der Zustimmung einer Gemeinde bestritten ist

und durch spätere Gemeindebeschlüsse dieselbe widerrufen erscheint, so kann sie nicht als vorhanden angenommen werden.

V. G. 13. December 1886 Z. 3230 Bud. § 6 V 319 (N. Ö.).

2. Freies Ermessen, Rechtskraft, Beschwerdelegitimation.

Nr. 488. Die Gemeinde kann die Errichtung einer nicht nothwendigen Volksschule nach freiem Ermessen beschließen.

V. G. 10. Juni und 24. November 1886 Z. 1577 und 3083 Bud. X 3101 und 3265, 29. Mai 1889 Z. 1206 und 3. Juli 1889 Z. 2404 Bud. XIII 4715 und 4783 (Böhmen).

Nr. 489. Die Zustimmung zur Errichtung einer nicht nothwendigen Volksschule ist Gegenstand des freien Ermessens.

V. B. 14. Jänner 1878 Z. 1770 ex 1877 Exel I 518 (Schlesien) und 3. Februar 1900 Z. 820 Bud. XXIV 13718 (Steiermark).

Nr. 490. Die Genehmigung der Errichtung einer Zweckmäßigkeitsschule und die Abgrenzung des Sprengels für dieselbe, wenn über die Frage der Kosten der Errichtung und Erhaltung nicht entschieden wird, ist Sache des freien Ermessens.

V. B. 13. September 1880 Z. 1593 Exel I 519 (N. Ö.).

Nr. 491. Bei Errichtung nicht nothwendiger Schulen sind in erster Linie die Interessen der Mutterschule zu berücksichtigen und die Errichtung wäre unzulässig, wenn die Mutterschule nicht einmal bei der schon bestehenden Classenzahl erhalten werden könnte. Ob den Schulbedürfnissen durch die Errichtung besser Rechnung getragen wird als bisher, ist Gegenstand freien Ermessens.

V. G. 7. Mai 1879 Z. 840 Bud. III 483 (Böhmen).

Nr. 492. Bei Genehmigung eines Gemeindebeschlusses wegen Errichtung einer nicht nothwendigen Volksschule können die Schulbehörden nach freiem Ermessen beurtheilen, ob die Vervielfältigung der Schulen der gedeihlichen Entwicklung der Mutterschule nicht entgegensteht. Es wäre hierfür sogar gleichgiltig, wenn nach Ausschulung der betreffenden Gemeinde die Classenzahl der Mutterschule herabgesetzt werden müsste, da zufolge Art. 1 des G. v. 2. Mai 1883 R. G. Bl. 53 die Beseitigung einmal errichteter Lehrstellen mit Bewilligung der Landesschulbehörde ohne weitere Einschränkung erfolgen kann. Dass die Last der Steuerträger der Mutterschulgemeinde durch die Ausschulung erhöht wird, steht der Ausschulung nicht entgegen.

V. G. 10. Juni und 24. November 1886 Z. 1577 und 3085 Bud. X 3101 und 3263, 29. Mai und 3. Juli 1889 Z. 1206 und 2404 Bud. XIII 4715 und 4783 (Böhmen).

Nr. 493. Die Errichtung directivmäßig nicht nothwendiger Schulen ist bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen. Ob die Vervielfältigung der Schulen der gedeihlichen Entwickelung der bestehenden Schulen zuwiderläuft, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. E. 5. Juni 1889 Z. 1073 Bud. XIII 4727 (Böhmen), 24. April 1890 Z. 1350 Bud. XIV 5276 (Mähren), V. B. 23. November 1891 Z. 3652 Min. Z. 25701 (Böhmen), 10. October 1892 Z. 282 Min. Z. 23906 (Küstenland), 28. November 1892 Z. 1557 Min. Z. 27506 (Schlesien), 25. September 1893 Z. 3006 Min. Z. 22421 (Mähren), 28. Jänner 1895 Z. 2098 Min. Z. 7505 (N. Ö.), 6. Mai 1895 Z. 2313 Min. Z. 11511 (Mähren), 13. Mai 1895 Z. 2369 Min. Z. 12719 (Mähren), 27. Mai 1895 Z. 2676 ex 1894 Min. Z. 13654 (Mähren), 7. Jänner 1896 Z. 5863 ex 1895 Min. Z. 1613 und 3. Februar 1896 Z. 52 Min. Z. 3912 (Böhmen), V. E. 23. März 1899 Z. 1909 Bud. XXIII 12646 (O. Ö.), 23. März 1899 Z. 1908 Bud. XXIII 12647 (Böhmen), V. B. 24. September 1900 Z. 5585 Min. Z. 28907 (Böhmen) und V. E. 13. Februar 1901 Z. 2109 Bud. XXV 109 A (Schlesien).

Nr. 494. Ebenso ist auch die finanzielle Rückwirkung der Errichtung der Schule auf die Gemeinde, beziehungsweise auf die Concurrenzfactoren von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu würdigen.

V. E. 5. Juni 1889 Z. 1073 Bud. XIII 4727 (Böhmen) und 13. Februar 1901 Z. 2109 Bud. XXV 109 A (Schlesien).

Nr. 495. Die Behörde kann die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Schule nach freiem Ermessen versagen.

V. E. 7. Mai 1879 Z. 840 Bud. III 483 (Böhmen), V. B. 11. December 1893 Z. 4125 Min. Z. 28391 (N. Ö.), 4. Februar 1895 Z. 387 Min. Z. 8752 (Böhmen) und 17. April 1899 Z. 2409 Min. Z. 11297 (Böhmen).

Nr. 496. Dem Verfahren wegen Errichtung nicht nothwendiger Volksschulen nachgefolgte Ereignisse können keinen Mangel des Verfahrens begründen.

V. E. 23. März 1899 Z. 1908 Bud. XXIII 12647 (Böhmen).

Nr. 497. Bei Errichtung sogenannter Zweckmäßigkeitsschulen hat sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes darauf zu beschränken, ob jene gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen, die Anerkennung des Vorhandenseins von Zweckmäßigkeitsgründen vorausgesetzt, die Unterrichtsbehörden gesetzlich berechtigt wären, die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Schule zu bewilligen.

V. E. 15. Februar 1899 Z. 1113 Bud. XXIII 12507 (Steiermark).

Nr. 498. Gegen eine die Entscheidung des Landesschulrathes bestätigende Entscheidung des Min. f. C. u. U., durch welche die Errichtung einer nicht nothwendigen Schule bewilligt wird, kann seitens der die Schulerrichtung anstrebenden Gemeinde eine Beschwerde beim V. G. H. nicht eingebracht werden, wenn sie gegen den Erlass des Landesschulrathes ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat.

V. E. 27. November 1896 Z. 6375 Bud. XX/$_2$ 10137 (Steiermark).

Nr. 499. Daraus, daß bei Errichtung nicht nothwendiger Volksschulen auf Grund der bestehenden Bestimmungen — die Zustimmung der berufenen Concurrenzfactoren vorausgesetzt — die Beurtheilung der Frage, ob der Errichtung einer neuen Schule nicht die Rücksichten auf die zweckmäßige Einrichtung und gedeihliche Fortführung der nothwendigen Schule entgegenstehen, sowie ob bei Bildung einer neuen Schulgemeinde sowohl für diese als auch für die Schulgemeinde der bestehenden Schule die Bedeckung des Aufwandes entsprechend sichergestellt erscheint, in das freie Ermessen der Administrativbehörden fällt, mithin eine Beschwerde an den V. G. H. ausgeschlossen ist, folgt nicht, dass die Interessenten nicht berechtigt sind, im Administrativverfahren die Einwendungen gegen die Neuerrichtung der Schule geltend zu machen und deren instanzmäßige Erledigung zu fordern.

V. E. 7. Juni 1894 Z. 2210 Bud. XVIII/$_1$ 7944 (Mähren).

Nr. 500. Auch bei Errichtung nicht nothwendiger Schulen stehen nur die Gemeinden als solche und nicht die einzelnen Steuerträger den Schulbehörden als Concurrenzfactoren gegenüber. Ein Steuerträger ist daher zur Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend Ausschulung einer Ortschaft aus einem Schulsprengel und Errichtung einer eigenen Schule daselbst nicht berechtigt.

V. E. 13. Mai 1901 Z. 3738 (Böhmen); ähnlich V. E. 27. November 1896 Z. 6375 Bud. XX/$_2$ 10137 (Steiermark) und V. B. 11. November 1901 Z. 8048 Min. Z. 36634 (Mähren).

Nr. 501. Gegen die freiwillige Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Schule durch eine Gemeinde kann der einzelne Steuerträger nur im autonomen Instanzenzuge (im Sinne des § 87 beziehungsweise 99 Gemeindeordnung), nicht aber vor den Schulbehörden Beschwerde führen.

V. E. 28. November 1888 Z. 3667 Bud. XII 4366 und 29. September 1899 Z. 7825 Bud. XXIII 13158 (Böhmen).

Nr. 502. Die Giltigkeit eines vom Ortsschulrathe ohne Zuziehung des Virilisten gefassten Beschlusses, betreffend die Errichtung einer directivmäßig nicht nothwendigen Volksschule, kann aus diesem Grunde nur von dem Virilisten selbst angefochten werden.

B. E. 23. März 1899 Z. 1908 Bud. XXIII 12647 (Böhmen).

IV. Schulerweiterung.

1. Systemisierung neuer Classen und Lehrkräfte.

a) Voraussetzung, Feststellung der Kinderzahl, Zustimmung der Concurrenzfactoren.

Nr. 503. Die Systemisierung einer neuen Lehrstelle und die Eröffnung einer neuen Schulclasse ist nur zulässig, wenn die Zahl der Schulkinder in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitte 80 erreicht.

B. E. 2. Jänner 1886 Z. 12 Bud. X 2849 (Böhmen).

Nr. 504. Bei der Durchschnittsberechnung der Kinderzahl in Absicht auf die Systemisierung neuer Lehrstellen an einer öffentlichen Volksschule sind nur die feststehenden Resultate vollendeter Schuljahre, nicht aber die Kinderzahl am Beginn des Schuljahres zu berücksichtigen. Kinder, die nur zeitweise und zufällig, d. i. zum Zwecke des Schulbesuches in der Schulgemeinde in Kost und Wohnung gegeben wurden, also dort nicht wohnhaft sind, sind bei der Durchschnittsberechnung nicht zu berücksichtigen.

B. E. 7. März 1894 Z. 934 Bud. XVIII/1 7772 (Schlesien).

Nr. 505. Die Anwendbarkeit des § 11 Absatz 2 des Reichsvolksschulgesetzes betreffend Bestellung einer zweiten Lehrkraft bei einer dreijährigen Durchschnittszahl von 80 Schülern wird durch eine mögliche künftige Abnahme der Schülerzahl nicht ausgeschlossen.

B. E. 15. Juni 1882 Z. 1237 Bud. VI 1446 (Schlesien).

Nr. 506. Das Volksschulgesetz nimmt bei Berechnung der Schülerzahl (im Hinblick auf die Nothwendigkeit einer weiteren Lehrkraft und eines weiteren Lehrzimmers) auf vorübergehende Unterbrechungen des Schulbesuches durch Erkrankungen und durch Störungen der Communication keine Rücksicht.

B. E. 16. Juni 1882 Z. 1274 Bud. VI 1448 (Mähren).

Nr. 507. Die Vermehrung der Schulclassen (Erweiterung) einer ordnungsmäßig errichteten dreiclassigen Schule ist dann zulässig, wenn die Zahl der die Schule factisch besuchenden Kinder, bezüglich deren eine Verpflichtung zur Aufnahme vorliegt, nach den der Entscheidung vorangegangenen letzten drei Schuljahren im Durchschnitte 240 beträgt.

B. E. 28. September 1892 Z. 2944 Bud. XVI 6771 (Mähren).

Nr. 508. Die Eröffnung einer dritten Classe an einer Volksschule sowie die Systemisierung einer neuen Lehrkraft erscheint gesetzlich gerechtfertigt, sobald festgestellt erscheint, dass die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt 160 erreicht. Der Umstand, dass in der ersten Schulclasse und nur im letzten Jahre des Trienniums, zu einer Zeit, wo die vorhandenen Lehrkräfte mit Rücksicht auf den vermehrten Schulbesuch zur Ertheilung des ganztägigen Unterrichtes nicht mehr ausreichten, der Halbtagsunterricht an der italienischen Abtheilung eingeführt wurde, vermag an der Anwendbarkeit der Normen für den Ganztagunterricht — der vordem bestand und auch in Hinkunft bestehen soll — hinsichtlich der Berechnung der Kinderzahl nichts zu ändern.

B. E. 12. December 1895 Z. 5880 Bud. XIX/$_2$ 9117 (Istrien).

Nr. 509. Die Errichtung einer weiteren (5.) Classe bei einer (4classigen) Volks- (Mädchen-)schule ist begründet, sobald commissionell festgestellt erscheint, dass auf Grund des dreijährigen Durchschnittes die Zahl der schulpflichtigen Schüler das für vier Lehrkräfte zulässige Maximum von 320 übersteigt. Darauf, ob die einzelnen Kinder auch befähigt sind, den Unterricht in der deutschen Sprache zu empfangen, hat sich die commissionelle Erhebung nicht zu erstrecken.

B. E. 24. Juni 1896 Z. 3785 Bud. XX/$_1$ 9788 (Böhmen).

Nr. 510. Die Errichtung einer neuen Schulclasse (provisorischen Parallelclasse), für welche das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen nicht nachgewiesen ist, ist ohne Zustimmung der Concurrenzfactoren unzulässig. Der Umstand, dass nach den Erhebungen ein Classenzimmer überfüllt erscheint, rechtfertigt nicht die Errichtung einer neuen Classe, sondern berechtigt die Schulbehörde nur, die Beistellung geeigneter Localitäten zu begehren oder die Einführung des Halbtagsunterrichtes zu verfügen.

B. E. 27. November 1901 Z. 8769 (Böhmen).

Nr. 511. Der Vorgang, dass der Entscheidung über die Errichtung einer neuen Classe (an der Altstädter deutschen

Mädchenbürgerschule in Prag) jene 3 letzten Schuljahre zugrunde gelegt werden, deren Ergebnisse im Zeitpunkte der gepflogenen Erhebungen überhaupt bereits zugänglich waren, erscheint, als dem Wesen der Sache vollkommen entsprechend, nicht ungesetzlich. Darin, dass in den vorgelegten Schülerverzeichnissen alle eingeschriebenen Kinder und nicht bloß jene, auf welche bei Erweiterung der Schule Rücksicht zu nehmen ist, eingetragen sind, kann ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, da es doch erst Zweck der einzuleitenden Erhebungen ist, festzustellen, auf welche Kinder Rücksicht zu nehmen ist, diese Feststellung aber nur an der Hand der Verzeichnisse über alle eingeschriebenen Kinder erfolgen kann. Ebensowenig kann auch darin, dass nicht alle maßgebenden Momente bei der vorgenommenen commissionellen Verhandlung in Gegenwart aller Interessenten erhoben wurden, insbesondere die Erhebungen der Verhältnisse über die sogenannten Kostkinder von einzelnen Lehrpersonen im Wege der Umfrage bei den Unterstandpersonen erst nach abgehaltener Commission, nicht aber im Amtslocale des Bezirksschulrathes von Amtspersonen gepflogen und die Ergebnisse dem Beschwerdeführer (Stadtrath Prag) gar nicht mitgetheilt wurden, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil bei der bloßen Erweiterung einer schon bestehenden Schule überhaupt nicht das nur für die Errichtung einer neuen Schule bestimmte Verfahren nach § 7 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 vorhergehen muss, die Errichtung einer neuen Classe vielmehr nur auf Grund der die Frequenzverhältnisse nachweisenden Schülerverzeichnisse und der allenfalls intern gepflogenen Erhebungen über maßgebende Umstände ausgesprochen werden kann, den Interessenten aber dagegen nur Einwendungen in merito zustehen, zumal übrigens auch das Verfahren nach § 7 leg. cit. keineswegs den Zweck hat, alle einschlägigen thatsächlichen Umstände commissionaliter und in Gegenwart der Interessenten zu erheben und festzustellen, sondern lediglich den Parteien die Möglichkeit der Vorbringung aller Einwendungen bieten soll und endlich die Richtigkeit der den erhobenen Einwendungen zugrunde liegenden Thatumstände naturgemäß erst nach Abhaltung der Commission erhoben werden kann. Der Berechnung des für die Erweiterung einer Schule (Errichtung neuer Classen) maßgebenden 3jährigen Durchschnittes ist die Zahl aller am Beginn des Schuljahres aufgenommenen schulpflichtigen und schulberechtigten Kinder auch dann zugrunde zu legen, wenn sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung in den Verhältnissen

ergibt; demgemäß müssen alle Kinder, die zu Beginn des betreffenden Schuljahres zwar noch schulpflichtig waren, im Laufe des Schuljahres jedoch das 14. Lebensjahr vollendeten, während des Schuljahres das Entlassungszeugnis erhielten, sowie vor Ende des Schuljahres aus was immer für einem Grunde aus der Schule austraten, entlassen wurden oder die Schule zu besuchen aufhörten, bei Feststellung der Frequenzziffer der betreffenden Schuljahre berücksichtigt werden. Als maßgebende Frequenzziffer kann nur die höchste Zahl jener Kinder angenommen werden, welche in einem bestimmten Schuljahre die Schule gleichzeitig besuchten und zu besuchen berechtigt waren. Ebenso sind auch jene Kinder zu berücksichtigen, welche sich in ausschließlicher Verpflegung und Erziehung bei Verwandten befinden, daher im Schulorte ihren Wohnort haben.

V. G. 7. October 1899 Z. 7977 Bud. XXIII 13202 (Böhmen).

Nr. 512. Die Berechnung der in Betracht kommenden Kinderdurchschnittszahl (puncto Erweiterung einer 2classigen Schule in eine 3classige) auf Grund der Schulkataloge begründet keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wenn diese Kataloge für die Frage, ob ein Kind bei dieser Berechnung einzuziehen sei oder nicht, volle Auskunft über die betreffenden Thatsachen bieten. Diejenigen Kinder, welche die Schule unregelmäßig besuchen, sind bei Berechnung der Durchschnittszahl in Betracht zu ziehen.

V. G. 3. October 1901 Z. 7364 (Istrien).

Nr. 513. Die Errichtung einer zweiten Classe an einer Volksschule mit halbtägigem Unterricht ist geboten, wenn im Durchschnitte von drei aufeinander folgenden Jahren mehr als 100 Schüler vorhanden sind. Hieran ändert der Umstand nichts, dass bei der Schule der Halbtagsunterricht noch in der Weise untergetheilt ist, dass die Kinder vom 2. Schuljahre angefangen an drei Wochentagen halbtägigen, die des 1. Schuljahres in drei Gruppen ebenfalls an je drei Wochentagen halbtägigen Unterricht erhalten. Wenn sich aus den Acten ergibt, dass jene Schülerzahl in der That vorhanden ist, so ist es irrelevant, dass in den Motiven der angefochtenen Entscheidung eine bestimmte Schüleranzahl nicht zugrunde gelegt erscheint. Daraus, dass die den schulbehördlichen Entscheidungen zugrunde gelegenen Schülerkataloge zum Theile (in Bezug auf die Absenzenverzeichnisse) mangelhaft gesichert sind, kann ein Argument gegen die Glaub-

würdigkeit derselben hinsichtlich der Constatierung der Zahl der hier in Betracht kommenden Schüler nicht abgeleitet werden.

B. E. 20. Jänner 1900 Z. 459 Bud. XXIV 13664 (Istrien).

Nr. 514. Für die Errichtung einer weiteren Schulclasse bietet das bloße Vorliegen eines Berichtes des Schulleiters, aus dem hervorgeht, dass die nöthige Kinderanzahl vorhanden ist, keine genügende Basis. Es muss vielmehr erhoben werden, ob nicht unter diesen Kindern solche sind, die auf den Besuch der Schule keinen gesetzlichen Anspruch haben, da nur die eingeschulten, schulpflichtigen Kinder bei Berechnung des 3jährigen durchschnittes in Betracht zu ziehen sind und der Gemeinde hinreichende Gelegenheit zur Äußerung über die geplante Erweiterung gegeben wurde. Ohne erstere Erhebung kann gegen den Willen eines Concurrenzfactors die Erweiterung nicht stattfinden.

B. E. 12. November 1901 Z. 8356 (Böhmen).

Nr. 515. Ist die gesetzlich vorgeschriebene Durchschnittskinderzahl bei einer 1classigen Volksschule mit Halbtagsunterricht nach den Administrativacten nicht vorhanden, so kann die Schulbehörde die Eröffnung einer 2. Classe ohne Zustimmung derjenigen, welche die Schule erhalten, nicht verfügen. Auf eine eventuelle künftige Umwandlung des halbtägigen in ganztägigem Unterricht kann hierbei keine Rücksicht genommen werden. Einen aus den Acten nicht hervorgehenden, erst bei der mündlichen Verhandlung vor dem V. G. H. vorgebrachten Thatbestand, aus dem sich das Vorhandensein der gesetzlichen Kinderanzahl ergeben würde, kann der V. G. H. nicht berücksichtigen. Die — obgleich nicht correcte — Unterlassung der Motivierung der bezüglichen angefochtenen Ministerialentscheidung begründet keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

B. E. 20. Jänner 1900 Z. 460 und 461 Bud. XXIV 13665 und 13666 (Istrien).

Nr. 516. Die Überfüllung der Schulzimmer kann für sich allein die Errichtung einer neuen Schulclasse nicht rechtfertigen.

B. E. 2. Jänner 1886 Z. 12 Bud. X 2849 (Böhmen).

Nr. 517. Neue Schulclassen, insbesondere auch provisorische Parallelclassen können, wenn die gesetzliche Kinderanzahl nicht vorliegt, nur mit Zustimmung sämmtlicher Concurrenzfactoren, insbesondere der Gemeinde errichtet werden. Die Überfüllung der Lehrzimmer und der Umstand, dass insbesondere für eine bestimmte Classe ein zur Unterbringung aller Schüler derselben

geeignetes Locale im Schulorte bisher nicht beschafft werden konnte, kann die bloß mit Zustimmung des Landesausschusses angeordnete Errichtung einer gesetzlich nicht nothwendigen Classe nicht rechtfertigen. Die Schulbehörden können in einem solchen Falle nur auf Abhilfe gegen den Raummangel, eventuell im Wege eines Neubaues, dringen und bis zu dieser Abhilfe einen successiven Unterricht einführen.

B. E. 27. Februar 1901 Z. 1499 Bud. XXV 165 A (Böhmen).

Nr. 518. Zur Errichtung neuer Schulclassen, für welche das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen nicht nachgewiesen ist, ist die Zustimmung sämmtlicher Concurrenzfactoren, worunter auch die Schulgemeinde gehört, erforderlich. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die neu zu errichtenden Schulclassen als „provisorische“ bezeichnet wurden, zumal das Gesetz eine Unterscheidung zwischen provisorischen und definitiven Schulclassen nicht kennt, und der Aufwand auch für als provisorisch bezeichnete Schulclassen die sonst zur Tragung des Schulaufwandes berufenen Concurrenzfactoren trifft. Die Äußerung des Ortsschulrathes vermag die Zustimmung der Schulgemeinde nicht zu ersetzen. Ebensowenig kann daraus, dass die Gemeinde bisher wegen der unzulänglichen Größe der Classenzimmer freiwillig Localitäten für Schulzwecke beigestellt hat, eine stillschweigende Zustimmung derselben zur Errichtung der Parallelclassen und überhaupt zur Umwandlung ihrer freiwilligen Leistung in eine pflichtmäßige gefolgert werden.

B. E. 28. Jänner 1899 Z. 638 Bud. XXIII 12445 (Böhmen).

b) Verfahren, Rechtskraft, Beschwerde und Beschwerdelegitimation.

Nr. 519. Bei Creierung von Schulclassen bei einer bestehenden Volksschule kann die Classenzahl nicht wie bei der Neuerrichtung einer Schule bestimmt werden. Die vorgängige Verhandlung mit den Interessenten bildet aber auch hier eine wesentliche Form des Verfahrens.

B. E. 16. November 1886 Z. 2789 Bud. § 6 V 316 (Mähren).

Nr. 520. Über die Errichtung aufsteigender Classen an einer Volksschule haben die Schulbehörden nicht nach freiem Ermessen zu entscheiden. Insolange als bei einer Schule die den Jahren der Schulpflichtigkeit entsprechende Abstufung nicht erreicht wurde, hat mit der Systemisierung einer Lehrstelle die Errich-

tung einer aufsteigenden Classe zu erfolgen. Ist die Systemisierung der Lehrstelle selbst nicht in Beschwerde gezogen, so kann gegen die Errichtung der aufsteigenden Classe nicht eingewendet werden, dass der 3jährige Durchschnitt hierfür nicht gegeben sei.

B. E. 10. April 1889 Z. 1374 Bud. XIII 4624 (Böhmen).

Nr. 521. Zur Vornahme von Erweiterungen gemischter Volksschulen ist nicht erforderlich, dass diesbezüglich eine commissionelle Verhandlung, wie sie für Schulerrichtungen vorgeschrieben ist, mit den Interessenten abgehalten werde.

B. E. 25. September 1896 Z. 5148 Bud. XX/$_2$ 9902 (Istrien).

Nr. 522. Eine commissionelle Verhandlung der Parteien über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ist nicht erforderlich, zumal wenn die beschwerdeführende Partei (in concreto Landesausschuss) die bezüglichen Daten in keiner Weise in Zweifel gezogen hat.

B. E. 26. November 1896 Z. 6349 Bud. XX/$_2$ 10134 und 16. September 1897 Z. 4772 Bud. XXI/$_2$ 10940 (Istrien).

Nr. 523. Gemäß § 22 Punkt 4 des n. ö. Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870 L. G. Bl. 51 steht dem Bezirksschulrathe nur die Leitung der Verhandlung über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden sowie die Errichtung neuer Schulen, keineswegs aber ein Entscheidungsrecht in dieser Beziehung zu.

B. E. 10. Jänner 1894 Z. 145 Bud. XVIII/$_1$ 7643 (N. Ö.).

Nr. 524. Das Ministerium hat eine meritorische Entscheidung über einen Ministerialrecurs (in concreto puncto Belassung der provisorischen 5. Classe der Volksschule in Josefstadt) im Gegenstande abzulehnen, wenn der in dieser Angelegenheit eingebrachte Recurs von der unteren Instanz noch nicht meritorisch erledigt ist.

B. E. 1. Mai 1896 Z. 2644 Bud. XX/$_1$ 9599 (Böhmen).

Nr. 525. Über die Art und Weise der Begründung einer administrativen Entscheidung (aus der in concreto nicht zu entnehmen war, ob der Landesschulrath auf die vom Beschwerdeführer bei der commissionellen Verhandlung wegen Errichtung neuer Classen erhobenen Einwendungen überhaupt oder auf welche derselben er Rücksicht genommen habe) besteht eine bestimmte gesetzliche Vorschrift nicht, daher kann auf die nicht erschöpfende Begründung für sich allein die Behauptung eines wesentlichen Mangels nicht gestützt werden; ein solcher kann nur

dann als vorhanden angesehen werden, wenn dadurch im einzelnen Falle den rechtlichen Interessenten die Möglichkeit der Formulierung von Beschwerde- beziehungsweise Recurspunkten entzogen wird.

B. E. 7. October 1899 Z. 7977 Bud. XXIII 13202 (Böhmen).

Nr. 526. Wurde in einer Entscheidung lediglich über die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule überhaupt, nicht aber auch über die Frage der näheren Modalitäten der Errichtung abgesprochen, so kann sich in einer späteren Entscheidung, mit welcher die Vermehrung der Schulclassen angeordnet wird, nicht darauf berufen werden, dass dieselbe nur in Consequenz der früheren, mit welcher die allmähliche Organisation der Schule auf Grund des successiven Eintrittes der einzelnen Altersstufen verfügt wurde, erfolgt ist. Die Rechtskraft jener früheren Entscheidung kann daher nicht mit Erfolg geltend gemacht werden.

B. E. 28. September 1892 Z. 2944 Bud. XVI 6771 (Mähren).

Nr. 527. Die Rechtskraft von Verfügungen der Schulbehörden (mit denen in concreto der deutschen Volksschule in Königl. Weinberge die Organisation einer 5classigen Mädchen- und einer 4classigen Knabenschule mit gemeinsamer 1. Classe gegeben, sowie die provisorische Trennung der vier Knabenclassen in eine 4. und 5. Classe und Einstellung des bezüglichen Mehraufwandes in das Schulpräliminare angeordnet wurde) kann bei Abgang des formellen Nachweises der Bestätigung der erfolgten Intimierung nicht mit Erfolg in Abrede gestellt werden, wenn sich aus der Sachlage mit Deutlichkeit ergibt, dass diese Verfügungen der Beschwerdeführerin bekannt geworden sein mussten, ohne dass dieselbe dagegen irgend welche Einsprache erhoben hätte. Ein Beweis für die Kenntnis der bezüglichen Verfügungen muss darin erblickt werden, dass seitens der Statthalterei einem Recurse puncto executiver Eintreibung der Kosten für die Erweiterung der deutschen Schule keine Folge gegeben wurde, ferner die Gemeinde sich gegenüber dem Ortsschulrathe bereit erklärte, dem Ansuchen wegen Beistellung des Aufwandes für die 2. Abtheilung der 5. Mädchenclasse Folge zu geben, wenn die Schulleitung bei Aufnahme der Kinder darauf Bedacht nehme, dass nur der Unterrichtssprache kundige Kinder aufgenommen werden, endlich wenn während der ganzen Zeit der durch die Schulerweiterung erforderliche Aufwand in das Präliminare eingestellt wurde, ohne dass gegen die Präliminarkosten seitens der

Gemeinde weiter Einspruch erhoben oder diese Einstellung zum Anlasse einer Beschwerdeführung genommen worden wäre.

B. E. 24. Juni 1896 Z. 3785 Bud. XX/$_1$ 9788 (Böhmen).

Nr. 528. Hat eine Gemeinde gegen eine schulbehördliche Verfügung, mit welcher nebst der Änderung eines Schulsprengels (Umschulung) auch eine Schulerweiterung (von einer 1classigen in eine 2classige) angeordnet wurde, nur bezüglich des ersten Theiles dieser Verfügung die Beschwerde ergriffen, so kann sie den zweiten Theil der Verfügung nachträglich nicht mehr anfechten. Daraus, dass seitens des V. G. H. in einem früheren Erkenntnisse ausgesprochen wurde, dass die von den Schulbehörden verfügte Schulerweiterung einer bestimmten anderen Gemeinde gegenüber im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen sei, erwächst für jene Gemeinde, gegenüber welcher diese Angelegenheit bereits in formell rechtskräftiger Weise entschieden worden ist, kein Recht, diese Streitsache neuerlich zur Verhandlung zu bringen.

B. E. 24. Jänner 1899 Z. 556 Bud. XXIII 12423 (Böhmen).

Nr. 529. Es ist zulässig, dass der Landesschulrath auf Grund eines eingebrachten Ministerialrecurses eine bezüglich der Erweiterung einer 2classigen zu einer 3classigen Halbtagschule gefällte Entscheidung zurückzieht und gleichzeitig eine neue, in merito identische Entscheidung auf Grund einer geänderten Motivierung fällt. Die Zurückziehung der Entscheidung ist also einer separaten Rechtskraft nicht fähig.

B. E. 3. October 1901 Z. 7364 (Istrien).

Nr. 530. Zur Überprüfung einer Formalentscheidung, in der lediglich die zweitinstanzliche Entscheidung hinsichtlich der Classenzahl einer Schule wegen mangelhaften Verfahrens behoben und die Ergänzung des Thatbestandes und neuerliche Entscheidung verfügt wird, ist der V. G. H. nicht berufen, da die Angelegenheit in diesem Falle administrativ nicht ausgetragen erscheint.

B. B. 8. October 1888 Z. 3044 Min. Z. 22331 (Böhmen).

Nr. 531. Hat eine Gemeinde die Nothwendigkeit der Umgestaltung einer Schule in eine mehrclassige Schule bei der Concurrenzverhandlung anerkannt, so kann dieselbe die nachgefolgte Entscheidung, die sich im Rahmen dieses Anerkenntnisses hält, nicht mehr mit Beschwerde anfechten.

B. B. 28. März 1898 Z. 1518 ex 1897 Min. Z. 9569 (Galizien).

Nr. 532. Im Administrativverfahren nicht erhobene Einwendungen gegen die verfügte Eröffnung einer dritten Classe sowie Systemisierung einer neuen Lehrstelle können im Verfahren vor dem V. G. H. nicht berücksichtigt werden.

V. E. 12. December 1895 Z. 5880 Bud. XIX/$_2$ 9117 (Istrien).

Nr. 533. Einzelne Gemeindemitglieder sind zur Beschwerde gegen die Verweigerung der Einleitung von Verhandlungen behufs Erweiterung einer Volksschule nicht legitimiert.

V. V. 22. December 1890 Z. 3909 Exel II 1363 (O. Ö.).

2. Theilung bestehender Classen (Errichtung von Parallelclassen).

Nr. 534. Vor Erlassung einer Verfügung, mit der Parallelclassen errichtet werden, sind die Schulbehörden nicht gehalten, die im § 7 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 vorgesehene commissionelle Verhandlung mit den Interessenten, speciell mit der zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse verpflichteten Gemeinde vorzunehmen. Diese commissionelle Feststellung hat nur dann platzzugreifen, wenn es sich um Neuerrichtung einer Schule handelt. Die Frage, ob eine Parallelclasse errichtet werden soll, lässt sich an der Hand der ohnehin allen Interessenten bekannten jährlichen Verzeichnung der schulpflichtigen Kinder lösen, wenn es sich nicht darum handelt, wo und wie diese Parallelclassen unterzubringen sind.

V. E. 4. Februar 1881 Z. 80 Bud. V 1001 (Böhmen).

Nr. 535. Zur Errichtung von Parallelclassen an einer Volksschule ist die vorherige commissionelle Verhandlung unter Zuziehung aller Interessenten, wie dies bei Schulerrichtungen stattzufinden hat, nicht nöthig, da ja alle erforderlichen Daten, ob eine Parallelclasse zu errichten, eine neue Lehrstelle zu creieren sei, aus den Schulverzeichnissen zu entnehmen sind, und den concurrierenden Gemeinden es unbenommen bleibt, durch ihre Vertreter im Orts- und Bezirksschulrath die etwa zu erhebenden Einwendungen geltend zu machen.

V. E. 7. März 1894 Z. 934 Bud. XVIII/$_1$ 7772 (Schlesien).

Nr. 536. Die Errichtung provisorischer Parallelclassen zu dem Zwecke, um dem Mangel genügender Schulräume zu begegnen, ist im Gesetze nicht vorgesehen. In einem solchen Falle müssen entweder größere Lehrzimmer beschafft oder es muss eine Einrichtung getroffen werden, wonach die Kinder in den

derzeitigen Lehrzimmern einen successiven Unterricht in der Weise erhalten, dass nie mehr als die gesetzliche Anzahl Kinder in dem Schulzimmer vereinigt wird.

B. E. 19. Jänner 1887 Z. 215 Bud. XI 3351 (Böhmen).

Nr. 537. Die Erweiterung einer Bürgerschule durch Umwandlung einer sogenannten provisorischen Parallelclasse in eine definitive kann gegen den Willen der zur Schulerhaltung verpflichteten Gemeinde von der Landesschulbehörde, aber niemals mit rückwirkender Kraft verfügt werden, wenn die im § 11 des G. v. 2. Mai 1883 L. G. Bl. 53 normierten Voraussetzungen zutreffen. Die Bezeichnung „provisorisch" für eine, zwar nicht von der competenten Schulbehörde errichtete, jedoch mit Genehmigung der zur Bestreitung der Schulbedürfnisse verpflichteten Factoren auf eine bestimmte Zeit oder bis auf Widerruf der letzteren factisch bestehende Schulclasse ist den bestehenden Schulgesetzen fremd. Die Beurtheilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Parallelclasse zutreffen, fällt nicht in das freie Ermessen der Schulbehörden; es können dieselben daher ihre Entscheidung nicht auf die Schüleranzahl von drei beliebigen aufeinanderfolgenden Schuljahren stützen, sondern sie haben derselben das Ergebnis der letzten drei abgelaufenen Schuljahre zugrunde zu legen. Darin, dass die vorgelegten Schülerverzeichnisse nur die Schüleranzahl bei Beginn des bezüglichen Schuljahres ohne Berücksichtigung der im Laufe desselben eingetretenen Veränderungen enthalten, kann ein wesentlicher Mangel nicht erblickt werden, wenn dieselben von der Gemeinde eingesehen und überprüft wurden und dieser somit Gelegenheit geboten war, die aus diesem Umstande bei der Zählung der Schüler sich etwa ergebenden Differenzen zur Geltung zu bringen.

B. E. 9. November 1898 Z. 5415 Bud. XXII 12129 (Böhmen).

Nr. 538. Auch bei Berechnung der Schülerzahl zum Zwecke der Errichtung von Parallelclassen ist nur der Aufenthalt oder Wohnort der Kinder und nicht jener ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter entscheidend.

B. E. 4. Februar 1881 Z. 80 Bud. V 1001 (Böhmen).

Nr. 539. Kinder, die sich nur für die Zeit des Unterrichtes und zum Zwecke des Schulbesuches, daher vorübergehend in einem Schulsprengel aufhalten und ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb desselben haben, können nicht als dauernd in der Schulgemeinde wohnhaft angesehen werden; demgemäß sind die-

selben bei Berechnung des 5jährigen Durchschnitts in Ansehung der Errichtung von Parallelclassen nicht in Anschlag zu bringen.

V. E. 14. Jänner 1891 Z. 11 Bud. XV. 5672 (Böhmen) und V. E. 24. März 1891 Z. 1129, 1130 und 1131 Bud. XV 5849, 5850 und 5851 (Mähren).

Nr. 540. Bei Ermittlung der in den Durchschnittsjahren als schulberechtigt zu zählenden Knaben in Absicht auf die Errichtung einer Parallelclasse an einer Bürgerschule sind jene Schüler nicht in Betracht zu ziehen, welche das 14. Lebensjahr bereits überschritten hatten, daher nicht mehr im schulpflichtigen Alter standen, ferner jene, welche bei ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern außerhalb des Schulbezirkes wohnen, somit nicht als eingeschult anzusehen sind. Zu den innerhalb des Schulsprengels wohnhaften Kindern sind nur jene zu zählen, welche im Schulsprengel selbst ihren ordentlichen Wohnsitz, mithin daselbst ihren bleibenden Aufenthalt haben. Demgemäß sind bei Ermittlung der Schulkinder jene — gleichwie bei Volksschulen — nicht mitzuzählen, die nur zum Zwecke des Schulbesuches in dem Schulsprengel Aufenthalt nehmen. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn ein Kind wegen der Erwerbs- oder Familienverhältnisse der außerhalb des Schulsprengel wohnhaften Eltern oder aus anderen Gründen einen eigenen, von dem Wohnorte der Eltern verschiedenen Aufenthalt, und zwar in der Absicht erhält, dass es an diesem Orte dauernd zu bleiben, also dahier zu wohnen habe.

V. E. 9. November 1898 Z. 5415 Bud. XXII 12129 (Böhmen).

Nr. 541. Die Trennung einer Classe in Parallelabtheilungen kann erfolgen, wenn die Zahl der vor Beginn des Schuljahres eingeschriebenen Schüler die Normalzahl übersteigt. Es ist nicht nöthig, dass diese Überzahl schon längere Zeit oder gar nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre bestanden habe.

Ist zufolge der Kinderzahl die Trennung derselben in zwei Parallelclassen nöthig, so steht es im freien Ermessen der Schulbehörden, die Vertheilung der Kinder in diesen Abtheilungen (ohne Rücksicht darauf, ob sie das 12. Lebensjahr überschritten haben oder nicht) nach dem Geschlechte vorzunehmen.

V. E. 3. April 1901 Z. 2585 (Mähren).

Nr. 542. Eine Gemeinde ist nicht berechtigt, die ihr zugeschulten Kinder aus einer anderen Gemeinde vom Schulbesuche auszuschließen, um der Errichtung von Parallelclassen zu entgehen. Auch auf die Überfüllung der Lehrzimmer kann eine

solche Maßregel nicht gegründet werden. Die bestehende Einschulung gibt kein bloß precaristisches Recht.

V. E. 29. September 1886 Z. 1900 Bud. X 3182 (Tirol).

Nr. 543. Die Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung nicht nothwendiger Parallelclassen ist in das freie Ermessen der Schulbehörden gestellt.

V. B. 17. April 1899 Z. 2409 Min. Z. 11297 (Böhmen).

Nr. 544. Wurde in einem Erkenntnis die weitere Entscheidung wegen Errichtung einer Parallelclasse mit italienischer Unterrichtssprache an einer slovenischen Volksschule ausdrücklich vorbehalten, so kann das Recht der (beschwerdeführenden) Gemeinde hierdurch nicht als verletzt angesehen werden.

V. B. 24. Februar 1890 Z. 435 Min. Z. 4376 (Istrien).

Nr. 545. Durch die Theilung einer von 130 Schülern besuchten 5. Classe in zwei parallele Abtheilungen und durch die weitere Verfügung, dass die Eintheilung der diese Classe besuchenden Kinder in die beiden Parallelabtheilungen nach dem Geschlechte zu erfolgen hat (§ 12 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 und § 44 Schul- und Unterrichtsordnung vom 22. August 1870 R. G. Bl. 105), kann sich der Ortsschulrath nicht für beschwert erachten.

V. E. 3. April 1901 Z. 2585 (Mähren).

Nr. 546. Bei der in Absicht auf die Errichtung von Parallelclassen vorgeschriebenen Durchschnittsberechnung der Schülerzahl können nur die feststehenden Ziffernresultate vollendeter Schuljahre, nicht die aus der Schüleranmeldung bei Beginn eines Schuljahres sich ergebenden Zahlen zugrunde gelegt werden. Diejenigen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht oder schon überschritten hatten, zu fremden Schulgemeinden gehörten, ausgetreten oder gestorben sind, müssen bei der Durchschnittsberechnung jedenfalls außer Anschlag bleiben.

V. E. 19. Jänner 1887 Z. 215 Bud. XI 3351 (Böhmen).

Nr. 547. Hat sich das Ministerium in eine meritorische Erledigung einer Beschwerde (der Stadtgemeinde Königsberg) gegen eine Entscheidung des Landesschulrathes (in concreto Errichtung einer Parallelclasse und Systemisierung einer neuen Lehrstelle an der Volksschule in Königsberg) eingelassen, so kann sich dasselbe im Verfahren vor dem V. G. H. nicht mehr auf die Rechtskraft der Entscheidung des Landesschulrathes berufen,

zumal wenn in der Streitsache nur die Beschwerdeführenden selbst betheiligt erscheinen und Rechte Dritter nicht weiter in Frage kommen.

B. E. 7. März 1894 Z. 934 Bud. XVIII/1 7772 (Schlesien).

Nr. 548. Unter dem im § 7 des G. v. 28. Februar 1870 L. G. Bl. 16 gebrauchten Ausdruck „Interessenten" können nur die zum Schulorte eingeschulten Gemeinden — d. i. die Schulgemeinde — verstanden werden. Demgemäß können Verfügungen der Schulbehörden, durch welche eine Vermehrung der Classen einer bereits bestehenden Volksschule angeordnet oder die Unterrichtssprache bestimmt wird, nur seitens der eingeschulten Gemeinden als solcher, keineswegs aber von den einzelnen Gemeindemitgliedern, beziehungsweise Steuerträgern angefochten werden.

B. E. 13. März 1891 Z. 1000 Bud. XV 5821 (Schlesien).

V. Schulauflassung.

(Auflassung ganzer Schulen und einzelner Classen.)

Nr. 549. Eine bestehende Volksschule darf nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Volksschulen gehört, beziehungsweise wenn in einem 5jährigen Durchschnitte die gesetzliche Schülerzahl nicht erreicht wird. Mit dem Entfallen der ungesetzlichen Aufhebung einer Schule wird auch der Ausspruch über die darauf basierende Errichtung einer anderen (čechischen) Schule hinfällig, wenn bei Fortbestand der Schule die Möglichkeit besteht, derselben im Wege der Schulsprengelregulierung eine der Gemeinden zuzuweisen, für die die neue Schule errichtet werden sollte, und sich nach dieser Zuschulung die Frage der Nothwendigkeit der neuen Schule wesentlich anders darstellen würde als früher.

B. E. 20. Februar 1884 Z. 388 Bud. VIII 2027 (Böhmen).

Nr. 550. Für die Frage der Auflassung einer Schulexpositur ist die Bestimmung des § 20 des G. v. 6. Mai 1870 L. G. Bl. 30 analog anzuwenden. Dieselbe kann daher nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen. Dies gilt auch von einer in der Nationalität einer größeren Anzahl von Schulkindern begründeten besonderen Schuleinrichtung in der äußeren Gestalt einer Schulexpositur.

B. E. 30. Mai 1901 Z. 4259 (Görz-Gradisca).

Nr. 551. Die Auflassung einer nicht nothwendigen Volksschule kann von der Behörde nach freiem Ermessen verfügt werden.

V. V. 19. November 1883 Z. 2608 Exel I 522 (Böhmen).

Nr. 552. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Auflassung einer nicht nothwendigen Schule fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

V. E. 24. April 1896 Z. 2503 Bud. XX/$_1$ 9569 (Böhmen).

Nr. 553. Die Genehmigung der Auflassung einer öffentlichen Volksschule, die auf Grund einer von der competenten Schulbehörde seinerzeit getroffenen und unangefochten gebliebenen Verfügung besteht, fällt in das freie Ermessen des Min. f. C. u. U., dem diese Genehmigung vorbehalten ist, zumal wenn ein subjectiver rechtlicher Anspruch irgend eines Interessenten oder an der Erhaltung der Schule betheiligten Factors auf die Auflassung einer derartigen Schule gesetzlich nicht besteht. Die Auflassung einer solchen Schule ist demgemäß der Plenarberathung des Landesschulrathes nicht vorbehalten.

V. E. 28. Jänner 1899 Z. 637 Bud. XXIII 12447 (Böhmen).

Nr. 554. Die Auflassung einer rechtskräftig errichteten provisorischen (fünften) Classe kann erst unter der Voraussetzung begehrt werden, dass die Gemeinde ausreichende Lehrzimmer für jede einzelne Classe beistellt. Einwendungen gegen die schulbehördliche Berechnung der Kinderzahl bei diesem Anlasse, die im Zuge des Verfahrens nicht vorgebracht wurden, können bei der mündlichen Verhandlung vor dem V. G. H. nicht mit Wirkung erhoben werden. Die Beiziehung der Gemeinde zu den bezüglichen commissionellen Erhebungen ist in solchen Fällen nicht wie bei der Neuerrichtung und Einrichtung von Schulen vorgeschrieben. Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens in dieser Richtung kann überhaupt dann keine Rede sein, wenn die Richtigkeit der erhobenen thatsächlichen Verhältnisse nicht bestritten wird.

V. E. 10. Februar 1900 Z. 895 Bud. XXIV 13748 (Böhmen).

Nr. 555. Dadurch, dass in einem Jahre fremde Kinder in eine Schule überhaupt aufgenommen wurden, wird das Recht der Gemeinde auf Herabsetzung der Classenzahl für den Fall des Herabsinkens der schulzuständigen Kinder unter die normalmäßige Zahl nicht ausgeschlossen, da hierbei die schulfremden Kinder nicht in Betracht zu ziehen sind.

V. E. 14. November 1900 Z. 7696 Bud. XXIV 14794 (Mähren).

Nr. 556. Die Ertheilung der Bewilligung zur Auflassung einer errichteten Schulclasse liegt, abgesehen von dem Falle des § 11 Absatz 2 des Reichsvolksschulgesetzes, wonach diese Bewilligung in gewissen Fällen nicht ertheilt werden darf, im freien Ermessen des Landesschulrathes, beziehungsweise Ministeriums.

V. B. 8. Juli 1901 Z. 5293 und 5294 Min. Z. 23953 und 23952 (Böhmen).

Nr. 557. Die Schulgemeinde kann zur Beistellung von Schullocalitäten und Schulerfordernissen nur für ordnungsmäßig systemisierte Schulen und Schulclassen in Anspruch genommen werden. Im Falle der Heranziehung der Gemeinde über das gesetzliche Ausmaß ist dieselbe — da nach dem Schulaufsichtsgesetze die Disposition über Schulen und ihre Einrichtung durchaus in die Competenz der Schulbehörden und selbst dann nicht in die der Schulgemeinde fällt, wenn sie einen eigenen Schulbezirk bildet — nur berechtigt, die Reducierung ihrer Verpflichtung auf das gesetzliche Ausmaß zu fordern, keineswegs aber die Schließung der zwar ordnungsgemäß nicht systemisierten, jedoch mit ihrer Zustimmung eröffneten und thatsächlich bestehenden (provisorischen) Schulclassen zu beschließen.

V. E. 3. November 1897 Z. 5598 Bud. XXI/$_2$ 11117 (Prag).

Nr. 558. Der Aufwand für eine Schule kann nicht sofort mit dem Tage der Decretierung der Auflassung aufhören. Das Auflassungsdecret bedarf vielmehr noch einer Zeit zur Durchführung, während welcher der unvermeidliche Aufwand noch von den bestandenen Concurrenzfactoren getragen werden muss; der Schulgemeinde bleibt es aber unbenommen, bei den Schulbehörden auf die möglichste Abkürzung dieses Zeitraumes der Durchführung hinzuwirken, eventuell mit einer Aufsichtsbeschwerde vorzugehen.

V. E. 17. Mai 1899 Z. 3549 Bud. XXIII 12844 (Böhmen).

Nr. 559. Eine Beschwerde gegen einen Ministerialerlaß, mit dem die Zustimmung zu der vom Landesschulrathe beabsichtigten Auflassung einer Volksschule ausgesprochen wird (während die Auflassung selbst erst mit einem nachgefolgten Erlasse des Landesschulrathes ausgesprochen wurde) ist unzulässig; auch die Beschwerde gegen den letzteren Erlass ist unzulässig, wenn der administrative Instanzenzug hinsichtlich desselben nicht erschöpft erscheint.

V. B. 18. März 1901 Z. 1096 Min. Z. 11186 (Böhmen).

Nr. 560. Eine Gemeinde ist zur Beschwerde gegen einen die Auflassung einer Schulclasse verweigernden Erlass nicht legi-

timiert, wenn sie weder um diese Auflassung angesucht, noch sich an dem bezüglichen Administrativverfahren irgendwie betheiligt hat. Die Ertheilung der Bewilligung zu einer solchen Auflassung liegt im freien Ermessen der Schulbehörden. Mangelhaftigkeit der Erhebung über die in Betracht kommende Kinderzahl liegt nicht vor, wenn der beschwerdeführende Ortsschulrath die Ausscheidung der angeblich irrig einbezogenen Kinder aus einem — nach fälschlicher Behauptung — seither ausgeschulten Ortstheile im Administrativverfahren selbst nicht begehrt, vielmehr selbst einen Ausweis über diese Kinderzahl geliefert hat, der bis auf geringe Differenzen mit den behördlichen Erhebungen übereinstimmt.

B. E. 27. Februar 1901 Z. 1497 Bud. XXV 142 A (Mähren).

Nr. 561. Ob eine Beschwerde die gegen eine oder andere Entscheidung (Einschulung einer Gemeinde oder Schließung der in derselben bestehenden Volksschule) gerichtet ist, ist nach dem Inhalte, dem Begehren und der äußeren Bezeichnung derselben zu beurtheilen, also nicht bloß nach der in der Beschwerde bezogenen Entscheidung. Die Legitimation einzelner auf der Beschwerde unterschriebener physischer Personen (Mitglieder) zur Vertretung des beschwerdeführenden Ortsschulrathes muss nachgewiesen werden.

B. B. 19. December 1892 Z. 3713 Min. Z. 28937 (Böhmen).

VI. Schulbau und Bauführung in der Nähe von Schulgebäuden.

1. Bauplatz, Standort, Benennung.

Nr. 562. Die Auswahl des Bauplatzes für eine zu errichtende Schule liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

B. B. 2. October 1887 Z. 2222 Exel II 1899 (Mähren), B. B. 12. März 1888 Z. 578 Exel II 1900 (Mähren), B. B. 22. December 1890 Z. 2970 Exel II 1902 (Steiermark) und B. B. 17. April 1900 Z. 2449 Min. Z. 11892 (Bukowina).

Nr. 563. Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit eines zum Schulhausbau anzukaufenden Grundstückes ist Sache des freien Ermessens.

B. B. 13. December 1880 Z. 2436 Exel I 530 (Galizien).

Nr. 564. Über die Wahl des Bauplatzes für eine Schule aus mehreren für geeignet befundenen Bauplätzen haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. B. 18. Mai 1893 Z. 3485 ex 1892 Min. Z. 11329 und 30. April 1894 Z. 1615 Min. Z. 9935 (Böhmen).

Nr. 565. Bei Auswahl der Baustelle für ein Schulgebäude, hauptsächlich hinsichtlich der Entfernung des Baues von einem Friedhofe, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. B. 17. April 1900 Z. 8011 ex 1899 Min. Z. 11963 (Böhmen).

Nr. 566. Ein Platz, der nicht trocken ist, oder nicht mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden könnte, erscheint als Bauplatz für ein öffentliches Volksschulgebäude gesetzlich nicht geeignet. Ob ein Platz in diesen Richtungen zum Bauplatze geeignet erscheint, muss ausdrücklich constatiert werden. Das Verfahren ist also mangelhaft, wenn die betreffende Commission lediglich protokollarisch festgestellt hat, dass der in Aussicht genommene Platz „sowohl wegen der Lage als auch hinsichtlich der Größe" zum Schulplatze geeignet sei. Wenn auch gegen die Wahl eines in jenen Richtungen ungeeigneten Bauplatzes kein (rechtzeitiger) Recurs eingebracht wird, so sind die Schulbehörden doch nicht gehindert, eine bezügliche (verspätete) Beschwerde in Verhandlung zu ziehen, da es bei dem in Mitte liegenden öffentlichen Interesse, insbesondere in Absicht auf die sanitären Verhältnisse des zu erbauenden Schulhauses sich in der Sache nicht um ein bloßes Parteirecht (in concreto der Gemeinde) handelt. Wurde der betreffende Recurs der Gemeinde, der sich außer gegen die Bestimmung des Bauplatzes auch gegen einen anderweitigen Erlass des Bezirksschulrathes richtet, von den Oberbehörden ohne weitere Erwähnung des ersten Recurspunktes aus den Gründen der Entscheidungen der Unterbehörde zurückgewiesen, so ist anzunehmen, dass auch der Recurs in der ersteren Richtung in merito und nicht bloß wegen verspäteter Überreichung abgewiesen wurde.

B. E. 31. Jänner 1896 Z. 663 Bud. XX/1 9286 (Böhmen).

Nr. 567. Im Falle der Versäumung des administrativen Instanzenzuges, beziehungsweise des Recurses gegen den Antrag zur Errichtung eines erweiterten Schulgebäudes und den Vorbehalt der commissionellen Ermittlung eines geeigneten Bauplatzes ist die Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

B. B. 13. Juni 1898 Z. 6809 Min. Z. 16700 (Schlesien).

Nr. 568. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der unter Hinweis auf die rechtskräftig erfolgte Bestimmung eines Bauplatzes für eine Schule ausgesprochen wird, dass zur Annahme eines neu vorgeschlagenen anderweitigen Bauplatzes, beziehungsweise zum Abgehen von dem erstgewählten Bauplatze kein genügender Anlass vorliege, ist mit Rücksicht auf die res judicata und das in der Sache stattfindende freie Ermessen der Schulbehörden unzulässig.

V. B. 27. December 1892 Z. 3910 Min. Z. 651 ex 1893 (Böhmen).

Nr. 569. Ist die Frage wegen der Wahl eines Bauplatzes noch nicht administrativ ausgetragen, so ist diesbezüglich eine Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. B. 19. December 1898 Z. 3334 Min. Z. 487 (Tirol).

Nr. 570. Eine Beschwerde gegen eine bloß präparatorische Entscheidung (in concreto Aufhebung des Erkenntnisses 2. Instanz mit dem Auftrage, eine neue Entscheidung zu fällen) in Angelegenheit der Wahl eines Bauplatzes für eine Schule ist unzulässig.

V B. 29. November 1897 Z. 1495 Min. Z. 31109 (Vorarlberg).

Nr. 571. Die Einwendung, dass eine Gemeinde bei einer Commission behufs Auswahl eines Bauplatzes für ein neues Schulgebäude nicht legal vertreten war und sohin nicht Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt zu präcisieren, kann nicht mit Erfolg erhoben werden, wenn bei dieser Commission thatsächlich der Bürgermeister und mehrere andere Mitglieder der Gemeindevertretung intervenierten. Dass der Bürgermeister die Einholung eines Gemeindebeschlusses darüber unterließ, wer bei der fraglichen Commission zur Wahrung der Interessen der Gemeinde zu intervenieren habe, und welche Directiven dem betreffenden Delegierten zu ertheilen seien, vermag auf die Correctheit des allein in Frage kommenden Verfahrens vor den administrativen Schulbehörden keinen Einfluss zu üben, wenn der Gemeinde freigestellt blieb, im Recurswege ihre Einwendungen geltend zu machen. Ebensowenig vermag der Umstand einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu involvieren, dass die Gemeinde von der Wahl des Bauplatzes selbst seinerzeit nicht verständigt wurde, wenn ihr Gelegenheit geboten war, ihren Standpunkt im Recurszuge geltend zu machen. Die bloße Mittheilung der Repartitionstabelle hinsichtlich der Kosten des Ankaufes eines Schulbauplatzes an eine der eingeschulten Gemeinden kann nicht als eine ordnungsmäßige Verständigung von einer eventuell getroffenen be-

hördlichen Entscheidung über die Auswahl des Bauplatzes angesehen werden.

V. G. 31. Jänner 1896 Z. 663 Bud. XX/$_1$ 9286 (Böhmen).

Nr. 572. Zur Beschwerdeführung gegen die Auswahl eines Bauplatzes für ein Schulgebäude ist nur die Gemeindevertretung, keineswegs aber das einzelne Gemeindemitglied berechtigt, da in allen mit der Beistellung der sachlichen Erfordernisse der Schule verknüpften allgemeinen und finanziellen Interessen der Gemeindemitglieder diese ihre Vertretung eben nur durch die ihre Gesammtheit repräsentierende Gemeinde zu finden haben, demgemäß in derartigen Angelegenheiten nur die Gemeinde als solche den Schulbehörden als Partei gegenübersteht. Die einzelnen Gemeindemitglieder können daher auf das Verhalten der Gemeinde nur nach Maßgabe der Gemeindeordnung Einfluss nehmen.

V. G. 22. Februar 1899 Z. 1261 Bud. XXIII 12539 (Böhmen).

Nr. 573. Einzelne Gemeindeinsassen sind hinsichtlich der Auswahl des Bauplatzes für eine zu errichtende Schule zur Beschwerdeführung nicht legitimiert.

V. B. 30. April 1894 Z. 1615 Min. Z. 9935 (Böhmen).

Nr. 574. Einzelne Gemeindemitglieder sind allenfalls gemäß § 9 des Schulerrichtungsgesetzes bei Errichtung einer Schule, nicht aber auch bei der Auswahl des Platzes für ein Schulgebäude als rechtliche Interessenten anzusehen; es steht denselben daher eine Legitimation zur Beschwerde gegen Verfügungen bezüglich der Auswahl eines Platzes für ein neues Schulgebäude nicht zu.

V. G. 14. Juni 1894 Z. 2324 Bud. XVIII/$_1$ 7962 (Böhmen).

Nr. 575. Einzelne Gemeindeangehörige sind zu einer Beschwerdeführung wegen Bestimmung des Bauplatzes für ein Schulgebäude nicht legitimiert. In einer Nachtragsäußerung zu einer Beschwerde kann dieselbe nicht einfachhin auf eine andere Entscheidung ausgedehnt werden, zumal wenn hinsichtlich derselben der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist.

V. B. 17. Juni 1895 Z. 2894 Min. Z. 15317 (Böhmen).

Nr. 576. Die Zweckmäßigkeit eines Schulhausbaues puncto Lage und Kosten (Lage im Schulsprengel, Nähe einer Mistgrube) ist Sache des freien Ermessens, wenn die Nothwendigkeit und gesetzliche Zulässigkeit nicht bestritten wird.

V. B. 15. October 1883 Z. 2330 Exel I 528 (Böhmen).

Nr. 577. Die Bestimmung des Standortes für eine Schule innerhalb des Schulsprengels und unter Wahrung der Bestimmungen des § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

V B. 28. Jänner 1889 Z. 280 Exel II 1897 (Brünn), V. E. 28. Februar 1890 Z. 446 Bud. XIV 5185 (Böhmen), V. B. 4. December 1893 Z. 3883 Min. Z. 27876 (N. Ö)., V. B. 7. Jänner 1896 Z. 5863 ex 1895 Min Z. 1613 (Böhmen) V. B. 3 Mai 1897 Z. 1723 Min. Z. 13228 (Böhmen), V. B. 28. März 1898 Z. 1494 Min. Z. 9566 (Böhmen) und V. E. 23. Februar 1900 Z. 1231 Bud. XXIV 13810 (Steiermark).

Nr. 578. Die Bestimmung des Standortes der Schulexpositur innerhalb jenes Territoriums, in welchem die Communicationshindernisse nicht weiter obwalten, fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

V. E. 15. April 1891 Z. 1388 Bud. XV 5886 (Böhmen).

Nr. 579. Innerhalb des Schulbezirkes kann die Unterrichtsverwaltung nach dem Schulerrichtungsgesetz vom 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 den Standort für eine zu errichtende Bürgerschule nach freiem Belieben bestimmen.

V. E. 27. Juni 1890 Z. 2127 Bud. XIV 5396 (Mähren).

Nr. 580. Verweigerung der Verlegung einer Volksschule ist Gegenstand freien Ermessens, wenn die gesetzliche Zulässigkeit der bisherigen Zuschulung nicht bestritten wird.

V. B. 7. Juli 1884 Z. 1435 Exel I 529 (Böhmen).

Nr. 581. Bei Bauführungen in der Nähe eines Schulgebäudes erscheint die Gemeinde als Eigenthümerin des Schulgebäudes in der Bausache als Interessent und ist daher zur Beschwerdeführung gegen die in dieser Bausache erflossenen Verfügungen legitimiert.

V. E. 14 Juni 1894 Z. 2326 Bud. XVIII/$_1$ 7964 (Mähren).

Nr. 582. Daraus, dass ein Schulgebäude ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Bezirksschulrathes auf einem anderen als dem von dem letzteren bestimmten Platze aufgeführt wurde, kann, wenn dasselbe trotzdem von den Schulbehörden als den Schulzwecken entsprechend und für das Schulbedürfnis geeignet befunden wurde, eine Befreiung von der Beitragspflicht für den einzelnen Steuerträger nicht abgeleitet werden.

V. E. 2. Jänner 1892 Z. 8 Bud. XVI 6342 (Galizien).

Nr. 583. Zur Beschwerde wider eine Entscheidung betreffend den Standort einer Volksschule sind einzelne Steuer-

träger nicht legitimiert; die Versäumung des Instanzenzuges schließt auch eine Beschwerde der Gemeinde aus. Bei einer solchen muss übrigens nachgewiesen sein, daß sie von der nach der Gemeindeordnung berufenen Repräsentanz ausgeht.

V. B. 18. December 1899 Z. 308 Min. Z. 250 ex 1900 (Krain).

Nr. 584. Die Schulbehörden sind bei der Wahl der Benennung der Schule aus den Namen der einzelnen eingeschulten Ortschaften durch eine gesetzliche Vorschrift nicht beschränkt.

V. B. 9. Juli 1894 Z. 2576 Min. Z. 16901 (Mähren).

Nr. 585. Bezüglich der Auswahl des Namens einer Volksschule aus den Namen der eingeschulten Gemeinden haben die Schulbehörden freies Ermessen.

V. B. 19. September 1881 Z. 1456 Exel I 543 (Schlesien).

2. Bau und Adaptierung von Gebäuden zu Schulzwecken, Bauführung in der Nähe von Schulgebäuden.

a) Einvernahme der Concurrenzfactoren.

Nr. 586. Jede concurrenzpflichtige Gemeinde hat das Recht, zu fordern, dass sie bei Bauführungen zu Schulzwecken, zu deren Kosten sie beigetragen hat, gehört werde und Gelegenheit habe, die Pläne und Kostenvoranschläge einzusehen, sowie sich über die Nothwendigkeit des Baues, die Kostenbestreitung ꝛc. zu äußern. Die Genehmigung des Schulhausbaues seitens des Min. f. C. u. U. namens des Ärars als Schulpatrones stellt sich lediglich als Zustimmung zur Übernahme der Patronatstangente dar, dieselbe vermag aber keineswegs die Zustimmung, beziehungsweise Anhörung der übrigen Concurrenzfactoren zu ersetzen.

V. E. 20. März 1895 Z. 1451 Bud. XIX/$_1$ 8516 (Salzburg).

Nr. 587. Die Einvernehmung der an der Concurrenz für ein Schulgebäude interessierten Parteien hat auch ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzes dann zu erfolgen, wenn dieselbe nach der Natur der Sache zur ordnungsmäßigen Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Thatbestandes gehört.

V. E. 6. Juli 1900 Z. 4840 Bud. XXIV 14445 (O. Ö.).

Nr. 588. Einzelnen zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften stand eine Ingerenz auf die Frage der Errichtung eines neuen Schulgebäudes nach dem G. v. 24. Februar 1873

L. G. Bl. 16 nicht zu; demgemäß war die Zustimmung derselben zum Schulbaue nicht erforderlich.

B. E. 25. Juni 1897 Z. 3602 Bud. XXI/1 10868 (Böhmen).

Nr. 589. Der Umstand, dass die commissionelle Erhebung über die Nothwendigkeit des Neubaues einer Schule erst nach der von der 1. Instanz getroffenen Verfügung des Schulbaues über die Weisung der 2. Instanz stattfand, begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn im concreten Falle die Resultate der gepflogenen Erhebung lediglich die vollständige Richtigkeit und Sachlichkeit des der erstinstanzlichen Entscheidung zugrunde gelegten Thatbestandes zutage gefördert haben.

B. E. 6. October 1894 Z. 3626 Bud. XVIII/2 8075 (Böhmen).

Nr. 590. Bei unwesentlichen Änderungen des Bauprojectes für eine Schulerrichtung, die hauptsächlich deshalb stattfinden, um Bedenken der Beschwerdeführer Rechnung zu tragen, ist eine neuerliche Verhandlung nicht nöthig.

B. B. 12. März 1888 Z. 578 Exel II 1900 (Mähren).

Nr. 591. Die Erhebung von Einwendungen formeller oder materieller Natur gegen ein bereits genehmigtes Bauprogramm für einen Schulhausbau seitens einer Gemeinde erst nach Ablauf der zur Einbringung von Einwendungen normierten Frist ist unzulässig. Der Kostenvoranschlag für einen Schulhausbau bildet keinen obligatorischen Bestandtheil des Bauprogrammes, derselbe braucht daher nicht mit dem Bauprogramm aufzuliegen.

B. E. 12. April 1899 Z. 2371 Bud. XXIII 12710 (Steiermark).

Nr. 592. Im Falle der Behebung einer die Beschaffung neuer Schullocalitäten an Stelle der bestehenden anordnenden Entscheidung durch den V. G. H. wegen formeller Mängel der Entscheidung (Nichterledigung aller Streitpunkte) ist nicht die Wiederholung des gesammten Verfahrens, insbesondere nicht eine nochmalige commissionelle Erhebung der in Betracht kommenden Momente nöthig.

B. E. 21. November 1900 Z. 7971 Bud. XXIV 14829 (Böhmen).

Nr. 593. Der Bau eines Schulhauses erscheint von der Schulgemeinde durchgeführt, wenn der Ortsschulrath um die Baubewilligung und Collandierung eingeschritten ist. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der Ortsschulrath sich wegen Verfassung der Pläne und Kostenvoranschläge nur an eine der Ortsgemeinden gewendet hat, sowie wegen Durchführung des Baues selbst eine Baucommission constituierte. Die Ein-

wendung einer Ortsgemeinde, dass selbe vom Baue einer Schule keine Kenntnis hatte und darauf keine Ingerenz üben konnte, erscheint unbegründet, wenn der Vorsteher dieser Gemeinde in die bezügliche Baucommission berufen wurde und der Gemeinde die diesfälligen Präliminarien (pro 1884, 1885 und 1886), in welche der Aufwand für den Schulhausbau einbezogen war, mitgetheilt worden sind, ohne dass gegen dieselben ein Einspruch erhoben wurde.

B. E. 23. October 1896 Z. 5602 Bud. XX/$_2$ 10010 (Böhmen).

Nr. 594. Für die Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses, mit welchem in concreto die Ausführung des Baues einer Bürgerschule beschlossen wurde, ist die Außerachtlassung der zur Einberufung der Ausschussmitglieder vorgeschriebenen Frist belanglos, wenn seitens keines der Mitglieder gegen die Vornahme der Verhandlung protestiert und keines der Mitglieder durch die nicht rechtzeitige Ladung am Erscheinen verhindert wurde. Ebensowenig vermag der Umstand die Ungiltigkeit des bezüglichen Beschlusses herbeizuführen, dass die Sitzung nicht öffentlich kundgemacht wurde; ebenso wenig die Ladung des Ersatzmannes statt eines Mitgliedes, wenn schon vorher constatiert ist, dass dieses Mitglied infolge Krankheit an der Sitzung nicht theilzunehmen vermag. Auch dadurch, dass der Bürgermeister an dem bezüglichen Beschlusse theilgenommen hat, obwohl er den Baukostenüberschlag selbst verfasst hatte und ihm der Bau voraussichtlich übertragen wird, wird der Beschluss nicht ungiltig. Die formelle Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses vermag ferner auch dadurch nicht beeinträchtigt zu werden, dass dieser Beschluss noch der weiteren Genehmigung einer übergeordneten Behörde unterzogen werden muss.

B. E. 9. Jänner 1896 Z. 117 Bud. XX/$_1$ 9209 (Böhmen).

Nr. 595. Zur Besorgung der Geschäfte der Schulgemeinde ist der Ortsschulrath berufen, der als das einzige zur Vertretung der Schulgemeinde gesetzlich bestimmte Organ alle einschlägigen Verfügungen zu treffen hat, gegen welche der Rechtszug gegen die Schulbehörden geht. Die Ortsgemeinde ist daher weder berufen, solche Beschlüsse zu genehmigen, noch auch berechtigt, denselben die Genehmigung zu versagen; es steht ihr nur frei, als Interessent gegen solche Beschlüsse die Beschwerde an die Schulbehörden zu ergreifen. Demgemäß kann einem Gemeindeausschussbeschlusse, mit welchem die vom Ortsschulrathe gefassten Beschlüsse wegen Errichtung eines neuen Schulgebäudes genehmigt wurden, nicht die Bedeutung eines constitutiven Actes,

einer Verfügung oder Entscheidung über diese Frage, sondern lediglich der Sinn beigelegt werden, dass der Beschluss des Ortsschulrathes zur Kenntnis genommen und eine Beschwerdeführung gegen denselben unterlassen wird. Der betreffende Gemeindebeschluss ist daher auch nicht im autonomen Instanzenzug anfechtbar. Ob der Landesausschuss gegen diesen Beschluss von amtswegen aus dem Gesichtspunkte der Aufsicht über die Gemeinden einzuschreiten findet, ist seinem Ermessen überlassen.

V. E. 23. Juni 1898 Z. 3386 Bud. XXII 11854 (Böhmen).

b) Herstellung von Schullocalitäten und Beurtheilung der Zweckmäßigkeit derselben.

Nr. 596. Behufs vorschriftsmäßiger Herstellung der Schulgebäude können die Schulbehörden von amtswegen vorgehen, daher auch reformierende Verfügungen erlassen, ohne dass ein Recurs vorläge.

V. E. 7. Jänner 1886 Z. 2996 ex 1885 Bud. X 2855 (Böhmen).

Nr. 597. Die Schulbehörden sind zum Ausspruche über die Unzulänglichkeit der Unterbringung einer Volksschule und zum Auftrag an den Ortsschulrath zur Vorlage eines Bauprogrammes berechtigt. Durch die bloße Behauptung privatrechtlicher Ansprüche der Gemeinde gegen eine Gutsinhabung auf einen Beitrag zum Neubau kann die Schulbehörde in ihrer Entscheidung hinsichtlich Beschaffung neuer Localitäten für die Schule nicht behindert werden.

V. E. 11. Juli 1888 Z. 2330 Bud. XII 4219 (Kärnten).

Nr. 598. Die Frage der Herstellung neuer Schulgebäude ist keine Parteisache, hinsichtlich der die Wahrung aller Interessen lediglich den Parteien anheimgegeben wäre. Die vorschriftsmäßige Unterbringung der Schulen erfolgt vielmehr in erster Linie im Interesse des Unterrichtszweckes, zu dessen Wahrnehmung die Schulbehörden aller Instanzen gleichmäßig und von amtswegen verpflichtet und berechtigt sind, ohne diesbezüglich an ein Begehren der Parteien gebunden zu sein und ohne hierfür den Instanzenzug stricte einhalten zu müssen. Zur Entscheidung über die Eignung von Schullocalitäten in 1. Instanz ist nicht der Ortsschulrath, sondern der Bezirksschulrath competent.

V. E. 25. September 1896 Z. 5148 Bud. XX/$_2$ 9902 (Istrien) und 21. November 1900 Z. 7971 Bud. XXIV 14829 (Böhmen).

Nr. 599. Die Wahrung der öffentlichen Rücksichten hinsichtlich der gefahrlosen Unterbringung einer Schule obliegt nicht

den Eltern der schulpflichtigen Kinder, sondern den hiermit betrauten behördlichen Organen.

V. B. 15. October 1900 Z. 6858 Min. Z. 30987 (Böhmen).

Nr. 600. Zur Entscheidung über die Eignung von Schullocalitäten 1. Instanz ist nicht der Ortsschulrath sondern der Bezirksschulrath competent.

V. E. 21. November 1900 Z. 7971 Bud. XXIV 14829 (Böhmen).

Nr. 601. Die Beistellung vorschriftsmäßiger Schulgebäude stellt sich nicht als eine reine Parteisache dar, hinsichtlich welcher die Wahrung der allseitigen subjectiven Rechte lediglich den Betheiligten anheimgestellt bleiben muss, so dass auch ein materiell ungerechtfertigter, aber nicht angefochtener behördlicher Ausspruch unweigerliches Recht macht. Die vorschriftsmäßige Herstellung der Schulgebäude erfolgt vielmehr in erster Linie im Interesse des öffentlichen Unterrichtszweckes, zu dessen Wahrnehmung die Schulbehörden aller Instanzen amtlich verpflichtet und daher schon kraft ihres Amtes berechtigt sind, ohne erst an ein diesfälliges Einschreiten der betheiligten Parteien gebunden zu sein. Demgemäß ist das Min. f. C. u. U., wenn es die von der Landesschulbehörde für genügend erachtete Adaptierung eines Schulgebäudes als dem öffentlichen Interesse nicht entsprechend ansieht, berechtigt, diese die Erfüllung der judicatmäßigen Verpflichtung der Gemeinde constatierende Verfügung zu reformieren. Dem Min. f. C. u. U. steht das Recht zu, in dieser Richtung die obwaltenden Verhältnisse nach freiem Ermessen zu würdigen, allein das freie Ermessen kann selbstverständlich nur dann und nur soweit eintreten, als die thatsächlichen Momente constatiert sind, deren Erheblichkeit eben die Ausübung des freien Ermessens rechtfertigen soll. Der Gemeinde muss, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung, Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen geboten werden; es kann ihr also, wenn das Gebäude fachmännisch für tauglich erklärt wurde und die aufgetragenen Adaptierungen durchgeführt wurden, nicht einfachhin die Beschaffung einer anderen Unterkunft für die Schule aufgetragen werden.

V. E. 19. Februar 1897 Z. 428 Bud. XXI/1 10409 (Görz).

Nr. 602. Die Schulbehörden sind berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege bestimmte Anordnungen hinsichtlich der Höhe und des Gesammtluftraumes der Lehrzimmer, insbesondere bei größeren Schulen in Städten zu treffen. Die Ministerialverordnung vom 12. März 1888 L. G. Bl. 40, mit

welcher derartige Anordnungen getroffen wurden, steht daher mit dem Schulerrichtungsgesetze v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 keineswegs im Widerspruche.

B. E. 1. Mai 1896 Z. 2642 und 2643 Bud. XX/$_1$ 9597 und 9598 (Böhmen).

Nr. 603. Die Entscheidungen des Schulbehörden müssen über den eigentlichen Streitgegenstand (in concreto handelte es sich um die Frage der Beschaffung geeigneter Localitäten für die böhmische Volksschule in Krumau) einen präcisen, keine mehrfache Deutung zulassenden Ausspruch enthalten.

B. E. 11. Jänner 1899 Z. 191 Bud. XXIII 12371 (Böhmen).

Nr. 604. Wird seitens der B. G. H. eine schulbehördliche Entscheidung über den Umfang der Verpflichtung der Schulgemeinde wegen Unterbringung einer neu zu errichtenden Volksschule behoben, so werden auch die weiteren, lediglich in Durchführung der behobenen Entscheidung ergangenen schulbehördlichen Aussprüche wegen Unterbringung dieser Schule hinfällig.

B. E. 8. November 1898 Z. 5922 Bud. XXII 12122 (Görz).

Nr. 605. Ob für eine Schule der Bau eines eigenen Schulhauses zu fordern ist, oder ob die Einmietung — die sich nur als ausnahmsweise Modalität darstellt — hinreicht, ist Sache des freien Ermessens der Schulbehörden.

B. B. 17. December 1877 Z. 1709 Exel I 526 (Böhmen).

Nr. 606. Die Zweckmäßigkeit eines Schulhausbaues puncto Lage und Kosten (Lage im Schulsprengel, Nähe einer Mistgrube) ist Sache des freien Ermessens, wenn die Nothwendigkeit und gesetzliche Zulässigkeit nicht bestritten wird.

B. B. 15. October 1883 Z. 2330 Exel I 528 (Böhmen).

Nr. 607. Bezüglich Lage und Einrichtung eines Schulhauses haben die Schulbehörden freies Ermessen.

B. B. 7. Juli 1884 Z. 1435 Exel I 529 (Böhmen).

Nr. 608. In welcher Weise den Bedürfnissen nach neuen Schullocalitäten am zweckmäßigsten zu entsprechen sei, ob durch einen Neubau oder anders, haben die Schulbehörden, wenn die Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Räume rechtskräftig festgestellt ist, nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

B. B. 17. October 1898 Z. 5801 ex 1897 Min. Z. 28941 (Böhmen).

Nr. 609. Die Beurtheilung der Frage, ob ein Gebäude zur Unterbringung einer Schule geeignet sei, fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

B. E. 25. September 1896 Z. 5148 Bud. XX/2 9902 (Istrien).

Nr. 610. Auch ob für eine zu errichtende Schulexpositur ein neues Gebäude zu errichten ist oder die Schullocalitäten mietweise beizustellen sind, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. E. 9. Jänner 1897 Z. 94 Bud. XX/1 10262 (Böhmen).

Nr. 611. Die Frage, ob ein Adaptierungsproject oder ein Neubau des Schulhauses zweckmäßiger erscheine, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

B. E. 7. Jänner 1886 Z. 2996 ex 1885 Bud. X 2855 (Böhmen).

Nr. 612. Ebenso auch, ob für eine Schule ein neues Gebäude aufzuführen oder dieselbe mietweise unterzubringen ist.

B. E. 11. Juli 1888 Z. 2330 Bud. XII 4219 (Kärnten).

Nr. 613. Die Angemessenheit der mietweisen Unterbringung einer Schule ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

B. E. 28. November 1890 Z. 3788 Bud. XIV 5579 (Istrien).

Nr. 614. Ob der für nothwendig erkannte Schulzubau in dem projectierten Umfange zweckmäßig sei, haben die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. E. 25. October 1894 Z. 3909 Bud. XVIII/2 8116 (Böhmen).

Nr. 615. Die Beurtheilung der Frage, ob ein Schulgebäude aus hartem Materiale aufzuführen sei oder nicht, fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

B. E. 26. Februar 1891 Z. 461 und 462 Bud. XV 5781 und 5782 (Mähren).

Nr. 616. Die Beurtheilung der Frage, ob ein Schulhaus den Bedürfnissen der Schule und den für Schulgebäude bestehenden Schulvorschriften entspricht, entzieht sich, weil hierbei Parteienrechte nicht in Frage stehen, der Cognition des B. G. H. Die Aufführung eines Schulbaues an einem anderen als dem bestimmten Ort, hindert die Schulbehörde nicht, dasselbe, insoferne es als den Schulzwecken entsprechend befunden wird, als für das Schulbedürfnis geeignet anzuerkennen.

B. E. 2. Jänner 1892 Z. 8 Bud. XVI 6342 (Galizien).

Nr. 617. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der erforderlichen Schullocalitäten durch Ausführung eines Neubaues von gewissen Bedingungen oder von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der zweckentsprechenden Adaptierung der vorhandenen Localitäten abhängig gemacht würde. Die Beurtheilung der Sachlage und der obwaltenden Verhältnisse, sowie die Entscheidung, ob im concreten Falle der Schulzweck durch die Adaptierung bestehender Localitäten hinlänglich sichergestellt werden könne oder ein Neubau zu führen sei, ist sohin dem sachverständigen Ermessen der Schulbehörden anheimgestellt, demgemäß eine diesbezügliche Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. E. 6. October 1894 Z. 3626 Bud. XVIII/2 8075 (Böhmen).

Nr. 618. Die Schulbehörden können ein von der Gemeinde zu Schulzwecken in Aussicht genommenes Gebäude als ungeeignet dann zurückweisen, wenn die demselben anhaftenden Gebrechen sich durch zweckmäßige Adaptierungen nicht beseitigen lassen oder die in Betracht kommenden Entfernungen von demselben die Maximalgrenze von 4 *km* überschreiten; keineswegs kann aber ein zur Schule einstweilen bereits verwendetes Gebäude lediglich wegen seiner nicht centralen Lage als für Schulzwecke nicht dauernd geeignet zurückgewiesen werden.

V. E. 8. November 1898 Z. 5922 Bud. XXII 12122 (Görz).

Nr. 619. Auf Grund welches Anlasses die Feststellung des Zustandes des Schulgebäudes erfolgte (in concreto gelegentlich der Verhandlung wegen einer Quartiergeldentschädigung für den Lehrer) ist gleichgiltig. Die Schulbehörde ist jedenfalls berechtigt, nach freiem Ermessen die Errichtung eines neuen Schulgebäudes anzuordnen, wenn das bestehende den gesetzlichen Anordnungen nicht entspricht. Für diese Entscheidung ist auch der Umstand, dass die Kinderzahl nicht unter 40 beträgt (der eventuell für eine Auflassung der Schule eine Bedeutung haben könnte), irrelevant. Die Bestimmung des § 19 des G. v. 4. Februar 1870 L. G. Bl. 15 (billige Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse bei Errichtung des Schulgebäudes) kann nicht angerufen werden, wenn es sich nicht um eine Umgestaltung des Schulhauses, sondern um einen als nothwendig erkannten Neubau handelt.

V. E. 28. Juni 1901 Z. 5149 (Steiermark).

Nr. 620. Ob die von der Schulbehörde auf Gefahr und Kosten der Gemeinde beigestellten Localitäten für die Schul-

zwecke geeignet und der Preis für dieselben sowie für deren Adaptierung angemessen sei, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen. Wenn der Vorsitzende des Bezirksschulrathes die bezüglichen Verfügungen wegen Beistellung der Localitäten und der sachlichen Erfordernisse allein, ohne collegialische Berathung getroffen hat, der Landesschulrath dieselben aber später ausdrücklich genehmigte, so kann hierin kein weiterer Mangel erblickt werden, indem die Verfügung hierdurch zu einer solchen des Landesschulrath erhoben wurde und die Ministerialentscheidung sich sodann auch nur auf diese bezog.

V. B. 14. November 1898 Z. 1571 Min. Z. 31637 (Böhmen).

Nr. 621. Der Auftrag an die Gemeinde, wegen der zur Zeit herrschenden Classenüberfüllung einen Neubau vorzunehmen, ist gesetzlich begründet, wenn die Gemeinde selbst erklärt hat, geeignete Localitäten im Wege der Miete nicht beistellen zu können.

V. E. 10. Februar 1900 Z. 893 Bud. XXIV 13749 (Böhmen).

Nr. 622. Ist die Beistellung eines bestimmten Gebäudes für eine Schule durch eine Gemeinde bereits schulbehördlich consentiert, so kann es sich nur mehr darum handeln, ob die Gemeinde die Behebung der demselben nach fachmännischem Gutachten noch anhaftenden Gebrechen veranlasst habe, eventuell ob und welche Übelstände noch zu beheben sind. Eine nachträgliche Ablehnung des ganzen Gebäudes durch die Schulbehörden könnte aus bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten (bessere Unterbringung der Schule), abgesehen von dem Falle der Zustimmung der Gemeinde, nur in dem Falle erfolgen, wenn die Gemeinde die ihr gesetzlich aufgetragenen Adaptierungen beharrlich verweigern oder unterlassen würde. Die Gemeinde hat ein Recht darauf, dass ihr die noch nothwendigen Adaptierungen verbis expressis bekanntgegeben werden; es genügt nicht, wenn die behördliche Entscheidung einfach die Ablehnung des Gebäudes (als trotz der vorgenommenen Adaptierungen derzeit noch ungeeignet) ausspricht.

V. E. 26. Mai 1900 Z. 3781 Bud. XXIV 14247 (Görz).

Nr. 623. Ist constatiert, dass die von der Gemeinde zur Vermeidung der aufgetragenen Beschaffung neuer Schullocalitäten vorgeschlagenen Adaptierungsprojecte den bestehenden Mängeln nicht abhelfen können, so liegt ein Anlass zur Prüfung derselben in ziffermäßiger Hinsicht, sowie im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit nicht vor.

V. E. 21. November 1900 Z. 7971 Bud. XXIV 14829 (Böhmen).

Nr. 624. Die einer Gemeinde aus einem Schulhausbau erwachsenden finanziellen Schwierigkeiten können nicht als Rechtsgrund gegen die Leistungspflicht geltend gemacht werden.

V. E. 6. October 1894 Z. 3626 Bud. XVIII/$_2$ 8075 (Böhmen).

Nr. 625. Die Entscheidung, inwieweit den finanziellen Verhältnissen einer Gemeinde gelegentlich des Auftrages zur Beschaffung neuer Schullocalitäten Rechnung zu tragen sei, ist dem freien Ermessen der Schulbehörden überlassen.

V. E. 21. November 1900 Z. 7971 Bud. XXIV 14829 (Böhmen).

Nr. 626. Aus der nicht publicierten Ministerialverordnung vom 27. Juli 1878 Z. 12123, die lediglich eine Instruction der Schulbehörden darstellt, können Rechte der Parteien nicht abgeleitet werden.

V. E. 7. Jänner 1886 Z. 2996 ex 1885 Bud. X 2855, 6. October 1894 Z. 3626 Bud. XVIII/$_2$ 8075 und 21. November 1900 Z. 7971 Bud. XXIV 14829 (Böhmen).

c) Zufristung der Durchführung von Schulbauten, Bauführung in der Nähe von Schulgebäuden, Rechtsmittelbelehrung, Beschwerde, Beschwerdelegitimation, Klaglosstellung.

Nr. 627. Bezüglich der Zufristung eines der Gemeinde entscheidungsmäßig obliegenden Schulbaues können die Behörden nach Ermessen vorgehen.

V. B. 19. Mai 1890 Z. 1566 Exel II 1541 (Böhmen).

Nr. 628. Die Verweigerung der Ertheilung eines Aufschubes für einen Schulhausbau liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

V. B. 13. Juni 1898 Z. 6809 Min. Z. 16700 (Schlesien).

Nr. 629. Zur Erhebung von Einwendungen gegen Unterrichtszwecke gefährdende Bauführungen in der Nähe von Schulgebäuden sind nur die Schulbehörden und nicht die Gemeinde, auch wenn sie Eigenthümerin des Schulgebäudes ist, berechtigt.

V. E. 27. December 1895 Z. 6256 Bud. XIX/$_2$ 9159 (Mähren).

Nr. 630. Hat ein erstinstanzlicher Bescheid keinen anderen Inhalt als den, auf die Ausführung einer letztinstanzlichen Entscheidung (puncto Unterbringung einer Schule) zu dringen, so sind die Oberinstanzen nicht verpflichtet, Rechtsmittel gegen einen solchen Ausführungsbescheid abermals in Verhandlung zu nehmen.

V. E. 27. Mai 1899 Z. 3948 Bud. XXIII 12882 (Görz).

Nr. 631. Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung (in Schulbauangelegenheiten) durch Unterlassung der Angabe, bei welcher Behörde der Recurs zu überreichen ist, vermag einen Einfluss auf die Gestaltung des Berufungsverfahrens nicht zu üben, weil an der diesbezüglichen Bestimmung des § 31 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 durch die Behörden nichts geändert werden kann, zumal es sich im concreten Falle um eine Parteiensache handelt, daher die Gegenpartei durch Unterlassung der rechtzeitigen Beschwerdeüberreichung bei der hierzu gesetzlich bestimmten Behörde Rechte erlangt hat, welche ihr nicht durch eine behördliche Verfügung benommen werden können.

B. E. 15. December 1897 Z. 6439 Bud. XXI/$_2$ 11243 (Böhmen).

Nr. 632. Bei Beschwerde einer Gemeinde (gegen eine Entscheidung betreffend einen Zubau zum Schulhause) muss, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, der Nachweis vorliegen, dass die Gemeinde einen Beschluss auf Überreichung der Beschwerde gefasst hat, und die Fertigung der Beschwerde muss der Vorschrift der Gemeindeordnung entsprechen.

B. B. 8. Mai 1899 Z. 2284 Min. Z. 14030 (Böhmen).

Nr. 633. Eine Beschwerde darüber, dass bei den Verhandlungen über den Neubau einer Schule die Bestimmungen des § 7 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 nicht gewahrt wurden und dass beim Neubau selbst die Anordnungen des § 13 leg. cit. nicht beachtet wurden, ist unzulässig, wenn diesfalls der administrative Instanzenzug versäumt worden ist.

B. E. 24. October 1877 Z. 1082 Bud. I 138 (Mähren).

Nr. 634. Bei Versäumung des administrativen Instanzenzuges (in Angelegenheit der Beistellung von Räumlichkeiten für eine Schule) ist die Beschwerde unzulässig, insbesondere wenn die betreffende Ministerialentscheidung lediglich auf die Rechtskraft der Entscheidung der Unterinstanz verweist. Fehlen der Belehrung über die Recursfrist und die Recursinstanz hindert diese Rechtskraft nicht.

B. B. 26. November 1877 Z. 1589 Min. Z. 19849 (Böhmen).

Nr. 635. Im Falle der Versäumung des administrativen Instanzenzuges, beziehungsweise des Recurses gegen den Auftrag zur Errichtung eines neuen erweiterten Schulgebäudes und event. Ausführung des Baues auf Gefahr und Kosten der Gemeinde ist die Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

B. B. 13. Juni 1898 Z. 6809 Min. Z. 16700 (Schlesien).

Nr. 636. Ist die Frage wegen eines Neubaues einer Schule noch nicht administrativ ausgetragen, so ist diesbezüglich eine Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. B. 19. December 1898 Z. 3334 Min. Z. 487 (Tirol).

Nr. 637. Die Einwendung, dass der Bau einer Schule nicht aus hartem Material, sondern aus Holzmaterial hätte geführt werden sollen, erscheint unzulässig, wenn die Abänderung des ursprünglichen Projectes mit Genehmigung der Schulbehörden erfolgt ist. Daraus, dass die Vertreter der Gemeinde bei der Verhandlung erklärten, den aus der Aufführung des Schulgebäudes mit hartem Material anstatt aus Holz verursachten Mehraufwand selbst zu bestreiten, kann für den Beschwerdeführer (Domäne Hochwald) eine Befreiung von der gesetzlichen Concurrenzpflicht nicht abgeleitet werden. Ebensowenig kann ein solcher Anspruch daraus deduciert werden, dass die Gemeinde sich an den Besitzer der Domäne um einen gnadenweisen Beitrag zu wenden beabsichtigt.

V. E. 26. Februar 1891 Z. 461 und 462 Bud. XV 5781 und 5782 (Mähren).

Nr. 638. Die Richtigkeit des von den Bausachverständigen abgegebenen Gutachtens über die Benützbarkeit eines Schulgebäudes kann im Verfahren vor dem V. G. H. nicht bestritten werden, wenn dagegen nicht schon bei der commissionellen Verhandlung eine Einwendung erhoben wurde.

V. E. 25. Mai 1898 Z. 2376 Bud. XXII 11749 (Mähren).

Nr. 639. Gegen die Nichtgenehmigung eines von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes und einem Privaten abgeschlossenen Kaufvertrages betreffend ein für Schulzwecke in Aussicht genommenes Haus ist eine Beschwerde nicht zulässig, da die bezügliche Erklärung der Schulbehörden lediglich den Charakter einer Parteierklärung hat und die Entscheidung darüber, ob dem Privaten aus dem Kaufvertrage Rechte zustehen, in die Competenz der Gerichte fällt, indem der Private durch einen solchen Vortrag nicht zu den Schulbehörden in öffentlich-rechtliche Beziehungen tritt.

V. B. 6. December 1897 Z. 5395 Min. Z. 333 ex 1898 (Böhmen).

Nr. 640. Die Anordnung einer commissionellen Besichtigung des Schulgebäudes (Exkaserne) zu dem Zwecke, um zu constatieren, ob die aufgetragenen Adaptierungs- und Regulierungsarbeiten durchgeführt wurden und ob, beziehungsweise inwieweit

das Gebäude den Vorschriften über die Einrichtung der Schulhäuser entspricht, ist eine bloß präparatorische, nicht selbständig anfechtbare Verfügung.

V. V. 30. April 1900 Z. 1336 Min. Z. 12517 (Görz).

Nr. 641. Ist lediglich die Frage der Genehmigung eines Schulbaues, beziehungsweise der Baupläne und des Kostenvoranschlages, nicht aber die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zur Mittragung der bezüglichen Kosten administrativ ausgetragen, so ist eine Beschwerde dieser Gemeinde in letzterer Richtung unzulässig.

V. E. 12. October 1901 Z. 7580 (Böhmen).

Nr. 642. Der Landesausschuss ist zur Beschwerdeführung in der Richtung, dass ein Schulgebäude für die Unterbringung der erwarteten Schule nicht geeignet sei, nicht legitimiert.

V. E. 25. September 1896 Z. 5148 Bud. XX/2 9902 (Istrien).

Nr. 643. Die Eltern schulpflichtiger Kinder sind zur Beschwerdeführung wegen Unterbringung einer Schule nicht legitimiert.

V. V. 15. October 1900 Z. 6858 Min. Z. 30987 (Böhmen).

Nr. 644. Wenn sich eine Partei (hinsichtlich eines Schulbaues) für klaglos gestellt erklärt, so entfällt das weitere Verfahren über die Beschwerde vor dem V. G. H.

V. V. 6. November 1899 Z. 8657 Min. Z. 31602 (Böhmen).

VII. Sachlicher Aufwand.

1. Beziehungen zwischen Beitragspflicht und Einschulung.

Nr. 645. Zur Bestreitung des Aufwandes für Schulbaulichkeiten sind nur diejenigen Gemeinden heranzuziehen, deren Interessen wegen ihrer dauernden Zugehörigkeit zum Schulsprengel durch diesen Aufwand gefördert werden sollen.

V. E. 19. September 1888 Z. 2910 Bud. XII 4229 (Mähren und Böhmen).

Nr. 646. Zu den Kosten eines Schulbaues haben alle jene Gemeinden beizutragen, die zur Zeit der Liquidierung und Repartition des Aufwandes (nicht aber zur Zeit des Beginnes des Baues) in die betreffende Schulgemeinde eingeschult sind.

V. E. 23. December 1891 Z. 4065 Bud. XV 6331 (O. Ö.).

Nr. 647. So lange über die Ausschulung oder Zuschulung einer Ortschaft nicht rechtskräftig abgesprochen ist, kann auch über die Einbeziehung der Steuerschuldigkeit der Ortschaft in die von den Steuerbehörden vorzunehmende Repartition, die die Basis der einzuhebenden Umlagen zu bilden hat, nicht abgesprochen werden.

B. E. 28. October 1878 Z. 1501 Bud. § 6 I 57 (Böhmen).

Nr. 648. Eine Gemeinde wird von der ihr durch das Einschulungsverhältnis auferlegten Verpflichtung zu dem nach dem G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 der Schulgemeinde obliegenden Aufwande deshalb, weil sie ein Ausschulungsansuchen überreicht hat, nicht befreit.

B. E. 15. December 1899 Z. 10079 Bud. XXIII 13522 (Böhmen).

Nr. 649. Für die Frage der Schulconcurrenz ist nur das rechtskräftig bestehende Einschulungsverhältnis maßgebend.

B. E. 17. Mai 1901 Z. 3842 (Mähren).

Nr. 650. Für die Concurrenzpflicht ist der Umstand bedeutungslos, dass die bezügliche Gemeinde wider ihren Willen dem betreffenden Schulsprengel zugeschult wurde.

B. E. 11. November 1891 Z. 3561 Bud. XV 6239 (Böhmen).

Nr. 651. Die Insassen einer Ortschaft sind zu jener Schule concurrenzpflichtig, zu der die Ortschaft rechtskräftig eingeschult wurde. Auf die bloße beweislose Behauptung, das betreffende Einschulungsdecret sei noch nicht rechtskräftig, weil noch ein Recurs gegen dasselbe schwebe, kann ein Anspruch auf Befreiung von der Concurrenzpflicht nicht gegründet werden.

B. E. 12. November 1885 Z. 2895 Bud. IX 2772 (Böhmen).

Nr. 652. Realitäten, die bei einer Ausschulung nicht in die neue Schulgemeinde einbezogen wurden, haben die Schulumlage für die bisherige Schule zu entrichten, wenn auch sonst die Gemeinde, wo sie liegen, ausgeschult wurde.

B. E. 28. Februar 1879 Z. 370 Bud. III 434 (Böhmen).

Nr. 653. Wenn bei einer Gemeinde die Errichtung einer eigenen Schule schon im Zuge ist, so hat sie zu den Kosten eines Schulbaues in der Gemeinde, zu deren Schule sie bisher gehörte, nicht mehr beizutragen. Hieran ändert der Umstand nichts, dass die schulpflichtigen Kinder der ersteren Gemeinde bis zum Momente der Activierung der eigenen Schule noch die letztere Schule besuchen.

B. E. 19. Februar 1879 Z. 323 Bud. III 427 (Mähren).

Nr. 654. Wenn zur Zeit des Schulbaues die Ausschulung einer Gemeinde bereits im Zuge war und die Verpflichtung derselben zum Beitrage hierzu nicht durch die Rechtskraft des Präliminares gegeben ist, so ist die ausgeschulte Gemeinde zu einer solchen Beitragsleistung nicht mehr zu verhalten.

V. E. 19. September 1888 Z. 2910 Bud. XII 4229 (Mähren und Böhmen).

Nr. 655. Wenn eine Gemeinde rechtskräftig ausgeschult ist, so ist sie zum Bau der bisherigen Schule nicht mehr concurrenzpflichtig, wenn auch die Kinder noch die bisherige Schule besuchen und wenn die bisherige (in einem anderen Kronlande liegende) Schulgemeinde von der Ausschulung zuerst außerämtlich, sodann ämtlich verständigt wurde, dieselbe aber unangefochten gelassen hat. Ein Steuerträger ist zur Recursergreifung im administrativen Verfahren in derartigen Fragen legitimiert.

V. E. 30. October 1879 Z. 2111 Bud. III 603 (Böhmen).

Nr. 656. Eine Schulconcurrenz jener Gemeinden und Gemeindetheile hat nicht platzzugreifen, die aus der Schulgemeinde schon ausgeschieden sind oder für welche wegen der im Zuge befindlichen Ausschulung keine Vorsorge getroffen wurde.

V. E. 19. Februar 1891 Z. 458 Bud. XV 5760 (Böhmen).

Nr. 657. Zur Concurrenz für Schulbauten, welche ja naturgemäß erst eine künftige Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses bezwecken, sollen nur jene Gemeinden herangezogen werden, in deren Interesse der Schulbau unternommen wird, beziehungsweise jene, deren Kindern das neue Gebäude als Schule zu dienen bestimmt ist. Es kann daher eine Gemeinde, deren Ausschulungsangelegenheit schon lange, bevor der endgiltige Bauplan vorgelegt wurde, so weit gediehen war, dass die Bewilligung der Ausschulung und Errichtung einer selbständigen Volksschule bei vorliegender Zustimmung des Ortsschulrathes mit Bestimmtheit gewärtigt werden kann, zu den Kosten des Neubaues nicht herangezogen werden. Dem hiebei gemachten Vorbehalt, dass die Gemeinde ungeachtet der Ausschulung zu den Kosten des Schulbaues beizutragen haben werde, kann eine maßgebende präjudicierliche Bedeutung umsoweniger beigelegt werden, als die Ausschulung jederzeit auch gegen den Willen des Ortsschulrathes bewilligt werden konnte.

V. E. 15. December 1899 Z. 10077 Bud. XXIII 13520 (Böhmen).

Nr, 658. Eine Gemeinde, die mit ihrer Zustimmung oder doch ohne ihre Einsprache dem Schulsprengel eines anderen Kron-

landes angehört, hat auch die Schullast nach den betreffenden Landesgesetzen zu tragen.

B. E. 3. Februar 1883 Z. 274 Bud. VII 1650 (Mährische Gemeinde im böhmischen Sprengel).

Nr. 659. Eine Anfechtung des Auftrages an eine Gemeinde zur Entrichtung der auf sie entfallenden Schulkostenbeträge kann, wenn die betreffende Einschulung rechtskräftig erfolgt ist, nicht mehr mit dem Hinweise auf die Ungesetzlichkeit derselben begründet werden.

B. B. 1. Mai 1899 Z. 1890 Min. Z. 12950 (Tirol).

Nr. 660. Eine Entscheidung, mit der einer Gemeinde aufgetragen wird, die ihr für eine Einschicht anrepartierten Schulbaukosten bei sonstiger Execution einzuheben und abzuführen, erscheint mangelhaft, wenn die (bestrittene) Zugehörigkeit dieser Einschicht zur Gemeinde nicht eingehend festgestellt wurde.

B. E. 3. November 1900 Z. 7439 Bud. XXIV 14736 (Böhmen).

2. Bestreitung des Aufwandes für eine aus einer Ortsgemeinde bestehende Schulgemeinde.

Nr. 661. Die Gemeinde ist zur Übernahme der ihr gesetzlich obliegenden Schullasten nur insoweit verpflichtet, als die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule vorhanden sind.

Der Umstand, ob einer Gemeinde hinreichende Mittel zu Gebote stehen, um selbständig eine Schule zu errichten und zu erhalten, ist allerdings dann von Gewicht, wenn aus dieser Gemeinde oder Ortschaft ein neuer Schulsprengel durch Errichtung einer eigenen Schule gebildet werden soll, dagegen haben bereits bestehende Schulgemeinden unbedingt für die Befriedigung der innerhalb derselben entstehenden Schulbedürfnisse aufzukommen. Im letzteren Falle kann daher eine Beschwerde nicht darauf gegründet werden, dass die Gemeinde finanziell außerstande ist, eine als nöthig erkannte Schule zu errichten, da hiedurch nur die Zweckmäßigkeit, nicht aber die Gesetzmäßigkeit der bezüglichen Anordnung der Schulbehörde tangiert werden kann. Darin, dass die Schulbehörden die finanziellen Verhältnisse der Schulgemeinde nicht erhoben haben, liegt also kein Mangel des Verfahrens.

B. E. 27. April 1877 Z. 328 Bud. I 70 (Böhmen).

Nr. 662. Der Schulkostenaufwand für die innerhalb des Gemeindebereiches bestehenden Volksschulen obliegt grundsätzlich der Ortsgemeinde und nicht den Fractionen, mag auch die Bedeckung dieses Aufwandes bis zur Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes fractionsweise erfolgt sein, und mag die Schule für die ganze Gemeinde oder nur für die Angehörigen einer einzelnen Fraction, Ortschaft u. s. w. bestehen. Die Einwendung, dass die in concreto in Betracht kommende Schule keine nothwendige sei, ist für das Erkenntnis des Landesausschusses darüber, in welcher Weise die von den Schulbehörden bereits endgiltig festgesetzte Leistungspflicht der Ortsgemeinde zur Erfüllung zu bringen sei, gleichgiltig. Auch kann gegenüber diesem Erkenntnisse nicht der Bestand einer auf einem besonderen Titel beruhenden Verpflichtung eingewendet werden, wenn im Erkenntnisse die Entscheidung hierüber der competenten Autorität (sei es Schulbehörde oder Civilrichter) vorbehalten ist.

B. E. 10. Jänner 1889 Z. 3715 ex 1888 Bud. XIII 4455 (Tirol).

Nr. 663. Der Aufwand für die innerhalb eines Gemeindebereiches bestehenden nothwendigen Volksschulen obliegt grundsätzlich der Ortsgemeinde. Derselbe ist daher eine Gemeindelast, für deren Aufbringung die Vorschriften der Gemeindeordnung maßgebend sind.

B. E. 12. Juni 1896 Z. 3502 Bud. XX/$_1$ 9746 (Tirol).

Nr. 664. Besteht ein Schulsprengel nur aus einer Ortschaft, so obliegt dem Ortsschulrathe behufs Bedeckung des Abganges bloß die Ausarbeitung des Voranschlages, während der Ortsgemeinde die Aufbringung des durch den Voranschlag nachgewiesenen Bedarfes obliegt.

B. E. 31. Jänner 1896 Z. 640 Bud. XX/$_1$ 9287 (Böhmen).

Nr. 665. Wenn auf Ansuchen einer Gemeinde in derselben eine gesetzlich nicht nothwendige Bürgerschule errichtet wird (die Annahme der Nichtnothwendigkeit entsprach der Actenlage, zumal da im Schulbezirke bereits früher die Errichtung einer anderen Bürgerschule genehmigt worden war), so hat die Kosten der sachlichen Bedürfnisse derselben lediglich diese Gemeinde zu tragen, wenn die übrigen Gemeinden des Schulbezirkes bei der betreffenden Verhandlung gar nicht vertreten waren und auch sonst keine Verpflichtung übernommen haben. Die Ausscheidung der Mehrkosten für diese Bürgerschule (dieselbe entstand durch Erweiterung einer Volksschule) zu alleinigen Lasten dieser Gemeinde ist daher zulässig.

B. E. 29. April 1880 Z. 783 Bud. IV 761 (Mähren).

3. Bestreitung des Aufwandes für eine aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen bestehende Schulgemeinde.

a) Begriff „Schulgemeinde".

Nr. 666. Der in den §§ 1 und 2 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 gebrauchte Ausdruck „Schulgemeinde" kann im Hinblicke auf § 9 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 nicht mit dem Ausdrucke „Schulsprengel" für gleichbedeutend gehalten, sondern nur als eine abgekürzte Bezeichnung der zur Obsorge für Schulen berufenen Gemeinden, d. i. der Ortsgemeinden, angesehen werden.

B. E. 7. Februar 1891 Z. 452 Bud. XV 5735 (Böhmen).

Nr. 667. Unter „Schulgemeinden" sind, im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes, die zur Obsorge für die Schulen berufenen Ortsgemeinden zu verstehen. Hieran wurde durch § 11 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16, beziehungsweise durch das G. v. 11. November 1880 L. G. Bl. 85 nichts geändert.

B. E. 22. Februar 1894 Z. 739 Bud. XVIII/1 7744 (Böhmen).

Nr. 668. Der in den §§ 1 und 10 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 gebrauchte Terminus „Schulgemeinde" kann an sich sowohl den Schulsprengel als auch die Ortsgemeinde in Beziehung auf das Einschulungsverhältnis bezeichnen.

B. E. 5. Juli 1894 Z. 2630 Bud. XVIII/2 8013 (Böhmen).

Nr. 669. Das Landesgesetz für Böhmen vom 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 betreffend die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen enthält keine Bestimmung, durch welche die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes der Volksschulen der Schulgemeinde, als einem von der Ortsgemeinde verschiedenen Factor, überwiesen wäre. Nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes obliegt die Bestreitung des Aufwandes für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude und für die sogenannten sachlichen Erfordernisse der Schule allerdings der „Schulgemeinde", welche nach § 10 ibidem den unbedeckten Aufwand aufzubringen hat. Da aber im Gesetze der Begriff „Schulgemeinde" nicht festgestellt ist, und in den §§ 11 und 12 der zur Vertretung der Ortsgemeinde berufene Gemeindeausschuss verpflichtet wird, die auf die eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile entfallende Beitragsquote aus „Gemeindemitteln" zu bedecken, somit der Gemeindeausschuss

als das in Fragen des Schulaufwandes competente Organ und die Gemeindemittel als der Bedeckungsfonds bezeichnet sind, unter „Gemeindemittel“ aber doch nur die Mittel der Ortsgemeinde verstanden werden können, so erscheint im bezogenen Landesgesetze für Böhmen der Begriff „Schulgemeinde“ mit dem aus den §§ 9 und 10 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 sich ergebenden Begriff „Schulsprengel“ nicht identificiert und kann als die in den §§ 1, 2 und 10 des G. v. 24. Februar 1873 zur Bestreitung des unbedeckten Schulaufwandes berufene Schulgemeinde im Hinblicke auf § 62 des Reichsvolksschulgesetzes und auf die hiermit im Einklang stehende Bestimmung des § 28 Punkt 10 der Gemeindeordnung für Böhmen nur die Ortsgemeinde angesehen werden. In concreten Fragen, welche durch das betreffende besondere Landesgesetz in einer ausdrücklichen, zweifellosen Weise nicht geregelt sind, haben die Grundsätze des Reichsvolksschulgesetzes zur Anwendung zu gelangen und es muss das Landesgesetz als Ausführungsgesetz im Zweifel so ausgelegt werden, dass dessen Bestimmung mit den grundsätzlichen Anordnungen des Reichsvolksschulgesetzes im Einklange steht.

B. E. 7. Juni 1894 Z. 2231 Bud. XVIII/$_1$ 7946 (Böhmen). Ähnlich auch B. E. 25. Juni 1897 Z. 3602 Bud. XXI/$_1$ 10868 und 4. Jänner 1899 Z. 43 Bud. XXIII 12342 (Böhmen).

Nr. 670. Die Schulgemeinde, welcher die Bestreitung aller sachlichen Erfordernisse der Volksschule, insbesondere die Herstellung und Erhaltung der Schullocalitäten obliegt, ist nach § 2 des G. v. 27. October 1871 L. G. Bl. 23 die Gesammtheit der zu einer Schule eingeschulten Gemeindemitglieder.

B. E. 27. Mai 1899 Z. 3966 Bud. XXIII 12884 (Kärnten).

Nr. 671. Auch jene Ortsgemeinde, die nur mit einem Theile ihres Gebietes zu einer Schule eingeschult ist, erscheint als „Schulgemeinde des Schulsprengels“ im Sinne des § 42 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 und ist zur Schulconcurrenz verpflichtet.

B. E. 17. Mai 1901 Z. 3842 (Mähren).

Nr. 672. Als „Schulgemeinde“ im Sinne der §§ 1 und 2 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 ist nur die Ortsgemeinde, daher nur diese als Ganzes, nicht aber ein eingeschulter Theil derselben als zahlungspflichtiger Concurrenzfactor anzusehen.

B. E. 28. Juni 1901 Z. 5186 (Böhmen).

Nr. 673. In Istrien sind die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule nicht von der Ortsgemeinde, sondern von der Schulgemeinde, d. i. von den einer Schule zugewiesenen Ortschaften, Ortsfractionen und Häusern zu tragen.

B. E. 9. Juni 1880 Z. 1024 Bud. IV 795 (Istrien).

Nr. 674. Unter der zur Tragung der sachlichen Kosten einer Schule berufenen Schulgemeinde ist der von den einer Schule zugewiesenen Ortschaften, Ortsfractionen oder Häusern gebildete Sprengel zu verstehen.

B. E. 3. October 1901 Z. 7365 (Istrien).

Nr. 675. Schulauslagen sind allgemeine Auslagen, welche von der ganzen Ortsgemeinde aus der Gemeindecasse zu bestreiten sind.

B. E. 7. Mai 1898 Z. 2434 Bud. XXII 11696 (Böhmen).

b) Stellung der Schulgemeinde zu den Auslagen für Schulzwecke.

Nr. 676. Zur Bestreitung des vor Wirksamkeit des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 entstandenen, aber bis dahin nicht bedeckten Aufwandes für Schulzwecke sind an Stelle der Concurrènz des Schulbezirkes die Schulgemeinden heranzuziehen. Die Ansicht, dass der Sinn des § 4 leg. cit. nicht weiter gehe, als dass die Pflicht zur Erhaltung, beziehungsweise Errichtung von Schulen auf die Gemeinde übergehe, dass daher die Ausgaben, welche früher der Bezirk zu bestreiten hatte, künftig die Gemeinde zu leisten habe, ist daher, insofern damit gesagt sein will, dass der vor Wirksamkeit des Gesetzes entstandene, aber nicht bezahlte Aufwand für die Errichtung einer Schule eine Last des Bezirkes bleibe, unrichtig.

B. E. 8. November 1877 Z. 1391 Bud. I 147 (Böhmen).

Nr. 677. Die materiellen Schulbedürfnisse (Schulhausbau) müssen von der Gemeinde ohne Einschränkung auf einen Maximaljahresbeitrag beigestellt werden. Hierbei hat das Gutsgebiet von einer mit Einbeziehung seiner Steuerleistung und Staatszuschläge berechneten Concurrenztangente nur ein Drittheil effectiv zu bezahlen.

B. E. 3. December 1885 Z. 3151 Bud. IX 2804 (Galizien).

Nr. 678. Die Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse für neuzuerrichtende, nothwendige Volksschulen obliegt gemäß Art. 24 des G. v. 2. Februar 1885 L. G. Bl. 29 der Schulgemeinde.

B. E. 20. April 1894 Z. 1542 Bud. XVIII/$_1$ 7853 (Galizien).

Nr. 679. Die Bestreitung des Aufwandes für die öffentlichen Volksschulen obliegt dort, wo die Landesgesetze nicht ausdrücklich die Concurrenz den Schulgemeinden, beziehungsweise Schulsprengeln überwiesen haben, den Ortsgemeinden.

V. E. 5. Juli 1894 Z. 2620 Bud. XVIII/$_2$ 8013 (Böhmen).

Nr. 680. Die Bestreitung des Aufwandes für Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und für sogenannte sachliche Erfordernisse obliegt der Schulgemeinde, sonach der Ortsgemeinde als Ganzem, nicht bloß den eingeschulten Theilen derselben.

V. E. 9. Jänner 1897 Z. 94 Bud. XXI/$_1$ 10262 und 21. April 1898 Z. 2138 Bud. XXII 11635 (Böhmen).

Nr. 681. Zu Herstellungen an Schulgebäuden können nur die Concurrenten verhalten werden.

V. E. 3. Juli 1890 Z. 2205 Bud. XIV 5408 (Böhmen).

Nr. 682. Die Bestreitung des Aufwandes für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude obliegt der Schulgemeinde, daher der Ortsgemeinde.

V. E. 25. Juni 1897 Z. 3602 Bud. XXI/$_1$ 10868 (Böhmen).

Nr. 683. Schulen, die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl 22 errichtet wurden, sind bezüglich der Concurrenz zum Schulhausbau als nothwendige directivmäßige Volksschulen anzusehen, es haben jedoch auf die Errichtung solcher Schulen auch jene Factoren, die für den Gemeindehaushalt zu sorgen und diesen zu überwachen haben, bestimmenden Einfluss zu nehmen.

V. E. 30. März 1883 Z. 763 Bud. VII 1712 (Böhmen).

Nr. 684. Die Bestreitung der sachlichen Erfordernisse (in concreto Beheizung) einer Schulexpositur obliegt der Schulgemeinde, die Subrepartition dagegen auf die eingeschulten Ortsgemeinden ist Sache des Ortsschulrathes.

V. E. 13. Mai 1892 Z. 1575 Bud. XVI 6608 (Mähren), analog auch V. E. 20. Juni 1900 Z. 4411 Bud. XXIV 14363 (Böhmen).

Nr. 685. Da die Exposituren oder Excurrendostationen einen Theil jener Schule bilden, an welcher der exponierte Lehrer angestellt ist, so haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschaffung der sachlichen Erfordernisse gleich wie für die bestehende selbständige Schule auch auf die einen Theil derselben bildende Schulexpositur Anwendung zu finden. Wenn trotzdem, dass die Schulgemeinde ihre finanzielle Unvermögenheit zum Bau

eines Expositurgebäudes eingewendet hatte, die Errichtung der Expositur rechtskräftig angeordnet worden ist, so kann die Einwendung der finanziellen Unvermögenheit vor dem V. G. H. nicht mehr erhoben, beziehungsweise die Errichtung der Expositur nicht mehr in Frage gestellt werden.

V. E. 9. Jänner 1897 Z. 94 Bud. XXI/$_1$ 10262 (Böhmen).

Nr. 686. Die Bestreitung des in § 2 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 bezeichneten, sogenannten sachlichen Schulaufwandes obliegt bei Bürgerschulen dem Schulbezirke. Der zufällige Umstand, dass im Sprengel einer Schulgemeinde eine Bürgerschule sich befindet, macht die Bürgerschule nicht zur Schule der Schulgemeinde und die Schulgemeinde nicht zum Sprengel der Bürgerschule. Die Bürgerschule ist eine Anstalt für die höheren Unterrichtsbedürfnisse (G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 § 9 und § 5).

V. E. 29. November 1878 Z. 1869 Bud. II 373 (Böhmen).

Nr. 687. Die Schulgemeinde, in deren Sprengel sich eine Bürgerschule befindet (§ 2 des G. v. 18. August 1880 L. G. Bl. 38), ist vom Tage der Wirksamkeit des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 (d. i. vom 1. Jänner 1874 an) verpflichtet, die sogenannten sachlichen Erfordernisse dieser Schule zu bestreiten. Dieser gesetzlichen Verpflichtung können etwaige, zwischen der Gemeinde und den Schulbezirken in Absicht auf die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschule getroffene Vereinbarungen nicht entgegenstehen, da die Gemeinde zufolge § 4 leg. cit. in die bezüglichen Verpflichtungen des Schulbezirkes eingetreten ist.

V. E. 15. Juni 1883 Z. 1454 Bud. VII 1800 (Böhmen).

Nr. 688. Nach dem mährischen Schulerrichtungsgesetze vom 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 erscheinen auch die Bürgerschulen als nothwendige Volksschulen und haben für deren sachliche Erfordernisse, sowie für die Bezüge des Lehrpersonales die Schulgemeinden in der gleichen Weise wie bei den Volksschulen aufzukommen. Nur wenn die Schulgemeinde überbürdet ist, hat das Land für die sachlichen Bedürfnisse aufzukommen. Allerdings wurde durch § 62 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. 62 eine Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung und Erhaltung der Schulen nur für die allgemeinen Volksschulen und nicht für die Bürgerschule statuiert und es kann daraus, dass der § 61 Reichsvolksschulgesetz die Frage, wo und mit welchen Mitteln eine Bürgerschule errichtet werden soll, der Landesgesetzgebung überwies, gefolgert werden, dass die Fest-

stellung einer besonderen, von der für die allgemeine Volksschule im § 62 bestimmten unterschiedene Concurrenz beabsichtigt war. In Mähren wurde jedoch durch das Schulerrichtungsgesetz für Bürgerschulen dieselbe Concurrenz wie für Volksschulen normiert.

V. E. 27. Juni 1890 Z. 2127 Bud. XIV 5396 (Mähren).

Nr. 689. Bei Abgang besonderer Verbindlichkeiten sind die Concurrenzgemeinden verpflichtet, die Auslagen für den Wohnungsbedarf eines Schullehrers zu bestreiten.

Bezügliche Einwendungen, die im administrativen Instanzenzuge, beziehungsweise im Ministerialrecurse nicht erhoben worden sind, kann der V. G. H. nicht berücksichtigen. Ein freiwilliger Beitrag der Gemeinde für Schulzwecke im allgemeinen kann bei Entscheidung dieser Frage nicht eingerechnet werden.

V. E. 26. September 1888 Z. 2990 Bud. XII 4245 (Galizien).

Nr. 690. Die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes (auch Beheizung) für eine auf Grund einer von der competenten Behörde getroffenen rechtskräftigen Verfügung bestehenden und seither nicht aufgelassenen öffentlichen Volksschule ist in jedem Falle eine primäre.

V. E. 28. Jänner 1899 Z. 636 und 637 Bud. XXIII 12446 und 12447 (Böhmen).

Nr. 691. Die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der der Ortsgemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben bildet eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Zu den Aufgaben der Ortsgemeinde gehört gemäß § 62 Reichsvolksschulgesetz mit der im Landesgesetz vom 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 normierten Beschränkung auch die Sorge für den Aufwand der Volksschule.

V. E. 17. November 1899 Z. 9111 Bud. XXIII 13378 (Böhmen).

Nr. 692. Die Schulgemeinde kann zur Beistellung von Schullocalitäten und Schulerfordernissen nur für ordnungsmäßig systemisierte Schulen und Schulclassen in Anspruch genommen werden. Im Falle der Heranziehung der Gemeinde über das gesetzliche Ausmaß ist dieselbe — da nach dem Schulaufsichtsgesetze die Disposition über Schulen und ihre Einrichtung durchaus in die Competenz der Schulbehörden und selbst dann nicht in die der Schulgemeinde fällt, wenn sie einen eigenen Schulbezirk bildet — nur berechtigt, die Reducierung ihrer Verpflichtung auf das gesetzliche Ausmaß zu fordern, keineswegs aber die

Schließung der zwar ordnungsmäßig nicht systemisierten, jedoch mit ihrer Zustimmung eröffneten und thatsächlich bestehenden (provisorischen) Schulclassen zu beschließen.

B. E. 3. November 1897 Z. 5598 Bud. XXI/$_2$ 11117 (Böhmen).

Nr. 693. Der Aufwand für eine Schule kann nicht sofort mit dem Tage der Decretierung der Auflassung aufhören. Das Auflösungsdecret bedarf vielmehr noch einer Zeit der Durchführung, während welcher der unvermeidliche Aufwand von den bestandenen Concurrenzfactoren getragen werden muss. Der Schulgemeinde bleibt es aber unbenommen, bei den Schulbehörden auf die möglichste Abkürzung dieses Zeitraumes hinzuwirken, eventuell mit einer Aufsichtsbeschwerde vorzugehen.

B. E. 17. Mai 1899 Z. 3549 Bud. XXIII 12844 (Böhmen).

c) Concurrenzpflicht bei Zugehörigkeit einer Ortsgemeinde zu einem oder zu mehreren Schulsprengeln.

Nr. 694. Für die sachlichen Bedürfnisse einer Volksschule hat nicht die zu ihr eingeschulte Ortschaft allein, sondern die ganze Ortsgemeinde aufzukommen.

B. E. 22. December 1886 Z. 2841 Bud. X 3315 (Böhmen), B. E. 21. December 1887 Z. 2927 Bud. XI 3832 (Böhmen), B. E. 3. Jänner 1891 Z. 37 Bud. XV 5649 (Böhmen), B. E. 7. Februar 1891 Z. 452 Bud. XV 5735 (Böhmen), B. E. 1. Juli 1893 Z. 1829 Bud. XVII 7353 (Böhmen), B. E. 13. Juli 1893 Z. 2469 Bud. XVII 7386 (Böhmen), B. E. 22. Februar 1894 Z. 739 Bud. XVIII/$_1$ 7744 (Böhmen), B. E. 4. Jänner 1895 Z. 49 Bud. XIX/$_1$ 8295 (Böhmen), B. E. 23. November 1898 Z. 5526 Bud. XXII 12186 (Böhmen), B. E. 11. März 1899 Z. 1664 Bud. XXIII 12611 (Böhmen), B. E. 14. September 1899 Z. 7406 Bud. XXIII 13095 (Böhmen), B. E. 17. November 1899 Z. 9110 Bud. XXIII 13376 (Böhmen) und B. E. 15. December 1900 Z. 8834 Bud. XXIV 14952 (Böhmen).

Nr. 695. Für die Kosten der Errichtung und Erhaltung eines nothwendigen Schulbaues hat die Ortsgemeinde, welche zugleich die Schulgemeinde ist, aufzukommen.

B. E. 23. Jänner 1880 Z. 2367 Bud. IV 678 (Krain).

Nr. 696. Die Bestreitung des Aufwandes für nothwendige Schulen obliegt nicht den Gemeindetheilen (Fractionen), in deren Bereich sich diese Anstalten befinden, sondern der Ortsgemeinde als solcher.

B. E. 12. Juni 1878 Z. 980 Bud. II 282 (Tirol).

Nr. 697. Auslagen für die Volksschulen sind ohne Unterschied, ob die Schule für die ganze Gemeinde oder nur für die

Angehörigen einer einzelnen Fraction, Ortschaft u. s. w. besteht, von der Ortsgemeinde als solcher zu tragen.

V. E. 7. October 1880 Z. 2292 Bud. IV 692 (Tirol).

Nr. 698. Die Bestreitung des Aufwandes der Schulgemeinde obliegt den eingeschulten Ortsgemeinden.

V. E. 20. März 1896 Z. 1774 Bud. XX/$_1$ 9470 und 9. April 1896 Z. 2166 Bud. XX/$_1$ 9521 (Tirol).

Nr. 699. Als Concurrenten für die sachlichen Bedürfnisse, beziehungsweise die Bezüge des Lehrpersonals erscheinen nicht die Besitzer und Bewohner der zu einer Schule eingeschulten Realitäten, sondern die Ortsgemeinde, deren Gebiet ganz oder theilweise zur Schule eingeschult ist.

V. E. 10. Februar 1900 Z. 924 Bud. XXIV 13750 (Mähren).

Nr. 700. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Gebäude für nothwendige Volksschulen hat die ganze Ortsgemeinde zu tragen, wenn sie einen ganzen oder mehrere ganze Schulsprengel umfasst.

V. E. 31. Jänner 1880 Z. 224 Bud. IV 685 (N. Ö.).

Nr. 701. Der Aufwand für die sachlichen Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen ist von den Ortsgemeinden, welche ganz oder zum Theil eingeschult sind, und zwar von der Gesammtgemeinde und nicht bloß von den eingeschulten Theilen der einzelnen Ortsgemeinde zu bestreiten.

V. E. 16. Jänner 1889 Z. 192 Bud. XIII 4470 (N. Ö.).

Nr. 702. Aus dem Erlasse des Landesschulrathes, mit welchem die Errichtung der Bürgerschule bewilligt wurde, kann (ganz abgesehen davon, dass die Zustellung nicht ausgewiesen ist) ein Schluss auf die Concurrenzpflicht der beschwerdeführenden Gemeinden nicht gezogen werden, wenn in demselben eine Concurrenzpflicht der Gemeinden nicht ausgesprochen wurde, mithin dieselben der Ansicht sein konnten, dass die Schule im Sinne des Einschreitens, daher auf Kosten der ansuchenden Gemeinde errichtet werde. Ebenso irrelevant ist der Umstand, dass gegen das Präliminare nicht recurriert wurde, da hierdurch nur die etwaigen concreten Posten des fraglichen Präliminares in Rechtskraft erwachsen.

V. E. 7. October 1899 Z. 7961 Bud. XXIII 13203 (Böhmen).

Nr. 703. Für die Auslagen einer Schule, zu der nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur Theile derselben eingeschult

sind, hat nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur der eingeschulte Theil aufzukommen.

B. E. 30. Juni 1892 Z. 2133 Bud. XVI 6707 (N. Ö.).

Nr. 704. Wurde mit einem rechtskräftigen Erlasse der Landesschulbehörde angeordnet, dass die Kinder einer Ortsgemeinde wie bisher in die in der Nachbargemeinde gelegene Schule aufzunehmen sind, so erscheinen hierdurch, auch wenn diese Anordnung ausdrücklich als ein Nothbehelf bezeichnet wurde, die factischen und rechtlichen Einschulungsverhältnisse der Ortsgemeinde, mithin auch ihre Beitragspflicht zum betreffenden Schulhausbau constatiert. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass diese Gemeinde bisher im Ortsschulrathe nicht vertreten war und zur Wahl desselben nicht beigezogen wurde. Wenn auch im Schulerrichtungsgesetze für Salzburg ein bestimmtes Verfahren in Betreff der Kostenbedeckung für Schulhausbauten, insbesondere für die Fälle, in welchen eine Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen besteht, nicht vorgeschrieben ist, so erscheint doch die Einvernahme der betheiligten Gemeinden entweder im schriftlichen Wege durch Mittheilung des Planes, des Kostenerfordernisses und der beabsichtigten Auftheilung der Kosten, oder im Wege einer Verhandlung unumgänglich nothwendig. Die Nichteinvernahme der betheiligten Gemeinden begründet daher einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

B. E. 20. März 1895 Z. 1451 Bud. XIX/$_1$ 8516 (Salzburg).

Nr. 705. Gehört eine Ortsgemeinde in mehrere Schulsprengel, so ist der für die einzelnen Schulsprengel entfallende Concurrenzbeitrag zum Schulbau stets von der ganzen Ortsgemeinde, nicht bloß von den jeweilig Eingeschulten aufzubringen.

B. E. 26. September 1883 Z. 1654 Bud. VII 1845 (Böhmen).

Nr. 706. Gehört eine Ortsgemeinde in mehrere Schulsprengel, so ist der für die einzelnen Schulsprengel entfallende Schulconcurrenzbeitrag stets von der ganzen Ortsgemeinde, nicht bloß von den jeweilig eingeschulten einzelnen Ortstheilen aufzubringen. Ein Rückschluss aus dem Maßstabe der Concurrenzleistung auf die Pflicht zur Concurrenz kann nicht mit zwingender Kraft gezogen werden.

B. E. 26. November 1886 Z. 3115 Bud. X 3269 (Böhmen).

Nr. 707. Der Aufwand für die in den einzelnen Katastralgemeinden bestehenden Schulen ist von der Ortsgemeinde als solcher und nicht von einzelnen Katastralgemeinden zu tragen.

B. E. 8. November 1878 Z. 1766 Bud. II 356 (Schlesien).

d) Umfang der Concurrenzpflicht, Befreiung von derselben, Vertretung in Concurrenzangelegenheiten.

Nr. 708. Für die Concurrenzpflicht bei der Erbauung eines Schulgebäudes haben ausschließlich die zur Zeit des Beschlusses, beziehungsweise zu Beginn des Baues diesbezüglich bestandenen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden. Durch § 11 des G. v. 24. Februar 1873, beziehungsweise durch das G. v. 11. September 1880 L. G. Bl. 85 wurde eine Änderung der grundsätzlichen Bestimmungen des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes nicht herbeigeführt, zumal mit dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich die Quote, mit welcher die an einer Schule betheiligten Gemeinden zu concurrieren haben, festgesetzt wird, ohne dass in dieser Bestimmung oder anderwärts ausgesprochen wird, welche Steuersubjecte diese Quote aufzubringen haben. Demgemäß kann daraus, dass eine zur Zeit des Schulbaues unbestritten zu jener Ortsgemeinde, für welche die Schule erbaut wurde, gehörige Gemeinde dermalen eine selbständige Ortsgemeinde bildet, ein Anspruch auf Befreiung von der Theilnahme an der Baulast nicht erhoben werden. Für diese Concurrenzpflicht ist es irrelevant, in welcher Weise in dieser ehemaligen Gemeinde der Aufwand für die beiden Schulen übungsgemäß besorgt wurde, beziehungsweise ob an demselben die ganze Gemeinde oder nur je ein Theil derselben participierte.

B. E. 25. Juni 1897 Z. 3602 Bud. XXI/1 10868 (Böhmen).

Nr. 709. Die gesetzliche Concurrenz der Gesammtschulgemeinde hat nicht platzzugreifen, wenn es sich nicht um Errichtung einer im Sinne des § 1 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 nothwendigen Volksschule handelt.

B. E. 1. Februar 1883 Z. 350 Bud. VII 1649 (Böhmen).

Nr. 710. Aus der von den Insassen einer Gemeinde abgegebenen Erklärung des Inhaltes, die mit der Errichtung einer Excurrendo-Winterschule in dieser Gemeinde verbundenen Auslagen für die Dauer des Bestandes dieser Schule allein, ohne Heranziehung der Steuerträger der Schulgemeinde bestreiten zu wollen, kann eine Befreiung der Schulgemeinde von der Bestreitung der mit der Errichtung einer nothwendigen Schulexpositur daselbst verbundenen Auslage nicht deduciert werden. Der Umstand, dass in den Motiven der Entscheidung der Schulbehörden des geltend gemachten Befreiungstitels nicht ausdrücklich gedacht wurde, involviert keinen Mangel des Verfahrens.

B. E. 5. Juni 1891 Z. 200 Bud. XV 6012 (Mähren).

Nr. 711. Der Umstand, dass die commissionelle Erhebung über die Nothwendigkeit eines bewilligten Schulbaues erst nachträglich über Anordnung der Landesschulbehörde erfolgte, begründet eine Befreiung der zugeschulten Gemeinden von der Concurrenzpflicht nicht, und zwar dies umsoweniger, wenn, wie im concreten Falle, das Ergebnis der Verhandlung nur neuerdings die Nothwendigkeit des vom Bezirksschulrathe für erforderlich erkannten Zubaues feststellt.

V. G. 25. October 1894 Z. 3909 Bud. XVIII/$_2$ 8116 (Böhmen).

Nr. 712. Die Vornahme der Concurrenzverhandlung erst nach erfolgter Aufführung eines nothwendigen Schulgebäudes hat weder die Befreiung der Concurrenzfactoren von der gesetzlich obliegenden Beitragspflicht noch auch die Incompetenz der Schulbehörden zur Entscheidung über diese aus der Schulbaulast entspringenden Streitigkeiten zur Folge.

V. G. 27. März 1897 Z. 1750 Bud. XXI/$_1$ 10553 (Galizien).

Nr. 713. Die einzelnen Ortsgemeinden als Theile der Schulgemeinden sind von der gesetzlichen Concurrenz zu einem Schulbau nur im Falle des Vorliegens eines besonderen Rechtstitels befreit. Aus Vereinbarungen, durch welche lediglich für einen bestimmten, aber nicht zur Ausführung gelangten Schulbau (in concreto aus dem Jahre 1873) die Concurrenz geregelt wurde, kann nicht ein besonderer Rechtstitel für die Befreiung von der Concurrenz für ein in späterer Zeit zur Ausführung gelangtes und geändertes Project eines Schulbaues abgeleitet werden.

V. G. 23. October 1896 Z. 5602 Bud. XX/$_2$ 10010 (Böhmen).

Nr. 714. Bei der Errichtung und Einrichtung von öffentlichen Volksschulen stehen den Schulbehörden nur die Gemeinden und die höheren zur Bestreitung des Schulaufwandes gesetzlich verpflichteten Organe, nicht aber die einzelnen Steuerträger (in Böhmen kommt auch der Besitzer eines landtäflichen Gutes nur als solcher in Betracht) als legitime Interessenten gegenüber. Letztere sind daher zur Anfechtung behördlicher Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung der Schulen und ausschließlichen Verpflichtung einer Gemeinde zur Schulerhaltung nicht legitimiert.

V. G. 8. Juli 1901 Z. 4419 Min. Z. 24556 (Böhmen).

Nr. 715. In Schulconcurrenzangelegenheiten stehen den Schulbehörden nur die zur Concurrenz verpflichteten Ortsgemeinden, nicht aber die einzelnen Mitglieder der Gemeinde als Interessenten gegenüber. Demgemäß sind auch die letzteren

zur Beschwerdeführung gegen eine einschlägige schulbehördliche Verfügung nicht legitimiert. Ebenso mangelt auch einer Ortsgemeinde die Beschwerdelegitimation, wenn durch einen die Umwandlung einer Expositur in eine selbständige Schule verfügenden Erlass der Schulbehörden dieselbe in keiner Weise zur Bestreitung der damit verbundenen Auslagen herangezogen wird.

B. E. 14. März 1892 Z. 720 Min. Z. 6375 und 18. September 1895 Z. 4414 Bud. XIX/2 8830 (Böhmen).

Nr. 716. In Angelegenheiten der Concurrenz zu Schulbauauslagen stehen nach den bestehenden Vorschriften den Schulbehörden lediglich die Ortsgemeinden, deren beschließendes und berathendes Organ der Gemeindeausschuss ist, gegenüber. Hieraus folgt, dass in Schulbauconcurrenzsachen nur die Ausschüsse rechtsgiltige Beschlüsse fassen, beziehungsweise für diese Gemeinden Verbindlichkeiten übernehmen und Rechte erwerben, sohin auch die Schulbehörden in Angelegenheit der Concurrenz nur mit diesen Vertretungen rechtswirksam verhandeln können. Zur Giltigkeit und Rechtswirksamkeit einer die Concurrenz der ex lege verpflichteten Parteien in besonderer Weise regelnden Vereinbarung ist erforderlich, dass dieselbe unter Intervention und Zustimmung der Schulbehörden von den zur Vertretung der interessierten Factoren berechtigten Machthabern abgeschlossen wurde.

B. E. 27. September 1894 Z. 3541 Bud. XVIII/2 8058 (Böhmen).

Nr. 717. In Angelegenheit der Erhaltung von Volksschulen stehen den Schulbehörden lediglich die Ortsgemeinden als beschließende concurrenzpflichtige Factoren gegenüber.

B. B. 25. September 1893 Z. 3000 Min. Z. 22400 (Böhmen), B. E. 27. April 1898 Z. 2251 Bud. XXII 11655 (Böhmen), B. E. 6. Juli 1900 Z. 4837 Bud. XXIV 14446 (Böhmen), B. E. 25. April 1901 Z. 3254 (Böhmen) und B. B. 11. November 1901 Z. 8048 Min. Z. 36634 (Mähren).

4. Repartition und Voranschlag.

a) Begriff und rechtlicher Charakter der Schulauslagen, Einstellung derselben in das Präliminare, Verjährung.

Nr. 718. Schulauslagen und Schulgeldpauschale sind allgemeine Auslagen, welche von der ganzen Ortsgemeinde aus der Gemeindecasse zu bestreiten und als Gemeindeauslagen, nicht als „Sonderauslagen“ im Sinne des § 78 Gemeindeordnung zu präliminieren sind.

B. E. 7. Mai 1898 Z. 2434 Bud. XXII 11696 (Böhmen).

Nr. 719. Die Bestimmung des § 12 Absatz 2 G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 bezieht sich auf Gemeindeumlagen zur Deckung sowohl der alljährlichen gewöhnlichen Schulbedürfnisse als auch der außerordentlichen Bauauslagen für Schulen.

V. E. 2. October 1878 Z. 1536 Bud. II 324 (Böhmen).

Nr. 720. Für den Schulaufwand ist gemäß § 12 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 aus Gemeindemitteln vorzusorgen, da der Aufwand für die Schulbedürfnisse nach den diesbezüglichen Bestimmungen sich keineswegs als eine Sonderauslage im Sinne des § 78 der Gemeindeordnung, sondern als eine die Gesammtgemeinde betreffende Auslage darstellt; die Beträge für den Schulaufwand haben daher eine Ausgabepost des Gemeindepräliminares zu bilden.

V. E. 21. Februar 1890 Z. 582 Bud. XIV 5170 (Böhmen). Ähnlich auch: V. E. 18. November 1880 Z. 2207 Bud. IV 923 (Böhmen) und V. E. 17. November 1899 Z. 9111 Bud. XXIII 13378 (Böhmen).

Nr. 721. Die Bedeckung des Aufwandes für sachliche Erfordernisse der Schule einschließlich der Bauauslagen hat aus Gemeindemitteln zu erfolgen.

V. E. 27. April 1898 Z. 2251 Bud. XXII 11655 (Böhmen).

Nr. 722. Auslagen für die Volksschulen (sammt Lehrerwohnungen) sind ohne Unterschied, ob die Schule für die ganze Gemeinde oder nur für die Angehörigen einer einzelnen Fraction, Ortschaft u. s. w. besteht, von der Ortsgemeinde als solcher zu tragen und in dem Voranschlage derselben zu präliminieren.

V. E. 7. Februar 1880 Z. 2292 Bud. IV 692 (Tirol).

Nr. 723. Da der Aufwand für die nothwendigen öffentlichen Schulen in dem durch den Ortsschulrath rechtskräftig festgestellten Maße von der Schulgemeinde, beziehungsweise von der Ortsgemeinde aufzubringen ist, so muss der dem Voranschlage des Ortsschulrathes entsprechende Betrag in das Gemeindepräliminare eingestellt werden.

V. E. 30. Juni 1893 Z. 2330 Bud. XVII 7350 (Böhmen).

Nr. 724. Die für den Aufwand der Schulgemeinden, beziehungsweise für die Deckung der Concurrenzquoten erforderlichen Auslagen sind Auslagen der ganzen Ortsgemeinde; die Einstellung derselben in das Präliminare der Ortsgemeinde erscheint daher gerechtfertigt.

V. E. 20. März 1896 Z. 1774 Bud. XX/1 9470 (Tirol).

Nr. 725. Der Aufwand für die innerhalb eines Gemeindebereiches bestehenden nothwendigen Volksschulen obliegt grundsätzlich der Ortsgemeinde. Derselbe ist daher eine Gemeindelast, für deren Aufbringung die Vorschriften der Gemeindeordnung maßgebend sind. Demgemäß sind derartige Auslagen zunächst aus den Einkünften der Gemeindecasse und, falls sich die Nothwendigkeit der Bedeckung durch Steuerzuschläge ergibt, durch auf die Steuerpflichtigen der ganzen Ortsgemeinde umzulegende Steuerzuschläge zu bestreiten. Eine Ausnahme hiervon tritt nur bei Bestand einer im alten Herkommen begründeten Sonderconcurrenz ein, über deren Bestand jedoch im Falle der Geltendmachung von der Landesschulbehörde einvernehmlich mit dem Landesausschusse abzusprechen ist.

V. E. 12. Juni 1896 Z. 3502 Bud. XX/$_1$ 9746 (Tirol).

Nr. 726. Darin, dass eine Gemeinde, trotzdem der Ortsschulrath einen Voranschlag für die Schule der Gemeinde nicht verfasst und mit der Gemeinde, bezw. der Gemeindevertretung das Einvernehmen nicht gepflogen hat, gleichwohl für das voraussichtlich erwachsende Schulerfordernis einen ihr angemessenen Betrag in das Gemeindepräliminare eingestellt hat, kann ein gesetzwidriger Vorgang nicht erblickt werden.

V. E. 22. December 1900 Z. 9299 Bud. XXIV 14995 (O. Ö.).

Nr. 727. Ist sichergestellt, dass zwei von den in einer Gemeinde bestehenden Volksschulen öffentliche, in der Verwaltung des Ortsschulrathes stehende Volksschulen sind und nur die dritte, evangelische Schule den Charakter einer confessionellen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besitzt, so kann die Einstellung des Aufwandes für die beiden ersten (bloß im Gegensatze zur dritten Schule als „katholische" Schulen bezeichneten Anstalten) ins Gemeindepräliminare nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden.

V. E. 30. Juni 1893 Z. 2330 Bud. XVII 7350 (Böhmen).

Nr. 728. Ist die sofortige Erbauung eines neuen Schulhauses rechtskräftig angeordnet, so ist die Verfügung der Einstellung des Bauerfordernisses in das nächstjährige Schulpräliminare gerechtfertigt. Die Einwendung, dass die Ermittlung und Beschaffung der Baustelle, die Anfertigung der Pläne und die Bauführung selbst erst in diesem Jahre zu erfolgen hat, also die nothwendigen Kosten noch nicht ziffernmäßig feststehen, steht dieser Präliminierung nicht im Wege.

V. E. 21. März 1901 Z. 2177 Bud. XXV 203 A (Böhmen).

Nr. 729. Die Kosten für Verfassung von Eingaben und Plänen für einen projectierten Zubau, sowie auch von Eingaben um Gewährung von Subventionen stellen sich als Verwaltungsauslagen, beziehungsweise als im Interesse der Schulgemeinde erfolgte Auslagen dar, die in das Präliminare der Schulgemeinde einzustellen sind. Ebenso sind auch die wegen nicht rechtzeitiger Bedeckung des Bauaufwandes aufgelaufenen Gerichtskosten und Verzugszinsen in das Präliminare einzustellen, da daraus, dass dieser Aufwand verschuldet ist, wohl ein Regressrecht gegen die Schuldtragenden abgeleitet, keineswegs aber eine Befreiung der zur Deckung des Erfordernisses der Schulgemeinde berufenen Ortsgemeinde von der Concurrenz zur gefolgert werden kann.

V. E. 25. October 1894 Z. 3909 Bud. XVIII/2 8116 (Böhmen).

Nr. 730. Die Verweigerung der Ausscheidung der durch einen Hauskauf zu Schulzwecken erlaufenen Auslagen aus dem Ortsschulrathspräliminare — bei Verweigerung der angestrebten Schulerrichtung — ist nicht Sache des freien Ermessens, da gesetzlich taxativ bestimmt ist, welchen Aufwand die Schulgemeinde zu bestreiten hat.

V. B. 20. Jänner 1879 Z. 82 Exel I 531 (Böhmen).

Nr. 731. Ist rechtskräftig grundsätzlich entschieden, dass in dem jährlichen Voranschlag der Schulgemeinde ein Mietzins als Entschädigung für eine zu ihr gehörige Ortsgemeinde für die Benützung der Schulräumlichkeiten überhaupt nicht in Ausgabe gestellt werden dürfe — wenn dies auch nur hinsichtlich der Präliminarien für zwei bestimmte Jahre ausgesprochen wurde — so steht der Einstellung eines solchen Betrages auch für die folgenden Jahre die res judicata entgegen, vorausgesetzt, dass der Thatbestand, der der ersten Entscheidung zugrunde lag, sich mittlerweile nicht verändert hat.

V. E. 27. April 1901 Z. 2366 (Tirol).

Nr. 732. Die Form, in der ein Schulpräliminare und eine Repartition verfasst wird, ist nicht entscheidend; nothwendig ist nur, dass aus demselben ersichtlich ist, wie das Erfordernis der Schule bedeckt werden soll und welchen Betrag jede der eingeschulten Gemeinden zu leisten habe. Wenn also daraus hervorgeht, dass ein streitiger Betrag einer Gemeinde zur Zahlung anrepartiert worden ist, so kann das Begehren dieser Gemeinde um Abschreibung dieses Betrages — das wegen nachträglicher

Abschreibung der einem Steuerträger vorgeschriebenen Steuern erhoben wurde — nicht als vorzeitig überreicht angesehen werden.

V. E. 20. November 1901 Z. 8577 (Böhmen).

Nr. 733. Ansprüche auf Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur unterliegen der Verjährung nur dann, wenn dies durch ein specielles Gesetz ausdrücklich normiert ist. Da aber bezüglich der Schulumlagen, die sich als Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur darstellen, ein solches specielles Gesetz nicht besteht, und die Ausdehnung des nur für Staatsabgaben maßgebenden Gesetzes vom 18. März 1878 R. G. Bl. 31 im Wege der Analogie gemäß § 7 a. b. G. B. ausgeschlossen ist, kann eine Verjährung dieser Umlagen nicht eintreten. Dadurch, dass übersehen wurde, eine rechtskräftig beschlossene Schulumlage von bestimmten, im Gemeindegebiete gelegenen Steuerobjecten des Beschwerdeführers einzuheben, kann das einmal existent gewordene Umlagerecht der Gemeinde nicht hinfällig werden, da eine gesetzliche Bestimmung, die eine solche Rechtswirkung an eine derartige Unterlassung knüpfen würde, nicht besteht.

V. E. 19. December 1894 Z. 4559 Bud. XVIII/$_2$ 8261 (Böhmen).

Nr. 734. Die Bestimmungen des G. v. 18. März 1878 R. G. Bl. 31 über die Verjährung von Steuern finden auf Gemeinde- und Schulumlagen keine Anwendung, da die Gemeindeumlagen und speciell die Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern sich nicht als Staatsabgaben darstellen. Gemeinde- und Schulumlagen können, da dieselben öffentlich-rechtlicher Natur sind, nur dann verjähren, wenn dies durch ein specielles Gesetz — welches dermalen nicht besteht — ausdrücklich normiert ist.

V. E. 27. Mai 1899 Z. 3966 Bud. XXIII 12884 (Kärnten).

b) Ausschreibung und Auftheilung der Umlagen.

Nr. 735. Zur Ausschreibung von Gemeindeumlagen behufs Bestreitung der Auslagen für Schulbauten ist der Gemeindeausschuss und nicht der Ortsschulrath competent; solange ersterer in der Frage nicht entscheidet, fehlt dem Landesausschusse die Grundlage zu einer meritorischen Entscheidung in II. Instanz.

V. E. 28. October 1878 Z. 1652 Bud. § 6 I 55 (Kärnten).

Nr. 736. Die Individualrepartition einer bezüglichen, die Schulgemeinde betreffenden Ausgabepost gehört nicht in die Competenz des Ortsschulrathes.

V. E. 14. November 1887 Z. 2452 Bud. § 6 VI 357 (Böhmen).

Nr. 737. Gemeindeumlagen zu Schulzwecken können vom Gemeindeausschusse in jeder Höhe beschlossen werden.

V. E. 18. November 1880 Z. 2207 Bud. IV 923 (Böhmen).

Nr. 738. Die Behauptung einer Gemeinde, der Beschluss der Gemeindevertretung betreffs Tragung des Aufwandes für eine Zweckmäßigkeitsschule sei nicht giltig gefasst worden, kann vom V. G. H. nicht berücksichtigt werden, wenn dieselbe im Administrativverfahren rechtskräftig für unrichtig erkannt worden ist und die Gemeinde keine dem entgegenstehende Thatsache vorbringt, deren Geltendmachung im Administrativverfahren ihr aus irgendeinem Grunde unmöglich gewesen wäre. Auf eine Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses aus öffentlichen Rücksichten — soweit eine solche überhaupt zulässig ist — hat die Partei, gegen die es rechtskräftig geworden ist, keinen Anspruch.

V. E. 5. April 1900 Z. 2342 Bud. XXIV 14023 (Böhmen).

Nr. 739. Der Rechtskraft eines gehörig verlautbarten Gemeindebeschlusses, wonach eine Schulumlage von allen Steuerträgern der Katastralgemeinde (ohne dass eine zu dieser gehörige, angeblich anderswohin eingeschulte Ortschaft ausdrücklich ausgenommen wurde) eingehoben werden soll, steht der Umstand nicht entgegen, dass dieser Beschluss nicht in der betreffenden Ortschaft speciell verlautbart wurde. Auch die Einwendung, dass der Beschluss wegen formeller Mängel der Ladung zu der betreffenden Sitzung nichtig sei, kann nicht erst gegen den Zahlungsauftrag, sondern müsste schon im Wege der Anfechtung des betreffenden Gemeindebeschlusses vorgebracht werden. Die Zahlungspflicht der einzelnen Steuerträger erlischt nicht dadurch, dass die Gemeinde mit der Einhebung der beschlossenen Umlage einige Zeit (zwei Jahre) zuwartete.

V. E. 28. Juni 1901 Z. 5150 (Böhmen).

Nr. 740. Durch das Gemeindepräliminare nicht bedeckte Schulbauauslagen können im Wege eines Beschlusses der Gemeindevertretung auf Einhebung einer Umlage der nachträglichen Bedeckung zugeführt werden.

V. E. 27. Juni 1895 Z. 3264 Bud. XIX/$_1$ 8777 (Böhmen).

Nr. 741. Der durch besondere Einkünfte nicht bedeckte Aufwand für die sachlichen Bedürfnisse einer Schule ist innerhalb der Schulgemeinde in der in der Gemeindeordnung festgestellten Weise aufzubringen und die Ortsgemeinde ist in An-

gelegenheit dieser Concurrrenzleistung verantwortlich, wenn auch die gleichnamige mit dem Schulsprengel zusammenfallende Steuergemeinde einen eigenen Verwaltungsrath besitzt.

B. E. 3. October 1901 Z. 7365 (Istrien).

Nr. 742. Die Concurrenzquote für die sachlichen Erfordernisse einer Volksschule (in concreto Schulbau) ist auf die gesammten in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen Steuern umzulegen.

B. E. 21. April 1898 Z. 2138 Bud. XXII 11635 (Böhmen).

Nr. 743. Der nachträglichen Erhebung von Umlagen zur Bedeckung des Schulbedarfes kann nicht entgegengehalten werden, dass dieselben derzeit nicht mehr nothwendig sind, wenn die diese Nothwendigkeit anerkennenden Beschlüsse, mit denen die Erhebung bestimmter Umlagen festgestellt und genehmigt wurde, im Instanzenzuge nicht angefochten wurden. Ebenso erscheint auch die Einwendung nicht zulässig, dass Beschwerdeführer für seine übrigen Steuerobjecte zu einer verhältnismäßig größeren Steuerleistung herangezogen worden sei, wenn die bezüglichen Beschlüsse, mit denen die Präliminarien und die für deren Bedeckung nothwendigen, für die einzelnen Jahrgänge auszuschreibenden Zuschläge festgestellt wurden, nicht angefochten worden sind. Wenn auch durch die nachträgliche Erfüllung der Steuerpflicht der Gemeindecasse eine Umlagesumme zugeführt wird, die das strenge Bedürfnis übersteigt, so kann daraus nicht gefolgert werden, dass die Ausschreibung einer höheren als der durch das strenge Bedürfnis gebotenen Umlage an und für sich ungesetzlich wäre und zur Rechtsfolge den Nachlass noch nicht eingeforderter Steuerquoten haben müsste. Es ist Sache des Ermessens der Administrativorgane, für die Präliminierung der Einnahmen das richtige Maß zu treffen. Der Rechtsschutz gegen unrichtige, ohne Noth belastende Präliminarien ist dem Betheiligten durch das Beschwerderecht hinsichtlich des Voranschlages gewahrt.

B. E. 19. December 1894 Z. 4559 Bud. XVIII/2 8261 (Böhmen).

Nr. 744. Für Schulbedürfnisse, die in vorausgegangenen Jahren bereits aus Gemeinderenten bedeckt wurden, kann nicht nachträglich eine Umlage aus dem Grunde beschlossen werden, weil die Gemeinde jene Bedürfnisse angeblich nur vorschussweise befriedigt habe.

B. E. 4. Juli 1901 Z. 5267 (Böhmen).

Nr. 745. Der bei Neuschaffung einer gesetzlichen Steuerbasis sich ergebende Mehrbetrag an Gemeindeschulumlagen ist nachzuzahlen. Diese Umlagen sind nicht direct von den Steuerträgern, sondern von der Ortsgemeinde ohne Rücksicht auf die bei einzelnen Contribuenten sich ergebenden Ausfälle aufzubringen.

V. E. 23. October 1885 Z. 2712 Bud. IX 2736 (Mähren).

Nr. 746. Der Bezirksausschuss ist nicht berechtigt, einen Gemeindebeschluss (betreffend Nachzahlung von Schulumlagen sammt Verzugszinsen, welcher Beschluss dadurch nöthig wurde, dass die Gemeinde gerichtlich zur Zahlung der gesammten Schulbauschuld sammt Verzugszinsen verpflichtet erklärt wurde, während die Gemeinde vorläufig nur einen Theil präliminiert hatte), der das Steuervermögen oder Steuergut der Gemeinde nicht berührt, von amtswegen aufzuheben.

V. E. 25. April 1901 Z. 3254 (Böhmen).

Nr. 747. Für die Höhe der Concurrenzsumme ist nicht die Steuerleistung der ganzen Ortsgemeinde, sondern nur jene Steuerleistung maßgebend, welche auf die eingeschulten Ortsgemeindetheile entfällt.

V. E. 20. März 1896 Z. 1774 Bud. XX/1 9470 (Tirol).

Nr. 748. Als Concurrenten für die Bestreitung der sachlichen Schulbedürfnisse, beziehungsweise der Bezüge des Lehrpersonales erscheinen nicht die Besitzer und Bewohner der zu einer Schule eingeschulten Realitäten nach Maßgabe ihrer Leistung an directer Steuer, sondern die Ortsgemeinde, deren Gebiet ganz oder theilweise zur Schule eingeschult ist, wobei im Falle einer theilweisen Einschulung eines Gemeindegebietes nur die Höhe der in dem eingeschulten Theile vorgeschriebenen directen Steuer der Bemessung der Concurrenzquote zugrunde gelegt werden kann. Innerhalb dieser Gemeinde ist die betreffende Auslagequote im Wege der Umlegung auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu decken.

V. E. 10. Februar 1900 Z. 924 Bud. XXIV 13750 (Mähren).

Nr. 749. Auch jene Ortsgemeinde, die nur mit einem Theil ihres Gebietes zu einer Schule eingeschult ist, erscheint als „Schulgemeinde des Schulsprengels" im Sinne des § 42 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 und ist zur Schulconcurrenz nach Maßgabe jener Steuern verpflichtet, die für die eingeschulten Gemeindetheile vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese Steuern auf Gebäude oder Grundstücke entfallen. Eine

Vereinbarung einer Gemeinde mit einem Domänenbesitzer des Inhaltes, dass die Gemeinde auf eine Beitragsleistung desselben für ihre Schule verzichtet, kann den Rechten des Schulsprengels, beziehungsweise des denselben vertretenden Ortsschulrathes nicht präjudicieren.

V. E. 17. Mai 1901 Z. 3842 (Mähren).

Nr. 750. Für die Auslagen einer Schule, zu der nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur Theile derselben eingeschult sind, hat nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur der eingeschulte Theil aufzukommen; es ist also nicht bloß die Repartition des auf die Gemeinde entfallenden Abganges des Schulerfordernisses nach Maßgabe der im eingeschulten Theile vorgeschriebenen directen Steuern vorzunehmen, sondern auch die Bedeckung des auf die Ortsgemeinde repartierten Betrages hat in der Weise zu erfolgen, dass nur die eingeschulten Theile durch die betreffenden Auslagen belastet werden.

V. E. 30. Juni 1892 Z. 2133 Bud. XVI 6707 (N. Ö.).

Nr. 751. Wenn eine Ortsgemeinde zwei Schulgemeinden angehört und zwischen diesen beiden Schulsprengeln ein zu dieser Ortsgemeinde gehöriges und bisher keinem Schulsprengel zugetheiltes Territorium liegt, so ist dasselbe bei Repartition der Schulauslagen als ein beiden Schulsprengeln gemeinsames Territorium anzusehen und zu behandeln, und zwar in der Weise, dass unter analoger Anwendung des § 68 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 das Verhältnis aus den Leistungen an directen Steuern sammt Zuschlägen der einen Fraction einerseits und der anderen Fraction anderseits als maßgebend zu gelten hat für die Vertheilung der Quoten jener Steuersumme, die auf das als gemeinsam behandelte Territorium entfällt, und dass die so berechneten Quoten dieses Gebietes den Steuerleistungen der zwei Fractionen dieser Ortsgemeinde zugezählt werden, woraus sich dann die Concurrenzschuldigkeit dieser Gemeinde gegenüber einer anderen eingeschulten Ortsgemeinde ergibt.

V. E. 5. Februar 1897 Z. 730 Bud. XXI/1 10360 (Tirol).

Nr. 752. Zur wenn auch nur principiellen Feststellung der im Grunde einer Concurrenzbeitragspflicht den einzelnen eingeschulten Gemeinden obliegenden Schuldigkeit gehört der Nachweis, dass nicht nur überhaupt Rückstände an Schulauslagen erwachsen sind, sondern auch des Weiteren, dass und wie weit diese Rückstände der eingeschulten Gemeinde zur Last liegen.

V. E. 30. November 1882 Z. 104 Bud. § 6 III 166 (O. Ö.).

Nr. 753. Wurde in einer Entscheidung der Gemeindevorstand zur Verfassung der Kostenrepartition für einen Schulbau rechtskräftig für verpflichtet erkannt, so kann gegen den in Ausführung dieser Entscheidung neuerlich ergangenen Auftrag zur Vornahme der Kostenrepartition ein Rechtsmittel nicht mehr ergriffen werden. Die Beurtheilung der Zulässigkeit der Androhung einer Geldstrafe im Falle der Nichtbefolgung eines behördlichen Auftrages entzieht sich der Cognition des V. G. H.

V. E. 14. Juli 1893 Z. 2471 Bud. XVII 7389 (Böhmen).

Nr. 754. Nach der Bestimmung des § 12 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 ist Gegenstand der jeder zugeschulten Gemeinde zustehenden Einsprache nicht bloß der Voranschlag der Schulgemeinde, also die in demselben enthaltenen Einnahms- und Ausgabsposten, sondern auch die Repartition, also die Vertheilung des Erfordernisses auf die eingeschulten Gemeinden, somit auch die Steuerbasis, die der Bestimmung der Concurrenzquote zugrunde gelegt wurde. Der Ortsschulrath ist zur Anrepartierung des Schulbedürfnisses auch bezüglich einer bloß zum Theile eingeschulten Gemeinde competent. Hat eine Gemeinde wegen der angewendeten Umlagebasis Einsprache erhoben und sind nachträglich einzelne Steuerträger (Montanwerke) als zu einer anderen Schulgemeinde zugeschult erkannt worden, so ist die Einbeziehung der auf dieselben entfallenden Steuerschuldigkeit in die Umlagebasis dieser Gemeinde unbegründet und die bezügliche Reformierung der Repartition gerechtfertigt. Im Falle der Unterlassung der Einsprache nach § 12 leg. cit. erwächst die Repartition in Rechtskraft; diese wird durch das nachgefolgte Erkenntnis über die anderweitige Zuschulung jener Steuerträger nicht aufgehoben.

V. E. 15. Mai 1897 Z. 2796 Bud. XXI/1 10723 (Böhmen).

Nr. 755. Eine Entscheidung des Landesschulrathes, mit der dem Ortsschulrath aufgetragen wird, den durch Säumnis der Concurrenzgemeinde entstandenen Mehraufwand an Schulbaukosten sammt dem noch rückständigen Aufwand aus diesem Titel in den Voranschlag der Schulgemeinde aufzunehmen, den Abgang auf die einzelnen Gemeinden zu repartieren und den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Antheil nach Abzug der direct oder indirect bereits an diese geleisteten Beiträge einzuheben, ist der Rechtskraft fähig. Diese Rechtskraft tritt auch ein, wenn der betreffende Erlass nur an den Ortsschulrath adressiert war, aber den interessierten Gemeinden bekannt gegeben

wurde. Die Bedeckung jenes Abganges kann nur nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Vornahme der Repartition obwaltenden Verhältnisse (nicht auf Grundlage der Steuerverhältnisse jener Zeit, in der der Aufwand entstanden ist) gesucht werden. Im Administrativverfahren nicht geltend gemachte Einwendungen können vor dem V. G. H. nicht mit Wirkung vorgebracht werden.

V. E. 5. October 1901 Z. 7385 (Böhmen).

Nr. 756. Es begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn der Landesausschuss, nachdem ein Ausspruch I. und II. Instanz über die Art der Aufbringung einer Schulauslage in einer Gemeinde (ob Umlegung auf alle Steuern der Gemeinde oder nur auf die Steuer des betreffenden Ortstheiles) vorliegt, die meritorische Entscheidung in letzter Instanz unterlässt. (In concreto hatte der Ausschuss einer aus drei Ortstheilen bestehenden, zu drei verschiedenen Schulgemeinden gehörigen Gemeinde beschlossen, die Schulumlagen seien so umzulegen, dass jeder Ortstheil die auf ihn entfallenden Auslagen zu tragen habe; der Landesausschuss hob diese Entscheidung auf und erkannte, die Schulauslagen seien von der politischen Gemeinde als solcher zu tragen und in deren Präliminare einzustellen, überließ es aber wieder der Beschlussfassung des Ausschusses, ob der sich hiernach ergebende Abgang auf die ganze Gemeinde oder nur auf die Steuerträger des betreffenden Ortstheiles aufzutheilen sei.)

V. E. 16. September 1885 Z. 2293 Bud. IX 2673 (Böhmen).

Nr. 757. Eine den Ausspruch über die Schulconcurrenzpflicht der Gemeinde enthaltende Entscheidung, die ihr zuzustellen gewesen wäre, aber ihr bloß zur Äußerung mitgetheilt wurde, hat nicht für unangefochten zu gelten, sobald die Gemeinde ihren Protest, wenn auch nur in Form einer berichtlichen Äußerung einlegt.

V. E. 19. December 1887 Z. 3290 Bud. § 6 VI 362 (Tirol).

c) Rechtskraft des Voranschlages und der Repartition, Competenz, Restitutio in integrum.

Nr. 758. Der Ausschreibung und Repartition von Umlagen zu Zwecken der Deckung des Schulerfordernisses muss das in Rechtskraft erwachsene Gemeindepräliminare zugrunde liegen. Ob dies der Fall ist, muss erhoben werden.

V. E. 14. November 1887 Z. 2452 Bud. § 6 VI 357 (Böhmen).

Nr. 759. Der von den Vertretungen der eingeschulten Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Frist unbeanständet gebliebene Voranschlag des Ortsschulrathes bildet die Grundlage der Verpflichtung der Gemeinde, den auf dieselbe anrepartierten Concurrenzbeitrag für die Erfordernisse der Schulgemeinde zu berichtigen. Es ist belanglos, dass die Vertreter der Gemeinde das Präliminare im Ortsschulrathe beanständet haben, denn maßgebend sind nach dem Gesetze nicht die Voten einzelner Ortsschulrathsmitglieder, sondern nur der Umstand, ob die Gemeindevertretungen den Voranschlag beanständen oder nicht.

V. E. 8. März 1888 Z. 755 Bud. XII 3976 (Böhmen).

Nr. 760. Unterlässt es eine Gemeinde, rechtzeitig gegen das Schulpräliminar Einsprache zu erheben, so wird sie unbedingt verpflichtet, für die Deckung des Abganges, beziehungsweise für die Deckung der nicht beanständeten einzelnen Präliminarposten aus Gemeindemitteln zu sorgen.

V. E. 19. Februar 1891 Z. 458 Bud. XV 5760 (Böhmen).

Nr. 761. Durch die Unterlassung der Anfechtung des Schulpräliminares wird die bezügliche Gemeinde ohne Rücksicht auf etwaige Befreiungstitel zur Bestreitung des auf sie entfallenden Schulaufwandes verpflichtet. Für die Concurrenzpflicht ist der Umstand bedeutungslos, dass die bezügliche Gemeinde wider ihren Willen dem betreffenden Schulsprengel zugeschult wurde.

V. E. 11. November 1891 Z. 3561 Bud. XV 6239 (Böhmen).

Nr. 762. Wurde in einem concreten Falle seitens der Unterrichtsbehörden rechtskräftig ausgesprochen, dass die bloße Mittheilung des nach dem Präliminare auf die einzelnen concurrenzpflichtigen Gemeinden entfallenden Betrages nicht genügt, sondern dass im Sinne des § 42 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 im Zusammenhange mit dem § 9 Punkt 5 und dem § 13 des G. v. 12. Jänner 1870 L. G. Bl. 3 das bezügliche Präliminare selbst an die eingeschulten Gemeinden zu leiten ist, so kann im Falle, als die angeordnete Form nicht beobachtet wurde, die Rechtskraft des Präliminares gegenüber den betreffenden Gemeinden nicht eingewendet werden. Bei Mangel eines Empfangscheines über die erfolgte Zustellung eines Schulpräliminares kann die Bestätigung der Post- und Telegraphendirection, dass an einem bestimmten Tage beim Postamte für die beschwerdeführenden Gemeinden recommandierte Briefe aufgegeben und von den Gemeindevorstehern übernommen wurden, nicht als ein stricter Beweis der Zustellung angesehen

werden, wenn in der postämtlichen Bestätigung sowohl die gegenständliche Bezeichnung der aufgegebenen Briefe als auch der Tag der Übernahme seitens der Adressaten fehlt. Ebensowenig kann in der nachträglich dem Protokolle über die Ausgleichsverhandlungen angeschlossenen und lediglich von Seite eines Gemeindebeamten diesbezüglich ausgefertigten Information ein Zustellungsbeweis erblickt werden, wenn aus dem Protokolle nicht ersichtlich ist, dass diese Information bei der Verhandlung zur Verlesung gebracht und als ein Theil des Protokolles bezeichnet wurde.

B. E. 2. Jänner 1895 Z. 13 Bud. XIX/$_1$ 8291 (Mähren).

Nr. 763. Durch die Unterlassung von Einwendungen gegen die den Ausschüssen der ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zugestellten Präliminarien und Repartitionen (puncto Schulaufwand) wird die bezügliche eingeschulte Gemeinde verpflichtet, für den Abgang nach Maßgabe und im Umfange des anrepartierten Concurrenzbeitrages aufzukommen. Demgemäß können diese in Rechtskraft erwachsenen Präliminarien und Repartitionen nachträglich aus dem Grunde der Anwendung eines unrichtigen Repartitionsmodus (unrichtige Steuersumme) nicht mehr angefochten werden.

B. E. 29. December 1898 Z. 7230 Bud. XXII 12314 (Böhmen).

Nr. 764. Wurde der zu Handen des Gemeindevorstehers zugestellte Voranschlag und die Repartition betreffend die Leistung von Concurrenzbeiträgen zu Schulzwecken seitens der Gesammtgemeinde vom Gemeindeausschusse innerhalb der gesetzlichen Frist nicht beanständet, so kann die Gemeinde die Richtigkeit der Repartition selbst dann, wenn diese Concurrenzleistung nicht von allen Gemeindemitgliedern (nicht auch von den in eine andere Schule eingeschulten evangelischen Gemeindemitgliedern) zu fordern gewesen wäre, nicht mehr anfechten und obliegt derselben demgemäß, für die Deckung des veranschlagten Abganges aus Gemeindemitteln zu sorgen.

B. E. 13. October 1892 Z. 3074 Bud. XVI 6803 (Böhmen).

Nr. 765. Sowohl der Voranschlag als auch die Repartition der Aufwandskosten für eine Schule (Neubau) müssen, damit die im § 12 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 normierten Rechtsfolgen eintreten, jeder einzelnen eingeschulten Gemeinde ordnungsmäßig zugestellt werden. Das Aufliegen des Voranschlages im Amtslocale des Ortsschulrathes, die Kundmachung dieser Auflegung auf der Gemeindetafel und die schrift-

liche Verständigung der eingeschulten Gemeinden hiervon vermag die vorgeschriebene Zustellung nicht zu ersetzen. Demgemäß kann bei einem derartigen Vorgang der Voranschlag nicht Rechtskraft erlangen.

B. E. 15. December 1899 Z. 10077 Bud. XXIII 13520 (Böhmen).

Nr. 766. Es genügt nach dem Gesetze vom 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17, beziehungsweise vom 11. September 1880 L. G. Bl. 85, wenn der Ortsschulrath der Gemeinde ein den Voranschlag mit den nöthigen, d. i. zum Verständnis und zur Beurtheilung der Richtigkeit durchaus nothwendigen Behelfen (also wenn der Voranschlag ohnedies klar ist, ohne solche Behelfe) und die Repartition enthaltendes Protokoll des Ortsschulrathes in Abschrift „zur Einsicht" übermittelt, ohne weitere Angaben über den Zweck dieser Mittheilung daran zu knüpfen oder eine Clausel über das Recht zur Erhebung von Einwendungen beizufügen. Werden gegen den so mitgetheilten Voranschlag nicht fristgemäß Einwendungen erhoben, so erwächst er in Rechtskraft. Die Beifügung jener Clausel hätte übrigens selbst bei analoger Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1896 R. G. Bl 101 nur dazu führen können, dass die Behebung des Mangels im Recurswege hätte begehrt werden können; auf die Rechtswirksamkeit der Mittheilung bei unterlassenem Recurse hat sie keinen Einfluss.

B. E. 30. October 1901 Z. 7997 (Böhmen).

Nr. 767. Eine Repartition (puncto Schulbaukosten) kann nicht in Rechtskraft erwachsen, wenn der Ortsschulrath der Gemeinde lediglich den Gesammtbetrag des Schulerfordernisses mitgetheilt hat, ohne diesen Betrag in seinen einzelnen Posten zu detaillieren und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, oder zu bemerken, dass sich dieser Betrag allfällig bei einer licitatorischen Vergebung des Schulbaues als das nicht weiter zu specialisierende Mindestanbot darstelle. Auch muss sowohl der Voranschlag als auch die Repartition der Gemeinde zugestellt werden.

B. E. 30. October 1901 Z. 7998 (Böhmen).

Nr. 768. Wurde gegen eine die Beitragspflicht einzelner Ortsgemeinden zu den sachlichen Bedürfnissen der Schulgemeinde regelnde Entscheidung (in concreto Schulpräliminare pro 1889/90) der 1. Instanz in offener Frist der Recurs eingebracht, dieser Recurs aber seitens der 1. Instanz ohne Vorlage an die Berufungsinstanz im eigenen Wirkungskreise gleichzeitig mit anderen in dieser Streitsache eingebrachten Eingaben unter

Berufung auf die Rechtskraft des Schulpräliminares abgewiesen, diese letztere Entscheidung aber von der vorgesetzten Behörde behoben, so kann die Rechtskraft der ersteren Entscheidung nicht mehr mit Erfolg eingewendet werden. Wird daher in einem über den Umfang der Beitragsleistung in den nachfolgenden Jahren (in concreto 1890/91 und 1891/92) entstandenen Rechtsstritte auch die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages für die unmittelbar vorhergehende Periode in dem beanspruchten Ausmaße negiert, so kann dieser letztere Beschwerdepunkt seitens der obersten Instanz bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht als bereits rechtskräftig ausgetragen aus der Verhandlung ausgeschieden werden.

V. G. 2. Jänner 1895 Z. 13 Bud. XIX/$_1$ 8291 (Mähren).

Nr. 769. Die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens hinsichtlich der Erhebung der Beiträge einer Gemeinde zu einer Schule kann nicht mehr erhoben werden, wenn das bezügliche Repartitionserkenntnis rechtskräftig geworden ist. Wegen angeblich verweigerter Ersatzleistung für solche indebite bezahlte Beiträge (aus dem Titel des § 1042 a. b. G. B.) kann erst dann Beschwerde ergriffen werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge ausgetragen ist.

V. B. 7. Februar 1898 Z. 532 Min. Z. 4805 (Böhmen).

Nr. 770. Ist die Umlagenvorschreibung, die sich als eine Entscheidung in einer Parteisache öffentlichen Rechtes darstellt, in Rechtskraft erwachsen, so ist die Vornahme einer neuen Repartition selbst aus dem Titel ausgeschlossen, dass etwa früher ein unrichtiger Repartitionsschlüssel in Anwendung gebracht worden ist. Die Rückstände können das Gemeindebudget neuerlich nur insoferne belasten, als einzelne Theilbeträge inzwischen uneinbringlich geworden sind.

V. G. 11. März 1899 Z. 1664 Bud. XXIII 12611 (Böhmen).

Nr. 771. Die Entscheidung über das Maß und die Art des Bedarfes für Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude ist Sache der Schulbehörden, nicht der Gemeindevertretungen. Ist also rechtskräftig entschieden, dass eine bestimmte Realität für Schulzwecke zu erwerben sei, so ist die Einstellung des bezüglichen Aufwandes in das Gemeindepräliminare gerechtfertigt; dass der schriftliche Kaufvertrag hinsichtlich dieser Realität noch nicht ausgefertigt und grundbücherlich nicht durchgeführt ist, ändert daran nichts.

V. G. 12. Februar 1879 Z. 236 Bud. III 422 (Böhmen).

Nr. 772. Zur Entscheidung über die Concurrenzpflicht zur Bedeckung des Aufwandes für einen Schulbau sind ausschließlich die Schulbehörden berufen.

B. G. 4. November 1892 Z. 3210 Bud. XVI 6852 (Mähren) und 6. Juli 1900 Z. 4837 Bud. XXIV 14446 (Böhmen).

Nr. 773. Die Competenz der oberen Schulbehörden zur Entscheidung über Recurse gegen Erkenntnisse und Verfügungen der unteren Schulbehörden wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Schulbehörde incompetenterweise eine Entscheidung oder Verfügung (in concreto Auftheilung eines Schulbauaufwandes) erlassen hat, da der Instanzenzug eben den Zweck hat, den Parteien die Beseitigung einer nach ihrer Ansicht ungesetzlichen Entscheidung oder Verfügung zu ermöglichen. Die Außerachtlassung der Competenzgrenzen kann nicht nur seitens der Parteien im Instanzenzuge geltend gemacht werden, sondern ist von den Oberbehörden auch von amtswegen wahrzunehmen; demgemäß ist ein bezüglicher Recurs nicht wegen Incompetenz zurückzuweisen, sondern das angefochtene Erkenntnis zu beheben.

B. G. 1. December 1898 Z. 6538 Bud. XXII 12225 (Böhmen).

Nr. 774. Wenn es sich nicht um die Frage handelt, wer seinerzeit die Kosten der Bauführung eines Schulgebäudes thatsächlich bestritten hat und wem die Vergütung des gemachten Aufwandes gebürt, sondern lediglich darum, wer auf Grund der Schulgesetze die Kosten des Schulbaues zu tragen hat, so haben hierüber die Schulbehörden abzusprechen. Der Ausspruch, dass ein Bauaufwand mit einem bestimmten Betrage liquid befunden wurde, erscheint motiviert, wenn in der Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben ist, dass dieser Betrag rechnungsmäßig erwiesen ist.

B. G. 25. Juni 1897 Z. 3602 Bud. XXI/$_1$ 10868 (Böhmen).

Nr. 775. Ein Gemeindeausschussbeschluss des Inhaltes, eine unter den Mitgliedern streitige Frage wegen Auftheilung der Schulumlagen der höheren Behörde vorzulegen, kann an sich nicht von der politischen Aufsichtsbehörde sistiert und aufgehoben werden.

B. G. 24. December 1883 Z. 2931 Bud. § 6 IV 219 (Böhmen).

Nr. 776. Zur Entscheidung über die Aufbringung des Aufwandes für die sachlichen Schulbedürfnisse innerhalb der Ortsgemeinde sind ausschließlich die höheren autonomen Behörden berufen.

B. G. 13. Juli 1893 Z. 2469 Bud. XIII 7386 (Böhmen).

Nr. 777. Die Competenz der Schulbehörden ist, was die Deckung der sachlichen Erfordernisse anbelangt, durch die über die Repartition des veranschlagten Abganges auf die zur Gänze oder mit Theilen ihres Gebietes eingeschulten Gemeinden gefällte Entscheidung erschöpft. Die Frage, wie der anrepartierte Beitrag innerhalb der Gemeinde aufzubringen sei, ist von der Gemeindevertretung und im Instanzenzuge von den übergeordneten autonomen Organen zu lösen. Der Umstand, dass gegen die Zugehörigkeit bestimmter Realitäten zu einer Schule noch der Ministerialrecurs anhängig ist, steht der Liquidität und Exequierbarkeit eines den betreffenden Besitzern ohne Rücksicht auf ihre Schulzugehörigkeit auferlegten Beitrages nicht im Wege. Dem Bezirksschulrath steht es nicht zu, jene Besitzer von dieser Umlage befreit zu erklären.

B. E. 12. December 1900 Z. 8713 Bud. XXIV 14937 (Böhmen).

Nr. 778. Eine Verpflichtung der Behörden zur Bewilligung der Wiederaufnahme des Administrativverfahrens puncto Pflicht einer Gemeinde zur Leistung von Schulbeiträgen aus dem Grunde der Mangelhaftigkeit des früheren Verfahrens besteht nicht, sondern liegt im freien Ermessen der Behörden.

V. B. 2. November 1896 Z. 5747 Min. Z. 28216 (Galizien).

d) Rechtsmittelbelehrung, Beschwerde und Beschwerdelegitimation.

Nr. 779. Durch den dem Intimate eines landesschulräthlichen Erkenntnisses puncto Repartition von Schulbauconcurrenzbeiträgen vom Bezirksschulrathe eigenmächtig beigefügten Zusatz, dass der Recurs hiergegen direct beim Landesschulrathe einzubringen sei (während die Rechtsmittelbelehrung im Erkenntnisse dahin lautete, dass der Recurs binnen 14 Tagen an das Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffen werden könne), wird nicht nur der Inhalt der Rechtsmittelbelehrung des Landesschulrathes überhaupt geändert, sondern auch deren Sinn entstellt. In dieser sinnentstellenden Intimierung liegt aber die Verletzung einer wesentlichen Form des Verfahrens, dessen correcte Durchführung die wort- und sinngetreue Intimierung der erflossenen Erkenntnisse an die Partei bedingt; es kann daher auch bei Prüfung der Rechtzeitigkeit des überreichten Recurses die Frist keineswegs von dem Zeitpunkte der gesetzwidrigen Intimierung berechnet werden. Es ist vielmehr Sache der oberen Behörden, diese anlässlich dieser Prüfung wahrgenommene Formverletzung

dadurch zu sanieren, dass die neuerliche, dem Wortlaute des Erkenntnisses entsprechende Intimierung desselben verfügt wird.

V. E. 25. October 1899 Z. 8388 Bud. XXIII 13283 (Böhmen).

Nr. 780. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesausschusses an den V. G. H. wird dadurch, dass die Schulgemeinde eine dieser Entscheidung des Landesausschusses entsprechende Repartition des Schulaufwandes durchgeführt hat und dass das betreffende Erfordernis bereits gedeckt ist, nicht gegenstandslos, weil für die Entscheidung des V. G. H. nur der der administrativen Entscheidung zugrunde gelegene Thatbestand maßgebend sein kann, nachgefolgte Änderungen des Thatbestandes die Frage der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht beirren können, und die Gemeinde wegen der Bestimmung des § 17 des Gesetzes über den V. G. H. genöthigt war, zunächst die Entscheidung des Landesausschusses in Vollzug zu setzen.

V. E. 7. Juni 1894 Z. 2231 Bud. XVIII/$_1$ 7946 (Böhmen).

Nr. 781. Die Beschwerde wegen einer im administrativen Wege nicht ausgetragenen Concurrenzpflicht für eine Schule ist unzulässig.

V. B. 29. October 1883 Z. 1862 Exel I 520 (Böhmen).

Nr. 782. Gegen den schulbehördlichen Auftrag an eine Gemeinde zur Berichtigung von Schulauslagen, die im Voranschlage derselben rechtskräftig präliminiert sind, ist keine Beschwerde mehr zulässig.

V. B. 22. November 1886 Z. 2913 Exel II 2126 (Mähren).

Nr. 783. Einwendungen hinsichtlich der Repartition von Schulconcurrenzbeiträgen, die im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurden, können vor dem V. G. H. nicht vorgebracht werden. Eine bloße illegale Verständigung von einer solchen Repartition ist keine Rechtsverletzung; diese tritt erst ein, wenn die illegale Verständigung zu exequieren versucht wird.

V. E. 28. Februar 1879 Z. 370 Bud. III 434 (Böhmen).

Nr. 784. Wurde der Kostenaufwand für einen Schulhausbau im Administrativverfahren nicht bestritten, so kann derselbe im Verfahren vor dem V. G. H. nicht mehr angefochten werden.

V. E. 2. Jänner 1892 Z. 8 Bud. XVI 6342 (Galizien).

Nr. 785. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die hinsichtlich der Errichtung einer Schule auf einer vor dem In-

krafttreten des Gesetzes über den V. G. H. erflossenen Entscheidung beruht und hinsichtlich des concreten Ausspruches über die Kosten des Schulbaues zugestandenermaßen nicht angefochten wird, ist unzulässig.

V. V. 22. November 1880 Z. 2192 Min. Z. 18839 (Böhmen).

Nr. 786. Die Einwendung, der Schulort habe die Kosten des Schulbaues allein übernommen, kann vor dem V. G. H. nicht mehr mit Wirkung erhoben werden, wenn sie im Administrativverfahren nicht vorgebracht wurde.

V. E. 25. April 1901 Z. 3254 (Böhmen).

Nr. 787. Wurde bloß über die Frage der Einschulung einer Gemeinde, nicht aber darüber erkannt, ob in einer Schulgemeinde eine zweiclassige Schule zu errichten sei oder nicht, und wer die Kosten derselben zu tragen habe, so ist eine Beschwerde in diesen letzteren Richtungen unzulässig.

V. V. 15. Juli 1878 Z. 1080 Min. Z. 11673 (Böhmen).

Nr. 788. Die Beschwerde einer Gemeinde gegen eine Ministerialentscheidung, durch die lediglich eine Entscheidung des Landesschulrathes, welche die Gemeinde zu einem Beitrage für den Bau einer Bürgerschule verpflichtete, außer Kraft gesetzt und dem Landesschulrathe aufgetragen wird, zunächst über die Nothwendigkeit der Bauführung zu entscheiden, ist unzulässig, da hierdurch Rechte der Gemeinde nicht verletzt werden.

V. V. 4. März 1901 Z. 8101 Min. Z. 7329 (Böhmen).

Nr. 789. Eine Ortsvertretung (Fractionsvertretung) ist zur Anfechtung einer Entscheidung der Schulbehörde in Angelegenheit der Erhaltung von Volksschulen nicht legitimiert.

V. V. 25. September 1893 Z. 3000 Min. Z. 22400 (Böhmen).

Nr. 790. Ein Gemeindevorsteher ist zur Recursführung namens der Gemeinde (puncto Vornahme der Repartition) nur auf Grund eines im Gegenstande gefassten Gemeindeausschussbeschlusses berechtigt. Liegt ein solcher Gemeindeausschussbeschluss nicht vor, so kann der Mangel desselben durch die Unterfertigung des Recurses durch den Gemeindevorsteher und die Mehrheit der Ausschussmitglieder nicht ersetzt werden.

V. E. 14. Juli 1893 Z. 2471 Bud. XVII 7389 (Böhmen).

Nr. 791. Zur Beschwerdeführung gegen die schulbehördliche Repartition des Schulerfordernisses auf die eingeschulten

Gemeinden sind nicht die einzelnen Steuerträger, sondern lediglich die eingeschulten Gemeinden selbst legitimiert.

B. E. 25. Juni 1897 Z. 3604 Bud. XXI/1 10869 (Böhmen).

Nr. 792. Ein Gemeindemitglied (Höchstbesteuerter) ist berechtigt, gegen den Beschluss des Gemeindeausschusses auf Übernahme der Schullast (für eine nicht nothwendige Schule) aus dem formalen Grunde der Außerachtlassung der Vorschrift des § 17 der Gemeindeordnung oder aus materiellen Gründen vor den autonomen Organen Beschwerde zu führen, eventuell von dem ihm nach § 78 Gemeindeordnung zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

B. B. 11. November 1901 Z. 8048 Min. Z. 36634 (Mähren).

Nr. 793. Wird durch einen die Umwandlung einer Expositur in eine selbständige Schule verfügenden Erlass der Schulbehörden die Ortsgemeinde in keiner Weise zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten herangezogen, so ist dieselbe zur Beschwerdeführung nicht legitimiert.

B. E. 18. September 1895 Z. 4414 Bud. XIX/2 8830 (Böhmen).

Nr. 794. Zur Anfechtung einer Entscheidung, mit der lediglich einer Gemeinde ein Beitrag zu den Kosten eines Schulbaues auferlegt wurde, erscheint nur diese Gemeinde legitimiert. Einer Domänenverwaltung kommt diese Legitimation auch dann nicht zu, wenn sie als Interessentin von jener Entscheidung verständigt wurde, da nur die Ortsgemeinde, nicht aber einzelne Steuerträger als selbständige Concurrenzfactoren anzusehen sind (§§ 11, 12, 13 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16).

B. B. 14. März 1892 Z. 720 Min. Z. 6375 (Böhmen).

Nr. 795. Die Gemeinde ist zur Anfechtung einer Entscheidung, die die Pflicht zur Zahlung der Schulbeiträge — entgegen dem Gemeindebeschlusse — nicht der Gemeinde, sondern einzelnen Rusticalisten auferlegt, legitimiert, da hierdurch ihr Recht zur Ordnung der in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten tangiert wird.

B. E. 18. November 1898 Z. 6120 Bud. XXII 12169 (Böhmen).

Nr. 796. Eine Ortschaft ist zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung, mit der der Ortsgemeinde als solcher eine Beitragslast zu Schulbauzwecken auferlegt wurde, dann legitimiert, wenn durch den von ihr behaupteten Rechtsbestand eines unter ihrer Intervention zustande gekommenen Specialübereinkommens über die Concurrenz nicht nur jedwede, den verein-

barten Beitrag übersteigende Concurrenzpflicht der gedachten Ortschaft, sondern auch deren eventuelle Heranziehung zur Beitragsleistung seitens der Ortsgemeinde ausgeschlossen wurde.

B. E. 27. September 1894 Z. 3541 Bud. XVIII/$_2$ 8058 (Böhmen).

Nr. 797. Die Gemeinde als solche ist zur Beschwerde gegen eine dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden des Ortsschulrathes zur Erzwingung der Vorsorge für die Schulbeheizung angedrohte Ordnungsstrafe nicht legitimiert. Die Überprüfung einer derartigen Verfügung entzieht sich, als Disciplinarangelegenheit, der Cognition des V. G. H.

B. E. 28. Jänner 1899 Z. 636 Bud. XXIII 12446 (Böhmen).

Nr. 798. Der Ortsschulrath ist formell zur Beschwerde (wegen Heranziehung der Concurrenten zur Herstellung an Schulgebäuden) legitimiert, wenn bloß behauptet, aber nicht erwiesen wird, es habe an dem Beschluss auf Einbringung der Beschwerde ein Nichtmitglied theilgenommen.

B. E. 3. Juli 1890 Z. 2205 Bud. XIV 5408 (Böhmen).

Nr. 799. Der Ortsschulrath ist als gesetzlicher Vertreter der Schulgemeinde zur Anfechtung der Repartition des Schulaufwandes, beziehungsweise zur Beschwerde hinsichtlich der für diese Repartition präjudiciellen Frage der Einschulung eines Meierhofes legitimiert. Eine Entscheidung des Bezirksschulrathes, mit der unter Bestätigung der vom Ortsschulrathe verfassten Repartition des Schulaufwandes das bestehende Einschulungsverhältnis eines herrschaftlichen Meierhofes zu der bezüglichen Schule constatiert wurde, ist allen Interessenten, daher auch jener Ortsgemeinde, zu welcher dieser Meierhof gehört, zu intimieren, um denselben Gelegenheit zu geben, die Austragung der die Voraussetzung für die Richtigkeit der Repartition bildenden Vorfrage über das bestehende Einschulungsverhältnis im gesetzlichen Instanzenzuge zu bewirken.

B. E. 23. März 1895 Z. 1509 Bud. XIX/$_1$ 8525 (Böhmen).

Nr. 800. Der Ortsschulrath ist zur Anfechtung einer lediglich die Interessen der eingeschulten Gemeinden berührenden Anrepartierung von Schulerhaltungskosten nicht legitimiert.

B. E. 22. October 1898 Z. 5536 Bud XXII 12073 und 24. Mai 1899 Z. 3822 Bud. XXIII 12870 (Böhmen).

5. Stellung und Beitragspflicht der einzelnen Steuerträger.

a) Beitragspflichtiges Subject. Befreiung von der Beitragsleistung. Steuerbasis. Liquidität der Beiträge. Competenz.

Nr. 801. Zu den Auslagen für öffentliche Volksschulen sind sämmtliche Gemeindemitglieder der Ortsgemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu der betreffenden Schule eingeschult sind, concurrenzpflichtig.

B. E. 5. Juli 1894 Z. 2620 Bud. XVIII/2 8013 (Böhmen).

Nr. 802. Da der durch die Einkünfte des Localschulfonds nicht gedeckte Abgang innerhalb der Schulgemeinde aufzubringen ist, also innerhalb der territorialen Begrenzung des Schulsprengels, beziehungsweise von den nach § 9 des Schulerrichtungsgesetzes die Schulgemeinde bildenden Gemeindemitgliedern, so müssen zu diesen Gemeindemitgliedern im Sinne des § 6 der Gemeindeordnung auch diejenigen gerechnet werden, die im Gebiete der Gemeinde einen Grundbesitz haben.

B. E. 27. Mai 1899 Z. 3966 Bud. XXIII 12884 (Kärnten).

Nr. 803. Die Schulumlage zur Bedeckung von Schulbaukosten ist auch von dem unbehausten Grundbesitz in einer Gemeinde (den sogenannten Überlandgrundstücken) zu entrichten. Es ist hierbei gleichgiltig, dass die Beschwerdeführer auch in der Gemeinde, in der sie wohnen, Schullasten zu tragen haben.

B. E. 8. Mai 1885 Z. 1027 Bud. IX 2549 (N. Ö.).

Nr. 804. Die einzelnen Steuerträger (zu diesen gehören die Besitzer landtäflicher Güter ausnahmslos, und zwar auch dann, wenn ihr Schulbeitrag in früheren Repartitionen abgesondert neben den Beitragssummen der übrigen Steuerträger berechnet und ausgewiesen war) können für Schulzwecke nur im Wege der Gemeindeumlagen herangezogen werden, die mit der im § 12 Absatz 2 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 statuierten einzigen Ausnahme in jeder Hinsicht nach den für Gemeindeumlagen gegebenen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln sind und daher im Streitfalle vor das Forum der autonomen Behörden gehören.

B. E. 6. Juli 1900 Z. 4837 Bud. XXIV 14446 (Böhmen).

Nr. 805. Werden die laufenden Schulbedürfnisse infolge der Nichteinzahlung der für deren Bedeckung bestimmten laufenden Schulumlagen aus den für Zwecke des Schulbaues eingeflossenen,

allen Steuerträgern gemeinsamen Gemeindegeldern bestritten, so sind nur jene Steuerträger, deren Umlagerückstände in dieser ordnungswidrigen Weise einstweilen bedeckt worden sind, verpflichtet, die entsprechenden Beträge an die Gemeinde zurückzuerstatten. Diese Rückstände an rechtsgiltig ausgeschriebenen Schulumlagen sind ein Guthaben, eine Forderung der Gemeinde gegen die säumigen Umlagenschuldner, deren Hereinbringung durch Auftheilung auf sämmtliche Steuerträger — mit Ausnahme der etwa uneinbringlich gewordenen Theilbeträge — unzulässig ist.

B. E. 11. März 1899 Z. 1664 Bud. XXIII 12611 (Böhmen).

Nr. 806. Daraus, dass ein Schulgebäude ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Bezirksschulrathes auf einem anderen als den vom letzteren bestimmten Platze aufgeführt wurde, kann, wenn dasselbe trotzdem von den Schulbehörden als den Schulzwecken entsprechend und für das Schulbedürfnis geeignet befunden wurde, eine Befreiung von der Beitragspflicht für den einzelnen Steuerträger nicht abgeleitet werden.

B. E. 2. Jänner 1892 Z. 8 Bud. XVI 6342 (Galizien).

Nr. 807. Die Einwendung, dass der Bau einer Schule nicht aus hartem Material, sondern aus Holzmaterial hätte geführt werden sollen, erscheint unzulässig, wenn die Abänderung des ursprünglichen Projectes mit Genehmigung der Schulbehörden erfolgt ist. Daraus, dass die Vertreter der Gemeinde bei der Verhandlung erklärten, den aus der Aufführung des Schulgebäudes mit hartem Material anstatt aus Holz verursachten Mehraufwand selbst zu bestreiten, kann für den Beschwerdeführer (Domäne) eine Befreiung von der gesetzmäßigen Concurrenzpflicht nicht abgeleitet werden. Ebensowenig kann ein solcher Anspruch daraus deduciert werden, dass die Gemeinde sich an den Fürsterzbischof (als Besitzer der Domäne) um einen gnadenweisen Beitrag zu wenden beabsichtigt.

B. E. 26. Februar 1891 Z. 461 und 462 Bud. XV 5781 und 5782 (Mähren).

Nr. 808. Sobald die Schulgemeinde als solche zur Deckung des Abganges (für einen Schulbau) gesetzmäßig verpflichtet erscheint, und es sich nur um die individuelle Einhebung der hierfür festgesetzten Schulumlagen handelt, ist eine nachträgliche Geltendmachung der Einwendung, dass der Schulbau ohne vorhergehende commissionelle Erhebung und Baugenehmigung sowie ohne schließliche Collaudierung seitens des Bezirksschulrathes erfolgt

sei, von Seite der einzelnen Steuerträger im autonomen Instanzenzuge ausgeschlossen.

B. E. 27. Mai 1899 Z. 3966 Bud. XXIII 12884 (Kärnten).

Nr. 809. Der Hinweis darauf, dass einer der zur Gemeinde gehörigen Orte seine eigene Schule allein errichtet habe, ist nicht geeignet, seine Insassen vom Beitrage zur Schule eines anderen Ortes der Gemeinde zu befreien.

B. E. 31. Jänner 1880 Z. 224 Bud. IV 685 (N. Ö.)

Nr. 810. Wurde einer Gemeinde zur Deckung der Kosten eines Schulhausbaues im Gebiete der Gemeinde als solcher die Einhebung einer besonderen (Getränke-)Abgabe bewilligt, so können die Insassen einer zu dieser Gemeinde gehörigen Ortschaft die Befreiung von dieser Abgabe aus dem Titel der Zugehörigkeit zu einer anderen Schulgemeinde nicht beanspruchen.

B. E. 13. April 1899 Z. 2447 Bud. XXIII 12715 (Böhmen).

Nr. 811. Wenn ein an eine Domäne erlassener Zahlungsauftrag hinsichtlich Gemeindeumlagen zu Schulzwecken nicht deswegen behoben wurde, weil die Domäne nicht als umlagepflichtig erkannt worden war, sondern nur, weil nach der damaligen Actenlage die übergeordneten Instanzen den Mangel einer ordnungsmäßigen Beschlussfassung des Gemeindeausschusses als vorhanden annahmen, so kann hieraus gegen den neuerlichen nach Behebung des Mangels ergangenen Zahlungsauftrag nicht die erfolgte Entbindung von der Zahlungspflicht eingewendet werden. Es ist Sache des Nachfolgers im Besitze eines im Ausschusse virilstimmberechtigten Gutes, rechtzeitig für die Nomination eines Bevollmächtigten Sorge zu tragen, beziehungsweise für die Vertretung der Virilstimme zu sorgen.

B. E. 18. November 1880 Z. 2207 Bud. IV 923 (Böhmen).

Nr. 812. Durch die nachträgliche Umschulung tritt eine Befreiung von der Entrichtung eines rechtskräftig auferlegten Schulconcurrenzbeitrages nicht ein.

B. E. 30. October 1895 Z. 5091 Bud. XIX/$_2$ 8959 (Böhmen).

Nr. 813. Zur Leistung von Umlagen (in concreto für Bedeckung rückständiger Schulbaukosten) darf der Steuerträger nur in dem ihn nach dem Gesetze treffenden Umfange herangezogen werden.

B. E. 11. März 1899 Z. 1664 Bud. XXIII 12611 (Böhmen).

Nr. 814. Gemeinde(Schul-)umlagen, die in der Form von Zuschlägen zu der (alten) Erwerbs- und Einkommensteuer vorgeschrieben werden, können nur Personen vorgeschrieben werden, denen die Staatssteuer vorgeschrieben ist. Es kann daher der ganzjährig bemessene Communalzuschlag von dieser Steuer nur für jenen Jahresabschnitt gefordert werden, in welchem die Steuer vorgeschrieben war, nicht aber für jenen Zeitraum, für den die Steuer nachträglich abgeschrieben wurde.

V. E. 23. Februar 1887 Z. 28 Bud. XI 3407. (Böhmen).

Nr. 815. Die zur Deckung des Aufwandes nöthigen Zuschläge sind auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern umzulegen. Die Wahlberechtigten brauchen um ihre Zustimmung zu diesen Umlagen nicht angegangen zu werden; § 77 der krainischen Gemeindeordnung ist also auf diesen Fall nicht anwendbar. Eine analoge Anwendung der Normen über die Concurrenz zu Kirchenbaukosten auf Schulbauten ist unzulässig.

V. E. 23. Jänner 1880 Z. 2367 Bud. IV 678 (Krain).

Nr. 816. Die Repartition von Schulumlagen auf Basis der Steuerziffer eines bestimmten Jahres erscheint gerechtfertigt, wenn es sich um die Bedeckung des für das bestimmte Jahr präliminierten Aufwandes gehandelt hat, wobei es keinen Unterschied macht, ob einzelne Posten des Präliminares Ausgaben betreffen, die in früheren Jahren bereits ihre Bedeckung hätten finden sollen, aber nicht gefunden haben.

V. E. 25. October 1894 Z. 3908 Bud. XVIII/$_2$ 8116 (Böhmen).

Nr. 817. Die Bemessung der Schulumlagen hat nur auf Grund der rechtskräftigen Steuervorschreibung zu erfolgen; demgemäß begründet eine instanzenmäßige Richtigstellung der Staatssteuern einen Anspruch auf eine ziffernmäßige Berichtigung, beziehungsweise Rückerstattung der bezahlten Schulumlagen. Hierbei ist es irrelevant, dass gegen die Vorschreibung der Schulumlagen ein Rechtsmittel nicht eingebracht, beziehungsweise gegen dieselbe nicht unter Erwähnung der Steuerrecurse protestirt wurde, zumal da, solange die Berichtigung der Steuer nicht erfolgt war, ein Recurs gegen die Zuschläge jedenfalls keine gesetzliche Grundlage hatte.

V. E. 3. Juli 1897 Z. 3752 Bud. XXI/$_2$ 10906 (Mähren).

Nr. 818. Bei Auftheilung der bezüglichen Zuschläge zu den directen Steuern ist nur nach § 74 Gemeindeordnung vor-

zugehen und auf § 76 Satz 2 und 3 keine Rücksicht zu nehmen.

V. E. 31. Jänner 1880 Z. 224 Bud. IV 685 (N. Ö.)

Nr. 819. Der im § 78 Absatz 4 der mährischen Gemeindeordnung vorgesehene Zuschlag kann von dem die Einkommensteuer vertretenden „Eindrittelzuschlag“ bei der Grund- und Hauszinssteuer ebenso wie von jeder anderen directen Staatssteuer eingehoben werden.

V. E. 15. April 1880 Z. 725 Bud. IV 752 (Mähren).

Nr. 820. Bei den nach dem Gesetze vom 2. Juli 1896 R. G. Bl. 113 eintretenden Grundsteuerabschreibungen kann nur die richtig gestellte Steuervorschreibung als jene Vorschreibung angesehen werden, welche die Basis für die Gemeindeumlage (Schulumlage) zu bilden hat. Hieran ändert der Umstand nichts, dass zur Zeit der Ausschreibung der Umlage diese Richtigstellung noch nicht stattgefunden hatte.

V. E. 9. Mai 1900 Z. 3276 Bud. XXIV 14171 (Böhmen).

Nr. 821. Schulconcurrenzbeiträge sind liquid und mithin exequierbar, sobald sichergestellt ist, dass gegen den der Partei mitgetheilten gemeindeämtlichen Zahlungsauftrag ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der bezügliche Zahlungsauftrag keine Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel enthielt.

V. E. 30. October 1895 Z. 5091 Bud. XIX/$_2$ 8959 (Böhmen).

Nr. 822. Eine Gemeindeumlage (in concreto für Schulzwecke) erscheint liquid und im Wege der politischen Execution exequierbar, sobald die bezügliche Vorschreibung durch Unterlassung der Anfechtung im vorgeschriebenen Instanzenzuge seitens des Steuerträgers rechtskräftig wurde. Dass Mahnungen zur Zahlung von Schulumlagen in der Form von Ersuchschreiben abgefasst sind, benimmt denselben den Charakter ämtlicher Zahlungsaufforderungen nicht.

V. E. 29. März 1899 Z. 2078 Bud. XXIII 12671 (Böhmen).

Nr. 823. Die Frage, ob eine den Parteien (Steuerträgern) auferlegte, öffentlich rechtliche Leistung (Quote der Kosten eines Schulbaues) gesetzlich begründet ist — und darin besteht die materielle Liquidität der Leistung — haben im Streitfalle jene Behörden zu entscheiden, in deren Wirkungskreis die Angelegenheit, für welche die Leistung gefordert wird, gehört. Gegen die diesfällige Entscheidung der I. Instanz stehen den Parteien die

in dem gegenständlichen Gesetze vorgeschriebenen Rechtsmittel und — insoweit es sich um eine durch Gemeindeausschuss-beschluss auferlegte Leistung handelt — auch die Aufsichtsbeschwerde an die politische Behörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung offen.

B. E. 17. November 1899 Z. 9111 Bud. XXIII 13378 (Böhmen).

Nr. 824. Zur Entscheidung über die Verpflichtung eines Steuerträgers zur Zahlung von Gemeinde-(Schul-)Umlagen sind ausschließlich die autonomen Organe berufen.

B. E. 29. März 1899 Z. 2078 Bud. XXIII 12671 (Böhmen).

Nr. 825. Die Entscheidung über die gegen Umlagen-beschlüsse der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zulässigen Beschwerden kommt den übergeordneten autonomen Behörden zu; es erscheint daher durch diese gesetzliche Ordnung der Competenz die Berechtigung der politischen Behörden ausgeschlossen, aus Anlass eines Ansuchens um executive Einbringung von rückständigen Gemeindeumlagen (deren Entrichtung in concreto wegen erfolgter Ausschulung verweigert wurde) in die Prüfung der materiellen Liquidität derselben einzugehen. Die politische Behörde hat vielmehr bei solchem Anlasse, wenn sie sich nicht bestimmt findet, von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, sich darauf zu beschränken, die Rechtskraft des bezüglichen Gemeindeausschussbeschlusses, beziehungsweise der in Betreff desselben erflossenen höheren Entscheidung festzustellen.

B. E. 17. November 1899 Z. 9111 Bud. XXIII 13378 (Böhmen)

Nr. 826. Über den Anspruch eines Steuerträgers darauf, für einen bestimmten Bau künftig nicht weiter herangezogen zu werden, haben die autonomen Behörden zu entscheiden.

B. E. 6. Juli 1900 Z. 4837 Bud. XXIV 14446 (Böhmen).

Nr. 827. Wurden innerhalb der normierten Fallfrist beim Gemeindeamte gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung (betreffend die Repartierung von Schulbaukosten) Einwendungen überreicht, so obliegt es dem Bezirksausschusse, hierüber meritorisch zu entscheiden. Dass seitens der Partei diese Einwendung nicht ausdrücklich als Recurs oder Berufung bezeichnet wurde, in derselben auch nicht die Bezeichnung des zur Entscheidung berufenen Organes enthalten ist und dieselbe auch nicht an dieses Organ gerichtet erscheint, ist irrelevant.

B. E. 2. März 1899 Z. 1466 Bud. XXIII 12571 (Böhmen).

Nr. 828. Die Entscheidung über den wider den Staat erhobenen Anspruch auf Repartition und Einhebung der einer Gemeinde (zur Hereinbringung von Schulbaukosten) durch Landtagsbeschluss bewilligten Gemeindeumlage durch die Steuerbehörden fällt in die Competenz des Reichsgerichtes, da die Competenz desselben gemäß Art. 3 lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 143 nicht auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt ist.

R. G. 21. Jänner 1880 Z. 8 Hye V 209 (Krain).

b) Rechtskraft, Rückforderungsanspruch, Beschwerde und Beschwerdelegitimation, Einstellung des Verfahrens.

Nr. 829. Ist bei Schulbauumlagen die Höhe sowie die Art und Weise der Repartition eines von der Gemeinde beschlossenen Steuerzuschlages (ob auf sämmtliche Steuern und sämmtliche Gemeindemitglieder) nicht schon aus dem bezüglichen Gemeindebeschlusse, sondern erst aus den der Partei zugekommenen Zahlungsauftrage ersichtlich, so kann dem gegen diesen Zahlungsauftrag eingebrachten Recurse nicht die Rechtskraft des unangefochten gebliebenen Gemeindebeschlusses entgegengesetzt werden.

B. G. 5. Juli 1894 Z. 2620 Bud. XVIII/$_2$ 8013 (Böhmen).

Nr. 830. Wenn in einem Erlasse des Landesausschusses angeordnet wird, dass die Schulauslagen in einer Gemeinde gemäß § 68 Gemeindeordnung nach Verhältnis der directen Steuern einschließlich der Gemeindezuschläge zu vertheilen seien, dann in einem weiteren Erlasse lediglich eine Richtigstellung hinsichtlich der Ziffern verfügt und später ein neues Erkenntnis hinsichtlich jener Umlagen in Aussicht gestellt wird, endlich hiernach ein fernerer Erlass des Landesausschusses ergeht, wonach die Schulkosten gemäß § 27 Gemeindeordnung lediglich nach der directen Steuerleistung zu vertheilen sein werden, während anderseits im Widerspruche damit in demselben Erlasse die im ersteren Erlasse ausgesprochene Art der Vertheilung aufrecht erhalten wird, so kann nicht mehr die Rechtskraft jenes ersten Erlasses behauptet werden.

B. G. 12. Juni 1896 Z. 3502 Bud. XX/$_1$ 9746 (Tirol).

Nr. 831. Zur Behebung einer unterinstanzlichen Entscheidung (puncto Schulumlagen innerhalb der Gemeinde) wegen Rechtskraft einer früheren Entscheidung ist erforderlich, dass der

neue Streitgegenstand mit dem früheren identisch ist. Diese Identität liegt nicht vor, wenn den früheren Streitgegenstand die Anfechtung des vom Gemeindevorstande erlassenen Zahlungsauftrages gebildet hat, dagegen der gegenwärtige die Anrepartierung der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Umlagen zum Gegenstande hat.

B. G. 18. Februar 1897 Z. 979 Bud. XXI/1 10408 (Böhmen).

Nr. 832. Wurde in einem von mehreren Personen gemeinschaftlich eingebrachten Recurse puncto Berichtigung der Schulbeiträge ein besonderes Begehren über die Art und Weise der Zustellung der Recurserledigung nicht gestellt, so kommt der von der Behörde verfügten Zustellung der erflossenen Entscheidung an einen, und zwar an den in der Recursschrift zuerst gefertigten Streitgenossen die Rechtswirkung einer Zustellung an alle Streitgenossen zu.

B. G. 18. November 1898 Z. 6120 Bud. XXII 12169 (Böhmen).

Nr. 833. Die Recursfrist ist eine Fallfrist, welche nur dann gewahrt erscheint, wenn der Recurs (in concreto wegen Gemeinde-[Schul-]umlagen) innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt. Geschieht dies nicht, so tritt die bezügliche Entscheidung in Rechtskraft.

B. G. 17. Juni 1899 Z. 4924 und 4926 Bud. XXIII 12978 (Böhmen) und 12980 (Galizien).

Nr. 834. Wurde über die Umlagepflicht eines Steuerträgers einmal rechtskräftig judiciert, so besteht für ihn weder nach dem öffentlichen, noch weniger aber nach dem Privatrechte ein Rückforderungsanspruch gegen die Gemeinde. Ist daher gegen die Einhebung einer Umlage zur Bedeckung einer Schulbauschuld eingewendet worden, dass dieselbe nicht durch eine allgemeine Umlage bedeckt werden dürfe, sondern bei jenen Gemeindemitgliedern hereinzubringen sei, welche mit den ihnen zur Bedeckung des gleichen Aufwandes bereits vorgeschriebenen Gemeindegiebigkeiten im Rückstande geblieben waren, so ist über diese Einwendung, bevor über die Umlagepflicht des Beschwerdeführers erkannt wird, meritorisch zu entscheiden.

B. G. 11. März 1899 Z. 1664 Bud. XXIII 12611 (Böhmen).

Nr. 835. Gegen die für Schulzwecke ausgeschriebenen Gemeindeumlagen, deren Höhe der durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschränkung nicht unterworfen scheint, ist eine Beschwerde des Umlagepflichtigen nur insoweit zulässig, als eine unrichtige Repartition stattgefunden hat.

B. G. 26. November 1886 Z. 3116 Bud. X 3270 (Böhmen).

Nr. 836. Die einzelnen Gemeindemitglieder als Interessenten sind zur Beschwerdeführung gegen eine in Schulconcurrenzsachen ergangene schulbehördliche Verfügung nicht legitimiert.

V. E. 18. September 1895 Z. 4414 Bud. XIX/2 8830 und 25. Juni 1897 Z. 3604 Bud. XXI/1 10869 (Böhmen).

Nr. 837. Einer Domänenverwaltung kommt die Legitimation zur Anfechtung einer Entscheidung, mit der lediglich einer Gemeinde ein Beitrag zu den Kosten eines Schulbaues auferlegt wurde, auch dann nicht zu, wenn sie als Interessentin von dieser Entscheidung verständigt wurde, da nur die Ortsgemeinden, nicht aber die einzelnen Steuerträger als selbständige Concurrenzfactoren anzusehen sind.

V. B. 14. März 1892 Z. 720 Min. Z. 6375 (Böhmen).

Nr. 838. Die Steuerträger der zur Concurrenz für einen Schulhausbau herangezogenen Ortschaften sind zur Einbringung einer Beschwerde an den V. G. H. gegen den Auftheilungsmodus der Schulconcurrenzquote legitimiert.

V. E. 21. April 1898 Z. 2138 Bud. XXII 11635 (Böhmen).

Nr. 839. Der einzelne Steuerträger ist zur Anfechtung eines auf Refundierung einer bereits aus den Gemeinderenten für Schulzwecke gemachten Ausgabe abzielenden Beschlusses legitimiert.

V. E. 4. Juli 1901 Z. 5267 (Böhmen).

Nr. 840. Die Rückziehung der Beschwerde hat die Einstellung des Verfahrens (betreffend die Eintreibung eines Schulbeitrages) zur Folge.

V. B. 22. September 1890 Z. 2695 Min. Z. 20098 (Dalmatien).

6. Beitragspflicht der Gutsgebiete.

Nr. 841. Die materiellen Schulbedürfnisse (Schulhausbau) müssen von den Gemeinden ohne Einschränkung auf einen Maximal-Jahresbeitrag beigestellt werden. Hierbei hat das Gutsgebiet von einer mit Einbeziehung seiner Steuerleistung (inclusive Staatszuschläge) berechneten Concurrenztangente nur ein Drittel effectiv zu bezahlen.

V. E. 3. December 1885 Z. 3151 Bud. IX 2804 (Galizien).

Nr. 842. Die Eigenthümer von aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen landtäflichen Gütern sind ohne Rücksicht darauf, ob diese Güter ein selbständiges Gutsgebiet oder den

Antheil eines solchen bilden, zur Beitragsleistung für die in der Steuergemeinde gelegene allgemeine Volksschule verpflichtet. Das Vorbringen von im Administrativverfahren nicht geltend gemachten Einwendungen im Verfahren vor dem V. G. H. ist unzulässig.

V. E. 26. Mai 1899 Z. 3905 Bud. XXIII 12879 (Galizien).

Nr. 843. Ein Gutseigenthümer ist zwar berechtigt zu fordern, dass der abzuschätzende Wert einer Naturalleistung (Brennholz) in den Concurrenzbeitrag eingerechnet werde und er, wenn der letztere Beitrag den Wert der Naturalleistung übersteigen sollte, bloß den Überschuss zu bezahlen habe, nicht aber umgekehrt einen Rückersatz zu fordern, wenn der Wert der Naturalleistung höher ist. Die mangelhafte Erhebung des Wertes der Naturalgiebigkeit ist belanglos, insoferne sich dieselbe höher als die Concurrenzquote beziffert, aber von dem Leistungspflichtigen keine Zahlung des Mehrbetrages eingefordert wird. Demselben kann aber, wenn kein anderer Beweis als die Aussage des Gemeindevorstandes und Ortsschulrathes vorliegt, nicht ohne weitere Erhebung die Leistung harten Holzes aufgetragen werden, wenn in dem die Schule betreffenden Organisationserkenntnisse nur von Holz schlechtweg die Rede ist.

V. E. 18. September 1901 Z. 6991 (Galizien).

Nr. 844. Für die Rechtzeitigkeit einer Beschwerde (puncto Brennholzbeschaffung für die Volksschule) macht die vom Beschwerdeführer selbst unterschriebene Empfangsbestätigung Beweis.

V. V. 17. April 1899 Z. 2402 Min. Z. 11391 (Galizien).

7. Beitragspflicht des Patrons.

Nr. 845. Der Schulpatron hat zu den Kosten der Einrichtung von Volksschulen nach den bestehenden Normen beizutragen, wenn im Stiftbriefe über die Beschaffenheit und das Maß der übernommenen Leistungen keine Bestimmungen enthalten sind. Etwa vorgekommene bezügliche Leistungen der Gemeinde an Stelle des Patrons befreien den kraft Gesetzes verpflichteten Patron auch nach den Grundsätzen von Verjährung und Ersitzung nicht von seiner Leistungspflicht. Im § 4 des G. v. 12. April 1864 L. G. Bl. 6 sind unter den dem Schulpatron obliegenden Verbindlichkeiten nur jene Verpflichtungen verstanden, welche die privatrechtlichen Titel, die den Fortbestand des Patronates bewirkten, dem Patron auferlegen, nicht aber

jene Verbindlichkeiten, die die Schulpatrone nach Maßgabe der früheren Gesetze zu erfüllen hatten.

V. E, 16. November 1877 Z. 1423 Bud. I 153 (N. Ö.).

Nr. 846. Der Patron, der auch Mitglied einer Schulgemeinde ist, hat aus beiden Titeln zu den Schulbaukosten zu concurrieren. Eine aus Landesmitteln gewährte Subvention zum Schulhausbau kommt dem Patron als solchem nicht zugute.

V. E. 1. Juli 1881 Z. 1107 Bud. V 1133 (N. Ö.).

Nr. 847. In Fällen, wo die privatrechtlichen und sonstigen nicht lediglich im Gesetze begründeten Schulpatronatstitel keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen enthalten oder aus denselben nur die Übernahme der gesetzlichen Leistungen gefordert werden kann, hat der Patron in Zukunft nur den dritten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen. Wurde in einem solchen Falle der Patron rechtskräftig zur Beistellung der Oberlehrerswohnung und der Localität für die neuhinzugefügte vierte Schulclasse für verpflichtet erkannt, so kann daraus nicht seine Verpflichtung zur Beistellung eines Bodenraumes abgeleitet werden, da ein solcher Raum keineswegs als ein gewissermassen selbstverständliches Zugehör einer Wohnung angesehen werden muss, und es folgt daraus auch nicht die Verpflichtung zur Beistellung der Localität für jede künftige nöthige Erweiterung der Schule, da sich die Rechtskraft der Entscheidung nur auf die damals in Frage gestandene concrete Leistung, nicht aber auf jeden neuerlichen weiteren Anspruch beziehen konnte.

Der Ortsschulrath, der nicht bloß als Organ zum Vollzuge der Anordnungen der höheren Schulbehörden zu fungieren, sondern die Geschäfte zu besorgen hat, die sich aus den Obliegenheiten der Schulgemeinde, beziehungsweise der Herstellung der Schulgebäude, der Miete der Schullocalitäten und der Beschaffung der Wohnung für den Schulleiter angeben, ist zur Beschwerdeführung gegen die den Patron von den gedachten Mehrleistungen loszählende Ministerialentscheidung legitimiert.

V. E. 5. Jänner 1882 Z. 2167 Bud. VI 1256 (Böhmen).

Nr. 848. Wenn zufolge der Schulfassion von 1807 und 1858 die „Obrigkeit“ respective das „Patronatsamt“ als Präftant des Schulbeheizungsholzes erscheint und mit Erlass des Bezirksamtes vom Jahre 1865 entschieden wurde, dass das Schulpatronat lediglich im Gesetze gegründet sei und die Verbindlichkeit der Domäne nach § 2 des G. v. 13. September 1864

L. G. Bl. 33 erloschen sei (welche Entscheidung erfloss, trotzdem die Gemeinde behauptete, dass die Pflicht zur Holzbeistellung auf einem besonderen Titel beruhe), so ist jene Verbindlichkeit als aufgehoben zu betrachten. Die Gemeinde kann die Rechtskraft jener Entscheidung nicht bestreiten, wenn dieselbe laut des auf dem betreffenden Referate befindlichen Vermerkes (an die Gemeinde) expediert wurde und die Domäne seither das Holz thatsächlich nicht mehr beistellte, ohne dass die Gemeinde oder der Ortsschulrath sie jemals aufgefordert haben, ihrer Pflicht nachzukommen.

Die Verfügung, womit die Zustimmung zur Löschung der betreffenden Haftung in den öffentlichen Büchern ertheilt wird, erscheint angesichts der ganz zweifellosen Sachlage vollständig begründet.

V. E. 16. Juli 1879 Z. 1155 III 543 und 12. Juni 1880 Z. 1060 Bud. IV 799 (Böhmen).

Nr. 849. Dadurch, dass ein im Gesetze begründetes Schulpatronat im Einverständnisse der Betheiligten aufrecht erhalten wurde, wird dasselbe nicht zu einem vertragsmäßigen, sondern es besteht, wenn auch kraft des Einverständnisses oder Vertrages der Betheiligten, als gesetzliches Patronat fort, woraus folgt, dass sich gemäß § 44 des G. v. 5. April 1870 L. G. Bl. 34 der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung entschlagen kann.

V. E. 29. November 1899 Z. 9530 Bud. XXIII 13439 (N. Ö.).

Nr. 850. Wurde infolge Recurses gegen eine Entscheidung, mit welcher der Besitzer eines Gutes (der auf das Patronat über die Schule Verzicht geleistet und die Prästation von angeblich aus dem Patronatsverhältnisse stammenden Naturalleistungen an die Schule eingestellt hat) zur ferneren Leistung dieser Abgaben verpflichtet erkannt wurde, auf eine diesbezügliche Eventualbitte des Recurrenten der vor dem Streitfalle bestandene Rechtszustand durch Wiedereinsetzung in das Patronat nach Einvernahme aller Interessenten hergestellt und der Partei der Recurs als gegenstandslos zurückgestellt, so liegt eine rechtskräftige Entscheidung über die Leistungspflicht nicht vor; demgemäß muss über den Rechtstitel der Leistungspflicht im neuerlichen Strittfalle in merito entschieden werden.

V. E. 14. October 1892 Z. 3081 Bud. XVI 608 (Böhmen).

Nr. 851. Das im Gesetze vom 24. Februar 1873 L. G. Bl. 13 vorgesehene Recht der Verzichtleistung auf das Schulpatronat

steht jedem Patrone zu ohne Unterscheidung, auf welchen Titel sich das Patronat gründet, also auch dann, wenn das Patronat auf einem privatrechtlichen intabulierten Vertrag beruht.

B. E. 22. April 1885 Z. 1122 Bud. IX 2518 (Böhmen).

Nr. 852. Durch die Verzichtleistung auf das Schulpatronat erlöschen nicht nur jene Verpflichtungen des Patrons, die demselben von Gesetzeswegen oblagen, sondern auch jene, die der Patron in dieser seiner Eigenschaft und wegen des Patronates freiwillig auf sich genommen hat.

B. E. 28. Jänner 1887 Z. 315 Bud. XI 3365 (Mähren).

Nr. 853. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Frage, ob und für wen jemandem eine Verpflichtung zur Beistellung des Schulholzes aus dem Titel des Schulpatronates obliegt, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Insoferne es sich jedoch um die Frage handelt, ob jemandem für das von ihm nach Maßgabe einer rechtskräftigen administrativen Entscheidung beigestellte Schulholz ein Regressanspruch gegen die Schulgemeinde zusteht, fällt die Entscheidung im Strittfalle, da solche Ersatzansprüche gegen einen Dritten ausschließlich privatrechtlicher Natur sind, in die Competenz der Gerichtsbehörden.

R. E. 25. October 1872 Z. 145 und 146 Hye I 35 und 36 (Böhmen).

Nr. 854. Der Ortsschulrath, der nicht bloß als Organ zum Vollzug der Anordnungen der höheren Schulbehörden zu fungieren, sondern die Geschäfte zu besorgen hat, die sich aus den Obliegenheiten der Schulgemeinde, beziehungsweise der Herstellung der Schulgebäude, der Miete der Schullocalitäten und der Beschaffung der Wohnung für den Schulleiter ergeben, ist zur Beschwerdeführung gegen die den Patron von beanspruchten Mehrleistungen loszählende Ministerialentscheidung legitimiert.

B. E. 5. Jänner 1882 Z. 2167 Bud. VI 1256 (Böhmen).

8. Beitragspflicht des Schulbezirkes.

Nr. 855. In allen jenen Fällen, wo nur ein Nachlass an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, bleibt der Schulbezirk zur Einhebung der nur der Form, aber nicht dem Wesen nach ein Accessorium der Steuern bildenden Schulumlagen von der vorgeschriebenen Steuer solange

berechtigt, als das Recht desselben zur Ausschreibung dieser Umlagen nicht durch eine gesetzliche Anordnung eingeschränkt wird.

B. E. 30. Mai 1894 Z. 2060 Bud. XVIII/$_1$ 7927 (Gradisca).

Nr. 856. Wo wie bei Schulbezirksumlagen besondere Bestimmungen über die condictio indebiti hinsichtlich bezahlter öffentlicher Abgaben fehlen, haben nur die Vorschriften über den gewöhnlichen Beschwerdezug Anwendung zu finden. Die Frist zum Recurse in solchen Angelegenheiten beträgt nach Analogie des § 92 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1853 R. G. Bl. 52 vierzehn Tage. Wurde der Recurs versäumt und die Umlage eingezahlt, so ist eine condictio indebiti unzulässig.

Der Schulbezirk ist zur Beschwerde gegen eine die Rückvergütung der Umlagen verfügende Ministerialentscheidung legitimiert.

B. E. 2. April 1880 Z. 632 Bud. IV 740 (N. Ö.).

9. Beitragspflicht des Kirchenvermögens.

Nr. 857. Die Heranziehung der Überschüsse des Vermögens der Filialkirchen zur Schulconcurrenz ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8 nicht mehr zulässig.

B. E. 5. Juni 1896 Z. 3368 Bud. XX/$_1$ 9712 (Tirol).

10. Beitragspflicht des Landes.

Nr. 858. Bezüglich jener Ausgaben (Kosten für Schulerhaltung), deren Bestreitung dem Landtage, sei es auf Grund eines Gesetzes, sei es auf Grund eines besonderen gesetzlichen Rechtstitels, obliegt, steht dem Landtage ein Beschlussfassungsrecht hinsichtlich der Bewilligung oder Nichtbewilligung nicht zu. Derselbe ist lediglich zur ordnungsmäßigen Prüfung und Feststellung der Ziffer der zu leistenden Ausgabe berechtigt.

R. E. 18. October 1889 Z. 170 Hye IX 475 und 18. October 1898 Z. 338 Hye XI 915 (Dalmatien).

Nr. 859. Eine vom Landtage gefasste Resolution, mit welcher dem Landesausschusse der Auftrag ertheilt wird, aus Landesmitteln für den Volksschulunterricht der Knaben an einem bestimmten Orte Vorsorge zu treffen, vermag die durch das Landesgesetz festgesetzte Pflicht des Landesschulfondes, die Aus-

lagen für die dermalen an diesem Orte bestehende Knabenvolksschule zu bestreiten, nicht aufzuheben. Ansprüche der Regierung wider das Königreich Dalmatien auf Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit, beziehungsweise Zahlung der Kosten für die Erhaltung einer öffentlichen Volksschule sind öffentlich rechtlicher Natur und es fällt mithin, da deren Austragung im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen ist, die Entscheidung im Strittfalle in die Competenz des Reichsgerichtes. Zur Klageführung in derartigen Fällen ist das Ministerium für Cultus und Unterricht legitimiert, da demselben gemäß § 1 R. V. G. die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen zusteht, mithin dasselbe berechtigt und verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass alle jene, denen gesetzlich die Pflicht zur Erhaltung der Schulen obliegt, ihrer Verpflichtung nachkommen.

R. E. 18. October 1889 Z. 170 Hye IX 475 (Dalmatien).

Nr. **860.** Das Reichsgericht ist auch zur Entscheidung über solche öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates gegen ein Land competent, welche infolge Streichung der bezüglichen Post des Voranschlages (Streichung der Kosten für eine Volksschule) durch den Landtag erhoben werden.

R. E. 18. October 1898 Z. 338 Hye XI 915 (Dalmatien).

Nr. **861.** Das Administrativverfahren und speciell das Verfahren in Volksschulangelegenheiten kennt keine separate Verhandlung und Entscheidung über die Competenz, vielmehr ordnen die §§ 29 und 39 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 7 ganz allgemein an, dass Beschwerden gegen Entscheidungen der 1. und 2. Instanz binnen bestimmten Fristen einzubringen sind. Jede Partei, die sich durch ein Erkenntnis der Schulbehörden, sei in Beziehung auf die Competenz oder sonstige formelle Fragen, sei es in meritorischer Richtung beschwert erachtet, hat somit ihre sämmtlichen Einwendungen binnen der gesetzlich normierten Frist bei der nächsthöheren Instanz im Beschwerdewege zur Geltung zu bringen. Wird dies unterlassen, so erwächst die betreffende Entscheidung, insoweit sie nicht angefochten wurde, in Rechtskraft; es geht demnach nicht an, dass die oberste Instanz ein meritorisches Erkenntnis der 1. Instanz (mit welchem in concreto unter Inanspruchnahme der Competenz seitens des Bezirksschulrathes in die Überprüfung der einzelnen Ausgabs- und Einnahmsposten der Schulrechnung einer Gemeinde puncto Beitragsleistung aus dem Landesschulfonde wegen Rechtskraft der Entscheidung der 1. Instanz nicht eingegangen wurde)

in Erörterung ziehe und über dasselbe entscheide, wenn dieses Erkenntnis in 2. Instanz nicht in merito angefochten war (der Landesausschuss hatte nur die Competenz bestritten), es sei denn, dass eine von amtswegen zu wahrende Nullität vorläge, oder dass Rücksichten des öffentlichen Interesses ein Eingreifen der Staatsaufsicht von amtswegen rechtfertigen würden.

V. E. 10. October 1899 Z. 8063 Bud. XXIII 13214 (Tirol).

11. Bestreitung des Aufwandes für einige specielle Schuleinrichtungsgegenstände.

Nr. 862. Die Ortsgemeinden des Schulsprengels sind verpflichtet, die für die Schule nothwendigen Schulbänke beizustellen, gleichviel, ob die Schule auch von fremden Kindern besucht wird oder nicht.

Hat also die Gemeinde gegen die Gesetzmäßigkeit der Aufnahme fremder Kinder nicht mit Erfolg protestiert, so kann sie sich der bezeichneten Verpflichtung nicht entziehen.

V. E. 3. April 1901 Z. 2552 (Mähren).

Nr. 863. Der Ortsschulrath ist zur Beschwerde gegen eine Entscheidung (betreffend Anbringung eines Crucifixes in einer Schulclasse), die das vermögensrechtliche Interesse der Schulgemeinde nicht berührt, nicht legitimiert, da er in dieser Beziehung lediglich Vollzugsorgan ist.

V. B. 12. Juni 1893 Z. 1716 Min. Z. 13852 (Böhmen).

Nr. 864. Eine Beschwerde des Ortsschulrathes gegen die Anordnung der Anschaffung einer Fahne in den Reichsfarben für eine Schule ist unzulässig, da die Schmückung öffentlicher Gebäude bei festlichen Anlässen Brauch und Sitte ist, die bezügliche Veranlassung jenen Organen obliegt, die mit der Verwaltung der Schulgebäude betraut sind, die betreffenden Kosten sich als „Nebenaufwand" im Sinne des § 2 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 darstellen, endlich die Frage, von welcher Art und Beschaffenheit die zur Ausschmückung erforderlichen Gegenstände zu sein haben, von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu erledigen ist.

V. B. 16. December 1895 Z. 4855 Min. Z. 2159, 7. Jänner 1896 Z. 4419 ex 1895 Min. Z. 2182, 7. Jänner 1896 Z. 4823, 4933, 5095 und 5372 ex 1895 Min. Z. 2160, 2181, 2184 und 2183 (Böhmen).

Nr. 865. Die den Instanzenzug einschränkende Bestimmung des (durch das Gesetz vom 18. December 1871 L. G. Bl. 44

abgeänderten) § 3 des G. v. 25. Februar 1870 L. G. Bl. 22 hat auf Fälle, in denen die Frage der Concurrenzpflicht eines der Concurrenzfactoren und die Frage, ob irgendein Object zu den Concurrenzobjecten zu zählen ist, keine Anwendung. Steht auch fest, dass der Garten, um dessen Einzäunung es sich handelt, nicht ein Schulgarten im eigentlichen Sinne sei, so muss doch noch erhoben werden, ob er kraft der Widmung in das Verhältnis eines Zubehörs zur Schule selbst getreten (nicht bloß einem Lehrer ad personam gewidmet worden) ist, da auch in diesem Falle die Concurrenzpflicht der Gemeinde eintritt.

V. E. 5. März 1901 Z. 2043 Bud. XXV 159 A (N. Ö.).

12. Öffentlich-rechtliche, die gesetzliche Beitragspflicht abändernde Specialtitel.

Nr. 866. Die durch das Reichsvolksschulgesetz und das bezügliche Landesgesetz aufrecht erhaltenen Verpflichtungen für öffentliche Volksschulen können sich nach den einschlägigen Bestimmungen nur auf Leistungen oder Beiträge beziehen, welche Einzelpersonen oder Corporationen, Stiftungen, Pfründen und Fonde für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales zu prästieren haben, keineswegs aber auf die Berechtigung zur Anstellung der Lehrer und zur Festsetzung ihres Diensteinkommens.

V. E. 28. September 1895 Z. 4547 Bud. XIX/$_2$ 8854 (Tirol).

Nr. 867. Die auf Bedeckung des Aufwandes für öffentliche Volksschulen abzielenden gesetzlichen Anordnungen können durch Privatdispositionen (Vertrag wegen Befreiung eines Großgrundbesitzes aus dem Jahre 1863) nicht abgeändert werden. Auch im Sinne des § 10 des G. v. 2. April 1864 L. G. Bl. 52 ist ein Loskauf des Großgrundbesitzes für alle künftigen Zeiten und Schuleinrichtungen nicht statthaft.

V. E. 15. April 1880 Z. 725 Bud. IV 752 (Mähren).

Nr. 868. Die aus Anlass der Errichtung einer Schule und zu Zwecken derselben den Schulbehörden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes) überhaupt, insbesondere aber solche, welche von Personen übernommen werden, die den nach dem Gesetze zur Concurrenz Berufenen beigezählt werden müssen, sind nicht als privatrechtliche anzusehen. Dass eine grundbücherliche Einverleibung (§ 445 a. b. G. B.) stattgefunden habe, ist bei nicht privatrechtlichen

Giebigkeiten nicht Bedingung der Ablösbarkeit. Eine solche, in ihrem Ausmaße bestimmte Giebigkeit ist nicht deswegen als veränderlich anzusehen, weil durch die neue Gesetzgebung ein Theil derselben (2 Klafter Holz) zur Beheizung für den Wiederholungsunterricht an Sonn- und Feiertagen entfallen ist.

B. E. 12. October 1881 Z. 1580 Bud. V 1177 (Böhmen).

Nr. 869. Eine aus Anlass der Errichtung einer nicht nothwendigen Schule und zu Zwecken derselben eingegangene Verpflichtung — eine solche liegt vor, wenn eine Gemeinde des Schulsprengels die Kosten des Schulbaues unter der Bedingung, dass die Schule in dieser Gemeinde errichtet und ihr eine bestimmte Subvention aus dem Schulbezirksfonde gewährt wird, auf sich allein übernimmt — ist nicht privatrechtlicher Natur, sondern unterliegt der Judicatur der Schulbehörden.

B. E. 1. Februar 1883 Z. 350 Bud. VII 1649 (Böhmen).

Nr. 870. Vereinbarungen, die unter der früheren Gesetzgebung zwischen den dazumal zur Bestreitung der Schulauslagen verpflichtet gewesenen Concurrenten in Betreff ihrer Beitragspflicht getroffen wurden, können nicht als privatrechtliche, dermalen noch maßgebende angesehen werden.

B. E. 27. October 1887 Z. 2875 Bud. XI 3725 (Böhmen).

Nr. 871. Concurrenzvereinbarungen zwischen den vor Wirksamkeit des mährischen Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 verpflichtet gewesenen Parteien über ihre Leistungen zu Schulzwecken (in concreto Kosten eines Schulbaues), welche den Concurrenzbestimmungen dieses Gesetzes widerstreiten, können unter die im § 37 leg. cit. gemeinten besonderen Verpflichtungen nicht subsumiert werden. Das Erectionsinstrument einer Schule (vom Jahre 1766) begründet nicht private Rechte und Pflichten der gegenwärtigen Concurrenten, und es kann sich niemand unter Hinweis auf allenfalls bestehende Verpflichtungen Dritter oder unter Berufung auf eine vertragsmäßig stipulierte Befreiung von den ehemals in Frage gestandenen Lasten jener analogen Verbindlichkeiten entschlagen, die ihn nach Maßgabe der heute geltenden Concurrenzvorschriften treffen.

B. E. 2. Mai 1878 Z. 672 Bud. II 259 und 27. October 1887 Z. 2876 Bud. XI 3727 (Mähren).

Nr. 872. Die Frage, ob unter der (33 Rusticalisten obliegenden) Verbindlichkeit, alle Gemeindeauslagen zu bestreiten, auch die Bestreitung der Schulauslagen inbegriffen ist, gehört

dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte an. Eine etwaige thatsächliche Übung in dieser Hinsicht braucht, wenn Inhalt und Umfang dieser auf einem bestimmten Rechtstitel beruhenden Verpflichtung klar bezeichnet sind, nicht weiter erhoben, beziehungsweise berücksichtigt zu werden. Die Gemeinde ist zur Beschwerdeführung in solchen Angelegenheiten legitimiert, da hierdurch ihr Recht, Gemeindeumlagen zu beschließen, tangiert wird.

B. E. 29. März 1889 Z. 1183 Bud. XIII 4600 (Böhmen).

Nr. 873. Im Falle der Behebung eines Erkenntnisses (puncto Verpflichtung der Rusticalisten zur Bestreitung von Schulumlagen) nach § 6 des Gesetzes über den V. G. H. muss der Instanzenzug nicht wiederholt werden. Ob unter den von den Nutznießern des Gemeindeeigenthumes zu tragenden Auslagen die Schulauslagen inbegriffen sind, ist eine Thatbestandsfrage.

B. E. 17. October 1890 Z. 3213 Bud. XIV 5500 (Böhmen).

Nr. 874. Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über ein abweichendes Concurrenzverhältnis in der die Umschulung betreffenden Verfügung der Schulbehörde (Fehlen einer Bestimmung über die Annahme eines von einer Ortsvertretung gestellten höheren Concurrenzangebotes) kann der Rechtswirksamkeit einer sonst in giltiger Weise eingegangenen Concurrenzverpflichtung an sich nicht entgegenstehen. Auch erscheint es fraglich, ob die bei einer behördlichen Verhandlung über öffentlich rechtliche Angelegenheiten abgegebenen Verpflichtungserklärungen nach den über die Form privatrechtlicher Verträge geltenden Grundsätzen beurtheilt werden dürfen, da ja derartige Erklärungen nicht allein an die mitbetheiligten Interessenten, sondern zunächst an die die Verhandlung leitende und zugleich das Gesammtinteresse vertretende Behörde gerichtet sind, daher wohl nicht als bedeutungslos angesehen werden können, wenn sie von der Behörde entgegengenommen und im Verhandlungsprotokolle festgesetzt werden. Aus einer derartigen Verpflichtungserklärung kann weder für die Ortsgemeinde bezw. die besteuerten Mitglieder der bezüglichen Ortschaft eine giltige Concurrenzpflicht erwachsen, noch auch für die Schulgemeinde ein correspondierender Rechtsanspruch begründet werden.

Auf die Rechtskraft einer früher erflossenen Entscheidung (puncto Quote der Beitragsleistung einer Ortschaft zu einem Schulbau) kann nicht zurückgegriffen werden, wenn diese allerdings nicht angefochtene Entscheidung anläßlich der Anfechtung

des auf diese Entscheidung basierten Repartitionserkenntnisses von der oberen Instanz (wegen Incompetenz) behoben und gegen diese Entscheidung — ungeachtet zweifellos nachgewiesener Zustellung — weder vom Ortsschulrathe noch von der bezüglichen Ortsgemeinde ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

V. G. 27. April 1898 Z. 2251 Bud. XXII 11655 (Böhmen).

Nr. 875. Gemeindeausschussbeschlüsse, die nicht constatiert entsprechend kundgemacht sind, können nicht in Rechtskraft erwachsen. Zur Constituierung einer von der allgemeinen gesetzlichen Regel abgehenden besonderen Schulerhaltungspflicht ist eine bestimmte Erklärung erforderlich.

V. G. 22. December 1886 Z. 2841 Bud. X 3315 und 21. December 1887 Z. 2927 Bud. XI 3832 (Böhmen).

Nr. 876. Der Ausschuss einer Gemeinde ist für sich allein weder zu einer Änderung der gesetzlichen Concurrenz, noch auch zur Übernahme einer weiteren Beitragsleistung für Schulzwecke zu Lasten der katholischen Gemeindemitglieder (Bestreitung des Aufwandes für die beiden katholischen Volksschulen von der katholischen und für die evangelische Volksschule von den evangelischen Gemeindemitgliedern) berechtigt, da der Aufwand für die nothwendigen öffentlichen Volksschulen in dem durch den Ortsschulrath rechtskräftig festgesetzten Ausmaße von der Schulgemeinde, beziehungsweise von der Ortsgemeinde aufzubringen ist.

V. G. 30. Juni 1893 Z. 2330 Bud. XVII 7350 (Böhmen).

Nr. 877. Zur Giltigkeit und Rechtswirksamkeit einer die besondere Concurrenz der ex lege verpflichteten Parteien in besonderer Weise regelnden Vereinbarungen ist erforderlich, dass dieselbe unter Intervention und Zustimmung der Schulbehörden von den zur Vertretung der interessierten Factoren berechtigten Machthabern abgeschlossen wurde.

V. G. 27. September 1894 Z. 3541 Bud. XVIII/2 8058 (Böhmen).

Nr. 878. Zur Rechtswirksamkeit eines Gemeindebeschlusses, durch welchen eine unmittelbare Disposition über das Vermögen einer Ortschaft (wegen Leistung eines Beitrages zu Schulzwecken) getroffen wird, ist nebst einem congruenten Beschlusse der Ortsvertretung die Genehmigung der Bezirksvertretung erforderlich. Jedoch ist eine Ortsvertretung gemäß den Bestimmungen der böhmischen Gemeindeordnung nur zur Verwaltung des dieser Ortschaft gehörigen Vermögens berechtigt; daher mangelt derselben die gesetzliche Vollmacht, für die Gemeinde oder auch nur

für die einen Theil derselben bildende Ortschaft Schullasten über das gesetzliche Ausmaß zu übernehmen und durch ihre Beschlüsse oder Erklärungen die Steuerträger der Gemeinde zu höheren Concurrenzleistungen zu verpflichten.

B. E. 27. April 1898 Z. 2251 Bud. XXII 11655 (Böhmen).

Nr. 879. Steht fest, dass eine Gemeinde bei Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung aus dem Gemeindewalde für Schulbeheizungszwecke ein bestimmtes Quantum Holz bezogen hat und die Altansäßigen seit diesem Zeitpunkte nur die überrestlichen Waldnutzungen bezogen haben, so kommt den letzteren ein Anspruch auf den Bezug des bisher an die Gemeinde selbst gelieferten Schulbeheizungsholzes auf Grund der in § 70 Gemeindeordnung für maßgebend erklärten Übung nicht zu.

B. E. 3. Mai 1895 Z. 2289 Bud. XIX/$_1$ 8633 (Böhmen).

Nr. 880. Die Verpflichtung der zur Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen berechtigten Rusticalisten zur Bestreitung der die Gemeinde treffenden Gemeinde-, sohin auch sämmtlicher Schulumlagen, erscheint erwiesen, wenn durch Gedenkmänner festgestellt ist, dass diese Übung bereits vor und zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 bestanden hat.

B. E. 15. October 1896 Z. 5481 Bud. XX/$_2$ 9979 (Böhmen).

Nr. 881. Concurrenzbeiträge der Gemeinden in Krain für Schulzwecke sind nach § 36 des Gesetzes vom 29. April 1873 L. G. Bl. 21 als aufrecht bestehend anzusehen, insolange die Gemeinden nicht beschließen, den durch selbe bedeckten Aufwand im Wege der allgemeinen Umlage aufzubringen (§ 3 des G. v. 26. October 1875 L. G. Bl. 27.)

B. E. 27. Februar 1878 Z. 176 Bud. II 220 (Krain).

Nr. 882. Der Umstand, dass in einer Schulgemeinde bisher bezüglich der Bedeckung der Bedürfnisse für Schulzwecke eine von der gesetzlichen Beitragsleistung abweichende Übung bestand, vermag pro futuro die Anwendung des gesetzlich allein richtigen Vorganges ebensowenig zu behindern wie die Thatsache, dass die Beschwerdeführer für den Schulbau und die sonstigen Bedürfnisse der Schule in einer bestimmten Gemeinde ohne Mitconcurrenz der nicht eingeschulten Theile der Gemeinde aufkommen mussten, zumal sie in der Lage gewesen wären, durch rechtzeitige Anfechtung der diesbezüglichen Repartition im autonomen Instanzenzuge eine dem Gesetze entsprechende Auf-

theilung der Schullasten auf die gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern herbeizuführen.

B. E. 11. März 1899 Z. 1664 Bud. XXIII 12611 (Böhmen).

Nr. 883. Die den eingeschulten Ortsgemeinden obliegende Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes der Schulgemeinde vermag auch dadurch eine Änderung nicht zu erleiden, dass bisher infolge Übung oder Gewohnheit ein anderer Auftheilungsmodus in Anwendung stand. Eine Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Auftheilungsmaßstabes kann nur auf Grund eines vom Landesschulrathe einverständlich mit dem Landesausschusse genehmigten Übereinkommens stattfinden.

B. E. 9. April 1896 Z. 2166 Bud. XX/$_1$ 9521 (Tirol).

Nr. 884. Eine Befreiung der Ortsgemeinde von der Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes für die innerhalb eines Gemeindebereiches bestehenden nothwendigen Volksschulen tritt nur bei Bestand einer im alten Herkommen begründeten Sonderconcurrenz ein, über deren Bestand jedoch im Falle der Geltendmachung von der Landesschulbehörde einvernehmlich mit dem Landesausschusse abzusprechen ist.

B. E. 12. Juni 1896 Z. 3502 Bud. XX/$_1$ 9746 (Tirol).

Nr. 885. Von altersher bestehende Sonderconcurrenzen als Schulgemeinden sind insolange aufrecht zu erhalten, als dies im Wunsche der Concurrenzfactoren gelegen ist und als nicht, sei es im Wege eines freiwilligen Übereinkommens der Concurrenten, sei es im Wege der vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu fällenden Entscheidung das vorhandene Rechtsverhältnis seine entsprechende Regelung gefunden hat. In jedem Falle müssen bei Geltendmachung derartiger Sonderconcurrenzen die Parteien mit ihren Anträgen gehört und, falls sich der Bestand einer solchen Concurrenz ergibt und die Concurrenten sie aufrecht erhalten wollen, der bestehenden Sonderconcurrenz bei Eintheilung der Schulsprengel Rechnung getragen oder aber einverständlich mit dem Landesausschusse eine Entscheidung über die Regelung der Concurrenz nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes gefällt werden.

B. E. 8. October 1896 Z. 5349 Bud. XX/$_2$ 9956 (Tirol).

Nr. 886. Eine Vereinbarung des Inhaltes, dass die Domäne für einen Schulbau nur einen fixen Beitrag in bestimmter Höhe zu leisten habe, der restliche Aufwand aber von den Gemeindeangehörigen aufzubringen sei, ist zulässig. Darin

allein, dass der Domänenbesitzer einen freiwilligen Beitrag zum Schulbau widmet und dieser Betrag von der Gemeinde acceptiert wird, kann ein auf Entbindung der Domäne von der Concurrenz zu den weiteren Bauauslagen nach dem Steuerverhältnis gerichtetes Übereinkommen nicht erblickt werden.

B. E. 30. März 1883 Z. 763 Bud. VII 1712 (Böhmen).

Nr. 887. Aus Vereinbarungen, durch welche lediglich für einen bestimmten, aber nicht zur Ausführung gelangten Schulbau (aus dem Jahre 1873) die Concurrenz geregelt wurde, kann nicht ein besonderer Rechtstitel für die Befreiung von der Concurrenz für ein in späterer Zeit zur Ausführung gelangtes und geändertes Project eines Schulbaues abgeleitet werden.

B. E. 23. October 1896 Z. 5602 Bud. XX/2 10010 (Böhmen).

Nr. 888. Aus der von den Insassen einer Gemeinde abgegebenen Erklärung des Inhaltes, die mit der Errichtung einer Excurrendowinterschule in dieser Gemeinde verbundenen Auslagen für die Dauer des Bestandes dieser Schule allein, ohne Heranziehung der Steuerträger der Schulgemeinde zu bestreiten, kann eine Befreiung der Schulgemeinde von der Bestreitung der mit der Errichtung einer nothwendigen Schulexpositur daselbst verbundenen Auslagen nicht deduciert werden. Der Umstand, dass in den Motiven der Entscheidung der Schulbehörden des geltend gemachten Befreiungstitels nicht ausdrücklich gedacht wurde, involviert keinen Mangel des Verfahrens.

B. E. 5. Juni 1891 Z. 200 Bud. XV 6012 (Mähren).

Nr. 889. Eine Vereinbarung einer Gemeinde mit einem Domänenbesitzer des Inhaltes, dass eine Gemeinde auf eine Beitragsleistung desselben für ihre Schule verzichtet, kann den Rechten des Schulsprengels, beziehungsweise des denselben vertretenden Ortsschulrathes nicht präjudicieren.

B. E. 17. Mai 1901 Z. 3842 (Mähren).

Nr. 890. Die Ortsgemeinden eines Schulsprengels sind von der Beitragsleistung zu den von einer Gutsinhabung bestrittenen Schulbaukosten nur dann befreit, wenn die Verpflichtung der Gutsinhabung zur alleinigen Bestreitung auf Grund eines unzweifelhaft nachgewiesenen besonderen Rechtstitels (Stiftungsurkunde, Schulpatronat) verpflichtet erscheint.

B. E. 4. November 1892 Z. 3210 Bud. XVI 6852 (Mähren).

Nr. 891. In dem Bestande einer von der Domäne seinerzeit errichteten Stiftung zur Aufbesserung der Subsistenz des

Lehrers, kraft deren die Präsentation des Lehrers der Gutsinhabung zusteht und die Erhaltung des Schulgebäudes „wie vorhin" geregelt zu bleiben hat, liegt ein solcher Titel nicht, zumal die Gemeinden auch schon früher zum Schulbaue concurriert haben.

V. E. 4. November 1892 Z. 3210 Bud. XVI 6852 (Mähren).

Nr. 892. Der Umstand, dass eingeschulte Theile einer Gemeinde die Concurrenz für ihre Schule allein (ohne Mitconcurrenz der nicht eingeschulten Theile der Gemeinde) getragen haben, steht ihrer Heranziehung zur Concurrenz für die Schule dieser letzteren Theile nicht im Wege, zumal es ihnen ja freistand, im autonomen Instanzenzuge die Auftheilung ihrer Schullasten auf die ganze Gemeinde durch Anfechtung der diesfälligen Repartition herbeizuführen.

V. E. 28. Juni 1901 Z. 5186 (Böhmen).

Nr. 893. Wurde einer Gemeinde die Verpflichtung zur Prästierung einer Naturalleistung (Holzgiebigkeit) an eine (evangelische Privat-) Schule rechtskräftig auferlegt, so ist die Oberbehörde anlässlich eines Strittes über den Umfang dieser Leistung nicht mehr berechtigt, die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung der competenten Unterinstanz aufzuheben.

V. E. 2. Juni 1897 Z. 3171 Bud. XXI/1 10787 (Böhmen).

Nr. 894. Eine rechtskräftige Verfügung, durch welche zwei bis dahin selbständig bestehende Schulgemeinden in eine Schulgemeinde vereinigt wurden, hat keineswegs das Erlöschen allenfalls bestehender Sonderconcurrenzen zur Folge. Der rechtsgiltige Bestand einer behaupteten Sonderconcurrenz ist demnach festzustellen. Gegen eine vom Landesschulrathe einverständlich mit dem Landesausschusse gefällte Entscheidung behufs Regelung von bestehenden, vom Verbande der Ortsgemeinde unabhängigen Schulconcurrenzen ist ein weiterer Rechtszug nicht zulässig.

V. E. 5. October 1898 Z. 5232 Bud. XXII 11994 (Tirol).

Nr. 895. Die Gemeinden sind zur gesetzlichen Vertretung der Schulen nicht berufen, daher zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung, wonach eine Domäne zu Leistungen für die Schule nicht verpflichtet ist, nicht legitimiert.

V. V. 6. November 1882 Z. 1342 Exel I 124 (Böhmen).

Nr. 896. Ein Recurs gegen eine rechtskräftige Entscheidung (wegen Leistung eines Beitrages zur Beheizung der Volksschule seitens einer israelitischen Cultusgemeinde) ist auch dann

unstatthaft, wenn diese Entscheidung nachträglich ein zweitesmal intimirt wird.

V. E. 1. Juli 1898 Z. 3589 Bud. XXII 11887 (Galizien).

13. Beitragsleistung auf Grund eines Privatrechtstitels.

Nr. 897. Solange nicht der Inhalt und Umfang der aus älteren Titeln sich ergebenden Verpflichtung eines Privaten zur Beistellung von Schul- und Lehrerwohnungslocalitäten genau festgestellt ist, insbesondere nicht feststeht, inwieweit diese Verpflichtung mit der in einem jüngeren Übereinkommen begründeten identisch ist, kann eine Befreiung des Verpflichteten zum Nachtheile der Gemeinde nicht stattfinden.

V. E. 28. November 1888 Z. 3684 Bud. XII 4367 (N. Ö.).

Nr. 898. Die vertragsmäßige Verpflichtung einer Stadtgemeinde zur Beistellung der Schullocalitäten (die sonst dem Patron oblag) dauert auch nach den neuen Schulgesetzen fort und die Benützung der Localitäten geht nicht in ein bloß prekaristisches Verhältnis über.

O. E. 12. Mai 1880 Z. 2509 Gl. U. XVIII 7981 (Böhmen).

Nr. 899. Hat der Käufer eines Gutes zufolge des Kaufvertrages (von 1809) lediglich die damalige gesetzliche Verpflichtung zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes, wie sie auch dem Vorbesitzer als Patron oblag, übernommen, so liegt darin nicht die Constituierung eines speciellen Verpflichtungstitels, zumal dann der Vertrag als ein Vertrag zu Gunsten Dritter (der Schule) erscheinen würde. Zumindest lässt sich nicht annehmen, dass die Paciscenten auch für den gegenwärtig thatsächlich eingetretenen Fall, dass die früher dem Patrone und der Obrigkeit obliegende Pflicht zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes aufgehoben und auf die Gemeinde überwälzt wurde, eine Specialverfügung zu Lasten des jeweiligen Gutsinhabers treffen wollten. Demgemäß kann gegenwärtig aus einem solchen Vertrage, mag er auch intabuliert sein, ein Rechtsanspruch der Schule nicht abgeleitet werden.

O. E. 21. Februar 1899 Z. 1377 Gl. U. XXXVI 518 (Böhmen). (E. des V. G. über denselben Fall siehe Nr. 906.)

Nr. 900. Zur Entscheidung über die Klage eines Schulleiters gegen die Schulgemeinde auf Ersatz der von ihm angeblich vertragsmäßig bestrittenen Kosten der Beheizung des Schullocales sind die Gerichte competent.

O. E. 27. October 1885 Z. 12151 Gl. U. XXIII 10762 (Böhmen).

Nr. 901. Zur Entscheidung über die Klage eines Lehrers gegen die Schulgemeinde auf vertragsmäßige Leistungen (Schulbeheizungsholz) sind die Gerichte competent.

O. E. 6. April 1886 Z. 4123 Gl. U. XXIV 10987 (Böhmen).

Nr. 902. Zur Entscheidung über privatrechtliche vertragsmäßige Verpflichtungen zu Schuldotationen (Holz für Schulbeheizung) sind die Gerichte competent.

O. E. 16. November 1869 Z. 6499 Gl. U. VII 3565 (Böhmen).

Nr. 903. Über privatrechtliche Concurrenzverbindlichkeiten (einer früheren Grundobrigkeit zur Concurrenz für Schulzwecke) können die Verwaltungsbehörden nicht entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Entscheidung über diese Competenz competent.

V. E. 3. Juli 1890 Z. 2205 Bud. XIV 5408 (Böhmen).

Nr. 904. Die Judicatur über privatrechtliche Ansprüche auf Schulgiebigkeiten (Holzleistungen) steht ausschließlich den Gerichten zu. Die Ablehnung der Zustimmung zur Löschung eines für diese Giebigkeiten intabulierten Pfandrechtes von Seite der Schulbehörden erscheint als eine bloße Parteienerklärung, die vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anfechtbar ist.

V. B. 9. November 1896 Z. 5799 Min. Z. 28681 (Böhmen).

Nr. 905. Dadurch, dass der Käufer eines Gutes sich im Kaufvertrage (vom Jahre 1827) verpflichtet hat, die bisher von der Gutsinhabung (möglicherweise als Obrigkeit) zu Schulzwecken prästierte Holzgiebigkeit für immerwährende Zeiten alljährlich aus Eigenem zu leisten, wurde für diese Leistung auch ein Privatrechtstitel constituiert; demgemäß haben über den Bestand oder Nichtbestand dieser Leistungspflicht im Strittfalle nicht die Schul-, sondern die Gerichtsbehörden abzusprechen. Das in der Gegenschrift geltend gemachte Motiv, dass die fraglichen Giebigkeiten nicht als stiftungsmäßige angesehen werden können, ist irrelevant, weil in dem Ausdrucke „Stiftungsschuldigkeiten und Leistungen" im Kaufvertrage keineswegs eine Einschränkung der Verpflichtung auf formell stiftungsmäßige Giebigkeiten enthalten ist, und weil im § 5 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 im allgemeinen von „Widmung" gesprochen wird, eine Widmung durch Auferlegung einer Verpflichtung aber auch bestehen kann, ohne dass eine Stiftung errichtet wird.

V. E. 23. April 1890 Z. 1339 Bud. XIV 5274 (Böhmen).

Nr. 906. Hat sich der Käufer eines Gutes im Kaufvertrage ausdrücklich verpflichtet, alle von diesem Gute alljährlich zu leistenden Abgaben, darunter auch die bisherige jährliche Abgabe von Schulbeheizungsholz an den Lehrer zu tragen, so wird auch bezüglich dieser letzteren Leistungspflicht ein Privatrechtstitel geschaffen; es haben daher im Strittfalle über den Bestand oder Nichtbestand dieser Leistung selbst dann, wenn sie ursprünglich nur auf § 391 politische Schulverfassung basiert sein sollte, die Gerichtsbehörden, keineswegs aber die Schulbehörden abzusprechen, zumal die Competenz der letzteren Behörden zur Entscheidung über auf privatrechtliche Titel gegründete Rechte und Verpflichtungen auch nach § 26 Punkt 6 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 umsoweniger gegeben erscheint, als durch dieses Gesetz eine Änderung der allgemeinen Competenzbestimmungen, wonach über die Verbindlichkeit von Privatrechtstiteln lediglich die Gerichte zu erkennen haben, nicht erfolgt ist.

V. E. 5. April 1894 Z. 1380 Bud. XVIII/$_1$ 7818 (Böhmen). (E. des O. G. über denselben Fall siehe Nr. 899).

Nr. 907. In der bloßen Aufforderung der Schulbehörden zur Leistung einer nach Ansicht dieser Behörden auf einem Privatrechtstitel beruhenden Holzabgabe an Schulen ist weder eine Competenzüberschreitung der Schulbehörden noch eine Rechtsverletzung der Partei gelegen. Zur Entscheidung über den Bestand derartiger auf Privatrechtstiteln beruhender Verpflichtungen sind die Gerichtsbehörden berufen.

V. E. 10. October 1895 Z. 4787 Bud. XIX/$_2$ 8884 (Böhmen).

Nr. 908. Über die Verpflichtung zur Präſtation für eine Schule, die der Obrigkeit als solcher oblag und die gegenwärtig folglich als auf einem privatrechtlichen Titel beruhend anzusehen ist, oder die auf einem stiftungsmäßigen Titel beruht, haben die Gerichte zu entscheiden. (Getreide, Holz, Kohlen, Bierabgabe.)

V. E. 11. Juni 1890 Z. 1913 Bud. XIV 5367 (Böhmen).

Nr. 909. Hat sich eine israelitische Cultusgemeinde mittels Revers verpflichtet, eine bereits bestehende Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache gegen einen seitens der Stadtgemeinde zu leistenden Jahresbeitrag allein zu erhalten, beziehungsweise die sachlichen Erfordernisse zu bestreiten, so haben, wenn diese Cultusgemeinde später erklärt, diese Leistung nicht mehr zu prästieren, über den Bestand dieser auf einen Privatrechtstitel gegründeten Verpflichtung die Gerichtsbehörden zu judicieren, zumal in einer derartigen Erklärung kein an die

Schulbehörden gerichtetes Begehren um Befreiung von dieser Leistung erblickt werden kann. Durch § 37 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 ist eine Änderung der bestehenden Competenzbestimmungen nicht erfolgt; ebenso ist auch die Art und Weise, in der im einzelnen Falle für die Aufrechterhaltung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten dritter Personen zu Leistungen für die sachlichen Bedürfnisse einer Schule zu sorgen ist, im Gesetze nicht bestimmt; demgemäß bleiben die für die Geltendmachung derartiger Forderungen bestehenden allgemeinen Competenzvorschriften bestehen und sind von den Schulbehörden zu beachten.

B. E. 9. Jänner 1897 Z. 95 Bud. XXI/$_1$ 10265 (Mähren).

Nr. 910. Über Ansprüche für Schulzwecke, die nicht auf einem noch fortbestehenden Patronate, sondern lediglich auf einem Vertrage (vom Jahre 1801) beruhen, sohin sich als rein privatrechtliche Ansprüche darstellen, haben im Strittfalle nicht die Schulbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden, und zwar sowohl über den Bestand als auch über den Umfang derselben. Die Competenz der Schulbehörden zur Entscheidung über Beiträge zu Schulzwecken greift nur insoweit Platz, als es sich nicht um Geltendmachung von Forderungen zu Gunsten der Schule handelt, welche lediglich auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, da nach den bestehenden Gesetzen letzteren Falles ausschließlich die gerichtliche Competenz begründet und durch das Gesetz vom 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 (§ 26) eine Änderung dieser Competenzbestimmung nicht erfolgt ist. Dass derartige privatrechtliche Verabredungen sich auf einen Gegenstand (Schule) beziehen, welcher seines öffentlichen Interesses wegen durch öffentlich rechtliche Bestimmungen geregelt erscheint, ändert an deren privatrechtlichem Charakter nichts, da jede öffentlich-rechtliche Institution, beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung in ein Privatrechtsverhältnis eintreten kann und sodann in dieser Beziehung allen privatrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

B. E. 19. Jänner 1899 Z. 459 Bud. XXIII 12410 (Böhmen).

14. Subventionen für Schulzwecke.

Nr. 911. Eine aus Landesmitteln der Schulgemeinde gewährte Subvention zum Schulhausbaue kommt dem Patrone als solchem nicht zugute.

B. E. 1. Juli 1881 Z. 1107 Bud. V 1133 (N. Ö.).

Nr. 912. Das (angenommene) Versprechen einer Summe an ein Schulbaucomité zum Schulbaue ist nicht ein Schenkungsversprechen, sondern ein zweiseitiger Vertrag, also trotz Formlosigkeit klagbar.

O. G. 30. Juni 1887 Z. 6636 Gl. U. XXV 11654.

Nr. 913. Wurde (im Jahre 1861) ein Übereinkommen zwischen den verschiedenen Confessionen angehörenden Mitgliedern einer Gemeinde über die Verwendung des Holzes aus dem Gemeindewalde getroffen und in Vollziehung dieses Übereinkommens bis zum Jahre 1886 auch für die evangelische Privatschule ein verhältnismäßiger Theil des erforderlichen Beheizungsholzes geleistet, so ist die Rechtsförmigkeit und die Rechtswirkung der diese Leistung begründenden Acte, da in concreto die Grundlage der Verpflichtung sich keineswegs als ein privatrechtliches Verhältnis oder als ein nach den Schulgesetzen zu behandelndes öffentlich-rechtliches Verhältnis, sondern vielmehr anscheinend als ein Subventionsact der Gemeinde für die Schule darstellt, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beurtheilen. Im Strittfalle haben demnach die autonomen Behörden abzusprechen.

Der Umstand aber, dass das Motiv dieser Leistung seinerzeit confessioneller Natur gewesen sein kann, ist für die Frage, ob es sich um einen nach der Gemeindeordnung zu beurtheilenden und darum in die Competenz der autonomen Organe fallenden Act handelt, irrelevant.

B. G. 7. März 1895 Z. 1198 Bud. XIX/$_1$ 8479 (Böhmen).

Nr. 914. Wenn das Ministerium, dem Recurse einer Sparcasse stattgebend, die erfolgte Sistierung eines Beschlusses derselben, wonach aus den Überschüssen derselben ein Theil zur Dotierung einer deutschen Volksschule zu verwenden sei, aufhebt, so ist deren Recht nicht weiter verletzt und es steht der Sparcasse nicht zu, die ihrer Ansicht nach irrige Begründung dieser Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshofe anzufechten und den Ausspruch zu begehren, dass eine solche Sistierung der Staatsgewalt überhaupt nicht zustehe.

B. B. 27. September 1886 Z. 2014 Exel II 1274.

Nr. 915. Die Kosten für die Verfassung von Eingaben um Gewährung von Subventionen stellen sich als Verwaltungsauslagen, beziehungsweise als im Interesse der Schulgemeinde erfolgte Auslagen dar, die in das Präliminare der Schulgemeinde einzustellen sind.

B. G. 25. October 1891 Z. 3909 Bud. XVIII/$_2$ 8116 (Böhmen).

15. Ablösung von Leistungen zu Schulzwecken.

Nr. 916. Nach § 1 A des G. v. 11. Mai 1869 L. G. Bl. 87 sind nur solche unveränderliche Naturalleistungen an Schulen für ablösbar erklärt, welche von Grund und Boden entrichtet werden, also eine Grundlast bilden. Jene Momente, durch welche die Ablösbarkeit einer Leistung bedingt ist, haben die Behörden von amtswegen festzustellen.

B. E. 2. Juli 1879 Z. 1280 Bud. III 528 (Böhmen).

Nr. 917. Das Gesetz vom 11. Mai 1869 L. G. Bl. 87 schließt Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, wenn sie auch etwa auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, von der Ablösung nicht aus, soferne sie nur eine unveränderliche Giebigkeit darstellen. Das Verlangen beider Theile, des Berechtigten und des Verpflichteten, ist nach § 2 Punkt 1 dieses Gesetzes nur dann eine Vorbedingung für die Durchführung der Ablösung, wenn diese aus Anlass einer „besonderen", noch gegenwärtig aufrecht bestehenden „Function" festgesetzt wurde. Die Verwendung des zu leistenden Holzes zur Beheizung der Schule kann nicht als eine solche „besondere Function" angesehen werden. Die Provocationen zur Ablösung sind bei Fideicommissen auch vom Fideicommisscurator mitzufertigen.

B. E. 20. April 1882 Z. 790 Bud. VI 1380 (Böhmen).

Nr. 918. Dass eine grundbücherliche Einverleibung (§ 445 a. b. G. B.) stattgefunden habe, ist bei nicht privatrechtlichen Giebigkeiten nicht Bedingung der Ablösbarkeit. Eine solche in ihrem Ausmaße bestimmte Giebigkeit ist nicht deswegen als veränderlich anzusehen, weil durch die neue Gesetzgebung ein Theil derselben (2 Klafter Holz zur Beheizung der Localitäten für den Wiederholungsunterricht an Sonn- und Feiertagen) entfallen ist.

B. E. 12. October 1881 Z. 1580 Bud. V 1177 (Böhmen).

Nr. 919. Sobald es sich nicht um den Bestand eines auf einem Privatrechtstitel beruhenden, sondern nur um die Ablösung des unbestritten bestehenden (Holz-) Bezugsrechtes handelt, sind zur Fällung der bezüglichen Entscheidung ausschließlich die politischen Behörden berufen. Die Wertermittlung derartiger abzulösender Naturalleistungen hat gemäß den bestehenden Vorschriften nach dem Durchschnitte der Marktpreise in den Jahren 1834 bis 1863 zu erfolgen. Bei der Ablösung von Naturalabgaben steht dem Bezirksschulrathe in Hinsicht auf die Wertermittlung eine Ingerenz nicht zu.

Zur Verhandlung wegen Ablösung des einer Schule zustehenden Anspruches auf Naturalleistung ist nur der Ortsschulrath als Repräsentant der Schulgemeinde beizuziehen. Die Beiziehung der Finanzprocuratur ist nur in gerichtlichen Streitsachen erforderlich.

Der Umstand, dass in den Landschulbezirken der Bezirkshauptmann gleichzeitig als Vorsitzender des Bezirksschulrathes fungiert, schließt die Fällung eines Ablösungserkenntnisses durch denselben als Chef der politischen Bezirksbehörde nicht aus.

V. G. 31. März 1896 Z. 1982 Bud. XX/$_1$ 9503 (Böhmen).

16. Ersatzleistung in Geld bei Unterlassung der oblegenen Naturalleistung.

Nr. 920. Ist eine Gemeinde zur Prästierung von Naturalgiebigkeiten (Holzbeistellung) zu Gunsten einer confessionellen (evangelischen) Privatvolksschule rechtskräftig verpflichtet worden, so wird dieselbe durch die rechtswidrige Unterlassung der rechtzeitigen Beistellung des Holzdeputates nicht von der ihr obliegenden Verpflichtung befreit; es tritt daher naturgemäß und in analoger Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes die Ersatzpflicht an Stelle der Naturalleistung. Wurde in dem gegen das Erkenntnis des Bezirksausschusses eingebrachten Recurse die Höhe des auferlegten Ersatzes nicht angefochten, so liegt für die Recursinstanz diesbezüglich zur Vornahme einer Änderung, beziehungsweise zur Ergänzung des Administrativverfahrens umsoweniger ein Anlass vor, wenn keinerlei Anstände vorgebracht werden, aus denen zu entnehmen wäre, dass der Ersatzbetrag jenen Holzquantitäten, zu deren Lieferung an die evangelische Privatschule die Gemeinde in den gegenständlichen Jahren im Verhältnis zu den Holzlieferungen an die beiden öffentlichen Volksschulen verpflichtet gewesen wäre, nicht entspricht.

V. G. 27. April 1899 Z. 2825 Bud. XXIII 12768 (Böhmen).

17. Regressansprüche aus Beitragsleistungen für Schulzwecke und Rückforderung solcher Beitragsleistungen.

Nr. 921. Die ehemalige Grundobrigkeit hat gegen die Gemeinde (als Schulpatron) keinen Anspruch auf Ersatz des seit 1848 zur Schulbeheizung gelieferten Holzes, außer in den Fällen, wo diese Lieferung der Gemeinde gesetzlich oblag (§ 1042

a. b. G. B.), was nur dann der Fall war, wenn die Gemeinde selbst Waldungen besaß.

O. E. 12. Mai 1868 Z. 3341 Gl. U. VII 3629, ähnlich 10. December 1868 Z. 11116 und 11117 Gl. U. VII 3639, 3640, 20. März 1871 Z. 2261 Gl. U. IX 4135 und 21. November 1872 Z. 11862 Gl. U. X 4786.

Nr. 922. Eine Gemeinde ist zur Anfechtung einer Ministerialentscheidung betreffend Rückerstattung eines Aufwandes für sachliche Schulbedürfnisse nicht legitimiert, wenn durch diese Entscheidung ihre Rechte nicht tangiert werden.

B. B. 13. März 1899 Z. 962 Min. Z. 8206 (Böhmen).

Nr. 923. Die Ablehnung des aus einem privatrechtlichen Vertrage abgeleiteten Anspruches einer Domäne auf außergerichtliche Vergütung von Schulbaukosten ist bloße Parteienerklärung, daher nicht anfechtbar.

B. B. 30. Mai 1878 Z. 762 Exel I 34 (Böhmen).

Nr. 924. Die Gerichte sind zur Entscheidung über eine Klage, mit der eine Gemeinde von jemandem auf Grund eines privatrechtlichen Titels Ersatz der Bauauslagen für eine Pfarrschule fordert, competent. Stützt sich der Anspruch auf ein Patronat des Geklagten, so liegt ein öffentlich-rechtlicher Titel vor.

O. E. 24. Februar 1874 Z. 1583 Gl. U. XII. 5280.

Nr. 925. Zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung eines indebite gezahlten Schulconcurrenzbeitrages sind nicht die Schulbehörden, sondern die autonomen Organe berufen.

B. E. 13. März 1889 Z. 443 Bud. XIII 4568 (Böhmen).

Nr. 926. Handelt es sich lediglich um die Frage, ob jemandem für das von ihm nach Maßgabe einer rechtskräftigen administrativen Entscheidung beigestellte Schulholz ein Regressanspruch gegen die Schulgemeinde zusteht, so fällt die Entscheidung im Strittfalle, da solche Ersatzansprüche gegen einen Dritten ausschließlich privatrechtlicher Natur sind, in die Competenz der Gerichtsbehörden.

R. E. 25. October 1872 Z. 145 und 146 Hye I 35 und 36 (Böhmen).

Nr. 927. Ein Contribuent kann wegen der in Folge nachträglicher Richtigstellung eingetretenen Änderung in dem Steuersatze die Rückerstattung der von ihm gezahlten, rechtzeitig nicht angefochtenen Gemeinde- und Schulumlagen nicht ansprechen.

B. E. 3. April 1891 Z. 1237 Bud. XV 5860 (Böhmen).

Nr. 928. Eine Rückforderung gezahlter Schulconcurrenzbeiträge hat nicht statt, wenn gegen die einzelnen Präliminar-

posten nicht rechtzeitig Einsprache erhoben, gegen allfällige Entscheidungen nicht rechtzeitig Beschwerde geführt wurde.

B. E. 20. October 1899 Z. 8276 Bud. XXIII 13256 (Böhmen).

Nr. 929. Ein Anspruch auf Vergütungszinsen von indebite geleisteten und rückerstatteten Schulumlagen ist gesetzlich nicht statuiert.

B. E. 14. October 1897 Z. 5268 Bud. XXI/2 11048 (Böhmen).

Nr. 930. Ein vor der Rechtskraft des Executionsactes im Executionswege eingetriebener Betrag (für rückständige Schulgiebigkeiten) muss zurückgestellt werden, wenn der Executionsact in höherer Instanz behoben wird, und wenn jeder Grund, die Zahlung zu behalten, weggefallen ist. Für diese Verpflichtung ist der Umstand irrelevant, dass der Erlag beim Steueramte ohne Vorbehalt und ohne Protest erfolgte, da das Steueramt lediglich Zahlstelle ist, mithin weder berufen noch berechtigt erscheint, Vorbehalte und Proteste der zahlenden Parteien an- und zur Kenntnis zu nehmen; solche Vorbehalte können nur bei der zuständigen Administrativbehörde mit Wirkung angebracht werden. Für die Verpflichtung zur Rückstellung des erlegten Betrages ist der Umstand, dass der eingezahlte Giebigkeitsrückstand bereits für den Bezirksschulfond beeinnahmt und verrechnet worden ist, mithin die politische Behörde zur Veranlassung der Wiederausfolgung aus dem Bezirksschulfonde nicht competent erscheint, belanglos, da es sich in concreto nicht um die Wiederausfolgung des Erlages aus dem Bezirksschulfonde, sondern um die Rückstellung desselben von der politischen Behörde, an welche, als die exequierende Behörde, zu Handen des Steueramtes die Zahlung erfolgt war, handelte, dieser Anspruch aber in keiner Weise durch die Art der internen Verrechnung des Erlages alteriert werden kann. Der Bezirksschulrath — vertreten durch die Finanzprocuratur — erscheint in derartigen Angelegenheiten als recursberechtigter Interessent.

B E. 12. September 1899 Z. 7347 Bud. XXIII 13087 (Böhmen).

Nr. 931. Zur Entscheidung über das Executionsgesuch einer Gemeinde gegen eine früher mit ihr vereinigte Gemeinde wegen Ersatzes der vor der Trennung bestrittenen Schulauslagen sind, da diese Forderung aus der Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Pflichten erwächst und keinerlei Privatrechtstitel vorliegt, die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.

Der Umstand, dass eine Forderung liquid ist, bildet noch keinen Grund für die Competenz der Gerichte.

R. E. 20. October 1896 Z. 224 Hye X 770 (Mähren).

Nr. 932. Zur Prüfung der Schulbaurechnungen sowie zur Formalisierung allfälliger Ersätze sind, da die Verwaltung des Ortsschulfondes dem Ortsschulrathe zusteht, die Schulbehörden berufen, keineswegs aber der Landesausschuss.

V. E. 27. October 1892 Z. 3209 Bud. XVI 6836 (Mähren).

18. Verschiedenes.

Nr. 933. Die Competenz der Schulbehörden zur Entscheidung über Beiträge zu Schulzwecken erstreckt sich nur auf solche Ansprüche und Verpflichtungen, die ihrem Rechtstitel und Inhalte nach dem öffentlichen Rechte angehören: es kann sich daher die den Schulbehörden zur Pflicht gemachte „Wahrung" der Rechte der Schulen nur in jener Form vollziehen, welche den allgemeinen Competenzvorschriften entsprechen. Demgemäß sind zur judicatmäßigen Feststellung eines Rechtsanspruches der Schulgemeinde, beziehungsweise der in derselben concurrenzpflichtigen Gemeinden auf den Erlös oder Zinsertrag eines Schulzwecken dienenden Gebäudes nach dem Entfalle dieser Verwendung die Schulbehörden dann berufen, wenn dieser Anspruch auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht.

Die grundbücherliche Eintragung des Benützungsrechtes eines einer Ortsgemeinde gehörigen Gebäudes für Schulzwecke vermag für die Schulgemeinde einen öffentlich-rechtlichen Anspruch ebensowenig zu begründen, wie der Umstand, dass die Erhaltungskosten für dieses Gebäude von der Schulgemeinde bestritten wurden. (Verwendung eines entbehrlichen Hauses zum Vortheile der ganzen Schulgemeinde.)

V. E. 29. April 1897 Z. 2442 Bud. XXI/$_1$ 10660 (Böhmen).

Nr. 934. Im Falle ein Bauvertrag, betreffend einen Schulhausbau, mit einem Unternehmer von einer Ortsgemeindevertretung abgeschlossen und nicht erwähnt worden ist, dass der Abschluss namens des Ortsschulrathes erfolge, kann die Ortsgemeinde als solche aus dem Vertrage belangt werden.

O. E. 18. November 1881 Z. 11551 Gl. U. XXI 9768 (Böhmen).

Nr. 935. Ist der Bauvertrag bezüglich eines Schulgebäudes von der Schulgemeinde geschlossen, so kann die Klage des Unternehmers aus demselben nicht gegen die Ortsgemeinde gerichtet werden.

O. E. 3. December 1884 Z. 13453 Gl. U. XXII 10284.

Nr. 936. Die Erklärung darüber, ob dem Unternehmer eines Schulbaues ein Abzug von der Verdienstsumme wegen Mängel zu machen sei, begründet nur eine Parteierklärung der Administrativbehörden, da dem Unternehmer der Rechtsweg offen steht; also kann die Weisung des Ministeriums an den Landesschulrath, über das Stattfinden dieses Abzuges meritorisch zu entscheiden, keine vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechtbare Rechtsverletzung sein.

B. B. 1. Februar 1886 Z. 262 Exel II 1099 (Mähren).

Nr. 937. War der Beschwerdeführer zur planmäßigen Führung des Baues ermächtigt, so ist eine Verweigerung des Ersatzes seiner Auslagen nur soweit gerechtfertigt, als die Auslagen infolge Abweichens vom Bauplane durch eine vom Ausschusse nicht genehmigte Bauführung erhöht wurden. Ob eine solche Abweichung stattgefunden hat und die Auslagen hierdurch erhöht wurden, ist genau zu erheben. Insoferne der Beschwerdeführer einen nützlich gemachten Mehraufwand behauptet, dessen Ersatz er privatrechtlich beanspruchen könnte, hat der Landesausschuss einen Vergleich zu versuchen.

Die Beschwerde eines gewesenen Gemeindevorstehers gegen eine Entscheidung des Landesausschusses darüber, ob und inwieweit die Gemeinde verpflichtet sei, ihm den Ersatz jener baren Auslagen zu leisten, die ihm aus der ihm zur Zeit seiner Amtsführung übertragenen Vornahme eines Schulhausbaues in eigener Regie erwachsen sind, gehört in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes.

B. E. 16. Mai 1877 Z. 657 Bud. I 81 (Tirol).

Nr. 938. Daraus, dass die Ortsgemeinden für den unbedeckten sachlichen Schulaufwand zu sorgen verpflichtet sind, folgt nur, dass, wenn und insoweit eine Ortsgemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, die Schulverwaltung die Anwendung des Gesetzes vom 19. September 1883 L. G. Bl. 51 zum Zwecke der Einbringung der Concurrenzquote der säumigen Gemeinde veranlassen kann.

Der Gläubiger einer Schulgemeinde kann daher nur die Schulbehörden bestimmen, die geeigneten Schritte zur Dotierung der Ortsschulcassa zu veranlassen, nicht aber begehren, dass seine Forderung, die nur eine Post des Schulpräliminares bilden kann, durch die autonomen Behörden nach Maßgabe des § 1 leg. cit. der Bedeckung und Zahlung zugeführt werde. Übrigens

sind die autonomen Behörden gar nicht in der Lage, vor Durchführung der den Schulbehörden nach § 11 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 obliegenden Repartition und Feststellung des Concurrenzbetrages der einzelnen Gemeinden gegen diese einzuschreiten.

B. E. 7. Jänner 1888 Z. 74 Bud. XII 3862 (Böhmen), ähnlich B. E. 3. April 1891 Z. 1238 Bud. XV 5861 (Böhmen).

Nr. 939. Die Verweigerung der Zustimmung zur Löschung eines zur Sicherstellung des Benützungsrechtes für eine Schule auf städtischen Häusern haftenden Hypothekarpfandrechtes ist eine bloße Parteierklärung, keine anfechtbare Verfügung.

B. B. 22. November 1880 Z. 2204 Exel I 37 (Böhmen).

Nr. 940. Bei Legaten zu Schulzwecken hat der Belastete die Verzugszinsen vom Todestage des Erblassers an bis zur gerichtlichen Hinterlegung zu bezahlen und die Depositenamtsgebüren zu tragen.

O. G. 13. Jänner 1891 Z. 14600 Gl. U. XXIX 13561 (Salzburg).

Nr. 941. Wenn eine Stiftung zur Erhaltung der Schule verpflichtet war, aber von der Stiftungsbehörde davon entbunden worden ist, ohne dass die Gemeinde dagegen recurriert hat, kann sich letztere bei der commissionellen Verhandlung wegen Erweiterung einer Schule nicht mehr auf diese Pflicht berufen.

B. E. 4. Februar 1881 Z. 80 Bud. V 1001 (Böhmen).

Nr. 942. Ein Erlass, der lediglich eine Weisung an die Unterbehörden über das Ziel der wegen grundbücherlicher Auszeichnung der Widmung eines Religionsfondsgutes für Schulzwecke einzuleitenden gerichtlichen Schritte zu geben beabsichtigt, ist, da die bezügliche Entscheidung den Gerichten zusteht, keine anfechtbare administrative Entscheidung oder Verfügung.

B. B. 21. März 1881 Z. 67 Min. Z. 4349 (Böhmen).

Nr. 943. Steht fest, dass der Lehrer als Naturalleistung prästiertes Holz nur ad personam bezog und dasselbe dem Quantum nach den Bestimmungen des § 391 polit. Schulverfassung nicht entspricht, so kann dasselbe nicht als Schulbeheizungsholz angesehen werden.

B. E. 11. October 1882 Z. 1559 Bud. VI 1522 (Böhmen).

VIII. Gebürenpflicht bei Rechtsgeschäften zu Schulzwecken.

Nr. 944. Eine Gemeinde genießt hinsichtlich des Rechtsgeschäftes, wodurch sie eine Realität zum Zwecke der Errichtung einer Volks- und Bürgerschule erwirbt (in concreto Kauf) keine persönliche Gebürenbefreiung.

V. E. 28. April 1885 Z. 939 Bud. IX 2531 (Böhmen).

Nr. 945. Die Vorschreibung der Gebür für einen von der Schulgemeinde unter Intervention des Ortsschulrathes vorgenommenen Ankauf eines Schulbauplatzes zu Handen des Ortsschulrathes ist zulässig.

Auf Tarifpost 75 lit. b des Gebürengesetzes kann ein Anspruch auf persönliche Befreiung der Gemeinde von der bezüglichen Vermögensübertragungsgebür nicht gegründet werden.

V. E. 10. März 1896 Z. 1522 Bud. XX/$_1$ 9419 und 4. Jänner 1898 Z. 47 Bud. XXII 11291.

Nr. 946. Dem Rechtsgeschäfte, wodurch eine Gemeinde ein Grundstück zu Schulzwecken erwirbt (in concreto Kauf) kommt die Gebührenfreiheit nach Tarifpost 75 b Gebührengesetz zu.

V. E. 30. Jänner 1900 Z. 686 Bud. XXIV 13696 (Böhmen).

Nr. 947. Die in Tarifpost 75 b den daselbst genannten Anstalten eingeräumte Gebürenfreiheit kommt denselben auch bezüglich jener Rechtsgeschäfte (Tausch von Realitäten zwischen Orts- und Schulgemeinde zu Schulzwecken) zu, welche zur Erreichung der diesen Anstalten anvertrauten öffentlichen Zwecke abgeschlossen werden.

V. E. 27. November 1900 Z. 8202 Bud. XXIV 14851 (Böhmen).

Nr. 948. Unter dem Ausdrucke „Schulgemeinde" kann mit Rücksicht darauf, dass nach § 62 Reichsvolksschulgesetz für den Aufwand der nothwendigen Volksschulen die Ortsgemeinden zu sorgen haben, und dass nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 die Bedeckung des Aufwandes aus Gemeindemitteln durch den Gemeindeausschuss zu erfolgen hat, zunächst nichts anderes verstanden sein, als eine abgekürzte Bezeichnung der zur Obsorge für Schulen berufenen Gemeinden, d. i. nach § 62 der Ortsgemeinden. Hieraus kann aber keineswegs gefolgert werden, dass Schul- und Ortsgemeinden rechtlich identisch sind, denn bei einer Mehrheit der eingeschulten Gemeinden ist keine einzelne dieser Gemeinden, sondern ihre Gesammt-

heit Subject der Verpflichtung; demnach können die in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (§ 2) eingegangenen concreten Verbindlichkeiten direct auch nur die Schulgemeinde und lediglich in weiterer Folge mittelbar die eingeschulten Gemeinden puncto Bedeckung des Abganges entlasten. Die Gesammtheit der eingeschulten Gemeinden bildet eine für sich bestehende, von der Ortsgemeinde verschiedene juristische Person und sind daher auch Transactionen zwischen denselben durchführbar, die der Gebürenpflicht unterliegen.

V. E. 4. Jänner 1899 Z. 43 Bud. XXIII 12342 (Böhmen).

IX. Eigenthum, Besitz und Nutzung an Schulobjecten.*)

Nr. 949. Wenn in einer Gemeinde, der eine Mehrheit von Ortsgemeinden angehört, das Schulhaus im Eigenthum einer dieser Ortsgemeinden sich befindet, so ist das Verhältnis zwischen der Ortsgemeinde und der Schulgemeinde ein privatrechtliches, unter Umständen ein Mietverhältnis, über das die Schulbehörden nicht judicieren können. Diese Behörden können also nicht decretieren, dass die betreffende Ortsgemeinde einen höheren Mietzins als für das Vorjahr zu fordern nicht berechtigt sei. Wenn das Schulgebäude der Gemeinde bücherlich ins Eigenthum geschrieben wurde, so kann in der Widmung desselben zu Schulzwecken nicht noch eine stiftungsmäßige, d. h. nicht eine solche Widmung erblickt werden, bei der die Schule selbst Rechtssubject und Eigenthümer wäre.

V. E. 29. September 1886 Z. 1899 Bud. X 3181 (Mähren).

Nr. 950. Über die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe eines grundbücherlich auf den Namen der Schulgemeinde eingetragenen Schulgebäudes haben die Schulbehörden zu entscheiden; hierdurch wird jedoch dem von einzelnen Gemeinden der Schulgemeinde auf den Erlös aus dem Titel des Eigenthumsrechtes erhobenen Anspruch nicht präjudiciert, da die Administrativbehörden die Frage des Eigenthumsrechtes nur nach Maßgabe des Grundbuchstandes zu beurtheilen haben. Über die Frage, ob durch die bei Neuanlegung der Grundbücher (im Jahre 1880) erfolgte Eigenthumsvorschreibung den Eigenthumsrechten der einzelnen Ortsgemeinden, wie dieselben aus dem seinerzeit im Grundbuche eingetragenen Schätzungsprotokolle vom

---

*) Vgl. auch Nr. 1345 ff.

7. Juni 1868 hervorgehen, wonach den genannten Gemeinden das ihnen gemeinschaftlich gehörige Schulgebäude nach den damals im Verhältnis der Steuerleistung bestimmt berechneten Antheilen eigenthümlich einverleibt wurde, ein Abbruch geschehe oder nicht, haben ausschließlich die Gerichtsbehörden zu entscheiden. Beschlüsse der Gemeindevertretungen, durch welche über ein Vermögen disponiert wird, welches sich nach dem Grundbuchstande als ein solches der Schule darstellt, sind den Schulbehörden gegenüber wirkungslos.

V. E. 8. Mai 1896 Z. 2808 Bud. XX/1 9626 (Böhmen).

Nr. 951. Zur Benützung von Schulgebäuden zu anderen als Schulzwecken ist auch dann, wenn diese Gebäude sich im Eigenthum der Gemeinde befinden, die Bewilligung der Schulbehörden erforderlich.

V. E. 6. November 1896 Z. 5872 Bud. XX/2 10058 (Galizien).

Nr. 952. Die sogenannten „Schulgrundstücke" sind in Gemäßheit des § 24 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 an die Schulgemeinden zur Deckung der ihr obliegenden Schulauslagen zuzuweisen. Der Ertrag dieser Grundstücke gehört daher nicht in die Schulbezirkscasse (Bezirksschulfond). Dafür, dass Grundstücke, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Quelle des fassionsmäßigen Schuleinkommens gebildet haben, unter diese Regel nicht fallen, findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt.

V. E. 16. Februar 1882 Z. 307 Bud. V 1019 (Böhmen).

Nr. 953. Wurde seitens der Schulbehörden gelegentlich eines von der Kirchenvermögensverwaltung erhobenen Anspruches rechtskräftig entschieden, dass die einer Schule gehörigen, bisher in der Benützung des Lehrers gestandenen Schulgrundstücke erst mit dem Zeitpunkt der Neubesetzung der Lehrstelle in die Verwaltung des Ortsschulrathes überzugehen haben und deren Erträgnisse erst von da ab zur Deckung der der Schulgemeinde obliegenden Auslagen zu verwenden seien (während bis dahin der Genuss dem Lehrer gegen Abzug eines Betrages von seinem aus dem Bezirksschulfonde bezogenen Gehalte zu überlassen sei), so erscheint hierdurch auch über die Ansprüche des Ortsschulrathes auf die Erträgnisse der Schulgrundstücke bis zum Zeitpunkte der Neubesetzung der Lehrstelle rechtskräftig abgesprochen.

V. E. 1. Juni 1898 Z. 2914 Bud. XXII 11778 (Böhmen).

Nr. 954. Die Nutzungen von für Schulzwecke gewidmeten Vermögensobjecte sind gemäß § 24 des G. v. 19. December 1875

L. G. Bl. 86, insoferne sie nicht zu den in § 63 Reichsvolksschulgesetz bezeichneten Zwecken erforderlich erscheinen und insoferne sie nicht nach Absatz 2 dieser Gesetzstelle dauernd oder zeitweilig dem Lehrer überlassen wurden, zur Deckung der der Schulgemeinde obliegenden Schulauslagen zu verwenden. Demgemäß kommt ein rechtlicher Anspruch auf den Genuss des Erträgnisses von Schulgrundstücken, beziehungsweise des für dieselben erzielten Kaufschillings vom Tage des Capitalserlages angefangen, insoferne nicht etwa dritte Personen einen gesetzlichen Anspruch auf den Bezug dieser Nutzungen zur Gänze oder zum Theile erheben können, beziehungsweise geltend gemacht haben, ausschließlich dem Ortsschulfonde und nicht dem Schulbezirksfonde zu. Wurde in einer Entscheidung lediglich darüber eine Verfügung getroffen, wenn das Capital aus dem Verkaufe der Schulgrundstücke im Falle einer Veränderung in der Person des Lehrers zuzufallen habe, so kann sich in einem späteren Erkenntnisse darüber, wem die bis dahin auflaufenden Erträgnisse zukommen, diesbezüglich auf die Rechtskraft der früheren Entscheidung nicht berufen werden.

B. E. 2. März 1898 Z. 1219 Bud. XXII 11470 (Böhmen).

Nr. 955. Durch die vom Lehrer im Auftrage des Ortsschulrathes vorgenommene Absperrung eines zufolge privaten Rechtes auch von anderen benützten, der Schule gehörigen Brunnens kann eine zur Gerichtscompetenz gehörige Besitzstörung begangen werden.

O. E. 11. Jänner 1880 Z. 14497 Gl. U. XXVI 11994 (N. Ö.).

Nr. 956. Die Frist zur Besitzstörungsklage für eine Volksschule (wegen Störung eines vom Lehrer benützten Grundstückes) läuft von dem Zeitpunkte an, wo der Lehrer von der Störung Kenntnis erlangt hat.

O. E. 23. October 1895 Z. 10682 Gl. U. XXXIII 15603 (Bukowina).

Nr. 957. Die Ablehnung eines aus privatrechtlichem Titel erhobenen Anspruches auf Überlassung des Eigenthums einer bei der Schule benutzten Gartenparzelle ist keine anfechtbare Verfügung.

B. B. 20. September 1880 Z. 1529 Exel I 36 (Böhmen).

Nr. 958. Die Erklärung des Ministeriums, ein angeblich ersessenes Schulhaus dem Erwerber nicht freiwillig ins Eigenthum zu überlassen, ist eine reine Parteierklärung, also vor dem V. G. H. nicht anfechtbar.

B. B. 6. December 1886 Z. 3167 Exel II 1131 (Böhmen).

Nr. 959. Die Verweigerung der Anerkennung des unbeschränkten Eigenthumsrechtes der Kirche an Grundstücken, die bisher faktisch im Besitze der Schulverwaltung waren, erscheint, da über die bezügliche Frage die Gerichte zu entscheiden haben, lediglich als eine Parteienerklärung, gegen die die Beschwerde an den V. G. H. nicht zulässig ist.

B. B. 26. November 1900 Z. 7897 Min. Z. 35218 (Böhmen).

Nr. 960. Es ist nicht Sache des V. G. H., auf den Gang der administrativen Verhandlung betreffend das Eigenthum an Kaplanei- und ehemaligen Schulgebäuden Einfluss zu nehmen.

B. B. 9. März 1885 Z. 606 Exel I 862 (Böhmen).

X. Realsteuern, Recurs der Schulgemeinde in Steuersachen.

Nr. 961. Die Befreiung der für öffentliche Lehranstalten und für Lehrerwohnungen gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer ist durch die ausschließliche Verwendung dieser Gebäude zu den bezeichneten Zwecken bedingt.

B. E. 7. December 1876 Z. 399 Bud. I 11 (Böhmen).

Nr. 962. Die für die ausschließlich zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude bestehende Gebäudesteuerfreiheit kommt auch den in solchen Gebäuden bestehenden Lehrerwohnungen zu, vorausgesetzt, dass diese Wohnungen ausschließlich zur Unterkunft der Lehrer dienen. Daraus, dass die städtischen Beamten, die im Magistratsgebäude im partem salarii eine Wohnung innehaben, von der Steuer befreit sind, lässt sich für einen Lehrer kein ähnlicher Anspruch ableiten, da die Lehrer als Inhaber eines öffentlichen, von der Staatsgewalt übertragenen Amtes, nicht aber als Beamte oder Angestellte einer Gemeinde anzusehen sind, gleichviel von wem sie ihren Gehalt beziehen.

B. E. 13. März 1886 Z. 648 Bud. X 2964 (Böhmen).

Nr. 963. Lehrerwohnungen, die in nicht ausschließlich zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden untergebracht sind, genießen keine Steuerbefreiung.

B. E. 16. Juni 1897 Z. 3421 Bud. XXI/$_1$ 10831 (Wien).

Nr. 964. Zur Recursführung gegen Entscheidungen und Verfügungen der Administrativbehörden erscheint überhaupt nur derjenige legitimiert, dem in der concreten Streitsache ein Par-

teienrecht zur Seite steht. In Erwerb- und Einkommensteuer-angelegenheiten trifft nun diese Voraussetzung in der Regel nur bei dem Steuerpflichtigen selbst oder ausnahmsweise auch bei demjenigen zu, für welchen das Gesetz eine Ausnahme statuiert. Eine solche Ausnahme besteht im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. 91 zu Gunsten jener Gemeinden, in deren Gebiete eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine ähnliche an einen bestimmten Standort gebundene Unternehmung betrieben wird. Demgemäß ist eine Schulgemeinde bei der im Gesetze vorgesehenen Steuervorschreibung beziehungsweise Steuertheilung nicht direct betheiligt und kann sonach daraus ein Recursrecht nicht ableiten.

V. E. 6. Juli 1898 Z. 3408 Bud. XXII 11906 (Böhmen).

XI. Processführung und gerichtliche Execution.

Nr. 965. Die Finanzprocuratur ist zur Vertretung der Ortsschulräthe ausschließlich competent. Der Ortsschulrath kann auf diese Vertretung nicht verzichten.

O. E. 22. Mai 1878 Z. 5649 Gl. U. XVI 6988.

Nr. 966. Die Vertretung des Ortsschulrathes bei Processführungen durch die Finanzprocuratur ist imperativ angeordnet; bei Außerachtlassung dieser Vorschrift ist das Verfahren nichtig.

O. E. 16. Juni 1880 Z. 6413 Gl. U. XVIII 8017, O. E. 17. Februar 1881 Z. 1278 Gl. U. XIX 8298 und O. E. 20. November 1883 Z. 13471 Gl. U. XXI 9660.

Nr. 967. Im Falle eines Rechtsstreites zwischen Ortsschulgemeinde und Kirche sind beide Theile durch die Finanzprocuratur, beziehungsweise durch von dieser bestellte Advocaten zu vertreten. Durch nachträgliche Genehmigung des Landesschulrathes kann jedoch eine in dieser Richtung begangene Nichtigkeit saniert werden.

O. E. 27. Juni 1882 Z. 6833 Gl. U. XX 9037.

Nr. 968. Die Vertretung des Ortsschulrathes in Streitfällen durch die Finanzprocuratur ist obligatorisch; auf dieselbe kann ohne höhere Genehmigung nicht verzichtet werden.

O. E. 8. März 1887 Z. 2448 Gl. U. XXV 11480.

Nr. 969. Der Ortsschulrath ist zur Einbringung einer Klage auf Leistung des Holzes zu Schulbeheizungszwecken im eigenen Namen nicht legitimiert. Die Vertretung der Schul-

behörden und Schulfonds durch die Finanzprocuratur ist im Gesetze imperativ angeordnet. Die Bestellung eines anderen Vertreters müsste von den vorgesetzten Schulbehörden genehmigt sein.

O. G. 5. April 1893 Z. 4023 Gl. U. XXXI 14661.

Nr. 970. Für Ansprüche des Lehrers gegen die Schulgemeinde auf vertragsmäßige Leistungen sind die Gerichte competent.

Die Schulgemeinde ist hierbei obligatorisch durch die Finanzprocuratur und nicht durch den Vorstand des Ortsschulrathes zu vertreten.

O. G. 6. April 1886 Z. 4123 Gl. U. XXIV 10987.

Nr. 971. Processe über Eigenthum an Grundstücken zwischen Kirche und Schulvertretungen ohne Intervention der Finanzprocuratur sind nichtig.

O. G. 4. November 1879 Z. 12041 Gl. U. XIX 8690.

Nr. 972. Eine Schule als Klägerin gegen die Kirche wird legal durch einen Advocaten vertreten, der hierzu über Auftrag des Landesschulrathes vom Bezirksschulrath ermächtigt wurde.

O. G. 6. Juni 1895 Z. 6666 Gl. U. XXXIII 15508.

Nr. 973. Es besteht keine Vorschrift, welche aussprechen würde, dass die staatlichen Schulbehörden (Ortsschulrath) die Rechtsvertretung seitens der Finanzprocuratur zu begehren verpflichtet sind, und dass sie überhaupt vor den Gerichten nur durch die Finanzprocuratur vertreten werden dürfen.

O. G. 23. August 1892 Z. 9611 Gl. U. XXX 14353.

Nr. 974. Hat der Bezirksschulrath die der Finanzprocuratur zur Vertretung eines Ortschulrathes in einem civilrechtlichen Streite ertheilte Vollmacht widerrufen, so steht derselben die weitere Vertretung des Ortsschulrathes nicht mehr zu.

O. G. 26. Jänner 1892 Z. 781 Gl. U. XXX 14090.

Nr. 975. Zur Vertretung der in Mähren auf Grund des Gesetzes vom 12. Jänner 1870 L. G. Bl. 3 bestehenden Schulgemeinden in Civilstreiten ist der Ortsschulrath, nicht die Vorsteher der in ihr vereinigten Ortsgemeinden berufen. Auch Schulgemeinden sind selbständige juristische Persönlichkeiten.

O. G. 3. Jänner 1901 Z. 17504 ex 1900 Nowak 1902 II 360.

Nr. 976. Der Ortschulrath ist für Klagen aus von ihm zum Zwecke des Schulhausbaues geschlossenen Anschaffungsverträgen passiv legitimiert.

O. G. 30. Jänner 1895 Z. 940 Gl. U. XXXIII 15392.

Nr. 977. Schulgemeinden erscheinen als juristische Personen. Für Klagen gegen dieselben, beziehungsweise den sie vertretenden Ortsschulrath sind die Gerichtshöfe I. Instanz zuständig.

O. G. 30. Jänner 1879 Z. 13443 Gl. U. XVII 7313, O. G. 20. Jänner 1880 Z. 339 Gl. U. XVIII 7811, O. G. 2. Juni 1881 Z. 6290 Gl. U. XIX 8415 und O. G. 20. November 1883 Z. 13471 Gl. U. XXI 9660.

Nr. 978. Der Gerichtshof I. Instanz am Sitze der Finanzprocuratur ist zur aufrechten Erledigung einer Klage gegen eine Schulgemeinde auf Zahlung einer Lohnforderung für den Schulbau verpflichtet, da er nicht offenbar incompetent erscheint.

O. G. 21. Juni 1893 Z. 7068 Gl. U. XXXI 14744.

Nr. 979. Klagen gegen staatliche Schulbehörden (Ortsschulrath) sind nicht beim Gerichtsstande des Fiscus einzubringen.

O. G. 2. December 1886 Z. 13795 Gl. U. XXIV 11286.

Nr. 980. Ein gegen den Ortsschulrath erflossenes Urtheil kann nicht durch Execution auf das Schulgebäude vollstreckt werden. Die Schulgemeinde ist eine vom Ortsschulrathe verschiedene juristische Person.

O. G. 18. November 1886 Z. 13225 Gl. U. XXIV 11265.

Nr. 981. Execution auf ein Gemeindeschulhaus ist unzulässig; dasselbe ist nach der politischen Schulverfassung und dem Studienhofcommissionsdecret vom 25. Jänner 1838 Nr. 410 extra commercium.

O. G. 5. März 1889 Z. 2442 Gl. U. XXVII 12615.

Nr. 982. Die Realisierung eines Pfandrechtes an einem der Schule gehörigen, vom Ortsschulrathe verpfändeten Grundstücke ist ungeachtet der nach der Verpfändung erfolgten Aufführung eines Schulgebäudes auf demselben zulässig.

O. G. 6. August 1895 Z. 9401 Gl. U. XXXIII 15551.

Nr. 983. Schulhäuser stehen außerhalb des privatrechtlichen Verkehres; deren executive Pfändung ist somit unzulässig. Auch kann auf einzelne Bestandtheile des betreffenden Grundbuchskörpers bildende Grundparcellen, wenngleich sie nicht ausdrücklich zu Schulzwecken gewidmet sind, eine Pfandrechtseinverleibung nicht stattfinden.

O. G. 10. September 1895 Z. 10803 Gl. U. XXXIII 15566.

XII. Persönliche Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

A. Besetzung und Erledigung der Lehrstellen, dienstliche Stellung, Rechte und Pflichten der Lehrer (exclusive Bezüge).

1. Besetzung der Lehrstellen.

a) Charakter des Dienstverhältnisses, Recht zur Ernennung, Recht auf Ernennung.

Nr. 984. Das Dienstverhältnis der Lehrer beruht nicht auf einem privatrechtlichen Vertrage.

V. G. 16. September 1897 Z. 4736 Bud. XXI/2 10938 (Böhmen), 8. Jänner 1898 Z. 94 Bud. XXII 11310 (Mähren) und 8. Mai 1901 Z. 3618 (Triest).

Nr. 985. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und kann mit Rechtswirksamkeit auch nur auf Grund einer von der competenten Behörde erfolgten Bestellung versehen werden.

V. G. 2. October 1901 Z. 7343 und 7344 (Böhmen).

Nr. 986. Die durch das Reichsvolksschulgesetz und das bezügliche Landesgesetz aufrecht erhaltenen Verpflichtungen für öffentliche Volksschulen können sich nach den einschlägigen Bestimmungen nur auf Leistungen oder Beiträge beziehen, welche Einzelpersonen oder Corporationen, Stiftungen, Pfründen und Fonde für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteseinkommen des Lehrpersonales zu prästieren haben, keineswegs aber auf die Anstellung der Lehrer und die Festsetzung ihres Diensteseinkommens.

V. G. 28. September 1895 Z. 4547 Bud. XIX/2 8854 (Tirol).

Nr. 987. Unter der Geltung der politischen Schulverfassung stand das Recht zur Ernennung der Lehrer und Gehilfen an den Hauptschulen (in concreto griechisch-orientalische Musterhauptschule in Lemberg), sowie zur Anweisung der Bezüge ausschließlich der politischen Landesbehörde zu. Dieses Recht ist gegenwärtig auf den Landesschulrath übergegangen. Daher kann aus einer vom Bezirksschulrathe erfolgten Ernennung zum provisorischen Lehrer der bezüglichen Lehrkraft ein Anspruch auf die mit die mit dieser Stelle systemmäßig verbundenen Bezüge nicht erwachsen. Überdies ist dieser Anspruch in concreto auch dadurch ausgeschlossen, dass die Lehrperson, die diese ungesetzliche Ernennung implicite (durch Ernennung derselben zum Supplenten)

aufhebende Entscheidung des Landesschulrathes nicht im Recurswege angefochten hat.

R. E. 8. April 1886 Z. 47 Hye VIII 374 (Galizien).

Nr. 988. Die im Jahre 1880 erfolgte Anstellung einer Lehrkraft muss als eine definitive angesehen werden, wenn dieselbe mit Decret der Landesschulbehörde und über Präsentation des Bezirksschulrathes zum Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule ernannt wurde und diese Ernennung im Decrete auch nicht als eine provisorische bezeichnet wird, gleichviel, ob sie ein Lehrbefähigungszeugnis im Sinne des § 16 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 besaß oder nicht.

B. E. 16. Juni 1898 Z. 3216 Bud. XXII 11830 (Böhmen).

Nr. 989. Die Anstellung einer Lehrerin, die von der competenten Behörde als provisorische Lehrerin (an einer Mädchenvolksschule) bestellt wurde, kann trotzdem nicht als eine provisorische angesehen werden, wenn dieselbe zur Zeit ihrer Ernennung zur Unterlehrerin bereits qualificiert war, sodann die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen erlangt hat und durch 20 Jahre die Stelle als Lehrerin an einer und derselben Schule zur vollen Zufriedenheit bekleidet hat.

B. E. 8. October 1892 Z. 3036 Bud. XVI 6793 (Tirol).

Nr. 990. Das Gesetz vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36, mit welchem die Unterlehrerstellen an Bürgerschulen aufgehoben wurden, enthält keine Bestimmung des Inhaltes, dass die bisherigen Unterlehrer ipso jure in die neu zu systemisierenden Lehrerstellen vorzurücken haben, beziehungsweise ein Recht auf Ernennung besitzen, woraus folgt, dass die Ernennung dieser Lehrer nur nach erfolgter Concursausschreibung und unter Wahrung der bestehenden Präsentationsrechte erfolgen kann.

B. E. 8. Juli 1897 Z. 3849 Min. Z. XXI/2 10914 (Böhmen).

b) Concursausschreibung.

Nr. 991. Die Veranlassung der Concursverlautbarung für erledigte Lehrstellen fällt in den Wirkungskreis der Schulbehörde. Dem Landesausschusse kommt hierbei keine Ingerenz zu. Unterlässt der Ortsschulrath den Recurs gegen die (auf weibliche Lehrkräfte beschränkte) Ausschreibung des Concurses, so erwächst dieselbe in Rechtskraft, und es kann darin, dass der Landesausschuss auf den Antrag wegen neuerlicher Ausschreibung des Concurses unter Beschränkung auf männliche Lehrkräfte nicht

eingieng, eine Verletzung des Vorschlagsrechtes des Ortsschulrathes schon wegen obiger Competenzbestimmung nicht erblickt werden. Der Landesausschuss ist berechtigt, wenn der Ortsschulrath das ihm zukommende Vorschlagsrecht nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes, beziehungsweise Concursedictes ausübt, mit der Ernennung einer vom Ortsschulrathe nicht vorgeschlagenen Lehrperson vorzugehen.

V. G. 5. December 1889 Z. 3989 Bud. XIII 5001 (O. Ö.).

Nr. 992. Der Ortsschulrath ist zur Beschwerdeführung hinsichtlich einer Concursausschreibung für Lehrstellen nicht legitimiert, da er in dieser Richtung als behördliches Organ erscheint und den Anordnungen der Oberbehörde Folge zu leisten hat.

B. V. 9. April 1894 Z. 1297 Min. Z. 8378 (Tirol).

Nr. 993. Zur Betrauung einer definitiven Lehrkraft an einer Schule mit der Leitung derselben ist die Ausschreibung eines Concurses nicht erforderlich.

V. G. 25. September 1896 Z. 5148 Bud. XX/2 9902 (Istrien).

Nr. 994. Sind alle Lehrstellen an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule besetzt und handelt es sich nur um die Übertragung der Leitung der betreffenden Schule, so ist die Ausschreibung des Concurses nicht erforderlich. Die Unterlassung des Vorschlages oder der Äußerung seitens des Ortsschulrathes kann die vorgesetzte Schulbehörde nicht hindern, mit der Bestellung eines Directors vorzugehen.

V. G. 19. Februar 1885 Z. 504 Bud. IX 2416 (Böhmen).

Nr. 995. In der vom Landesausschusse mangels einer Mehrheit hinreichend qualificierter Bewerber um eine definitive Lehrstelle ausgehenden Anregung wegen Ausschreibung eines neuerlichen Concurses kann weder ein Verzicht auf das Präsentationsrecht noch eine Verweigerung der Ausübung desselben in der gesetzlich vorgesehenen Weise erblickt werden. In einem solchen Falle ist entweder im Falle der Anerkennung der vom Landesausschusse geltend gemachten Gründe eine neue Concursausschreibung zu veranlassen oder im entgegengesetzten Falle dem Landesausschusse unter Festsetzung einer entsprechenden Präclusivfrist die Möglichkeit der Ausübung des Präsentationsrechtes offen zu lassen.

V. G. 16. November 1898 Z. 5459, 5460, 5461, 5462, 5463, Bud. XXII 12150, 12151, 12152, 12153, 12154 (Istrien).

c) Präsentation und Entscheidung darüber.*)

Nr. 996. Die dem jeweils Berechtigten zustehende Präsentation eines Lehrindividuums für eine zu besetzende Lehrstelle schließt nicht nur den Act der Wahl aus der Zahl der vorhandenen Competenten, sondern auch die Bekanntgabe des Gewählten an die zur weiteren Veranlassung berufene Schulbehörde in sich. Demgemäß muss die von dem Präsentationsberechtigten gewählte Lehrperson der Ernennungsbehörde innerhalb der in § 11 des G. v. 30. Jänner 1873 L. G. Bl. 10 normierten vierwöchentlichen Frist auch angezeigt werden.

V. G. 21. Juni 1899 Z. 5083 Bud. XXIII 12998 (Bukowina).

Nr. 997. Dem oberösterreichischen Landesausschusse kommt das Ernennungs-(Präsentations-)recht nur bei definitiver, nicht auch bei provisorischer Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen zu, und zwar gleichgiltig, ob das Provisorium ein objectives oder ein persönliches ist, d. h. ob die Nothwendigkeit besteht, zeitweilig für die Versehung einer Lehrstelle vorzusorgen, oder ob der Fall vorliegt, dass die Absicht der definitiven Besetzung einer erledigten Lehrstelle nur deshalb nicht sofort ausgeführt werden kann, weil die hierfür ausersehene Person vorerst noch nicht die volle Qualification für den Posten besitzt. Hieran vermag auch eine etwa bisher beobachtete entgegengesetzte Praxis nichts zu ändern. Die Präsentationsrechte hinsichtlich der Lehrstellen finden ihre Schranke in der Qualification des Präsentierten, indem der in der Auswahl der Person sonst ganz unbeschränkte Präsentant doch nur eine gesetzlich vollkommen qualificierte Person vorschlagen darf. Die — von einem Vorschlagsberechtigten beanspruchte — Präsentation nicht qualificierter Personen schließt einen Widerspruch gegen die Natur des Präsentationsrechtes in sich.

V. G. 22. September 1887 Z. 1713 Bud. XI 3658 (O. Ö.).

Nr. 998. Das Präsentationsrecht des Landesausschusses bezieht sich nur auf die in den §§ 1 – 12 des G. v. 23. Jänner 1870 L. G. Bl. 10 bezeichneten Lehrpersonen, nicht auf Nebenlehrer. Das Ernennungsrecht hinsichtlich der an Volksschulen bestellten Arbeitslehrerinnen kommt daher den Schulbehörden und nicht dem Landesausschusse zu.

V. G. 10. April 1889 Z. 1379 Bud. XIII 4626 (O. Ö.)

Nr. 999. Das Präsentationsrecht schließt das Recht in sich, unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern die freie

*) Vgl. auch den Abschnitt b) (Nr. 991 ff).

Auswahl zu treffen, keineswegs aber das Recht, diese Eignung selbständig festzustellen; dasselbe wird erst nach der Concursausschreibung wirksam. Den Schulbehörden kommt jedoch nicht das Recht zu, die Erlangung einer Lehrstelle von anderen Bedingungen, als welche das Gesetz selbst normiert oder welche nach Maßgabe des Gesetzes von den Schulbehörden zu treffen sind (wie z. B. die Bestimmung, ob eine männliche oder weibliche Lehrperson die Stelle zu erhalten habe, soweit diese Wahl gesetzlich zulässig ist), abhängig zu machen.

B. E. 30. Jänner 1895 Z. 538 und 539 Bud. XIX/$_1$ 8380 (Wien).

Nr. **1000.** Die Eignung eines (für einen Schulleiterposten) präsentierten Candidaten ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

B. B. 31. December 1888 Z. 3732 Exel II 1872 (Galizien).

Nr. **1001.** Zufolge dieses freien Ermessens ist der B. G. H. zur Überprüfung der bezüglichen Entscheidung der Schulbehörden nicht competent, soferne es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Ernennungsrechtes handelt.

B. B. 28. Jänner 1878 Z. 147 Exel I 623 (Böhmen), 2. November 1880 Z. 2112 Exel I 539 (Galizien), 6. October 1890 Z. 2786 Exel II 1977, 25. Juni 1894 Z. 2306 Min. Z. 15645 (Böhmen).

Nr. **1002.** Auch bei Versetzungen sind die bestehenden Präsentationsrechte der Patrone und Gemeinden zu berücksichtigen.

B. B. 25. October 1899 Z. 8389 Bud. XXIII 13281 (Böhmen).

Nr. **1003.** Wegen Verletzung eines angeblichen Vorschlagsrechtes bei Besetzung der Stelle einer Schulleiterin steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen. Solange dieses nicht entschieden hat, ist die Beschwerde an den B. G. H. unzulässig.

B. B. 28. Jänner 1889 Z. 230 Exel II 2164 (O. Ö.).

Nr. **1004.** Im Falle der Verletzung eines behaupteten Vorschlagsrechtes ist nur der angeblich Präsentationsberechtigte zur Beschwerde legitimiert.

B. B. 3. Februar 1891 Z. 346 Exel II 2334 (Galizien), 25. Juni 1894 Z. 2306 Min. Z. 15645 (Böhmen), 9. April 1894 Z. 1059 Min. Z. 8379 (Böhmen).

Nr. **1005.** Eine Beschwerde wegen neuerlicher Concursausschreibung für eine Lehrstelle, bei der ein Vorschlagsrecht nicht in Betracht kommt, ist daher jedenfalls unzulässig.

B. B. 25. Juni 1894 Z. 2306 Min. Z. 15645 (Böhmen).

Nr. 1006. Bei Versetzungen aus Dienstesrücksichten ist die Schulbehörde nur an die Zustimmung des für jenen Posten Präsentationsberechtigten gebunden, auf den die Lehrperson versetzt wird.

V. B. 9. April 1894 Z. 1351 Min. Z. 8377 (Galizien).

Nr. 1007. Dem Ortsschulrathe, der nicht präsentationsberechtigt ist, steht im Falle einer solchen (definitiven) Versetzung einer Lehrperson ein Beschwerderecht nicht zu.

V. B. 9. April 1894 Z 1059 Min. Z. 8379 (Böhmen).

Nr. 1008. Hiernach wird eine Beschwerde eines Ortsschulrathes wegen Ernennung eines Oberlehrers bei mangelndem Nachweise der Beschwerdelegitimation (außerdem mangelte der Beschwerde in concreto die Unterschrift eines Advocaten und die beizulegende Beschwerdeabschrift) a limine abgewiesen.

V. B. 21. September 1896 Z. 4426 Min. Z. 20247 (Böhmen).

Nr. 1009. Im Falle der Beschwerde eines Landesausschusses gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht (wegen Ernennung von Arbeitslehrerinnen an öffentlichen Volksschulen) ist der V. G. H. zur Entscheidung competent, da der Landesausschuss das Präsentationsrecht nicht als Behörde, sondern als Schulerhalter in Anspruch nimmt, also ein Competenzconflict zwischen Landesausschuss und Regierung, über den das Reichsgericht zu entscheiden hätte, nicht vorliegt.

V. B. (Plenarbeschluss) 11. März 1889 Z. 3632 ex 1888 Exel II 1450 (O. Ö.).

Nr. 1010. Im Falle der Beschwerde einer Gemeinde wegen Verletzung des ihr zustehenden Lehrerernennungsrechtes muss der Beschluss der Gemeindevertretung, mit dem die Einbringung der Beschwerde genehmigt wurde, derselben beiliegen.

V. B. 1. October 1900 Z. 5012 Min. Z. 28906 (Tirol).

Nr. 1011. Wird von einzelnen Mitgliedern eines Gemeindeausschusses gegen eine schulbehördliche Entscheidung (Verweigerung der Bestätigung eines Lehrers) ein Recurs eingebracht und hierbei auf die Möglichkeit der Vereitlung der Einbringung des vom Ausschusse thatsächlich beschlossenen Recurses durch den Gemeindevorsteher hingewiesen, so muss vorerst die Richtigkeit dieser Behauptung — zum Zwecke der Feststellung, ob der von den einzelnen Mitgliedern eingebrachte Recurs nicht in der That als Recurs der Gemeinde erscheint — constatiert werden. Die einfache Zurückweisung des Recurses wegen mangelnder Legi-

timation, ohne Vornahme jener Erhebung, begründet daher einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

V. E. 6. Juni 1898 Z. 219 Bud. XXII 11795 (Schlesien).

Nr. **1012.** Die Frist zum Recurse betreffs der Besetzung einer Lehrstelle ist nur dann gewahrt, wenn der Recurs innerhalb der Frist an der richtigen Stelle überreicht wird.

V. E. 16. März 1900 Z. 2309 Bud. XXIV 13914 (Tirol).

Nr. **1013.** Der Umstand, dass die Beschwerdeführer erst durch die Entscheidung der letzten Instanz in Kenntnis von Thatsachen gekommen sind, wodurch der Beschluss einer Gemeindevertretung auf Präsentation eines Lehrers nichtig erscheint, hindert nicht, dass diese Entscheidung bei Versäumung der Beschwerdefrist unanfechtbar wird.

V. V. 12. November 1883 Z. 2502 Exel I 755 (Schlesien).

Nr. **1014.** Einzelne Mitglieder des Bezirksschulrathes sind zur Beschwerde gegen Beschlüsse dieser Behörde (wegen Besetzung einer Schulleiterstelle) nicht legitimiert.

V. V. 19. Mai 1884 Z. 1085 Min. Z. 10082 (Böhmen).

Nr. **1015.** Ein einzelnes Mitglied des Bezirksschulrathes ist zur Beschwerde gegen die Bestellung einer Schulleiterin wegen angeblicher Verletzung des Vorschlagsrechtes des Bezirksschulrathes nicht legitimiert. Diese Legitimation käme nur dem Bezirksschulrathe als solchem zu.

V. V. 3. Februar 1891 Z. 346 Exel II 2334 (Galizien).

Nr. **1016.** Der Landesschulrath ist berechtigt, erledigte Lehrstellen ohne Rücksicht auf das Präsentationsrecht des Bezirksschulrathes (anders betreffs Patron und Gemeinde) im Wege der aus Dienstesrücksichten erfolgenden definitiven Versetzung einer Lehrperson der Besetzung zuzuführen.

V. E. 4. Jänner 1899 Z. 61 Bud. XXIII 12344 (Böhmen).

Nr. **1017.** Wurde bei Ablehnung einer Präsentation wegen Mangels der Qualification des Präsentierten die Angelegenheit rechtskräftig in das Stadium des Ternavorschlages zurückgeleitet, so kann bei neuerlicher Präsentation desselben Candidaten die Annahme derselben aus dem formellen Grunde der Rechtskraft der ersten Ablehnung nicht verweigert werden. Es ist daher in diesem Falle eine Entscheidung in der Sache selbst zu fällen.

V. E. 21. December 1899 Z. 10416 Bud. XXIII 13548 (Istrien).

Nr. **1018.** Hat eine Schulgemeinde in den letzten fünf Jahren durch drei Jahre eine Beihilfe zur Lehrerdotation aus

Landesmitteln bezogen, so kann die Schulgemeindevertretung das Ernennungs-, respective Präsentationsrecht nur in Gemeinschaft mit dem Landesausschusse ausüben.

V. E. 19. Mai 1892 Z. 1638 Bud. XVI 6625 (Schlesien).

Nr. 1019. Ist bereits vor dem Gesetze vom 22. October 1875 R. G. Bl. 36 ex 1876 rechtskräftig ausgesprochen worden, dass einer Gemeinde ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Lehrstellen an den dortigen Volksschulen nicht zustehe, und in der Beschwerde nicht nachgewiesen, dass in den für dieses Vorschlagsrecht maßgebenden Verhältnissen seit jener Entscheidung eine Änderung eingetreten ist, so ist eine Beschwerde gegen ein jene Entscheidung neuerlich aufrecht erhaltendes Erkenntnis unzulässig.

V. B. 29. October 1883 Z. 1955 Exel I 1075 (Tirol).

Nr. 1020. Hat der Landesschulrath vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1873 L. G. Bl. 251 die von dem Besitzer eines Gutsgebietes letztwillig mit dem Vorbehalte des Lehrerpräsentationsrechtes für den Besitzer des Gutsgebietes gemachte Widmung zur Errichtung einer Schule angenommen und die Amtshandlung wegen Errichtung dieser Schule angeordnet, so wird durch diese Widmungsannahme das Recht zur Präsentation des Lehrers für das Gutsgebiet begründet. Für den Fortbestand dieses Präsentationsrechtes ist der Umstand, dass die Ausfertigung des Erectionsinstrumentes und die Organisierung der Schule erst zur Zeit der Wirksamkeit des citierten Gesetzes erfolgte, irrelevant.

V. E. 2. Jänner 1890 Z. 23 Bud. XIV 5059 (Galizien).

Nr. 1021. Voraussetzung für den Fortbestand des Lehrerpräsentationsrechtes eines Gutsgebietes auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Jänner 1889 L. G. Bl. 16 ist, dass dieses Präsentationsrecht auf Grund von Stiftungsurkunden zuerkannt worden ist, und zwar Personen, die zum Stammvermögen der Schule beigetragen haben oder mindestens den zehnten Theil der alljährlichen Gesammtauslagen für die Schule ständig beitragen. Demgemäß kann der Fortbestand des Präsentationsrechtes nicht in Anspruch genommen werden, wenn dasselbe den Beschwerdeführern nicht auf Grund einer Stiftungsurkunde, sondern lediglich durch ein Erkenntnis des Landesschulrathes, und zwar im Grunde des früher diesfalls in Geltung gestandenen Gesetzes vom 2. Mai 1873 L. G. Bl. 251 zuerkannt worden ist. Ebensowenig ist auch die Verordnung des Landesschulrathes vom 15. October 1869 Z. 8934, mit der erklärt wurde, dass

das für den Eigenthümer der bezüglichen Güter vorbehaltene Recht in Ansehung des Lehrers für jeden Fall Berücksichtigung finden werde, einer Stiftungsurkunde gleichzuhalten; dieselbe kann aber auch nicht als eine endgiltige bindende Zusage eines solchen Präsentationsrechtes gelten, und zwar umsoweniger, als dazumal die Beschwerdeführer sich geweigert haben, die ihnen testamentarisch auferlegte Zahlung für die Erhaltung der Schule und des Lehrers zu leisten und diese Verordnung lediglich den Zweck verfolgt hat, die Beschwerdeführer zu dieser Zahlung aufzufordern.

B. E. 26. Mai 1899 Z. 3904 Bud. XXIII 12878 (Galizien).

d) Nichtausübung des Präsentations-(Ernennungs-)rechtes.

Nr. **1022.** Die ausdrückliche Ablehnung der Gemeinde, eine Lehrstelle, für die sich befähigte Bewerber gemeldet haben, definitiv zu besetzen, ist gleichbedeutend mit der Nichtausübung des Ernennungsrechtes. In einem solchen Falle geht das Ernennungsrecht auf den Landesschulrath über.

B. E. 2. Jänner 1896 Z. 14 Bud. XX/1 9180 (Tirol).

Nr. **1023.** Die Schulbehörden sind zur freien Besetzung einer definitiven Lehrstelle, bezüglich der dem Landesausschusse das Präsentationsrecht zusteht, nur dann berechtigt, wenn der Landesausschuss die ihm zustehende Präsentation einer Lehrkraft nicht vornehmen will oder in einer solchen Weise vorgenommen hat, die dem Gesetze nicht entspricht.

B. E. 16. November 1898 Z. 5459, 5460, 5461, 5462, 5463 Bud. XXII 12150, 12151, 12152, 12153, 12154 (Istrien).

Nr. **1024.** Wurde seitens der unteren Schulbehörden von der definitiven Besetzung einer ausgeschriebenen Lehrstelle deshalb, weil der Landesausschuss eine Präsentation abgelehnt hat, Umgang genommen, und nur die provisorische Besetzung dieser Lehrstelle verfügt, so ist das Ministerium für Cultus und Unterricht verpflichtet, über den von der vorschlagsberechtigten Gemeinde diesfalls eingebrachten Recurs eine meritale Entscheidung in der Richtung zu treffen, welche Consequenzen das passive Verhalten des Landesausschusses in Bezug auf das gesetzliche Vorschlagsrecht der Gemeinde nach sich ziehe, insbesondere ob der Landesschulrath berechtigt war, dieses Vorschlagsrecht dadurch illusorisch zu machen, dass er trotz des Vorliegens eines solchen Besetzungsvorschlages und trotz des — allfällig vorliegenden — Mangels eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes bezüglich der Vorgeschla-

genen die definitive Besetzung der Lehrstelle unterließ und hierdurch eigentlich ablehnte, dafür aber eine provisorische Verfügung traf, durch welche die Gemeindevertretung in keiner Weise klaglos gestellt erschien. Es geht daher nicht an, daraus, dass seitens der Gemeindevertretung anlässlich der neuerdings erfolgten Ausschreibung des Concurses für diese Lehrstelle (die lediglich wegen der mittlerweile stattgehabten Versetzung derselben in eine höhere Gehaltsclasse erfolgte) neuerlich ein Ternavorschlag vorbehaltslos erstattet wurde, ein stillschweigendes Abstehen von dem nicht erledigten Recurse abzuleiten, zumal in concreto hierdurch der eigentliche Streitpunkt, nämlich die Frage, ob im Falle der Nichtausübung des Präsentationsrechtes des Landesausschusses die definitive Besetzung der Lehrstelle auf Grund des Vorschlages der Gemeinde zu erfolgen habe, in keiner Weise entschieden wurde und die Gemeindevertretung durch die Erstattung des abgeforderten Vorschlages offenbar nur für den Fall einer ungünstigen Erledigung dieses Streitpunktes einer Präjudicierung ihrer Rechte vorbeugen wollte.

V. E. 29. December 1898 Z. 7261 Bud. XXII 12313 (Istrien).

Nr. 1025. Im Falle der Aufhebung einer Ministerialentscheidung durch den V. G. H. (wie sie durch das hier unmittelbar vorangehende Erkenntnis Bud. XXII 12313 erfolgte) hat das Ministerium bei der hiernach zu treffenden neuerlichen Entscheidung stricte jene Fragen zu beantworten, die der V. G. H. als im Streite verfangen erklärt hat. Hat das Ministerium statt dessen nur ausgesprochen, dass diese Fragen nicht in Betracht zu ziehen waren, und dass der Landesschulrath unter Sistierung des normalen Besetzungsverfahrens mit den durch Dienstesrücksichten gebotenen anderweitigen Verfügungen vorzugehen berechtigt war, so entspricht diese Entscheidung nicht dem Gesetze. Inwiefern bei geänderter Sachlage die Unterrichtsbehörden berechtigt gewesen wären, mit einer Versetzung nach § 18 des G. v. 3. November 1874 L. G. Bl. 30 vorzugehen, ist hierbei irrelevant.

V. E. 2. Mai 1900 Z. 3107 Bud. XXIV 14132 (Istrien).

Nr. 1026. Wenn der Landesausschuss die ihm zustehende Präsentation einer Lehrkraft nicht vornehmen will oder in einer Weise vorgenommen hat, die dem Gesetze nicht entspricht, so tritt das Recht und die Pflicht der Schulbehörden zur selbständigen Ernennung ein. Diese Behörden dürfen aber das dem Gemeindeausschusse, der einen gesetzmäßigen Ternavorschlag erstattet hat, zustehende Recht auf die Ernennung eines der Vorgeschlagenen

— vorausgesetzt, dass es sich um gesetzmäßig qualificierte Bewerber handelt, denen ein gesetzlicher Ausschließungsgrund nicht entgegensteht — nicht dadurch illusorisch machen, dass sie von der definitiven Besetzung der Stelle vorläufig absehen, also von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch machen und sich darauf beschränken, anderweitige Verfügungen für die einstweilige Versehung der Lehrstelle zu treffen. Nachgefolgte — administrativ noch nicht ausgetragene — Verfügungen der Schulbehörden wegen definitiver Besetzung der Stelle (mit einem Nichtvorgeschlagenen) sind vom V. G. H. nicht zu überprüfen.

B. E. 12. October 1901 Z. 7572 (Istrien).
(Vorentscheidungen in derselben Sache die beiden vorhergehenden Nummern.)

Nr. 1027. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die nur den Vollzug der rechtskräftigen unterbehördlichen Verfügung wegen Gehaltserhöhung und amtswegiger definitiver Anstellung zweier Lehrkräfte bei verweigerter Präsentation seitens der Gemeinde beinhaltet, ist unzulässig.

B. B. 9. Februar 1885 Z. 199 Exel I 680 (Tirol).

e) Besetzung im Wege der Reactivierung.

Nr. 1028. Über die Reactivierung einer Lehrperson haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. E. 2. März 1896 Z. 1086 Min. Z. 7071 (Böhmen) und 18. December 1899 Z. 9568 Min. Z. 1275 (Galizien).

f) Besetzung mit männlichen oder weiblichen Lehrkräften?

Nr. 1029. Ob eine erledigte Lehrstelle an einer (Mädchen-) Volksschule mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

B. E. 4. April 1900 Z. 2377 Bud. XXIV 14022 (Böhmen), 10. November 1897 Z. 5756 Bud. XXI/2 11139 (Böhmen), 30. Jänner 1895 Z. 538 und 539 Bud. XIX/1 8380 (Wien), 10. Jänner 1894 Z. 145 Bud. XVIII/1 7643 (Wien), B. B. 8. Februar 1886 Z. 353 Exel II 1170 (Böhmen), 31. Mai 1898 Z. 2306 Min. Z. 15921 (N. Ö.) und 12. September 1898 Z. 2129 Min. Z. 25790 (Schlesien).

Nr. 1030. Dieses freie Ermessen findet nicht statt, wenn demselben ein besonderes Übereinkommen entgegensteht. Darin, dass die Gemeinde der Organisation der Mädchenschule nur unter der Bedingung zustimmte, dass mit der Leitung nur eine männliche Lehrkraft betraut werden dürfe, kann, da die Schulbehörden an die gemäß § 7 des G. v. 19. Februar 1870

L. G. Bl. 22 einzuholende Äußerung der Schulgemeinde bei Schulerrichtungen und Umgestaltungen nicht gebunden sind, ein derartiges das freie Ermessen einschränkendes Übereinkommen nicht erblickt werden; ebensowenig darin, dass der Landesschulrath erklärte, die Leitung der Schule könne und dürfe Lehrern anvertraut werden.

V. E. 10. Nov. 1897 Z. 5756 Bud. XXI/$_2$ 11139 (Böhmen).

Nr. 1031. Dieses freie Ermessen wird durch das einer Stadtgemeinde zustehende Präsentationsrecht nicht beschränkt, da dieses Recht erst nach durchgeführter Concursverhandlung wirksam wird und nur die Auswahl unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern, keineswegs aber die selbständige Feststellung dieser Eignung in sich schließt. Eine Beschwerde wegen Verletzung dieses Rechtes durch die Beschränkung des Concurses auf weibliche Lehrkräfte ist daher unzulässig.

V. E. 31. Mai 1898 Z. 2306 Min. Z. 15921 (N. Ö.) und 12. September 1898 Z. 2129 Min. Z. 25790 (Schlesien).

Nr. 1032. Im Bestande dieses freien Ermessens ist weder die Gemeinde noch der Ortsschulrath zu einer Beschwerde in der angedeuteten Richtung legitimiert.

V. B. 8. Februar 1886 Z. 353 Exel II 1170 (Böhmen).

Nr. 1033. Gegen Concursausschreibungen für erledigte Lehrstellen (Oberlehrerstelle an einer Mädchenvolksschule) steht den Betheiligten in Absicht auf die eventuelle Erweiterung des Competentenkreises (ob nur männliche oder auch weibliche Lehrkräfte zulässig) der Recurs zu. In Rechtskraft erwachsene Concursausschreibungen haben als Richtschnur für die Besetzung selbst, und zwar auch für den Ernennungsberechtigten zu dienen. Wurde weder bei der Systemisierung der Lehrstellen noch in der rechtskräftigen Concursausschreibung eine Bestimmung bezüglich des Geschlechtes der Bewerber getroffen, so kann der Präsentationsberechtigte unter den nach Maßgabe der Concursausschreibung zugelassenen Bewerbern ohne Rücksicht auf das Geschlecht — da nach dem Reichsvolksschulgesetze auch männliche Bewerber von der Anstellung an Mädchenschulen nicht ausgeschlossen sind — den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber auswählen und dem Landesschulrathe zur Anstellung anzeigen, welch letzterer die Präsentation nur nach Maßgabe des § 50 alinea 4 R. V. G. beanständen kann. — Der Umstand, dass seitens des Landesschulrathes nicht früher darüber entschieden wurde, ob die fragliche Lehrstelle mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft

zu besetzen sei, berechtigt das Ministerium für Cultus und Unterricht zur Annullierung des Besetzungs- und hiermit auch des Präsentationsactes nicht.

B. G. 10. Jänner 1894 Z. 145 Bud. XVIII/$_1$ 7643 (Wien).

Nr. 1034. Da die Verfügung, dass künftig die Stelle des Leiters einer Mädchenschule durch eine weibliche Lehrkraft zu besetzen sei, bloß eine pädagogische Maßregel ist, im freien Ermessen des Landesschulrathes liegt und eine unzulässige Einschränkung des Präsentationsrechtes der Gemeinde nicht enthält, so ist auch die Anhörung der Gemeinde vor Erlass dieser Verfügung nicht geboten.

B. G. 17. April 1901 Z. 3033 (Prag).

Nr. 1035. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte an den unteren Classen einer Knabenvolksschule ist gesetzlich zulässig; die Beurtheilung der Zulässigkeit derselben im concreten Falle fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden. Die Einholung beziehungsweise Ertheilung der Zustimmung des Landesschulrathes zur Ausschreibung des Concurses für eine bisher von einer männlichen Lehrkraft versehene Unterlehrerstelle für eine weibliche Lehrkraft stellt sich lediglich als ein präparatorischer, den Bezirksschulrath an der selbständigen Beschlussfassung anlässlich der Concursausschreibung und des Vorschlages nicht hindernder Act dar, durch den Rechte der Schulgemeinde nicht verletzt werden können.

B. G. 9. December 1897 Z. 6340 Bud. XXI/$_2$ 11224 (Böhmen).

Nr. 1036. Unterlässt der Ortsschulrath den Recurs gegen die auf weibliche Lehrkräfte beschränkte Concursausschreibung, so erwächst dieselbe in Rechtskraft und es kann darin, dass der Landesausschuss auf den Antrag wegen neuerlicher Ausschreibung des Concurses unter Beschränkung auf männliche Lehrkräfte nicht eingieng, eine Verletzung des Vorschlagsrechtes des Ortsschulrathes schon deshalb nicht erblickt werden, weil dem Landesausschusse eine Ingerenz auf die Concursausschreibung nicht zusteht.

B. G. 5. December 1889 Z. 3989 Bud. XIII 5001 (O. Ö.).

g) Dienstverleihungsgebühr.

Nr. 1037. Ein Volksschullehrer ist verpflichtet, seine Ernennung zum Zwecke der Bemessung der Dienstverleihungsgebür der competenten Behörde anzuzeigen. Die Unterlassung dieser

Anzeige begründet ein Pflichtversäumnis, das den Beginn der Verjährung des Bemessungsrechtes hemmt.

B. E. 13. Februar 1900 Z. 1001 Bud. XXIV 13758.

Nr. 1038. Bei Versetzung in ein anderes Kronland ist die Dienstverleihungsgebür neuerlich zu entrichten.

B. E. 29. October 1878 Z. 1574 Bud. II 348.

2. Verwendungszeugnis.

Nr. 1039. Wurde dem Landesschulrathe vom Ministerium anheim gestellt, einem provisorischen Unterlehrer sein Verwendungszeugnis erst nach Beisetzung eines richtigstellenden Vermerkes auszufolgen, so liegt hierin keine Entscheidung, sondern nur eine Weisung zur eventuellen Erlassung einer Verfügung. Wurde gegen die sohin erlassene Verfügung des Landesschulrathes kein Recurs überreicht, so ist die Angelegenheit administrativ nicht ausgetragen, die Beschwerde an den V. G. H. also unzulässig.

B. B. 14. Juni 1897 Z. 2226 Min. Z. 16849 (Steiermark).

3. Beurlaubung.

Nr. 1040. Zur Ausübung des Reichsraths- und Landtagsmandates bedürfen die Volksschullehrer eines Urlaubes nicht. Über die Frage, ob den dem Lehrstande angehörigen Abgeordneten in den Reichsraths- beziehungsweise Landtags**pausen** ein Urlaub zu gewähren sei, ist im administrativen Instanzenzuge abzusprechen. Vor Austragung dieses Instanzenzuges, also wegen einer eventuellen künftigen Beurlaubung des Lehrers in einer solchen Pause ist eine Beschwerde an den V. G. H. unzulässig. Die Unterlassung der Intimation des auf die Urlaubsfrage bezüglichen Passus der Ministerialentscheidung an die Gemeinde begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

B. E. 15. Februar 1899 Z. 1119 Bud. XXIII 12508 (Vorarlberg).

Nr. 1041. Die Gemeinde ist zu fordern berechtigt, dass vor Beurlaubung einer Lehrkraft wegen Krankheit festgestellt werde, ob für die von der Lehrkraft selbst verlangte Versetzung in den zeitlichen Ruhestand die gesetzlichen Erfordernisse zutreffen, da bejahendenfalls die Pflicht der Gemeinde zur Tragung der Bezüge der Lehrperson entfällt, während im Falle der Urlaubsertheilung diese Bezüge von der Gemeinde fortzubezahlen wären.

B. E. 31. März 1898 Z. 1710 Bud. XXII 11574 (Tirol).

4. Versetzung.*)

Nr. 1042. Das Recht der Schulbehörden, beim Vorhandensein dienstlicher Gründe, deren Beurtheilung ihrem freien Ermessen anheimgegeben ist, mit der provisorischen oder definitiven Versetzung einer Lehrperson vorzugehen, ist der letzteren gegenüber gemäß Absatz 1 des § 16 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 an die Bedingung geknüpft, dass dieselbe keinen Entgang an ihren Bezügen erleide.

V. G. 4. Jänner 1899 Z. 61 Bud. XXIII 12344 (Böhmen).

Nr. 1043. Die Versetzung von Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden, insoferne dieselben dabei keinen Entgang an ihren Bezügen erleiden. Das Gesetz wahrt denselben daher nur den Anspruch auf ihre dermaligen Bezüge, keineswegs aber ein Recht auf die Wirksamkeit an einer Schule einer bestimmten Kategorie. Es unterliegt daher gesetzlich keinem Anstande, einen Lehrer an einer Bürgerschule auf eine gleich oder höher dotierte Stelle an einer Volksschule zu versetzen, zumal die diesfalls behauptete Unterscheidung zwischen Schulen höherer und niederer Kategorie im Gesetze nirgends zum Ausdrucke kommt.

V. G. 8. Juli 1897 Z. 3849 Bud. XXI/2 10914 (Böhmen).

Nr. 1044. Die Bezüge, welche eine Lehrperson anzusprechen hat, bestimmen sich nach der Classification der Schulgemeinde, in welcher dieselbe angestellt ist. Durch die Versetzung, mag dieselbe im Competenzwege oder aus Dienstesrücksichten oder im Disciplinarwege erfolgen, geht der Anspruch des Versetzten auf den in dieser Schulgemeinde den Lehrern gebürenden Gehalt mit dem Austritte aus der dienstlichen Beziehung zu der früheren Schulgemeinde verloren. Nur im Falle einer aus Dienstesrücksichten, also ohne oder gegen den Willen des Betreffenden und ohne sein Verschulden erfolgten Versetzung in eine Schulgemeinde niedrigerer Gehaltsclasse ist demselben der bisherige Bezug zu belassen. Hieraus folgt, dass einer aus Dienstesrücksichten versetzten Lehrkraft in dem Falle, als ihr früherer Dienstposten nach ihrer Versetzung in eine höhere Gehaltsclasse eingereiht wird, ein Anspruch auf diesen höheren Gehalt nicht zusteht. Hierbei ist es irrelevant, dass diese Versetzung zunächst nur eine provisorische war, da bereits mit der provisorischen Versetzung der Anspruch auf die Dotation der früheren Stelle

*) Vgl. auch Nr. 1198 ff.

erlischt und an dessen Stelle der Anspruch auf die Dotation der neuen Stelle tritt.

V. E. 2. März 1898 Z. 1130 Bud. XXII 11471 (Böhmen).

Nr. 1045. Die Schulbehörden sind nicht berechtigt, eine Lehrperson aus Dienstesrücksichten auf eine minder dotierte Lehrstelle zu versetzen und die Differenz durch Zuerkennung der früheren höheren Dotation, die aber der gesetzlichen Dotation der neuen Stelle nicht entspricht, auszugleichen. Eine derartige Verfügung erwächst jedoch durch Unterlassung des Ergreifens der Rechtsmittel in Rechtskraft und kann dann nicht mehr angefochten werden.

V. E. 12. Februar 1897 Z. 829 Bud. XXI/1 10385 (Mähren).

Nr. 1046. Unter der im § 82 Absatz 4 des G. v. 31. März 1895 L. G. Bl. 40 vorgesehenen Versetzung auf eine andere Lehrstelle ist nicht die Erlangung einer Lehrstelle anderer Kategorie, sondern eine Änderung des Dienstortes zu verstehen; als eine solche Versetzung auf eigenes Ansuchen erscheint es aber nicht, wenn die betreffende Lehrperson krankheitshalber in den zeitlichen Ruhestand zu treten und sonach bei Wiederherstellung um eine andere Lehrstelle zu competieren genöthigt war.

V. E. 12. Juli 1901 Z. 5554 (Böhmen).

Nr. 1047. Einer Lehrperson steht es frei, eine aus Dienstesrücksichten ausgesprochene Versetzung, die mit einem Entgange an Bezügen verbunden wäre, abzulehnen und im Instanzenzuge zu bekämpfen. Hat sie aber eine solche Versetzung bedingungslos angenommen, so kann sie nicht nachträglich Ersatz für die ihr entgehenden Bezüge (in concreto aus Kirchendiensten) beanspruchen.

V. E. 20. Jänner 1900 Z. 451 Bud. XXIV 13667 (Tirol).

Nr. 1048. Die definitive Anstellung auch einer auf Grund einer Präsentation ernannten Lehrperson schließt die Möglichkeit der Versetzung auf einen anderen Posten aus Dienstesrücksichten nicht aus. Ob Dienstesrücksichten eine solche Versetzung nothwendig machen, ist nach freiem Ermessen zu beurtheilen. Nach Art. 9 des hier in Betracht kommenden Gesetzes vom 1. Jänner 1889 L. G. Bl. 16 ist die Schulbehörde nur an die Zustimmung des für jenen Posten Präsentationsberechtigten gebunden, auf den die Lehrperson versetzt werden soll; die Gemeinde des bisherigen Dienstpostens ist daher zur Beschwerde wegen der Versetzung nicht legitimiert.

V. E. 9. April 1894 Z. 1351 Min. Z. 8377 (Galizien).

Nr. 1049. Auf Versetzungen von Lehrpersonen (an Bürgerschulen) aus Dienstesrücksichten finden die formellen Vorschriften der §§ 1—5 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 über die Besetzung von Lehrstellen keine Anwendung. Die Schulbehörden sind hiebei nur durch die Bestimmungen des § 16 leg. cit. und insbesondere in der Richtung beschränkt, dass sie die bestehenden Präsentationsrechte der Patrone und der Gemeindevertretungen zu berücksichtigen haben. Demgemäß steht dem Ortsschulrathe gegen eine derartige Verfügung nur dann ein Beschwerderecht zu, wenn dadurch ein Präsentationsrecht desselben verletzt wurde.

B. E. 25. October 1899 Z. 8389 Bud. XXIII 13281 (Böhmen).

Nr. 1050. Für die (disciplinäre) Versetzung von Lehrern ist die Zustimmung des Ortsschulrathes nicht erforderlich. Es genügt die Zustimmung des Landesausschusses nach Einvernehmung des Ortsschulrathes.

B. E. 17. Jänner 1884 Z. 2761 ex 1883 Bud. VIII 1990 (O. Ö.).

Nr. 1051. Im Falle der definitiven Versetzung einer Lehrperson aus Dienstesrücksichten ist nicht der Ortsschulrath, sondern nur ein eventueller Präsentationsberechtigter zur Beschwerde legitimiert.

B. B. 9. April 1894 Z. 1059 Min. Z. 8379 (Böhmen).

Nr. 1052. Über die Erklärung eines Lehrers, dem auf sein Ansuchen eine andere Lehrstelle verliehen wurde, diese nicht annehmen, sondern auf seinem bisherigen Posten bleiben zu wollen, hat der Bezirksschulrath meritorisch in 1. Instanz zu entscheiden, nicht aber diese Eingabe einfach dem Landesschulrathe vorzulegen. In dieser Außerachtlassung des Instanzenzuges liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, zumal wenn hierdurch eine Gremialentscheidung des Landesschulrathes veranlasst wird, die nur dann und insoweit erfolgen darf, als eine Gremialentscheidung des Bezirksschulrathes als 1. Instanz angefochten wurde.

B. E. 4. Juli 1900 Z. 4771 Bud. XXIV 14441 (Görz).

Nr. 1053. Im Falle der Auflassung einer Bürgerschule ist eine an derselben definitiv angestellte Lehrkraft auf eine andere Lehrstelle unter Belassung ihrer Bezüge zu versetzen; hieran ändert es nichts, dass diese Lehrperson sich selbst um die Verleihung eines minder dotierten Postens beworben hat.

B. E. 8. October 1891 Z. 3189 Bud. XV 6162 (Galizien).

Nr. 1054. Eine im Disciplinarwege versetzte Lehrperson hat weder Anspruch auf Übersiedlungskosten noch Anspruch auf eine Personalzulage als Ersatz für eine Naturalwohnung, die sie an ihrem früheren Dienstorte als Schulleiter innehatte.

V. E. 27. April 1901 Z. 3320 (Steiermark).

Nr. 1055. Eine (strafweise) versetzte Lehrperson hat nicht das Recht, von der Behörde die Mittel zum Dienstantritte zu beanspruchen, zumal wenn sie sich vor diesem Antritt auf Ferienreise befand und ihr dann die Mittel zur Rückreise an den neuen Dienstort fehlen. Das Nichtantreten der neuen Stelle erscheint als eigenmächtiges Verlassen des Dienstes.

V. E. 14. November 1894 Z. 4251 Bud. XVIII/$_2$ 8163 (Steiermark).

Nr. 1056. Volksschullehrer haben bei Transferierung in ein anderes Kronland nochmals die Dienstverleihungsgebür nach T. P. 40 a des G. v. 13. December 1862 R. G. Bl. 89 zu entrichten, wenn sie eine solche auch in dem Kronland ihrer früheren Anstellung bereits bezahlt haben, da für eine Befreiung nach Anmerkung 3 zu der citierten T. P. 40 a die Voraussetzung fehlt, dass die neuerliche Dienstverleihung von demselben Dienstgeber ausgegangen ist.

V. E. 29. October 1878 Z. 1574 Bud. II 348.

5. Pensionirung.

Nr. 1057. Das Recht, eine Lehrperson in den Ruhestand zu versetzen, steht ohne jede Ingerenz der Gemeindevertretung lediglich den Schulbehörden zu. Insbesondere besteht keine gesetzliche Vorschrift, wonach die Gemeinde Czernowitz zur Pensionierung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen oder zu einer Mitwirkung hierbei berufen wäre. Daraus, dass gemäß § 23 Absatz 5 des Schulaufsichtsgesetzes die Schulbehörden unter anderem über Beschwerden in Angelegenheit der Versorgungsgebüren der Lehrpersonen zu entscheiden berufen sind, folgt nicht, dass hiermit die Competenz derselben in Sachen der Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand erschöpft wäre. Ein dem Präsentationsrechte der Gemeinde analoges Recht zur Mitwirkung bei der Pensionierung der Lehrpersonen kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass die Lehrkräfte der in concreto in Betracht kommenden Anstalten seinerzeit protokollarisch die Bitte gestellt haben, dass die Bestimmungen des § 7 des Pensionsnormales für die Gemeindebeamten von Czernowitz vom 17. Juni 1865

auch künftighin auf sie angewendet werden mögen und zugleich erklärten, dass sie nicht wünschen, das Recht auf den Genuss des Ruhegehaltes nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 L. G. Bl. 10 zu erlangen, da sich diese Erklärung lediglich auf den Inhalt der bezüglichen Versorgungsansprüche bezog, keineswegs aber aussprach, dass die betreffenden Lehrpersonen die Competenz der Stadtgemeindevertretung zu ihrer Pensionierung im Sinne der für die städtischen Beamten und Diener bestehenden Normen anerkannten. Eine solche Anerkennung wäre übrigens, auch wenn sie stattgefunden hätte, gegenüber den staatlichen Schulbehörden ganz ohne rechtliche Wirkung gewesen und hätte die Competenz derselben in keiner Weise zu beschränken vermocht.

V. E. 12. September 1899 Z. 7410 Bud. XXIII 13088 (Bukowina).

Nr. 1058. Bei Beurtheilung der Verhältnisse, welche die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand nöthig machen, beziehungsweise bei der Pensionierung von amtswegen haben die Schulbehörden freies Ermessen.

V. B. 16. October 1882 Z. 1821 Exel I 336 (Galizien), 29. März 1886 Z. 878 Exel II 1876 (N. Ö.), 20. Juni 1887 Z. 1629 Exel II 1877 (Dalmatien), 19. September 1887 Z. 2115 Exel II 1878 (Böhmen) und 7. Februar 1898 Z. 3981 ex 1897 Min. Z. 7265 (Dalmatien).

Nr. 1059. Bei der Versetzung eines Volksschullehrers in den Ruhestand ist lediglich die Einvernehmung der Bezirksschulbehörde vorgeschrieben. Wird die Außerachtlassung dieser wesentlichen Form nicht behauptet, so ist eine Beschwerdeführung unzulässig, da die Schulbehörden an die Einhaltung anderer Formen des Verfahrens nicht gebunden sind und die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand auch von amtswegen erfolgen kann.

V. B. 4. Juni 1894 Z. 1971 Min. Z. 13531 (N. Ö.).

Nr. 1060. Wird eine Beschwerde wegen Versetzung eines Oberlehrers in den zeitlichen Ruhestand eingebracht, in der nicht die Ungesetzlichkeit des abgeführten Verfahrens behauptet wird, so ist dieselbe a limine abzuweisen, weil die Beurtheilung der Rückwirkung der objectiv festgestellten Gebrechen auf die Diensttauglichkeit eines Lehrers dem freien Ermessen der Schulbehörden anheimgestellt ist.

V. B. 2. Jänner 1893 Z. 3949 Min. Z. 1797 (Böhmen).

Nr. 1061. Die Beurtheilung der Frage, ob die von der Schulbehörde angegebenen aus dem Gesetze hergeholten Gründe die Untauglichkeit eines Lehrers zur Erfüllung seiner Dienstpflicht

zu begründen geeignet sind oder nicht, fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

V. E. 15. Mai 1895 Z. 2471 Bud. XIX/$_1$ 8667 (Galizien).

Nr. 1062. Die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand von amtswegen infolge hochgradiger Kurzsichtigkeit ist zulässig, wenn durch das amtsärztliche Gutachten und die Äußerung des Inspectors vom medicinischen und pädagogischen Standpunkte nachgewiesen ist, dass dadurch die Diensttauglichkeit des Lehrers ausgeschlossen wird. Angebliche dem Gutachten entgegenstehende mündliche Äußerungen des Bezirksarztes, ein anderweitiges ärztliches Zeugnis, das den Beschwerdeführer für diensttauglich erklärt, aber im administrativen Verfahren nicht vorlag, ferner der Umstand, dass die vom Beschwerdeführer verlangte im Gesetze nicht vorgeschriebene neuerliche Untersuchung desselben an einer Augenklinik nicht stattfand, stehen der Zulässigkeit der Pensionierung nicht im Wege. Ist sonach der Thatbestand vollständig erhoben, so erscheint es nicht als ein Mangel des Verfahrens, dass die bezügliche Ministerialentscheidung ohne jede Motivierung hinausgegeben worden ist.

V. E. 16. October 1901 Z. 7670 (Tirol).

Nr. 1063. Die Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand von amtswegen kann nicht bloß wegen Alters und Gebrechen, sondern auch wegen anderer berücksichtigungswürdiger Verhältnisse (§ 56 des G. v. 30. März 1870 L. G. Bl. 19) stattfinden. Ob im Einzelfalle solche Verhältnisse vorliegen, welche die Untauglichkeit der Lehrperson zur Dienstleistung begründen, hat die Unterrichtsverwaltung nach sachverständigem Ermessen zu prüfen. Auch sind die Schulbehörden bei dieser Feststellung an keinerlei bestimmtes Verfahren gebunden.

V. E. 21. Juni 1901 Z. 4981 (Istrien).

Nr. 1064. Die Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand ist — abgesehen von dem vorgerückten Lebensalter und schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen — keineswegs wegen beliebiger anderer Verhältnisse, welche etwa eine solche Maßnahme nach dem Dafürhalten der Schulbehörden als wünschenswert erscheinen lassen, sondern nur wegen solcher anderer berücksichtigungswürdiger Verhältnisse zulässig, wegen deren die betreffende Lehrperson zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist nicht Sache des administrativen Ermessens; dieses letztere tritt viel-

mehr erst unter der Voraussetzung, dass die constatierten concreten Verhältnisse von der vorbezeichneten Art sind, insoweit ein, als es sich um die Beurtheilung handelt, ob die fraglichen Umstände so gewichtig sind, dass die Lehrperson wegen derselben thatsächlich als zur Versehung ihrer Pflichten untauglich angesehen werden muss. Die amtswegige Versetzung einer definitiven Unterlehrerin in den Ruhestand lediglich wegen ihrer ehelichen Verbindung mit dem Leiter der Schule ist gesetzlich unzulässig, zumal da die Verehelichung einer solchen Lehrperson, und zwar ohne Genehmigung der Schulbehörde, gesetzlich gestattet ist. Ebensowenig vermag auch eine vorübergehende Gesundheitsstörung eine gesetzliche Grundlage für die Versetzung in den Ruhestand zu bilden.

V. E. 18. März 1898 Z. 1437 Bud. XXII 11529 (Schlesien).

Nr. **1065.** Die Pensionierung eines definitiven Bürgerschullehrers kann nur unter den im Gesetze vom 2. Mai 1873 L. G. Bl. 251 normierten Voraussetzungen erfolgen. Demgemäß sind die Schulbehörden zur Quiescierung eines solchen Lehrers lediglich aus dem Anlasse der Auflassung der betreffenden Schule nicht berechtigt. In einem solchen Falle ist die Lehrkraft nur auf eine andere Lehrstelle, jedoch unter Belassung ihrer Bezüge, zu versetzen. Wurde einem solchen von amtswegen in den Ruhestand versetzten Lehrer — wenn auch auf sein Ansuchen — wieder ein minder dotierter Lehrerposten verliehen, so kann nicht mit Erfolg behauptet werden, der Beschwerdeführer sei hierdurch klaglos gestellt worden, da die Versetzung in den Ruhestand hinsichtlich des verminderten Gehaltsbezuges in ihrer Wirkung noch fortbesteht.

V. E. 8. October 1891 Z. 3189 Bud. XV 6162 (Galizien).

Nr. **1066.** Die Gemeinde ist berechtigt, zu fordern, dass vor Beurlaubung einer Lehrperson wegen Krankheit festgestellt werde, ob für die von der Lehrkraft selbst verlangte Versetzung in den zeitlichen Ruhestand die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, da bejahendenfalls für die Gemeinde die Pflicht zur Tragung der Bezüge entfällt und der Landespensionsfond die Pension respective Abfertigung zu übernehmen hat, während im Falle der Beurlaubung die Bezüge von der Gemeinde fortzubezahlen wären.

V. E. 31. März 1898 Z. 1710 Bud. XXII 11574 (Tirol).

6. Dienstesentsagung (Verlassung des Dienstes).

Nr. 1067. Für die Beurtheilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine freiwillige Dienstesentsagung einer Lehrkraft (griechisch-katholischer Religionslehrer an einer Volksschule), mithin ein Verlust des Rechtes auf Abfertigung vorliegt, kommt es einzig und allein darauf an, ob die betreffende Lehrkraft thatsächlich ohne äußeren Zwang auf ihren Dienstposten bedingungslos verzichtet, nicht darauf, ob die Behörde ein Dienstesenthebungsgesuch als freiwillige Dienstesentsagung ansieht oder nicht. Das Gesuch um Dienstesenthebung aus Gesundheitsrücksichten stellt sich nicht als eine freiwillige Dienstesentsagung dar.

B. E. 24. September 1898 Z. 5103 Bud. XXII 11959 (Galizien).

Nr. 1068. Für die Beurtheilung der Frage, ob eine freiwillige Dienstesentsagung vorliegt, kommt es mit Ausnahme des im Art. 39 des G. v. 1. Jänner 1889 L. G. Bl. 16 angeführten Falles einzig und allein darauf an, ob der betreffende Lehrer thatsächlich ohne äußeren Zwang seinen Willen dahin erklärt hat, auf seinen Dienstposten bedingungslos zu verzichten und damit das Dienstverhältnis aufzulösen, keineswegs aber darauf, ob die Schulbehörde ein eventuelles Ausbleiben vom Dienste als freiwillige Dienstesentsagung ansehen will und dies dem Betreffenden bekanntgibt. Hat daher eine Lehrkraft ihre Absicht, dem bekleideten Dienstposten zu entsagen, thatsächlich niemals zum Ausdrucke gebracht, so sind auch die Schulbehörden nicht berechtigt, auszusprechen, dass diese Lehrkraft dem Dienste entsagt hat und dementsprechend zu behandeln ist; und insbesondere kann ein eigenmächtiges, d. i. ein Verlassen des Dienstes ausschließlich nach eigenem Willen, ohne Anfrage oder Meldung an die Schulbehörde, um auf den Posten nicht mehr zurückzukehren, darin nicht erblickt werden, wenn die Lehrperson trotz ergangener Aufforderung den Lehrdienst unter Berufung darauf nicht antrat, dass ihr Gesundheitszustand die Aufnahme des Lehramtes nicht gestattet und sie dies auch durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erhärtete.

B. E. 15. December 1898 Z. 6955 Bud. XXII 12274 (Galizien).

Nr. 1069. Die Weigerung einer Lehrperson, den ihr (in concreto im Wege der strafweisen Versetzung) zugewiesenen Dienstposten anzutreten, stellt sich als eine eigenmächtige Verlassung des Schuldienstes dar und hat nach § 53 des G. v.

4. Februar 1870 L. G. Bl. 15 den Verlust des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand, sowie auf den Genuss der mit der innegehabten Stelle verbundenen Bezüge von dem Zeitpunkte der thatsächlichen Verlassung des Schuldienstes an zur Folge. Der Umstand, dass dem Lehrer angeblich die Mittel zur Reise fehlten, kann nicht als Entschuldigung gelten, da es einem die Ferien zur Reise benützenden Lehrer überlassen bleiben muss, dafür zu sorgen, dass er die Mittel zur Rückreise in seinen Bestimmungsort besitze, und es nicht Sache der Behörde sein kann, einem solchen Lehrer die Mittel zum Dienstesantritte zu verschaffen.

V. E. 14. November 1894 Z. 4251 Bud. XVIII/$_2$ 8163 (Steiermark).

Nr. 1070. Die behufs Antrittes einer Lehrstelle in Bosnien ohne Urlaubsertheilung erfolgte Enthebung eines Lehrers von seinem bisherigen Dienstposten ist einer vorbehaltslosen freiwilligen Dienstesentsagung gleichzuachten, welche den Verlust des Anspruches auf Wiederanstellung im Schuldienste, respective auf Verleihung einer Lehrstelle derselben Kategorie wie die früher innegehabte nach sich zieht. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die betreffende Lehrkraft bei ihrer thatsächlich erfolgten Wiederanstellung von der Zahlung des 10procentigen Abzuges für den Lehrerpensionsfonds enthoben wurde.

V. E. 14. November 1894 Z. 2454 Bud. XVIII/$_2$ 8164 (Krain).

Nr. 1071. Eine vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 erfolgte Verzichtleistung einer Lehrkraft auf ihre definitive Anstellung und auf die damit verbundenen Rechte kann nur als ein Verzicht auf die nach der damaligen Gesetzgebung dem Verzichtenden etwa zustehenden Rechte angesehen werden, nicht aber als Verzicht auf Rechte, die aus späteren Gesetzen sich ergeben.

V. E. 2. Juli 1898 Z. 3610 Bud. XXII 11892 (Böhmen).

Nr. 1072. Die Schulbehörden können eine von einem Lehrer überreichte Resignation annehmen oder ablehnen, aber nicht den Resignationsact dem Inhalte nach ändern. Wenn daher auch eine Lehrperson gesetzlich nur mit Ende des Schuljahres austreten kann, so kann die Behörde das auf Ende August gestellte Resignationsgesuch ablehnen, aber nicht den Gehalt — unter Annahme der Resignation — mit Ende des Schuljahres einstellen. Übrigens hat die einschlägige Gesetzesbestimmung nur den Sinn, dass die Lehrperson ihren Posten nicht vor Ende des Schuljahres (der Unterrichtszeit) verlassen darf,

nicht aber die Bedeutung, dass die Einstellung der Bezüge nur mit Ende des Schuljahres erfolgen darf. Diese kann vielmehr auch von jedem anderen Termine an erfolgen.

B. E. 24. October 1888 Z. 3283 Bud. XII 4303 (Böhmen).

7. Disciplinarsachen.

Nr. **1073.** Das Reichsgericht ist zwar berufen, über Verletzungen der Staatsbürger in ihren durch die Verfassung gewährleisteten Rechten zu entscheiden, nicht aber über behauptete Eingriffe in die politische Rechtssphäre öffentlicher Lehrer durch die Disciplinarbehörden; es ist daher auch nicht competent, über Collisionen zwischen der Ausübung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und der speciellen Dienstpflichten der Lehrpersonen abzusprechen, beziehungsweise ein über eine Lehrperson gefälltes Disciplinarerkenntnis zu überprüfen.

R. E. 6. Juli 1898 Z. 235, 236, 237, 238, Hye XI 896, 897, 898, 899.

Nr. **1074.** Disciplinarangelegenheiten der Lehrer sind von der Competenz des V. G. H. vollständig ausgeschlossen.

B. E. 17. Jänner 1884 Z. 2761 ex 1883 Bud. VIII 1990 (O. Ö.), 2. Jänner 1890 Z. 24 Bud. XIV 5058 (Galizien), B. B. 16. Jänner 1891 Z. 998 Min. Z. 5581 (Mähren), 25. November 1895, Z. 5103 Min. Z. 29710 (Tirol), 17. Jänner 1898 Z. 100 Min. Z. 3830 (Böhmen), 31. Jänner 1898 Z. 224 Min. Z. 3710 (Böhmen), 12. December 1898 Z. 6630 Min. Z. 33720 (Böhmen), 18. November 1901 Z. 7919 Min. Z. 38161 (Galizien).

Nr. **1075.** Eine Beschwerde (in concreto einer Gemeinde) gegen die Verweigerung der Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen eine Lehrperson ist — auch rücksichtlich des bezüglichen Verfahrens — unzulässig.

B. B. 12. October 1896 Z. 4730 Min. Z. 26970 (Tirol).

Nr. **1076.** Die Rechtswirksamkeit eines im Instanzenzug angefochtenen in letzter Instanz aufrecht erhaltenen Disciplinarerkenntnisses ist auf die Zeit der Zustellung der ersten Entscheidung zurückzuführen (wonach sich im concreten Falle die Bemessung des Ruhegehaltes richtete).

B. E. 1. October 1890 Z. 3002 Bud. XIV 5470 (Galizien).

Nr. **1077.** Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienst- und Lohnvertrag haben auf das dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtsverhältnis der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen keine Anwendung zu finden. Dieses Rechtsverhältnis ist vielmehr ausschließlich nach den Schul-

gesetzen zu beurtheilen. Den für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volksschulen bestellten Lehrerinnen (Industriallehrerinnen) kommt nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht dieselbe Stellung wie den eigentlichen Lehrern zu; dieselben haben insbesondere keinen Anspruch auf die Einhaltung der im Gesetze für die eigentlichen Lehrer bezüglich der Disciplinarbehandlung und disciplinären Entlassung vorgeschriebenen Formen.

B. E. 8. Jänner 1898 Z. 94 Bud. XXII 11310 (Mähren).

Nr. 1078. Eine Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand im Disciplinarwege ist dem Gesetze vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8 unbekannt.

B. E. 16. October 1901 Z. 7670 (Tirol).

Nr. 1079. Ein im Disciplinarwege versetzter Lehrer hat weder Anspruch auf Übersiedlungskosten noch Anspruch auf eine Personalzulage als Ersatz für eine Naturalwohnung, die er an seinem früheren Dienstorte als Schulleiter innehatte.

B. E. 27. April 1901 Z. 3320 (Steiermark), ähnlich bezüglich der Übersiedlungskosten B. E. 9. December 1893 Z. 3911 Bud. XVII 7579 (Böhmen).

Nr. 1080. Die Weigerung eines strafweise versetzten Lehrers, seinen neuen Dienstposten anzutreten, erscheint als eigenmächtige Verlassung des Schuldienstes. Es ist nicht Sache der Schulbehörden, einem so versetzten Lehrer die Mittel zum Antritte seines neuen Postens zu verschaffen, beziehungsweise demselben — der die Ferien zu einer Reise benützte — die Mittel zur Rückreise an seinen Bestimmungsort zu gewähren.

B. E. 14. November 1894 Z. 4251 Bud. XVIII/$_2$ 8163 (Steiermark).

Nr. 1081. Die Einbringung einer Beschwerde an den V. G. H. gegen eine rechtskräftige Entscheinung, mit welcher eine Lehrkraft im Disciplinarwege entlassen und ihr bloß ein Ruhegenuss zuerkannt wurde, zum Zwecke der Erlangung der vollen Activitätsbezüge bis zur Wiederanstellung ist unzulässig.

B. E. 6. April 1898 Z. 1803 Bud. XXII 11594 (Galizien).

Nr. 1082. Ein disciplinariter auf eine Unterlehrerstelle an einer Volksschule III. Gehaltsclasse versetzter Lehrer hat keinen Anspruch auf die mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. Jänner 1889 den in die IV. Gehaltsclasse eingereihten Lehrern zuerkannte provisorische Gehaltszulage. Nachträgliche Sanierung der unrichtigen Intimation eines Disciplinarerkenntnisses des Landesschulrathes durch Intimation der bezüglichen

den richtigen Ausdruck enthaltenden Ministerialentscheidung ist möglich.

B. E. 2. November 1895 Z. 5132 Bud. XIX/$_2$ 8967 (Böhmen).

Nr. 1083. Die strafweise Entziehung des Anspruches einer Lehrperson auf eine Quinquennalzulage für eine bestimmte Zeit hat zur Folge, dass der Anfallstermin der betreffenden Quinquennalzulage (und daher auch der folgenden Zulagen) um diese bestimmte Zeit hinausgerückt wird, also nicht bloß die Folge, dass das Recht auf Auszahlung der betreffenden Zulage für diese Zeit verloren geht.

B. E. 27. Mai 1898 Z. 2881 Bud. XXII 11761 (Dalmatien).

Nr. 1084. Lehrpersonen, die auf Grund eines rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses strafweise entlassen, nachträglich jedoch zum Lehrdienste wieder zugelassen wurden, steht ein Rechtsanspruch auf Einrechnung der vor der verschuldeten Entlassung vollstreckten Dienstzeit in Absicht auf die Gewährung von Dienstalterszulagen und die Bemessung der Pension nicht zu. Billigkeitsgründe können vom B. G. H. nicht berücksichtigt werden.

B. E. 2. Jänner 1890 Z. 24 Bud. XIV 5058 (Galizien).

Nr. 1085. Nicht jedes Disciplinarvergehen hat die Entziehung einer Dienstalterszulage zur nothwendigen Folge.

B. E. 2. Juni 1886 Z. 918 Bud. X 3090 (Bukowina).

Nr. 1086. Im Disciplinarwege rechtskräftig des Dienstes entlassenen Lehrpersonen steht ein Anspruch auf Abfertigung auch dann nicht zu, wenn sie Beiträge zur Pensionscasse geleistet haben. Die Vorenthaltung der Abfertigung ist als selbständige Disciplinarstrafe im Gesetze nicht vorgesehen.

B. E. 31. Jänner 1896 Z. 662 Bud. XX/$_1$ 9288 (Böhmen).

Nr. 1087. Ein definitiv angestellter Lehrer erwirbt auch im Falle der strafweisen Versetzung als Unterlehrer in eine Gemeinde daselbst das Heimatsrecht, in das ihm seine Gattin folgt; die Gemeinde erscheint, wenn die Versetzung nicht bloß als vorübergehende Maßregel verfügt wurde, als sein Amtssitz. Der Umstand, dass die Voraussetzungen, auf denen die strafweise Versetzung beruhte, sich nachträglich als irrig herausgestellt haben, ändert an dem Erwerbe des Heimatsrechtes nichts.

B. E. 17. Jänner 1884 Z. 2761 ex 1883 Bud. VIII 1990 (O. Ö.). Ähnlich bezüglich des ersten Satzes B. E. 14. Mai 1891 Z. 1751 Bud. XV 5961 (Böhmen).

Nr. 1088. Das durch Antritt einer definitiven Lehrstelle in einer Gemeinde erworbene Heimatrecht geht durch die Entlassung vom Amte nicht verloren.

B. E. 9. April 1886 Z. 894 Bud. X 3005 (Görz).

8. Strafrechtliche Bestimmungen.

Nr. 1089. Volksschullehrer sind innerhalb ihres Wirkungskreises den im § 68 Strafgesetz geschützten Personen (öffentlichen Beamten) beizuzählen.

O. E. (Cass. E.) 29. März 1901 Z. 14351 Z. f. B. 1901 S. 129.

Nr. 1090. Dem Unterrichte des Lehrers anvertraut (im Sinne des § 132 Strafgesetz) ist ein Schüler nicht bloß während des Unterrichtes.

O. E. (Cass. E.) 16. April 1886 Z. 1987 Nowak 911.

9. Wohnsitz.

Nr. 1091. Hat eine Lehrperson gegen den Auftrag, ihren ständigen Wohnsitz am Schulorte zu nehmen, kein Rechtsmittel ergriffen, sondern erklärt, demselben nach Ablauf der Ferienmonate Folge leisten zu wollen, so steht ihm auch das Recht der Beschwerde an den V. G. H. diesbezüglich nicht zu.

B. B. 12. März 1900 Z. 674 Min. Z. 9277 (Mähren).

10. Heimatrecht.

Nr. 1092. Nur definitiv angestellte Lehrer erwerben das Heimatrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes.

B. E. 12. Mai 1897 Z. 2696 Bud. XXI/$_1$ 10707 (Dalmatien). Ähnlich B. E. 1. December 1900 Z. 7052 Bud. XXIV 14881 (Dalmatien).

Nr. 1093. Die Anstellung eines mit einem Lehrbefähigungszeugnisse nicht versehenen Unterlehrers ist nicht als eine definitive im Sinne des § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 R. G. Bl 105 anzusehen.

B. E. 21. Mai 1880 Z. 837 Bud. IV 779 (O. Ö.).

Nr. 1094. Ein definitiv angestellter Lehrer erwirbt auch im Falle der strafweisen Versetzung auf einen minderen Posten (Unterlehrerstelle) in der betreffenden Gemeinde das Heimatrecht.

B. E. 17. Jänner 1884 Z. 2761 ex 1883 Bud. VIII 1990 (O. Ö.) und 14. Mai 1891 Z. 1751 Bud. XV 5961 (Böhmen).

Nr. 1095. Dieses neu erworbene Heimatrecht, in das ihm seine Gattin folgt, geht dadurch nicht verloren, dass sich die Voraussetzungen, auf denen die strafweise Versetzung beruhte, nachträglich als irrig herausgestellt haben.

B. E. 17. Jänner 1884 Z. 2761 ex 1883 Bud. VIII 1990 (O. Ö.).

Nr. 1096. Ebensowenig geht dasselbe durch eine später erlangte provisorische Anstellung als Lehrer in einer anderen Gemeinde verloren.

B. E. 14. Mai 1891 Z. 1751 Bud. XV 5961 (Böhmen).

Nr. 1097. Die Wiederanstellung eines aus dem Lehrdienste entlassenen definitiven Lehrers kann nicht als eine definitive, mithin das Heimatrecht in der bezüglichen Gemeinde begründende Anstellung angesehen werden, wenn jene Bestellungsformen, welche für eine definitive Anstellung gesetzlich vergeschrieben sind, nicht eingehalten wurden.

B. E. 29. October 1891 Z. 3409 Bud. XV 6210 (Mähren).

Nr. 1098. Die von der Schulbehörde als provisorische Zuweisung bezeichnete Versetzung einer definitiven Lehrkraft an eine andere Volksschule begründet mangels der Anweisung eines ständigen Amtssitzes nicht das Heimatrecht derselben im Zuweisungsorte.

B. E. 18. März 1899 Z. 1776 Bud. XXIII 12633 (Salzburg).

Nr. 1099. Ein definitiv angestellter Lehrer, der im Wege des Diensttausches vorbehaltslos zur regelmäßigen Dienstleistung als Lehrer und Schulleiter in eine Gemeinde versetzt wurde, erlangt durch den thatsächlichen Antritt der Dienstleistung in dieser Gemeinde das Heimatrecht. Hieran ändert der Umstand nichts, dass derselbe im Genusse der früheren Bezüge belassen wurde, und dass mit Rücksicht hierauf nach Ansicht der Schulbehörden die Diensteszutheilung bloß als eine provisorische erscheint, da die Ständigkeit des Amtssitzes von letzterem Momente nicht abhängt.

B. E. 29. October 1896 Z. 5704 Bud. XX/2 10030 (Salzburg).

Nr. 1100. Ein nicht gesetzmäßig vollzogener Dienstesantritt eines Lehrers bewirkt die Erwerbung des Heimatrechtes nicht. Hat also ein in strafgerichtliche Untersuchung gezogener Lehrer (trotzdem der Bezirksschulrath von dem Schweben der Untersuchung vor dem bestimmten Dienstesantrittstermin des Lehrers amtlich Kenntnis erlangte und also dessen Suspendierung hätte verfügen müssen) den Dienstposten thatsächlich angetreten (die

Suspension erfolgte erst später), so kann dies der Gemeinde nicht zum Nachtheile gereichen.

B. E. 6. April 1887 Z. 1011 Bud. XI 3477 (N. Ö.).

Nr. 1101. Der Lehrer behält daher in diesem Falle für sich und seine Familie das Heimatrecht, das ihm vor diesem Dienstesantritte zukam.

B. E. 17. Mai 1888 Z. 1658 Bud. XII 4111 (N. Ö.).

Nr. 1102. Ein israelitischer Religionslehrer, der auf keine systemisierte, definitive Lehrstelle an einer Volksschule ernannt und nicht von der competenten Unterrichtsverwaltung, sondern nur von der israelitischen Cultusgemeinde bestellt wurde, hat keinen Anspruch auf Anerkennung seiner Zuständigkeit nach § 10 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863.

B. E. 15. October 1885 Z. 2632 Bud. IX 2726 (Böhmen).

Nr. 1103. Das durch die definitive Anstellung als öffentlicher Lehrer erworbene Heimatrecht geht durch das Aufgeben der Anstellung nicht verloren, solange der Betreffende nicht das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde erwirbt.

B. E. 28. October 1886 Z. 2403 Bud. X 3226 (Tirol).

Nr. 1104. Das durch Antritt einer definitiven Lehrstelle in einer Gemeinde erworbene Heimatrecht geht durch Entlassung vom Amte noch nicht verloren.

B. E. 9. April 1886 Z. 894 Bud. X 3005 (Görz).

11. Wahlrecht und Wählbarkeit.

Nr. 1105. Zur Entscheidung über Beschwerden wegen angeblicher Verletzung des Gemeindewahlrechtes (in concreto von Lehrern) ist das Reichsgericht und nicht der V. G. H. competent.

(Entscheidung des nach dem Gesetze vom 22. October 1875 R. G. Bl. 37 ex 1876 gebildeten Senates vom 8. Februar 1892 Z. 14/praes. [Präsidialzahl des obersten Gerichtshofes] Hye IX Anhang VI).

Nr. 1106. Das Lehramt an einer Volksschule überhaupt und daher auch an den städtischen Volksschulen in Wien ist ein öffentliches, jedem einzelnen Lehrer von der Staatsgewalt übertragenes Amt, kann daher niemals als Geschäftsführung für eine einzelne Gemeinde angesehen werden, von wem immer auch der Lehrer seinen Gehalt bezieht. Demgemäß können, da das Lehramt keineswegs Sache der Gemeinde ist, sondern die Be-

sorgung desselben ausschließlich in den Wirkungskreis der bestellten Lehrer und der mit der Leitung und Aufsicht über die öffentlichen Lehrämter betrauten Schulbehörden fällt, die Lehrer sämmtlicher vom Staate, einem Lande und von einzelnen Gemeinden erhaltenen Volksschulen im Hinblicke auf ihre Lehramtsdienste hinsichtlich der Erlangung der Quinquennalzulagen und der Anrechnung zur Pensionsbemessung zusammen einen Gesammtstand von öffentlichen Functionären zu bilden haben, die Volks- und Bürgerschullehrer nicht als Gemeindebeamte angesehen, daher von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen werden. Bei Beschwerden wegen Verletzung dieses politischen Rechtes hat sich die Erkenntnis des Reichsgerichtes ausschließlich auf die Entscheidung darüber zu beschränken, ob eine solche Verletzung stattgefunden hat oder nicht.

R. E. 8. Juli 1884 Z. 90 Hye VII 302 (Wien).

Nr. 1107. Die Bezirksausschüsse bilden nach der provisorischen Gemeindeordnung der Stadt Wien keineswegs einen Bestandtheil der Gemeindevertretung, sondern sind nur Organe der Gemeindeverwaltung; es kann daher das active und passive Wahlrecht (der Lehrpersonen) hinsichtlich dieser Ausschüsse nicht als ein Wahlrecht bezüglich der Gemeindevertretung, somit auch nicht als ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht angesehen werden. Demgemäß erscheint das Reichsgericht zur Entscheidung über eine angebliche Verletzung dieses Rechtes nicht berufen.

R. E. 19. April 1883 Z. 45 Hye VII 276 (Wien).

Nr. 1108. Die Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen sind in den Wiener Bezirksschulrath nicht wählbar.

V. E. 19. April 1899 Z. 2589 Bud. XXIII 12735 (Wien).

Nr. 1109. Aus der Gleichstellung der Ärzte mit Lehrern (Geistlichen, Rechtsanwälten) im § 11 ad 2 al. 2 der Gemeindewahlordnung und den §§ 32 und 33 der Gemeindeordnung muss geschlossen werden, dass von einer wirklichen Bedienstung, von einem Beamtenverhältnisse nur dann gesprochen werden kann, wenn der mit der dauernden Besorgung gewisser Gemeindegeschäfte Betraute und hierfür Entlohnte diese nach den Instructionen des Vorstandes auszuführen verpflichtet wird, der Disciplinargewalt desselben unterliegt, und, falls der Gemeindeausschuss die Beeidigung beschlossen, den Diensteid abgelegt hat.

V. E. 9. December 1881 Z. 1980 Bud. V 1231 (Böhmen).

Nr. 1110. Nur Lehrer, nicht Lehrerinnen haben ein bevorzugtes Gemeindewahlrecht.

V. E. 18. December 1890 Z. 4032 Bud. XIV 5619 (Böhmen) und 18. November 1899 Z. 9099 Bud. XXIII 13393 (Böhmen).

Nr. 1111. Der in der mährischen Gemeindewahlordnung vom Jahre 1864 sowie in den übrigen in der Zeit von 1863 bis 1866 erlassenen Gemeindewahlordnungen gebrauchte Ausdruck „Oberlehrer“ ist gleichbedeutend mit „wirklich angestellter Lehrer“; demgemäß steht das Wahlrecht zur Gemeindevertretung allen wirklich (mit Decret) angestellten Lehrern der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zu.

R. E. 16. April 1893 Z. 39 Hye VIII 270 (Mähren) und 27. April 1892 Z. 97, 98 Hye IX 552, 553 (Mähren).

Nr. 1112. Unter „Jahresgehalt“ im Sinne des § 14 Gemeindewahlordnung sind in Absicht auf die Einreihung eines Volks- und Bürgerschuldirectors in den ersten Wahlkörper die zur Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Bezüge zu verstehen.

V. E. 10. Jänner 1884 Z. 35 Bud. VII 1980 (Mähren).

Nr. 1113. Das den Oberlehrern ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die Steuerleistung eingeräumte Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung kann auf die Volks- und Bürgerschullehrerinnen nicht ausgedehnt werden.

R. E. 13. October 1884 Z. 176 Hye VII 304 (Mähren).

Nr. 1114. Unter dem in § 1 Z. 4 lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung gebrauchten Ausdrucke „Oberlehrer“ sind alle bleibend angestellten Lehrer einer Volksschule zu verstehen. Demgemäß steht denselben das active Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung und daher auch das Recht zur Wahl eines Landtagsabgeordneten (Wahlmannes für die Landtagswahl) zu.

R. E. 15. October 1884 Z. 179, 180 Hye VII 307, 308 (Mähren) und 27. April 1892 Z. 97, 98 Hye IX 552, 553 (Mähren).

Nr. 1115. Den weiblichen Lehrkräften an Volksschulen steht das bevorzugte Wahlrecht zur Gemeindevertretung aus dem Titel der Diensteśstellung nicht zu.

V. E. 25. April 1895 Z. 2112 Bud. XIX/$_1$ 8604 (Mähren).

Nr. 1116. Den pensionierten Lehrern kommt das bevorzugte Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht zu.

V. E. 1. Februar 1896 Z. 665 Bud. XX/$_1$ 9294 (Mähren).

Nr. 1117. Den definitiv angestellten Unterlehrern an öffentlichen Volksschulen ist ein bevorzugtes Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht eingeräumt.

V. E. 18. November 1899 Z. 9098 Bud. XXIII 13392 (Mähren).

Nr. 1118. Nur den Lehrern, nicht den Lehrerinnen kommt das in § 1 Absatz 2 lit. g der Gemeindewahlordnung vorgesehene bevorzugte Wahlrecht zu.

V. E. 28. December 1888 Z. 4007, 4008 Bud. XII 4427 (Schlesien).

Nr. 1119. Das Wahlrecht zur Gemeindevertretung im 1. Wahlkörper kommt den provisorischen Lehrern und den pensionirten Unterlehrern nicht zu.

V. E. 31. December 1886 Z. 3417 Bud. X 3326 (Dalmatien).

Nr. 1120. Auch den provisorischen Lehrern gebürt, wenn sie Gemeindeangehörige sind, das bevorzugte Wahlrecht im 1. Wahlkörper.

Die definitive oder bleibende Anstellung, wie solche für die Erlangung des Heimatrechtes oder noch anderen Wahlordnungen (z. B. in Böhmen) für das Wahlrecht vorgeschrieben ist, ist daher für diese Wahlberechtigung in Dalmatien nicht Voraussetzung.

V. E. 1. December 1900 Z. 7052 Bud. XXIV 14881 (Dalmatien).

Nr. 1121. Den Oberlehrerinnen ist gesetzlich kein von der Steuerleistung unabhängiges bevorzugtes Wahlrecht zur Gemeindevertretung eingeräumt.

V. E. 25. October 1893 Z. 3509 Bud. XVII 7473 (Galizien).

Nr. 1122. Die Volksschulleiter sind zur Gemeindevertretung im 1. Wahlkörper wahlberechtigt.

V. E. 31. October 1896 Z. 5758 Bud. XX/2 10045 (Galizien).

12. Besteuerung.

Nr. 1123. Communalbeamte (Übungsschullehrer) sind bezüglich der Activitätszulagen nicht von der (alten) Einkommensteuer befreit.

V. E. 4. April 1882 Z. 656 Bud. VI 1363.

Nr. 1124. Die Dienstbezüge der Volksschullehrer sind von den Gemeindezuschlägen nicht befreit, da die Lehrer zur Zeit keine „Congrua“ im Sinne des § 73 Absatz 2 Gemeindeordnung haben und denselben nicht der Charakter öffentlicher Fondsbeamter zu-

kommt. Unter öffentlichen Fondsbeamten können nur jene Beamten verstanden sein, die einen solchen Fond verwalten, nicht jene, die bloß aus einem solchen dotiert werden.

B. E. 28. April 1887 Z. 1226 Bud. XI 3506 (Schlesien).

13. Pensionsfondsbeiträge.

Nr. 1125. Bei Bemessung des Lehrerpensionsbeitrages für Volksschullehrer, die infolge der Umgestaltung der früheren Schulen in etatmäßige in den neuen Etat übergegangen sind oder übergehen werden, muss auch gleichzeitig darüber instanzmäßig erkannt werden, welche Dienstjahre für den Ruhegenuss anrechenbar sind. Die Abweisung des gegen die Berechnung der Dienstjahre gerichteten Recurses seitens des Ministeriums mit der Motivierung, dass die Entscheidung über diese Frage erst im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand zu treffen sei, diesem Anspruche aber durch die Entscheidung des Landesschulrathes nicht präjudiciert werde, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

B. E. 15. Mai 1895 Z. 2472 Bud. XIX/1 8668 (Galizien).

Nr. 1126. Beim Austritte einer Lehrperson aus dem Schuldienste steht derselben nach den diesbezüglich bestehenden Vorschriften ein Anspruch auf Rückerstattung der in den allgemeinen Lehrerpensionsfond eingezahlten Beträge nicht zu.

B. E. 14. November 1894 Z. 4251 Bud. XVIII/2 8163 (Steiermark).

Nr. 1127. Der Anspruch auf Rückzahlung der in den Pensionsfond entrichteten Beiträge kann vor dem V. G. H. nicht erhoben werden, wenn er im administrativen Instanzenzuge nicht leviert worden ist.

B. E. 31. Mai 1895 Z. 2767 Bud. XIX/1 8708 (Galizien).

Nr. 1128. Die Ernennung eines Volksschullehrers zum Lehrer an einer Lehrerbildungsanstalt begründet keinen Anspruch auf Refundierung der an den Landespensionsfond geleisteten Einzahlungen.

B. E. 1. Oct. 1891 Z. 3107 Bud. XV 6144 (Galizien).

14. Militärpflicht.

Nr. 1129. In Angelegenheit der Zugestehung einer Begünstigung für einen Unterlehrer bei Erfüllung der Militärdienstpflicht ist der V. G. H. zur Judicatur nicht competent.

B. E. 19. Mai 1890 Z. 1604 Exel II 1521.

B. Bezüge und deren Aufbringung.

15. Beiträge der Gemeinde (des Gutsgebietes) und des Landes.

Nr. 1130. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung betreffend Regelung der Lehrergehalte, mit der lediglich ein Ansuchen um gnadenweise Erleichterung der einer Gemeinde diesbezüglich obliegenden Verpflichtungen abgewiesen wird, ist unzulässig.

V. B. 9. October 1893 Z. 2856 Min. Z. 23446 (Tirol).

Nr. 1131. Die Sicherung der Einkünfte des Ortsschulfondes ist eine öffentlich-rechtliche in den Wirkungskreis der Schulbehörden (nicht der Gerichte) gehörende Angelegenheit. Urkundliche Specialverpflichtungen der Ortsgemeinde zu Gunsten der Volksschule sind gesetzlich nicht ausgeschlossen. Ist die Verpflichtung der Gemeinde außer Zweifel, so kann nicht zu Ungunsten der Concurrenten der nach der Urkunde dem Ortsschulfond zustehende Beitrag der Gemeinde außer Betracht bleiben.

V. E. 30. December 1885 Z. 3369 Bud. IX 2846 (Galizien).

Nr. 1132. Das Reichsgericht ist berufen, über seine eigene Competenz zu entscheiden, aber stets nur bei concreten ihm vorliegenden Anträgen, nicht principiell und im Allgemeinen. Demgemäß erscheint ein Antrag des Inhaltes, das Reichsgericht möge entscheiden, welche Einnahme- und Ausgabeposten einer tirolischen Schulgemeinde für den Landesschulfond (behufs Ermittlung des 20percentigen Aufwandes des Landesschulfondes für die persönlichen Schulerfordernisse) in Anrechnung zu kommen haben, und ob die Schulbehörden oder das Reichsgericht diesfalls zur Entscheidung competent seien, unzulässig, da ein derartiger Competenzconflict nicht vorkommen kann.

R. B. 14. Jänner 1898 Z. 442 ex 1897 Hye XI 857 (Tirol).

Nr. 1133. Als Concurrenten für die Bezüge des Lehrpersonals erscheinen nicht die Besitzer und Bewohner der zu einer Schule eingeschulten Realität nach Maßgabe ihrer Leistung an directer Steuer, sondern die Ortsgemeinde, deren Gebiet ganz oder theilweise zur Schule eingeschult ist, wobei im Falle einer theilweisen Einschulung eines Gemeindegebietes nur die Höhe der in dem eingeschulten Theile vorgeschriebenen directen Steuer der Bemessung der Concurrenzquote zu Grunde gelegt werden kann. Innerhalb dieser Gemeinde ist die betreffende Aus-

lagenquote im Wege der Umlegung auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu decken.

B. E. 10. Februar 1900 Z. 924 Bud. XXIV 13750 (Mähren).

Nr. 1134. Der administrative Instanzenzug in Schulsachen reicht bis zum Ministerium. Der Abgang des Ortsschulfondes für die Bedeckung der Lehrergehalte ist von allen eingeschulten Gemeinden und Gutsgebieten concurrenzmäßig zu tragen. Entspricht die bezügliche Ministerialentscheidung dem Gesetze, die vom Landesschulrathe auf Grund derselben getroffene Verfügung aber nicht der Ministerialentscheidung, so kann der V. G. H. diese Verfügung, wenn gegen dieselbe kein Recurs überreicht, also diesbezüglich der Instanzenzug versäumt wurde, nicht weiter überprüfen.

B. E. 30. December 1885 Z. 3368 Bud. IX 2845 (Galizien).

Nr. 1135. Die Bezüge der Lehrer für nicht obligate Lehrfächer gehören ebenso zum Schulaufwand und fallen unter den Begriff der „Dotation des Lehrpersonals“, wie die Bezüge der übrigen Lehrer. Demgemäß kann eine Schulgemeinde wegen der ihr obliegenden Pflicht zur Bestreitung der Kosten der Einführung des Unterrichtes in einer zweiten Landessprache an einer Volksschule die Einführung dieses Unterrichtes nicht von ihrer Zustimmung abhängig machen. Ganz abgesehen hiervon erscheint die Einwendung der Stadtgemeinde, dass sie nur über die Kostenfrage einvernommen wurde, dadurch widerlegt, dass dieselbe wiederholt zur Äußerung aufgefordert wurde, sowie dass derselben, da der Bürgermeister gleichzeitig Vorsitzender des Bezirksschulrathes ist, Gelegenheit geboten war, sich über alle bei Einführung dieses Unterrichtes maßgebenden Momente zu äußern, die Stadtgemeinde sich jedoch darauf beschränkt hat, lediglich die Übernahme der Kosten abzulehnen. Die Stadtgemeinde kann auch nicht die Einwendung erheben, dass anlässlich der Einführung dieses Unterrichtes hätte gleichzeitig entschieden werden sollen, von wem und in welcher Höhe die Kosten dieses Unterrichtes zu bestreiten seien, wenn ihr noch keine Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Kostenbetrages auferlegt wurde, sie mithin eine Verletzung ihrer Rechte noch nicht zu behaupten vermag.

B. E. 29. April 1891 Z. 1562 Bud. XV 5922 (Böhmen).

Nr. 1136. Die von den Gemeinden vor dem neuen Schulgesetze übernommenen Verbindlichkeiten (zu einem Jahresbeitrag für den „Lehrergehilfen“ 2c.) dauern trotz der geänderten Schuleinrichtung fort.

B. E. 11. November 1887 Z. 3038 Bud. XI 3753 (Galizien).

Nr. 1137. Der Ortsschulrath ist zur Beschwerde gegen eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffend Ausscheidung einiger Posten — u. a. Unterhaltsbeiträge — aus dem Präliminare der Stadtschule nicht legitimiert; die Legitimation könnte nur der Gemeinde zustehen, die den Ausfall zu decken hätte.

V. G. 8. März 1886 Z. 616 Exel II 1360.

Nr. 1138. Die Gutsgebiete haben an den Ortsschulfond zu dem Gehalte des Lehrers einen Beitrag von 3 Percent der vom Gutsgebiete entrichteten Steuern sammt Staatszuschlägen zu entrichten, und zwar einschließlich der etwa im Grunde früher übernommener Verbindlichkeiten zur Erhaltung des Lehrers in natura oder in Barem geleisteten Beiträge Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass von dem Gutsgebiete eine gleiche Percentleistung für den Bezirksschulfond eingehoben wird. Sobald eine Schule organisationsmäßig besteht, beruht die Verpflichtung des Gutsgebietes zur Leistung des Beitrages zum Lehrergehalte auf dem Gesetze; demgemäß kann die Einwendung, dass die vom Vorbesitzer eingegangene Verpflichtung vom Beschwerdeführer nur freiwillig übernommen wurde und dies eine Verpflichtung zur weiteren Leistung dieses Beitrages nicht zu begründen vermöge, nicht mit Erfolg erhoben werden.

V. E. 27. November 1896 Z. 6337 Bud. XX/₂ 10138 (Galizien).

Nr. 1139. Die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Bedeckung persönlicher Schulerfordernisse ist nach dem dermaligen Stande der galizischen Schulgesetzgebung im allgemeinen unzulässig, da für die den Landesschulfond principiell treffenden persönlichen Schulerfordernisse die Gemeinden Beiträge aus anderen Mitteln als ihren Steuerzuschlägen leisten müssen oder der Landesausschuss einen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkten, einer Landesumlage analogen, von der Beschlussfassung der Gemeinde unabhängigen Zuschlag dafür einheben muss. Nur für Gemeinden, welche für sich einen abgesonderten Schulbezirk bilden, ist die Fortbelassung des Bezirksschulfondes, dessen Verwaltung der Gemeinde zukommt und der sämmtliche sonst den Landesfond treffende „Functionen" zu erfüllen hat, mit Genehmigung des Landesschulrathes und Landesausschusses zulässig.

Dieser Bezirksschulfond ist jedoch gemäß § 27 des früheren Schulgesetzes vom 2. Mai 1873 L. G. Bl. 250 mit dem Ortsschulfonde identisch und es hat demgemäß dieser einheitliche Fond alle Schulauslagen zu tragen. Die Geldleistungen zu diesem

Fonde sind daher in derselben Weise zu bedecken wie andere auf der Gemeinde lastende Geldauslagen. Wenn es der Gemeinde (Lemberg) auch freisteht, bei Ausschreibung der bezüglichen Umlagen die Auslagen, zu deren Bedeckung sie bestimmt sind, zu benennen, so folgt daraus nicht, dass hierdurch allein die Natur dieser Umlagen und deren rechtliche Schicksale eine Änderung erfahren. Demgemäß finden die Schranken des § 89 des Lemberger Gemeindestatutes auf diese Umlagen Anwendung und es scheint deren Überschreitung als eine Rechtsverletzung.

V. E. 30. Jänner 1897 Z. 6882 ex 1896 Bud. XXI/$_1$ 10342 (Galizien).

Nr. 1140. Die nach dem Gesetze von der Stadtgemeinde zu tragenden, indebite aber auf den Landesfond übernommenen Auslagen für Hilfslehrer an Volksschulen können nachträglich von der Stadtgemeinde im administrativen Wege nicht eingefordert werden, wenn die Zubilligung auf Grund rechtskräftig festgestellter Präliminarien geschah.

V. E. 4. Juli 1888 Z. 2246 Bud. XII 4201 (Galizien).

Nr. 1141. Bezüglich jener Ausgaben, deren Bestreitung dem Landtage, sei es auf Grund eines Gesetzes, sei es auf Grund eines besonderen gesetzlichen Rechtstitels obliegt, steht dem Landtage eine Beschlussfassung hinsichtlich der Bewilligung oder Nichtbewilligung nicht zu; derselbe ist lediglich zur ordnungsmäßigen Prüfung und Feststellung der Ziffer der zu leistenden Ausgaben berechtigt. Eine vom Landtage gefasste Resolution, mit der dem Landesausschusse der Auftrag ertheilt wird, aus Landesmitteln für den Volksschulunterricht der Knaben in einem bestimmten Orte Vorsorge zu treffen, vermag der durch das Landesgesetz festgestellten Pflicht des Landesfondes, die Auslagen (Lehrergehalte) für die dermalen an diesem Orte bestehende Knabenvolksschule zu bestreiten, nicht aufzuheben. — Über Ansprüche der Regierung wider ein Land auf Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit hinsichtlich der Lehrergehalte, beziehungsweise Zahlung dieser Gehalte hat das Reichsgericht zu entscheiden.

Zur Klageführung in derartigen Fällen ist das Ministerium für Cultus und Unterricht legitimiert, da demselben gemäß § 1 Reichsvolksschulgesetz die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen zusteht, mithin dasselbe berechtigt und verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass alle jene, denen gesetzlich die Pflicht zur Erhaltung der Schulen obliegt, ihrer Verpflichtung nachkommen.

R. E. 18. October 1889 Z. 170 Hye IX 475 (Dalmatien).

Nr. 1142. Das Reichsgericht ist demnach auch zur Entscheidung über solche öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates gegen ein Land competent, welche infolge Streichung der bezüglichen Post des Voranschlages durch den Landtag erhoben werden.

R. E. 18. October 1898 Z. 338 Hye XI 915 (Dalmatien).

Nr. 1143. Der Landesausschuss ist zur Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Beitragsleistung einer Gemeinde zu den Gehalten der Lehrer an der dortigen Volksschule, die eine Heranziehung des Landesfondes, beziehungsweise Landesschulfondes für diesen Zweck im gegebenen Falle zur Folge haben kann, legitimiert.

V. B. (Plenarbeschluss) 2. November 1885 Z. 2772 Exel II 1359 (Galizien).

Nr. 1144. Bei der Beschwerde einer Gemeinde betreffend die Bestreitung der Gehalte des Lehrpersonales an einer Volksschule muss der Beschluss des Gemeinderathes auf Einbringung der Beschwerde nachgewiesen sein.

V. B. 23. Juni 1890 Z. 1901 Min. Z. 14083 (Galizien).

Nr. 1145. Der Recurs gegen Entscheidungen des Landesschulrathes (puncto Leistungen für Lehrergehalte) ist bei sonstiger Rechtskraft der Entscheidung, da der Landesschulrath in Lemberg an die Stelle der politischen Behörde II. Instanz als Schulbehörde für Volks- und Mittelschulen getreten ist, mangels einer besonderen Norm binnen 60 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beim Landesschulrathe zu überreichen.

V. E. 23. März 1899 Z. 1913 Bud. XXIII 12649 (Galizien).

16. Beiträge der Städte und Märkte mit eigenem Stammvermögen in Galizien.

Nr. 1146. Wenn eine Gemeinde ein Stammvermögen besitzt, ist die Gewährung einer Subvention aus dem Landesschulfonde zur Deckung des Abganges in den zur Erhaltung der Lehrer bestimmten Einkünften Sache des freien Ermessens.

V. B. 22. October 1877 Z. 1346 Exel I 524.

Nr. 1147. Der Eintritt des Bezirks- beziehungsweise Landesschulfondes in die Concurrenz zu einem Ortsschulfonde ist davon abhängig, dass der Ortsschulrath eine solche Beitragsleistung in Anspruch nimmt, und nur eine instanzmäßige Entscheidung über einen solchen erweislich formell erhobenen Anspruch kann Parteirechte begründen.

Darin, dass der Landesschulrath (weil ersichtlich war, dass die 9percentige Umlage zur Bedeckung des Bedürfnisses des Ortsschulfondes nicht zureichte) unter Feststellung des eventuell nöthigen Beitrages des Bezirksschulfondes den Landesausschuss als denjenigen Factor, dem eventuell die Dotierung des Bezirksschulfondes obliegen würde, um seine Meinung darüber ersuchte, ob im gegebenen Falle das nicht bedeckte Erfordernis des Ortsschulfondes auf den Bezirks- respective Landesfond zu übernehmen oder die Gemeinde zu einer Mehrleistung auf Grund des Art. 19 des G. v. 2. Mai 1873 L. G. Bl. 250 zu verpflichten wäre, liegt keine solche Entscheidung. — Der im Art. 19 leg. cit. festgestellte Percentsatz bezüglich der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten findet auf die ein Stammvermögen besitzenden Städte und Märkte keine Anwendung.

B. E. 2. April 1886 Z. 937 Bud. X 2993.

Nr. 1148. Die bezüglich der Gemeinden gesetzlich festgestellte Maximalgrenze der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten findet auf eine ein eigenes Stammvermögen besitzende Stadtgemeinde keine Anwendung. Ob einer solchen Gemeinde irgendein Zuschuss aus dem Bezirks- oder Landesfonde zugesprochen werden soll, ist Sache des Ermessens der Schulbehörden.

Der Einwand, dass der Landesschulrath in einer derartigen Sache in I. Instanz entschieden habe, kann nicht mehr mit Wirkung vorgebracht werden, wenn er im administrativen Verfahren nicht erhoben wurde. Aus demselben Grunde und außerdem, weil die Frage nach Art und Anzahl der in der Stadtgemeinde zu errichtenden Schulen rechtskräftig entschieden erscheint, kann nicht mehr mit Wirkung eingewendet werden, die Stadt habe nur zur Errichtung einer siebenclassigen Mädchenschule und auch dazu nur unter der Bedingung ihre Zustimmung gegeben, dass der Landesschulfond zu den Lehrergehalten eine Subvention von bestimmter jährlicher Höhe leiste.

B. E. 8. Juni 1887 Z. 1617 Bud. XI 3573.

Nr. 1149. Eine Stadt mit eigenem Stammvermögen hat für die Lehrergehalte den vollen Concurrenzbeitrag zu entrichten. Damit sie auch pro praeterito zum Ersatze der von anderen Factoren gezahlten Beiträge verhalten werden kann, muss erhoben sein, ob diese Leistung unter dem Vorbehalte des Ersatzes und in welcher Höhe sie erfolgt ist. Ob der Stadt ein Zuschuss aus

dem Bezirks- oder Landesschulfonde zu gewähren ist, ist Sache des freien Ermessens der Schulbehörden.

V. E. 27. Juni 1890 Z. 1351 Bud. XIV 5397.

Nr. 1150. Städte und Märkte mit eigenem Stammvermögen haben zu den Lehrergehalten den vollen Concurrenzbeitrag zu leisten. Über die Frage, ob und in welchem Maße diesen Städten und Märkten hierzu ein Beitrag aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zu leisten sei, haben die Schulbehörden nach Vernehmung des Bezirks- und Landesausschusses nach freiem Ermessen zu entscheiden.

V. E. 20. April 1894 Z. 1542 Bud. XVIII/1 7853.

Nr. 1151. Die Vorschreibung der Schulbeiträge einer Stadtgemeinde fällt sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen ausschließlich in die Competenz des Landesschulrathes.

V. E. 30. November 1895 Z. 5596 Bud. XIX/2 9070.

Nr. 1152. Die von einem Concurrenzfactor anlässlich der Errichtung einer Schule und zu Zwecken derselben eingegangenen Verpflichtungen können nicht als privatrechtliche angesehen werden; demgemäß sind im Streitfalle zur Entscheidung über den Umfang der durch derartige Widmungen eingegangenen Pflichten die Schulbehörden berufen. Dieselben erscheinen jedoch nicht berechtigt, die in der bezüglichen Widmungsurkunde für Lehrergehalte bewilligten Beträge als Pauschalleistungen in Anspruch zu nehmen und eventuelle Ersparnisse zu anderweitigen Zwecken zu verwenden. Gegen solche mit den Widmungsurkunden in Widerspruch stehende Entscheidungen der Schulbehörden steht der Recurs offen. Die Unterlassung desselben hat die Folge, dass für die Geltung der Widmungsurkunde nur soweit Raum bleibt, als sie mit dem Erkenntnisse nicht in Widerspruch steht. Die Bestimmung der Höhe des von einer Stadt- oder Marktgemeinde mit eigenem Stammvermögen in Anspruch zu nehmenden Beitrages zu den persönlichen Schulerfordernissen fällt — die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens vorausgesetzt — in das freie Ermessen der Schulbehörden. Diese Gemeinden können jedoch zu einer höheren als zu der gesetzlichen Concurrenzquote von 12 Percent, respective 9 Percent erst dann herangezogen werden, wenn sichergestellt erscheint, dass sie zu den qualificierten Gemeinden gehören und infolge dessen mit einem höheren als dem gesetzlichen Beitrage zu concurrieren haben. Ein seitens des Bezirksschulfondes zur Bestreitung unbedeckter Lehrergehalte ge-

leisteter Vorschuss gilt also insolange nicht als für die Gemeinde geleistet, als der Gemeinde gegenüber nicht auf Grund des Art. 19 Absatz 3 des Schulerrichtungsgesetzes der Anspruch der Schulbehörden auf eine höhere Leistung festgestellt ist. Demgemäß stellt sich ein vom Bezirksschulfonde für Lehrergehalte geleisteter Vorschuss als eine diesem Fonde im Gesetze selbst auferlegte Leistung dar und gilt nicht ipso jure als für die Gemeinde geleistet. Die nachträgliche Hereinbringung dieses Vorschusses für jene Zeitperiode und jene Beträge, für welche die Gemeinde nicht nach Art. 19 leg. cit. durch ein Erkenntnis der Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen wurde, ist demnach unstatthaft.

V. E. 24. Juni 1896 Z. 3769 Bud. XX/1 9789; ähnlich bezüglich der drei letzten Sätze V. E. 28. October 1899 Z. 8490 und 8489 Bud. XXIII 13292 und 13293.

Nr. 1153. Steht fest, dass eine Stadtgemeinde ein eigenes Stammvermögen besitzt, so ist die Beurtheilung der weiteren Frage, welchen Beitrag die betreffende Gemeinde zu den Lehrergehalten zu leisten hat, dem freien Ermessen der Schulbehörden überlassen.

V. B. 28. September 1896 Z. 4977 Min. Z. 25229.

Nr. 1154. Solange einer Gemeinde gegenüber nicht feststeht, dass sie zu den qualificierten Gemeinden gehört, kann sie mit einem höheren als dem gesetzlichen Betrage für die Lehrergehalte zu concurrieren nicht genöthigt werden. Ein vom Bezirksschulfond diesbezüglich geleisteter Vorschuss kann somit insolange nicht als für die Gemeinden geschehen betrachtet werden, als nicht auf Grund des Art. 19 Absatz 3 des G. v. 2. Februar 1885 L. G. Bl. 29 der Anspruch der Schulbehörde auf eine solche höhere Leistung der Gemeinde festgestellt ist. Demgemäß ist die nachträgliche Einbringung eines solchen Vorschusses für jene Zeiten und Beträge, für die die Gemeinde nicht durch ein Erkenntnis der Schulbehörden in Anspruch genommen wurde, unstatthaft. Sobald dargethan ist, dass eine Gemeinde ein eigenes Stammvermögen besitzt, kann ihr ein die im Art. 18 leg. cit. festgesetzte Maximalgrenze übersteigender Beitrag auferlegt werden, und zwar ist für diesen Beitrag keine bestimmte Proportion mit dem Stammvermögen festgesetzt.

V. E. 8. Juli 1897 Z. 3841, 3842 Bud. XXI/2 10915, 10916.

Nr. 1155. Städte und Märkte können zur Bestreitung der Gehalte der Ortsschullehrer mit einer höheren als der regel-

mäßigen Quote von 6 respective 9 Percent herangezogen werden, wenn sie ein Stammvermögen besitzen und dieses nach Abschlag der von ihren Schulden zu zahlenden Zinsen ein Einkommen abwirft. Dass dieses Einkommen auch zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse überhaupt ausreiche, ist nicht erforderlich. Die Bestimmung der Höhe dieser Beitragsleistung über den im allgemeinen festgesetzten Percentsatz fällt bei Abgang einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung in das freie Ermessen der Schulbehörden.

B. E. 8. Juli 1897 Z. 3842 Bud. XXI/2 10916.

Nr. **1156.** Wurde eine Entscheidung (puncto Beitragsleistung zur Bestreitung der Lehrergehalte) einer Partei unvollständig intimiert (Mangel der in dem Intimationsbescheide citierten und die Entscheidung der Landesschulbehörde enthaltenden Beilage), so beginnt die Frist zur Einbringung der Beschwerde an den V. G. H. erst vom Tage der Behebung dieses Mangels an zu laufen.

B. E. 28. März 1898 Z. 6021 ex 1896 Bud. XXII 11556.

Nr. **1157.** Bei Versäumung des administrativen Instanzenzuges ist eine Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

B. E. 28. März 1898 Z. 2207 ex 1897 Bud. XXII 11557.

Nr. **1158.** Das Recht der Schulbehörden, einer Gemeinde einen erhöhten Beitrag für persönliche Schulerfordernisse aufzuerlegen, ist an gewisse gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, bei deren Zutreffen es erst zur Entstehung gelangt, und der Ausübung dieses Rechtes sind bestimmte Schranken gezogen. Die betreffende Gemeinde hat insbesondere ein Recht darauf, dass nur bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Schranken eine Forderung an sie gestellt werde; sie hat ferner ein Recht darauf, dass die übrigens dem freien, von sachlichen Erwägungen geleiteten Ermessen der erkennenden Behörde anheimgegebene Entscheidung über die Höhe des dem Zugriffe der Schulbehörden ausgesetzten Antheiles an dem Einkommen aus dem Stammvermögen auch auf Grundlage einer richtig ermittelten Ertragsziffer berechnet wird. Demgemäß muss einer Gemeinde mit eigenem Stammvermögen, wenn sie zur Beitragsleistung für die Lehrergehalte an den Volksschulen herangezogen wird, bekanntgegeben werden, wieviel sie an 6- beziehungsweise 9percentigen Beiträgen von den in ihrem Gebiete gezahlten directen Steuern zu entrichten gehabt hätte, wenn sie kein Stammvermögen besäße, ferner, welcher Theil des

Vermögens als Stammvermögen angesehen und wieviel davon an Schuldzinsen in Abschlag gebracht wurde, ebenso auch, wie das Einkommen aus den einzelnen Vermögensobjecten ermittelt wurde.

B. E. 28. März 1898 Z. 6021 ex 1896, 2207 ex 1897, 5845 ex 1897, Bud. XXII 11556, 11557, 11558.

Nr. 1159. Die Auferlegung der ganzen Schullast auf eine Stadt- oder Marktgemeinde ist in Galizien nur an die Voraussetzung gebunden, dass die Gemeinde ein eigenes Stammvermögen hat; trifft diese Voraussetzung zu, so ist es dem freien Ermessen der Schulbehörde anheimgegeben, ob eine solche Last eine Gemeinde zu treffen hat und wie groß diese Last sein darf.

Wenn daher die Gemeinde selbst den Besitz eines Stammvermögens zugibt, so ist die Beschwerde, die sich lediglich auf die Unverhältnismäßigkeit der auferlegten Last und auf die Nothwendigkeit der Verwendung dieses Stammvermögens für andere Zwecke der Gemeinde stützt, unzulässig.

B. B. 28. März 1898 Z. 1518 ex 1897 Min. Z. 9659.

Nr. 1160. Städte und Märkte können zu einer die gesetzliche Maximalgrenze übersteigenden Concurrenzleistung zur Bestreitung der Gehalte der Ortsschullehrer dann herangezogen werden, wenn sie ein eigenes Stammvermögen haben, das nach Abzug der Schuldzinsen ein Reineinkommen abwirft. Wurde einer solchen Gemeinde seitens der Schulbehörden für eine bestimmte Zeitdauer eine höhere Belastung für persönliche Schulbedürfnisse auferlegt, so darf diese Belastung vor Ablauf der normierten Frist zu Ungunsten dieser Gemeinde einer Neuregelung auch im Falle eines Wechsels der Gesetzgebung (des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. April 1894 L. G. Bl. 49 an Stelle des Art. 19 des G. v. 2. Februar 1885 L. G. Bl. 29) nicht unterzogen werden.

B. E. 29. April 1898 Z. 2232 Bud. XXII 11663.

Nr. 1161. Das Recht der Schulbehörden, einer Gemeinde einen erhöhten Beitrag für persönliche Schulerfordernisse aufzuerlegen, ist an gewisse gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, bei deren Vorhandensein es erst zur Entstehung gelangt. Der Ausübung dieses Rechtes sind bestimmte Schranken gesetzt. Die Gemeinde hat insbesondere ein Recht darauf, dass nur bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Schranken eine Forderung an sie gestellt werde. Sie hat ferner ein Recht darauf, dass die dem freien

sachverständigen Ermessen der Schulbehörden anheimgegebene Entscheidung über die Höhe des dem Zugriffe der Schulbehörden ausgesetzten Antheiles an dem Einkommen aus dem Stammvermögen auch auf Grundlage einer richtig ermittelten Ertragsziffer gefällt werde. Für die Frage, ob eine solche Gemeinde höher belastet werden kann, ist der Umstand gleichgiltig, ob sie sie schon freiwillig mehr als ihren gesetzlichen percentuellen Beitrag leistet. Als Basis der neu aufzuerlegenden Last kann nicht etwa eine freiwillig übernommene Last, sondern nur der gesetzliche percentuelle Beitrag angenommen werden. Der Gemeinde steht ein Recht darauf zu, die von den Schulbehörden constatierte Thatsache, dass der über die regelmäßige percentuelle Leistung auferlegte Jahresbeitrag in dem schuldzinsenfreien Einkommen aus dem Stammvermögen seine Deckung finde, zu controlieren. Es muss daher der Gemeinde bekanntgegeben werden, welche Theile ihres Vermögens als Stammvermögen angesehen wurden und wieviel davon an Schuldzinsen in Abzug gebracht wurde, ebenso auch, wie das Einkommen aus den einzelnen Vermögensbestandtheilen ermittelt worden ist. Schließlich ist der Gemeinde auch bekanntzugeben, ob das Ministerium jene Gründe erwogen hat, welche im Administrativverfahren gegen die Angemessenheit des vom Landesschulrathe auferlegten Beitrages geltend gemacht wurden. Eine diesbezügliche Unterlassung sowie die Thatsache, dass der Gemeinde die Möglichkeit benommen wurde, die Rechtsgrundlage des an sie gestellten Anspruches zu überprüfen und sich darüber in irgendeinem Stadium des Verfahrens auszusprechen, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — Die Marktgebüren, ausgenommen wenn sie auf Grund eines Privilegiums als eines nutzbaren Rechtes eingehoben würden und bestimmt wären, nicht nur als Vergütung für die Verwaltungsauslagen und die Benützung des Gemeindegutes zu dienen, sondern darüber hinaus einen Reinertrag zu liefern, dann das Erträgnis von Kasernen sowie die Einnahmen aus der Verwertung des Düngers und Kehrichts können nicht als Einkünfte aus dem Stammvermögen angesehen werden. Die aus dem Jagdrechte erzielten Einnahmen sind als Einnahme aus dem Stammvermögen nur dann zu betrachten, wenn die Gemeinde dies selbst zugibt. — Als Einkommen aus dem Stammvermögen erscheint jener Ertrag, der abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben verbleibt. Demgemäß müssen die Steuern, das Gebürenäquivalent, Versicherungsbeträge und Gebäudeerhaltungskosten als Abzugsposten berücksichtigt werden,

soweit sich diese Ausgaben auf Objecte beziehen, deren Ertrag als Einnahme aus dem Stammvermögen behandelt und daher der Ermittlung der Schulbeiträge zu Grunde gelegt werden darf. Dazu gehören auch die Kosten für die Erhaltung des Waldes und der Gartenanlagen.

B. E. 29. April 1898 Z. 2232 bis 2238 Bud. XXII 11663 bis 11669.

Nr. 1162. Durch eine Entscheidung, welche die Concurrenzpflicht eines Factors für Schulzwecke festsetzt, wird nicht über das Rechtsverhältnis ein für allemal abgesprochen, sondern ein periodischer Beitrag bestimmt, der — wenn nicht das Erkenntnis selbst die Periode bestimmt, für welche der Beitrag zu leisten ist — in den bestimmten Raten bis auf weiteres, d. i. bis zu einer Änderung des Erkenntnisses in Anspruch genommen werden kann. Zur Änderung beziehungsweise Erhöhung der Beitragsquote bietet die gesetzliche Neuregelung der Leistungspflicht hinreichend Anlass.

B. E. 29. April 1898 Z. 2233 Bud. XXII 11664.

Nr. 1163. Die Viehbeschaugebüren können nicht als Einnahmen aus dem Stammvermögen angesehen werden. Gebüren für die Benützung des Gemeindeschlachthauses (Viehschlachtung und Fleischausschrottung) können nur dann als Einnahmen aus dem Stammvermögen behandelt werden, wenn die Gemeinde das Schlachthaus einem Unternehmer zum Betriebe verpachtet hat und daselbst die Sanitätspolizei nicht intensiver übt als in einem gleich großen Privatschlachthause.

B. E. 29. April 1898 Z. 2233 bis 2237 Bud. XXII 11664 bis 11668.

Nr. 1164. Waggelder sind nur dann als Einnahmen aus dem Stammvermögen anzusehen, wenn sie auf einem Privilegium als einem nutzbaren Rechte beruhen, beziehungsweise wenn es sich um eine gewerbliche concessionierte Wäge- und Messanstalt im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1866 R. G. Bl. 85 handelt.

B. E. 29. April 1898 Z. 2235 Bud. XXII 11666.

Nr. 1165. Unrichtig ist es, wenn als Einkommen aus dem Stammvermögen der Rohertrag desselben unter alleinigem Abzug der Passivzinsen der Gemeindeanlehen als Auslage angesehen wird. Ebenso unrichtig ist es, das Jahreseinkommen capitalisiert zu berechnen und davon die Ausgaben wieder capitalisiert in Abzug zu bringen. Es wird also nur das Einkommen aus dem Stammvermögen zu berücksichtigen sein,

d. i. die Einnahmen abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben (vide § 159 des G. v. 25. October 1896 R. G. Bl. 220).

Steuern, Gebüren, Erhaltungs- und Versicherungskosten von Objecten, deren Einnahmen als Einnahme aus dem Stammvermögen erschienen, sind daher als Abzugsposten zu betrachten. — Die allgemeine Finanzlage der Gemeinde kann allerdings ein Moment bilden, auf welches die über die Höhe des concreten Schulbeitrages nach Ermessen entscheidenden Behörden Rücksicht zu nehmen haben, für die Rechtsgrundlage und die Grenzen des Beitrages bleibt sie gleichgiltig. — Für die Heranziehung der Gemeinden zur erhöhten Beitragsleistung für die persönlichen Schulerfordernisse ist der thatsächliche Bedarf genau festzustellen.

Der Erlös aus Materialverkäufen der städtischen Gasanstalt stellt sich nicht als eine Einnahme aus dem Stammvermögen dar.

V. E. 29. April 1898 Z. 2236 Bud. XXII 11667.

Nr. 1166. Durch eine bereits freiwillig übernommene, die gesetzliche Grenze übersteigende Leistungspflicht wird der Concurrenzpflicht der Märkte und Städte mit eigenem Stammvermögen zur Bestreitung der persönlichen Schulerfordernisse aus dem Einkommen aus diesem Vermögen kein Abbruch gethan. Beiträge, welche auf Grund früherer freiwillig eingegangener Verpflichtung zu bestreiten sind, können nicht neben den aus dem Titel des Stammvermögens verlangten Beträgen auferlegt werden, sie zählen vielmehr mit zu diesem Beitrage.

V. E. 29. April 1898 Z. 2232 und 2238 Bud. XXII 11663 und 11669.

Nr. 1167. Bei Berechnung der von den qualificierten Gemeinden zu entrichtenden Beiträge zu den persönlichen Schulerfordernissen ist auch die ideelle Gebäudesteuer zeitlich steuerfreier Gebäude entsprechend zu berücksichtigen. Der Umstand, dass Beiträge zum Landesschulfond „wie die sonstigen Landeszuschläge" eingehoben werden, macht dieselben noch nicht zu Beiträgen für den Landesfond.

Demgemäß ist der Schulbeitrag einer Gemeinde auch von der idealen Gebäudesteuer zu berechnen, zumal da der Landtagsbeschluss vom 4. October 1868 L. G. Bl. 20, wonach neuerrichtete Gebäude von der Zahlung des Hauszinssteuerzuschlages für den Landesfond für ebendieselbe Zeit befreit werden, während welcher diese Bauten zur Zahlung der Hauszinssteuer für den Staatsschatz befreit sind — ganz abgesehen davon, dass dieser

Beschluss kein Gesetz ist — seine Geltung selbst auf den Hauszinssteuerzuschlag für den Landesfond einschränkt, während es sich nach Art. 15 des G. v. 24. April 1894 L. G. Bl. 49 um Beiträge zum Landesschulfonde handelt, der nach Art. 21 desselben Gesetzes aus zwei Normalschulfonden hervorgieng, nach Art. 15 lit. i dieses Gesetzes Subventionen aus dem Landesfonde erhält, daher mit demselben nicht identificiert werden kann.

B. E. 29. October 1898 Z. 5687 Bud. XXII 12097.

Nr. **1168.** Die dem freien Ermessen der Behörde anheimgegebene Entscheidung über die Höhe des dem Zugriffe der Schulbehörden zum Zwecke der Heranziehung für die Lehrergehalte ausgesetzten Antheiles des Einkommens aus dem Stammvermögen kann nur auf Grund einer richtig ermittelten Ertragsziffer gefällt werden. Es muss daher festgestellt sein, wieviel die Gemeinde an sechspercentigen Beiträgen für die Lehrergehalte zu leisten gehabt hätte, wenn sie kein Stammvermögen besäße, ferner muss der Reinertrag dieses Vermögens verläsслich ermittelt sein, der Gemeinde bekanntgegeben werden, was als Stammvermögen angesehen wurde, welche Schuldzinsen in Abzug gebracht wurden, welches Einkommen aus den einzelnen Vermögensobjecten angenommen wurde, überhaupt die Möglichkeit geboten werden, die Rechtsgrundlagen des wider sie erhobenen Anspruches zu prüfen.

B. E. 12. Februar 1900 Z. 3316 ex 1898 Bud. XXIV 13767 und 16. März 1900 Z. 1741 Bud. XXIV 13913.

Nr. **1169.** Die im Art. 4 al. 2 Schlussſatz des G. v. 24. April 1894 L. G. Bl. 49 statuierte Ausnahme bezieht sich bloß auf die Regel der Reduction der früheren Gehaltsbeiträge der Städte und Märkte mit eigenem Stammvermögen; diese Reduction hat mit der in Art. 16 leg. cit. angeordneten Einrechnung nichts zu thun. Letztere Einrechnung findet auch auf Beiträge für Bürgerschulen, nicht bloß für Volksschulen, Anwendung. Daraus, dass zur Zeit der Entstehung einer freiwilligen Verpflichtung einer Gemeinde zu einem Gehaltsbeitrage die Schule der Gemeinde nicht von gesetzeswegen ganz oder zum Theile zur Last fiel, kann ein Argument für die Nichteinrechenbarkeit dieses Beitrages nicht abgeleitet werden. Ein solcher Beitrag ist vielmehr auch dann einzurechnen, wenn die Gemeinde versprochen hat, sich denselben in die gesetzliche Verpflichtung nicht einrechnen zu lassen, da das Gesetz den Gemeinden auch solche Lasten erleichtern will, die sie freiwillig auf sich genommen

haben. Unrichtig ist die Auffassung, dass Gemeinden, die in ihrer Gesammtgebarung keinen Überschuss aufweisen, auch keine außerordentliche Schullast auferlegt werden kann.

Aus einem — überdies unklaren — Ausweise des Einkommens aus dem Stammvermögen, den eine Gemeinde nicht der erkennenden Behörde, sondern dem begutachtenden Landesausschusse gelegt hat, kann ein Zugeständnis der Gemeinde nicht deduciert werden.

Zum Stammvermögen gehören auch unkörperliche Sachen, wie z. B. das Propinationsrecht. Das Erträgnis derselben ist bei divergierenden Behauptungen der Gemeinde und des Landesausschusses entsprechend festzustellen.

Marktgebüren, Einnahmen aus der Benützung des Gemeindeschlachthauses, Einnahmen aus der Verwertung des Düngers und Kehrichts sind — einzelne solcher Posten wenigstens bis zur näheren Aufklärung — nicht als Erträgnis des Stammvermögens anzusehen.

V. G. 16. März 1900 Z. 1741 Bud. XXIV 13913.

17. Gehaltsclassen.

Nr. 1170. Durch die administrative Einreihung der Schulposten in Gehaltsclassen wird concreten Ansprüchen nicht präjudiciert.

V. G. 28. Juni 1900 Z. 4637 Bud. XXIV 14406 (O. Ö.).

Nr. 1171. Bei der Classificierung der Schulgemeinden behufs Bemessung des Einkommens der Volksschullehrer ist für den Beginn der Beschwerdefrist der Zeitpunkt der Verständigung des engeren, nicht des verstärkten Bezirksschulrathes maßgebend. Die Gemeindevorstände und Steuerträger sind zur Beschwerdeführung in dieser Angelegenheit nicht legitimiert.

V. B. (Plenarbeschluss) 5. Jänner 1880 Z. 2424 ex 1879 Exel I 748 (Görz).

Nr. 1172. Wenn zu einer Entscheidung über die Gehaltsclasse eines Lehrers sowohl der Landesausschuss als auch das Unterrichtsministerium sich für competent halten, so entscheidet über diesen Competenzconflict nicht der V. G. H., sondern das Reichsgericht; es kann also nicht der Landesausschuss die Aufhebung der Ministerialentscheidung aus dem Grunde der Incompetenz beim V. G. H. begehren.

V. B. 3. März 1884 Z. 381 Exel I 202 (O. Ö.).

Nr. 1173. In der — rechtskräftigen — Entscheidung, mit der für eine Gemeinde und die in derselben bestehenden Schulen nur ein Ortsschulrath bestellt wurde, liegt schon der Ausspruch, dass die betreffenden Schulen einer einzigen Schule angehören.

Diese Entscheidung ist daher für die nach der Einwohnerzahl der Schulgemeinde erfolgende Einreihung des Lehrers in eine bestimmte Gehaltsclasse maßgebend.

B. E. 23. September 1885 Z. 1717 Bud. IX 2683 (O. Ö.).

Nr. 1174. Einem Volksschullehrer steht ein Anspruch auf die nachträgliche Versetzung einer Volksschule in die höhere Gehaltsclasse, beziehungsweise auf den höheren Gehalt auf Grund des Art. 11 des G. v. 6. März 1875 L. G. Bl. 32 nicht zu, wenn er den auf Grund der ersten Eintheilung der Schule in die niedere Gehaltsclasse bezogenen niedereren Gehalt während der Wirksamkeit des citierten Gesetzes unbeanständet acceptiert hat.

B. E. 21. November 1895 Z. 5413 Bud. XIX/$_2$ 9034 (Galizien).

Nr. 1175. Die Frage, ob die im § 3 des G. v. 14. Mai 1898 L. G. Bl. 25 als Voraussetzung für die Einreihung der Lehrpersonen in die mit dieser Bestimmung neu normierten Gehaltsclassen aufgestellte „befriedigende Dienstleistung" eines Lehrers im einzelnen Falle als vorhanden anzunehmen sei, ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

B. B. 25. Juni 1900 Z. 8315 ex 1899 Min. Z. 20181 (Krain).

Nr. 1176. Die 10jährige Frist für die nach Art. 11 des G. v. 6. März 1875 L. G. Bl. 32 vorzunehmende Revision der Lehrergehalte mit Rücksichtnahme auf die Änderung des Bevölkerungsstandes in den Gemeinden ist vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu berechnen; die allgemeine Volkszählung kann nur eventuell als Richtschnur für die Bestimmung der Volkszahl im Momente der Revision, nicht aber als Richtschnur für diesen Zeitpunkt selbst angesehen werden.

B. E. 3. December 1885 Z. 3125 Bud. IX 2803 (Galizien).

Nr. 1177. Nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1870 L. G. Bl. 10 waren die Lehrergehaltsclassen ehedem nach der Seelenzahl der Ortsgemeinde, nicht nach jener des Schulsprengels zu bestimmen.

B. E. 26. Jänner 1888 Z. 188 Bud. XII 3896 (O. Ö.).

Nr. 1178. Die auf Grund der amtlich verlautbarten Resultate der letzten Volkszählung vom Landesschulrathe vorgenommene Eintheilung einer Volksschule in eine höhere Gehaltsclasse kann auf die Zeit vor dieser Volkszählung nicht zurückwirken.

B. E. 15. Mai 1895 Z. 2473 Bud. XIX/₁ 8669 (Galizien).

Nr. 1179. Im Falle der Steigerung der Bevölkerungszahl gebürt den Lehrpersonen der erhöhte Gehalt vom 1. Jänner des auf die Volkszählung (31. December) folgenden Jahres an. Ein Beschlufs des Landesschulrathes, mit dem der Landesausschufs ersucht wird, die erhöhten Gehalte von einem späteren Datum an flüssig zu machen, der aber keine Entscheidung eines concreten Falles betreffs der Zwischenzeit (zwischen der Volkszählung und diesem späteren Datum) enthält, kann nicht in Rechtskraft erwachsen und daher den bezüglichen Ansprüchen der Lehrpersonen nicht präjudicieren.

B. E. 14. März 1900 Z. 1694 Bud. XXIV 13908 (O. Ö.).

Nr. 1180. Die im § 54 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 vorgesehene Classeneintheilung der Schulen ist ein allgemeiner Verwaltungsact, durch den die Voraussetzungen für die Bestimmung der Lehrergehalte geschaffen werden sollen. Die Thatsache allein, dafs bei einer Schule die für die Classeneintheilung maßgebende Zahl der schulpflichtigen Kinder eine Änderung erfahren hat, reicht nicht dazu hin, um für die an dieser Schule beschäftigten Lehrpersonen einen Rechtsanspruch zu begründen, zufolge dessen die Schulbehörden gehalten wären, über jeweiliges Ansuchen der Lehrpersonen die Neubestimmung der Classe für die Schule und darum auch die Neubestimmung der diesen Lehrpersonen gebürenden Gehalte vorzunehmen. Daraus, dafs das citierte Gesetz überhaupt nicht bestimmt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Classeneinreihung einer Schule zu wiederholen ist, läfst sich ein solcher Rechtsanspruch der Interessenten nicht folgern.

B. E. 2. Mai 1900 Z. 3293 Bud. XXIV 14133 (Tirol).

Nr. 1181. Die bloße Einreihung eines Lehrers in das rangsclassenmäßige Verzeichnis der Lehrkräfte ist keine instanzmäßige Entscheidung und nicht der Rechtskraft fähig. Es begründet mangelhaftes Verfahren, wenn das Ministerium einen Recurs des betreffenden Lehrers gegen eine Entscheidung des Landesschulrathes, mit der dieser sein Gesuch um höhere Rangierung lediglich unter Hinweis auf diese „rechtskräftige" Einreihung abwies, mit der Begründung zurückgewiesen hat, dafs

„die Einreihung nach dem Gesetze vom 2. Mai 1894 L. G. Bl. 34 gerechtfertigt sei". Das Ministerium kann in einem solchen Falle nur die auf den Formalgrund (die Rechtskraft) gestützte Abweisung aufrecht erhalten oder die meritorische Erledigung des Anspruches für zulässig halten; in diesem letzteren Falle muss es dem Landesschulrathe die Entscheidung in erster Instanz auftragen. Auch genügt die bloße Berufung auf eine Gesetzesstelle, die den Beschwerdeführer über die Gründe der Abweisung seines Anspruches nicht hinreichend aufklärt, zur Begründung nicht.

B. E. 5. März 1900 Z. 10493 ex 1899 Bud. XXIV 13869 (N. Ö.).

Nr. 1182. Die Frage, ob eine Lehrperson eine bestimmte Dienstzeit mit entsprechendem Erfolge vollstreckt habe und ihr daher die nachgesuchte Einreihung in den Landeslehrerstatus nach Maßgabe ihrer Dienstzeit zu bewilligen sei, ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. B. 28. Mai 1901 Z. 996 Min. Z. 17732, 14. Jänner 1901 Z. 7701 ex 1900 Min. Z. 3200 (N. Ö.).

Nr. 1183. Nur bei einer gegen den Willen des Versetzten und ohne sein Verschulden erfolgenden Versetzung in eine Schulgemeinde niedrigerer Gehaltsclasse ist demselben der bisherige Bezug zu belassen. Auf Theilnahme an einer nach der Versetzung erfolgten Erhöhung der Gehaltsclasse der früheren Stelle hat er keinen Anspruch.

B. E. 2. März 1898 Z. 1130 Bud. XXII 11471 (Böhmen).

18. Beginn und Dauer des Gehaltsanspruches, dessen Verfolgbarkeit, Competenz zur Entscheidung darüber.

Nr. 1184. Streitigkeiten über die Qualität und Höhe der öffentlich-rechtlichen Bezüge der Volksschullehrer gehören ausschließlich vor das Forum der Schulbehörden.

O. E. 1. August 1900 Z. 10465 Z. f. B. 1901 S. 75.

Nr. 1185. Über die concreten Ansprüche von Lehrpersonen hinsichtlich ihrer Bezüge haben ausschließlich die Schulbehörden zu entscheiden. Hieran ändert es nichts, dass die administrative Einreihung der Schulposten in Gehaltsclassen im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu erfolgen hat. Durch diese Einreihung wird concreten Ansprüchen nicht präjudiciert.

B. E. 28. Juni 1900 Z. 4637 Bud. XXIV 14406 (O. Ö.).

Nr. 1186. Zur Entscheidung über Ansprüche der Volksschullehrer auf Anweisung höherer Bezüge in dem vom Gesetze

fixierten Ausmaße ist in letzter Instanz das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen, keineswegs kann aber das Ausmaß der Bezüge eines Lehrers vom Landesausschusse im Einverständnisse mit dem Landesschulrathe in inappellabler Weise festgesetzt werden.

R. E. 23. April 1884 Z. 55 Hye VII 298 (O. Ö.).

Nr. 1187. Der Anspruch der Lehrpersonen auf ihr Diensteseinkommen beginnt mit der Anstellung, d. i. mit der Ernennung durch die competente Behörde, nicht erst mit der Beeidigung.

B. E. 12. November 1901 Z. 8355 (Böhmen).

Nr. 1188. Der Anspruch einer Lehrperson auf einen bestimmten Gehalt entsteht nicht schon durch die Concursausschreibung oder Präsentation, sondern erst durch die Bestätigung seitens des Landesschulrathes; für das Ausmaß dieses Gehaltes ist demnach nur das diesbezüglich zur Zeit der Bestätigung geltende Gesetz maßgebend.

B. E. 6. November 1896 Z. 5840 Bud. XX/2 10059 (Böhmen).

Nr. 1189. Durch die Ernennung eines Individuums zur provisorischen Lehrkraft seitens des Bezirksschulrathes als der competenten Behörde erlangt diese Lehrkraft einen unbedingten Anspruch auf den Bezug des im Ernennungsdecrete zugesicherten Gehaltes gegen jene Fonde, die nach den obwaltenden Concurrenzgesetzen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonals verpflichtet sind. Dieses aus der Ernennung erwachsende Recht und das Pflichtverhältnis des Schulbezirkes wird auch dadurch nicht berührt, dass die bezügliche Stelle nicht systemisiert war und daher auch die Ernennung nicht hätte erfolgen sollen. Für die getroffenen Verfügungen und die sich daraus ergebenden Consequenzen sind lediglich die Schulbehörden verantwortlich.

B. E. 25. Mai 1893 Z. 1748, Bud. XVII 7277 (Böhmen).

Nr. 1190. Nur durch eine definitive Ernennung erlangt eine Lehrperson einen nicht entziehbaren Anspruch auf die Dienststelle und die damit verbundenen Bezüge. Es ist daher zulässig, eine mit einem bestimmten Gehalte zum provisorischen Unterlehrer an einer Schule bestellte Lehrkraft in der Folge zum provisorischen Unterlehrer an derselben Schule mit geringerem Gehalte zu ernennen. Übrigens ist eine solche Verfügung der Rechtskraft fähig. — Die Bestimmung des § 34 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 bezieht sich nicht auf solche Fälle, sondern findet nur dann Anwendung, wenn eine Lehrkraft

ausdrücklich zur Versehung einer bestimmten Lehrstelle (im Substitutionswege) bestellt wurde.

V. E. 12. Juli 1901 Z. 5555 (Böhmen).

Nr. 1191. Der Anspruch einer Lehrperson auf die mit der erlangten Lehrstelle verbundenen Gehaltsbezüge beginnt mit dem ersten Tage des auf den Dienstantritt folgenden Monates; demgemäß kann eine Lehrkraft, die mit der Rechtswirksamkeit vom ersten eines Monates definitiv gestellt wurde, ihren Dienst aber thatsächlich erst am 16. dieses Monates (mit welchem Tage ihre bisherige anderweitige provisorische Diensteanstellung aufhörte) antrat, gegen die Gemeinde ihres neuen Dienstortes erst vom ersten des auf den Dienstantritt folgenden Monates Gehaltsansprüche erheben. Für die Zeit vom 16. bis zum Ende des Monates steht ihr weder gegen die frühere noch gegen die jetzige Gemeinde ein Recht auf Gehalt oder Remuneration zu.

V. E. 10. October 1899 Z. 8062 Bud. XXIII 13215 (Tirol).

Nr. 1192. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die den Anspruch eines Lehrers auf die Auszahlung von Gehaltsrückständen nicht in merito, sondern lediglich wegen Versäumung der Recursfrist abweist, sich aber gegen letzteren Ausspruch gar nicht richtet, ist unzulässig, da in der Sache selbst der administrative Instanzenzug versäumt erscheint.

V. B. 11. Juni 1894 Z. 2015 Min. Z. 14066 (Böhmen).

Nr. 1193. Die Ansprüche des Lehrpersonals der Volksschulen gegen das Ärar auf Anweisung der Bezüge aus dem Normalschulfonde sind öffentlich-rechtlicher Natur und fällt daher im Streitfalle die bezügliche Entscheidung in die Competenz des Reichsgerichtes.

R. E. 8. April 1886 Z. 47 Hye VIII 374 (Galizien).

Nr. 1194. Die die Dienstverhältnisse öffentlicher Functionäre und namentlich des Lehrstandes zum Staate normierenden Gesetze und Regulative gehören mit Ausnahme der speciellen Vereinbarungen bei Berufungen &c. dem öffentlichen Rechte an; demgemäß stellt sich jeder aus solchen Gesetzen abgeleitete Rechtsanspruch, sowie jeder deshalb entstehende Rechtsstreit nicht als eine privatrechtliche, sondern als eine dem öffentlichen Rechte angehörige Streitsache dar, über die, da sie zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist, das Reichsgericht zu entscheiden hat.

R. E. 27. April 1876 Z. 74 Hye III 108 (Dalmatien).

Nr. 1195. Klagen des Bürgerschullehrerpersonales auf Zuerkennung eines höheren Gehaltes sind als Ansprüche an den unter der Verwaltung des Landes stehenden Landesschulfond wider den Landesausschuss zu richten.

R. G. 12. Juli 1895 Z. 173 Hye X 709 (Galizien).

Nr. 1196. Ist eine die Bemessung der Bezüge eines Oberlehrers betreffende Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen — was der Fall ist, wenn der betreffende Ministerialerlass nicht als instanzmäßige Entscheidung erscheint — so ist eine Beschwerde an den V. G. H. nicht zulässig.

V. B. 10. März 1879 Z. 381 Min. Z. 3667 (Böhmen).

Nr. 1197. Die Schulbehörden können die Resignation einer Lehrperson annehmen oder ablehnen, aber nicht den Resignationsact dem Inhalte nach ändern. Wenn daher auch eine Lehrperson gesetzlich nur mit Ende des Schuljahres austreten kann, so kann die Behörde das auf Ende August gestellte Resignationsgesuch ablehnen, aber nicht — unter Annahme der Resignation — der Lehrperson den Gehalt bereits mit Ende des Schuljahres einstellen. Übrigens hat die einschlägige Gesetzesbestimmung nur den Sinn, dass die Lehrperson ihren Posten nicht vor Ende des Schuljahres verlassen darf, nicht aber eine Bedeutung für die Zeit der Einstellung der Bezüge; diese kann also auch zu jedem anderen Termine erfolgen.

V. E. 24. October 1888 Z. 3283 Bud. XII 4303 (Böhmen).

19. Regelung der Bezüge bei Veränderung des Dienstpostens und Wechsel der Schulorganisation.*)

Nr. 1198. Die Schulbehörden sind nicht berechtigt, eine Lehrperson aus Dienstesrücksichten auf eine minder dotierte Lehrstelle zu versetzen und die Differenz durch Zuerkennung der früheren höheren Dotation, die aber der gesetzlichen Dotation der neuen Stelle nicht entspricht, auszugleichen. Eine derartige Verfügung erwächst jedoch durch Unterlassung des Ergreifens der Rechtsmittel in Rechtskraft und kann dann nicht mehr angefochten werden.

V. E. 12. Februar 1897 Z. 829 Bud. XXI/1 10385 (Mähren).

---

*) Vgl. auch Nr. 1042 ff. und 1224 ff.

Nr. 1199. Das Recht der Schulbehörden, bei Vorliegen dienstlicher Gründe mit der provisorischen oder definitiven Versetzung einer Lehrperson vorzugehen, ist der letzteren gegenüber gemäß § 16 Absatz 1 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 an die Bedingung geknüpft, dass diese Lehrperson keinen Entgang an ihren Bezügen erleidet.

V. G. 4. Jänner 1899 Z. 61 Bud. XXIII 12344 (Böhmen).

Nr. 1200. Durch eine Versetzung, mag dieselbe aus Dienstesrücksichten oder im Disciplinarwege erfolgen, geht der Anspruch des Versetzten auf die ihm nach der Classification seines bisherigen Dienstpostens zustehenden Bezüge mit dem Austritte aus der dienstlichen Beziehung zu diesem Posten verloren. Nur im Falle der aus Dienstesrücksichten, also ohne oder gegen den Willen des Betreffenden und ohne sein Verschulden erfolgenden Versetzung in eine Schulgemeinde niedrigerer Gehaltsclasse ist demselben der bisherige Bezug zu belassen. Wird also nach der Versetzung der Lehrperson ihr früherer Dienstposten in eine höhere Gehaltsclasse eingereiht, so steht derselben ein Anspruch auf diesen höheren Gehalt nicht zu. Hierbei ist es irrelevant, dass diese Versetzung zunächst nur provisorisch erfolgte, da bereits mit der provisorischen Versetzung dieser Anspruch erlischt und der Anspruch auf den Gehalt des neuen Postens an dessen Stelle tritt.

V. G. 2. März 1898 Z. 1130 Bud. XXII 11471 (Böhmen).

Nr. 1201. Einer Lehrperson steht es frei, eine aus Dienstesrücksichten erfolgende Versetzung, die mit einem Entgange an Bezügen verbunden wäre, abzulehnen und im Instanzenzuge zu bekämpfen. Hat sie aber diese Versetzung ohne Einspruch angenommen, so kann sie nicht nachträglich Ersatz für die ihr entgehenden Bezüge (in concreto aus Kirchendiensten) fordern.

V. G. 20. Jänner 1900 Z. 451 Bud. XXIV 13667 (Tirol).

Nr. 1202. Volksschullehrer können nur auf jene Bezüge Anspruch erheben, welche für die Stelle bestimmt sind, die sie thatsächlich versehen. Demgemäß gebüren einer Lehrperson, die aus einer Lehrstelle der höheren Gehaltsclasse freiwillig in eine der niederen Gehaltsclasse übergetreten ist, nur die Bezüge der letzteren Kategorie. Dass von dem höheren Gehalte die 10percentige Diensttaxe für den Pensionsfond gezahlt wurde, ist belanglos.

V. G. 19. Juni 1897 Z. 3491 Bud. XXI/1 10850 (Dalmatien).

Nr. 1203. Einer Lehrperson steht ein Anspruch auf Anrechnung der vor ihrer Anstellung in Niederösterreich an einer

Anstalt in der Militärgrenze zur Zeit des vorbestandenen staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie vollstreckten Dienstzeit hinsichtlich der Einreihung in die Gehaltsstufen des Gesetzes vom 2. Mai 1894 L. G. Bl. 34 dann zu, wenn ihre frühere Dienstesverwendung der Lehrthätigkeit an allgemeinen Volksschulen gleichkam und dieser Anspruch nicht durch Unterbrechung der Dienstzeit verloren gieng.

V. E. 16. Juni 1898 Z. 3234 Bud. XXII 11831 (N. Ö.).

Nr. 1204. Lehrer der ehemaligen Hauptschulen, welche anlässlich der Reorganisation des Volksschulwesens ohne allen Vorbehalt in ihren bisherigen Anstellungen verblieben sind, sind hierdurch des vorher etwa innegehabten Charakters von Staatsbeamten verlustig geworden. Einer solchen Lehrkraft steht daher ein Anspruch auf Zuerkennung der den Staatsbeamten, beziehungsweise dem Staatslehrpersonale erst durch die Gesetze vom 15. April 1873 R. G. Bl. 47 und 48 zugestandenen Bezüge nicht zu.

R. E. 27. April 1876 Z. 74 Hye III 108 (Dalmatien).

Nr. 1205. Unter den systemmäßigen Bezügen eines Lehrers im Sinne des § 79 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 sind Gehalt und Functionszulage zu verstehen. Der Lehrer darf bei Regelung seiner Bezüge nicht weniger erhalten, als er an systemmäßigen Bezügen bisher insgesammt genoss, muss aber nicht diese Bezüge zusammen als neuen Gehalt und außerdem noch die neue Functionszulage erhalten.

V. E. 4. Juni 1879 Z. 1103 Bud. III 506 (Böhmen).

Nr. 1206. Die vordem bestandenen achtclassigen „Volks- und Bürgerschulen" konnten ohne Nachweis einer entsprechenden Einrichtung, beziehungsweise entsprechende Änderung ihrer inneren Organisation nicht ohneweiters als achtclassige Bürgerschulen gelten. Lehrer, die in solchen Schulen nur in den unteren (Volksschul-)Classen Unterricht ertheilten, konnten auf den höheren Gehalt der Bürgerschullehrer auch dann keinen Anspruch erheben, wenn sie die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erlangt hatten.

V. E. 7. Jänner 1886 Z. 2995 ex 1885 Bud. X 2856 (N. Ö.).

Nr. 1207. Die Klagen des Bürgerschullehrpersonals auf Zuerkennung höherer Gehalte sind, da dieselben einen Anspruch an den unter der Verwaltung des Landes stehenden Landesschulfond beinhalten, wider den Landesausschuss zu richten. Einer Lehrperson, die anlässlich der auf Grund des G. v. 2. Mai 1873

L. G. Bl. 250 und 251 erfolgten Umwandlung einer Gemeindeschule in eine etatmäßige Schule übernommen wurde und den Dienst ohne Widerrede angetreten hat, steht, da zwischen der früheren und der neuen Anstellung ein rechtlicher Zusammenhang nicht besteht, ein Rechtsanspruch auf den Fortbezug des früheren höheren Gehaltes nicht zu.

R. E. 12. Juli 1895 Z. 173 Hye X 709 (Galizien).

20. Bezüge bei provisorischer Versehung einer Stelle (Substitution).

Nr. 1208. Die Beurtheilung der Ansprüche der Volksschullehrkräfte auf Substitutionsgebüren für die von ihnen neben ihrem Lehramte geleistete Supplierung anderer Lehrer hat nur nach demjenigen Gesetze zu erfolgen, das zur Zeit der in Rede stehenden Lehramtssupplierung in Geltung stand.

R. E. 27. April 1876 Z. 74 Hye III 108 (Dalmatien).

Nr. 1209. Einer Lehrkraft, die nur zur zeitweisen Versehung der Amtsgeschäfte des Leiters einer Bürgerschule berufen wurde und daselbst auch eine Lehrstelle thatsächlich versehen hat, steht ein Anspruch auf den Bezug des mit dieser Lehrstelle verbundenen Gehaltes und der Functionsgebüren nur dann zu, wenn dies mit den Schulbehörden ausdrücklich vereinbart wurde. Auf die Substitutionsgebür kann nach dem dermalen noch in Geltung stehenden Substitutionsnormale nur dann ein Anspruch geltend gemacht werden, wenn die Lehrkraft die Stelle an der Bürgerschule unter gleichzeitiger Erfüllung der Dienstesobliegenheiten ihres eigenen Amtes substituierte. Ob die der Lehrkraft hierfür thatsächlich zuerkannte Remuneration eine entsprechende war oder nicht, entzieht sich der Cognition des V. G. H.

V. E. 2. Jänner 1892 Z. 7 Bud. XVI 6341 (Mähren).

Nr. 1210. Für den Anspruch eines Unterlehrers, der provisorisch eine Lehrerstelle versieht, auf den Bezug des Gehaltes dieser Stelle im Sinne des § 34 al. 2 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 ist es gleichgiltig, ob der betreffende Unterlehrer die Lehrbefähigung nachzuweisen vermag oder nicht, da auch die nur mit dem Reifezeugnis versehenen Lehrpersonen nach § 38 des G. v. 2. Mai 1883 R. G. Bl. 53 provisorisch als Lehrer angestellt werden dürfen. Dieser Anspruch steht aber nur dann zu, wenn der betreffende Unterlehrer von der competenten Behörde (Bezirksschulrath) thatsächlich auf die

Stelle eines Lehrers provisorisch berufen wurde, nicht wenn er lediglich zum provisorischen Unterlehrer mit den Bezügen eines Unterlehrers ernannt wurde, ohne dass eine Erwähnung davon geschah, dass er die Stelle eines Lehrers zu versehen habe. Dass an der betreffenden Schule gleichzeitig eine systemisierte Lehrstelle erledigt war, ist für diesen Fall ohne Bedeutung.

B. E. 2. October 1901 Z. 7343 und 7344 (Böhmen).

Nr. 1211. Lehrkräften, welche eine stabile Lehrstelle zeitweilig vertreten, gebürt für die Dauer dieser Vertretung der volle vom Vertretenen bezogene Gehalt, nicht eine percentuelle Substitutionsgebür.

B. E. 20. October 1891 Z. 3320 Bud. XV 6188 (Galizien).

Nr. 1212. Wenn der Bezirksschulrath über zustimmende Weisung des Landesschulrathes mit dem bezüglichen Ernennungsdecrete einer provisorisch ernannten Bürgerschullehrerin, die das Lehrbefähigungszeugnis besitzt, den vollen mit diesem Dienstposten verbundenen Jahresgehalt zuerkannt hat, so entspricht dies der Vorschrift des § 1 al. d des G. v. 5. Mai 1896 L. G. Bl. 34 und des § 3 der Verordnung vom 12. Juni 1896 Z. 12838 L. G. Bl. 35. Eine amtswegige Aufhebung dieses Decretes in Handhabung des Aufsichtsrechtes (und Herabsetzung des Gehaltsbezuges auf 60 Percent des bezeichneten Jahresgehaltes) erscheint daher unzulässig, weil § 2 der citierten Verordnung auf derartige Fälle keine Anwendung findet und der Umstand, ob die Lehrkraft auf ihrem früheren Posten definitiv oder bloß provisorisch angestellt war, belanglos ist.

B. E. 18. September 1901 Z. 6990 (Galizien).

Nr. 1213. Der Fall, dass ein Lehrer halbtägig seine eigene Stelle zu versehen und halbtägig eine Lehrstelle an einer anderen Schule außerhalb seines Schulsprengels zu supplieren hat, ist im Gesetze nicht vorgesehen. Wenn ein Lehrer eine nicht pflichtgemäße Supplierung freiwillig übernimmt (und eine solche freiwillige Übernahme liegt darin, dass der Lehrer gegen den bezüglichen in Form eines Auftrages an ihn ergangenen Erlass des Landesschulrathes sich nicht beschwert), so erscheint dies als ein freiwilliges Übereinkommen zwischen ihm und der Schulverwaltung, diese Supplierung gegen die ihm zugesicherte Entlohnung (von 15 fl. monatlich) zu übernehmen.

B. E. 10. October 1888 Z. 3141 Bud. XII 4274 (Dalmatien). Ähnlich B. E. 26. Februar 1890 Z. 646 Bud. XIV 5178 (Böhmen).

Nr. 1214. Durch die rechtskräftig erfolgte Neuorganisierung einer Schule als einer systemmäßigen einclassigen Volksschule erwächst dem mit der weiteren Substitution der sohin geschaffenen Lehrstelle betrauten bisherigen Lehrer ein Rechtsanspruch auf jene Bezüge, welche für die Supplierung der von ihm eingenommenen Stelle gesetzmäßig entfallen.

V. E. 28. September 1895 Z. 4547 Bud. XIX/2 8854 (Tirol).

Nr. 1215. Die Bestimmung des § 34 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 bezieht sich nur auf Fälle, wo eine Lehrkraft ausdrücklich zur Versehung einer bestimmten Lehrstelle (im Substitutionswege) bestellt wurde.

V. E. 12. Juli 1901 Z. 5555 (Böhmen).

21. Gehaltsaufbesserungen, Zulagen, Ergänzungen, Reisekosten, Unterstützungen.

a) Gehaltsaufbesserungen von Seite der Gemeinde.

Nr. 1216. Die Genehmigung der Schulbehörden bei Fixierung der Lehrergehalte durch die Schulgemeinde ist gesetzlich nicht vorgesehen, daher die Zustimmung der Schulbehörden zu einer Gehaltsaufbesserung seitens der Gemeinde nicht nothwendig. Demgemäß können die Schulbehörden wegen der Unterlassung der Einholung ihrer Zustimmung zur Aufbesserung des Gehaltes die Entscheidung über den Anspruch des Lehrers auf Fortbezug der Gehaltsaufbesserung im Falle des Widerrufes von Seite der Gemeinde nicht ablehnen. Hat sich eine Gemeinde verpflichtet, die Gehaltsaufbesserung solange zu leisten, „bis nicht irgendeine Änderung eintritt“, und wurde diese Erhöhung in das Schulpräliminare nicht eingestellt, so stellt sich die bezügliche Leistung als eine freiwillige und widerrufliche dar.

V. E. 4. Mai 1893 Z. 1595 Bud. XVII 7245 (Schlesien).

Nr. 1217. Die von einem Gemeindeausschusse beschlossene Zuwendung einer Gehaltszulage an einen Volksschullehrer aus den Gemeinderenten ist gesetzlich nicht zuläſſig, weil eine solche Zuwendung über das Interesse der einzelnen Gemeinde und den ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreis hinausgeht.

V. E. 10. December 1885 Z. 3245 Bud. IX 2815 (Böhmen).

Nr. 1218. Die Gemeindevertretung kann an Volksschullehrer ohne Bewilligung der Schulbehörde keine Gehaltszulage votieren.

V. E. 5. Juli 1889 Z. 2437 Bud. XIII 4792 (Böhmen).

Nr. 1219. Nach den bestehenden Vorschriften widerstreitet es sowohl dem Charakter des Dienstes an den öffentlichen Volksschulen als eines öffentlichen Amtes als auch der disciplinären Unterordnung der Lehrerschaft unter die Schulbehörden, dass ohne Wissen derselben Lehrern über die gesetzlich fixierten Beiträge hinaus Zuwendungen gemacht werden. Dies erscheint um so berechtigter, als durch das Gesetz vom 19. December 1875, R. G. Bl. 86 die Art und Höhe der Bezüge für die gesammte Lehrerschaft nach gleichen Grundsätzen taxativ geregelt worden ist und eine einseitige ohne Zustimmung der Schulbehörden eintretende Änderung der Dotation eines Lehrers nicht bloß die Interessen der einzelnen Gemeinde, sondern die Interessen aller Gemeinden des Landes berührt. Demgemäß ist das Prager Stadtverordnetencollegium nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Schulbehörden den Lehrern an den städtischen Schulen Gehaltsaufbesserungen zuzuerkennen.

V. E. 14. Jänner 1891 Z. 12 Bud. XV 5673 (Böhmen).

Nr. 1220. Eine von der Gemeinde freiwillig und mit schulbehördlicher Zustimmung übernommene Verpflichtung zur Aufbesserung der gesetzlichen Lehrerbezüge kann gegenüber einer im Bestande der bezüglichen Zusicherung ernannten Lehrperson nicht einseitig von der Gemeinde aufgehoben werden. In Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes, wozu auch die Gewährung sowie die gänzliche oder theilweise Entziehung einer solchen Aufbesserung gehört, sind die Gemeinden zur Beschwerdeführung gegen die Entscheidung der vorgesetzten autonomen Behörde legitimiert.

V. E. 2. Juli 1898 Z. 3614 Bud. XXII 11895 (Dalmatien).

Nr. 1221. Der Umstand, dass in dem Gehaltsregulativ vom 10. December 1877 die von der Stadtgemeinde Prag den Bürgerschullehrern gewährten Zulagen als freiwillige und widerrufliche Beiträge bezeichnet worden sind, vermag an dem rechtlichen Charakter dieser Zulagen als Lehrerbezüge nichts zu ändern. Für die Competenz der Schulbehörden zur Entscheidung in diesbezüglichen Fragen ist daher im Hinblicke auf die Bestimmung des § 55 Absatz 3 Reichsvolksschulgesetz dieses Moment ebenso wenig entscheidend als der Umstand, dass die decretmäßige Zuwendung der Zulagen abgesondert von jener der regulären Gehaltsbezüge erfolgte. Dem im Gehaltsregulative enthaltenen Zusatze, dass die Gehaltszulagen freiwillige und widerrufliche Beiträge seien, kann nur die Bedeutung zukommen, dass diese Beiträge von Seite der Stadtgemeinde nicht in Erfüllung der ihr

gesetzlich obliegenden Pflichten, sondern über diese hinaus nach Maßgabe der durch den § 27 Absatz 2 des Schulaufsichtsgesetzes begründeten Competenz gewährt werden, und dass weiters der Stadtgemeinde auch das Recht vorbehalten worden ist, die von ihr vorgenommene Gehaltsregulierung zu ändern, demnach die allen Lehrpersonen gewährten Mehrbeiträge wiederum generell zu mindern oder auch gänzlich aufzuheben; keineswegs aber kann daraus ein Recht der Gemeinde abgeleitet werden, diese Zulage einzelnen Lehrkräften nach Belieben zu entziehen.

V. E. 12. December 1895 Z. 5920 Bud. XIX/2 9116 (Böhmen).

b) Provisorische Gehaltszulage.

Nr. 1222. Decretmäßig bis zum Erscheinen eines bezüglichen Gesetzes gewährte provisorische Zulagen können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht neben den in denselben normierten Gebüren (Quinquennalzulage) beansprucht werden.

V. E. 8. Juni 1898 Z. 3044 Bud. XXII 11804 (Böhmen).

Nr. 1223. Ein disciplinariter auf eine Unterlehrerstelle an einer Volksschule III. Gehaltsclasse versetzter Lehrer hat keinen Anspruch auf die mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. Jänner 1889 den in die IV. Gehaltsclasse eingereihten Lehrern zuerkannte provisorische Gehaltszulage per 100 fl.

V. E. 2. November 1895 Z. 5132 Bud. XIX/2 8967 (Böhmen).

c) Gehaltsergänzungen aus Anlass der Änderung in der Gesetzgebung.*)

Nr. 1224. Den Lehrpersonen steht anlässlich der im Jahre 1894 beziehungsweise 1895 erfolgten Neuregelung der Bezüge ein Anspruch auf eine Gehaltsergänzung nur dann und in dem Maße zu, als der Gesammtbezug (Gehalt- und Dienstalterszulage) nach dem gegenwärtigen Gesetze ein geringerer ist als nach dem früheren. Eine Einrechnung der Functionszulage in den Gesammtbetrag der Bezüge hat nicht stattzufinden.

V. E. 4. März 1897 Z. 1267 Bud. XXI/1 10460 (Böhmen).

Nr. 1225. Die Lehrpersonen haben vom 1. Jänner 1895 angefangen nur auf die im Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 normierten Bezüge einen rechtlichen Anspruch. Nur in dem Falle, als sie bereits zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes höhere Bezüge genossen, gebürt denselben eine

*) Vgl. auch Nr. 1198 ff.

entsprechende, nach Maßgabe der Vorrückung einziehbare Gehaltsergänzung.

B. E. 12. Februar 1897 Z. 827 und 828, 13. März 1897 Z. 1466, 1467, 1468 Bud. XXI/$_1$ 10382, 10383, 10501, 10502, 10503 (Böhmen).

Ähnlich B. E. 16. September 1897 Z. 4736 Bud. XXI/$_2$ 10938, 18. October 1898 Z. 5465 Bud. XXII 12053, 29. December 1899 Z. 10408 Bud. XXIII 13578 (Böhmen).

Nr. 1226. Nach den Gesetzen vom 13. Mai 1894, L. G. Bl. 36 und vom 31. März 1895 L. G. Bl. 40 gebürt den Lehrpersonen eine Gehaltserzänzung nur dann, wenn sie durch die Regelung ihrer Bezüge in dem Gesammtbetrage ihres definitiven Gehaltes und der Dienstalterszulage verkürzt werden. Die nach dem alten Gesetze gebürende höhere Functionszulage ist ungeschmälert zu belassen, wenn durch das neue Gesetz zwar eine Erhöhung der Dienstalterszulagen (Gehaltserhöhungen), nicht aber zugleich eine Erhöhung des Grundgehaltes selbst eintritt. — Ein besonderer, für sich allein bestehender Anspruch auf Belassung einer unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung zuerkannten Gehaltsergänzung wurde jedoch durch das Gesetz vom Jahre 1894 nicht begründet.

B. E. 12. Februar 1897 Z. 830 Bud. XXI/$_1$ 10384 (Böhmen).

Nr. 1227. Durch § 11 des Gesetzes vom 27. December 1891 R. G. Bl. 67 wird die Zuerkennung der in diesem Gesetze vorgesehenen Ergänzungszulage in keiner Weise auf eine bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes sich ergebende Verminderung der factischen Bezüge beschränkt, sondern dasselbe gewährt ein Recht auf die Ergänzungszulage ganz allgemein, insoferne eine in Wien angestellte Lehrperson auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen an Gehalt, Dienstalterszulage und Quartiergeld, beziehungsweise Quartiergeldentschädigung weniger erhalten sollte, als ihre bisherigen Bezüge an Gehalt, Quartiergeld, Dienstalters-, Functions-, Activitäts- und sonstigen Zulagen (und Naturalgenüssen) zusammen mit Ende 1891 betragen. Daraus, dass das Gesetz bei Aufzählung der zu vergleichenden Werte unter den „bisherigen Bezügen" die Naturalgenüsse ausdrücklich erwähnt, unter den „auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen" anzuweisenden Emolumenten aber die Naturalwohnung nicht nennt, folgt, dass, wo einer Lehrkraft unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eine Naturalwohnung angewiesen wird, ihr Wertrelutum und demzufolge auch das früher (mit Ende 1891) bezogene Quartiergeld bei der Vergleichung der Bezüge außer Betracht zu bleiben haben.

B. E. 15. October 1898 Z. 5409 Bud. XXII 12049 (N. Ö.).

Nr. 1228. Eine Lehrperson, die krankheitshalber in den zeitlichen Ruhestand versetzt und später wieder auf einem anderen Posten angestellt wurde, hat Anspruch auf Belassung ihrer Gehaltsergänzungszulage, zumal wenn die Schulbehörden selbst durch Zuerkennung des Fortbezuges der vor der Quiescierung bezogenen Quinquennalzulage erkannt haben, dass die nach der Reactivierung geleisteten Dienste sich als eine Fortsetzung der früheren Dienstzeit darstellen.

B. E. 12. Juli 1901 Z. 5554 (Böhmen).

Nr. 1229. Auf rechtlich gebürende Personalzulagen ist bei der Neuregelung der Gehalte Rücksicht zu nehmen und sofern sich aus der Einziehung der Zulage — mag dieselbe auch widerruflich sein — eine Verminderung der Bezüge des Lehrers ergibt, dieselbe durch eine Gehaltsergänzung auszugleichen.

B. E. 22. October 1890 Z. 5525 Bud. XXII 12074 (Böhmen).

d) Dienstalterszulagen (Gehaltserhöhungen).

α) Competenz- und andere Verfahrensfragen, qualificiertes Wirken.

Nr. 1230. Die Entscheidung über den Anspruch der Volksschullehrer auf den Bezug von Quinquennalzulagen steht ausschließlich den Schulbehörden zu. Demgemäß kann, insolange nicht der Anspruch auf den Bezug einer solchen Zulage seitens der Schulbehörden anerkannt worden ist, gegen den Landesausschuss eine Klage auf Anweisung derselben nicht mit Erfolg eingebracht werden.

R. E. 3. Juli 1889 Z. 103 Hye IX 467 (Dalmatien).

Nr. 1231. Der B. G. H. ist zur Entscheidung über die Beschwerde eines Lehrers gegen die vom Stadtrathe in Triest beschlossene Verweigerung einer Quinquennalzulage competent, da eine Verfügung nicht bloß dann gesetzwidrig im Sinne des § 2 des Gesetzes über den B. G. H. ist, wenn sie in unmittelbarer Anwendung einer Gesetzesbestimmung, sondern auch dann, wenn sie in Anwendung einer anderweitigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zulässigen rechtserzeugenden generellen Anordnung (im Instanzenzuge nicht weiter anfechtbarer Stadtrathsbeschluss) getroffen wurde. Zur Entscheidung über die Zuerkennung von Quinquennalzulagen sind auch für Triest die Schulbehörden, nicht der Stadtrath competent. Die Mitwirkung der Stadtgemeinde hierbei ist durch den Magistrat auszuüben, da die Gemeinde die Angelegenheiten der Schulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise auszuüben hat.

B. E. 8. Mai 1901 Z. 3618 (Triest).

Nr. 1232. Ansprüche der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen auf Zuerkennung von Dienstalterszulagen stellen sich als Ansprüche wider den Schulbezirk dar und entziehen sich daher der Cognition des Reichsgerichtes.

R. E. 18. Jänner 1897 Z. 327 ex 1896 Hye X 780 (Böhmen).

Nr. 1233. Zur Entscheidung über Ansprüche der Lehrpersonen auf (vermehrte) Quinquennalzulagen erscheint das Reichsgericht competent, da es sich in derartigen Fällen um einen unmittelbar aus dem Gesetze hergeleiteten gegen eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gerichteten Anspruch handelt, der zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist.

R. E. 31. Jänner 1875 Z. 8 Hye II 67 (Dalmatien).

Nr. 1234. Die Entscheidung über Ansprüche der Lehrpersonen auf Quinquennalzulagen gegen das Ärar oder ein Land, die nicht in Gestalt einer Klage, sondern lediglich in Form einer Beschwerde gegen eine angeblich die Rechte des Beschwerdeführers verletzende administrative Verfügung erhoben werden, entzieht sich der Cognition des Reichsgerichtes.

R. E. 15. October 1889 Z. 160 Hye IX 470 (Dalmatien).

Nr. 1235. Hat der V. G. H. im Wesen über den Anspruch eines Lehrers auf Zuerkennung einer Quinquennalzulage, das Reichsgericht aber über die Verpflichtung des Landesausschusses zur Zahlung der Quinquennalzulage aus dem Landesschulfonde zu entscheiden gehabt, so liegt ein nach dem Gesetze vom 22. October 1875 R. G. Bl. 37 ex 1876 zu entscheidender Competenzconflict zwischen diesen Gerichtshöfen nicht vor.

Entscheidung des nach diesem Gesetze gebildeten Senates vom 27. December 1890 Z. 322/praes. [Präsidialzahl des obersten Gerichtshofes] Hye IX Anhang V.

Nr. 1236. Gegen die Verweigerung einer Quinquennalzulage steht der Recurs bis an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen; vor Austragung dieses Instanzenzuges ist eine Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. B. 3. Februar 1890 Z. 322 Exel II 2165.

Nr. 1237. Ist eine Beschwerde wegen Zuerkennung einer (der 5.) Gehaltserhöhung an einen Oberlehrer nach dem Datum derselben verspätet überreicht, so wird sie ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

V. B. 2. Juli 1900 Z. 4108 ex 1900 Min. Z. 22320 (Böhmen).

Nr. 1238. Erklärt sich die wegen Nichtzuerkennung einer Gehaltserhöhung Beschwerde führende Lehrperson durch eine Erklärung des Ministeriums für klaglos gestellt, so ist das Verfahren vor dem V. G. H. einzustellen.

V. B. 12. September 1898 Z. 3961 Min. Z. 24515 (Böhmen).

Nr. 1239. Für die formelle Rechtskraft einer Entscheidung ist der Umstand, ob dieselbe materiell rechtskräftig ist oder nicht, belanglos. Demgemäß kann eine Lehrperson aus der nachträglich erfolgten Zuerkennung einer Quinquennalzulage, die bereits einmal verweigert wurde, ohne dass hiergegen ein Rechtsmitel ergriffen worden ist, einen Rechtsanspruch auf die Nachzahlung dieser Zulage vom Zeitpunkte der ersten Geltendmachung des Anspruches auf dieselbe nicht ableiten. Die Competenz des V. G. H. zur Entscheidung über eine Streitsache beruht auf der Voraussetzung einer administrativen Judicatur (Entscheidung) oder einer autoritativen Decretation (Verfügung); dieselbe ist daher dort nicht gegeben, wo lediglich ein Anspruch an die Staatsverwaltung als an die aus einem bestehenden Rechtsverhältnisse verpflichtete Partei gestellt wird. Der Anspruch auf eine Dienstalterszulage ist aber nicht ein solches an die Staatsverwaltung gestelltes Begehren, sondern ein Anspruch des öffentlichen Rechtes, über dessen Rechtsbeständigkeit die Schulbehörden auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zu entscheiden berufen sind, zumal das Rechtssubject, über dessen Verpflichtung in derartigen Fällen seitens der Schulbehörden entschieden wird, regelmäßig nicht der Staatsschatz, sondern ein nicht in der Verwaltung der Schulbehörden stehender selbständiger Fond (Landesschulfond) ist.

V. E. 2. Juni 1897 Z. 3196 Bud. XXI/$_1$ 10785 (Steiermark).

Nr. 1240. Eine Beschwerde gegen eine Ministerialentscheidung betreffs nachträglicher Zuerkennung einer Quinquennalzulage, die sich lediglich als Verweisung auf eine frühere unangefochtene Ministerialentscheidung in derselben Sache darstellt, ist unzuläßig.

V. B. 23. December 1895 Z. 5974 Min. Z. 631 ex 1896 (Galizien).

Nr. 1241. Wurde über das Begehren einer Lehrerin um Zuerkennung einer Gehaltserhöhung von einem bestimmten Datum bereits rechtskräftig (in abweislichem Sinne) entschieden, so kann darin, dass bei Einbringung eines neuen identischen Gesuches derselben einfach auf die Rechtskraft jener Entscheidung verwiesen wird, eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden. In der Unter-

lassung der Rechtsmittelbelehrung gelegentlich der ersten Entscheidung liegt kein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

B. E. 6. März 1901 Z. 1733 Bud. XXV 164 A (Böhmen). Ähnlich bezüglich des ersten Satzes B. E. 6. März 1901 Z. 1735 Bud. XXV 165 A (Böhmen).

Nr. 1242. Wurde das Ansuchen eines Lehrers um eine Quinquennalzulage seinerzeit rechtskräftig abgewiesen, so ist eine Beschwerde gegen eine über ein neuerliches identisches Gesuch des Betreffenden erflossene lediglich auf jene rechtskräftige Abweisung hinweisende Entscheidung unzulässig.

B. B. 1. October 1900 Z. 5666 Min. Z. 29531 (Böhmen).

Nr. 1243. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die nur den Vollzug der rechtskräftigen unterbehördlichen Verfügung (betreffs einer Gehaltserhöhung) beinhaltet, ist unzulässig.

B. B. 9. Februar 1885 Z. 199 Exel I 680 (Tirol).

Nr. 1244. Die Rechtskraft eines Erkenntnisses, mit dem einer Lehrperson auf ihr Ansuchen eine Dienstalterszulage von einem bestimmten Datum an zuerkannt wurde, kann gegenüber einem weiteren Ansuchen dieser Lehrperson um Zuerkennung dieser Zulage von einem früheren Zeitpunkte an, beziehungsweise um Nachzahlung der Differenz für die Zwischenzeit nicht geltend gemacht werden, wenn das erste Ansuchen nicht auf diesen früheren, sondern auf den ersterwähnten späteren Zeitpunkt geleitet hat. Die Schulbehörden haben daher über das zweite Gesuch meritorisch zu entscheiden.

B. E. 18. März 1901 Z. 3118 Bud. XXV 198 A (N. Ö.).

Nr. 1245. Ein rechtskräftiger Abspruch des Landesschulrathes über Dienstalterszulagen (Verweigerung der Zuerkennung) kann durch nachfolgende Ministerialentscheidung nicht mehr alteriert werden. Bei bezüglichen Anweisungen auf die Lehrerpensionscasse (es handelte sich um die Zuerkennung der Zulage für einen pensionierten Lehrer) erscheint der Landesausschuss zur Beschwerde legitimiert.

B. E. 18. April 1883 Z. 587 Bud. VII 1734 (Mähren).

Nr. 1246. Die Frage, ob eine Lehrperson in dem für die Quinquennalzulage in Betracht kommenden Zeitraume pflichtgemäß (mit entsprechendem Erfolge) gewirkt habe, ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen; eine Beschwerde an den V. G. H. in dieser Richtung ist daher unzulässig.

B. B. (Plenarbeschluss) 28. October 1878 Z. 1628 Exel I 540 (Böhmen), B. E. 2. Juni 1886 Z. 918 Bud. X 3090 (Bukowina), B. B. 23. Jänner

1888 Z. 142 Exel II 1874 (Böhmen), 8. Juli 1889 Z. 1964 Exel II 1875 (Mähren), 4. November 1889 Z. 3479 Min. Z. 23692 (Böhmen), 28. März 1892 Z. 950 Min. Z. 7529 (Galizien), 15. October 1894 Z. 183 Min. Z. 25229 (Böhmen), 15. Juni 1896 Z. 3240 Min. Z. 16032 (Böhmen), 30. Juni 1896 Z. 3540 Min. Z. 17300 (Mähren), 21. September 1896 Z. 4166 Min. Z. 25226 (Böhmen), 12. October 1896 Z. 5315 Min. Z. 26385 (Galizien), 19. October 1896 Z. 5012 Min. Z. 26705 (Böhmen), 7. December 1896 Z. 6440 Min. Z. 32418 (Böhmen), V. E. 12. Februar 1897 Z. 831 Bud. XXI/$_1$ 10386 (Böhmen), 28. April 1897 Z. 2387 Bud. XXI/$_1$ 10659 (Böhmen), V. B. 22 November 1897 Z. 5770 Min. Z. 30958 (Böhmen), 18. April 1898 Z. 65 ex 1897 Min. Z. 11191 (N. Ö.), 13. Mai 1899, Z. 3509 Min. Z. 16446 (Mähren) und 5. Juni 1899 Z. 4022 Min. Z. 16761 (Böhmen).

Nr. 1247. Es steht den Schulbehörden auch frei, ihr diesbezügliches Urtheil auf Grund von Vorkommnissen sich zu bilden, die den Gegenstand eines wider diese Lehrperson gefällten Disciplinarerkenntnisses bildeten.

V. B. 13. Mai 1899 Z. 3509 Min. Z. 16446 (Mähren).

Nr. 1248. Ebensowenig wie jedes Dienstesvergehen die Entziehung der Dienstalterszulage zur nothwendigen Folge haben muss, ebensowenig macht das Moment, dass der Lehrer in der kritischen Zeit sich eines Dienstesvergehens nicht schuldig gemacht hat, den Anspruch auf die Dienstalterszulage zu einem unbedingten.

V. E. 2. Juni 1886 Z. 918 Bud. X 3090 (Bukowina).

Nr. 1249. Aus dem Umstande, dass eine Lehrperson nicht im Disciplinarwege gestraft, beziehungsweise ihr keine Rüge ertheilt worden ist, kann noch nicht der Anspruch auf Zuerkennung einer Dienstalterszulage abgeleitet werden, da der „entsprechende Erfolg“ auch in solchen Fällen fehlen kann. Anderseits genügt es nicht, dass in einem gewissen größeren Zeitraume fünf Jahre enthalten sind, in denen ein entsprechender Diensterfolg erreicht worden ist. Diese fünf Jahre müssen vielmehr ununterbrochen einander folgen.

V. E. 21. Juni 1901 Z. 4987 (Mähren).

Nr. 1250. Die anlässlich der Entscheidung über die 1. Quinquennalzulage bereits rechtskräftig entschiedene Frage der Aberkennung des pflichtgemäßen Verhaltens kann anlässlich der Verhandlung über die Verleihung einer folgenden Zulage nicht neuerlich aufgerollt werden. Übrigens war nach dem Gesetze vom 19. December 1875 L. G. Bl. 86 die Beurtheilung des entsprechenden Erfolges als Voraussetzung für die Erlangung einer Dienstalterszulage im freien Ermessen der Schulbehörden

gelegen; die Bestimmungen der §§ 38 und 39 dieses Gesetzes, die von der Entziehung schon zuerkannter Zulagen handeln, konnten auf den ersteren Fall keine Anwendung finden.

V. E. 27. April 1901 Z. 3325 (Böhmen).

Nr. 1251. Wenn rechtskräftig ausgesprochen ist, dass einer Volksschullehrperson im Hinblicke auf die Art ihres Wirkens nur drei Gehaltserhöhungen gebüren, so steht derselben, wenn nicht irgendeine neue Thatsache eingetreten ist, welche früher nicht bekannt war und durch welche die rechtliche Beurtheilung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses irgendeine Änderung erfahren könnte, ein rechtlicher Anspruch auf Revision oder Regulierung der Bezüge nicht zu. Ebensowenig kann darauf, dass das Ministerium mittels zwischenweilig in anderen Angelegenheiten erlassenen Entscheidungen anerkannt hat, dass auch ein der ersten definitiven Anstellung nachgefolgtes Provisorium in der Dienstleistung bei der Zuerkennung der Gehaltserhöhungen einzurechnen sei, ein derartiger Anspruch gegründet werden, wenn die Verweigerung der vierten Erhöhung nicht mit der diesbezüglichen Rechtsauffassung, sondern mit dem Mangel einer gesetzlich qualificierten Dienstleistung motiviert worden war.

V. E. 26. April 1899 Z. 2789 Bud. XXIII 12765 (Böhmen).

β) Anfallstermin (Berechnung der Dienstzeit). Ansprüche der Unterlehrer. Sonstige Specialfälle.

Nr. 1252. Die strafweise Entziehung des Anspruches einer Lehrperson auf eine Quinquennalzulage für eine bestimmte Zeit hat zur Folge, dass der Anfallstermin der betreffenden Zulage (und auch der der folgenden) um diese bestimmte Zeit hinausgerückt wird, also nicht bloß die Folge, dass das Recht auf Auszahlung der betreffenden Zulage für die bestimmte Zeit verloren geht.

V. E. 27. Mai 1898 Z. 2881 Bud. XXII 11761 (Dalmatien).

Nr. 1253. Lehrpersonen, die auf Grund eines rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses (verschuldeterweise) strafweise entlassen, nachträglich jedoch zum Lehrdienste wieder zugelassen wurden, haben keinen Rechtsanspruch auf Einrechnung der vor der verschuldeten Entlassung vollstreckten Dienstzeit in Absicht auf die Gewährung von Dienstalterszulagen.

V. E. 2. Jänner 1890 Z. 24 Bud. XIV 5058 (Galizien).

Nr. 1254. Wurde der seitens einer Lehrkraft auf Grund eines Normalerlasses erhobene Anspruch auf Einrechnung der in

der Eigenschaft als provisorischer Aushilfslehrer verbrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Dienstalterszulagen vom Bezirksschulrathe abgewiesen, ohne dass hiergegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde, so steht der neuerlichen Geltendmachung dieses Anspruches die res judicata entgegen.

B. E. 8. Juli 1898 Z. 3748 Bud. XXII 11922 (O. Ö.).

Nr. 1255. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 stand einer Lehrperson ein Anspruch auf Anrechnung der in der Eigenschaft als definitiver Unterlehrer zurückgelegten Dienstjahre für die Erlangung einer Dienstalterszulage nicht zu, wenn ein nach erlangter Lehrbefähigung definitiv angestellter Unterlehrer noch vor dem Ablauf eines in dieser Eigenschaft zurückgelegten Quinquenniums als Lehrer angestellt wurde. Vom 1. Jänner 1895 an hatte eine vollständig neue Ausmessung der Bezüge auf Grund des citierten Gesetzes stattzufinden.

B. E. 16. September 1897 Z. 4737 Bud. XXI/2 10939 (Böhmen).

Nr. 1256. Die für die Zuerkennung von Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit einer Lehrperson ist nach den Gesetzen vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 und vom 31. März 1895 L. G. Bl. 40 vom Zeitpunkte der Definitivstellung an einer öffentlichen Volksschule (und nicht vom Zeitpunkte der Verleihung der letzten Dienstalterszulage) zu berechnen. Es können sonach einer Lehrperson am 1. Jänner 1895 mehr Gehaltserhöhungen zuzuerkennen sein, als sie bisher Dienstalterszulagen hatte.

B. E. 23. December 1897 Z. 6642 Bud. XXI/2 11268 (Böhmen).

Nr. 1257. Für die Ansprüche der Lehrpersonen auf Quinquennalzulagen sind vom 1. Jänner 1895 angefangen nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 maßgebend. Aus dem Gesetze vom 19. December 1875 L. G. Bl. 86 können etwaige höhere Ansprüche von da an nicht mehr abgeleitet werden.

B. E. 29. December 1899 Z. 1048 Bud. XXIII 13578 (Böhmen).

Nr. 1258. Die im böhmischen Texte des Gesetzes vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 gebrauchte Bezeichnung obecná škola ist nicht mit Volksschule schlechtweg, sondern mit „allgemeine öffentliche Schule" gleichbedeutend. Als öffentliche Volksschulen sind jene anzusehen, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz

oder theilweise trägt. Alle übrigen Schulen sind Privatschulen, mögen sie auch mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattet und allen Kindern der Gemeinde zugänglich sein. Die an einer solchen (Kloster-)Schule zugebrachte Dienstzeit ist daher in Ansehung der Zuerkennung von Gehaltserhöhungen als Unterbrechung der Dienstzeit anzusehen. Diese Unterbrechung kann gelegentlich der Verhandlung wegen Zuerkennung der 6. Gehaltserhöhung geltend gemacht werden, wenn auch die früheren Gehaltserhöhungen ohne Rücksicht auf dieselbe zuerkannt worden sind. Die früheren Erkenntnisse werden somit nur insoweit rechtskräftig, dass die zuerkannten Erhöhungen nicht entzogen werden können, nicht aber in der Richtung, dass die Unterbrechung nie mehr in Berücksichtigung gezogen werden könnte.

V. G. 13. Mai 1901 Z. 3739 (Böhmen).

Nr. 1259. Nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 erwächst der Anspruch auf die erste Gehaltserhöhung dann, wenn der Lehrer zum erstenmale fünf Jahre pflichtgemäß gedient hat; hat er sich jedoch während dieser Zeit einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht, so ist die Schulbehörde nicht mehr verpflichtet, ihm schon nach Ablauf der ersten 5 Dienstjahre die erste Gehaltserhöhung zuzuerkennen, anderseits aber ist sie auch nicht berechtigt, die ersten 5 Dienstjahre für die Berechnung des Anfallstages der 1. Gehaltserhöhung ganz außer Betracht zu lassen, sondern nur den der letzten Pflichtverletzung vorangegangenen Bruchtheil dieser Zeit nicht einzurechnen. Jedes folgende Quinquennium muss sich an das vorhergehende anschließen. Ist die 1. Gehaltserhöhung ohne Rücksicht auf die Pflichtverletzung zuerkannt worden — was sich implicite daraus ergibt, dass bei Zuerkennung der Gehaltserhöhungen nach dem citierten Gesetze drei Erhöhungen zugebilligt wurden, während bei Berücksichtigung der Pflichtwidrigkeit nur zwei gebürt hätten — so kann bei Berechnung der weiteren Quinquennien auf die im 1. Quinquennium vorgefallene Pflichtwidrigkeit nicht mehr zurückgegriffen werden.

V. G. 29. Jänner 1901 Z. 762 Bud. XXV 71 A (Böhmen).

Nr. 1260. Der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 kann nur jeweils nach Ablauf einer weiteren Dienstperiode, in der die Lehrperson pflichtgemäß gewirkt haben muss, beansprucht werden. Die Ansicht, dass einer Lehrperson ohne Rücksicht auf das Datum der Zuerkennung der 3. Gehaltserhöhung bei dem Um-

stande, als sie am 1. März 1898 das 20. Dienstjahr in definitiver Anstellung zurückgelegt hat, die 4. Gehaltserhöhung jedenfalls von diesem Datum ab gebüre, widerstreitet dem Gesetze.

B. E. 26. April 1901 Z. 3304 (Böhmen).

Nr. 1261. Die einzelnen Gehaltserhöhungen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 haben somit keinen bestimmten Anfallstag, sondern der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung ist nur dann begründet, wenn die Lehrperson von dem Zeitpunkte der Zuerkennung der zuletzt vorhergegangenen Erhöhung durch weitere fünf Jahre in qualificierter Weise gewirkt hat.

B. E. 23. Mai 1900 Z. 3650 Bud. XXIV 14244, 10. October 1900 Z. 7022 Bud. XXIV 14624, 13. Februar 1901 Z. 1141 Bud. XXV 108 A, 27. April 1901 Z. 3312 und 3313, 13. Mai 1901 Z. 3740 und 31. October 1901 Z. 8044 (Böhmen).

Nr. 1262. Die Möglichkeit der Erlangung aller 6 Gehaltserhöhungen ist dadurch nicht ausgeschlossen, da dieselbe nicht auf eine bestimmte Dienstzeit beschränkt ist.

B. E. 13. Februar 1901 Z. 1141 Bud. XXV 108 A, 27. April 1901 Z. 3312 und 3313 und 13. Mai 1901 Z. 3740 (Böhmen).

Nr. 1263. Eine für Mähren erflossene betreffs des selbständigen Anfallstermines der einzelnen Zulagen die entgegengesetzte Rechtanschauung zum Ausdrucke bringende Entscheidung des V. G. H. kann zur Begründung eines analogen Anspruches für Böhmen nicht herangezogen werden.

B. E. 13. Februar 1901 Z. 1141 Bud. XXV 108 A, 13. Mai 1901 Z. 3740 (Böhmen).

Nr. 1264. Der Umstand, dass die Entziehung bereits zuerkannter Gehaltserhöhungen im Disciplinarwege nur auf höchstens 3 Jahre stattfinden kann, ist für den Aufschub des Anfallstermines bei einer erst zuzuerkennenden Erhöhung (aus dem Grunde des nicht entsprechenden Wirkens) ohne Belang.

B. E. 31. October 1901 Z. 8044 (Böhmen).

Nr. 1265. Nach den bestehenden Vorschriften (Gesetze vom 5. April 1870 L. G. Bl. 35 und 3. Mai 1882 L. G. Bl. 48) beginnt der Anspruch einer Lehrkraft auf die erste Dienstalterszulage erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer, ohne Rücksicht auf die Länge der vorher in der Stellung eines definitiven Unterlehrers zugebrachten Dienstzeit. Hierdurch wird jedoch dem Anspruche hinsichtlich des Anfallstermines weiterer Dienstalterszulagen, beziehungsweise dem Anspruche auf

Einrechnung des 5 Jahre übersteigenden Theiles der Unterlehrerdienstzeit gelegentlich des Anfalles dieser weiteren Zulagen in keiner Weise präjudiciert.

B. E. 13. Februar 1891 Z. 600 Bud. XV 5749 und 28. November 1894 Z. 4569 Bud. XVIII/2 8200 (N. Ö.).

Nr. 1266. Ein vor Ablauf des Quinquenniums zum Lehrer ernannter Unterlehrer hat auf die Einrechnung der Dienstzeit als definitiver Unterlehrer zur Erlangung der Quinquennalzulagen auch dann keinen Anspruch, wenn die Lehrstelle, die er erhalten hat, mit keinem höheren Gehalte verbunden ist als die Unterlehrerstelle, die er zuletzt bekleidet hat.

B. E. 5. März 1891 Z. 827 Bud. XV 5800 (Böhmen).

Nr. 1267. Für die Zuerkennung von Gehaltserhöhungen ist nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 R. G. Bl. 36 das ununterbrochene Wirken an einer öffentlichen Volksschule ein unbedingtes Erfordernis. Demgemäß steht einer Lehrperson, die zunächst an einer damals öffentlichen israelitischen Volksschule als definitive Lehrkraft gewirkt hat, sodann aber vor Ernennung zum Lehrer an einer öffentlichen Volksschule längere Zeit an Privatschulen in Verwendung stand, ein Anspruch auf Einrechnung der an der ersteren Schule vollstreckten Dienstzeit bei Berechnung der Quinquennien nicht zu, zumal da die analoge Anwendung der Ausnahmsbestimmung des § 55 des G. v. 19. December 1885 L. G. Bl. 86 betreffs des Ausmaßes der Ruhegenüsse hier nicht zulässig erscheint.

B. E. 29. September 1897 Z. 4998 Bud. XXI/2 10989 (Böhmen).

Nr. 1268. Aus der nachträglichen landesschulräthlichen Bestätigung eines vom Bezirksschulrathe provisorisch ernannten Aushilfslehrers als definitiv erwächst diesem, wenn in dem bezüglichen Erlasse nicht eine ausdrückliche gegentheilige Verfügung enthalten ist, ein Rechtsanspruch auf die Einrechnung der von ihm als provisorischem Aushilfslehrer zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Dienstalterszulage nur pro futuro (für die nach dem Gesetze vom 2. Mai 1894 L. G. Bl. 34 gebürenden Zulagen), keineswegs aber bezüglich der ihm bereits angefallenen Dienstalterszulagen.

B. E. 8. Juli 1898 Z. 3748 Bud. XXII 11922 (N. Ö.).

Nr. 1269. Der Anspruch einer Lehrperson auf Zuerkennung einer Gehaltszulage ist ausdrücklich an das Erfordernis des ununterbrochenen Wirkens durch 5 Jahre geknüpft. Eine

diesbezügliche Unterscheidung zwischen einer verschuldeten und einer (wegen Krankheit) unverschuldeten Unterbrechung ist im Gesetze nicht begründet.

V. E. 8. Juli 1898 Z. 3738 Bud. XXII 11924 (Böhmen).

Nr. 1270. Der Umstand, dass die sonst ununterbrochene Dienstleistung zum Theile in provisorischer Eigenschaft zurückgelegt wurde, ist irrelevant.

V. E. 12. Februar 1897 Z. 831 Bud. XXI/1 10386 (Böhmen).

Nr. 1271. Für die Zuerkennung der ersten Gehaltserhöhung ist es ohne Bedeutung, ob die rechtsgiltig zum definitiven Unterlehrer an einer bestimmten Schule ernannte und in dieser Eigenschaft beeidete Lehrkraft auch wirklich gerade an dieser Schule gewirkt hat, da für diese Zuerkennung nur maßgebend ist, dass die betreffende Lehrkraft seit ihrer ersten definitiven Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und pflichtgetreu gewirkt habe. Für die definitive Anstellung im Lehrfache ist das Anstellungsdecret und die Beeidigung, keineswegs aber die Einführung in den Schuldienst maßgebend; es kann daher daraus, dass eine zum definitiven Unterlehrer an einer Schule ernannte und als solche beeidete Lehrkraft, die sohin die mit dieser Dienststelle verbundenen Pflichten übernommen hat, seither aber mit stillschweigender Zustimmung der Schulbehörden an einer anderen als dieser Schule gewirkt hat, nicht gefolgert werden, dass dieselbe die erste definitive Anstellung nicht mit dem Tage der Ausfertigung des Anstellungsdecretes erlangt und seither nicht an einer öffentlichen Volksschule gewirkt hat. Durch eine in Mitte des Quinquenniums gelegene provisorische Dienstleistung einer rechtsgiltig ernannten definitiven Lehrkraft tritt eine Verzögerung in dem Anfalle der ersten Gehaltserhöhung nicht ein, weil § 26 des G. v. 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 nur für den Anfangs- und Endpunkt des Quinquenniums eine definitive Anstellung voraussetzt, demgemäß die Zwischenzeit durch eine provisorische Dienstleistung ausgefüllt werden kann; hierbei ist es mangels einer diesfälligen ausdrücklichen Bestimmung gleichgiltig, ob die Lehrperson über ihr Ansuchen oder von amtswegen eine provisorische Anstellung erlangte.

V. E. 9. November 1898 Z. 5943 Bud. XXII 12131 (Böhmen).

Nr. 1272. Die Schulbehörden sind zur nachträglichen Entziehung der einer Lehrkraft ohne ihr Zuthun auf Grund

amtswegiger Erhebungen anläßlich der durch das Gesetz vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 erfolgten Gehaltsregulierung rechtskräftig zuerkannten Gehaltserhöhungen wegen Nichtzutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht berechtigt. Für den Eintritt des Anspruches auf Gehaltserhöhung ist nur gefordert, dass jemand definitiver Lehrer ist und dass er seit seiner ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer die in Betracht kommende Zeit an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und pflichtgemäß gewirkt hat, wobei in beabsichtigter Abweichung von dem früheren Gesetze kein Unterschied gemacht wird, ob er in der Zwischenzeit immer definitiv oder zeitweilig provisorisch angestellt war. Die vor der Wirksamkeit des citierten Gesetzes erfolgte Verzichtleistung einer Lehrkraft auf ihre definitive Anstellung und die damit verbundenen Rechte kann nur als ein Verzicht auf die nach der damaligen Gesetzgebung dem Verzichtenden zugestandenen Rechte angesehen, nicht aber auf jene Rechte bezogen werden, die aus den späteren Gesetzen sich ergeben und gerade darin bestehen, dass der Übergang aus einer definitiven in eine provisorische Anstellung für die Gehaltserhöhungsansprüche irrelevant sein soll, wenn nur die Lehrperson zur Zeit des Anfalles der Gehaltserhöhung wieder definitiv angestellt ist.

V. E. 2. Juli 1898 Z. 3610 Bud. XXII 11892 (Böhmen).

Nr. **1273.** Ein Lehrer, der auf sein Anlangen zum Unterlehrer ernannt wird, bleibt im Genusse der bereits zuerkannten Gehaltserhöhungen.

V. E. 12. November 1901 Z. 8355 (Böhmen).

Nr. **1274.** Die für die Gehaltserhöhungen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 anrechenbare Dienstzeit ist — das pflichtgemäße Wirken vorausgesetzt — nicht vom Zeitpunkte der Verleihung der letzten Dienstalterszulage, sondern von jenem der ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule zu berechnen, mag der Betreffende auch in der Zwischenzeit als provisorischer Lehrer gedient haben. Die Bestimmung des § 80 leg. cit. besagt nur, dass die nach diesem Gesetze überhaupt erreichbaren 6 Gehaltserhöhungen nicht etwa vom 1. Jänner 1895 angefangen in voller Zahl zugesprochen werden können, sondern dass hierbei auf die Zahl der bisher bereits erlangten Zulagen Rücksicht zu nehmen ist, so dass eine Lehrperson nicht etwa nebst den nach den früheren Gesetzen schon bezogenen Zulagen noch weitere volle 6 Gehaltserhöhungen nach dem neuen Gesetze beziehen könne. Es können somit immer-

hin einem Lehrer am 1. Jänner 1895 mehr Gehaltserhöhungen zuzuerkennen sein als er bisher Dienstalterszulagen hatte.

B. E. 16. Juni 1898 Z. 3216 Bud. XXII 11830 (Böhmen).

Nr. 1275. Auch den definitiv angestellten Unterlehrern war ein Recht auf Dienstalterszulagen gesetzlich nicht eingeräumt. — Auf ein den Rückersatz bereits bezogener derartiger Zulagen betreffendes Begehren der Beschwerde kann keine Rücksicht genommen werden, wenn dasselbe im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist.

B. E. 22. Mai 1880 Z. 979 Bud. IV 780, 25. September 1880 Z. 1489 Bud. IV 866 und 15. October 1880 Z. 1984 Bud. IV 894 (Böhmen).

Nr. 1276. Ein an einer Bürgerschule angestellter Unterlehrer, der wohl eine Lehrbefähigung für Volks-, nicht aber für Bürgerschulen besitzt, hat auf die den Unterlehrern an Bürgerschulen zugestandenen Quinquennalzulagen keinen Anspruch. Es kann ihm auch die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 19. December 1875 L. G. Bl. 86 zurückgelegte Dienstzeit nur soweit angerechnet werden, als sie nach erlangter Lehrbefähigung für Bürgerschulen vollstreckt worden ist. Endlich kann derselbe auch keinen Anspruch auf die einem Volksschullehrer gebürende Quinquennalzulage erheben, da für einen Anspruch auf eine Quinquennalzulage, die nach dem Gehalte einer anderen (nicht der eigenen) Stelle zu bemessen wäre, im Gesetze jeder Anhaltspunkt fehlt.

B. E. 18. April 1888 Z. 1241 Bud. XII 4052 (Böhmen).

Nr. 1277. Nur mit Lehrbefähigungszeugnissen angestellte Unterlehrer haben Anspruch auf Gehaltserhöhung nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36. Unterlehrern, die bloß Reifezeugnisse besitzen, gebürt jedenfalls lediglich eine Remuneration.

B. E. 4. März 1897 Z. 1268 Bud. XXI/$_1$ 10461 (Böhmen).

Nr. 1278. Die vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 18 definitiv angestellten Lehrer haben, vorbehaltlich der im § 91 des citierten Gesetzes normierten beschränkten Anrechnung einer früher vollstreckten Dienstzeit, den Anspruch auf alle im § 31 des Gesetzes gewährten Dienstalterszulagen, jedoch eben auch nur den dort eingeräumten Anspruch, also nie für eine längere als eine dreißigjährige unter dem neuen Gesetze vollstreckte Dienstzeit und ebenso keinesfalls auf mehr als die gesetzlichen 6 Quinquennalzulagen im ganzen.

B. E. 13. Jänner 1882 Z. 2207 Bud. VI 1265 (Mähren).

Nr. 1279. Nach dem Gesetze vom 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 18 gebürt den Unterlehrern weder für die vor noch für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit ein Anspruch auf Dienstalterszulagen. Aus dem rechtskräftigen Zuspruche früherer derartiger Zulagen erwächst kein Anspruch auf weitere solche Zulagen.

V. G. 19. Juli 1882 Z. 1447 Bud VI 1486 (Mähren).

Nr. 1280. Auf jede einzelne der den Lehrpersonen im Gesetze vom 25. April 1894 L. G. Bl. 49 in Aussicht gestellten sechs Dienstalterszulagen besteht ein vollkommen selbständiger Anspruch, dessen Vorhandensein ohne Rücksicht darauf, ob und wann der Anspruch auf eine frühere Zulage begründet war, selbständig und unter Zugrundelegung der Gesammtdienstleistung festzustellen ist, so dass es für den einzelnen selbständigen Anspruch nur darauf ankommt, ob die Lehrperson 5, 10 u. s. w. Jahre im Dienste stand und ob sie innerhalb der jeweilig letzten 5 Jahre ununterbrochen mit gutem Erfolge gewirkt hat. Der Abweisungsgrund, dass die in concreto in Betracht kommende Lehrperson seit Zuerkennung der vorhergehenden Zulage noch nicht 5 Jahre gewirkt habe, ist also im Gesetze nicht begründet.

V. G. 3. December 1898 Z. 6575 Bud. XXII 12230 (Mähren).

Nr. 1281. Für die Erlangung der der ersten Quinquennalzulage folgenden Zulagen ist nicht der Tag der ersten definitiven Anstellung (wie in Mähren), sondern der Ablauf des vorausgehenden Quinquenniums maßgebend. Ist also die erste Quinquennalzulage zufolge einer Disciplinarbehandlung verspätet (1891) erlangt worden, so fällt jede folgende erst nach je fünf Jahren entsprechender Dienstleistung von da ab an. — Durch § 28 des G. v. 31. März 1888 L. G. Bl. 11 ist nur der Anspruch auf mehr als 6 Quinquennalzulagen ausgeschlossen, aber keineswegs bestimmt, dass eine Lehrperson bei vollendetem 30. Dienstjahre eine bestimmte Anzahl von Dienstalterszulagen erhalten beziehungsweise besitzen muss.

V. G. 18. März 1901 Z. 2099 Bud. XXV 197 A (Kärnten).

Nr. 1282. Für die vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. December 1871, L. G. Bl. 52 ex 1872 in definitiver Eigenschaft vollstreckte Dienstzeit steht den Volksschullehrern auf höchstens eine Quinquennalzulage ein rechtlicher Anspruch zu.

R. G. 31. Jänner 1875 Z. 8 Hye II 67 (Dalmatien).

Nr. 1283. Die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volksschulen — also auch über die

Quinquennalzulagen — sind auf die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an speciellen Cursen, wie z. B. Agrarcursen erst mit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 6. März 1887 L. G. Bl. 15 anwendbar geworden, auch wenn der Curs mit der Volksschule verbunden ist.

B. E. 5. Februar 1890 Z. 371 Bud. XIV 5135 (Dalmatien).

Nr. 1284. Die definitive Ernennung eines Volksschullehrers zum Lehrer an einem Specialcurse (Schiffbau und Steinmetzerei) schließt den Fortbezug der in früherer Eigenschaft genossenen Quinquennalzulagen aus. Das Recht auf Quinquennalzulagen beginnt bei den Speciallehrern erst mit der definitiven Ernennung.

B. E. 10. Juli 1890 Z. 2266 Bud. XIV 5421 (Dalmatien).

Nr. 1285. Lehrpersonen, die auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1871 L. G. Bl. 10 eine oder mehrere Quinquennalzulagen erhalten haben, können eine Erhöhung derselben auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1886 L. G. Bl. 21 auch dann nicht erwirken, wenn sie die Lehrbefähigungsprüfung schon früher abgelegt haben. Ebenso können Lehrpersonen, die nach dem früheren Gesetze gar keinen Anspruch auf Quinquennalzulagen hatten, bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen bei der ersten Bemessung nach diesem Gesetze nur Anspruch auf eine Quinquennalzulage, nicht aber auf Zuerkennung mehrerer solcher Zulagen (d. i. auf Einrechnung der gesammten, seit der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegten Dienstzeit) erheben.

B. E. 29. Jänner 1890 Z. 288 Bud. XIV 5118, ähnlich B. E. 31. October 1890 Z. 3355 Bud. XIV 5525 (Dalmatien).

Nr. 1286. An etatmäßigen Volksschulen angestellten Lehrkräften kann für ihre früheren Dienstleistungen als definitive Lehrer an den nicht etatmäßigen Volksschulen auch dann, wenn die frühere Dienstleistung eine längere als fünfzehnjährige war, nicht mehr als eine Quinquennalzulage zuerkannt werden. Opportunitätsgründe in dieser Richtung kann der B. G. H. nicht berücksichtigen.

B. E. 22. Mai 1891 Z. 1839 Bud. XV 5975 (Galizien).

Nr. 1287. Die definitive Dienstleistung eines Lehrers an einer Trivialschule ist von seinem auf das Anstellungsdecret des bischöflichen Consistoriums hin erfolgten Dienstesantritte, nicht erst vom Zeitpunkte des Bestätigungsdecretes der Landesstelle zu berechnen. Die Zuerkennung der Quinquennalzulagen hat nach

dem Gesetze vom 1. April 1889 L. G. Bl. 16 nur bis zum 30. Dienstjahre auf dem Posten eines definitiven Lehrers zu erfolgen.

B. E. 5. Jänner 1893 Z. 47 Bud. XVII 6993 (Galizien).

Nr. 1288. Der Anspruch auf die Quinquennalzulagen hört mit dem vollendeten dreißigsten Jahre der Gesammtdienstzeit auf dem Posten eines wirklichen Lehrers auf. Hierbei besteht ein Unterschied zwischen den älteren und den seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. März 1875 L. G. Bl. 32 angestellten Lehrern nicht.

B. E. 5. December 1889 Z. 3968 Bud. XIII 5000 (Galizien).

e) Functionszulagen.*)

Nr. 1289. Dem Leiter einer mit einer allgemeinen Volksschule verbundenen Bürgerschule steht nur ein Rechtsanspruch auf den Bezug der für die Leiter von Bürgerschulen, nicht aber auch auf den Bezug der für die Leiter von Volksschulen normierten Functionszulage zu.

B. E. 13. März 1896 Z. 1663 Bud. XX/1 9434 (Schlesien).

Nr. 1290. Der Anspruch eines Schulleiters auf die höhere Functionszulage anlässlich der Erweiterung dieser Schule beginnt erst mit dem Zeitpunkte der thatsächlichen Activierung der neuen Classe, keineswegs aber schon dann, wenn die künftige Errichtung der Classe vorerst nur beschlossen wird.

B. E. 12. Februar 1897 Z. 829 Bud. XXI/1 10385 (Mähren).

Nr. 1291. Ein Erlass, durch den lediglich eine frühere rechtskräftige Verfügung (betreffend Zuerkennung einer Functionszulage) aufrecht erhalten wird, ist zur Anfechtung auch dann nicht geeignet, wenn er auf andere Gründe als die frühere Entscheidung gestützt ist. Ist die Frage der Ausmessung der Functionsgebür administrativ nicht ausgetragen, so ist die Beschwerde gleichfalls unzulässig.

B. B. 16. April 1897 Z. 538 Min. Z. 30973 (Böhmen).

f) Personalzulagen.

Nr. 1292. Personalzulagen, die den Lehrern vor dem Gesetze vom 19. December 1875 L. G. Bl. 86 bewilligt wurden,

*) Vgl. auch Nr. 1205, 1209, 1224, 1226.

können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr neben dem Gehalte angesprochen werden, wenn die betreffenden Lehrer nicht infolge dessen eine Einbuße an ihren systemmäßigen Bezügen erleiden.

V. E. 11. Februar 1880 Z. 109 Bud. IV 696 (Böhmen).

Nr. 1293. Die Bestreitung der Bezüge des Volksschullehrpersonals obliegt dem Schulbezirke, beziehungsweise dem Landesfonde. Es können daher auf Gehaltsauszahlungen, beziehungsweise Auszahlung von Personalzulagen gerichtete Klagen nicht gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise gegen das Ärar erhoben werden.

R. E. 10. Jänner 1894 Z. 390 ex 1893 Hye X 650 (Görz).

Nr. 1294. Über die Frage, ob einem Lehrer die ihm von der Gemeinde für die Leitung der Schule bewilligte Personalzulage auch während des Ruhestandes zu belassen sei, haben ausschließlich die Schulbehörden zu entscheiden.

V. E. 25. October 1895 Z. 5009 Bud. XIX/$_2$ 8941 (Galizien).

Nr. 1295. Aus der Widerruflichkeit einer Personal-(Theuerungs-)Zulage folgt noch nicht, dass dieselbe der betreffenden Lehrkraft nicht rechtlich gebürt. Demgemäß ist bei Regelung der Bezüge der Lehrer nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36, beziehungsweise dem Gesetze vom 31. März 1895 L. G. Bl. 40 der Rechtsanspruch auf den Bezug einer solchen Zulage festzustellen und bei Bestand eines solchen (bei den den Lehrern in den Prager Vororten mit dem Beschluss des Landesschulrathes vom 16. December 1873 Z. 22206 gewährten Theuerungszulagen besteht derselbe) auf die Personalzulage entsprechend Rücksicht zu nehmen, und soferne sich zufolge der Einziehung der Zulage eine Verminderung der der Lehrperson rechtlich gebürenden Bezüge ergeben würde, diese Verminderung durch eine Gehaltsergänzung nach § 82 des Gesetzes vom Jahre 1895 auszugleichen.

V. E. 22. October 1898 Z. 5525 Bud. XXII 12074 (Böhmen).

Nr. 1296. Ein im Disciplinarwege versetzter Lehrer hat keinen Anspruch auf eine Personalzulage als Ersatz für eine Naturalwohnung, die er an seinem früheren Dienstorte als Schulleiter innehatte.

V. E. 27. April 1901 Z. 3320 (Steiermark).

g) Reise- und Übersiedlungskosten.

Nr. 1297. Zur Leistung von Reise- und Übersiedlungskosten (die sich in concreto daraus ergeben, dass ein Lehrer wegen Untauglichkeit seiner Naturalwohnung genöthigt war, Quartier in einer Nachbargemeinde zu nehmen) ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

V. G. 30. Jänner 1901 Z. 779 Bud. XXV 74 A (N. Ö.).

Nr. 1298. Ein disciplinariter versetzter Lehrer hat keinen Anspruch auf Reise- und Übersiedlungskosten.

V. G. 27. April 1901 Z. 3320 (Steiermark).

Nr. 1299. Lehrpersonen, deren im Zuge einer Disciplinaruntersuchung aus Dienstesrücksichten erfolgte Versetzung nachträglich als Disciplinarstrafe aufrecht erhalten worden ist, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten. Ein solcher Anspruch steht nur zu, wenn die Versetzung aus Dienstesrücksichten erfolgte.

V. G. 9. December 1893 Z. 3911 Bud. XVII 7579 (Böhmen).

Nr. 1300. Erfolgt die Versetzung eines Volksschullehrers lediglich aus Dienstesrücksichten, so sind demselben die nothwendigen baren Reise- und Übersiedlungsauslagen zu vergüten.

R. G. 17. Jänner 1896 Z. 360 ex 1895 Hye X 734 (O. Ö.).

Nr. 1301. Eine (ausdrücklich als Aushilfs-[Unter-]Lehrer bestellte) Lehrkraft hat keinen Anspruch auf Vergütung der durch die Theilnahme an der Bezirkslehrerconferenz erwachsenen Reisekosten.

R. G. 17. October 1898 Z. 335 Hye XI 912 (O. Ö.).

h) Unterstützungen und Gnadengaben.

Nr. 1302. Die bloße mündliche Intimierung einer Entscheidung an eine Partei (mit der in concreto dem Recurse eines Volksschullehrers auf Weiterbelassung der aus Gemeindemitteln bewilligten Unterstützung seitens des Landesausschusses nicht willfahrt wurde) kann nicht als Zustellung angesehen werden, wenn nicht hierüber ein amtliches Protokoll aufgenommen wurde. In einem solchen Falle beginnt die Recursfrist erst vom Tage der thatsächlichen Zustellung der Entscheidung an zu laufen.

V. G. 14. November 1896 Z. 6011 Bud. XX/$_2$ 10093 (Galizien).

Nr. 1303. Über die Verpflichtung zur Rückerstattung einer nach provisorischer Anstellung im Lehrdienste weiterbezogenen

Gnadengabe haben die Gerichte zu entscheiden. Eine nicht vollständige Zurücknahme der bezüglichen administrativen Verfügung stellt sich nicht als Klaglosstellung dar.

B. E. 31. Mai 1883 Z. 1263 Bud. VII 1782 (Galizien).

22. Remunerationen.

Nr. 1304. Einer ausdrücklich als Aushilfs- (Unter-)Lehrer an einer Volksschule bestellten Lehrkraft steht lediglich der Anspruch auf die hierfür normierte Jahresmuneration zu. Keineswegs aber ist dieselbe berechtigt, die Nachzahlung der Differenz zwischen der Remuneration und dem früher als Unterlehrer bezogenen Gehalte zu fordern; ebensowenig steht derselben ein Anspruch auf Vergütung der Reisekosten anläßlich der Theilnahme an einer Bezirkslehrerconferenz zu.

R. E. 17. October 1898 Z. 335 Hye XI 912 (O. Ö.).

Nr. 1305. Unterlehrern, die bloß Reifezeugnisse besitzen, gebürt jedenfalls bloß eine Remuneration; Anspruch auf Gehaltserhöhung nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 haben nur die mit Lehrbefähigungszeugnis angestellten Unterlehrer.

B. E. 4. März 1897 Z. 268 Bud. XX/$_1$ 10461 (Böhmen).

Nr. 1306. Für die Rechtzeitigkeit einer Beschwerde betreffs Remunerierung für die Turnaufsicht an einer Volksschule ist der beglaubigte Auszug aus dem Zustellungsbogen maßgebend.

B. B. 20. Juni 1898 Z. 3014 Min. Z. 18181 (Wien).

Nr. 1307. Aus der Ertheilung des Unterrichtes in einem nicht obligaten Gegenstande (in concreto Turnunterricht an einer Mädchenschule) erwächst einer Lehrkraft, insolange hierdurch das Gesammtausmaß ihrer Lehrthätigkeit (26 Wochenstunden) nicht überschritten wird, ein Rechtsanspruch auf Remunerierung nicht, da die Lehrverpflichtung lediglich davon abhängig ist, ob die Kenntnis des betreffenden Gegenstandes zur Erlangung der Lehrbefähigung gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht, keineswegs aber davon, ob dieser Unterrichtsgegenstand an der Lehranstalt, an der die Lehrkraft wirkt, obligat ist oder nicht.

B. E. 2. Jänner 1895 Z. 12 Bud. XIX/$_1$ 8290 (N. Ö.) und 12. December 1900 Z. 8709 Bud. XXIV 14936 (Steiermark).

Nr. 1308. Die Rechtskraft einer Entscheidung der Landesschulbehörde, mit der einem Lehrer eine Remuneration für die

Ertheilung des Unterrichtes in einem nicht obligaten Gegenstande (slovenische Sprache) nur für den Fall in Aussicht gestellt wurde, wenn infolge dieses Unterrichtes das Maß seiner Lehrerverpflichtung überschritten wurde, kann deshalb, weil die bezügliche Entscheidung nicht über Einschreiten der Lehrkraft erflos, sondern von der Schuldirection von amtswegen provociert wurde, nicht bestritten werden, wenn diese Entscheidung der Lehrkraft seinerzeit mitgetheilt wurde und sie dagegen den Recurs an das Ministerium nicht ergriffen hat.

B. E. 13. Juli 1895 Z. 3515 Bud. XIX/$_2$ 8819 (Steiermark).

Nr. 1309. Das Maß der Lehrverpflichtung wird durch das R. V. G. nur in quantitativer Richtung bestimmt, die Erlangung der Lehrbefähigung für andere Sprachen und auch für eine zweite Landessprache — überhaupt für nicht obligate Gegenstände — ist nicht obligatorisch, sondern dem Belieben des dieselben erstrebenden Bewerbers überlassen. Demgemäß steht die Bestimmung des § 51 Reichsvolksschulgesetz der Remunerierung eines Lehrers für die Ertheilung des Unterrichtes in einem nicht obligaten Gegenstande nicht entgegen; es hätte vielmehr zur Ausdehnung der Lehrverpflichtung der ordentlichen Lehrer auch auf unobligate Gegenstände einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft. Die Bestellung eines an einer Schule wirkenden Lehrers als Lehrer für ein nicht obligates Fach hindert die Gewährung einer Remuneration sonach nicht, zumal § 41 des G. v. 26. September 1884 L. G. Bl. 77 den Lehrern der nicht obligaten Fächer ohne jede Unterscheidung, ob dieselben ausschließlich für diese Fächer befähigt sind oder ob sie die allgemeine Lehrbefähigung besitzen und im ordentlichen Lehramte stehen, eine Remuneration zuerkennt.

B. E. 27. Jänner 1892 Z. 323 Bud. XVI 6397 (Mähren).

Nr. 1310. Der Ausspruch über die Verpflichtung zur Rückzahlung eines aus dem Bezirksschulfonde ausgefolgten Remunerationsbetrages wird rechtskräftig, wenn der betreffende Lehrer sich zur Rückzahlung bereit erklärt und die Rückzahlung in Raten begonnen hat, ohne einen Recurs zu ergreifen, auch wenn in dem betreffenden Erlasse noch die Füllung eines speciellen Ersatzerkenntnisses vorbehalten war. Die Bewilligung zur Rückerstattung in Raten liegt im freien Ermessen der Administrativbehörden.

B. E. 30. Juni 1882 Z. 1334 Bud. VI 1465 (Böhmen).

23. Wohnung und Wohnungsentschädigung.

Nr. 1311. In Fällen, wo die privatrechtlichen und die sonstigen nicht lediglich im Gesetze begründeten Schulpatronatstitel keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen enthalten oder aus denselben nur die Übernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden kann, hat der Patron in Zukunft nur den dritten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen. Wurde in einem solchen Falle der Patron rechtskräftig zur Beistellung der Oberlehrerswohnung und der Localität für die neu hinzugekommene vierte Schulclasse verpflichtet erkannt, so kann daraus nicht seine Verpflichtung zur Beistellung eines Bodenraumes abgeleitet werden, da ein solcher Raum keineswegs als ein gewissermaßen selbstverständliches Zugehör einer Wohnung angesehen werden muss, und es folgt daraus auch nicht die Pflicht zur Beistellung der Localität für jede künftig nöthige Erweiterung der Schule, da sich die Rechtskraft der Entscheidung nur auf die damals in Frage gestandene concrete Leistung, nicht aber auf jeden neuerlichen weiteren Anspruch beziehen konnte.

V. E. 5. Jänner 1882 Z. 2167 Bud. VI 1256 (Böhmen).

Nr. 1312. Solange der Inhalt und Umfang der aus älterem Titel sich ergebenden Verpflichtung eines Privaten zur Beistellung von Lehrerwohnungslocalitäten nicht genau festgestellt ist, insbesondere nicht feststeht, inwieweit diese Verpflichtungen mit den in einem jüngeren Übereinkommen begründeten identisch sind, kann eine Befreiung des Verpflichteten zum Nachtheile der Gemeinde nicht stattfinden.

V. E. 28. November 1888 Z. 3684 Bud. XII 4367 (N. Ö.).

Nr. 1313. Bei Abgang besonderer Verbindlichkeiten sind die Concurrenzgemeinden verpflichtet, die Auslagen für den Wohnungsbedarf eines Volksschullehrers zu bestreiten. Bezügliche Einwendungen, die im administrativen Instanzenzuge beziehungsweise Ministerialrecurse nicht erhoben worden sind, kann der V. G. H. nicht berücksichtigen. Ein freiwilliger Beitrag der Gemeinden für Schulzwecke im allgemeinen kann bei Entscheidung dieser Frage nicht eingerechnet werden.

V. E. 26. September 1888 Z. 2990 Bud. XII 4245 (Galizien).

Nr. 1314. Die Leiter der allgemeinen Volksschulen erlangen durch ihre Bestellung hierzu das Recht auf eine systemmäßige Wohnung, beziehungsweise auf eine entsprechende Wohnungs-

entschädigung, welches Recht im einzelnen Falle mindestens so-lange besteht, bis die Enthebung eines Schulleiters von seinem Posten in gesetzmäßiger Weise erfolgt ist. Zur Bestreitung dieses Aufwandes ist ausschließlich jene Schulgemeinde verpflichtet, in deren Sprengel sich die bezügliche Schule befindet oder befand. Bei Auflassung der Schule endigt diese Pflicht nicht schon mit der Decretierung, sondern erst mit der Durchführung der Auflassung.

B. E. 17. Mai 1899 Z. 3549 Bud. XXIII 12844 (Böhmen).

Nr. 1315. Eine Beschwerde gegen den ministeriellen Auftrag an die Unterbehörde, in Betreff der einem Schulleiter gebürenden Naturalwohnung gesetzmäßig das Amt zu handeln, welcher Auftrag also keine Entscheidung über Parteiansprüche enthält, ist unzulässig. Ebenso ist die Beschwerde unzulässig, wenn gegen die auf Grund dieses Auftrages erflossene concrete Entscheidung kein Recurs ergriffen wurde.

B. B. 14. Februar 1898 Z. 6498 Min. Z. 5126 (Steiermark).

Nr. 1316. Die in Ausführung des § 33 Absatz 5 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 mit der Leitung einer Schule betrauten Lehrpersonen haben Anspruch auf ein Naturalquartier und es erleidet dieser Anspruch eine Einschränkung durch Art. IX des Substitutionsnormales (§ 59 politische Schulverfassung) nicht. Die Schulgemeinde wird ihrer bedingungslosen Pflicht zur Beistellung einer Wohnung für den Leiter der Schule dadurch nicht ledig, dass im Schulgebäude selbst eine Wohnung nicht zur Verfügung steht. Das Quartiergeld bildet keinen selbständigen Gegenstand des Anspruches, sondern hat ausschließlich nur als Ersatz für die in natura nicht zu beschaffende Wohnung zu gelten. Die Einwendung des (zum Bezirksschulinspector ernannten) substituierten Leiters der Schule, er werde hierdurch in seinen Bezügen beeinträchtigt, ist nicht begründet, da er nur in seinen Gehaltsbezügen zu verbleiben hat, die Quartiergeldentschädigung aber kein solcher ist.

B. E. 5. Jänner 1883 Z. 25 Bud. VII 1617 (Böhmen).

Nr. 1317. Ein als Bezirksschulinspector beurlaubter Bürgerschuldirector hat auch dann keinen Anspruch auf Beibehaltung seines Quartiergeldes, wenn er sein bisheriges Domicil nicht verändert. Wenn hierdurch der Beschwerdeführer bereits seit langer Zeit (mehr als 3 Jahre) zum Bezuge des Quartiergeldes nicht mehr berechtigt war, so kann er nicht verlangen, dass bei Einstellung dieser bisher indebite erfolgten Leistung

die ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine beachtet werden. Die Verfügung hierüber kann von amtswegen, nicht bloß auf Ansuchen des nunmehr zum Quartiergeldgenusse berechtigten stellvertretenden Schulleiters erfolgen.

V. E. 17. Juni 1886 Z. 1259 Bud. X 3109 (Böhmen).

Nr. 1318. Das Recht des Directors einer Bürgerschule auf eine Naturalwohnung beziehungsweise Quartiergeldentschädigung ist davon unabhängig, ob mit der Bürgerschule eine Volksschule verbunden ist oder nicht und ob der Director an letzterer eine leitende Function ausübt oder nicht. Das Quartiergeld desselben erscheint daher stets (auch wenn die Bürgerschule wie im vorliegenden Falle bis auf Widerruf seitens der Gemeinde im Volksschulgebäude untergebracht ist) zur Gänze als ein Aufwand für die Bürgerschule und ist nach Maßgabe der für die Bürgerschule geltenden (vereinbarten) Concurrenz zu decken.

Hieran ändert der Umstand nichts, dass bei eventuellem Wegfall der Bürgerschule für den sodann selbständigen Leiter der Volksschule, im Falle ihm eine Naturalwohnung (wegen Nothwendigkeit aller Räume für Classenzimmer) nicht beigestellt werden könnte, auch eine Quartiergeldentschädigung gebüren würde, die sodann gänzlich der Volksschulconcurrenz zur Last fiele.

V. E. 11. December 1901 Z. 9331 (Böhmen).

Nr. 1319. Einer nicht mit der Leitung einer Volksschule betrauten Lehrkraft steht ein Anspruch auf eine Naturalwohnung, beziehungsweise auf eine Mietzinsentschädigung dann zu, wenn sie zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Februar 1870 L. G. Bl. 17 im Besitze einer solchen stand oder mit der verliehenen Lehrstelle concursmäßig auch der Genuss einer Naturalwohnung verbunden war.

Über derartige Ansprüche haben, wenn sie nicht auf einen besonderen Privatrechtstitel gestützt werden, die Schulbehörden zu entscheiden.

V. E. 18. Februar 1897 Z. 982 Bud. XXI/$_1$ 10407 (Schlesien).

Nr. 1320. Einem Lehrer steht lediglich ein Anspruch auf ein Naturalquartier, in Ermangelung eines solchen auf die nach dem Gesetze vom 2. Mai 1894 L. G. Bl. 34 entfallende Quartiergeldentschädigung zu; anderseits erscheint die Verpflichtung der Schulgemeinde durch diese Leistung erschöpft. Zur Leistung von Übersiedlungs- und Reisekosten (die sich in concreto daraus ergeben, dass der Lehrer wegen Untauglichkeit seiner

Naturalwohnung genöthigt war, Quartier in einer Nachbargemeinde zu nehmen) ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

B. E. 30. Jänner 1901 Z. 779 Bud. XXV 74 A (N. Ö.).

Nr. 1321. Die Disposition wegen Anweisung einer Naturalwohnung für einen Schulleiter, beziehungsweise Leistung einer Quartiergeldentschädigung steht nur den Schulbehörden, nicht der Gemeinde zu. Wenn also die Gemeinde eine Änderung der diesbezüglich bestehenden Verhältnisse (Leistung eines Quartiergeldes statt der bisherigen Naturalwohnung) anstrebt, so hat sie sich diesfalls an die Schulbehörden zu wenden.

B. E. 1. Februar 1888 Z. 3690 ex 1887 Bud. XII 3908 (Steiermark).

Nr. 1322. Ist ein lediglich auf Ertheilung einer erhöhten Remuneration für die einstweilige Leitung einer Schule gerichtetes, wenn auch zum Theile mit dem Entgange der Naturalwohnung, beziehungsweise der Quartiergeldentschädigung begründetes Ansuchen eines Lehrers vom Landesschulrathe (an den es gerichtet war) abgewiesen worden, so liegt darin noch nicht die Abweisung des Anspruches auf eine Quartiergeldentschädigung, zumal über einen solchen Anspruch nicht der Landesschulrath, sondern der Bezirksschulrath in I. Instanz zu entscheiden hätte, und eine solche Entschädigung nicht aus dem Landesschulfonde, sondern aus Gemeindemitteln zu erfolgen hätte. Dem Beschwerdeführer steht es also frei, diesen nicht ausgetragenen Anspruch im Instanzenwege geltend zu machen.

B. B. 13. November 1899 Z. 6565 ex 1898 Min. Z. 32719 (Steiermark).

Nr. 1323. Eine Schulgemeinde ist zur Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof legitimiert in Angelegenheiten, wo es sich um die Beschaffung der Wohnung für die Leiter einer Schule handelt.

Die Lösung der Frage, welchen Lehrpersonen ein Naturalquartier gebürt, liegt nicht im freien Ermessen der Behörden. Der Anspruch auf ein Naturalquartier steht auch dem interimistischen Leiter, nicht aber dem bloß vorübergehenden Stellvertreter des Leiters einer Bürgerschule zu.

B. E. 11. Jänner 1879 Z. 62 Bud. III 395 (Böhmen).

Nr. 1324. Ist der Recurs gegen eine Entscheidung der Landesschulbehörde, mit welcher das Ansuchen eines Schulleiters um Zuerkennung einer Wohnungsentschädigung abgewiesen wurde, infolge Verfehlens der hierfür gesetzlich bestimmten Überreichungsstelle (Landesschulrath) nach Ablauf der Recursfrist eingelangt,

so kann sich das Ministerium für Cultus und Unterricht in eine meritorische Entscheidung über dieses der Gemeinde gegenüber in Rechtskraft getretene Erkenntnis der Landesschulbehörde wegen der hierdurch erwachsenen Parteirechte nicht mehr einlassen.

B. G. 8. Jänner 1898 Z. 573 Bud. XXII 11311 (Tirol).

Nr. 1325. Bei Beschwerde einer Gemeinde betreffend Bezahlung des Quartiergeldes an einen Lehrer muss — abgesehen von den sonstigen vorgeschriebenen Formalien — der bezügliche Gemeindeausschussbeschluss nachgewiesen sein.

B. B. 30. December 1895 Z. 6156 Min. Z. 836 ex 1896 (N. Ö.).

Nr. 1326. Eine Quartiergeldentschädigung gebürt einem Schulleiter stets, wenn der Ortsschulrath keine competenzmäßige Wohnung in natura anweist. Die Anweisung einer nicht competenzmäßigen Wohnung enthebt von der Pflicht zur Zahlung dieser Entschädigung ebensowenig wie der Umstand, dass der Schulleiter sich zeitweise mit der nicht competenzmäßigen Wohnung begnügt. Wenn vorerst principiell über diese Zahlungspflicht und noch nicht über die Höhe der Zahlung zu entscheiden ist, so braucht der Kalendertag, an dem die Zahlungspflicht beginnt, noch nicht bestimmt zu werden.

B. G. 5. November 1901 Z. 8140 (Böhmen).

Nr. 1327. Für den Anspruch einer Lehrperson auf Quartiergeldentschädigung ist wesentlich maßgebend, dass eine Naturalwohnung im Schulgebäude selbst nicht beigestellt werden kann. Hieran vermag daher der Umstand nichts zu ändern, dass die thatsächlich zur Verfügung gestellte Naturalwohnung sich in einem mit dem Schulgebäude tabular- und conscriptionsmäßig vereinigten (nahe gelegenen) anderen Gebäude, das früher Schulgebäude war, befindet.

B. G. 21. Juni 1898 Z. 3368 Bud. XXII 11850 (N. Ö.).

Nr. 1328. Die ungerechtfertigte Weigerung eines Volksschullehrers, eine ihm angebotene geeignete Naturalwohnung anzunehmen, hat für ihn den Verlust der Wohnungsentschädigung auf die Dauer dieser Weigerung zur Folge. Der Anspruch auf die Entschädigung beginnt erst von dem Moment an, wo er sich bereit erklärt hat, die Wohnung zu beziehen, wenn sie ihm sodann ohne sein Verschulden nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Angesichts der ausdrücklichen Weigerung des Beschwerdeführers, die Wohnung zu beziehen, ist der spätere Hinweis desselben darauf, dass dieselbe zu jener Zeit nicht frei war, oder

ihm die Schlüssel nicht zur Verfügung gestellt wurden, bedeutungslos.

B. E. 18. October 1879 Z. 1998 Bud. III 591 (Istrien).

Nr. 1329. Aus dem Mangel eines Ofens, dessen Aufstellung bereits angeordnet wurde und ohneweiters erfolgt wäre, in der einem Bürgerschuldirector zugewiesenen competenzmäßigen Wohnung erwächst demselben ein Anspruch auf Quartiergeldentschädigung nicht.

B. E. 22. März 1899 Z. 1406 Bud. XXIII 12644 (Böhmen).

Nr. 1330 a. Gemäß § 57 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 gebürt jeder mit Lehrbefähigungszeugnis angestellten Lehrperson eine freie Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, von denen wenigstens eines heizbar ist, sammt den nothwendigen Nebenlocalitäten, und in Ermangelung einer entsprechenden Wohnung eine Entschädigung von 15 Percent des Grundgehaltes. Eine Wohnung mit einer dunklen, fensterlosen Küche kann nicht als eine geeignete Wohnung angesehen werden.

Die Vorbringung der im administrativen Verfahren nicht geltend gemachten Einwendung, es sei dem Lehrer noch eine andere Wohnung angeboten worden, vor dem V. G. H. ist unzulässig.

B. E. 11. December 1897 Z. 6385 Bud. XXI/2 11234 (Tirol).

Nr. 1330 b. Die Einwendung, dass wegen Versäumung des Recurses des Schulleiters gegen eine ihm ein Quartiergeld aberkennende Entscheidung res judicata vorliege, kann die Gemeinde nicht erheben, wenn sie sie im Administrativverfahren nicht vorgebracht hat, und die Wiederaufnahme des bezüglichen Verfahrens rechtskräftig bewilligt wurde.

Die Quartiergeldentschädigung gebürt dem Berechtigten, insolange er nicht von seinem Schulleiterposten gesetzmäßig enthoben worden ist. Der Umstand, dass der Betreffende durch kürzere oder längere Zeit an der Verrichtung seines Dienstes gehindert oder zeitlich beurlaubt war, steht der Pflicht zur Leistung dieser Entschädigung ebensowenig im Wege, wie der Umstand, dass im Orte eine competenzmäßige Naturalwohnung überhaupt nicht erhältlich ist.

B. E. 28. Juni 1901 Z. 5149 (Steiermark).

Nr. 1331. Der Umstand, dass eine Lehrperson die ihr seinerzeit zuerkannte Quartiergeldentschädigung thatsächlich seit einem bestimmten Zeitpunkte (1. Jänner 1874) aus der Bezirksschulcassa nicht behoben hat, vermag die Annahme nicht zu recht-

fertigen, dass dieselbe sich bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. December 1875 L. G. Bl. 86 nicht in dem systemmäßigen Genusse einer Quartiergeldentschädigung befunden habe und ihr daher ein Recht auf eine solche nicht zustand, da derjenige, dem das Recht auf den Bezug einer Gebür zusteht, sich im Genusse derselben befindet, aus der Nichtbehebung der Gebür aber noch kein begründeter Schluss auf eine Verzichtleistung des Berechtigten gezogen werden kann, und die Verjährung bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nicht eintritt.

B. E. 13. December 1899 Z. 10030 Bud. XXIII 13514 (Böhmen).

Nr. **1332.** Der Schulbezirk ist zur Leistung der im § 33 des G. v. 21. Jänner 1870 L. G. Bl. 14 vorgesehenen Quartiergeldentschädigung an den Schulleiter nur dann und insolange verpflichtet, wenn und insolange er demselben im Gebrauchsfalle die gesetzliche Naturalwohnung nicht einräumen will oder nicht einräumen kann. Das Recht auf eine Naturalwohnung hat nicht den Anspruch auf eine bestimmte Wohnung, sondern überhaupt nur die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses innerhalb des sonst festgestellten Umfanges zum Inhalte. Der Genuss der Naturalwohnung repräsentiert kein vom persönlichen Gebrauche unabhängiges anderweitig verwertbares Recht, sondern kann erst im Falle und nur zum Zweck dieses Gebrauches in Anspruch genommen werden.

B. E. 26. Juni 1877 Z. 848 Bud. I 99 und 16. December 1885 Z. 3299 Bud. IX 2826 (Böhmen).

Nr. **1333.** Wurde einem Bürgerschullehrer in seinem Anstellungsdecrete der Bezug eines Quartiergeldes zugesichert, hierbei aber ausdrücklich bemerkt, dass die Zusicherung dieses Bezuges nur bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens eines bezüglichen Gesetzes (Gesetz vom 19. December 1875 L. G. Bl. 86) erfolge, so kann derselbe einen Rechtsanspruch auf den ungeschmälerten Fortbezug dieser Gebür auch nach dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes und neben den in demselben normierten Gebüren nicht erheben.

B. E. 8. Juni 1898 Z. 3044 Bud. XXII 11804 (Böhmen).

Nr. **1334.** Die Schulbehörden sind im Interesse der Schulbedürfnisse berechtigt, auch bereits angewiesene Naturalwohnungen für Schulzwecke einzuziehen.

B. E. 19. December 1888 Z. 3948 Bud. XII 4413 (Böhmen).

Nr. **1335.** Die Gerichte sind zur Entscheidung über die Aufkündigung der einem Lehrer durch Staatsministerialerlass

eingeräumten Naturalwohnung seitens der Gemeinde, an die später der Volksschulfond übergegangen ist, nicht competent.

O. E. 23. August 1870 Z. 9941 Gl. U. VIII 3853 (Galizien).

24. Anderweitige Bezüge und Beiträge.

a) Stiftung, Patron, Obrigkeit.

Nr. 1336. Eine zur Erhaltung des Lehrers bestimmte Schulstiftung ist vom Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten.

V. E. 18. März 1886 Z. 417 Bud. X 2970 (Steiermark).

Nr. 1337. Der in einer Donationsurkunde, kraft der ein bestimmter Betrag zu Gunsten der Schule gewidmet wird, enthaltene, sich ohnehin aus der Anordnung des Art. 2 des Schulgesetzes v. 2. Mai 1873 L. G. Bl. 250 ergebende Vorbehalt des Lehrerpräsentationsrechtes ist nicht als eine Bedingung für die Pflicht zur Leistung des gewidmeten Betrages anzusehen.

V. E. 30. December 1885 Z. 3370 Bud. IX 2847 (Galizien).

Nr. 1338. Durch Vereinbarungen des Pfarrers mit einer zur Pfarrgemeinde gehörigen Ortsgemeinde des Inhaltes, dass ein Theil des Erträgnisses einer zur Dotierung des Mesnerdienstes errichteten Stiftung zur Remunerierung des Lehrers verwendet werde, kann eine Erhöhung der Concurrenzquote der übrigen eingepfarrten Gemeinden zur Bestreitung des Mesnerlohnes nicht herbeigeführt werden.

V. E. 26. November 1891 Z. 3780 Bud. XV 6270 (Tirol).

Nr. 1339. Wiederkehrende Naturalleistungen einer Domäne an den Lehrer, beziehungsweise die Bezirksschulcasse können ohne weiteren Nachweis nicht als Patronatslasten oder als Leistungen aus dem Titel der Grundobrigkeit angesehen werden. Insbesondere kann daraus, dass in den Fassionen „die Obrigkeit" als leistungsfähig erwähnt wird, kein Schluss in letzterer Richtung gezogen werden, da dieser Ausdruck lediglich zur Bezeichnung des verpflichteten Subjectes, nicht aber zur Qualificierung des Rechtstitels der Leistung dient. Steht fest, dass der Schullehrer das hier u. a. in Frage kommende Holz ad personam bezog und dieses dem Quantum nach den Bestimmungen des § 391 politische Schulverfassung nicht entspricht, so kann dasselbe nicht als Schulbeheizungsholz angesehen werden.

V. E. 11. October 1882 Z. 1559 Bud. VI 1522 (Böhmen).

Nr. 1340. Reallastmäßige Giebigkeiten einer Herrschaft an den Schullehrer bestehen auch nach Aufhebung des Unterthanenverbandes fort, wenn nicht dargethan ist, dass sie nur auf diesem beruhen. Ersitzung solcher Giebigkeiten ist möglich.

O. G. 12. September 1866 Z. 10191 Gl. U. III 1193.

Nr. 1341. Über die Verpflichtung zu Prästationen für eine Schule, die der Obrigkeit als solcher oblagen und die gegenwärtig lediglich als auf einem privatrechtlichen Titel beruhend anzusehen sind, oder die auf einem stiftungsmäßigen Titel beruhen, haben die Gerichte zu entscheiden.

V. G. 11. Juni 1890 Z. 1913 Bud. XIV 5367 (Böhmen).

Nr. 1342. Der „Obrigkeit" lag eine gesetzliche Verbindlichkeit, zum Unterhalte des Lehrers beizutragen, nicht ob. Der öffentlich rechtliche Anspruch des Lehrers auf vertragsmäßige Einkünfte von Seite der Obrigkeit für den Kirchendienst ist durch die neuen Gesetze entfallen.

V. G. 14. Mai 1881 Z. 857 Bud. V 1098 (Böhmen).

Nr. 1343. Dadurch, dass sich der Käufer eines Gutes im Kaufvertrag (von 1827) verpflichtet hat, die vom bisherigen Gutsinhaber (wenn auch möglicherweise in der Eigenschaft als Obrigkeit, beziehungsweise Schulpatron) zu Schulzwecken prästierten Geldgiebigkeiten ohne Abbruch des Kaufschillings für immerwährende Zeiten aus Eigenem zu bestreiten, wurde für diese Leistung auch ein Privatrechtstitel constituiert, auf Grund dessen die Giebigkeiten unabhängig von dem vorbestandenem Verpflichtungstitel gefordert werden können. Demgemäß haben über diese Leistungspflicht im Streitfalle nicht die Schulbehörden, sondern die Gerichtsbehörden zu entscheiden. Das in der Beschwerde geltend gemachte Motiv, dass die in Rede stehenden Giebigkeiten nicht als stiftungsmäßige angesehen werden können, ist irrelevant, weil unter dem Ausdrucke „Stiftungsschuldigkeiten und Leistungen" im Kaufvertrage keineswegs eine Einschränkung der Verpflichtung auf formell stiftungsmäßige Giebigkeiten zu verstehen ist und weil im § 5 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 im allgemeinen von „Widmung" gesprochen wird, eine Widmung aber auch bestehen kann, ohne dass eine Stiftung errichtet wird.

V. G. 23. April 1890 Z. 1338 Bud. XIV 5273 (Böhmen).

Nr. 1344. Durch die Verzichtleistung auf das Schulpatronat erlöschen nicht nur jene Verbindlichkeiten des Patrones,

die demselben von Gesetzeswegen oblagen, sondern auch jene, die der Patron in dieser Eigenschaft und wegen des Patronates freiwillig auf sich genommen hat.

V. E. 28. Jänner 1887 Z. 315 Bud. XI 3365 (Mähren) und 5. November 1891 Z. 3477 Bud. XV 6222 (Böhmen).

b) Grundnutzungen, insbesondere diesbezügliche Beziehungen zur Kirche.*)

Nr. 1345. Nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden sind zur Entscheidung von Streitigkeiten über das fassionsmäßige Einkommen eines Lehrers (Nutzgenuss einer Wiese) competent.

V. E. 29. September 1869 Z. 10857 Gl. U. VII 3520.

Nr. 1346. Naturalleistungen zur Lehrerdotation (in concreto Genuss eines Ackers), die eine Gemeinde vor Wirksamkeit der neuen Schulgesetze aus dem allgemeinen Titel der Schulerhaltungslast auf sich genommen hat, können derzeit neben der gesetzlichen Schulumlage nicht mehr in Anspruch genommen werden.

V. E. 13. März 1885 Z. 261 Bud. IX 2451 und 18. Jänner 1888 Z. 193 Bud. XII 3883 (Mähren).

Nr. 1347. Hat eine Gemeinde anlässlich der Neubesetzung der Schule im Jahre 1872 von dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte, gegen die weitere Zuweisung von bisher zur Lehrerdotation gehörigen Grundparcellen an den neuen Lehrer Einsprache zu erheben, keinen Gebrauch gemacht, ist vielmehr mit Einverständnis des Ortsschulrathes damals die Concursausschreibung für jene Stelle ausdrücklich unter Aufrechterhaltung jenes Grundnutzungsrechtes für den Lehrer erfolgt, so kann die Gemeinde gegenwärtig die Rückstellung der dem sohin angestellten Lehrer thatsächlich übergebenen und noch in seinem Genusse befindlichen Grundparcellen nicht fordern. Eine etwaige Beschränkung des Nutzungsrechtes auf die Zeit, bis der Lehrer in einen höheren Gehaltsbezug eintrete, hätte die Gemeinde zu erweisen, wenn sich diesbezüglich aus den Verhandlungsacten kein Anhaltspunkt ergibt.

V. E. 8. März 1900 Z. 1861 Bud. XXIV 13882 (N. Ö.).

Nr. 1348. Ist seinerzeit rechtskräftig entschieden worden, dass die Nutzungen eines Grundstückes in die Bezüge eines

---

*) Vgl. auch Nr. 949 ff.

Lehrers einzurechnen seien, so hat derselbe keinen Rechtsanspruch auf spätere nochmalige Aufrollung der Frage, ob diese Nutzung nicht für den Kirchendienst (statt für den Schuldienst) gebürte, beziehungsweise auf eventuellen Rückersatz der ihm infolge jener Einrechnung gemachten Gehaltsabzüge.

V. E. 11. Mai 1898 Z. 2482 Bud. XXII 11709 (Böhmen).

Nr. 1349. Da der im § 168 politische Schulverfassung begründete öffentlich-rechtliche Titel des Schullehrers auf die Einkünfte aus dem Kirchendienste entfallen ist, so steht die Judicatur darüber, ob der Schule ein Recht zum weiteren Genusse von Grundstücken, in deren Genuss die Schule auf Grund jenes Titels war, zukommt, den Gerichten zu. Die Entscheidungen der Schulbehörden über solche Grundnutzungsrechte erscheinen lediglich als Parteierklärungen, die nach freiem Ermessen in dem einen oder anderen Sinne (Stattgebung eines auf Ausscheidung der Grundstücke aus der Lehrerdotation gerichteten Begehrens oder Abweisung desselben) abgegeben werden können.

V. B. 28. März 1878 Z. 503 Exel I 32, 17. Jänner 1881 Z. 2530 Min. Z. 1013, 30. März 1885 Z. 688 Exel II 33, 7. December 1885 Z. 2468 Exel II 1126, V. E. 20. Februar 1889 Z. 378 Bud. XIII 4520, 22. Juni 1893 Z. 2235 Bud. XVII 7339, 16. Juni 1898 Z. 3237 Bud. XXII 11829, 20. September 1900 Z. 3128 Bud. XXIV 14522 (sämmtlich Böhmen).

Nr. 1350. Die Entscheidung der Schulbehörden über Ansprüche der Kirchenvermögensverwaltung auf Herausgabe der im Genusse des Lehrers befindlichen Kirchenfelder ist für den inneren Bereich der Schulverwaltung bindend. Demgemäß ist der Ortsschulrath, wenn solche Ansprüche anerkannt werden, nicht berechtigt, auf der Austragung derselben im Rechtswege zu bestehen. Ist der Bezug der Erträgnisse von grundbücherlich einer Kirche zugeschriebenen Grundstücken für den Schuldienst aus den Schulfassionen nicht nachweisbar, so kann das Recht der Schule auf diese Erträgnisse nur dann als begründet und rechtlich durchsetzbar anerkannt werden, wenn in anderer Weise, allenfalls durch Urkunden, nachgewiesen wird, dass der Genuss der Kirchenfelder ursprünglich für den Schuldienst gewidmet worden ist. Durch die Fortsetzung der Innehabung allein kann die Schule einen anderen als den ursprünglich bestandenen Besitztitel nicht erlangen (§§ 349 und 1462 a. b. G. B.).

V. E. 8. Juni 1899 Z. 4284 Bud. XXIII 12932 (Böhmen).

Nr. 1351. Der Kirche steht ein Anspruch auf den Nutzgenuss an bisher in Benützung des Lehrers gestandenen Grundstücken zu, wenn nach den vorliegenden älteren Urkunden die Widmung der Grundstücke für den Kirchendienst zu vermuthen, eine ursprüngliche Widmung für den Schuldienst aber nicht erweislich ist. Der Ortsschulrath ist zur Beschwerdeführung in Ansehung des Anspruches der Schule auf die Nutzung von Grundstücken berechtigt. Bei nicht angefochtener Bewilligung der Wiederaufnahme des bezüglichen Verfahrens kann der Bestand der res judicata nicht eingewendet werden.

V. E. 23. November 1898 Z. 6284 Bud. XXII 12187 (Böhmen).

Nr. 1352. Der Recurs gegen eine Entscheidung des Landesschulrathes, welche nicht das Volksschulwesen im engeren Sinne betrifft (in concreto Dotationsauseinandersetzung zwischen Schule und Kirche) ist als rechtzeitig eingebracht anzusehen, wenn er binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Landesschulbehörde überreicht wurde. Der Kirchenpatron als Verwalter des Kirchenvermögens ist zu einem solchen Recurse legitimiert. Zur Entscheidung über die Frage, ob ein für die seinerzeit vereinigten Mesner- und Lehrerdienste gewidmetes Grundstück der Schule oder der Kirche zuzuweisen sei, sind die Schulbehörden berufen. Grundstücke, welche zur Zeit dieser Vereinigung der beiden Dienste dem Schullehrer mit der Verpflichtung „den Kirchendienst wohl abzuwarten" und ähnlichen Pflichten zugewendet wurden und im Grundbuche der Pfarrgemeinde zugeschrieben sind, können nicht der Schulgemeinde zugewiesen werden. Privatrechtlichen Ansprüchen wird durch die bezügliche Entscheidung der Schulbehörden nicht präjudiciert.

V. E. 3. Juni 1896 Z. 3330 Bud. XX/1 9710 (Böhmen).

Nr. 1353. Mit Rücksicht auf den Eintritt der gerichtlichen Competenz ist der V. G. H. zur Überprüfung eines diesbezüglichen administrativen Judicates, das den Betheiligten den Rechtsweg offen lässt, nicht berufen. Die locale Schulverwaltung kann durch die übergeordnete Schulbehörde zur freiwilligen Anerkennung von derartigen Ansprüchen (Eigenthums- oder Dienstbarkeitsansprüchen auf Grundstücke, die ehemals zur Mesner- und Lehrerdotation gehörten) nicht verhalten werden.

V. E. 2. März 1888 Z. 558 Bud. XII 3962 (Steiermark).

c) Sonstige Giebigkeiten und Leistungen.

Nr. 1354. Die durch das Reichsvolksschulgesetz und die bezüglichen Landesgesetze aufrecht erhaltenen Verpflichtungen für öffentliche Volksschulen können sich nach den einschlägigen Bestimmungen nur auf Leistungen oder Beiträge beziehen, welche Einzelpersonen oder Corporationen, Stiftungen, Pfründen und Fonde für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrers zu prästieren haben, keineswegs aber auf die Anstellung der Lehrer und die Festsetzung ihres Diensteseinkommens.

V. E. 28. September 1895 Z. 4547 Bud. XIX/2 8854 (Tirol).

Nr. 1355. Darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge für Schulzwecke zu behandeln sind, entscheiden die Schulbehörden.

V. E. 17. Juni 1886 Z. 1630 Bud. X 3111 und R. E. 19. Jänner 1888 Z. 7 Hye VIII 425 (Böhmen).

Nr. 1356. Unter den Beiträgen für Schulzwecke, bezüglich deren den Schulbehörden nach § 26 ad b des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 ein Entscheidungsrecht zusteht, können nur solche Leistungen verstanden werden, deren Prästation jemandem aus einem öffentlich-rechtlichen Titel obliegt.

V. V. 10. Februar 1879 Z. 83 Min. Z. 2259 (Böhmen).

Nr. 1357. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Geld- und Naturalleistungen an einen Lehrer sind im allgemeinen die Verwaltungsbehörden competent. Wird jedoch in dem bereits eingeleiteten Grundentlastungsverfahren das Bezugsrecht (der Titel) bestritten, so haben über den Bestand dieses Bezugsrechtes die Gerichte zu judicieren.

R. E. 8. April 1889 Z. 40 Hye IX 459 (Böhmen).

Nr. 1358. Über bloß auf privatrechtliche Titel (z. B. Kaufvertrag, nicht aber Schulpatronat) gegründete Leistungen haben nicht die Schulbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn diese Leistungen im Kaufvertrage als „Stiftungsabgaben" bezeichnet werden.

V. E. 29. Mai 1889 Z. 1971 Bud. XIII 4714 (Böhmen).

Nr. 1359. Die gerichtliche Competenz tritt stets ein, wenn die fraglichen Leistungen bloß auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

V. E. 9. October 1891 Z. 3174 Bud. XV 6164 (Böhmen).

Nr. 1360. Die Gerichte sind zur Entscheidung von Streitigkeiten über auf den politischen Gesetzen beruhende Lehrerdotationsbeiträge (eines Schulconcurrenzausschusses) nicht competent.

O. G. 2. November 1869 Z. 12573 Gl. U. VII 3551.

Nr. 1361. Die Gerichte sind zur Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes von reallastmäßigen Leistungen an (Pfarrer und) Lehrer nicht competent.

O. G. 27. November 1866 Z. 10485 Gl. U. V 2668 (N. Ö.).

Nr. 1362. Insoferne der Lehrer noch gegenwärtig im Besitze und Genusse einer Mesnerdotation ist, besteht zwischen ihm und der Kirche ein reines Privatrechtsverhältnis, über das im Streitfalle der ordentliche Richter zu entscheiden berufen ist; die Schulgesetze haben weder bestimmt, in welcher Weise bei Ausscheidung solcher Dotationen vorzugehen ist, noch auch die Schulbehörden zur Entscheidung in solchen Fragen berufen. Eine solche Competenz läſst sich weder aus § 197 politische Schulverfassung, noch aus § 26 ad b des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 ableiten; auch § 5 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 16 gibt den Schulbehörden nur das Recht und die Pflicht, solche Widmungen zu wahren, nicht aber über die Verbindlichkeit zur Leistung zu entscheiden. Über die Frage, ob dem Ansuchen um außerstreitige Ausscheidung Folge zu geben sei, entscheiden die Schulbehörden nach freiem Ermessen; in der Ablehnung dieses Ansuchens liegt keine Entscheidung, sondern nur eine Parteierklärung.

V. V. 24. November 1879 Z. 2247 Min. Z. 18877 (Böhmen). Ähnlich V. V. 10 Februar 1879 Z. 83 Min. Z. 2259 (Böhmen).

Nr. 1363. Die Frage, ob gewisse Grundentlastungsobligationen der Kirche oder der Schule zuzuweisen sind, ist eine reine Parteisache des öffentlichen Rechtes. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist daher nicht berechtigt, die in solchen Sachen gefällten Entscheidungen der Unterbehörden von amtswegen abzuändern.

V. G. 20. März 1884 Z. 624 Bud. VIII 2064 (Böhmen).

Nr. 1364. Die ehedem vom Lehrer zugleich versehenen Schul- und Kirchendienste waren öffentlich rechtlicher Natur. Über die Frage, für welchen der beiden Dienste nach deren Trennung die früher vom Lehrer bezogenen Einkünfte (Naturalabgaben) gebüren und inwieweit dieselben derzeit dem Lehrer oder dem Mesner zuzuweisen seien, haben im Streitfalle die

Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Dadurch, dass nach der Trennung beider Dienste die Verpflichteten fortfuhren, an einen der beiden Functionäre zu leisten, wird kein rechtlich wirksamer Besitzstand, somit kein Präjudiz für die Entscheidung der Behörde geschaffen. Liegt kein Gegenbeweis vor, so sind die Angaben der Stammfassion der Schule (von 1805) maßgebend.

V. E. 28. Juni 1882 Z. 1221 Bud. VI 1462 (Steiermark).

Nr. 1365. Das Ablösungscapital für Giebigkeiten, die nach dem Grundentlastungsacte und zwar der bezüglichen von der Gemeinde als Patron der Kirche und Schule unterzeichneten Anmeldung dem Chorregenten und ersten Lehrer gebürten (nach der Stammfassion der Schule von 1796 erschienen die Giebigkeiten überhaupt nur als Einkünfte der Schule und der Lehrer, nach der Deputatliste von 1771 gebüren sie dem Cantor, welche Bezeichnung auch für den Lehrer gebräuchlich war), ist entsprechend dieser Widmung zwischen Kirche und Schule zu theilen.

V. E. 20. October 1887 Z. 2825 Bud. XI 3712 (Böhmen).

Nr. 1366. Werden Giebigkeiten, die in der Stammfassion als Einkünfte des Schuldienstes angeführt erscheinen, als der Kirche gehörig in Anspruch genommen, so ist es Sache der Kirchenverwaltung, nachzuweisen, dass den fraglichen Bezügen der Charakter von Beiträgen für kirchliche Zwecke zukommt. Diesbezügliche Angaben späterer Fassionen und die bloße Deponierung der bezüglichen Wertpapiere bei der Kirche machen keinen Beweis.

V. E. 9. Jänner 1889 Z. 43 Bud. XIII 4451 (Böhmen).

Nr. 1367. Wenn es sich um fassionsmäßige Leistungen für Lehrerentlohnung handelt, sind correct errichtete Schulfassionen bis zum Beweise des Gegentheiles als Richtschnur anzunehmen (§ 199 politische Schulverfassung). Über die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der für stiftungsmäßig erkannten Beiträge für Schulzwecke haben die Schulbehörden, nicht die Gerichte zu entscheiden.

V. E. 17. Februar 1882 Z. 215 Bud. VI 1305 (Mähren).

Nr. 1368. Die Wetterläutgebüren (Gebüren für das Ausläuten und Ausräuchern, Wettergarben) sind von gesetzeswegen (Hofdecrete vom 25. October 1784, 31. August 1786, 10. October 1787) zu Einkünften des Schuldienstes geworden.

V. E. 10. Jänner 1878 Z. 1601 Bud. II 190 (Böhmen), 5. Mai 1881 Z. 711 Bud. V 1092 (Mähren), 14. Mai 1881 Z. 857 Bud. V 1098 (Böhmen), 19. October 1882 Z. 1583 Bud. VI 1530 (Böhmen) und 19. März 1885 Z. 619 Bud. IX 2462 (Böhmen).

Nr. 1369. Der Ausspruch der Schulbehörde 1. Instanz darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge für Schulzwecke zu behandeln sind, kann in höherer Instanz von amtswegen reformiert werden.

B. E. 19. März 1885 Z. 619 Bud. IX 2462 (Böhmen).

Nr. 1370. Wenn jemand Bezüge, die in den Schulfassionen als Einkünfte des Schuldienstes angeführt werden, für anderweitige (kirchliche) Zwecke in Anspruch nimmt, so ist es seine Sache, zu erweisen, dass dieselben unrechtmäßig als Schuleinkünfte in die Fassion einbezogen worden sind. In der Behauptung, dass die betreffenden der Schule zuerkannten Vermögensobjecte einer Kirche zugehören, liegt die Behauptung einer Rechtsverletzung. Haben die Administrativbehörden sich in einer derartigen Angelegenheit, nachdem dieselbe bereits vorlängst entschieden worden war, in eine neuerliche Untersuchung der Frage eingelassen, wer das bezugsberechtigte Subject sei, ob Schule oder Kirche, und hiernach ein von der seinerzeitigen Entscheidung (der Grundentlastungscommission) theilweise abweichendes Erkenntnis gefällt, so kann sich das Ministerium vor dem B. G. H. nicht auf die Rechtskraft jener früheren Entscheidung berufen. Beschwerdepunkte, die erst bei der mündlichen Verhandlung leviert werden, kann der B. G. H. nicht berücksichtigen.

B. E. 10. Jänner 1878 Z. 1601 Bud. II 190, ähnlich B. E. 17. Juni 1886 Z. 1630 Bud. X 3111 (Böhmen).

Nr. 1371. Schulfassionen, in denen gewisse Bezüge als Einkünfte des Schuldienstes angeführt werden, können gegenüber Ansprüchen auf diese Bezüge für anderweitige Zwecke nur dann beweiswirkend sein, wenn sie unter Intervention aller dabei interessierten Theile aufgenommen worden sind. Daraus, dass solche Bezüge bei der Ausschulung von Ortschaften aus dem Pfarrschulsprengel dem Pfarrschullehrer belassen wurden, folgt an sich noch nicht, dass diese Bezüge demselben in seiner Eigenschaft als Chorregent gebürt haben, und dass daher die Obligation, aus der sie fließen, der Kirche zur Bestreitung des Aufwandes für den Mesςner- und Organistendienst gehöre.

B. E. 5. Mai 1881 Z. 711 Bud. V 1092 (Mähren).

Nr. 1372. Darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge für Schulzwecke zu betrachten sind, haben die Schulbehörden zu entscheiden. Der Landesschulrath ist berechtigt, von amtswegen einen Ausspruch der 1. Instanz zu beheben, durch den in gesetzwidriger Weise ein Theil des bisherigen Einkommens

dem Schuldienste entzogen werden soll. — Der „Obrigkeit" lag eine gesetzliche Verbindlichkeit, zum Unterhalte des Lehrers beizutragen, nicht ob. Der öffentlich-rechtliche Anspruch des Lehrers auf vertragsmäßige Einkünfte von Seite der Obrigkeit für den Kirchendienst ist durch die neueren Gesetze entfallen. Derselbe hat daher auch keinen Anspruch auf die Zinsen der an Stelle jener Naturalgiebigkeiten getretenen Grundentlastungsobligationen und Renten.

B. E. 14. Mai 1881 Z. 857 Bud. V 1098 (Böhmen).

Nr. 1373. Daraus, dass die (bezüglich Wetterläutgebüren) leistungspflichtigen Gemeinden zu der bezugsberechtigten Schule nicht eingeschult waren, kann, da diese Gebüren dem Schullehrer zu verabfolgen waren, in dessen Pfarrbezirk die Grundstücke lagen, nicht auf den kirchlichen Charakter der Giebigkeit geschlossen werden. Waren diese Giebigkeiten fassionsmäßige Einkünfte des Schuldienstes, so bleiben dies auch die an Stelle derselben getretenen Zinsen einer Grundentlastungsobligation.

B. E. 19. October 1882 Z. 1583 Bud. VI 1530 (Böhmen). Ähnlich bezüglich des letzten Satzes B. E. 5. Juni 1896 Z. 3353 Bud. XX/$_1$ 9711 (Böhmen).

Nr. 1374. Behördlichen Acten, die sich nach Form und Inhalt als Entscheidung qualificieren (einem Patronatsamte wurde nachträglich nach rechtskräftig erfolgter Theilung des Kirchen- und Schulvermögens über Weisung des Landesschulrathes vom Bezirksschulrathe die Rückvergütung des ihm ausgefolgten Antheiles an den Zinsen einer Obligation an die Schule auferlegt, der Ministerialrecurs aber mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Erlass des Landesschulrathes nicht als eine Entscheidung über die Verpflichtung des Patronatsamtes zur Rückstellung des ausgezahlten Interessenbetrages aufzufassen und sohin ein Anlass zur Beschwerdeführung nicht geboten sei) kann diese Qualification nicht abgesprochen und lediglich die Bedeutung einer Belehrung beigemessen werden.

B. E. 1. December 1892 Z. 3646 Bud. XVI 6914 (Böhmen).

Nr. 1375. Wurde die Verpflichtung eines Stiftes zur Prästierung von Naturalleistungen zu Gunsten einer Schule rechtskräftig festgestellt, so kann nachträglich diese Verpflichtung nicht mehr negiert werden. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass das Stift sowohl die Zahlung des betreffenden Grundentlastungscapitales als auch die Zahlung der rückständigen Jahresleistungen unter dem Vorbehalte der Rückforderung ge-

leistet hat, zumal da es demselben obliegt, den die eventuelle Rückforderung begründenden Rechtstitel zu erweisen, dieser aber nicht darin gelegen sein kann, dass die durch wiederholte und in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen festgestellte Verpflichtung des Stiftes zur Leistung jener Beiträge neuerdings bestritten wird. Durch die im Jahre 1885 erfolgte Ablösung ist eine Befreiung von der Entrichtung jener Beiträge nicht eingetreten. Ebenso konnte diese Pflicht nicht durch Verjährung erlöschen, da es sich im gegebenen Falle um öffentlich-rechtliche Giebigkeiten handelt, auf welche weder die Bestimmungen über die Verjährung privatrechtlicher Verpflichtungen noch auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 R. G. Bl. 31 Anwendung finden.

B. E. 15. April 1899 Z. 2503 Bud. XXIII 12726 (Böhmen).

Nr. 1376. Nach dem Gesetze vom 9. Mai 1873 L. G. Bl. 32 ex 1874 dürfen nur die als Reallasten bestehenden unveränderlichen Naturalleistungen an Lehrer der Ablösung unterzogen werden. Dadurch, dass die Giebigkeit zufolge einer Vereinbarung vom Jahre 1856 in unveränderlichem Ausmaße von gewissen Wirtschaften entrichtet wurde, gewinnt dieselbe noch nicht den Charakter einer Reallast. Zum Entstehen einer solchen wäre damals grundbücherliche Intabulation nöthig gewesen. (§ 445 a. b. G. B.)

B. E. 14. Jänner 1880 Z. 88 Bud. IV 669 (Mähren).

Nr. 1377. Für die rechtliche Natur einer abzulösenden Giebigkeit entscheidend und auch für den Besitzstand nicht gleichgiltig ist die Frage, ob bei der früheren Vereinigung von Schul- und Mesnerdienst die Abgabe für den ersteren oder für den letzteren Dienst geleistet wurde. Wenn die Schule derzeit keine Ansprüche auf diese Leistung erhebt, so werden die Verpflichteten hierdurch eventuell frei, wenn die Abgabe früher thatsächlich für den Schuldienst geleistet wurde, nicht aber können dieselben dadurch zur Verabreichung der Abgabe an den Mesner verpflichtet werden. Für den Nachweis des Rechtsbesitzes hinsichtlich einer solchen Giebigkeit müssen auch die hier irrelevanten Fälle der executiven Einbringung der Abgabe genau erhoben und festgestellt werden. — Die Bestimmungen der §§ 5 ff. und 19 des Ablösungsgesetzes müssen unter allen Umständen beobachtet werden.

B. E. 3. October 1887 Z. 2012 Bud. § 6 VI 350 (N. Ö.).

25. Speciell Bezüge der Religionslehrer (Kosten des Religionsunterrichtes).

a) Reisekosten und Fuhrbeistellung.

Nr. 1378. Den Religionslehrern gebürt für die Ertheilung des Religionsunterrichtes die Vergütung der Reisekosten nur dann, wenn die betreffenden Schulen außerhalb ihres Domicils gelegen sind. Zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an Schulen außerhalb des Ortes, für den die Religionslehrer bestellt sind, können dieselben nicht verpflichtet werden.

B. E. 28. October 1896 Z. 3219 Bud. XVI 6838 (Galizien).

Nr. 1379. Durch die neueren Schulgesetze ist der § 55 der politischen Schulverfassung in Ansehung der Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen nicht außer Kraft gesetzt.

B. E. 17. März 1880 Z. 506 Bud. IV 732 (Schlesien) und 10. Februar 1881 Z. 206 Bud. V 1011 (N. Ö.).

Nr. 1380. Diese Fuhrbeistellung erscheint nicht als ein Entgelt für den Religionsunterricht. Als Filialschulen (die nach der neueren Gesetzgebung nicht bestehen) sind im Sinne der §§ 336 und 337 politische Schulverfassung jene Schulen anzusehen, die sich außerhalb des Ortes befinden, wo die Pfarrbücher geführt werden. Bei Beurtheilung der Frage, ob die geringe Entfernung der Schule von der Pfarre oder die gute Beschaffenheit des Weges den Anspruch auf Beistellung einer Fahrgelegenheit auszuschließen geeignet ist, haben die Schulbehörden freies Ermessen. — Die Beschwerdepunkte, dass die Gemeinde umgepfarrt wurde, ferner, dass bei der commissionellen Verhandlung wegen Errichtung der Schule die Frage auf Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht berührt worden sei, können, wenn nicht in der Beschwerdeschrift leviert, bei der mündlichen Verhandlung nicht mehr geltend gemacht werden.

B. E. 10. Februar 1881 Z. 206 Bud. V 1011 (N. Ö.).

Nr. 1381. Wo die bestehende Volksschule die einzige im Pfarrsprengel ist, kann die im § 55 politische Schulverfassung enthaltene Ausnahmsbestimmung in Ansehung der Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes keine Anwendung finden.

B. E. 30. März 1881 Z. 443 Bud. V 1058 (Kärnten).

Nr. 1382. Für die Höhe des einer Gemeinde unbedingt auferlegten Kostenersatzes für Fahrgelegenheiten zum Zwecke der

Ertheilung des Religionsunterrichtes ist nicht der thatsächliche, sondern der nothwendige Aufwand für die Fahrgelegenheit maßgebend. Die bezüglichen Kosten können amtlich festgestellt werden.

B. E. 14. September 1886 Z. 1999 Bud. § 6 V 311 (Böhmen).

Nr. 1383. Die im § 55 politische Schulverfassung begründete Verpflichtung zur Fuhrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen kann, da es sich um die Prästierung einer gesetzlich vorgeschriebenen Leistung handelt, nicht verjähren. Dadurch, dass die zeitweilig fungierenden Katecheten von der ihnen durch das Gesetz eingeräumten Begünstigung keinen Gebrauch gemacht haben (angeblich seit 50 Jahren) wird die Verpflichtung der Gemeinde an sich nicht berührt. Diese Verpflichtung der Confessionsgenossen zur Beistellung von Fuhren zur Winterszeit und bei schlechter Witterung bezweckt die Ermöglichung und Sicherung der Ertheilung des Religionsunterrichtes, verstößt aber nicht gegen den Grundsatz, dass der Religionsunterricht unentgeltlich ertheilt werden soll. Darin, dass der Gemeinde die Beistellung einer „angemessenen" (nicht „ortsüblichen") Fahrgelegenheit auferlegt wurde, liegt keine Gesetzwidrigkeit, da im Streitfalle nach dem Wortlaute der Entscheidung die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ebenso berücksichtigt werden müsste, wie die Stellung des Berechtigten.

B. E. 21. April 1882 Z. 835 Bud. VI 1383 (Böhmen).

Nr. 1384. Die Beistellung einer Fahrgelegenheit zur Ertheilung des Religionsunterrichtes könnte dem Pfarrer nur kraft Privatrechtstitels, nicht aber kraft des Gesetzes obliegen.

B. E. 28. October 1878 Z. 1305 Bud. § 6 I 56 (Böhmen).

Nr. 1385. Die Beistellung einer Fahrgelegenheit für die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist in der Gubernialverordnung vom 16. Juni 1826 (Prov. G. Slg. Nr. 79, beziehungsweise dem Gubernial-Erlasse vom 20. April 1850 L. G. Bl. 50) nicht imperativ auferlegt.

B. E. 31. März 1882 Z. 635 Bud. VI 1357 (Galizien).

b) Remuneration.

Nr. 1386. Die nach § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 R. G. Bl. 86 zulässige Ausnahme von dem im § 1 leg. cit. ausgesprochenen Principe der Unentgeltlichkeit des Religionsunter-

richtes an öffentlichen Volksschulen kann auch in dem Falle platzgreifen, wenn der Antrag der Bezirksschulbehörde auf Ablehnung einer solchen Remuneration gelautet hat. Die Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die Repartierung dieser Auslage unter die Beitragspflichtigen ergeben sollten, können dermalen keinen Beschwerdepunkt bilden, weil betreffs dieser Repartierung nur im allgemeinen auf die einschlägige Circularverordnung des Landesschulrathes hingewiesen wurde, eine Entscheidung oder Verfügung aber bis nun nicht erflossen ist.

V. E. 14. Juni 1877 Z. 836 Bud. I 93 (Böhmen).

Nr. 1387. Für den Anspruch auf die Remunerierung des Religionsunterrichtes an Volksschulen ist nicht die Zahl der Classen (4), sondern der Umstand maßgebend, ob der Unterricht in den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen Schule, also nach dem Lehrplane für vier- oder fünfclassige Volksschulen ertheilt wird.

V. E. 1. März 1899 Z. 1440 Bud. XXIII 12565 und 8. März 1900 Z. 1505 Bud. XXIV 13881 (Böhmen).

Nr. 1388. Vor dem Gesetze vom 14. December 1888 L. G. Bl. 69 war die Festsetzung der Entlohnung für Religionsunterrichts-Überstunden der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten. Von einem diesbezüglich getroffenen Übereinkommen mit dem Katecheten kann die Schulverwaltung nicht einseitig abgehen, da es ihr nicht zusteht, die Lehrperson zu verpflichten, um einen beliebig festgesetzten Betrag die Mehrleistung zu übernehmen.

V. E. 1. Mai 1889 Z. 1021 Bud. XIII 4661 (Böhmen).

c) Auftheilung der Kosten auf die Confessionsgenossen beziehungsweise Gemeinde, Bezirk, Land.

Nr. 1389. Hinsichtlich der Remuneration für den katholischen Religionsunterricht an Bürgerschulen sind die Gemeinden nicht zur Beschwerde legitimiert, wenn die Tragung dieser Kosten den einzelnen Confessionsgenossen, nicht den Gemeinden als solchen auferlegt wurde.

V. V. 8. November 1880 Z. 2195 Exel I 870 (Böhmen).

Nr. 1390. Ein Erlass, der — abgesehen davon, dass er die vorgeschriebene Belehrung über den Recurszug nicht enthält — den Parteien, d. i. den katholischen Confessionsgenossen eines Schulbezirkes, denen die Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichtes an einer Volks- und Bürgerschule auferlegt wurde,

nicht ordnungsmäßig zugestellt, sondern erst durch die von den Gemeindeämtern vorgenommene Individualrepartition bekannt wurde, kann ihnen gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen.

B. G. 26. Jänner 1885 Z. 2827 ex 1884 Bud. § 6 V 257 (Böhmen).

Nr. 1391. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Entrichtung einer Wegentschädigung an den Katecheten besteht nicht.

B. G. 13. November 1891 Z. 3585 Bud. XV 6243 (Böhmen).

Nr. 1392. Ein einfaches Circular des Bezirksschulrathes, in dem eine Gemeinde aufgefordert wird, die Kosten des Religionsunterrichtes an ihren Volks- und Bürgerschulen, die der Bezirksschulfond vorschussweise bestritten hat, von ihren katholischen Glaubensgenossen hereinzubringen, ist keine Entscheidung (zumal wenn der Ortsschulrath nicht in Ausführung dieser Verordnung Intimationen an die katholischen Glaubensgenossen erließ, die sich als gegen diese gefällte Entscheidungen darstellten) und daher auch nicht der Rechtskraft fähig.

B. G. 21. März 1884 Z. 625 Bud. VIII 2066 (Böhmen).

Nr. 1393. Die staatlichen Schulbehörden sind zur Entscheidung darüber competent, wer zur Bestreitung der einem Religionslehrer zuerkannten Remuneration verpflichtet ist. Diese Remunerationen sind unter die Activitätsbezüge des Lehrpersonals zu subsumieren. Ihre Bestreitung obliegt daher dem Normalschulfonde. Die Pfarrgemeinde kann dazu nicht herangezogen werden, da solche Remunerationen nicht zu den Cultus-, sondern zu den Unterrichtsauslagen gehören, die Schulgemeinde nicht, weil diese nur zur Bestreitung der sachlichen Schulerfordernisse verpflichtet ist. Ob bezüglich der Umlagen für den Normalschulfond eine Exemtion der nichtkatholischen Steuerträger factisch durchführbar ist, kann hierbei nicht in Betracht kommen.

B. G. 2. März 1882 Z. 397, 398 Bud. VI 1325, 1326 (Krain).

Nr. 1394. Der Localschulfond kann zur Bedeckung dieser Auslage nicht herangezogen werden, weil dessen Einkünfte gesetzlich (abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Falle eines Überschusses von Lehrerstiftungserträgnissen über die Normalschulfondumlage) zur Deckung der Ausgaben der Schulgemeinde, eventuell zur Bestreitung der auf die Schulgemeinde entfallenden Normalschulfondumlage zu verwenden sind.

B. G. 2. März 1882 Z. 398 Bud. VI 1326 (Böhmen).

Nr. 1395. Für die Frage, welche Concurrenzfactoren den Aufwand für den Religionsunterricht an Volks- und Bürger-

schulen zu tragen haben, sind nur jene Gesetze maßgebend, welche den Aufwand für das Volksschulwesen und die Mittel zu seiner Bestreitung regeln. Die Schulgemeinde hat daher auch zum Gehalte des Religionslehrers nur dann und insoferne beizutragen, als und insoweit sie zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonals nicht 8 Percent beisteuert.

Im Verordnungswege kann diese Beitragspflicht nicht geregelt werden.

B. E. 24. December 1880 Z. 2572 Bud. IV 965 (Mähren).

Nr. **1396.** Den Ortsgemeindevertretungen steht das Recht des Einspruches und der Beschwerde gegen gesetzlich nicht begründete Anforderungen hinsichtlich der Aufbringung des Gehaltes für einen katholischen Religionslehrer zu. Dieses Recht kann auch im Wege des Einspruches gegen die Einstellung dieses Aufwandes in das Gemeindepräliminare geltend gemacht werden. Ueber diesen Einspruch haben die Schulbehörden zu entscheiden.

B. E. 9. Juli 1884 Z. 1580 Bud. VIII 2202 (Böhmen).

Nr. **1397.** Die Befreiung von Gemeindeumlagen für den Religionsunterricht aus dem Titel des Art. 10 des G. v. 25. Mai 1868 R. G. Bl. 49 können nur physische einer anderen Religionsgenossenschaft angehörige Personen beanspruchen. Der Salzburger Studienfond hat demnach zu den Bezügen des Katecheten an der dortigen Bürgerschule beizutragen.

B. E. 10. December 1880 Z. 2430 Bud. IV 948 (Salzburg).

Nr. **1398.** Die von den Gemeinden vor dem neuen Schulgesetze übernommenen Verbindlichkeiten (u. a. zu einer Remuneration für den Religionsunterricht) dauern trotz der geänderten Schuleinrichtung fort.

B. E. 11. November 1887 Z. 3038 Bud. XI 3753 (Galizien).

Nr. **1399.** Die Frage, ob ein Katechetengehalt von den katholischen Confessionsgenossen des ganzen Schulbezirkes oder nur von jenen der Schulgemeinde zu bestreiten ist, erscheint als eine reine Parteisache des öffentlichen Rechtes. Das öffentliche Interesse ist an derartigen Angelegenheiten nicht betheiligt, da die Bezahlung des Gehaltes in dem einen wie in dem anderen Falle sichergestellt erscheint.

In derartigen Parteisachen ist vor allem die Rechtskraft der Judicate zur Richtschnur zu nehmen und es kann gegen dieselbe nicht auf das Gesetz zurückgegangen werden.

B. E 18. April 1883 Z. 762 Bud. VII 1735, 17. November 1883 Z. 2383 Bud. VII 1913 (Böhmen).

Nr. 1400. Ein unter Adcitation eines Mitbetheiligten geschöpftes Erkenntnis des V. G. H. ist gegen diesen Mitbetheiligten auch dann wirksam, wenn er sich dem Verfahren nicht angeschlossen hat. (Betrifft das in der vorhergehenden Nummer erwähnte Erkenntnis Bud. VII 1913; eine Gemeinde hatte sich gegen die Entscheidung beschwert, die über Beschwerde einer anderen Gemeinde vom V. G. H. mit diesem Erkenntnis cassiert worden war.)

V. B. (Plenarbeschluss) 16. November 1885 Z. 2655 Exel II 2192 (Böhmen).

Nr. 1401. Wenn auch der Aufwand für den katholischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen nicht von der Schulgemeinde, sondern vom Schulbezirke, beziehungsweise den katholischen Glaubensgenossen dieses Bezirkes zu tragen ist, so kann dennoch in einem speciellen Falle die Schulgemeinde hierzu verpflichtet sein, sobald sie einen bezüglichen behördlichen Umfang und Inhalt der Leistung genau präcisierenden Auftrag in Rechtskraft erwachsen lässt.

V. E. 19. September 1888 Z. 2931 Bud. XII 4230 (Böhmen).

Nr. 1402. Ist der Gemeindevoranschlag rechtskräftig geworden, so ist die Gemeinde verpflichtet, für die Bestreitung der eine zweifellose Schulauslage beinhaltenden Präliminarpost (Gehalt des Katecheten an der Bürgerschule) aus Gemeindemitteln zu sorgen.

V. E. 24. November 1886 Z. 3084 Bud. X 3264 (Böhmen).

Nr. 1403. Der Ortsschulrath ist zur Beschwerde gegen eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffend Ausscheidung einiger Posten (u. a. Katechetengehalt) aus dem Schulpräliminare nicht legitimiert. Diese Legitimation könnte nur der Gemeinde zustehen, die, beziehungsweise deren Confessionsgenossen eventuell den Ausfall zu decken hätten.

V. B. 8. März 1886 Z. 616 Exel II 1360 (Böhmen).

Nr. 1404. Die Schulgemeinde ist nicht berechtigt, vom Schulbezirke den Rückersatz angeblich von ihr indebite gezahlter Auslagen für den Religionsunterricht (die eigentlich den Schulbezirk zu treffen gehabt hätten) zu fordern, wenn sie gegen die Auflastung dieser Auslagen keine Einsprache erhoben hat.

V. E. 21. November 1884 Z. 2574 Bud. VIII 2298 (Böhmen).

Nr. 1405. Bei rechtskräftigem Bestande einer Verpflichtung der Schulgemeinde beziehungsweise der katholischen Steuerträger

derselben zur Leistung einer Wegentschädigung an den auswärtigen Katecheten kann die gesetzliche Leistungspflicht derselben anlässlich der ziffermäßigen Feststellung dieser Entschädigung für ein bestimmtes Schuljahr nicht mehr in Frage gestellt werden. Durch § 9 des G. v. 14. December 1888 L. G. Bl. 69 wurden die in einzelnen Fällen bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begründeten bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten pro praeterito nicht aufgehoben. Der Landes-, beziehungsweise Bezirksschulfond kann zur Tragung alter Rückstände an Entlohnungen und Wegentschädigungen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes nur insoferne herangezogen werden, als eine Rückvergütung der von diesen Fonden für Rechnung der Confessionsgenossen des Landes beziehungsweise Bezirkes oder einer Gemeinde für diese Zwecke vorschussweise geleisteten und bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zurückersetzten Zahlungen nicht stattzufinden hat.

V. E. 6. November 1896 Z. 5898 Bud. XX/$_2$ 10060 (Böhmen).

Nr. **1406.** Den Aufwand für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen hat der Schulbezirk und nicht die Schulgemeinde zu tragen. Die Frage, wer die Kosten dieses Unterrichtes zu tragen hat, kann übrigens nicht im Verordnungs-, sondern nur im Gesetzgebungswege gelöst werden.

V. E. 29. November 1878 Z. 1783 Bud. II 372, 23. Mai 1879 Z. 868 Bud. III 497 (Böhmen).

Nr. **1407.** Der Katechetengehalt ist vom Schulbezirke, nicht von der Schulgemeinde zu bestreiten. Der Ersatz dieses vom Schulbezirke getragenen Aufwandes kann nicht pro praeterito den katholischen Religionsgenossen des Bezirkes auferlegt werden, da diese, die ja auch früher im Wege der allgemeinen Bezirksumlagen zu diesem Aufwande beigetragen haben, auf diesem Wege doppelt belastet würden.

V. E. 11. Mai 1882 Z. 1018 Bud. VI 1404 (Böhmen).

Nr. **1408.** Die Remunerationen weltlicher Lehrer für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen sind ohne Unterschied der Kategorie und der Classen aus dem Bezirksschulfonde zu bestreiten.

V. E. 6. März 1890 Z. 725, 724 Bud. XIV 5194, 5195 (N. Ö.).

Nr. **1409.** Der Aufwand für den Religionsunterricht erscheint nicht als Cultussache, sondern als Aufwand für Schul-

zwecke und ist vom Schulbezirke, eventuell vom Lande zu bestreiten. Es ist hierfür gleichgiltig, ob dieser Unterricht von einem geistlichen oder weltlichen Lehrer ertheilt wird.

B. E. 8. November 1882 Z. 1582 Bud. VI 1551 (Böhmen).

Nr. 1410. Für die Kosten des Religionsunterrichtes an Volksschulen hat das Land, beziehungsweise der Landesschulfond aufzukommen. Die Frage, in welcher Art und Weise hierbei der Bestimmung des Art. 10 des G. v. 25. Mai 1868 R. G. Bl. 49 Rechnung zu tragen ist, ist zunächst Sache des Landesausschusses.

B. E. 26. Jänner 1888 Z. 3452 ex 1887 Bud. XII 3897 (Istrien).

d) Zuwendung von Stiftungsbezügen.

Nr. 1411. Die Anordnung der Schulbehörden, dass eine Katechetenstiftung (Dostal'sche Katechetenstiftung) nicht bloß dem ständigen in der Seelsorge nicht beschäftigten Religionslehrer, sondern jedem Religionslehrer an der betreffenden Schule zuzuwenden sei, ist im Hinblicke darauf, dass unter „Katechet" jeder Priester zu verstehen ist, der regelmäßig den katholischen Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, gleichviel, ob er lediglich im Religionsunterrichte oder auch in der Seelsorge verwendet wird, zulässig. Gegen die bezügliche Anordnung steht der Gemeinde das Beschwerderecht zu.

B. E. 5. Februar 1896 Z. 756 Bud. XX/$_1$ 9305 (Mähren).

e) Rückersatz indebite bezogener Entlohnung.

Nr. 1412. Zur Entscheidung über die Pflicht zum Rückersatze ungebürlich bezogener Entlohnungen für den Religionsunterricht sind die Schulbehörden und nicht die Gerichte competent. Der Umstand, dass bei Anweisung der Remuneration nach dem Gesetze vom 14. December 1888 L. G. Bl. 69 die bisherige Remuneration nicht sofort eingestellt wurde, hebt die Pflicht zum Rückersatze dieser indebite weiter bezogenen Remuneration nicht auf. Die Rückersatzpflicht unterliegt nicht der Verjährung. Der Rückersatz wird giltig „dem Pfarramte" aufgetragen, weil es selbstverständlich erscheint, dass nicht dieses, sondern der jeweilige Pfarrer für seine Functionsperiode ersatzpflichtig ist. Die Erben des hiervon betroffenen Pfarrers sind zur Beschwerde vor dem B. G. H. legitimiert.

B. E. 30. October 1901 Z. 8021 (Böhmen).

26. Abfertigung.

Nr. 1413. Im Disciplinarwege rechtskräftig des Dienstes entlassenen Lehrpersonen steht ein Anspruch auf Abfertigung auch dann nicht zu, wenn sie Beiträge zur Pensionscasse geleistet haben. Die Vorenthaltung der Abfertigung als selbständige Disciplinarstrafe ist gesetzlich nicht vorgesehen.

V. G. 31. Jänner 1896 Z. 662 Bud. XX/$_1$ 9288 (Böhmen).

27. Ruhegehalt (Altersversorgung).

1. Nach der politischen Schulverfassung.

Nr. 1414. Für die Versorgung dienstunfähiger Trivialschullehrer (Volksschullehrer) sind die Bestimmungen der politischen Schulverfassung maßgebend, da § 56 Reichsvolksschulgesetz gemäß § 76 ebenda in Tirol noch nicht in Wirksamkeit ist.

V. G. 19. November 1879 Z. 2260 Bud. III 621, 12. März 1883 Z. 487 Bud. VII 1681, 2. Juli 1885 Z. 1507 Bud. IX 2644, 8. Jänner 1892 Z. 66 Bud. XVI 6350 (Tirol).

Nr. 1415. Ist das Gesuch eines Lehrers um Altersversorgung vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8 eingebracht worden, so sind für den Bestand und Umfang des gestellten Anspruches die älteren Normen maßgebend.

V. G. 5. October 1895 Z. 4671 Bud. XIX/$_2$ 8869 (Tirol).

Nr. 1416. Eine interne Zahlungsanweisung der Gemeinde an ihre Casse, die in unklaren Worten auf eine Abfertigung des Lehrers deutet, kann nicht als ein Verzicht desselben angesehen werden.

V. G. 19. November 1879 Z. 2260 Bud. III 621 (Tirol).

Nr. 1417. Ist eine Lehrerin seinerzeit vom Ordinariate definitiv angestellt, später vom Landesschulrathe als definitive Lehrerin bestätigt worden, so steht ihr, wenn sie bis zum Schlusse ihrer Thätigkeit in dieser Stellung gewirkt hat und bedürftig ist, der Anspruch auf Altersversorgung zu. Die Versorgungspflicht der Gemeinde kann nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

V. G. 2. Juli 1885 Z. 1507 Bud. IX 2644 (Tirol).

Nr. 1418. Unter „Bedürftigkeit" im Sinne der politischen Schulverfassung ist nicht Armut (oder Erwerbsunfähigkeit), sondern nur die Nothwendigkeit der Erleichterung der Last des Schuldienstes wegen (laut bezirksärztlicher Constatierung) ein-

getretenen Mangels der physischen Leistungsfähigkeit der Lehrperson zu verstehen.

V. E. 2. Juli 1885 Z. 1507 Bud. IX 2644, 17. Februar 1887 Z. 59 Bud. XI 3398, 31. October 1890 Z. 3210 Bud. XIV 5526, 8. Mai 1891 Z. 1031 Bud. XV 5945, 8. October 1892 Z. 3036 Bud. XVI 6793, 30. März 1894 Z. 1269 Bud. XVIII/1 7805 und 5. October 1895 Z. 4671 Bud. XIX/2 8869.

Nr. 1419. Ob eine Lehrperson die im § 292 politische Schulverfassung geforderte Würdigkeit besitze, haben die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. E. 2. Juli 1885 Z. 1507 Bud. IX 2644 (Tirol).

Nr. 1420. Dies gilt insbesondere, wenn eine Unterbrechung der Dienstleistung infolge einer Disciplinaruntersuchung und eines Disciplinarerkenntnisses nicht stattgefunden hat.

V. E. 6. October 1893 Z. 3335 Bud. XVII 7434 (Tirol).

Nr. 1421. Wenn die zur Versorgung verpflichtete Gemeinde die Verbindlichkeit anderer Gemeinden zu einer bezüglichen Beitragspflicht behauptet, so obliegt es ihr, den — ihr aufgetragenen — Nachweis hierüber zu erbringen. Ungenaue Intimation der Ministerialentscheidung bezüglich des Umfanges der Versorgungspflicht der Gemeinde begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

V. E. 17. Februar 1887 Z. 59 Bud. XI 3398 (Tirol).

Nr. 1422. Eine Lehrerin, die an einer Gemeinde-Mädchenschule 40 Jahre zufriedenstellend gedient hat, ist nach der politischen Schulverfassung ohne Rücksicht auf ihre definitive oder provisorische Anstellung zu einer Altersversorgung berechtigt.

V. E. 31. October 1890 Z. 3210 Bud. XIV 5526 und 8. Mai 1891 Z. 1031 Bud. XV 5945 (Tirol).

Nr. 1423. Eine Unterscheidung zwischen definitiver und provisorischer Anstellung hinsichtlich des Anspruches auf eine Altersversorgung besteht nach der politischen Schulverfassung nicht. (Siehe auch vorhergehende Nummer.)

V. E. 13. Jänner 1892 Z. 110 Bud. XVI 6364, 6. October 1893 Z. 3335 Bud. XVII 7434, 30. März 1894 Z. 1269 Bud. XVIII/1 7805 und 5. October 1895 Z. 4671 Bud. XIX/2 8869 (Tirol).

Nr. 1424. Bei einer die Lehrbefähigung nach altem System besitzenden Lehrkraft kann bei einer ausgewiesenen mehr als dreißigjährigen Dienstleistung in gleicher Eigenschaft von einem Provisorium nicht die Rede sein. Die Beigebung eines Gehilfen statt der Gewährung der Altersversorgung ist der-

malen unzulässig, da das Reichsvolksschulgesetz die in der politischen Schulverfassung enthaltene Institution der Lehrergehilfen nicht kennt.

B. E. 8. October 1892 Z. 3036 Bud. XVI 6793 (Tirol).

Nr. 1425. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1892 L. G. Bl. 7 fiel die Entscheidung über die aus Schulconcurrenzen sich ergebenden Streitigkeiten (in concreto Ruheversorgung einer Lehrerin) ausschließlich in die Competenz der politischen Behörden. Wurde vor der Constituierung des Bezirksschulrathes mit rechtskräftigem Erkenntnisse der politischen Behörde ausgesprochen, dass der Ruheversorgungsbezug der Lehrerin von den concurrierenden Gemeinden im Verhältnis der bisher von ihnen geleisteten Gehaltszahlung zu entrichten sei, so ist der später constituierte Bezirksschulrath nicht befugt, in der gleichen Angelegenheit eine mit dem ersten Erkenntnis in Widerspruch stehende Entscheidung zu fällen.

B. E. 6. April 1895 Z. 1785 Bud. $XIX/_1$ 8560 (Tirol).

Nr. 1426. Lehrpersonen verlieren durch den Aufenthalt im Auslande den Anspruch auf den Fortbezug der Unterstützung (Pension) nicht, da bei deren Pensionierung nur die allgemeinen für Staatsbeamten geltenden Normen und Grundsätze, keineswegs aber Ausnahmsbestimmungen (wie das Verbot des Pensionsbezuges im Auslande) Anwendung zu finden haben. Über die bezügliche Frage, überhaupt über die Liquidität und Vollstreckbarkeit des rechtskräftigen Zuspruches der Altersversorgung haben die politischen Behörden zu entscheiden. Der unterbliebene Nachweis der Fortdauer der Bedürftigkeit ist belanglos, wenn der Fortbestand derselben von keiner Seite bestritten wurde.

B. E. 12. Mai 1898 Z. 2536 Bud. XXII 11711 (Tirol).

2. Nach den neueren Gesetzen.

a) Ausmaß im Allgemeinen, insbesondere bei Wechsel der Gesetzgebung.

Nr. 1427. Bezüglich des Ausmaßes der Ruhegenüsse der Volksschullehrer haben in erster Reihe die betreffenden Speciallandesgesetze in Anwendung zu kommen.

B. E. 25. November 1880 Z. 2336 Bud. IV 932 (Görz).

Nr. 1428. Für die Ansprüche der Lehrpersonen auf einen Ruhegenuss sind vom 1. Jänner 1895 angefangen nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1894 L. G. Bl. 36 maßgebend. Aus dem Gesetze vom 19. December 1875

L. G. Bl. 86 können etwaige höhere Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

B. E. 29. December 1899 Z. 10408 Bud. XXIII 13578 (Böhmen).

Nr. 1429. Daraus, dass nach dem Gesetze vom Jahre 1875 der Ruhegenuss ein höherer gewesen wäre, kann ein Anspruch nur dann abgeleitet werden, wenn derselbe im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom Jahre 1894 bereits erwachsen war.

B. E. 12. Februar 1897 Z. 827, 828 Bud. XXI/1 10382, 10383 und 4. März 1897 Z. 1267 Bud. XXI/1 10460 (Böhmen).

Nr. 1430. Durch das Gesetz vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8 wurden alle auf die Versorgung der Lehrkräfte sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen nur insoweit außer Kraft gesetzt, als dieselben den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprachen oder durch dieselben ersetzt wurden.

B. E. 25. Mai 1899 Z. 3897 Bud. XXIII 12871 (Tirol).

Nr. 1431. Wird eine unter anderem zum Anschlusse von Beilagenabschriften zurückgestellte Beschwerde (wegen Bemessung des Ruhegehaltes) ohne diese Abschriften reproduciert, so ist dieselbe a limine abzuweisen.

B. B. 1. Februar 1897 Z. 56 Min. Z. 4705 (Galizien).

Nr. 1432. Eine zur Ergänzung zurückgestellte Beschwerde ist als rechtzeitig eingebracht zu behandeln, wenn sie entsprechend ergänzt innerhalb der zur Wiedervorlage bestimmten Frist vorgelegt wird.

B. E. 13. Jänner 1892 Z. 110 Bud. XVI 6364 (Tirol).

b) Berechnung der Dienstzeit, Einrechnung von Unterbrechungen und der vor der Unterbrechung vollstreckten Dienstzeit.

Nr. 1433. Eine Zusicherung des Bezirksschulrathes wegen Anrechnung der Dienstzeit kann in dieser Richtung schon deshalb keine Rechtswirkung haben, da diese Behörde den Pensionsfond nicht zu verwalten hat.

B. E. 25. November 1880 Z. 2336 Bud. IV 932 (Görz).

Nr. 1434. Einem noch während der Wirksamkeit der älteren Schulgesetze definitiv angestellten Lehrer gebürt der Ruhegenuss für die ganze Zeit der definitiven Anstellung, nicht erst für die Zeit von der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an. Ist die Frage, ob die vor 1871 zurückgelegte Dienstzeit ganz oder nur zu zwei Drittheilen anzurechnen sei, administrativ

nicht ausgetragen, so kann der V. G. H. auf dieselbe nicht eingehen.

V. E. 7. Juli 1887 Z. 1711 Bud. XI 3630 (Istrien).

Nr. 1435. Einem Lehrer sind die unter der Herrschaft der älteren Schulgesetze zugebrachten Dienstjahre (von der Ertheilung des Bestätigungsdecretes nach § 152 politische Schulverfassung an bis zur Activierung des gegenwärtigen Pensionsfondes) vollständig und nicht bloß zu zwei Drittheilen zur Pension anzurechnen.

V. E. 23. Jänner 1889 Z. 270 Bud. XIII 4481 und 28. September 1895 Z. 4546 Bud. XIX/2 8853 (Istrien).

Nr. 1436. Bei Bemessung des Ruhegehaltes eines Volksschullehrers ist nur die im Schuldienste zugebrachte Zeit, nicht auch die wenn auch ohne Unterbrechung vorhergegangene Militärdienstzeit anrechenbar.

V. E. 13. Mai 1885 Z. 1287 Bud. IX 2559 (Galizien).

Nr. 1437. Die Gemeinde, welche die Lehrergehalte überhaupt bestreitet, ist zur Bestreitung des Ruhegehaltes eines pensionierten Hauptschullehrers dann verpflichtet, wenn derselbe anlässlich der Umgestaltung der bisherigen Volksschule, an der er wirkte, in eine etatmäßige seinen Dienstposten verlor. Die von der Gemeinde genehmigte provisorische Weiterverwendung an der umgestalteten Anstalt vermag einen Verlust des bereits erworbenen Pensionsanspruches nicht zu bewirken, vielmehr ist diese provisorische Dienstzeit bei der Pensionsbemessung einzurechnen.

V. E. 16. December 1892 Z. 3857 Bud. XVI 6952 (Galizien).

Nr. 1438. Bei Bemessung des Ruhegehaltes eines Lehrers kann nur die nach erlangter Lehrbefähigung an etatmäßigen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Die auf dem seinerzeitigen Präparandenlehrcurse zugebrachte Lehrzeit kann als Dienstzeit nicht gelten. Ist das Begehren um Einrechnung einer bestimmten Zeit im Administrativverfahren nicht gestellt worden, so kann es einen Gegenstand der Verhandlung vor dem V. G. H. nicht bilden.

V. E. 26. Mai 1900 Z. 3763 Bud. XXIV 14248 (Galizien).

Nr. 1439. Bei Bemessung des Ruhegehaltes eines Volksschullehrers ist nur die nach bestandener Lehramtsprüfung an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit, nicht auch die der ersten definitiven Anstellung im Lehrfache vorangegangene Militärdienstzeit anrechenbar.

V. E. 23. März 1899 Z. 1907 Bud. XXIII 12648 (Böhmen).

Nr. **1440.** Die einer Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule für die Bemessung des Ruhegehaltes (dessen Ausmaß unbestrittenermaßen nach dem städtischen Pensionsnormale von Czernowitz zu erfolgen hat) anzurechnende Dienstzeit ist lediglich nach den Bestimmungen des § 56 R. V. G. beziehungsweise § 61 des G. v. 30. Jänner 1873 L. G. Bl. 10 festzustellen. Die Anwendung dieser Bestimmungen wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass die bezügliche Lehrkraft die gesetzlich vorgesehenen Beiträge an die Landeslehrerpensionscasse nicht entrichtet und daher den in dem citierten Gesetze normierten Ruhegenussanspruch gegenüber dieser Casse nicht erlangt hat. Demgemäß ist für die Pensionsbemessung jene Dienstzeit anrechenbar, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer Schule zugebracht hat. Daraus, dass eine an einer öffentlichen Schule angestellte Lehrkraft seinerzeit (bei Durchführung des § 81 des G. v. 30. Jänner 1873 L. G. Bl. 10) die protokollarische Erklärung abgab, sie bitte, dass die Bestimmungen des § 7 des Pensionsnormales für die Gemeindebeamten von Czernowitz vom 17. Juni 1865 auch künftig auf sie angewendet werden mögen, und wünsche nicht, das Recht auf den Genuss dieses Ruhegehaltes nach Maßgabe des citierten Gesetzes zu erlangen, folgt nicht, dass sich dieselbe freiwillig den Bestimmungen der Dienstpragmatik schlechthin unterworfen, sondern lediglich, dass sie den ihr nach § 7 des städtischen Pensionsnormales zustehenden Ruhegenuss auch für die Zukunft für sich in Anspruch genommen hat. Auch der Umstand, dass der Ruhegenuss der Beschwerdeführerin aus den städtischen Renten beziehungsweise Fonden zu bestreiten ist, kann an sich die Beschwerdeführerin ebensowenig den Bestimmungen der §§ 18 und 22 der städtischen Dienstpragmatik unterwerfen als etwa infolge des Umstandes, dass die Gemeinde die activen Bezüge der Lehrpersonen bestreitet, diese Personen den sonstigen Bestimmungen der gedachten Dienstpragmatik unterworfen werden können.

V. E. 12. September 1899 Z. 7411 Bud. XXIII 13089 (Bukowina).

Nr. **1441.** Den noch unter der Geltung der politischen Schulverfassung in den Schuldienst eingetretenen Lehrkräften ist das an einer Hauptschule verbrachte Probetriennium nach dem Gesetze vom 19. December 1875 L. G. Bl. 86 in die Dienstzeit behufs Bemessung der Pension einzurechnen, sofern es nach den älteren Normen anrechenbar war.

R. E. 4. Juli 1894 Z. 159 Hye X 664 (Böhmen).

Nr. 1442. Den Lehrkräften an Volksschulen steht ein Rechtsanspruch auf Einrechnung der vor der verschuldeten Dienstesunterbrechung (eingetreten infolge Enthebung vom Dienste, weil Beschwerdeführer damals den dienstlichen Anforderungen nicht entsprach) zugebrachten Dienstjahre in die Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes nicht zu.

B. E. 15. Mai 1895 Z. 2471 Bud. XIX/1 8667 (Galizien).

Nr. 1443. Die vor der Dienstesunterbrechung bereits vollstreckte Dienstzeit ist zur Pensionsbemessung nur dann anrechenbar, wenn die Unterbrechung erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag. Daraus, dass diese Dienstzeit bei der nach besonders festgestellten Grundsätzen erfolgenden Zuerkennung von Dienstalterszulagen in Anschlag gebracht wurde, kann ein Recht auf Anrechnung bei der Pensionsbemessung nicht abgeleitet werden.

B. E. 2. Juli 1897 Z. 3742 Bud. XXI/2 10896 (N. Ö.).

Nr. 1444. Lehrkräften, die wegen Mangels des Erfolges der Lehramtsthätigkeit des Dienstes enthoben, sodann aber im Lehrfache wieder angestellt wurden, steht ein Anspruch auf Einrechnung dieser Dienstesunterbrechung in die Dienstzeit behufs Bemessung des Ruhegenusses nicht zu. Ebensowenig kann auch die an einer Volksschule ohne Gehaltsbezug zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werden.

B. E. 13. März 1897 Z. 1454 Bud. XXI/1 10500 (Galizien).

Nr. 1445. Lehrpersonen, die auf Grund eines rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses strafweise entlassen, jedoch später zum Schuldienste wieder zugelassen wurden, steht ein Rechtsanspruch auf die Einrechnung der vor der verschuldeten Entlassung vollstreckten Dienstzeit in Absicht auf die Bemessung der Pension nicht zu. Billigkeitsgründe können vom V. G. H. nicht berücksichtigt werden.

B. E. 2. Jänner 1890 Z. 24 Bud. XIV 5058 (Galizien).

Nr. 1446. Lehrpersonen, die strafgerichtlich verurtheilt wurden, ist die vor der Verurtheilung zurückgelegte Dienstzeit auch im Falle der neuerlichen Anstellung bei der Pensionsbemessung nicht in Anrechnung zu bringen.

B. E. 1. December 1892 Z. 3645 Bud. XVI 6913 (Mähren).

c) Belassung beziehungsweise Einrechnung von Zulagen.

Nr. 1447. Lehrpersonen, die anläslich der Umwandlung einer nicht etatmäßigen Volksschule in eine etatmäßige ihre An-

stellung verloren haben, haben bloß Anspruch auf jenen Ruhegenuss, der ihnen nach den bis zur Erlassung des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 L. G. Bl. 251 in Kraft gestandenen Gesetzen gebürte. Die bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes den Lehrkräften an nicht etatmäßigen Volksschulen von der Gemeinde gewährten Zulagen haben den Charakter von Personalzulagen und sind daher zur Bemessung des Ruhegehaltes nicht einrechenbar.

V. E. 14. Jänner 1892 Z. 155 Bud. XVI 6367 (Galizien).

Nr. 1448. Über die Frage, ob einem Lehrer die ihm von der Gemeinde für die Leitung der Schule bewilligte Personalzulage auch während des Ruhestandes zu belassen ist, haben ausschließlich die Schulbehörden zu entscheiden.

V. E. 25. October 1895 Z. 5009 Bud. XIX/$_2$ 8941 (Galizien).

Nr. 1449. Die Rechtswirksamkeit eines im Instanzenzuge angefochtenen, in letzter Instanz aufrecht erhaltenen Disciplinarerkenntnisses ist auf die Zeit der Zustellung der ersten Entscheidung zurückzuführen. Im Falle der Pensionierung eines Lehrers bei obschwebender Disciplinarverhandlung — die Entscheidung letzter Instanz erfolgte erst nach der auf eigenes Ansuchen eingetretenen Pensionierung — ist daher eine Diensteszulage, die er auf seinem bisherigen Posten als Schulleiter bezog, aber im Falle der durch das Disciplinarerkenntnis ausgesprochenen Versetzung verloren hätte, bei der Pensionsbemessung nicht einzurechnen.

V. E. 1. October 1890 Z. 3002 Bud. XIV 5470 (Galizien).

Nr. 1450. Der Landesausschuss ist zur Beschwerde gegen nachträgliche Anweisung von Dienstalterszulagen an einen pensionierten Lehrer zu Lasten der Lehrerpensionscasse legitimiert.

V. E. 18. April 1883 Z. 587 Bud. VII 1734 (Mähren).

d) Verschiedenes.

Nr. 1451. Zur Entscheidung über Ansprüche eines Lehrers gegen den Staat auf Zahlung eines jährlichen Ruhegehaltes ist, wenn derselbe aus den Gesetzen, also aus Titeln des öffentlichen Rechtes abgeleitet wird, principiell das Reichsgericht competent. Wurde jedoch über den Anspruch des Lehrers bereits vom V. G. H. eine Entscheidung getroffen, so ist das Reichsgericht nicht mehr berufen, über diese nicht mehr streitige Angelegenheit ein meritorisches Erkenntnis zu fällen.

R. E. 26. Juli 1891 Z. 187 Hye IX 526 (Galizien).

Nr. 1452. Die Entscheidung über Ansprüche des Volksschullehrpersonales auf Erhöhung der Pension entzieht sich, wenn es sich hierbei um Ansprüche nur wider eine einzelne Gemeinde handelt, der Competenz des Reichsgerichtes.

R. E. 19. April 1880 Z. 67 Hye V 211 (Triest).

Nr. 1453. Der Pensionsanspruch einer Lehrperson (auch eines Turnlehrers) ist nach dem Gesetze vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8 ausschließlich an die Voraussetzung geknüpft, dass dieselbe eine definitive Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule thatsächlich erlangt hat.

V. E. 17. Mai 1899 Z. 4362 Bud, XXIII 12845 (Tirol).

Nr. 1454. Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene provisorische Lehrpersonen sind bezüglich ihrer Versorgungsansprüche den im § 56 R. V. G. genannten Unterlehrern gleichzustellen.

V. E. 25. Mai 1899 Z. 3897 Bud. XXIII 12871 (Tirol).

Nr. 1455. Im Disciplinarwege ihres Dienstes verlustig gewordenen Lehrern steht ein Anspruch auf den Bezug von Ruhegenüssen im Sinne des Art. 48 des G. v. 2. Mai 1873 L. G. Bl. 251 bis zur Wiederanstellung im Lehrfache zu, wenn ihnen ein solcher Anspruch gelegentlich der Enthebung rechtskräftig zuerkannt wurde.

V. E. 6. April 1898 Z. 1803 Bud. XXII 11594 (Galizien).

Nr. 1456. Im Falle der Umwandlung einer öffentlichen Volksschule in eine Privatschule (in concreto evangelische Privatschule in Krakau) steht einer Lehrperson, die vorbehaltslos in die Dienste der Privatschule übergetreten ist, ein Anspruch auf einen Ruhegehalt aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der Zeit, als diese Anstalt eine öffentliche war, beziehungsweise als die Lehrperson an ihr gewirkt hat, nicht zu. Dass Beschwerdeführer von jener Umwandlung der Schule nicht ausdrücklich verständigt wurde, ist irrelevant; es genügt, dass er durch die Einstellung seiner Gehaltszahlung beim Steueramte davon Kenntnis erlangte.

V. E. 20. Februar 1891 Z. 692 Bud. XV 5764 (Galizien).

Nr. 1457. Der Ortsschulrath ist zur Beschwerde gegen eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffs Ausscheidung einiger Posten an Abgängen, u. a. an Pensionen, aus dem Schulpräliminare der Stadtschule nicht

competent. Diese Legitimation könnte nur der Gemeinde zustehen, die den Ausfall zu decken hätte.

B. B. 8. März 1886 Z. 616 Exel II 1360 (Böhmen).

28. Witwen- und Waisenversorgung.

Nr. 1458. Die Versorgung der Witwe und der Waisen nach einem Lehrer, der infolge Umstaltung der bisherigen Volksschule in eine etatmäßige (Gesetz vom 2. Mai 1873 L. G. Bl. 251) seinen Posten verloren hat, obliegt jener Gemeinde, in der der Lehrer zuletzt einen solchen Posten eingenommen hat, der zum Anspruche auf Versorgung berechtigt (nicht der Sterbegemeinde, wo er provisorischer Lehrer war), wenn das Armeninstitut der ersteren Gemeinde diese nicht zu leisten imstande ist.

B. E. 16. Mai 1879 Z. 925 Bud. III 491 (Galizien).

Nr. 1459. An der durch die politische Schulverfassung statuierten Collectivverpflichtung der Gemeinde zur Versorgung der Witwe und der Waisen eines Schullehrers haben in Galizien auch die Gutsgebiete theilzunehmen. Wenn auch im Ministerialrecurse das Begehren um Änderung der Entscheidung des Landesschulrathes in diesem Punkte nicht ausdrücklich enthalten ist, so ist ein Erkenntnis in diesem Punkte doch zulässig, da sich der Recurs gegen die Entscheidung als Ganzes richtet und dieses Begehren selbstverständlich im Recurse enthalten ist.

B. E. 22. April 1881 Z. 536 Bud. V 1077 (Galizien).

Nr. 1460. Für Witwen und Waisen nach Hauptschullehrern, die nach Umstaltung der bisherigen Schule in eine etatmäßige in den neuen Lehrstatus nicht übergiengen, kommen rücksichtlich des Rechtes auf Versorgung die Bestimmungen der §§ 290 und 291 der politischen Schulverfassung zur Anwendung. Die Verpflichtung zur Zahlung des Witwengehaltes obliegt jenem Fonde, aus welchem der Mann, von dem der Anspruch auf diese Versorgung herrührt, zuletzt sein Gehalt bezog (im gegebenen Falle von der Stadtgemeinde). Die Entrichtung der sogenannten Carenz- und Charaktertaxe zu einem bestimmten Fonde begründet keinen Anspruch auf Versorgung aus diesem Fonde, da jene Taxe als Dienstverleihungstaxe, nicht aber als Beitrag zu einem Pensionsfonde erscheint.

Die Entscheidung in Betreff der Versorgungsgebüren für Witwen und Waisen nach Volksschullehrern kommt der Schulbehörde und nicht der Gemeinde zu.

B. E. 24. November 1882 Z. 2240 Bud. VI 1568 (Galizien).

Nr. 1461. Die Leistung der Versorgungsgebür für eine Volksschullehrerswitwe kann der Gemeinde nicht auferlegt werden, sobald der dienstliche Verband des Lehrers mit der betreffenden Gemeinde vor Wirksamkeit der neuen Schulgesetze als aufgelöst zu betrachten war.

V. E. 27. November 1889 Z. 3855 Bud. XIII 4983 (Galizien).

Nr. 1462. Wenn (vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1873 L. G. Bl. 251) die Zahlung der Pension eines gewesenen Hauptschullehrers bedingungslos auf den Normal-(Landes-)Schulfond übernommen wurde, so ist auch die Pension der Witwe desselben aus diesem Fonde und nicht aus Localmitteln zu bestreiten.

V. E. 11. April 1890 Z. 1192 Bud. XIV 5247 (Galizien).

Nr. 1463. Der Witwe nach einem definitiv angestellten israelitischen Religionslehrer steht ein Anspruch auf einen Versorgungsgenuss dann zu, wenn die anrechenbare Dienstzeit desselben 10 Jahre betrug. Ist dies nicht der Fall, so gebürt der Witwe und den Kindern lediglich eine Abfertigung. Der § 10 des Gesetzes vom 1. December 1889 L. G. Bl. 71 findet nur auf die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes seitens der Schulbehörden bestellten Religionslehrer Anwendung.

V. E. 31. Mai 1895 Z. 2767 Bud. XIX/1 8708 (Galizien).

Nr. 1464. Der Witwe eines Lehrers steht ein Anspruch auf ein Conductquartal nach Art. 49 des G. v. 1. Jänner 1889 L. G. Bl. 16 nur dann zu, wenn der Gatte im Stande der Activität, nicht wenn er im Pensionsstande verstorben ist.

V. E. 30. Mai 1901 Z. 4262 (Galizien).

Nr. 1465. Wo die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes hinsichtlich der Pensionsberechtigung der Lehrer und ihrer Witwen und Waisen landesgesetzlich noch nicht ausgeführt sind, bleiben die bezüglichen Bestimmungen der politischen Schulverfassung über die Altersversorgung in Kraft. Die daselbst in § 297 statuierte Unterstützung der Lehrers-Witwen und -Waisen kann nicht als Armenunterstützung angesehen und auf Fälle der absoluten Armut beschränkt werden.

V. E. 2. März 1883 Z. 487 Bud. VII 1681, 11. Juli 1888 Z. 2341 Bud XII 4218, 5. December 1888 Z. 3182 Bud. XII 4383, 8. Jänner 1892 Z. 66 Bud. XVI 6350, 22. Juni 1898 Z. 3335 Bud. XXII 11852 (Tirol)

Nr. 1466. Der Nachweis der „Dürftigkeit" erscheint erbracht, wenn die Unterstützungswerberin nachweist, dass sie nicht soviel eigene Einkünfte besitzt, um aus denselben ihren standesmäßigen Unterhalt bestreiten zu können. Die Unterstützung obliegt nicht der Heimatsgemeinde, sondern der eingeschulten Gemeinde und besteht nicht wie die Armenunterstützung aus der Leistung des Nothwendigen, sondern in einer mit Rücksicht auf die längere oder kürzere Dienstzeit des verstorbenen Lehrers ziffermäßig festgesetzten Geldsumme.

V. E. 22. Juni 1898 Z. 3395 Bud. XXII 11852 (Tirol).

Nr. 1467. Diese Unterstützung obliegt nicht der Heimatsgemeinde, sondern der eingeschulten Gemeinde; sie ist nicht nach Art und Weise der Gemeinde überlassen, die Unterstützten können nicht zu Arbeiten verhalten werden, sie besteht nicht in der Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes, sondern einer je nach der längeren oder kürzeren Dienstzeit des verstorbenen Lehrers ziffermäßig festgesetzten Geldsumme. Die Zuerkennung der Unterstützung „auf Lebenszeit" erscheint nicht gesetzwidrig, wenn sie durch den Beisatz „für die Dauer des Bedarfes" eingeschränkt ist. Die Berichtigung der von den Unterbehörden festgestellten Zifferansätze in der Ministerialentscheidung ist zulässig.

V. E. 2. März 1883 Z. 487 Bud. VII 1681 (Tirol).

Nr. 1468. Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene provisorische Lehrpersonen sind bezüglich ihrer Versorgungsansprüche sowie jener ihrer Hinterbliebenen zum mindesten den im § 56 des Reichsvolksschulgesetzes genannten Unterlehrern gleichzuhalten.

V. E. 25. Mai 1899 Z. 3897 Bud. XXIII 12871 (Tirol).

Nr. 1469. Auf die einer Witwe aus einem öffentlichen Rechtstitel zustehenden Versorgungsforderungen finden die Verjährungsbestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Die betreffende Forderung kann nicht bloß von der berechtigten Witwe selbst, sondern auch von deren Erben geltend gemacht werden, wenn über das Rechtsnachfolgeverhältnis selbst kein Streit besteht.

V. E. 14. Mai 1886 Z. 1282 Bud. X 3059 (Galizien).

Nr. 1470. Die Witwe nach einem pensionierten Volksschullehrer hat nach § 64 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 dann keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss, wenn die zwischen ihr und ihrem verstorbenen Gatten bestandene

eheliche Gemeinschaft aus ihrem Verschulden durch gerichtliche Scheidung aufgehoben wurde. Im Falle der freiwilligen gerichtlichen Scheidung wird die eheliche Gemeinschaft niemals aus Verschulden des einen oder anderen oder beider Ehegatten, sondern immer nur auf Grund des Einverständnisses beider Theile durch gerichtlichen Ausspruch behoben. In dem einverständlich mit dem anderen Theile gestellten Scheidungsansuchen eines Ehegatten kann für sich allein ein Verschulden nicht erblickt werden, zumal solche Gründe vorhanden sein können, welche dem einen oder anderen Theile geradezu die moralische Nothwendigkeit auferlegen, die Scheidung anzustreben, in welchem Falle die Einwilligung in die Scheidung gewiss nicht als ein Verschulden angerechnet werden kann. Die Bestimmung des § 64 des citierten Gesetzes kann daher nur dahin verstanden werden, dass die Witwe den Anspruch auf einen Ruhegenuss dann verwirkt hat, wenn ein gerichtlicher Ausspruch vorliegt, nach welchem die eheliche Gemeinschaft aus ihrem Verschulden durch Scheidung aufgehoben wurde. In der gerichtlichen Bewilligung der einverständlichen Scheidung kann ein solcher Ausspruch nicht erblickt werden, da selbst dann, wenn anlässlich der Scheidungsverhandlung Momente eines möglichen Verschuldens zur Sprache kommen sollten, für den Richter, welcher die Scheidung ohne weitere Erforschung zu bewilligen hat, keine Veranlassung vorliegt, in die Würdigung und Beurtheilung dieser Momente einzugehen.

Den Administrativbehörden steht es nicht zu, im Falle der gerichtlichen Scheidung selbst zu beurtheilen, ob der Witwe ein Verschulden zur Last falle oder nicht.

V. G. 13. September 1899 Z. 7383 Bud. XXIII 13093 (Böhmen).

Nr. 1471. Die hinterlassenen Kinder eines Lehrers aus zwei verschiedenen Ehen sind bei Ausmessung des Erziehungsbeitrages nicht in gesonderten Gruppen zu behandeln, dergestalt, dass die Kinder aus der ersten Ehe, die beiderseits verwaist sind, als die eine (vortheilhafter gestellte), die Kinder aus der zweiten Ehe, deren Mutter lebt, als die zweite Gruppe angesehen würde. Die §§ 66 und 68 des G. v. 19. Jänner 1875 L. G. Bl. 68 treffen also nicht diese Unterscheidung, sondern halten lediglich die Fälle auseinander, dass der Lehrer eine Witwe und unversorgte, also noch in häuslicher Verpflegung stehende Kinder hinterlässt, und den Fall, dass er bloß unversorgte Kinder hinterlässt.

V. G. 21. Februar 1900 Z. 1175 Bud. XXIV 13806 (Böhmen).

Nr. 1472. Stirbt ein Lehrer mit Hinterlassung einer Witwe und von Kindern aus einer früheren Ehe, so gebürt diesen Kindern, im Falle der Verstorbene zur Zeit seines Todes das zehnte anrechenbare Dienstjahr noch nicht vollendet hat, die im § 68 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 festgesetzte Abfertigung unbedingt und nur die Höhe der Abfertigung ist nach § 62 leg. cit. zu bestimmen. Das Gesetz setzt also nicht voraus, dass der Lehrer eine Witwe überhaupt nicht hinterlassen habe.

Das Letztere gilt auch für den zweiten, den Anspruch der Kinder auf einen Gesammterziehungsbeitrag regelnden Theil des § 68 leg. cit.; die Bestimmung des § 66 leg. cit. kann auf den Fall nicht angewendet werden, wenn die Kinder nicht zugleich Kinder der hinterlassenen Witwe sind. Demgemäß gebürt den Kindern in diesem Falle ein Gesammterziehungsbeitrag in der Höhe eines Viertheiles der letzten vom Verstorbenen genossenen Jahresbezüge, und nicht bloß ein Erziehungsbeitrag in dem Ausmaße, dass die Pension der Witwe sammt den Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte der letzten anrechenbaren Jahresbezüge des Verstorbenen überschreitet.

B. E. 26. Februar 1901 Z. 761 Bud. XXV 138 A (Böhmen).

Nr. 1473. Hinterläßt ein Lehrer ein Kind aus erster Ehe und (nebst der Witwe) ein Kind aus zweiter Ehe, so ist der Mutter für das zweite Kind ein Erziehungsbeitrag nach § 66 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 zuzusprechen, dem Kinde aus erster Ehe aber (dessen Verpflegung der Stiefmutter gesetzlich nicht obliegt) ein eigener Erziehungsbeitrag nach § 68 leg. cit. zu bemessen.

B. E. 21. März 1901 Z. 2179 Bud. XXV 205 A (Böhmen).

Nr. 1474. Den Kindern einer verstorbenen Lehrerin gebürt weder eine Pension noch ein Erziehungsbeitrag, da die Bestimmung des § 66 des G. v. 4. Februar 1870 L. G. Bl. 16 (recte 17) nur für Kinder nach verstorbenen männlichen Lehrern getroffen wurde. Dagegen gebürt denselben der Anspruch auf Zuerkennung des Conductquartales, da aus der Bestimmung des § 73 des citierten Gesetzes sich ergibt, dass der Anspruch hierauf deshalb gegeben ist, weil die Krankheits- und Leichenkosten im allgemeinen aus dem Nachlasse der verstorbenen Mitglieder des Lehrstandes beglichen werden und niemand anderem, insbesondere nicht den Erben zur Last fallen sollen.

B. E. 4. Mai 1899 Z. 3047 Bud. XXIII 12793 (Steiermark).

XIII. Aufnahme der Schulkinder.

(Aufnahme der schulangehörigen und schulfremden Kinder, Aufnahme in eine höhere Classe.)

Nr. 1475. Die allgemeine Weisung des Landesschulrathes, wie bei der Aufnahme der Schulkinder in die čechischen oder deutschen Schulen vorzugehen ist, ist keine concrete, anfechtbare Entscheidung.

B. B. 25. September 1882 Z. 1820 Exel I 27 (Böhmen).

Nr. 1476. Die Schulbehörde kann nach freiem Ermessen verfügen, dass die Schulen in einer Gemeinde sowohl den deutschen als auch den čechischen Kindern zugänglich sind. Durch eine solche Entscheidung werden Rechte der Gemeinde nicht tangiert.

B. B. 6. März 1882 Z. 462 Exel I 123 (Böhmen).

Nr. 1477. Gegen Verfügungen der Landesschulbehörden, durch welche Anordnungen betreffs der Zeit zur Vornahme der Einschreibung der Kinder für eine zu eröffnende Volksschule getroffen, beziehungsweise bloß grundsätzliche Weisungen über die Beistellung der Localitäten für diese Schule und den diesfalls zu beobachtenden Vorgang erlassen wurden, ohne einen meritorischen Ausspruch über die von der Gemeinde beantragten Localitäten zu enthalten, steht der Gemeinde als solcher eine Beschwerde nicht zu.

B. E. 3. Juni 1896 Z. 3333 Bud. XX/$_1$ 9709 (Mähren).

Nr. 1478. Ist die Ingerenz einer Gemeinde, beziehungsweise eines Ortsschulrathes auf die Aufnahme von Kindern in die dortige öffentliche Volksschule rechtskräftig im Entscheidungswege geregelt, so ist eine Beschwerde gegen eine weitere Entscheidung, die lediglich aus Anlass eines neuen identischen Falles auf jenes rechtskräftige Erkenntnis verweist, unzulässig.

B. B. 28. Mai 1900 Z. 3449 Min. Z. 16657 (Mähren).

Nr. 1479. Das Einspruchsrecht der Schulgemeinde gegen die Aufnahme fremder Schulkinder ist an die Voraussetzung geknüpft, dass hiedurch die Anzahl von 80 Schulkindern in einer Classe überschritten wird und dass die Raumverhältnisse der Schulzimmer nur für die Kinder der Gemeinde ausreichen. Eine gesetzliche Vorschrift, welche für die Entscheidung III. Instanz die Beigabe von Motiven fordern würde, besteht nicht.

B. E. 9. December 1886 Z. 3288 Bud. X 3292 (Böhmen).

Nr. 1480. Gemäß § 11 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 ist die Aufnahme außerhalb des Schulsprengels wohnhafter Kinder in eine Volks- und Bürgerschule insoweit zulässig, als hierdurch die Anzahl von 80 Kindern in einer Classe nicht überschritten und keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Bei Vorhandensein dieser Voraussetzung kann die Zulassung seitens der Schulgemeinde nicht noch an die Bedingung geknüpft werden, dass für diese Kinder das Schulgeld, insoferne es ihnen nicht von der Schulgemeinde nachgesehen wird, auch dann zu entrichten ist, wenn die Eltern unbemittelt sind. Gegen die Zulassung außerhalb des Schulsprengels wohnhafter Kinder steht der Schulgemeinde ein Einspruch nur insoweit zu, als die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Bewilligung mangeln. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch analog auf nicht mehr schulpflichtige Kinder Anwendung.

B. E. 7. März 1894 Z. 926 Bud. XVIII/$_1$ 7771 (Böhmen).

Nr. 1481. Gegen die von den Schulbehörden verfügte Aufnahme auswärtiger Kinder in die Schulen einer bestimmten Gemeinde steht dieser Gemeinde ein Einspruchsrecht dann zu, wenn durch die Aufnahme eine Überfüllung der Schulzimmer herbeigeführt würde.

B. E. 24. März 1891 Z. 1131 Bud. XV 5849 (Mähren).

Nr. 1482. Einer Schulgemeinde steht gegen die Aufnahme fremder Kinder nur unter der Voraussetzung ein Einspruchsrecht zu, dass durch diese Aufnahme eine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so findet das Einspruchsrecht nicht statt, gleichviel, ob die Zahl der aufgenommenen fremden Kinder groß oder klein ist. Durch den in den Schulgesetzen zum Ausdrucke gebrachten Grundsatz der Zuschulung soll nur jedem Kinde die unbedingte Möglichkeit gesichert werden, dass es in eine bestimmte Schule jedenfalls aufgenommen werden muss; keineswegs aber soll dadurch die Freizügigkeit der Schulkinder principiell ausgeschlossen werden. Soweit der Gemeinde ein Einspruchsrecht überhaupt zusteht, wird der künftigen Geltendmachung desselben dadurch nicht präjudiciert, dass in einem Jahre fremde Kinder überhaupt aufgenommen wurden. Ebenso wird dadurch das Recht der Gemeinde auf Herabsetzung der Classenzahl für den Fall des Herabsinkens der schulzuständigen Kinder unter die normalmäßige Zahl nicht ausgeschlossen, da hierbei die schulfremden Kinder nicht in Betracht zu ziehen sind.

B. E. 14. November 1900 Z. 7696 Bud. XXIV 14794 (Mähren).

Nr. 1483. Die Aufnahme der Kinder eines fremden Schulsprengels ist auch bezüglich der Bürgerschule durch die in § 11 des G. v. 19. Februar 1870 L. G. Bl. 20 festgesetzten Bedingungen beschränkt.

B. E. 12. December 1900 Z. 8712 Bud. XXIV 14935 (Böhmen).

Nr. 1484. Hat die Gemeinde gegen die Gesetzmäßigkeit der Aufnahme fremder Kinder nicht mit Erfolg protestiert, so kann sie sich der Verpflichtung zur Beistellung der für die Schule nothwendigen Schulbänke nicht entziehen, mögen die Bänke an und für sich oder bloß wegen der fremden Kinder nöthig sein.

B. E. 3. April 1901 Z. 2552 (Mähren).

Nr. 1485. Den Schulbehörden steht es frei, einem Ansuchen um Aufnahme eines im Privatunterricht gestandenen (in concreto 6jährigen) Kindes, das die Prüfung über die I. Classe mit gutem Erfolg bestanden hat, in eine höhere Classe der Abtheilung der öffentlichen Volksschule, als seinem Alter entspricht, nach ihrem Ermessen zu willfahren oder dasselbe abzuweisen. Die Auffassung jedoch, dass die Abweisung des Ansuchens aus dem Grunde des mangelnden Alters erfolgen müsse, ist im Gesetze nicht begründet.

B. E. 25. September 1897 Z. 4977 Bud. $XXI/_2$ 10980 (N. Ö.).

XIV. Schulbesuch und Schulversäumnisse.

Nr. 1486. Unterliegt der Verkehr der Schulkinder mit dem bisherigen Schulorte besonderen Schwierigkeiten, die die regelmäßige Theilnahme der Kinder am Unterrichte verhindern, dann ist es Pflicht der Schulbehörden, die bisherigen Einschulungsverhältnisse entsprechend zu regeln.

B. E. 13. März 1889 Z. 978 Bud. XIII 4566 (Böhmen).

Nr. 1487. Die Beurtheilung der Erschwernisse des Schulbesuches im Hinblicke auf die Errichtung einer Schulexpositur fällt in das freie Ermessen der Schulbehörden.

B. B. 3. Mai 1897 Z. 1723 Min. Z. 13228 (Böhmen).

Nr. 1488. Beim Bestehen eines Einschulungsverhältnisses kann die Gemeinde des Standortes der Schule die eingeschulten Kinder dritter Gemeinden vom Schulbesuch nicht ausschließen.

B. E. 11. December 1890 Z. 3956 Bud. XIV 5605 (Böhmen).

Nr. 1489. Die Entscheidung der Frage, ob ein Kind zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichtet ist oder nicht, steht ausschließlich den Schulbehörden im eigenen Wirkungskreise zu.

B. E. 19. Juni 1895 Z. 3130 Bud. XIX/1 8754 (Tirol).

Nr. 1490. Über die Frage, ob ein die Übungsschule eines Pädagogiums besuchendes Schulkind zum Besuche der öffentlichen Volksschule und mithin zur Leistung des Schulgeldes verpflichtet ist, haben die Schulbehörden zu entscheiden.

B. E. 26. Juni 1896 Z. 3503 Bud. XX/1 9797 (Tirol).

Nr. 1491. In allen Schulangelegenheiten sind ausschließlich die Schulbehörden zur instanzmäßigen Entscheidung berufen, dagegen hat eine Competenz anderer Behörden — wie der autonomen Organe — nur dann und in jenen Fällen einzutreten, wenn diese Competenz aus den Schulgesetzen selbst sich ableiten läſst. Demgemäß ist die Frage, ob jene Kinder, welche die Übungsschulen der Lehrerbildungsanstalten besuchen, als solche anzusehen sind, welche im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8 zum Besuche der Schule ihres Schulsprengels verpflichtet sind, durch die Schulbehörden an Hand der Schulgesetze der Lösung zuzuführen, zumal sie das erste und wesentlichste Moment der Volksschule, die Bestimmung der Schulpflichtigkeit im concreten Falle betrifft. Der Besuch der an den Lehrerbildungsanstalten bestehenden Übungsschulen, die an und für sich der Kategorie der Volksschulen (nicht aber der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8) angehören, entbindet von dem Besuche einer anderen (öffentlichen) Volksschule; demgemäß sind die diese Übungsschulen besuchenden Kinder als nach § 77 des Landesvolksschulgesetzes schulgeldpflichtig nicht anzusehen.

B. E. 7. December 1899 Z. 9792 Bud. XXIII 13480 (Tirol).

Nr. 1492. Die Befreiung von der allgemeinen Verpflichtung zur Benützung der bereits bestehenden öffentlichen Volksschule (mit croatischer Unterrichtssprache) bis zur Errichtung einer anderssprachigen (italienischen) kann nur von jenem angesprochen werden, der seinem schulpflichtigen Kinde zu Hause oder in einer Privatanstalt den entsprechenden Unterricht angedeihen läſst. Die Überreichung einer Klage beim Reichsgericht wegen Verweigerung der Erledigung eines Recurses seitens der Schulbehörden in der Sprache des Beschwerdeführers ist nur dann zuläſſig, wenn der Nachweis erbracht wird, daſs diesfalls im

administrativen Wege ein Begehren gestellt und über dieses Begehren im administrativen Wege abgesprochen wurde.

R. E. 23. October 1897 Z. 341 Hye X 842 (Dalmatien).

Nr. 1493. Eine Beschwerde gegen die allgemeine, nicht aus Anlass eines concreten Falles getroffene Anordnung, dass die Versäumung von Schulmessen und Processionen als Schulversäumnis zu behandeln sei, ist vor dem V. G. H. nicht anfechtbar. Insbesondere mangelt dem Ortsschulrathe die Legitimation zu einer solchen Beschwerde.

V. B. 6. Mai 1889 Z. 249 Exel II 1180 (O. Ö.).

Nr. 1494. Das Reichsgericht ist nicht competent zur Entscheidung, ob nach dem böhmischen Volksschulgesetze die Bestimmungen über Schulversäumnisse auch auf die Versäumnisse der Theilnahme an den schulmäßigen Religionsübungen angewendet werden können. Durch den gegen den (andersgläubigen) Vater geübten Zwang, sein Kind den schulmäßigen Übungen der Religion, der es angehört, (Schulkirchenbesuch) theilnehmen zu lassen, findet keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit statt.

R. E. 26. April 1900 Z. 112 Z. f. V. XXXIII S. 149 (Böhmen).

Nr. 1495. Sogenannte Mahnzettel des Ortsschulrathes, durch welche das Anhalten der schulpflichtigen Jugend zum Schulbesuche eingeschärft wird, zählen zu den Verordnungen im Sinne des § 315 St. G.

O. E. (Cass. E.) 6. Juni 1900 Z. 7582 Nowak 2482 (N. Ö.).

Nr. 1496. Geldstrafen wegen Schulversäumnis sind Polizeistrafen, eine Beschwerde an den V. G. H. in dieser Richtung ist daher ausgeschlossen.

V. B. 31. Mai 1880 Z. 1013 Exel I 1064, 19. Februar 1885 Z. 327 Exel I 1065 und 23. December 1901 Z. 7902 Min. Z. 728 ex 1902.

XV. Trennung der Schulkinder nach Geschlechtern.

Nr. 1497. Zur Vornahme der Trennung gemischter Volksschulen nach dem Geschlechte ist nicht erforderlich, dass diesbezüglich eine commissionelle Verhandlung — wie sie für Schulerrichtungen vorgeschrieben ist — mit den Interessenten abgehalten werde.

V. E. 25. September 1896 Z. 5148 Bud. XX/₂ 9902, V. E. 26. November 1896 Z. 6350 Bud. XX/₂ 10133 und V. E. 16. September 1897 Z. 4772 Bud. XXI/₂ 10940 (Istrien).

Nr. 1498. Die Errichtung und Organisation einer eigenen Mädchenschule muss, gemäß den bestehenden Vorschriften, erst dann eintreten, wenn die Zahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte 6 übersteigt. Hierdurch ist allerdings für die Zeit, wo die Zahl der Lehrkräfte nicht mehr als 6 beträgt, eine Organisation nicht ausgeschlossen, nach welcher Knaben und Mädchen nicht gemeinschaftlich, sondern in besonderen Classen unterrichtet werden. Wenn es sich bei Errichtung und Organisation einer eigenen Mädchenschule nur um den Zweck der Trennung nach dem Geschlecht handelt, so stellt sich diese nicht als Neuerrichtung einer Schule im Sinne der §§ 1, 5 und 12 des G. v. 19. Februar 1870 dar, woraus aber nicht gefolgert werden kann, dass die Errichtung und Organisation eigener Mädchenschulen insbesondere dann nicht nothwendig ist, wenn an einer Schule die Trennung nach Geschlechtern durchgeführt erscheint, zumal diese Auslegung mit dem Wortlaute des § 4 des citierten Gesetzes in Widerspruch gerathen würde, der die Errichtung eigener Mädchenschulen im vorgedachten Falle für eine Nothwendigkeit erklärt. Demgemäß ist die Errichtung und Organisation einer eigenen Mädchenschule in Ausführung der Bestimmungen des § 4 keineswegs von den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen abhängig, welche für die Errichtung der in dem § 1, 2, 5 und 12 dieses Gesetzes gedachten (nothwendigen) Schulen maßgebend sind. Übersteigt daher die Zahl der Lehrkräfte an einer Volksschule für Knaben und Mädchen, auch wenn sie eine einheitliche Volksschule bildet, die Zahl 6, so ist die gesetzliche Voraussetzung für die Errichtung einer eigenen Mädchenschule gegeben. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer solchen Schule maßgebenden Umstände sind commissionell festzustellen. Gegen eine im administrativen Instanzenzuge nicht angefochtene Verfügung des Bezirksschulrathes, mit welcher an einer 8classigen Mädchenschule eine 9. männliche Lehrkraft als Schulleiter bestellt wurde, ist eine Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. E. 2. November 1893 Z. 3616 Bud. XVII 7491 (Böhmen).

Nr. 1499. Wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte 6 übersteigt, muss die Trennung der Schule nach Geschlechter und die Errichtung einer eigenen Mädchenschule gemäß § 12, Abs. 2 des G. v. 24. Jänner 1870 L. G. Bl. 17 obligatorisch erfolgen, ohne Rücksicht darauf, dass an der Mehrzahl der Schulclassen noch nicht durch 5 Jahre Parallelclassen bestanden, und dass die Gemeinde hierdurch finanziell stärker belastet wird.

V. E. 20. Juni 1900 Z. 4413 Bud. XXIV 14361 (Mähren).

Nr. 1500. Läßt sich in den bestehenden gemischten Schulen die Trennung nach Geschlechtern mit den vorhandenen Mitteln ohne gegenwärtige oder künftige Mehrbelastung der Gemeinde durchführen, dann gehört eine solche Verfügung der internen Schulverwaltung an.

V. E. 24. October 1888 Z. 3110 Bud. XII 4300 (Vorarlberg).

Nr. 1501. Ist zufolge der Kinderzahl die Trennung derselben in zwei Parallelclassen nöthig, so steht es im freien Ermessen der Schulbehörden, die Vertheilung der Kinder in diesen Abtheilungen in jeder beliebigen Weise (ohne Rücksicht darauf, ob sie das 12. Lebensjahr überschritten haben) nach dem Geschlechte vorzunehmen.

V. E. 3. April 1901 Z. 2585 (Mähren).

Nr. 1502. Die Unterlassung der Entscheidung über einen Recurspunkt (Theilung der 5classigen Volksschulen in L . . . in 2 besondere Schulen für Knaben und Mädchen) begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

V. E. 6. November 1899 Z. 1154 Bud. XXIII 13339 (Galizien).

XVI. Lehrpläne, Halbtags-, Sprach- und Religionsunterricht, Zeugnisse.

1. Lehrpläne.

Nr. 1503. Die durch den Landesschulrath aufgestellten Normallehrpläne haben nur den Charakter allgemeiner Directiven für die unterstehenden Lehrkörper und Schulbehörden; eine mit Rücksicht auf concrete Verhältnisse von dem Normallehrplane abweichende Feststellung des Lehrplanes einer Volksschule durch die Landesschulbehörden, beziehungsweise im Instanzenzug durch das Ministerium vermag daher eine Gesetzesverletzung nicht zu bilden. Der Ortsschulrath ist zur Anfechtung einer diesbezüglichen Verfügung des Landesschulrathes, da hierdurch die materiellen Interessen der Schulgemeinde nicht berührt werden, nicht legitimiert.

V. E. 3. April 1901 Z. 2585 (Mähren).

Nr. 1504. Ein Antrag, wodurch nicht ein concreter Conflict zwischen der Regierung (Ministerium für Cultus und Unterricht) und einer Landesvertretung (bezüglich der Verpflichtung der Regierung zur Vorlage der vom Landesschulrathe aus-

gearbeiteten Systeme und Lehrpläne für Volks- und Bürgerschulen an den Landtag zur Entscheidung) beseitigt, sondern eine allgemeine Competenzabgrenzung provociert werden soll, entzieht sich der Competenz des Reichsgerichtes, da es sich dabei eigentlich bloß um Gesetzesinterpretationen in der Form eines Urtheiles handelt.

R. E. 24. October 1885 Z. 253 Hye VII 360 (Galizien).

2. Halbtagsunterricht.

Nr. 1505. Über das Ansuchen einer Gemeinde um Sistierung der Durchführung einer vor dem V. G. H. angefochtenen administrativen Entscheidung in Betreff der Beseitigung von Mängeln bei einer Volksschule haben die Schulbehörden ebenso wie über die Frist, binnen der die in Rechtskraft erwachsene Administrativentschädigung in Vollzug zu setzen ist, und über die Frage, ob der Überfüllung der Schullocalitäten durch Einführung des Halbtagsunterrichtes oder in anderer Weise zu begegnen sei, nach freiem Ermessen zu entscheiden.

B. B. 5. April 1897 Z. 1885 Min. Z. 10744 (Böhmen).

Nr. 1506. Die Entscheidung über die Einführung, beziehungsweise Fortbelassung des Halbtagsunterrichtes an einer Volksschule liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

B. B. 21. Mai 1894 Z. 1867 Min. Z. 12944 (N. Ö.).

Nr. 1507. Ein Anspruch der Schulgemeinde auf Einführung des Halbtagsunterrichtes zum Zwecke der Ersparnis von Schulauslagen ist im Gesetze nicht begründet. Die Bewilligung eines bezüglichen Begehrens liegt im freien Ermessen der Schulbehörden.

B. E. 10. Februar 1901 Z. 893 Bud. XXIV 13749 (Böhmen).

3. Sprachunterricht.

Nr. 1508. Zur Bestimmung der Unterrichtssprache und Verfügung wegen Unterweisung in einer zweiten Landessprache an Volksschulen in Istrien sind die Schulbehörden (nicht die Gemeinde oder der Landesausschuss) competent.

B. E. 10. November 1879 Z. 2185 Bud. III 617 (Istrien).

Nr. 1509. Die näheren Anordnungen bei Einführung einer Sprache als Lehrgegenstand an Volksschulen sind Sache des freien Ermessens.

B. B. 20. Juni 1887 Z. 780 Exel II 1870 (Istrien).

Nr. 1510. Die Zulassung einer Landessprache als nicht obligater Lehrgegenstand an einer Volksschule liegt im freien Ermessen der Unterrichtsverwaltung, die nur verpflichtet ist, die schulerhaltenden Factoren hierüber anzuhören. Insoferne eine Verletzung des Art. 19 St. G. G. behauptet wird, tritt die Competenz des Reichsgerichtes ein.

V. B. 20. December 1886 Z. 3277 Exel II 1486 (Mähren).

Nr. 1511. Bei beabsichtigter Einführung eines Sprachunterrichtes hat die Schulbehörde lediglich die schulerhaltenden Factoren einzuvernehmen; die bezügliche Entscheidung selbst aber ist Gegenstand freien Ermessens der Schulbehörden.

V. B. 26. September 1887 Z. 2229 Exel II 1871 (Görz).

Nr. 1512. Bei Einführung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache an einer Volksschule ist die Landesschulbehörde nach den dermalen bestehenden Vorschriften an die Zustimmung des Schulerhalters nicht gebunden, sondern nur zur Anhörung desselben verpflichtet. Die Erstattung von Anträgen an die höheren Schulbehörden über die Art und die Modalitäten der Einführung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache an einer Volksschule obliegt dem Bezirksschulrathe als Schulbehörde und nicht der (Stadt-)Gemeinde.

V. E. 29. April 1891 Z. 1563 Bud. XV 5922 (Böhmen).

Nr. 1513. Durch die Einführung des Unterrichtes in der zweiten landesüblichen Sprache (deutsch) als Lehrgegenstand an einer (slovenischen) Volksschule in der Art, dass es dem freien Ermessen der gesetzlichen Vertreter eines jeden diese Schule besuchenden Kindes überlassen bleibt zu erklären, dass die betreffenden Kinder an dem Unterrichte in dieser 2. Landessprache nicht theilnehmen werden, findet kein Zwang zur Erlernung einer 2. Landessprache statt.

R. E. 5. Juli 1888 Z. 115 Hye VIII 544 (Steiermark).

Nr. 1514. Ein allgemeiner Normalerlass des Landesschulrathes über den Unterricht in der 2. Landessprache vermag keine Parteienrechte zu begründen.

Der Landesausschuss ist zur Wahrung der durch den angeordneten obligaten Unterricht in der 2. Landessprache angeblich verletzten Rechte der Kinder, beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter nicht legitimiert. Es genügt, wenn der Landesausschuss vor Erlassung der bezüglichen Anordnungen und im Instanzenzuge Gelegenheit zur Wahrung seines Standpunktes hatte.

V. E. 27. November 1901 Z. 8834 (Krain).

Nr. 1515. Eine Schulgemeinde kann wegen der ihr obliegenden Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Einführung des Unterrichtes in der 2. Landessprache an einer Volksschule die Einführung dieses Unterrichtes nicht von ihrer Zustimmung abhängig machen. Es obliegt dem Bezirksschulrathe als Schulbehörde und nicht der Stadtgemeinde, an die höhere Schulbehörde Anträge über die Art und die Modalitäten der Einführung des Unterrichtes in der 2. Landessprache an einer Volksschule zu erstatten.

B. E. 29. April 1891 Z. 1562 Bud. XV 5922 (Böhmen).

4. Religionsunterricht.

Nr. 1516. Hinsichtlich der Bestimmung der Lehrstunde für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand (Religion) können die Schulbehörden nach freiem Ermessen vorgehen.

B. B. 6. September 1880 Z. 1645 Exel I 538 (O. Ö.).

Nr. 1517. Nur den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, nicht aber Personen, die diesem Bekenntnisse nicht angehören, ist die Theilnahme an den häuslichen Religionsübungen der ersteren gestattet. Insbesondere kann schulpflichtigen, einem anderen Bekenntnisse angehörenden Kindern die Theilnahme an derlei Religionsübungen untersagt werden.

R. E. 20. April 1880 Z. 68, 69, 70 und 71 Hye V 212, 213, 214, 215 (Böhmen).

Nr. 1518. Die Weigerung eines Vaters, sein Kind in dem Schulgegenstand „Religion" unterrichten zu lassen, bietet keinen hinreichenden Anlass zur Entziehung der väterlichen Gewalt. Ein Zwang auf den (confessionslosen) Vater, seinen Kindern häuslichen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, kann staatsgrundgesetzlich nicht geübt werden. Zur Erzwingung des schulgemäßen Religionsunterrichtes stehen den politischen und Schulbehörden anderweitige Zwangsmittel zur Verfügung. Der Bezirksschulrath ist zur Recursführung wegen verweigerten Einschreitens eines Gerichtes behufs Erzwingung der religiösen Erziehung eines confessionslosen Kindes von Seite des Vaters legitimiert.

O. E. 6. Juli 1900 Z. 9422 C. Bl. XVIII S. 1051 (Wien).

Nr. 1519. Ein angeblich confessionsloses Schulkind kann nach freiem Ermessen zur Theilnahme am katholischen Religions-

unterrichte gezwungen werden, wenn nicht nachgewiesen ist, dass demselben eine anderweitige religiöse Erziehung zutheil wird.

V. B. 20. Juni 1881 Z. 1028 Exel I 359 und 536.

Nr. 1520. Zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in Schulen außerhalb des Ortes, für den ein Religionslehrer bestellt ist, kann derselbe nicht verpflichtet werden. Ein schulbehördlicher Erlass, der eine solche Verpflichtung ausspricht, kann jedoch nur von dem Verpflichteten angefochten werden.

V. E. 28. October 1896 Z. 3219 Bud. XVI 6838 (Galizien).

Nr. 1521. Die auf den Religionsunterricht bezüglichen Normierungen des allgemeinen Volksschullehrplanes können nicht ohneweiters auch für die confessionellen Minderheiten an einer Schule gelten. Es steht der Schulbehörde daher zu, die Gruppierung der Schüler einer solchen Minderheit für den Zweck der Ertheilung des Religionsunterrichtes, beziehungsweise die Zahl der Unterrichtsstunden im einzelnen Falle zu bestimmen. Die Bestimmung der Art des Religionsunterrichtes und der Zahl der Unterrichtsstunden an einer sogenannten „Religions-Unterrichts-Sammelstation" steht im pflichtmäßigen Ermessen der Schulbehörde. Das Princip, dass Schulkinder israelitischer Confession, hinsichtlich des Empfanges des obligaten israelitischen Religionsunterrichtes nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als die übrigen Schüler hinsichtlich des sonstigen Unterrichtes, widerstreitet nicht einem positiven Gesetze. Die Bestimmung des § 11 R. V. G. läst sich auf Fälle, wo es sich lediglich um die Art der Ertheilung des Unterrichtes in einem bestimmten Lehrgegenstand und die Zahl der zu ertheilenden, respective zu remunerierenden Unterrichtsstunden handelt, nicht anwenden.

V. E. 21. November 1900 Z. 7798 Bud. XXIV 14828 (Wien).

Nr. 1522. Eine Schulgemeinde kann zur Überlassung eines vorhandenen Schullocales (nicht zur Beschaffung eines solchen) zum Zwecke der Mitertheilung des israelitischen Religionsunterrichtes an die schulpflichtigen israelitischen Kinder fremder Schulsprengel verhalten werden, wenn hierdurch eine Überfüllung dieser Schule weder thatsächlich herbeigeführt, noch behauptet wird.

V. E. 24. Jänner 1896 Z. 503 Bud. XX/$_1$ 9267 (N. Ö.).

Nr. 1523. Entscheidungen des evangelischen Oberkirchenrathes (puncto Suspension eines evangelischen Pfarrers von der Ertheilung des Religionsunterrichtes an evangelischen Schulen) sind als Entscheidungen eines kirchlichen Organs vor dem

V. G. H. nicht anfechtbar. Die Beschwerde gegen die Verfügung des Landesschulrathes, mit dem diese Anordnung dem Pfarramte bekannt gegeben wurde, ist unzulässig, wenn diesfalls der administrative Instanzenzug nicht ausgetragen wurde.

V. B. 29. December 1890 Z. 3413 Exel II 1248 (Böhmen).

Nr. 1524. Für die in der Concursausschreibung zu fordernde Qualification des Leiters einer Volksschule zur Ertheilung des Religionsunterrichtes ist nicht die absolute Mehrheit, sondern die relative Mehrzahl der Schüler maßgebend, zumal es sich hierbei nicht um das Glaubensbekenntnis des Schulleiters, sondern um die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes handelt. Demgemäß muss als Schulleiter eine Person bestellt werden, welche in der Lage ist, der größten Anzahl der Kinder den Religionsunterricht (in concreto israelitisch) zu ertheilen. In der Concursausschreibung für eine derartige Lehrstelle ist daher stets der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des bezüglichen (in concreto israelitischen) Religionsunterrichtes zu fordern.

V. E. 22. November 1899 Z. 9941 Bud. XXIII 13409 (Wien).

5. Zeugnisse.

Nr. 1525. Die Fälschung eines von einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellten Schulzeugnisses ist nach § 199 d St. G. zu beurtheilen, wenn sie zum Zwecke der Erlangung eines concessionierten Gewerbes erfolgte.

O. E. (Cass. E.) 4. December 1880 Z. 8527.

XVII. Schulgeld.

(Bemessung und Entrichtung des Schulgeldes und Schulgeldpauschales, Ausschreibung von Umlagen, Schulgeldrechnung, Schulgeldbefreiung, Haft- und Ersatzpflicht, Rückersatz, Verjährung des Einhebungsrechtes und Rückersatzanspruches, Stempelfreiheit, Beschwerde und Beschwerdelegitimation.)

Nr. 1526. Der Bemessung des Schulgeldpauschales kann nur die Durchschnittszahl der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Ortsgemeinde zugrunde gelegt werden.

V. E. 12. Mai 1899 Z. 3404 Bud. XXIII 12820 (Böhmen).

Nr. 1527. Das von der Gemeinde an den Bezirksschulfond zu bezahlende Schulgeldpauschale ist nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder zu bestimmen. Demgemäß sind hierbei jene Kinder, die in eine Schule außerhalb ihres Schulsprengels aufgenommen wurden, in der Gemeinde mitzuzählen, deren Schule sie besuchen, nicht in jener, zu der sie eingeschult sind.

B. E. 7. März 1900 Z. 1492 Bud. XXIV 13879 (Böhmen).

Nr. 1528. Die Schulbehörden haben bei der Bemessung des Schulgeldpauschales die Höhe des der Gemeinde für die befreiten Kinder zu gewährenden Nachlasses nach freiem Ermessen zu bestimmen. Ebenso liegt die Entscheidung, ob eine Abschreibung der von der Gemeinde geschuldeten Schulgeldrückstände zulässig und zu bewilligen sei, im freien Ermessen der Schulbehörden.

B. B. 9. October 1899 Z. 7068 Min. Z. 29120 (Böhmen).

Nr. 1529. Das für die einzelnen Schulgemeinden nach verschiedenem Ausmaße festgesetzte nnd nach diesem Ausmaße für den Schulbesuch an die bezügliche Gemeinde zu entrichtende Schulgeld stellt sich als ein Entgelt für den empfangenen Unterricht dar. Demgemäß ist das Schulgeld für die im Sprengel der besuchten Schule nicht wohnhaften (fremden) Kinder durch die Ortsgemeinde des Standortes der Schule, welche das Kind besucht, einzuheben und an diese Gemeindecassa abzuführen. Hieran vermag der Umstand, dass das Schulgeld pauschaliert ist, nichts zu ändern.

B. E. 19. Jänner 1898 Z. 333 Bud. XXII 11342 (Böhmen).

Nr. 1530. Das Schulgeld für die im Sprengel der besuchten Schule nicht wohnhaften Kinder ist von den Verpflichteten durch die Ortsgemeinde, in deren Bereich sich die besuchte Schule befindet, für die eigene Gemeindecassa und zu Handen des eigenen Schulbezirkes einzuheben.

B. E. 8. Mai 1896 Z. 2812 Bud. XX/1 9627 (Böhmen).

Nr. 1531. Nach dem Gesetze vom 6. December 1882 L. G. Bl. 76 obliegt es der Ortsgemeinde als solcher, das Schulgeld für die öffentlichen Volksschulen an die Schulbezirkscassa zu bezahlen. Es haben daher die eine eigene confessionelle Privatschule besitzenden Confessionsgenossen (in concreto evangelische Volksschule in Rothwasser) aus dem Titel dieser Schulerhaltung keinen Anspruch auf Befreiung von der betreffenden, gesetzlich alle Gemeindemitglieder treffenden Schulumlage für öffentliche nicht confessionelle Volksschulen.

B. E. 7. März 1895 Z. 1198 Bud. XIX/1 8479 (Böhmen).

Nr. 1532. Die Schulbehörden sind zur Entscheidung über den Anspruch einer (evangelischen) Privatschule auf Bezahlung des Schulgeldes für die diese Schule besuchenden armen evangelischen Kinder aus der Gemeindecasse nicht berufen, da sich dieselbe nur mit der Errichtung und Überwachung derartiger vom Standpunkte des Lehrzieles und der sonstigen an die Volksschule gesetzlich gestellten Anforderungen, nicht aber mit den wirtschaftlichen Verhältnissen derselben, insbesondere nicht mit der zur theilweisen Hereinbringung der Schulerhaltungskosten von den privaten Gründern und Erhaltern der Schule etwa eingeführten Schulgeldentrichtung und deren Modalitäten zu befassen haben.

B. E. 24. Mai 1899 Z. 3841 Bud. XXIII 12869 (Böhmen).

Nr. 1533. Es begründet einen Mangel des Verfahrens, wenn seitens des Landesausschusses über eine Berufung gegen einen gemeindeämtlichen Zahlungsauftrag puncto Schulgeldrückstände mit Umgehung des Gemeindeausschusses entschieden wird.

B. E. 21. Februar 1899 Z. 1243 Bud. XXIII 12530 (Tirol).

Nr. 1534. Ansprüche der Lehrer gegen die ihnen für das Schulgeld haftende Gemeinde auf Auszahlung dieses Geldes gehören nicht auf den Rechtsweg.

O. E. 19. April 1883 Z. 4382 Gl. U. XXI 9397 (Böhmen).

Nr. 1535. Der Antrag auf Entscheidung eines negativen Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden puncto Verpflichtung einer Gemeinde, die Schulgelder einzucassieren und dem Oberlehrer aus der Gemeindecasse auszubezahlen, ist beim Reichsgericht zu stellen und steht nur der Partei zu.

O. E. 13. December 1871 Z. 14748 Gl. U. IX 4359 (Böhmen).

Nr. 1536. Derjenige, welcher lediglich die Verpflegung eines schulpflichtigen, vermögenslosen Waisenkindes gegen Entgelt von der Heimatsgemeinde vertragsmäßig übernommen hat, kann zur Entrichtung des für dieses Kind entfallenden Schulgeldes nicht verpflichtet werden.

B. E. 11. Mai 1895 Z. 2440 Bud. XIX/$_1$ 8657 (Böhmen).

Nr. 1537. Das Schulgeldpauschale ist eine allgemeine Auslage, die von der ganzen Ortsgemeinde aus der Gemeindecasse zu bestreiten und als Gemeindeumlage, nicht als Sonderauslage im Sinne des § 78 der Gemeindeordnung zu präliminieren ist.

B. E. 7. Mai 1898 Z. 2434 Bud. XXII 11696 (Böhmen).

Nr. 1538. Die Entrichtung des Schulgeldpauschales an die Schulbezirkscasse stellt sich nach dem Gesetze vom 19. September 1883 L. G. Bl. 51 als eine der Gemeinde als solcher obligatorisch obliegende öffentliche Leistung dar, die als solche wie jede andere Gemeindeausgabe in den Gemeindevoranschlag gehört und wie jedes andere durch die Einkünfte der Gemeindecasse nicht bedeckte Erfordernis durch Gemeindeumlagen bestritten werden muss.

Die Ausschreibung von Zwangsumlagen auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zur Einbringung der Schulgeldrückstände (ohne Ausscheidung derjenigen Gemeindemitglieder, welche ihr Individualschulgeld an die Gemeinde ordnungsmäßig entrichtet haben) ist von der vorherigen Eintreibung der Individualrückstände nicht abhängig, weil das Schulgeldpauschale eben eine Schuld der ganzen Gemeinde als solcher und nicht etwa der schulgeldpflichtigen Eltern ist. Die Ausschreibung der Zwangsumlagen im Sinne des citierten Gesetzes ist bei Eintritt der Voraussetzungen nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der autonomen Oberbehörde; es steht der letzteren nicht zu, darüber selbständig zu beschließen, ob sie nur einen Theil oder den ganzen Rückstand auf dem in diesem Gesetz vorgeschriebenen Weg bedecken will. Der Landesausschuss ist daher nicht verpflichtet, bei den Schulbehörden die Vertheilung der Einbringung der Schulgeldrückstände auf mehrere Jahre anzuregen. Die Höhe der zur Aufbringung des Schulgeldpauschales nothwendigen Gemeindeumlagen unterliegt gemäß § 6 des G. v. 6. December 1882 L. G. Bl. 76 einer gesetzlichen Beschränkung nicht, sondern ist einzig und allein von dem durch die Gemeindeeinkünfte nicht bedeckten Betrage des zu entrichtenden Pauschales abhängig. Zwangsumlagen (zur Einhebung rückständiger Schulgeldpauschalien) können nur auf die Steuern jenes Jahres, in welchem die Zahlung thatsächlich geleistet werden soll, keineswegs aber auf die Steuern eines bereits verflossenen Verwaltungsjahres, in welchem die Zahlung eigentlich zu leisten gewesen wäre, ausgeschrieben werden.

V. E. 14. Juni 1899 Z. 4658 Bud. XXIII 12963 (Böhmen).

Nr. 1539. Die Ansicht, dass das Schulgeld ohne ausdrückliche Zustimmung eines mindestens ein Sechstel der Steuern zahlenden Steuerpflichtigen niemals aus den Gemeindeumlagen gezahlt werden dürfe, ist im Gesetze nicht begründet. Die Zustimmung dieser Steuerträger ist nur zu dem bezüglichen Beschlusse nöthig. War zur Zeit des Beschlusses kein solcher

Steuerträger vorhanden, oder hat er dagegen keine Einwendung erhoben, so kommt einem solchen (in concreto nachträglich hinzugekommenen) Steuerträger nicht das Recht zu, gegen die auf Grund jenes rechtskräftigen Beschlusses eingestellte Präliminarpost Einwendungen zu erheben.

Er könnte höchstens die Fassung eines neuen Beschlusses beantragen, ohne dass ihm aber bei der Beschlussfassung über diesen Antrag ein anderes Stimmrecht zukäme als den übrigen Ausschussmitgliedern.

B. E. 17. Jänner 1900 Z. 370 Bud. XXIV 13656 (Böhmen).

Nr. 1540. Wenn gegen einen Beschluss der Gemeinde, wonach dieselbe die theilweise Selbstzahlung des Schulgeldes übernimmt, der Recurs nach § 98 Gemeindeordnung und gegen das zufolge dieses Beschlusses einen Minderbetrag an „Schulgeldertrag" gegenüber dem Vorjahre aufweisende Gemeindepräliminare nicht die Rechtsmittel nach § 65 und 98 Gemeindeordnung ergriffen, sondern nur eine (noch nicht erledigte) Beschwerde an die politische Behörde eingebracht wurde, so kann der Landesausschuss den Voranschlag als unbeanständet behandeln und die sich hiernach als nothwendig ergebende Gemeindeumlage bewilligen, zumal wenn eine Umlage in dieser Höhe auch bei Einstellung des vollen Schulgeldertrages nöthig wäre.

B. E. 2. December 1885 Z. 3159 Bud. IX 2802 (Mähren).

Nr. 1541. Bloße Incorrectheit in der Gemeinderechnungslegung (nicht ordnungsmäßige Rechnungslegung über das Schulgeldpauschale) schließt vom Wahlrechte in die Gemeindevertretung nicht aus.

B. E. 22. Juni 1900 Z. 4475 Bud. XXIV 14368 (Böhmen).

Nr. 1542. Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, dass eine Befreiung vom Schulgelde nachträglich solchen Parteien gewährt wird, die darum gar nicht angesucht haben, bei denen aber die Unvermögenheit, es zu leisten, durch die Erfolglosigkeit der Executionsführung constatiert wird.

B. E. 3. Jänner 1885 Z. 23 und 19. Februar 1885 Z. 473 Bud. IX 2350 und 2417 (Böhmen).

Nr. 1543. Die Schulgeldbefreiung ist auch nach Ablauf mehrerer Jahre zulässig.

B. E. 16. September 1886 Z. 2383 Bud. X 3160 (Böhmen).

Nr. 1544. Kinder, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen oder nicht schulpflichtig sind, müssen, sobald sie zum

Schulbesuche zugelassen werden, den eingeschulten Kindern in allem, somit auch in Absicht auf die Schulgeldbefreiung gleichgehalten werden.

B. E. 7. März 1894 Z. 926 Bud. XVIII/$_1$ 7771 (Böhmen).

Nr. 1545. Kinder, welche die an den Lehrerbildungsanstalten bestehenden Übungsschulen, die an und für sich der Kategorie der Volksschulen (nicht aber der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8) angehören, besuchen, sind von dem Besuche einer anderen (öffentlichen) Volksschule entbunden und demgemäß nach § 77 Landesvolksschulgesetz nicht schulgeldpflichtig.

B. E. 7. December 1899 Z. 9792 Bud. XXIII 13480 (Tirol).

Nr. 1546. Über die Frage, ob ein die Übungsschule eines Pädagogiums besuchendes Schulkind zum Besuche der öffentlichen Volksschule und mithin zur Leistung des Schulgeldes verpflichtet ist, haben die Schulbehörden zu entscheiden. Wurde gegen den Zahlungsauftrag betreffs Entrichtung des Schulgeldes ein Rechtsmittel an die competenten Schulbehörden nicht ergriffen, so kann derselbe auch nicht weiter im autonomen Instanzenzuge angefochten werden.

B. E. 26. Juni 1896 Z. 3503 Bud. XX/$_1$ 9797 (Tirol).

Nr. 1547. Die Einziehung des Erträgnisses einer Stiftung, durch welche für die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes (im Wege einer Entlohnung für den Lehrer mit der Anordnung, dass für die Unterrichtsertheilung von den Kindern oder deren Eltern nichts zu fordern ist) vorgesorgt wurde, in die Schulbezirkscasse für insolange, als dieselbe für den Gehalt des Lehrers aufzukommen hat, ist unzulässig, da der Stiftungszweck auf dem Wege der Befreiung der Kinder der bedachten Kreise vom Schulgelde bis zum Betrage der Zinsen des Stiftungscapitales derzeit noch ausführbar erscheint.

B. E. 9. April 1896 Z. 2164 Bud. XX/$_1$ 9519 (Böhmen).

Nr. 1548. Über die Schulgeldbefreiungen hat in erster Instanz der Ortsschulrath und nicht der Bezirksschulrath abzusprechen. Die dem Bezirksschulrathe nach dem Schulaufsichtsgesetze obliegende Obsorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen berechtigt den Bezirksschulrath und die demselben vorgesetzten Behörden nur, den Ortsschulrath zur Erfüllung seiner Amtspflichten zu verhalten; keineswegs kann aber daraus für die Oberbehörde das Recht gefolgert werden, bei Schulgeld-

befreiungen, wo es sich also im Wesen um Parteienansprüche handelt, an die Stelle competenzmäßiger Entscheidungen der Unterbehörde ihre eigene Entscheidung zu setzen, ohne durch Einbringung von Rechtsmitteln um ihre Entscheidung angegangen zu sein.

B. E. 15. Juni 1894 Z. 2338 Bud. XVIII/$_1$ 7966 (Mähren).

Nr. 1549. Das den Orts- beziehungsweise Bezirksschulräthen gemäß des § 2 des G. v. 6. December 1882 L. G. Bl. 76 zustehende Recht der Schulgeldbefreiung beschränkt sich nicht auf die schulpflichtigen und in der Schulgemeinde wohnhaften Kinder, sondern erstreckt sich vielmehr auf alle die Schule besuchenden Kinder unbemittelter Eltern. Die Entscheidung über diesen Anspruch auf Schulgeldbefreiung steht somit den Schulbehörden und nicht der Schulgemeinde zu.

B. E. 7. März 1894 Z. 926 Bud. XVIII/$_1$ 7771 (Böhmen).

Nr. 1550. Die Haftungspflicht der Gemeinde für die pünktliche Einzahlung des Schulgeldpauschales kann dadurch nicht beirrt werden, dass die Gemeinde die Individualeinhebung des Schulgeldes aus welchem Grunde immer unterläst, theilweise vernachlässigt oder die eingehobenen Schulgelder für andere Zwecke verwendet.

B. E. 14. Juni 1899 Z. 4658 Bud. XXIII 12963 (Böhmen).

Nr. 1551. Die Gemeinde hat den Abgang in der Entrichtung der Schulgeldpauschalien unbedingt zu vertreten. Eine gesetzliche Haftung der Gemeinde für die von einem Gemeindevorsteher eingehobenen und nicht abgeführten Schulgelder der Vorpauschalperiode (bis zum Gesetze vom 6. December 1882 L. G. Bl. 76) besteht nicht. Die Bestimmung der §§ 1415 und 1416 a. b. G. B. sind bei Abgang von Specialvorschriften über die Tilgung von Schulgeldrückständen auch für die Administrativbehörden maßgebend. Ein von der Gemeinde zur Tilgung von Schulgeldrückständen vorgenommener Erlag ist daher im Zweifel zur Tilgung der Pauschalgeldschuld derselben, nicht auf eine illiquide Schuld aus der Vorpauschalzeit anzurechnen.

B. E. 10. Februar 1899 Z. 941 Bud. XXIII 12487 (Böhmen).

Nr. 1552. Die Heimatsgemeinde in Böhmen ist zum Ersatze des durch die Schulgeldbefreiung erfolgten Ausfalles für die im Schulorte nicht heimatberechtigten schulbesuchenden Kinder ohne Rücksicht auf die Frist, in der die Schulgeldbefreiung angesprochen wird, verpflichtet.

Durch eine interne Verfügung des Landesschulrathes kann die der Heimatsgemeinde gesetzlich unbedingt obliegende Verpflichtung nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass die Befreiung vom Schulgelde am Beginne des Schuljahres ausgesprochen worden ist.

B. E. 5. Februar und 31. März 1880 Z. 244 und 522 Bud. IV 690 und 737 (Böhmen).

Nr. 1553. Die Heimatsgemeinde ist in erster Reihe und unmittelbar der Schulgemeinde gegenüber zum Ersatze jener Auslagen verpflichtet, die derselben durch Schulgeldbefreiung für fremde Kinder erwachsen. Eine bloße Bestreitung der Giltigkeit des Heimatscheines haben die Schulbehörden nicht zu berücksichtigen. Die Heimatsgemeinde kann sich ihrer Ersatzpflicht nicht entziehen, indem sie Personen namhaft macht, die nach ihrer Meinung zur Versorgung der Kinder, beziehungsweise zur Zahlung des Schulgeldes heranzuziehen wären.

B. E. 20. Februar 1880 Z. 330 Bud. IV 705 (Böhmen).

Nr. 1554. Die Heimatsgemeinde ist nur zum Ersatze jener von der Schulgemeinde an die Schulbezirkscasse geleisteten oder verrechneten Schulgeldzahlungen verpflichtet, die für solche Parteien geleistet wurden, welche entweder im Momente der Fälligkeit des Schulgeldes zur Selbstzahlung desselben nicht verpflichtet waren oder deren Zahlungsunvermögenheit durch eine rechtzeitig eingeleitete Execution erwiesen worden ist. (In concreto wurde die Ersatzpflicht auch für die Jahre 1872—1875 ausgesprochen, nachdem die erste im Jahre 1876 eingeleitete Execution erfolglos geblieben war.)

B. E. 3. Jänner und 19. Februar 1885 Z. 23 und 473 Bud. IX 2350 und 2417 (Böhmen).

Nr. 1555. Die Heimatsgemeinde ist zum Ersatze des Schulgeldes für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen an die Schulgemeinde nicht verpflichtet, wenn die letztere es unterlassen hat, die Einhebung des Schulgeldes, eventuell im executiven Wege, rechtzeitig zu veranlassen.

B. E. 28. September 1887 Z. 2491 Bud. XI 3669 (Böhmen).

Nr. 1556. Das Schulgeld ist in allen Fällen an jene Schulgemeinde zu entrichten, deren Schule vom Kinde thatsächlich besucht wird, beziehungsweise es muss im Armutsfalle der Ausfall des Schulgeldes seitens der Heimatsgemeinde an jene Ortsgemeinde ersetzt werden, welche als Erhaltungsfactor für die vom Kinde besuchte Schule aufzukommen hat, wobei der Umstand,

in welchem Schulsprengel das schulpflichtige Kind seinen Wohnsitz hat, für die originäre Zahlungs- oder Ersatzpflicht zunächst nicht in Betracht kommt. Die Entrichtung des doppelten Schulgeldes für ein Kind, welches die Schule eines fremden Sprengels besucht, kann wohl dem Kinde, respective dessen Eltern, nicht aber anderen Factoren (Heimatsgemeinde) auferlegt werden.

B. E. 7. December 1899 Z. 9794 Bud. XXIII 13482 (Tirol).

Nr. 1557. Wurde eine Gemeinde zum Ersatze des rückständigen Schulgeldes seitens des Bezirksschulrathes verpflichtet, und ist gegen dieses Erkenntnis ein Rechtsmittel in der hierfür gesetzlich normierten Frist nicht eingebracht worden, so erscheint die Leistung liquid und sohin für die Executionsbehörde die gesetzliche Voraussetzung der Zwangsvollstreckung gegeben. Hierbei erscheint es belanglos und der Prüfung der Executionsbehörde entzogen, ob die dem Ersatzerkenntnisse vorangegangenen Entscheidungen über die Befreiung der betreffenden Kinder vom Schulgelde, respective über die Heimatszuständigkeit derselben für sich in Rechtskraft erwachsen sind oder nicht.

B. E. 28. Juni 1898 Z. 3047 Bud. XXII 11876 (Böhmen).

Nr. 1558. Ein Anspruch auf Rückersatz eines auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung angeblich indebite entrichteten Schulgeldes besteht nicht, da derselbe gemäß § 82 des G. v. 30. April 1892 L. G. Bl. 8 als eine bestimmten Zwecken gewidmete, öffentlich-rechtliche Auflage anzusehen ist, welche nach Eintritt der formellen Rechtskraft des bezüglichen Auftrages und nach erfolgter Zahlung mangels jeder einen Rückersatz normierenden positiven gesetzlichen Bestimmung nicht zurückgefordert werden kann.

B. E. 19. Juni 1895 Z. 3130 Bud. XIX/$_1$ 8754 (Tirol).

Nr. 1559. Auf die Rückzahlung von indebite gezahlten, rechtskräftig bemessenen Schuldgeldpauschalien aus dem Grunde, weil die Ansätze für die Berechnung des Betrages sich nachträglich als irrig erwiesen haben, hat die Gemeinde keinen Rechtsanspruch.

B. E. 5. März 1891 Z. 829 Bud. XV 5802 (Böhmen).

Nr. 1560. Die Handhabung der betreffs des Schulgeldes bestehenden Vorschriften, daher auch die Entscheidung über allfällige Differenzen und Streitigkeiten in derlei Angelegenheiten kommt im allgemeinen den Verwaltungsbehörden zu; demgemäß sind Schulgeldrückstände als solche im Wege der politischen Behörden einzutreiben. Hat aber jemand, der durch Beschluss des

Schulausschusses und durch Bevollmächtigung der Lehrer zur Einhebung des Schulgeldes von den eingeschulten Gemeinden und Abfuhr an die Lehrer ermächtigt wurde, die rückständigen Schulgelder aus Eigenem an die Lehrer ausgezahlt und sodann den Rückersatz nicht als Bevollmächtigter, sondern aus dem Titel einer von ihm für die zahlungspflichtigen Gemeinden geleisteten Zahlung gefordert, so kann er dies nur auf Grund eines privatrechtlichen Titels (§ 1042 a. b. G. B.) thun, über dessen Rechtsbestand in quali et quanto der ordentliche Richter zu entscheiden berufen ist.

R. E. 14. Juli 1875 Z. 185 Hye II 85 (Böhmen).

Nr. 1561. Die Erlöschung eines Rechtes, beziehungsweise einer Verpflichtung durch Verjährung tritt nur dann und insoweit ein, als durch eine kategorische Gesetzesvorschrift eine solche Rechtsfolge ausdrücklich ausgesprochen wird, zumal das Institut der Verjährung stets auf positiven Anordnungen des Gesetzgebers beruht, welche mit der betreffenden Rechtsmaterie in keinem naturnothwendigen Zusammenhange stehen müssen, vielmehr lediglich dem praktischen Bedürfnisse und Gründen der Zweckmäßigkeit entspringen. Im öffentlichen Rechte besteht keine gesetzliche Bestimmung genereller Natur, wodurch das Institut der Verjährung auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse im allgemeinen für anwendbar erklärt würde. Auch das Landesgesetz vom 30. April 1892 L. G. Bl. 8 normiert rücksichtlich der Zahlung des Schulgeldes keine Verjährungsfrist, dasselbe schreibt vielmehr nur vor, dass die Einhebung des Schulgeldes während des Schuljahres stattfindet. Hiermit erscheint nur für die Ortsgemeinden eine Frist bestimmt, innerhalb der sie die Schulgeldeinhebung besorgen sollen. Da aber das Gesetz es unterlassen hat, eine bestimmte Rechtsfolge an die Nichteinhaltung dieser Frist zu knüpfen, so geht es nicht an, diese Frist als eine Verjährungsfrist in dem Sinne zu erklären, dass nach Ablauf des Schuljahres im Falle der Unterlassung der Einhebung das Recht der Gemeinde auf Entrichtung des Schulgeldes und mithin auch die Obliegenheiten der zahlungspflichtigen Factoren erlöschen würden.

Ebensowenig enthält das citierte Gesetz eine Bestimmung darüber, dass Ansprüche auf Ersatz des Schulgeldausfalles für zahlungsunfähige Eltern seitens der Heimatsgemeinde innerhalb einer bestimmten Frist bei sonstiger Verjährung des Anspruches geltend zu machen seien.

V. E. 7. December 1899 Z. 9793 Bud. XXIII 13481 (Tirol).

24*

Nr. 1562. Die Bestimmungen des § 1480 a. b. G. B. finden auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen keine Anwendung; eine Verjährung öffentlich-rechtlicher Leistungen (in concreto Schulgeldrückstände) kann bei Abgang einer diesfälligen allgemeinen Norm des öffentlichen Rechtes nur dann und insoferne platzgreifen, als sie für bestimmte Arten solcher Leistungen durch Specialgesetze ausdrücklich zugelassen wurde, was jedoch bezüglich des Schulgeldpauschales nicht der Fall ist.

V. E. 14. Juni 1899 Z. 4658 Bud. XXIII 12963 (Böhmen).

Nr. 1563. Die für Eingaben um Befreiung vom Schulgelde normierte sachliche Gebürenfreiheit kommt auch den gegen die abweisliche Erledigung solcher Eingaben an die höhere Instanz gerichteten Recursen zu. Armutszeugnisse sind unbedingt, also auch dann gebürenfrei, wenn sie einer stempelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden.

V. E. 20. November 1895 Z. 4864 Bud. XIX/₂ 9024 (Böhmen).

Nr. 1564. Eine Beschwerde der Heimatsgemeinde wegen der ausgesprochenen Befreiung vom Schulgelde an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, wenn betreffs der Ersatzpflicht der Heimatsgemeinde eine neuerliche instanzmäßige Entscheidung vorbehalten, diese Angelegenheit daher instanzmäßig nicht ausgetragen ist.

V. E. 16. September 1886 Z. 2383 Bud. X 3160 (Böhmen).

Nr. 1565. Eine Beschwerde einer Gemeinde wegen verweigerter abgesendeter Bemessung und Einhebung des Schulgeldpauschales, die sich lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründe und darauf stützt, dass die seinerzeit erfolgte Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen zu einer Ortsgemeinde der gesetzlichen Grundlage entbehre, ist unzulässig, da in erster Richtung die Schulbehörden freies Ermessen haben, in letzterer aber eine Entscheidung gar nicht fällen können und in concreto auch nicht gefällt haben.

V. B. 22. Jänner 1900 Z. 633 Min. Z. 3956 (Böhmen).

Nr. 1566. Haben die Schulbehörden im administrativen Instanzenzuge die Legitimation eines Steuerträgers zur Beschwerdeführung (puncto Bestreitung des Schulgeldes für arme, die evangelische Privatschule besuchende Kinder aus der Gemeindekasse) nicht beanständet, so kann im Verfahren vor dem V. G. H. der Mangel der Beschwerdelegitimation nicht eingewendet werden.

V. E. 24. Mai 1899 Z. 3841 Bud. XXIII 12869 (Böhmen).

Nr. 1567. Der Ortsschulrath ist zur Beschwerde gegen eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffend Ausscheidung einiger Posten (Aufzahlung auf Abgänge von Schulgeldern, Pensionen und Unterhaltsbeiträge, Katechetengehalt) aus dem Schulpräliminare der Stadtschule nicht legitimiert. Die Legitimation könnte nur der Gemeinde zustehen, die, beziehungsweise deren Confessionsgenossen eventuell den Ausfall zu decken hätten.

B. B. 8. März 1886 Z. 616 Exel II 1360 (Böhmen).

Nr. 1568. Eine Tochter ist zur Beschwerdeführung gegen einen Zahlungsauftrag wegen Schulgeldrückständen an den V. G. H. nicht legitimiert, wenn der an ihren Vater gerichtete Erlass keinerlei Entscheidung oder Verfügung enthält, durch welche eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne des § 2 des G. v. 22. October 1875 R. G. Bl. 36 ex 1876 herbeigeführt werden kann.

V. E. 21. Februar 1899 Z. 1243 Bud. XXIII 12530 (Tirol).

XVIII. Bezirkslehrerconferenzen.

Nr. 1569. Der Anspruch der Regierung an den Landesausschuss, es seien die Kosten der Bezirkslehrerconferenzen aus Landesmitteln zu bestreiten, ist, wenn er sich auch in Form einer Entscheidung gibt, nur ein Parteianspruch, der vor dem Reichsgerichte auszutragen ist.

B. B. 4. Jänner 1886 Z. 3425 Exel II 1129 (Vorarlberg).

Nr. 1570. Wenn ein Land Zahlungen zu Volksschulzwecken (Kosten von Bezirkslehrerconferenzen), die gesetzlich nach einem von der Landesvertretung zu genehmigenden Präliminare zu leisten sind, nicht leistet, so kann die Regierung über die streitige Leistung nicht erkennen, noch weniger ein Erkenntnis hierüber durch Beschlagnahme von Landeseinkünften exequieren, sondern sie hat diesfalls den Weg der Klage beim Reichsgerichte zu betreten.

V. E. 11. Februar 1887 Z. 32 und 33 Bud. XI 3387 (Vorarlberg).

Nr. 1571. In der seitens der Schulbehörden erfolgten Verfügung über die in ihren Händen befindlichen, aber einem Landesfonde gehörigen Mittel (Normalschulfond) zur Erfüllung einer dem Lande gesetzlich obliegenden Verpflichtung (Bestreitung der Kosten für die Bezirkslehrerconferenzen) kann eine Bestreitung

des der Landesvertretung zustehenden Rechtes zur Verfügung über die Landesmittel, mithin auch ein Competenzconflict nicht erblickt werden.

R. E. 14. Jänner 1884 Z. 2 Hye VII 290 (Vorarlberg).

Nr. 1572. Das Reichsgericht ist nicht competent, über das Begehren des Landtages beziehungsweise Landesausschusses um Ersatz der vom Ministerium als Verwalter des Normalschulfondes aus diesem vorschussweise angewiesenen Kosten der Bezirkslehrerconferenzen, beziehungsweise Ersatz der vom Ministerium zur Refundierung dieser Auslagen verwendeten, für den Landesfond eingehenden Steuerzuschläge zu entscheiden, wenn zugleich implicite die Aufhebung der auf diese Refundierung bezüglichen administrativen Verfügung intendiert wird.

R. E. 15. Jänner 1885 Z. 11 Hye VII 321 (Vorarlberg).

Nr. 1573. Bezüglich jener Ausgaben, zu deren Bestreitung der Landtag, sei es auf Grund eines Gesetzes, sei es auf Grund eines besonderen Privatrechtstitels verpflichtet ist, steht dem Landtage eine Beschlussfassung über die Zahlungsbewilligung oder Verweigerung nicht zu; derselbe ist vielmehr nur zur rechnungsmäßigen Prüfung und Feststellung der Ziffer der zu leistenden Ausgaben berechtigt. Da die Bestreitung der Kosten der gemäß § 45 R. V. G. alljährlich abzuhaltenden Bezirkslehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen auf Grund des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 L. G. Bl. 14 aus Landesmitteln zu bestreiten sind, so steht dem Landtage diesbezüglich ein Bewilligungs- beziehungsweise Verweigerungsrecht nicht zu. Im Falle der Zahlungsverweigerung ist das Ministerium für Cultus und Unterricht gemäß § 53 des citierten Landesgesetzes berechtigt und verpflichtet, jede Landesvertretung, die die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung verweigert, im Wege des Reichsgerichtes zur Erfüllung derselben zu verhalten.

R. E. 19. October 1887 Z. 163 Hye VIII 408 (Vorarlberg).

Nr. 1574. Eine (ausdrücklich als Aushilfs-[Unter-]Lehrer bestellte) Lehrkraft hat keinen Anspruch auf Vergütung der durch die Theilnahme an der Bezirkslehrerconferenz erwachsenen Reisekosten.

R. E. 17. October 1898 Z. 335 Hye XI 912 (O. Ö.).

XIX. Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden.

A. Schulaufsicht.

Nr. 1575. Organische Bestimmungen über die Schulaufsicht, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, können nicht durch einen Gemeindebeschluss getroffen werden. Dem Stadtrathe von Triest steht das Recht zur Schaffung von Schulinspectionsorganen nicht zu, insbesondere nicht gegen den Willen der vorgesetzten Schulbehörden.

B. E. 8. Juli 1886 Z. 1929 Bud. X 3148 (Triest).

Nr. 1576. Die Berechtigung der Mitglieder des Ortsschulrathes, die Schule zu besuchen und von dem Zustand derselben Kenntnis zu nehmen, kann nicht dahin verstanden werden, dass dieselben auch befugt wären, durch Fragestellung an die Schulkinder oder durch irgendwelche während des Unterrichtes gemachte Bemerkungen in den Unterricht activ einzugreifen.

B. E. 25. April 1900 Z. 2911 Bud. XXIV 14100 (Tirol).

Nr. 1577. Gegen eine Anstalt, die nicht eine Privatlehranstalt, sondern eine Bursa, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, ist, kann aus dem Gesichtspunkt der Schulaufsicht nicht mit Maßregelungen vorgegangen und derselben insbesondere nicht hinsichtlich der Beseitigung eines Kaufladens oder eines Schlafsaales im Bursagebäude, Verwendung des letzteren, Bestellung des Lehr- und Aufsichtspersonales in der Bursa ꝛc. Auftrag ertheilt werden.

B. E. 1. April 1885 Z. 767 Bud. IX 2489 (Galizien).

Nr. 1578. Das Knabenwaisenhaus Crosina Sartori in Trient ist eine Erziehungsanstalt, die Unterrichtsbehörde ist daher berechtigt, die sanitären Einrichtungen in demselben zu überwachen.

B. E. 11. Juli 1890 Z. 2126 Bud. XIV 5423 (Tirol).

Nr. 1579. Zur Entscheidung über die Verpflichtung des Landes Niederösterreich zum Ersatze von Substitutionskosten für die den Wiener Volks- und Bürgerschulen entnommenen Bezirksschulinspectoren aus dem Normalschulfonde ist das Reichsgericht competent. Eine diesbezügliche Erklärung des Ministeriums hat nicht den Charakter einer Entscheidung, sondern lediglich den

einer Parteierklärung. Darin, dass der Landesschulrath diejenigen Punkte, welche das Ministerium dem Landesschulrathe für den Fall der Einleitung von Unterhandlungen zur Schlichtung eines in dieser Richtung drohenden Conflictes mit dem Lande an die Hand gab, so hinstellt, als wären dieselben eine instanzenmäßige Entscheidung über die Beschwerde des Landesausschusses gegen die betreffende Verfügung des Landesschulrathes (Einstellung der bezeichneten Kosten in das Präliminare des Normalschulfondes), also die Ministerialentscheidung unrichtig intimiert, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

V. E. 19. März 1900 Z. 1910 Bud. XXIV 13936 (N. Ö.).

Nr. 1580. Die Bestellung zum Bezirksschulinspector unterliegt der Dienstverleihungsgebür nicht.

V. E. 26. October 1897 Z. 5479 Bud. XXI/2 11088 (Bukowina).

Nr. 1581. Als belangt ist jene Behörde zu betrachten, von der die Entscheidung formell ausgegangen ist (Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht in Angelegenheit einer Volksschulaufsicht).

V. B. 17. Mai 1886 Z. 2715 ex 1885 Exel II 2367.

Nr. 1582. Eine Beschwerde wegen Unterlassung einer Aufsichtsverfügung (Nichtertheilung eines „Winkes" an die Unterbehörden wegen Hinausgabe böhmischer Erledigungen auf böhmische Eingaben in Schulsachen) ist unzuläſſig.

V. B. 11. März 1901 Z. 4284 Min. Z. 13162 (Böhmen).

Nr. 1583. Eine Beschwerde gegen einen Ministerialerlass, mit dem eine Verfügung über eine Aufsichtsbeschwerde wegen Ertheilung einer bestimmten Sittennote an einen Schüler verweigert wurde, ist unzuläſſig. Derartige Angelegenheiten stellen sich nicht als im ordentlichen Instanzenzuge im Wege der Entscheidung auszutragende Rechtssachen dar.

V. B. 28. Mai 1901 Z. 1737 Min. Z. 17996 (Böhmen).

Nr. 1584. Der Landesausschuss ist zur Beschwerde gegen die Verfügung des Unterrichtsministeriums, dass nicht für jeden Schulbezirk ein eigener Inspector bestellt, sondern mehrere Bezirke demselben Inspector zugewiesen werden, nicht legitimiert.

V. B. 17. September 1877 Z. 1071 Exel I 120 (Istrien).

B. Schulaufsichtsbehörden.

1. Ortsschulrath.

a) Constituierung, actives und passives Wahlrecht, Nationalität, Ausscheiden einzelner Mitglieder.

Nr. 1585. Die Unterrichtsbehörden sind berechtigt, von amtswegen darüber zu wachen, dass der Ortsschulrath in legaler Weise zusammengesetzt werde. Der Vorsteher der Gemeinde, in der sich die Schule befindet, ist verpflichtet, zur Vornahme der Wahl der Gemeindevertreter für den Ortsschulrath nicht nur einzelne, sondern alle Gemeinderäthe sämmtlicher dahin eingeschulter Gemeinden vorzuladen.

V. E. 8. October 1886 Z. 2543 Bud. X 3197 (Galizien).

Nr. 1586. Über die Gesetzlichkeit einer Wahl in den Ortsschulrath sind nur die staatlichen Schulbehörden, nicht die autonomen Organe zu entscheiden berufen.

V. E. 11. December 1900 Z. 8690 Bud. XXIV 14933 (Steiermark).

Nr. 1587. Für mehrere Volksschulen derselben Ortsgemeinde ist nur ein Ortsschulrath zu constituieren.

V. E. 26. Jänner 1888 Z. 188 Bud. XII 3896 (O. Ö.).

Nr. 1588. Die Abänderung wohlerworbener Rechte einer Gemeinde auf eine bestimmte Vertretung im Ortsschulrathe liegt nicht im freien Ermessen der Schulbehörde. Die Schulbehörde ist berechtigt, jederzeit auch ohne Anlangen einer Partei die Art der Vertretung der Gemeinden im Ortsschulrathe dem Gesetze entsprechend zu regeln, mag es sich hierbei um eine Neuordnung auf Grund geänderter Verhältnisse oder um eine Correctur der ursprünglich unrichtig erfolgten Bestimmung der Zahl der Gemeindevertreter handeln.

Allerdings darf ein bereits für eine bestimmte Functionsdauer gewählter Vertreter durch eine solche Verfügung seines wohlerworbenen Rechtes nicht für verlustig erklärt werden. Wurde der betreffende Ministerialerlass in dieser Richtung unrichtig durchgeführt, so steht dem dadurch Geschädigten der administrative Instanzenzug gegen den Vorgang der Unterbehörden offen.

V. E. 26. Jänner 1901 Z. 639 Bud. XXV 64 A (O. Ö.).

Nr. 1589. Mit der Thatsache, dass eine Schule in dem Gebiete der einen oder anderen zusammen eine Schulgemeinde bildenden Ortsgemeinden gelegen ist, können rechtliche Consequenzen

nur hinsichtlich der Zusammensetzung des Ortsschulrathes verbunden sein, da alle sonstigen Rechtsbeziehungen von der Einschulung zur Schule überhaupt abhängen. Der Ausspruch, dass eine Schule thatsächlich (entgegen einer bisher aufrecht erhaltenen Fiction) nicht in der Gemeinde A, sondern in der Gemeinde B liege, und nach dieser zu benennen sei („Schule in B"), ist an sich ohneweiters zulässig. Ist über die Rückwirkung dieses Ausspruches auf den Vorsitz im Ortsschulrathe, beziehungsweise die Bedeutung einer diesfalls bei Errichtung der Schule zwischen den Gemeinden getroffenen Vereinbarung administrativ noch nicht entschieden, so kann eine bezügliche Beschwerde an den V. G. H. nicht ergriffen werden.

V. E. 30. Mai 1901 Z. 4261 (Böhmen).

Nr. 1590. Ist ein Ortsschulrath rechtskräftig constituiert, so kann die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse desselben, weil der Ortsschulrath angeblich gesetzwidrig zusammengesetzt ist, nicht angefochten werden.

V. E. 23. März 1899 Z. 1908 Bud. XXIII 12647 (Böhmen).

Nr. 1591. Nach dem Schulaufsichtsgesetze für Böhmen ist nicht jede der mehreren Ortsgemeinden, die eine Schulgemeinde bilden, berechtigt, mindestens ein Mitglied in den Ortsschulrath zu entsenden, sondern es haben, wenn nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung auf mehrere Gemeinden nur ein Mitglied entfällt, die Vertretungen dieser Gemeinden jenes Mitglied gemeinsam zu wählen.

V. E. 25. October 1882 Z. 2050 Bud. VI 1538 (Böhmen).

Nr. 1592. Besteht eine Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden, so hat die Vertheilung der für diese Schulgemeinde normierten Vertreter im Ortsschulrathe auf die einzelnen Ortsgemeinden nach dem Verhältnisse der directen Steuerleistung der einzelnen Gemeinden zur Gesammtsteuerleistung der Schulgemeinde zu erfolgen. Die von einem Virilisten in einer Gemeinde, eventuell in der ganzen Schulgemeinde zu entrichtende Steuer ist von der Gesammtsteuer aller zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden behufs Auftheilung der Ortschulabgeordneten unter die einzelnen Gemeinden nicht in Abschlag zu bringen.

V. E. 22. Februar 1899 Z. 1294 Bud. XXIII 12540 (Böhmen).

Nr. 1593. Die Anzahl der von jeder Gemeindevertretung eines Schulsprengels in den Ortsschulrath zu wählenden Abgeordneten ist nach dem Verhältnisse der ganzen in der Gemeinde

vorgeschriebenen directen Steuersumme, daher einschließlich jener des Virilisten zu berechnen.

V. E. 5. November 1897 Z. 5659 Bud. XXI/$_2$ 11126 (Böhmen).

Nr. 1594. Gehören derselben Schule mehrere Ortsgemeinden an, dann ist die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe insoferne eine gemeinschaftliche, als jede Gemeindevertretung die volle Zahl der Ortsschulrathsmitglieder, aber allerdings nur mit jener Stimmenzahl wählt, die ihr nach dem Gesetze zukommt. Wenn daher einer Gemeinde auf Grund der Steuerziffer 29 Stimmen, der anderen 1 Stimme zukommt, so kann der Wahlact nicht deswegen als ungesetzlich bezeichnet werden, weil ein von der letzteren Gemeinde gewählter Vertreter nicht in den Ortsschulrath gelangt. Der von letzterer Gemeinde etwa selbständig gewählte Vertreter wird daher zum Ortsschulrathe mit Recht nicht zugelassen.

V. E. 3. October 1888 Z. 3054 Bud. XII 4261 (Mähren).

Nr. 1595. Die Wahl der Gemeindevertreter im Ortsschulrathe hat nicht in der Versammlung aller Mitglieder der betreffenden Gemeindevertretungen, auch nicht in einer Versammlung zu diesem Zwecke delegierter Gemeinderepräsentanten oder Wahlmänner zu erfolgen, sondern jede Gemeinde hat eine Stimme (eventuell für jedes das erste Tausend directer Steuern übersteigende weitere volle Tausend eine weitere Stimme), und die Wahl, die sich bei jeder Gemeindevertretung auf sämmtliche Gemeindevertreter erstreckt, erfolgt durch die absolute Mehrheit der den Gemeindevertretungen zustehenden Stimmen. Die Schulbehörden sind berechtigt, die Einhaltung dieses Vorganges von amtswegen wahrzunehmen.

Ein die entgegengesetzte Anschauung betreffs der Zulässigkeit von Wahlmännern aussprechender Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht präjudiciert weder der Entscheidung dieser Behörde, noch der des Verwaltungsgerichtshofes.

V. E. 31. October 1901 Z. 8043 (Mähren).

Nr. 1596. Die Gemeinde des Schulortes ist zur Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schulbehörde, wodurch die Wahlen in den Ortsschulrath deswegen als gesetzwidrig annulliert wurden, weil einige der eingeschulten Gemeinden hierbei fälschlich als Untergemeinden behandelt worden waren, legitimiert, weil durch diese Entscheidung nicht bloß dieser Gemeinde ein Recht zuerkannt, sondern auch das Wahlrecht der beschwerdeführenden Gemeinde selbst eventuell verletzt wurde.

Die Specialbestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 9. März 1879 L. G. Bl. 13 haben in solchen Fällen nur dann Anwendung zu finden, wenn in eine bestimmte Schule eine Untergemeinde als solche, also mit ihrem ganzen Gebiete eingeschult ist. Dadurch, dass eine Catastralgemeinde bei den Gemeindeausschusswahlen consequent als Untergemeinde behandelt wurde, kann dieselbe nicht den Charakter einer solchen erhalten.

V. E. 28. Jänner 1897 Z. 561 Bud. XXI/$_1$ 10332 (Krain).

Nr. 1597. Die Beschwerdeführung gegen Abweisung eines erst im Ministerialrecurse gestellten Eventualbegehrens (auf Abänderung der festgesetzten Zahl der Ortsschulrathsmitglieder zu Gunsten der Beschwerdeführer) an den V. G. H. ist wegen res judicata unzulässig.

V. E. 22. Februar 1899 Z. 1294 Bud. XXIII 12540 (Böhmen).

Nr. 1598. Gemäß § 5 des G. v. 24. Februar 1873 L. G. Bl. 17 obliegt es der Gemeinde, nach Ablauf der gesetzlich streng begrenzten Functionsdauer ihrer Vertreter im Ortsschulrathe für die Wahl neuer Vertreter vorzusorgen; es liegt daher für die Schulbehörden eine Nothwendigkeit nicht vor, die Gemeinde zur Vornahme der Wahl aufzufordern. Eine derartige Aufforderung hat daher lediglich den Charakter einer Mahnung, deren Unterlassung aber die Gemeinde ihres Rechtes und zugleich ihrer Pflicht, die erforderliche Neuwahl vorzunehmen, nicht entkleidet. Die Unterlassung der Wahl eines neuen Vertreters nach Ablauf der Functionsdauer des zuletzt gewählten Vertreters kommt einem freiwilligen zeitlichen Verzichte auf die Vertretung im Ortsschulrathe gleich, durch welchen der ordnungsmäßig constituierte Ortsschulrath nicht behindert werden kann, seine gesetzlichen Functionen auszuüben. Die Beschlussfassung des Ortsschulrathes über das Schulpräliminare kann daher seitens der säumigen Gemeinde wegen nicht gesetzmäßiger Zusammensetzung desselben nicht angefochten werden.

V. E. 22. Juni 1899 Z. 5088 Bud. XXIII 13002 (Böhmen).

Nr. 1599. Behufs Feststellung der Wählbarkeit in den Ortsschulrath sind die Schulbehörden auch berufen zu prüfen, ob der Gewählte im Zeitpunkte der Wahl die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung besaß.

Unter öffentlichen Fondsbeamten sind nur jene Beamte zu verstehen, die solche Fonde verwalten, nicht aber solche, die aus derartigen Fonden dotiert werden. Ein Wegmeister *als solcher* ist daher in den Ortsschulrath nicht wählbar.

V. E. 9. Juli 1891 Z. 2327 Bud. XV 6087 (Mähren).

Nr. 1600. Wurde der anläslich der Neuwahlen in einen Ortsschulrath von diesem gefasste Beschluss, seine Thätigkeit sofort einzustellen, im administrativen Instanzenzuge aufgehoben und diese Aufhebung nicht in Beschwerde gezogen, so kann der V. G. H. über die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit dieses Beschlusses nicht bei Gelegenheit des Erkenntnisses über eine in anderer Richtung eingebrachte Beschwerde urtheilen.

V. E. 3. October 1888 Z. 3054 Bud. XII 4261 (Mähren).

Nr. 1601. In Orten, wo sowohl für die deutschen als für die böhmischen Schulen ein eigener Ortsschulrath zu bestellen ist, müssen die Vertreter der Gemeinde den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für die die Schule, die der Ortsschulrath vertritt, bestimmt ist. Das hierbei entscheidende Moment, welcher Nationalität der zu wählende Vertreter der Gemeinde angehört, muss entsprechend erhoben werden.

Mangelt es an äußerer Betheiligung der nationalen Gesinnung des Betreffenden, so muss er um seine Nationalität befragt werden. Die von ihm auf eine solche Anfrage angegebenen Daten über seinen Geburtsort, Kenntnis beider Landessprachen, Aufenthalt in deutschen Orten, reichen zur Lösung der Frage ebensowenig aus wie der Umstand, dass er sein Kind in eine deutsche Schule schickt.

V. E. 3. Jänner 1881 Z. 2235 ex 1880 Bud. § 6 III 130 (Böhmen).

Nr. 1602. Vertreter der Gemeinde für den Ortsschulrath (wie auch der Ortsschulinspector) müssen ausschließlich den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrath vertritt, bestimmt ist. Es kann daher jemand, der sich zur deutschen und böhmischen Nationalität bekennt, nicht in den deutschen Ortsschulrath gewählt werden.

V. E. 28. September 1887 Z. 2492 Bud XI 3671 (Böhmen).

Nr. 1603. Jene Gemeindemitglieder, die sich zur Nationalität, für welche die Schule bestimmt ist, bekennen, sind auch zur Recursführung gegen eine den Gesetzen angeblich nicht entsprechende Wahl in den Ortsschulrath für die Schule der betreffenden Nationalität legitimiert.

V. E. 11. April 1888 Z. 1170 Bud. XII 4038 (Böhmen).

Nr. 1604. Die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Nation hängt nicht von deren Parteistellung im politischen Leben (der politischen Gesinnung) und von deren parteimäßigem Verhalten im bürgerlichen Leben ab. Maßgebend hierfür

ist die eigene Angabe des Betreffenden, seine Abstammung und Muttersprache, Umgangssprache und ähnliche persönliche Verhältnisse.

Wenn derselbe bei seiner ersten Einvernehmung angegeben hat, der böhmischen Nation anzugehören, später aber erklärt hat, von deutschen Eltern abzustammen, die deutsche Schule besucht zu haben, seine Kinder nur in die deutsche Schule zu schicken und sich sammt seiner Familie bei der Volkszählung zur deutschen Nation bekannt zu haben, so kann er nicht mehr als zur böhmischen Nation gehörig angesehen werden, da er sich selbst jedenfalls zur deutschen Nation bekennen will (wenn auch bei der Volkszählung eigentlich nicht die Nationalität, sondern die Umgangssprache festzustellen ist).

V. E. 5. April 1900 Z. 2343 Bud. XXIV 14024 (Böhmen).

Nr. **1605.** Die Frage, welcher Nationalität jemand angehört, ist eine Thatbestandsfrage, die mangels gesetzlicher Vorschriften nach allgemeinen dem Begriffe entsprechenden Merkmalen zu lösen ist; diese Zugehörigkeit ist für den Einzelnen eine Sache des Bewusstseins und des Gefühles. Maßgebend für die bezügliche Entscheidung der Behörde ist daher die bei der commissionellen Verhandlung abgegebene Erklärung des Gewählten, mag derselbe auch früher erklärt haben, sich zu keiner Nationalität zu bekennen. Die bei der Volkszählung abgegebene Erklärung über die Umgangssprache sowie der Umstand, dass derselbe seine Kinder die Schule einer anderen Nation besuchen lässt, ist irrelevant.

Mangelhaftigkeit der Erhebung liegt nicht vor, wenn die ursprünglich lediglich bei der Stadtgemeinde erfolgte Einvernahme des Gewählten durch nachgefolgte eingehende Erhebungen der Schulbehörden ergänzt wird.

V. E. 12. Jänner 1901 Z. 193 Bud. XXV 27 A.

b) Gesetzliches Eintrittsrecht, Gelöbnis, rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder, Amtsführung, Abstimmung.

Nr. **1606.** Der gesetzlich zum Mitgliede des Ortsschulrathes berufene Gemeindevorsteher des Schulortes kann sich im Verhinderungsfalle durch seinen nach der Gemeindeordnung berufenen Stellvertreter vertreten lassen.

V. E. 3. October 1890 Z. 3040 Bud. XIV 5475 (O. Ö.).

Nr. **1607.** Auch die Bürgerschulen stehen, da dieselben in die Kategorie der öffentlichen Volksschulen fallen, gemäß § 1

des G. v. 25. Februar 1870 L. G. Bl. 11 unter der Aufsicht des Ortsschulrathes mit Ausnahme der mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen. Es macht hierbei keinen Unterschied, dass eine nach § 5 des Schulaufsichtsgesetzes vom 29. April 1873 L. G. Bl. 21 errichtete Bürgerschule nach § 33 Absatz 3 dieses Gesetzes und Art. 9 des G. v. 19. December 1874 L. G. Bl. 37 ganz oder theilweise von dem Schulbezirke, d. i. eben von den in der Organisation des Schulbezirkes zusammengefassten Gemeinden erhalten wird. Daher hat dort, wo neben der allgemeinen Volksschule auch eine Bürgerschule besteht, der Leiter der letzteren, da selbe eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren bestimmt ist, also den höheren Rang einnimmt, in den Ortsschulrath als Mitglied einzutreten, während der Leiter der allgemeinen Volksschule nur an den seine eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme theilzunehmen berufen ist.

V. E. 13. September 1899 Z. 7381 Bud. XXIII 13091 (Krain).

Nr. 1608. Für die Vertretung der Schule im Ortsschulrathe ist bei Vorhandensein mehrerer demselben unterstehender Schulen zunächst das Rangsverhältnis dieser Schulen maßgebend, indem auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1870 L. G. Bl. 18 der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden in den Ortsschulrath einzutreten hat. Ein solcher Rangsunterschied der Schulen ist nach der geltenden Schulgesetzgebung keineswegs bloß dadurch gegeben, dass gegenüber der allgemeinen Volksschule die Bürgerschule eine über das Lehrziel der ersteren hinausreichende Bildung zu gewähren bestimmt ist, sondern auch innerhalb des Rahmens der allgemeinen Volksschule durch die höhere oder niedere Organisation dieser letzteren, insbesondere nach der Zahl der nach Jahresstufen aufsteigenden Schulclassen, zumal auch seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Ausführung der bestehenden Vorschriften in der Verordnung vom 12. Juli 1869 R. G. Bl. 130 ausgesprochen wurde, dass die Unterscheidung der verschiedenen Schulkategorien sich nach der Anzahl der aufsteigenden Classen zu richten habe, welche an einer Schule bestehen. Demgemäß ist von zwei einem und demselben Ortsschulrathe unterstehenden Schulen derjenige Leiter als der im Range höher stehende und mithin zur Vertretung der Schule im Ortsschulrathe Berufene anzusehen, dessen Anstalt die größte Anzahl der aufsteigenden Jahresclassen aufzuweisen hat. Eine acht auf-

steigende Jahresstufen umfassende Mädchenschule ist daher im Range höher stehend als eine 7classige Knabenschule, auch wenn die letztere mehr Abtheilungen gleicher Stufe umfasst oder die Mädchenschule früher mit der Knabenschule vereint war und unter der Leitung des Oberlehrers an der letzteren stand.

Der Leiter der im Range tiefer stehenden Schule ist nur berechtigt, an den seine eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme theilzunehmen.

Die Schulbehörden haben sich in eine Erörterung der Frage des Dienstalters der Leiter mehrerer einem Ortsschulrathe unterstehenden Schulen bezüglich deren Vertretung in demselben nur dann einzulassen, wenn sie diese Schulen als im gleichen Range stehend erachten. Im anderen Falle begründet die Unterlassung der Entscheidung über die Rangsverhältnisse dieser Anstalten keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

V. E. 13. September 1899 Z. 7382 Bud. XXIII 13092 (Schlesien).

Nr. 1609. Einer (israelitischen) Religionsgenossenschaft steht eine Vertretung im Ortsschulrathe zu, wenn Schulkinder des betreffenden Bekenntnisses vorhanden sind und Religionsunterricht an sie ertheilt wird.

Davon, ob die Cultusgemeinderepräsentanz in der Schulgemeinde ihren Sitz hat, hängt dieses Recht nicht ab.

V. E. 3. November 1882 Z. 2086 Bud. VI 1545 (Mähren), 29. December 1898 Z. 7229 Bud. XXII 12315 (Böhmen) und 16. März 1899 Z. 1777 Bud. XXIII 12625 (Mähren).

Nr. 1610. Eine israelitische Cultusgemeinde ist zur Entsendung von Vertretern in die Ortsschulräthe aller jener Schulgemeinden berechtigt, die im Sprengel der Cultusgemeinde liegen und an denen Schülern israelitischer Religionsunterricht ertheilt wird.

V. E. 7. März 1900 Z. 1491 Bud. XXIV 13878 (Böhmen).

Nr. 1611. Dieses Recht steht aber nicht zu, wenn sämmtliche in der Gemeinde schulpflichtigen Kinder des betreffenden Bekenntnisses eine Privatschule in einer anderen Gemeinde besuchen, die öffentliche Schule der Schulgemeinde also von solchen Kindern gar nicht besucht wird und ein Religionslehrer dieser Confession an der öffentlichen Schule gar nicht bestellt ist.

V. E. 16. März 1899 Z. 1777 Bud. XXIII 12625 (Mähren).

Nr. 1612. Das Recht als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten, kommt nur jenen geistlichen Functionären zu, denen

in dem Schulgemeindesprengel die geistliche Jurisdiction als Ortsseelsorger zusteht, was aber nicht schon dann der Fall ist, wenn die in der Schulgemeinde wohnhaften Glaubensgenossen persönlich zu der Pfarrgemeinde gehören, deren Seelsorger der betreffende Functionär ist.

B. E. 31. März 1892 Z. 1049 Bud. XVI 6522 (Böhmen).

Nr. 1613. Das Recht zur Entsendung eines Vertreters der israelitischen Cultusgemeinde in den Ortsschulrath hängt davon ab, ob sich im Schulorte ein israelitischer Seelsorger befindet. Der Vertreter der Cultusgemeinde ist kraft Gesetzes Mitglied des Ortsschulrathes mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und ist daher den Sitzungen in gleicher Weise wie jedes andere Mitglied beizuziehen. Seine Aufgabe beschränkt sich nicht auf eine Einflussnahme auf solche Agenden, die in directer Weise die religiösen Interessen der israelitischen Jugend betreffen.

B. E. 29. März 1900 Z. 2567 Bud. XXIV 13984 (Schlesien).

Nr. 1614. Den auf Grund des königlichen Patentes vom 3. August 1797 außerhalb Prags bestehenden Cultusvereinigungen steht ein Anspruch auf Entsendung eines Vertreters in den Ortsschulrath nicht zu. Die amtswegige Abstellung eines diesbezüglichen gesetzwidrigen Zustandes ist jederzeit zulässig.

B. E. 18. October 1893 Z. 3444 Bud. XVII 7460 (Böhmen).

Nr. 1615. Ein einzelnes Mitglied des Ortsschulrathes ist zum Recurse gegen Verfügungen betreffend die Zusammensetzung des Ortsschulrathes nicht legitimiert. Der Vertreter des katholischen Bekenntnisses ist daher nicht berechtigt, eine Verfügung des Landesschulrathes, wonach ein evangelischer Pfarrer in den Ortsschulrath einzutreten befugt ist, anzufechten. Das Interesse, welches derselbe — wegen der möglichen Änderung der Majoritätsverhältnisse — an dem Nichteintritt des evangelischen Pfarrers hat, berechtigt ihn nur zu einer Aufsichtsbeschwerde, über die eine Verfügung erfließen kann, aber nicht muss.

B. E. 20. November 1901 Z. 8614 (O. Ö.).

Nr. 1616. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben das gesetzlich vorgeschriebene Gelöbnis in die Hände desjenigen Bezirkshauptmannes abzulegen, in dessen Sprengel die bezügliche Schulgemeinde gehört. Die Verfügung, dass ein Ortsschulrathsmitglied solange nicht zu den Sitzungen einzuladen ist, bis es

das Gelöbnis abgelegt hat, ist eine gesetzliche Consequenz der Weigerung desselben, das Gelöbnis abzulegen.

B. E. 18. April 1896 Z. 2349 Bud. XX/$_1$ 9558 (Böhmen).

Nr. 1617. Die Ausscheidung der Mitglieder des Ortsschulrathes, deren Mandat erloschen ist, erscheint als selbstverständliche Rechtsfolge der gesetzlich begrenzten Mandatsdauer. Es haben also nicht die gesammten Mitglieder des Ortschulrathes bis zum Eintritte der Neugewählten zu fungieren, sondern der Ortsschulrath besteht bis zur Neuwahl lediglich aus den nach Ausscheidung jener Mandatare noch verbleibenden Mitgliedern.

B. E. 28. September 1887 Z. 2490 Bud. XI 3670 (Böhmen).

Nr. 1618. Gemäß der Verordnung vom 14. Juli 1872 R. G. Bl. 119 sind die staatlichen Schulbehörden (Orts-, Bezirks-, Landesschulrath) in Beziehung auf die Geltendmachung ihrer Rechte den Staatsbehörden und die Schulfonde den Staatsfonden gleichgestellt; es können daher nach der Vorschrift des Justizhofdecretes vom 14. März 1806 J. G. S. 758 auch die Functionäre der staatlichen Schulbehörden wegen ihrer diesfälligen Amtshandlung niemals vor den Civilgerichten belangt werden; ferner sind in Gemäßheit des Justizhofdecretes vom 16. August 1841 J. G. S. 555 auch die diesfalls den Forderungen des Staates an seine Beamten gleichgestellten Forderungen der Schulfonde an Functionäre der staatlichen Schulbehörden, welche aus ihrem diesfälligen Dienstverhältnisse abgeleitet werden, immer nur im administrativen Wege auszutragen. Hieraus folgt, dass zur Entscheidung über Ersatzansprüche des Ortsschulfondes an den ehemaligen Vorsitzenden des Ortsschulrathes, die aus angeblich ungehörigen Amtshandlungen abgeleitet werden, die Schulbehörden competent sind.

R. E. 9. April 1889 Z. 42 Hye IX 461 (Böhmen).

Nr. 1619. Die Mitglieder der Schulgemeindevertretung sind in Ansehung des ihnen zustehenden Vorschlags- oder Präsentationsrechtes für Lehrstellen Beamte im Sinne des § 101 St. G. Die Ausübung dieses Rechtes erfüllt den Begriff der Dienstverleihung (§§ 104 und 105 St. G.), auch wenn es die Schulgemeinde zufolge der Landesgesetze mit anderen Körperschaften oder Personen theilt.

O. E. (Cass. E.) 27. September 1895 Z. 5550 Nowak 1915.

Nr. 1620. Der Vorsitzende des Ortsschulrathes hat sich an der Abstimmung desselben nur bei gleichgetheilten Stimmen

zu betheiligen. Die Berichtigung zur Beschwerdeführung namens des Ortsschulrathes muss durch einen bezüglichen Beschluss desselben nachgewiesen sein.

B. E. 22. Februar 1893 Z. 688 Bud. XVII 7097 (Steiermark).

2. Bezirksschulrath.

Nr. 1621. Der Schulaufsichtsbezirk wird nach dem Gesetze vom 28. Februar 1870 L. G. Bl. 18 aus der Gesammtheit der zu einem politischen Bezirke gehörigen Ortsgemeinden und nicht jener der Schulgemeinden gebildet. Diese Ortsgemeinden sind daher zur Betheiligung an der Wahl der Bezirksschulrathsmitglieder berechtigt, mögen sie auch zu einer in einem anderen politischen Bezirke gelegenen Schule eingeschult sein.

B. E. 29. April 1891 Z. 1563 Bud. XV 5923 (Schlesien).

Nr. 1622. Die sechsjährige Functionsperiode der Mitglieder des Bezirksschulrathes in Mähren läuft gemäß den bestehenden Vorschriften vom Tage der erfolgten Wahl, beziehungsweise Ernennung der einzelnen Mitglieder. Eine Verfügung der Unterrichtsbehörden, mit welcher der Ablauf der Functionsperiode für alle Mitglieder des Bezirksschulrathes ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Wahl oder Ernennung zu ein und demselben Termine festgesetzt wird, ist unzulässig. Eine solche Verfügung kann, wenn sie den Betheiligten nicht bekannt gegeben wurde, auch nicht in Rechtskraft erwachsen.

B. E. 26. Februar 1890 Z. 645 Bud. XIV 5177 (Mähren).

Nr. 1623. Der Umstand, dass einzelne Mitglieder des Bezirksschulrathes infolge einer Verfügung der administrativen Behörden zeitweise an der Ausübung ihres Mandates behindert waren, vermag eine Ausdehnung der gesetzlich fixierten Functionsdauer nicht herbeizuführen.

B. E. 7. Jänner 1892 Z. 52 Bud. XVI 6347 (Mähren).

Nr. 1624. Bei der Wahl in den Bezirksschulrath haben diejenigen Mitglieder der Bezirksvertretung, welche von einer Stadt mit eigenem Schulbezirk oder von einer eine Virilstimme führenden Ortsgemeinde in die Bezirksvertretung gewählt worden sind, keinen Antheil zu nehmen; dieselben sind daher in Ansehung der Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung als rechtlich nicht anwesend zu behandeln.

B. E. 28. April 1897 Z. 2417 Bud. XXI/1 10658 (Böhmen).

Nr. 1625. Die Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen sind in den Wiener Bezirksschulrath nicht wählbar.

B. E. 19. April 1899 Z. 2589 Bud. XXIII 12735 (Wien).

Nr. 1626. Die Feststellung der absoluten Majorität bei einer unter Anwendung des Listenscrutiniums vorgenommenen engeren Wahl von Mitgliedern des Bezirksschulrathes aus der Zahl wahlfähiger Lehrpersonen hat in der Weise zu erfolgen, dass nur die ordnungsmäßig ausgefüllten Stimmzettel beim Scrutinium vollzählig, dagegen jene, welche partielle Wahlenthaltung ergeben (es waren drei Mandate zu vergeben) nur nach Maßgabe der in denselben enthaltenen wirklichen Abstimmungen in Anschlag gebracht werden können. Es ist daher die von der Gesammtzahl aller giltigen Stimmen auf jedes der zu vergebenden Mandate entfallende arithmetische Quote zu berechnen, deren Hälfte, auf die nächst höhere volle Zahl ergänzt, die für jedes Mandat zu fordernde absolute Majorität ergibt.

B. E. 19. April 1899 Z. 2590 Bud. XXIII 12736 (Wien).

Nr. 1627. Über die Gesetzlichkeit einer Wahl in den Bezirksschulrath sind nur die staatlichen Schulbehörden, nicht die autonomen Organe zu entscheiden berufen.

B. E. 11. December 1900 Z. 8690 Bud. XXIV 14933 (Steiermark).

Nr. 1628. Die Legalität der Wahl des in rechtsförmlicher Weise constituierten Bezirksschulrathes kann darum, weil in einem späteren Zeitpunkte die Auflösung der Bezirksvertretung ausgesprochen wurde, nicht angefochten werden.

B. E. 16. October 1891 Z. 3245 Bud. XV 6181 (Steiermark).

Nr. 1629. Durch die Nichtbestätigung der gewählten Mitglieder des Bezirksschulrathes seitens der Schulbehörden wird das gewährleistete Recht der gleichen Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle österreichischen Staatsbürger nicht verletzt, zumal Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 keine Bestimmung darüber enthält, dass bestimmte Personen unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf ein bestimmtes öffentliches Amt, sei es auf die Verleihung desselben, sei es auf die Bestätigung in demselben, haben. Die Beurtheilung der Frage, ob durch eine derartige Nichtbestätigung ein die Schulaufsicht regelndes Landesschulgesetz verletzt wurde oder nicht, entzieht sich der Cognition des Reichsgerichtes.

R. E. 18. Juli 1878 Z. 143 Hye IV 165 (Böhmen).

Nr. 1630. Die Mitglieder des Bezirksschulrathes sind für Amtshandlungen, die unter den Begriff der „laufenden Geschäftsführung" fallen, nicht verantwortlich.

Remunerationen an Rechnungsführer sind laufende Geschäfte, für die der Vorsitzende allein verantwortlich ist. Die Mitglieder des Bezirksschulrathes sind nicht Staatsdiener im Sinne des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 145.

V. E. 27. März 1884 Z. 673 Bud. VIII 2071 (Böhmen).

Nr. 1631. Die Mitglieder des Bezirksschulrathes besorgen als solche Regierungsgeschäfte im Sinne des § 101 respective §§ 104 und 105 St. G. kraft unmittelbaren Regierungsauftrages.

O. E. (Cass. E.) 1. März 1880 Z. 12535.

Nr. 1632. Gemäß der Verordnung vom 14. Juli 1872 R. G. Bl. 119 sind die staatlichen Schulbehörden in Bezug auf die Geltendmachung ihrer Rechte den Staatsbehörden und die Schulfonde den Staatsfonden gleichgestellt; es können daher nach der Vorschrift des Justizhofdecretes vom 14. März 1806 J. G. S. 758 auch die Functionäre der staatlichen Schulbehörden wegen ihrer diesfälligen Amtshandlungen niemals vor den Civilgerichten belangt werden; ferner sind in Gemäßheit des Justizhofdecretes vom 16. August 1841 J. G. S. 555 auch die diesfalls den Forderungen des Staates an seine Beamten gleichgestellten Forderungen der Schulfonde an Functionäre der staatlichen Schulbehörden, welche aus ihrem diesbezüglichen Dienstverhältnisse abgeleitet werden, immer nur im administrativen Wege auszutragen.

R. E. 9. April 1889 Z. 42 Hye IX 461 (Böhmen).

Nr. 1633. Über Ersatzansprüche des Schulbezirkes an jene Mitglieder des Bezirksschulrathes, durch deren Abstimmung die Ernennung einer Lehrkraft auf einen nicht ordnungsmäßig errichteten Lehrposten erfolgte, können, da das im Art. 12 Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 145 in Aussicht gestellte Gesetz über die civilrechtliche Haftung der Staatsdiener bisher nicht erschienen ist, die Schulbehörden nicht entscheiden.

Hieran vermag das Hofdecret vom 14. März 1806 nichts zu ändern, zumal durch diese Gesetzesbestimmung lediglich die Unzulässigkeit der civilgerichtlichen Verfolgung der Staatsdiener wegen Amtshandlungen statuiert worden ist.

V. E. 7. October 1897 Z. 5168 Bud. XXI/2 11020 (Böhmen).

3. Landesschulrath.

Nr. 1634. Nach der Landesordnung für Vorarlberg sind die Ersatzmänner des Landesausschusses, solange sie nicht zur Vertretung eines Mitgliedes in denselben berufen werden, nicht Mitglieder des Ausschusses und können daher auch nicht vom letzteren in den Landesschulrath delegiert werden.

V. E. 7. Februar 1884 Z. 2924 ex 1883 Bud. VIII 2014 (Vorarlberg).

Nr. 1635. Die fixen Bezüge eines Mitgliedes des Landesschulrathes erscheinen hinsichtlich der Execution als Gehalt, nicht als Remuneration.

O. E. 4. März 1871 Z. 4055 Gl. U. IX 4117 (Dalmatien).

Nr. 1636. Gemäß der Verordnung vom 14. Juli 1872 R. G. Bl. 119 sind die staatlichen Schulbehörden in Beziehung auf die Geltendmachung ihrer Rechte den Staatsbehörden und die Schulfonde den Staatsfonden gleichgestellt; es können daher nach der Vorschrift des Justizhofdecretes vom 14. Mai 1806 J. G. S. 758 auch die Functionäre der staatlichen Schulbehörden niemals vor den Civilgerichten belangt werden; ferner sind in Gemäßheit des Justizhofdecretes vom 16. August 1841 J. G. S. 555 auch die diesfalls den Forderungen des Staates an seine Beamten gleichgestellten Forderungen der Schulfonde an Functionäre der staatlichen Schulbehörden, welche aus ihrem diesfälligen Dienstverhältnisse abgeleitet werden, immer nur im administrativen Wege auszutragen.

R. E. 9. April 1889 Z. 42 Hye IX 461 (Böhmen).

XX. Orts-, Bezirks-, Normal-(Landes-)Schulfond.

Nr. 1637. Die Dreifaltigkeitsbruderschaft in Salzburg ist zum dortigen Ortschulfonde nicht beitragspflichtig. Aus einer einzelnen Verfügung der obderennsischen Regierung aus dem Jahre 1824, wonach der Bruderschaft die Leistung einer solchen Abgabe aufgetragen worden war, „weil man sich die Überzeugung verschafft hat, dass der Bruderschaftsfond die laufenden und rückständigen Beiträge zum deutschen Schulfond leisten kann“, ist eine solche Verpflichtung nicht abzuleiten, da in dem Erlasse keines Rechtstitels Erwähnung geschieht.

V. E. 15. Jänner 1880 Z. 29 Bud. IV 670 (Salzburg).

Nr. 1638. Die Verweigerung der Wiederaufnahme einer Verhandlung über eine rechtskräftig entschiedene Sache (die Ver-

pflichtung zur Leistung eines Beitrages zum Ortsschulfonde betreffend) ist nicht gesetzwidrig, wenn keine neuen Behelfe beigebracht worden sind. Eine Entscheidung, die sich auch auf die künftig zu leistenden Beiträge bezieht, wird ebenfalls rechtskräftig, wenn die Anfechtung derselben unterlassen wurde.

B. E. 16. Juni 1882 Z. 1181 Bud. VI 1447 (Böhmen).

Nr. **1639a.** Der Ortsschulrath ist als Verwalter des Localschulfondes und Vertreter der Schule zum Zwecke der Erlangung der den concurrenzpflichtigen Gemeinden gegenüber der Schule obliegenden Leistungen zur Recurs- und Beschwerdeführung in den die Schulgemeinde betreffenden Vermögensangelegenheiten legitimiert. Die gleiche Berechtigung steht auch der eingeschulten Ortsgemeinde als Concurrenzfactor zu.

B. E. 27. April 1898 Z. 2251 Bud. XXII 11655 (Böhmen).

Nr. **1639b.** Zur Prüfung der Schulbaurechnungen sowie zur Formalisierung allfälliger Ersätze sind, da die Verwaltung des Ortsschulfondes dem Ortsschulrathe zusteht, die Schulbehörden berufen, keineswegs aber der Landesausschuss.

B. E. 27. October 1892 Z. 3209 Bud. XVI 6836 (Mähren).

Nr. **1640.** Die Verwendung der Einkünfte des sogenannten katholischen Hauptschulfondes in Bielitz (insoferne sie nicht durch andere zurecht bestehende Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden) für die allgemeine öffentliche Volksschule in Bielitz ist zulässig. Dagegen kann dieser katholische Fond nicht einem ganz anderen Rechtssubjecte (als das sich die interconfessionelle Schule gegenüber der gestifteten katholischen Schule darstellt) als Localschulfond ins Eigenthum gegeben werden.

B. E. 30. Juni 1877 Z. 894 Bud. I 102 (Schlesien).

Nr. **1641.** Zur Entscheidung über den Anspruch des galizischen Landesausschusses wider das Staatsärar auf Zahlung der Kosten für die durchgeführte Liquidation der galizischen Bezirksschulfonde ist das Reichsgericht competent.

Ist über eine den Gegenstand eines beim Reichsgericht anhängigen Strittes (auf Zahlung der Kosten für die durchgeführte Liquidation der galizischen Bezirksschulfonde) bildende Vorfrage (ob die aus Anlass der vorgenommenen Liquidation der Bezirksschulfonde aufgelaufenen Kosten als mit der Verwaltung der Fonde verbundenen, daher den letzteren zur Last fallende Kosten anzusehen sind) bereits von dem hierzu zuständigen

V. G. H. ein Erkenntnis gefällt worden, so ist dasselbe der Entscheidung des Reichsgerichtes zu Grunde zu legen.

R. E. 15. October 1888 Z. 154 Hye VIII 446 (Galizien).

Nr. 1642. Die Kosten der Liquidierung der Bezirksschulfonde in Galizien haben diese Fonde selbst zu tragen, weil sie eine Auslage darstellen, die jedenfalls „zum gemeinsamen Wohle der Bezirksvolksschule erforderlich" (Art. 27 des G. v. 2. Mai 1873 L. G. Bl. 250) sind, und weil überhaupt die Verwaltungskosten eines selbständigen Fondes diesen selbst zu treffen haben und als Verwaltungsauslagen anzusehen und zu behandeln sind. Eine Verletzung des Budgetrechtes der Landesvertretung liegt in einem diesen Standpunkt vertretenden Ministerialerkenntnisse nicht, wenn sich auch das aus jener Liquidierung hervorgekommene Guthaben des Landesfondes in einer geringeren als der von der Landesverwaltung angenommenen Ziffer herausgestellt hat. Auf die Frage der civilrechtlichen Haftung der landesfürstlichen Organe für die durch das angebliche pflichtwidrige Verhalten verursachten bezüglichen Auslagen kann der V. G. H. nicht eingehen, wenn ein administrativer Ausspruch in dieser Richtung nicht vorliegt.

V. E. 22. Jänner 1887 Z. 56 Bud. XI 3356 (Galizien).

Nr. 1643. Der Bezirksschulfond ist an einer seitens eines Dritten zu Schulzwecken zu prästierenden Leistung nur mittelbar betheiligt, daher bedarf es zur formellen Rechtskraft einer Entscheidung, durch welche diese Leistungspflicht geregelt wird, der Zustellung derselben an den Bezirksschulfond nicht. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach alle den Bezirksschulfond betreffenden Entscheidungen der Finanzprocuratur zugestellt werden müssen, wenn anders dieselben gegen den Bezirksschulfond in Rechtskraft erwachsen sollen, besteht nicht, zumal die rechtliche Vertretung des Schulbezirkes in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dem Bezirksschulrathe zusteht.

V. E. 4. November 1892 Z. 3292 Bud. XVI 6855 (Böhmen).

Nr. 1644. Das Vermögen der in der Grafschaft Görz und Gradisca aufgehobenen Bruderschaften gehört, insoweit es nicht dem Religions- und dem Normalschulfonde zugewendet wurde, den Gemeinden, in denen Bruderschaften bestanden haben, und zwar zur Unterstützung ihrer Armen. Der sogenannte exvenetianische Bruderschaftsfond ist nach der allerhöchsten Entschließung vom 31. Mai 1845 den Kirchen, den

Schulen und den Armen der Gemeinden, wo die Bruderschaften bestanden haben, zu gleichen Theilen zuzuweisen. Diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Widmung des Bruderschaftsvermögens kann weder durch Gewohnheiten noch durch Verordnungen der Administrativbehörden derogiert werden.

V. E. 25. October 1879 Z. 2065 Bud. III 598 (Görz).

Nr. 1645. Die Ansprüche des Lehrpersonals der Volksschulen gegen das Ärar aus dem Normalschulfonde auf Anweisung der Bezüge sind öffentlich-rechtlicher Natur und fällt daher im Streitfalle die Entscheidung in die Competenz des Reichsgerichtes.

R. E. 8. April 1886 Z. 47 Hye VIII 374 (Galizien).

Nr. 1646. In der seitens der Schulbehörden erfolgten Verfügung über die in ihren Händen befindlichen einem Landesfonde gehörigen Mittel (Normalschulfond) zur Erfüllung einer dem Lande gesetzlich obliegenden Verpflichtung (Bestreitung der Kosten für die Bezirkslehrerconferenzen) kann eine Bestreitung des der Landesvertretung zustehenden Rechtes zur Verfügung über die Landesmittel, mithin auch ein Competenzconflict nicht erblickt werden.

R. E. 14. Jänner 1884 Z. 2 Hye VII 290 (Vorarlberg).

Nr. 1647. Das Reichsgericht ist nicht competent, über das Begehren des Landtages, beziehungsweise Landesausschusses um Ersatz der vom Ministerium als Verwalter des Normalschulfondes aus diesem vorschussweise angewiesenen Kosten der Bezirkslehrerconferenzen zu entscheiden, wenn zugleich implicite die Aufhebung der auf diese Refundierung bezüglichen administrativen Verfügung intendiert wird.

R. E. 15. Jänner 1885 Z. 11 Hye VII 321 (Vorarlberg).

Nr. 1648. Der Landesschulfond ist zur Bestreitung sowohl der sachlichen Bedürfnisse als auch der Bezüge des Lehrpersonales sowie der sonstigen erforderlichen Auslagen gesetzlich verpflichtet; demselben steht daher eine Beschlussfassung über die Bewilligung oder Nichtbewilligung derartiger Auslagen nicht zu. Die Beurtheilung der Frage, ob die Organisation einer rechtskräftig bestehenden Volksschule den gesetzlichen Vorschriften entspreche, entzieht sich der Cognition des Reichsgerichtes.

R. E. 18. October 1888 Z. 166 Hye VIII 451 (Dalmatien).

Nr. 1649. Der Landesausschuss als Verwalter und Vertreter des Landesschulfondes, der unter Umständen zu Con-

currenzleistungen an die einzelnen Schulgemeinden verpflichtet erscheint, ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen, durch die Rechte dieses Fonds tangiert werden, legitimiert.

B. E. 7. December 1899 Z. 9792 Bud. XXIII 13480 (Tirol).

XXI. Pensionsfond.

Nr. 1650. Die allgemeine Weisung, die Pensionsfonde für Schullehrerwitwen nach dem Vereinsgesetze zu behandeln, ist keine Entscheidung in bestimmten Fällen, daher nicht anfechtbar. Ist hinsichtlich eines bestimmten Pensionsfondes erst — auf Grund obiger Weisung — die Entscheidung des Landesschulrathes erflossen, so ist der administrative Instanzenzug in concreto nicht ausgetragen, daher auch aus diesem Grunde die Beschwerde unzulässig.

B. B. 11. Juni 1878 Z. 940 Exel I 23 (Böhmen).

Nr. 1651. Wurden die aus der Verwaltung des Lehrerpensionsfondes durch den Landesschulrath erwachsenen Auslagen für Diurnen alljährlich in die betreffenden Präliminarien eingestellt, vom Landtage aber ebenso alljährlich verweigert, so ist die Klagbarkeit dieser Posten nicht von der abermaligen Einstellung in die Jahresrechnungen und von der neuerlichen Nichtpassierung derselben seitens des Landtages abhängig, vielmehr ist die consequente Tilgung dieser Ausgabspost in den Präliminarien ein vollgenügender Anlass, die Verbindlichkeit zur Bestreitung derselben zur gerichtlichen Austragung zu bringen. Es erscheint auch nicht unzulässig, dass nicht nur der Anspruch auf Vergütung der bereits bestrittenen, sondern auch der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Verwaltungskosten im allgemeinen und pro futuro geltend gemacht wird, zumal seitens des Landtages dadurch, dass in den bisherigen Präliminarien diese Kostenbeträge nicht etwa der Ziffer nach beanständet, sondern ohne Prüfung der Ziffern Jahr für Jahr gänzlich gestrichen wurden, die prinzipielle Ablehnung der Übernahme der betreffenden Kosten auf den Pensionsfond und beziehungsweise die Anerkennung der Übernahmsverbindlichkeit ausgesprochen wurde. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Bezifferung der einzelnen Anspruchsbeträge in der Zukunft zu neuen Processen Anlass geben kann, zumal dadurch nicht ausgeschlossen ist, dass über den Vergütungsanspruch im Grundsatze schon dermalen entschieden wird. Die Geltend-

machung dieser Ansprüche für jedes Jahr mit einer abgesonderten Klage ist nicht erforderlich, da bei der Gleichheit des Rechtsgrundes und bei der Einfachheit der thatsächlichen Prämissen aus der gleichzeitigen Austragung dieser connexen Ansprüche keinerlei Verwicklungen oder Verzögerungen zu besorgen sind.

Die mit der Verwaltung des steiermärkischen Schullehrerpensionsfondes durch den Landesschulrath verbundenen Auslagen für die Beistellung der erforderlichen Hilfsarbeiter sind aus diesem Fonde zu bestreiten, zumal es an dieser aus dem Wesen der Verwaltung fremden Vermögens abgeleiteten Folgerung nichts zu ändern vermag, dass dieselbe kraft eines öffentlich rechtlichen Auftrages und von einer öffentlichen Behörde besorgt wird.

R. E. 18. Juli 1879 Z. 126 Hye V 190 (Steiermark).

Nr. 1652. Die böhmische Lehrerpensionscasse ist als ein Landesfond des Königreiches Böhmen anzusehen, demgemäß erscheint das Reichsgericht zur Entscheidung der seitens einer Lehrperson wider dieselbe erhobenen Ansprüche berufen. Da die Verwaltung dieser Casse gemäß § 74 des G. v. 19. December 1875 L. G. Bl. 86 durch den Landesschulrath erfolgt und demselben, beziehungsweise den übergeordneten Staatsorganen die ausschließliche Entscheidung über alle an diese Casse gerichteten Ansprüche zusteht, erscheint das Ministerium für Cultus und Unterricht passiv zur Klage legitimiert.

R. E. 4. Juli 1894 Z. 159 Hye X 664 (Böhmen).

Nr. 1653. Das Ministerium hat nicht von amtswegen über Rechtsverhältnisse zu entscheiden, die, wie die Ausfolgung gewisser Realitäten und Fonde (Lehrerpensions-Garantiefond) an ein Kirchenconcurrenzcomité mit Rücksicht auf den strittigen Charakter der Parteiansprüche nur im Wege eines contradictorischen Verfahrens zur Entscheidung gelangen können.

V. E. 3. October 1887 Z. 2180 Bud. § 6 VI 351 (Schlesien).

Nr. 1654. Über die Beschwerde eines bischöflichen Consistoriums gegen einen Erlass, betreffend Übergabe eines in der Diöcese bestehenden Pensionsfondes für Lehrerswitwen und -waisen in die Verwaltung der Schulbehörde hat, wenn sich dieselbe auf eine behauptete Verletzung des Vereinsgesetzes stützt, das Reichsgericht zu entscheiden.

B. B. (Plenarbeschluss) 4. November 1878 Z. 1593 Exel I 217 (Böhmen).

XXII. Schulfondsbeiträge (von Verlassenschaften und von gebürenäquivalentpflichtigem Vermögen).

1. Beitragspflicht.

a) Von welchen Verlassenschaften im Allgemeinen.

Nr. 1655. Nach § 1 des G. v. 2. Februar 1873 L. G. Bl. 20 ist der Schulbeitrag zum Landesfonde von jeder Verlassenschaft einzuheben, die nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes anfällt.

V. E. 26. März 1884 Z. 469 Bud. VIII 2067 (Böhmen).

Nr. 1656. Der Schulfondsbeitrag ist von jeder in Böhmen abgehandelten Verlassenschaft ohne Unterschied, ob es sich dabei um einen Nachlass eines Ausländers oder eines österreichischen Staatsangehörigen handelt, einzuheben, wenn dieselbe nach Abzug der Schulden den Betrag von 500 fl. übersteigt.

V. E. 24. Jänner 1891 Z. 320 Bud. XV 5699 (Böhmen).

Nr. 1657. Der Schulfondsbeitrag in Triest ist von jeder Verlassenschaft in der Gemeinde Triest zu entrichten, wenn der reine Nachlass den Betrag von 300 fl. erreicht. Ob die Verlassenschaft des in Triest Verstorbenen, in Österreich abgehandelt wird oder nicht, sowie ob es sich um das Nachlassvermögen eines Inländers oder Ausländers handelt, ist irrelevant.

V. E. 2. Juni 1892 Z. 1820 Bud. XVI 6650 (Triest).

Nr. 1658. Das mährische Landesgesetz vom 30. April 1874 L. G. Bl. 37 über Schulfondsbeiträge bezieht sich auch auf die mährischen Enclaven in Schlesien.

O. E. 14. Mai 1878 Z 5525 Gl. U. XVI 6969.

Nr. 1659. Auch ein caduker Nachlass ist zur Entrichtung der Landesfondsgebüren verpflichtet.

O. E. 5. Mai 1892 Z. 4666 Gl. U. XXX 14236.

Nr. 1660. Der Schulbeitrag ist auch von frommen Vermächtnissen zu entrichten.

O. E. 25. August 1897 Z. 10270 Gl. U. XXXIV 16096 (Böhmen).

b) Bei Fideicommissen und fideicommissarischen Substitutionen.

Nr. 1661. Von dem in Wien abgehandelten Geldfideicommissnachlasse eines im Auslande domicilierenden und da verstorbenen Erblassers ist der Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 13. December 1898 Z. 26802 Gl. U. XXXV 410.

Nr. 1662. Von einem fideicommissarischen Substitutionsnachlasse sind nicht neuerliche Gebüren (auch nicht Schulbeitrag) zu entrichten.

D. E. 16. März 1886 Z. 3191 Gl. U. XXIV 10972, D. E. 29. September 1886 Z. 11199 Gl. U. XXIV 11185 und D. E. 20. December 1887 Z. 11447 Gl. U. XXV 11887.

Nr. 1663. Für die Entrichtung des Schulbeitrages von einem Substitutionsnachlass ist der Wohnort des Erblassers und nicht der Ort maßgebend, wo die Abhandlung über den mit dem fideicommissarischen Substitutionsbande belasteten Theil seines Nachlasses zu pflegen ist.

D. E. 23. Jänner 1884 Z. 648 Gl. U. XXII 9857.

Nr. 1664. Von der in Wien abgehandelten fideicommissarischen Verlassenschaft eines in Oberösterreich wohnhaft Gewesenen ist in letzterem Lande kein Schulbeitrag zu entrichten.

D. E. 10. April 1888 Z. 2405 Gl. U. XXVI 12130.

Nr. 1665. Für die Beitragspflicht des in Niederösterreich abgehandelten (fideicommissarischen) Nachlasses zum niederösterreichischen Landesschulfonde ist es irrelevant, dass der Erblasser seinen letzten Wohnsitz außerhalb Niederösterreichs hatte.

D. E. 30. November 1892 Z. 13866 Gl. U. XXX 14499.

Nr. 1666. Von dem in Wien abgehaltenen fideicommissarischen Nachlasse eines Erblassers, der zur Zeit des Todes nicht in Niederösterreich domicilierte, ist kein Schulfondsbeitrag zu entrichten.

D. E. 3. Jänner 1899 Z. 17872 Gl. U. XXXVI 444 und D. E. 18. Juli 1899 Z. 11022 Gl. U. XXXVI 680.

Nr. 1667. Im Falle des Eintrittes einer bei einer Schenkung unter Lebenden angeordneten fideicommissarischen Substitution (Todesfall des Beschenkten) ist der Schulbeitrag zu entrichten.

D. E. 5. Juni 1894 Z. 6961 Gl. U. XXXII 15135.

Nr. 1668. Im Falle der Anticipation des Substitutionsfalles (zufolge Verzicht des Fiduciars) haben die fideicommissarisch Substituierten die gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten zu entrichten, respective sicherzustellen.

D. E. 12. August 1879 Z. 9004 Gl. U. XIX 8656.

Nr. 1669. Nach Eintritt eines Substitutionsfalles ist der Substitutierte vom Substitutionsvermögen in Ansehung dessen, dass die Gebüren des § 694 a. b. G. B., soweit eine Ver-

pflichtung hierzu bestand, bereits nach dem Tode des Erblassers, welcher die Substitution anordnete, entrichtet wurden, Gebüren der erwähnten Art zu zahlen nicht schuldig.

D. E. 30. December 1887 Z. 228 (Plenarbeschluss) Judicatenbuch Nr. 119 Gl. U. XXV 11910.

Nr. 1670. Der Fideicommissar ist (nach dem Tode des Fiduciarerben) zur neuerlichen Entrichtung der gesetzlichen Beiträge verpflichtet.

D. E. 23. November 1880 Z. 13291 Gl. U. XIX 8809.

Nr. 1671 a. Ist der Schulbeitrag von einem Substitutionsnachlasse nicht bereits in der Abhandlung nach dem Erblasser entrichtet worden, so ist er in der Abhandlung nach dem Fiduciar zu entrichten.

D. E. 7. December 1898 Z. 16173 Gl. U. XXXV 402.

Nr. 1671 b. Der fideicommissarische Nachlegatar hat die gesetzlichen Fondsgebüren bei Eintritt des Substitutionsfalles zu entrichten.

D. E. 6. Februar 1883 Z. 1469 Gl. U. XXI 9293.

c) Bei Miterben von Notherben oder Gatten, bei Legataren.

Nr. 1672. Die Miterben von Notherben oder Gatten haben (in Mähren) einen um 50 Percent erhöhten Schulbeitrag zu leisten. Nur Notherben und Gatten selbst sind von diesem Zuschlage befreit.

D. E. 15. März 1881 Z. 2725 Gl. U. XIX 8326.

Nr. 1673. Nach dem Gesetze vom 30. April 1874 L. G. Bl. 37 sind nur der zum Nachlasse einschreitende Notherbe und der Ehegatte, nicht aber andere Erben von dem 50percentigen Zuschlage befreit.

D. E. 14. April 1891 Z. 4392 Gl. U. XXIX 13722 (Mähren).

Nr. 1674. Der Schulbeitrag von Verlassenschaften in Mähren ist nicht den Erben allein (gegen Regress wider die Legatare), sondern auch den Legataren gesondert vorzuschreiben.

D. E. 15. Mai 1878 Z. 3778 Gl. U. XVI 6976, ähnlich auch D. E. 23. Juli 1878 Z. 8192 Gl. U. XVI 7085 (Mähren).

Nr. 1675. Die Legatare sind verpflichtet, zur Entrichtung des Schulbeitrages verhältnismäßig mitzuzahlen.

D. E. 4. Juni 1879 Z. 6099 Gl. U. XVII 7501 (Mähren) und D. E. 27. October 1880 Z. 8890 Gl. U. XIX 8802.

Nr. 1676. Abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Anwendung von Landesgesetzen handelt, welche den Legatar ausdrücklich zur Entrichtung des Landesschulfondsbeitrages heranziehen, ist ein Legatar zur Entrichtung der Gebüren des § 694 a. b. G. B. nicht verpflichtet, unbeschadet der nach einzelnen Landesgesetzen den den Schulbeitrag entrichtenden Erben wider den Legatar zukommenden Rechte.

O. E. 30. December 1887 Z. 228 (Plenarbeschluss) Judicatenbuch Nr. 119 Gl. U. XXV 11910.

Nr. 1677. Bedingt bedachte Legatare sind von der Zahlung der frommen Gebüren (§ 694 a. b. G. B.) befreit, wenn die Gebüren von dem betreffenden Nachlasse bereits seinerzeit entrichtet wurden.

O. E. 12. Jänner 1886 Z. 392 Gl. U. XXIV 10895.

Nr. 1678. Zur Entrichtung des Schulbeitrages sind die Erben ausschließlich verpflichtet.

O. E. 3. Jänner 1890 Z. 14413 Gl. U. XXVIII 13080 (Mähren), O. E. 23. September 1890 Z. 8835 Gl. U. XXVIII 13409 und O. E. 28. September 1897 Z. 11667 Gl. U. XXXIV 16116.

d) Bei Ableben eines Inländers außerhalb des betreffenden Kronlandes oder im Auslande.

Nr. 1679. Von dem in Wien abgehandelten Nachlasse eines nicht in Wien verstorbenen Mündels eines Wiener Gerichtes (dessen Vater seinen Wohnsitz in Wien hatte) ist der Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 3. November 1897 Z. 13130 Gl. U. XXXIV 16138.

Nr. 1680. Von dem Nachlasse eines in Steiermark Domicilierenden sind die frommen Gebüren in Steiermark zu entrichten, auch wenn der Nachlass beim Obersthofmarschallamt abgehandelt wird. (Dagegen nicht die Schullehrerpensionsfondsgebür.)

O. E. 11. Jänner 1887 Z. 36 Gl. U. XXV 11398 und 6. September 1887 Z. 10070 Gl. U. XXV 11732.

Nr. 1681. Von dem in Österreich abgehandelten Nachlasse eines im Auslande domicilierenden und dort verstorbenen Österreichers ist der Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 28. Jänner 1890 Z. 376 Gl. U. XXVIII 13123 und O. E. 8. November 1898 Z. 15193 Gl. U. XXXV 373.

Nr. 1682. Von dem in Niederösterreich abgehandelten Nachlasse einer (ohne gerichtliche Scheidung) abgesondert von

ihrem Manne im Auslande lebenden Frau ist der Schulfonds-beitrag zu entrichten.

D. E. 18. März 1880 Z. 2650 Gl. U. XVIII 7903.

Nr. 1683. Von dem in Wien abgehandelten Nachlasse der im Auslande wohnhaften Ehefrau eines in Wien wohnenden Mannes ist in Niederösterreich kein Schulbeitrag zu entrichten.

D. E. 13. Februar 1894 Z. 1667 Gl. U. XXXII 15013.

Nr. 1684. Von dem Nachlasse eines in China wohnhaft gewesenen österreichischen Staatsbürgers ist ein Schulbeitrag nicht zu entrichten.

D. E. 6. Juli 1897 Z. 7928 Gl. U. XXXIV 16075.

Nr. 1685. Von dem in Wien abgehandelten Nachlasse eines in Frankreich domicilierenden und dort verstorbenen Österreichers ist kein Beitrag zum niederösterreichischen Landesfond zu entrichten.

D. E. 20. September 1893 Z. 10871 Gl. U. XXXI 14823 und D. E. 11. October 1898 Z. 13408 Gl. U. XXXV 336.

Nr. 1686. Von dem in Wien abgehandelten Nachlasse eines im Auslande wohnhaft gewesenen und dort verstorbenen Erblassers ist ein Beitrag zum niederösterreichischen Landesschulfonde nicht zu entrichten.

D. E. 18. September 1894 Z. 11318 Gl. U. XXXII 15228 und D. E. 20. September 1899 Z. 13343 Gl. U. XXXVI 705.

e) Von Verlassenschaften nach Ausländern.

Nr. 1687. Von dem hierlands befindlichen Nachlasse von Ausländern ist die Schulfondsgebür zu entrichten, gleichviel ob hierlands eine Abhandlung stattgefunden hat oder nicht. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, dass bewegliches Nachlassvermögen österreichischer Staatsbürger in dem Staate, dem der Erblasser angehört, keiner wie immer gearteten Gebür unterliegt.

D. E. 6. März 1889 Z. 851 Bud. XIII 4551 und 7. Februar 1890 Z. 372 Bud. XIV 5140 (Triest).

Nr. 1688. Vorübergehender Aufenthalt des Erblassers in Niederösterreich begründet nicht die Beitragspflicht des hier abgehandelten Nachlasses zum Landesschulfond.

D. E. 8. August 1900 Z. 10215 E. Bl. XIX S. 165.

Nr. 1689. Von dem in Wien abgehandelten Nachlasse eines in Wien wohnhaft gewesenen, im Auslande verstorbenen Ausländers ist der Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 29. Juli 1897 Z. 9139 Gl. U. XXXIV 16091.

Nr. 1690. Von dem in Österreich befindlichen Nachlasse eines im Auslande verstorbenen Ausländers ist kein Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 22. Mai 1900 Z. 7335 E. Bl. XVIII S. 760 (N. Ö.).

Nr. 1691. Von dem im Auslande befindlichen beweglichen Nachlasse eines in Wien wohnhaft gewesenen und verstorbenen Ausländers ist kein Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 3. August 1898 Z. 10688 Gl. U. XXXV 272.

Nr. 1692. Von dem im Inlande abgehandelten beweglichen Nachlassvermögen eines im Auslande verstorbenen Engländers sind die Fondsgebüren zu entrichten.

O. E. 23. September 1891 Z. 11601 Gl. U. XXIX 13926 (N. Ö.).

Nr. 1693. Vom beweglichen Nachlasse eines in Österreich gestorbenen Italieners ist kein Schulbeitrag zu bemessen.

O. E. 11. Mai 1881 Z. 5025 Gl. U. XIX 8388.

Nr. 1694. Von dem in Wien abgehandelten beweglichen Nachlasse eines in Italien wohnhaft gewesenen und da verstorbenen Italieners ist ein Beitrag zum niederösterreichischen Landesschulfonde nicht zu entrichten.

O. E. 10. Jänner 1899 Z. 135 Gl. U. XXXVI 451.

Nr. 1695. Von dem hier abgehandelten Nachlasse eines in Wien verstorbenen preußischen Staatsangehörigen ist der Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 4. Juni 1884 Z. 6210 Gl. U. XXII 10056.

Nr. 1696. Von dem hier abgehandelten Nachlasse eines im Auslande wohnenden und da verstorbenen Preußen ist keine Schulfondsgebür zu entrichten.

O. E. 2. August 1889 Z. 8836 Gl. U. XXVII 12857.

Nr. 1697. Von dem in Wien abgehandelten Nachlasse eines in Wien domicilierenden und da verstorbenen Ungarn ist der Schulbeitrag zu entrichten.

O. E. 30. März 1887 Z. 3469 Gl. U. XXV 11525, 25. September 1888 Z. 11354 Gl. U. XXVI 12361 und 13. August 1895 Z. 9372 Gl. U. XXXIII 15553.

Nr. 1698. Von dem nach § 137—139 des Abhandlungspatentes behandelten Nachlasse eines in Wien wohnhaft gewesenen und da verstorbenen Ungarn sind die Fondsgebüren zu entrichten.

O. E. 9. Februar 1897 Z. 1359 Gl. U. XXXIV 15962.

Nr. 1699. Der Schulbeitrag von einer theilweise in Niederösterreich gelegenen Verlassenschaft eines in Ungarn wohnenden Erblassers ist nicht zu entrichten.

O. E. 1. April 1884 Z. 3915 Gl U. XXII 9972.

Nr. 1700. Wird auf Verlangen der Erben eines in Wien verstorbenen Ungarn dessen Nachlaß hier abgehandelt, so sind die frommen Gebüren hier zu bemessen.

O. E. 12. März 1889 Z. 2799 Gl. U. XXVII 12625.

Nr. 1701. Von einem in Ungarn abzuhandelnden Nachlasse eines hierlands domicilierenden Ungarn sind keine Fondsgebüren zu entrichten.

O. E. 18. März 1890 Z. 3063 Gl. U. XXVIII 13217.

f) Vom gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen.

Nr. 1702. Das dem Gebürenäquivalente unterzogene Vermögen der Prager städtischen Versicherungsanstalt gehört der Gemeinde Prag und ist daher vom Schulbeitrage nach § 2 lit. **a** des G. v. 8. Juni 1898 L. G. Bl. 38 befreit.

V. E. 11. Juni 1901 Z. 4016 (Böhmen).

2. Bemessung.

Nr. 1703. Die Bemessung des Schulbeitrages für den Landesschulfond obliegt den staatlichen Gebürenbemessungsbehörden. Die oberen Finanzbehörden sind auch zur Richtigstellung des Schulbeitrages berechtigt. Der Schulbeitrag ist nur vom reinen Nachlasse zu entrichten. Der Rückforderungsanspruch betreffs eines gezahlten Schulbeitrages müsste beim Landesausschusse geltend gemacht werden. Ein Ausspruch des Finanzministeriums hierüber könnte nicht als vor dem V. G. H. anfechtbare (executionsfähige) Entscheidung angesehen werden.

V. E. 16. December 1887 Z. 3447 Bud. XI 3823 und 27. September 1889 Z. 2028 Bud. XIII 4844 (Triest).

Nr. 1704. Der Schulbeitrag ist in derselben Weise zu bemessen und einzuheben wie die Staatsgebür. Der Transmissar

hat den Beitag für den Übergang der Erbschaft an den Transmittenten und auch für seinen eigenen Erbschaftserwerb zu leisten.

B. E. 26. März 1884 Z. 469 Bud. VIII 2067 (Böhmen).

Nr. 1705. Die frommen Nachlassgebüren sind nach Analogie der Vorschriften für die Staatsgebüren zu entrichten.

D E. 13. April 1887 Z. 4054; Gl. U. XXV 11537. Ähnlich auch D. E. 20. April 1887 Z. 4311 Gl. U. XXV 11556.

Nr. 1706. Zur Bestimmung des Schulbeitrages ist der Wert von Nachlassrealitäten mit dem hundertfachen Steuerbetrage zu berechnen. (Wien.)

D. E. 23. Juni 1886 Z. 7420 Gl. U. XXIV 11091.

Nr. 1707. Die Landesfondsgebüren sind vom Schätzwerte, nicht vom Feilbietungserlöse aus dem Nachlasse zu berechnen.

D. E. 31. October 1888 Z. 11944 Gl. U. XXVI 12422.

Nr. 1708. Für die Bemessung des Schulbeitrages nach dem Gesetze vom 30. April 1874 L. G. Bl 37 können die Bestimmungen der für andere Länder erflossenen bezüglichen Gesetze nicht analog angewendet werden.

D. E. 16. November 1887 Z. 12702 Gl. U. XXIX 14050 (Mähren).

Nr. 1709. Die Fondsgebüren sind von dem bei der Inventur erhobenen Nachlasswerte (also bei Immobilien nicht von dem sechzigfachen Betrage der Hauszinssteuer) zu entrichten.

D. E. 3. Juni 1890 Z. 6376 Gl. U. XXVIII 13310.

Nr. 1710. Die Bestimmung, wonach als Grundlage der Gebürenbemessung mindestens das 60fache der Hauszinssteuer angenommen werden muss, findet bei Fondsgebüren keine Anwendung.

D. E. 14. Mai 1895 Z. 5768 Gl. U. XXXIII 15486.

Nr. 1711. Im Falle des Verkaufes von Nachlassrealitäten ist der Schulbeitrag nicht nach dem Inventarwerte, sondern nach dem Verkaufswerte derselben zu berechnen.

D. E. 18. October 1887 Z. 11354 Gl. U. XXV 11784 (Mähren).

Nr. 1712. Der mit einem Fruchtgenusse belastete Nachlass ist auch bei Bemessung der Fondsgebüren nur mit der Hälfte des Wertes zu veranschlagen.

D. E. 13. September 1892 Z. 10468 Gl. U. XXX 14372 und 28. Februar 1894 Z. 2315 Gl. U. XXXII 15044.

Nr. 1713. Eine außerhalb Mährens gelegene Nachlassrealität ist bei Bemessung des Schulbeitrages vom Nachlasse nicht in Anschlag zu bringen.

D. E. 19. Jänner 1892 Z. 254 Gl. U. XXX 14078.

Nr. 1714. Von einem nach den Grundsätzen der Seniorats-erbfolge übergehenden Fideicommiss ist der Schulbeitrag nach dem erhöhten Satze zu bemessen, da die Begünstigung der geringeren Gebüren nur der Gattin und den Notherben zukommt.

O. E. 1. December 1901 Z. 14356 Gl. U. XXIX 14010.

Nr. 1715. Der Schulbeitrag ist auch von streitigen Forderungen des Nachlasses zu bemessen.

O. E. 5. September 1882 Z. 10467 Gl. U. XX 9086.

Nr. 1716. Fromme Legate und Stiftungen sind ohne Abzug des Krankenhaus- und Schulfondsbeitrages zu entrichten.

O. E. 23. September 1890 Z. 8835 Gl. U. XXVIII 13409.

Nr. 1717. Vertragsmäßige Schenkungen auf den Todesfall mindern den Wert des Nachlasses, sind also bei Bemessung der Fondsgebüren als Passiven in Rechnung zu ziehen.

O. E. 14. Mai 1889 Z. 5761 Gl. U. XXVII 12737 und O. E. 9. April 1890 Z. 4185 Gl. U. XXVIII 13243.

Nr. 1718. Im Falle nachträglichen Hervorkommens weiterer Verlassenschaftspassiven sind die Fondsgebüren neu zu bemessen.

O. E. 9. Mai 1893 Z. 5355 Gl. U. XXXI 14697.

Nr. 1719. Die nachträgliche Erhöhung der Vorschreibung des Schulbeitrages ist, wenn in den betreffenden Zahlungsaufträgen die nach Feststellung der Bemessungsgrundlage etwa erforderliche Richtigstellung vorbehalten wurde, zulässig.

O. E. 5. October 1897 Z. 11994 Gl. U. XXXIV 16122.

Nr. 1720. Im Falle irriger Bemessung der frommen Gebüren kann eine Berichtigung des rechtskräftigen Gebürenbemessungsbescheides zum Zwecke der Rückerlangung der indebite bezahlten Gebüren beim Abhandlungsgerichte erwirkt werden.

O. E. 8. August 1883 Z. 9489 Gl. U. XXI 9532.

Nr. 1721. Die Richtigstellung der rechtskräftigen Bemessung der Fondsgebüren (Bewertung einer mit einem Fruchtgenusse belasteten Rentenobligation mit dem halben statt mit dem ganzen Werte) vor der Einantwortung ist zulässig.

O. E. 20. November 1899 Z. 16629 Gl. U. XXXVI 778.

3. Einantwortung, Vorzugspfandrecht, Verjährung.

Nr. 1722. Das lediglich Abänderungen der Gesetze vom 9. Februar 1850 R. G. Bl. 50 und vom 2. August 1850 R. G. Bl. 329 enthaltende Gesetz vom 13. December 1862 R. G. Bl. 89, rücksichtlich § 9 dieses Gesetzes, findet auf die im § 694 a. b. G. B. erwähnten gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten keine Anwendung. Es kann daher ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der zum Bezuge dieser Beiträge berechtigten Anstalt der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Beiträge durch Sicherstellung nicht entsprochen werden.

O. E. 30. December 1887 Z. 296 (Plenarbeschluss, Judicatenbuch 120) Gl. U. XXV 11910.

Nr. 1723. Der von einer bedingten Nachlassforderung entfallende Schulbeitrag ist lediglich sicherzustellen, nicht sofort zu entrichten.

O. E. 1. Februar 1887 Z. 1021 Gl. U. XXV 11423.

Nr. 1724. Im Falle der Belastung eines Nachlasses mit einem Fruchtgenusse sind die Fondsgebüren analog den Staatsgebüren sicherzustellen.

O. E. 1. Juli 1885 Z. 7685 Gl. U. XXIII 10629.

Nr. 1725. Vor Berichtigung oder Sicherstellung der vollen Gebüren (von einem mit einem Fruchtgenusse belasteten Nachlasse im Falle des Erlöschens des Fruchtgenusses während der Nachlassabhandlung) kann die Einantwortung nicht stattfinden.

O. E. 2. Juli 1891 Z. 7884 Gl. U. XXIX 13846.

Nr. 1726. Vor Zahlung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann die Einantwortung des Nachlasses nicht stattfinden.

O. E. 13. April 1898 Z. 5118 Gl. U. XXXV 100.

Nr. 1727. Den Schulfondsgebüren steht bei Versteigerung einer Nachlassrealität kein gesetzliches Vorzugspfandrecht zu.

O. E. 28. Juni 1892 Z. 7641 Gl. U. XXXI 14969.

Nr. 1728. Der Schullehrerpensionsbeitrag (Fondsgebür) genießt kein bevorzugtes Pfandrecht bei der Vertheilung des Meistbotes von Realitäten.

O. E. 8. Juli 1896 Z. 8076 Gl. U. XXXIV 15824.

Nr. 1729. Das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878 R. G. Bl. 31 ist auf Schulbeiträge von Verlassenschaften nicht anwendbar.

V. E. 21. Juni 1887 Z. 1779 Bud. XI 3595 (Böhmen) und O. E. 23. Mai 1888 Z. 4618 Gl. U. XXVI 12192 (Kärnten).

XXIII. Schulkreuzer (Pfandrecht).

Nr. 1730. Schulkreuzer genießen kein privilegiertes Pfandrecht bei executiver und cridamäßiger Versteigerung von Realitäten.

O. E. 23. Juni 1896 Z. 187/pr. (Judicatenbuch Nr. 135) Just. Min. Vdg. Bl. 1896 Z. 129. Ähnlich O. E. 20. März 1900 Z. 3688 C. Bl. XIX S. 228.

E. Andere Erziehungs- und Bildungsanstalten.

a) Privatvolksschulen, Privatreligionsschulen, Privatturnschule, Winkelschule, Kinderbewahranstalten.

Nr. 1731. Die Errichtung einer Volksschule ist durch die Bereitwilligkeit der Kirche zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht bedingt. Wenn der Errichter einer Privatvolksschule zunächst die Ertheilung des Religionsunterrichtes an dieser Volksschule durch das zuständige Pfarramt angestrebt, dieses aber unter Zustimmung des Ordinariates die Ertheilung dieses Unterrichtes abgelehnt hat, so hat die Landesschulbehörde die erforderliche Verfügung zu treffen, beziehungsweise die gesetzliche Zulässigkeit der von dem Errichter der Volksschule diesfalls getroffenen Verfügungen zu beurtheilen, nicht aber denselben neuerlich darauf zu verweisen, die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch einen vom Ordinariate autorisierten Geistlichen zu erwirken oder sich vom Ordinariate die Ermächtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes durch einen weltlichen Lehrer zu verschaffen.

Hat der vom Errichter bestellte weltliche Lehrer in legaler Weise die Befähigung zur subsidiären Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes erworben, so genügt diese Qualification, und es kann nicht auch noch gefordert werden, dass der Lehrer eine besondere Lehrbefähigung für die betreffende Diöcese oder bei einer unter Mitwirkung des Diöcesanbischofes abgehaltenen Lehrbefähigungsprüfung erworben habe.

V. G. 26. März 1885 Z. 844 Bud. IX 2476 (Steiermark).

Nr. 1732. Eine Gemeinde ist berechtigt, für eine in ihrer Gemarkung befindliche mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete evangelische Privatvolksschule einen Beitrag aus Gemeindemitteln

zu bewilligen, wenn die Gemeinde durch diese Schule vor größeren Auslagen, die infolge der sonst nothwendigen Erweiterung der öffentlichen Volsschule eintreten müssten, bewahrt wird, der Bestand der Privatschule also im Interesse der Gemeinde liegt. Die Art. 9 und 10 des G. v. 25. Mai 1868 R. G. Bl. 49 stehen dem nicht im Wege.

V. E. 12. März 1884 Z. 480 Bud. VIII 2053 (O. Ö.).

Nr. 1733. Wenn auch eine unmittelbare Förderung confessioneller Unterrichtsinteressen als solcher durch eine Gemeinde zu Lasten sämmtlicher Steuerträger oder des für allgemeine Zwecke bestimmten Gemeindevermögens nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. 49 ausgeschlossen ist, so kann doch die Subventionierung einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen evangelischen Privatvolksschule — die neben ihrer confessionellen Bestimmung auch den speciellen Interessen der Gemeinde dient, indem ohne deren Bestand in absehbarer Zeit eine Erweiterung der Gemeindeschule und damit eine Erhöhung der Schullast nothwendig würde — durch die Gemeinde nicht als unzulässig angesehen werden. Die Frage, ob die in Aussicht genommene Subvention der Gemeinde jenen Vortheil dauernd zu gewährleisten geeignet ist und mit demselben ziffermäßig genau in Übereinstimmung steht, haben die autonomen Instanzen nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

V. E. 10. Mai 1900 Z. 3277 Bud. XXIV 14172 (Böhmen).

Nr. 1734. Anstalten für Unterrichtszwecke können nicht unter die allgemeine Kategorie von Wohlthätigkeitsanstalten subsumiert werden, zumal wenn der Unterricht und die Verpflegung in einer solchen Anstalt regelmäßig entgeltlich ertheilt wird. Lediglich Privatunterrichtszwecken dienenden Gebäuden kommt aus dieser Widmung ein Anspruch auf Befreiung von der Gebäudesteuer nicht zu.

V. E. 5. Mai 1891 Z. 1659 Bud. XV 5937 (Wien).

Nr. 1735. Die Angestellten einer (confessionellen evangelischen) Privatvolksschule sind nicht krankenversicherungspflichtig.

V. E. 12. November 1897 Z. 5796 Bud. XXI/$_2$ 11151 (Bukowina).

Nr. 1736. Die Angestellten einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatvolksschule (einer israelitischen Cultusgemeinde) sind nicht krankenversicherungspflichtig. Eine solche Schule erscheint nicht als eine gewerbliche oder nach Art eines Gewerbes betriebene Unternehmung.

V. E. 27. Mai 1898 Z. 2833 Bud. XXII 11765 (Bukowina).

Nr. 1737. Über die Ausübung des Koscherfleischaufschlagrechtes in Brody, dessen Ertrag der dortigen deutsch-israelitischen Haupt- und Mädchenschule zustatten kommt, hat nicht die Inspection dieser Schule, sondern die Cultusgemeinde zu verfügen.

B. E. 30. April 1877 Z. 550 Bud. I 71 (Galizien).

Nr. 1738. In der Entscheidung des Ministeriums, dass in der von der Stiftungscommission verfügten Enthebung eines Lehrers an einer gestifteten Talmud- und Thoraschule vom Lehramte keine Verletzung des Stiftbriefes liege, kann eine gesetzwidrige Verfügung nicht erblickt werden, wenn die stiftbriefmäßig als Enthebungsgrund angeführte offenbare Vernachlässigung des Unterrichtes durch die einstimmige protokollarische Aussage der Mitglieder der Stiftungscommission, denen nach dem Stiftbriefe die Überwachung und Beurtheilung des Unterrichtes an der Stiftungsschule zunächst übertragen ist, constatiert wurde.

B. E. 15. Februar 1879 Z. 315 Bud. III 424.

Nr. 1739. Über die Schließung einer Religionsschule, beziehungsweise Untersagung des von einem Privaten für Confessionslose ertheilten Religionsunterrichtes hat das Reichsgericht und nicht der V. G. H. zu entscheiden, wenn es sich nicht um die Errichtung einer Privatlehranstalt im Sinne des § 70 R. V. G., sondern um Verletzung der Glaubensfreiheit handelt.

B. B. 7. März 1887 Z. 3089 ex 1886 Exel II 1497.

Nr. 1740. Die Concessionierung einer Privat(turn)schule liegt im freien Ermessen der Unterrichtsbehörden.

B. B. 19. Jänner 1891 Z. 66 Exel II 1889.

Nr. 1741. Geldstrafen wegen Haltens einer (jüdischen) Winkelschule erscheinen als Polizeistrafen; eine Beschwerde wegen derselben an den V. G. H. ist daher unzulässig.

B. B. 19. Februar 1883 Z. 327 Exel I 1065.

Nr. 1742. Die Bestimmungen des Studienhofdecretes vom 2. Februar 1832 Z. 857, wonach Kinderbewahranstalten nicht als Schulen zu betrachten sind und nur durch freiwillige Beiträge erhalten werden dürfen, kann keineswegs dahin ausgelegt werden, dass es den mit dem Schulwesen zunächst betrauten unteren Organen und Körperschaften und insbesondere den die Pfarrgemeinde ausmachenden Ortsgemeinden dadurch verwehrt gewesen sei, derlei Anstalten zu errichten, oder aber, insoferne dieselben durch eine Stiftung entstanden sind, dieselben

zu übernehmen, so dass dieselben dann als Anstalten dieser dem Schulorganismus zugehörigen Gemeinden zu betrachten wären.

Da das Reichsvolksschulgesetz Kinderbewahranstalten in das System der Volksschulen eingereiht hat, müssen die den früheren Pfarrschulgemeinden zugehörigen derartigen Anstalten heute ebenfalls als öffentliche Anstalten anerkannt werden.

B. E. 6. Juli 1894 Z. 2645 Bud. XVIII/₂ 8015.

Nr. 1743. Insoferne behauptet wird, dass ein Auftrag zur Schließung einer behördlich nicht genehmigten Kinderbewahranstalt gegen Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 verstoße, tritt die Competenz des Reichsgerichtes ein.

B. B. 8. Juni 1891 Z. 1621 Exel II 1490.

b) Theologische Diöcesanlehranstalten, klösterliche Anstalten, Knabenseminarien, Knabenwaisenhaus.

Nr. 1744. Theologische Diöcesanlehranstalten (im Gegensatze zu theologischen Facultäten) sind keine öffentlichen Lehranstalten, sondern bischöfliche Hauslehranstalten. Den an denselben angestellten Professoren (auch den definitiv bestellten) kommt der Charakter öffentlicher Lehrer und das Heimatrecht im Sinne des § 10 des Heimatsgesetzes v. 3. December 1863 R. G. Bl. 105 nicht zu.

B. E. 31. October 1883 Z. 2497 Bud. VII 1890.

Nr. 1745. Den im Genusse einer Naturalwohnung befindlichen Professoren einer theologischen Diöcesanlehranstalt gebürt die halbe Activitätszulage auch dann, wenn ihnen das Naturalquartier nicht strenge in ihrer Eigenschaft als Professoren zukommt.

R. E. 15. April 1896 Z. 64, 65, 66 Hye X 748, 749, 750.

Nr. 1746. Durch die seitens des Diöcesanbischofes erfolgte Betrauung eines Supplenten mit einer an einer solchen Lehranstalt erledigten Lehrkanzel wird derselbe noch nicht Professor im Sinne des Gesetzes vom 1. Mai 1889 R. G. Bl. 68.

R. E. 15. April 1896 Z. 64 Hye X 748.

Nr. 1747. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn derselbe im bischöflichen Anstellungsdecrete als provisorischer Professor bezeichnet wird, aber die Concursprüfung noch nicht abgelegt hat.

R. E. 15. April 1896 Z. 65 Hye X 749.

Nr. 1748. Einem bischöflichen Seminar kommt die Befreiung von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung zu einer Lehranstalt oder zu einer wohlthätigen Anstalt nicht zu.

V. E. 7. Juni 1887 Z. 1590 Bud. XI 3569 und 6. Mai 1884 Z. 943 Bud. VIII 2115.

Nr. 1749. Bei der Bestimmung, dass infolge der gesetzlichen Regelung der Religionsfondsbeiträge die Verpflichtung zur Leistung des sogenannten Alumnaticums entfalle, ist vorausgesetzt, dass diese Leistung bisher in Kraft gesetzlicher Vorschrift erfolgte und das betreffende Seminar vom Religionsfonde erhalten wird.

V. E. 13. April 1887 Z. 804 Bud. XI 3480.

Nr. 1750. Klöster, die ihren Zöglingen die Kost verabreichen, unterliegen der Verzehrungssteuer von Viehschlachtungen und vom Fleischbezuge, da sie „die Veräußerung von Fleisch gewerbemäßig betreiben".

V. E. 19. Mai 1880 Z. 943 Bud. IV 777.

Nr. 1751. Ebenso bezüglich der Verzehrungssteuer von Wein; jedoch entgegengesetzt für den Fall, dass das Kloster zur Lieferung von Wein an die Zöglinge nicht verpflichtet ist, beziehungsweise die Zöglinge nicht berechtigt sind, Wein zu fordern.

V. E. 25. Mai 1880 Z. 990 Bud. IV 782.

Nr. 1752. Einem Knabenseminare, das nach der Intention des Stifters hauptsächlich zur Heranbildung eines genügenden und geeigneten Nachwuchses an Seelsorgern für eine bestimmte Diöcese berufen ist, kommt die Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Widmung für Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecke nicht zu.

V. E. 8. Juli 1893 Z. 2440 Bud. XVII 7372.

Nr. 1753. Ein bischöfliches Knabenseminar, das auch nur einem Theile seiner Zöglinge entgeltlich die Kost verabreicht, unterliegt der Verzehrungssteuer von Viehschlachtungen und vom Fleischbezuge, da hierin eine gewerbsmäßige Veräußerung von Fleisch liegt.

V. E. 10. December 1894 Z. 4455 Bud. XVIII/2 8232.

Nr. 1754. Das Alumneum in Teschen, in welchem der evangelischen Kirche angehörige Besucher der Mittelschule in Teschen Wohnung und Verpflegung gegen Entgelt erhalten und deren Erziehung unter Aufsicht eines Professors geleitet wird, ist von der Gebäudesteuer nicht befreit. Aus dem Umstande,

dass bisher eine solche Steuer für dieses Gebäude nicht vorgeschrieben wurde, kann ein Anspruch desselben auf fernere Freilassung von der Steuer nicht gestützt werden.

V. E. 3. April 1883 Z. 764 Bud. VII 1715.

Nr. 1755. Der V. G. H. ist competent zu entscheiden, ob und inwieweit einzelne gegen eine Unterrichtsanstalt gerichtete Maßregeln in den Bereich der dem Ermessen der Schulverwaltung anheimgegebenen Schuldisciplin fallen. Gegen eine Anstalt, die nicht eine Privatlehranstalt, sondern eine Bursa, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, ist, kann aus dem Gesichtspunkte der Schulaufsicht nicht mit Maßregelungen vorgegangen und derselben insbesondere nicht hinsichtlich der Beseitigung eines Kaufladens oder eines Schlafsaales im Bursagebäude, Verwendung des letzteren, Bestellung des Lehr- und Aufsichtspersonales in der Bursa 2c. Auftrag ertheilt werden.

V. E. 1. April 1885 Z. 767 Bud. IX 2489.

Nr. 1756. Das der congregazione di carità gehörige Knabenwaisenhaus Crosina Sartori in Trient ist eine Erziehungsanstalt; die Unterrichtsbehörde ist daher berechtigt, die sanitären Einrichtungen in demselben zu überwachen.

V. E. 11. Juli 1890 Z. 2126 Bud. XIV 5423.

c) Ackerbauschulen.

Nr. 1757. Den an der böhmischen Ackerbauschule in Budweis angestellten Lehrkräften kommt, da dieselbe keinen öffentlich-rechtlichen Charakter hat, nicht der Charakter von öffentlichen Beamten zu; demgemäß finden auf dieselben die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wonach Reichsrathsabgeordnete zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes bedürfen, keine Anwendung.

R. E. 31. October 1891 Z. 202 Hye IX 535.

Nr. 1758. Durch die lediglich auf eine bestimmte Zeitdauer erfolgte provisorische Bestellung eines Individuums zum landschaftlichen Landwirtschaftslehrer ohne Eintritt desselben in den Verband der landschaftlichen Beamten und ohne Ablegung des Diensteides wird kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältnis begründet. Demgemäß fällt die Entscheidung über alle aus diesem Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten in die Competenz der Gerichte.

R. E. 26. October 1894 Z. 284 Hye X 675.

Nr. 1759. Der Ausspruch eines Landesausschusses, der Director einer Landesackerbauschule sei für Rechnungsabgänge ersatzpflichtig, ist keine exequierbare Entscheidung, da die Gerichte zum Ausspruche über die Ersatzpflicht competent sind, daher nicht anfechtbar.

B. B. 24. Mai 1880 Z. 962 Exel I 46.

Nr. 1760. Der in der Dienstespragmatik für die Landesbeamten der Bukowina eingeräumte Anspruch, bei entsprechender Verwendung eine Decennalzulage zu erhalten, ist ein Rechts- und nicht ein Gnadenanspruch; er kann daher von der Landesvertretung nicht durch die Unterlassung des Ausspruches über die Art der Verwendung, beziehungsweise durch eine solche Bemängelung derselben, welche eine Vertheidigung unmöglich macht, ausgeschlossen werden.

R. G. 26. October 1895 Z. 279 Hye X 723.

Nr. 1761. Mitgliedern des Lehrkörpers einer mittleren landwirtschaftlichen Schule kommt für ihr Berufswirken der Schutz des § 153 St. G. zu statten, auch wenn dieselbe eine Landesanstalt ist.

O. G. (Cass. G.) 2. October 1899 Z. 5505 Nowak 2396.

d) Handelsschulen, gewerbliche Schulen, Specialcurse.

Nr. 1762. Die Gerichte sind zur Entscheidung über privatrechtliche Forderungen auf Beiträge zu Unterrichtszwecken (Handelsakademie in Triest) gegen eine Gemeinde competent. Ersitzung eines solchen Forderungsrechtes durch 60jährige Leistung ist möglich.

O. G. 14. April 1886 Z. 4113 Gl. U. XXIV 10998.

Nr. 1763. Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht der Angestellten einer von einem Vereine erhaltenen selbständigen Lehranstalt für höhere kaufmännische und industrielle Bildung (Grazer Handelsakademie): dieselben sind zu dieser Versicherung nicht verpflichtet.

V. G. 28. October 1898 Z. 5694 Bud. XXII 12096.

Nr. 1764. Den an Staatsgewerbeschulen gegen eine Jahresremuneration für das Lehramt bestellten Personen, die mithin nicht zur Supplierung eines vacanten oder eines solchen Lehramtes berufen sind, dessen Inhaber temporär an der Versehung desselben verhindert war, steht ein Rechtsanspruch auf Ersatz

der Reisekosten anlässlich der Uebersiedlung in den Anstellungsort nicht zu.

B. E. 25. Mai 1899 Z. 3903 Bud. XXIII 12873.

Nr. 1765. Gewerbliche Fortbildungsschulen bilden nach ihrer Einrichtung einen Theil der staatlichen Fürsorge für den Unterricht und sind nach den Normativbestimmungen derart organisiert, dass alles, was sie und ihre Organisation angeht, als eine öffentliche Angelegenheit und in keiner Richtung als eine Privatsache, als die Angelegenheit privater Personen angesehen werden kann. Demgemäß sind die vom Schulausschusse einer gewerblichen Fortbildungsschule um Gewährung einer staatlichen Subvention eingebrachten Gesuche von der Stempelentrichtung befreit.

B. E. 8. November 1898 Z. 5919 Bud. XXII 12124.

Nr. 1766. Die durch das kaiserliche Patent vom 31. December 1812 eingeführte Erwerbsteuer ist durch das Gesetz vom 25. Jänner 1887 L. G. Bl. 8 nicht als fixer und unabänderlicher Maßstab für die Concurrenz der Gewerbetreibenden zu dem Aufwand für die Vorbereitungs- und gewerblichen Curse erklärt worden. Diese Concurrenz richtet sich vielmehr nach der Höhe der jeweiligen Erwerbsteuer.

Der Umstand, dass die Gewerbeschulcommission für den Gewerbeschulbeitrag gegen die Intention des Gesetzes die der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem Gesetze vom 25. October 1896 R. G. Bl. 220 unterliegenden Contribuenten nach einem anderen Umlagefuße herangezogen hat, als die der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegenden Gesellschaften, kann vom B. G. H. nicht berücksichtigt werden, wenn derselbe keinen Gegenstand des Administrativverfahrens gebildet hat.

B. E. 29. März 1900 Z. 2154 Bud. XXIV 13983.

Nr. 1767. Das an der Privatschule des ersten Frauenindustrievereines in Prag beschäftigte Personale unterliegt der Krankenversicherungspflicht.

B. E. 28. Februar 1896 Z. 1228 Bud. XX/1 9385.

Nr. 1768. Die Errichtung einer Fachschule in einer Gemeinde stellt sich als eine die materiellen Interessen dieser Gemeinde berührende Angelegenheit dar; demgemäß kann derselben die Berechtigung zur Förderung dieses Unternehmens durch Unterstützung desselben aus Gemeindemitteln nicht abgesprochen werden.

B. E. 7. Jänner 1898 Z. 91 Bud. XXII 11300.

Nr. 1769. Die Auffassung, dass eine Gemeinde nur jenen Schulaufwand bestreiten darf, den ihr die Landesgesetze bezüglich der allgemeinen Volksschulen auferlegen, ist im Gesetze nicht begründet.

Auch die Erhaltung von Mittelschulen und anderen Unterrichtsanstalten, z. B. Fachschulen, soferne dieselben einem Interesse der Gemeindemitglieder zu entsprechen geeignet sind, liegt im natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde.

B. E. 10. Mai 1900 Z. 3277 Bud. XXIV 14172.

Nr. 1770. Für die Verpflichtung zur Entrichtung der Hauszinssteuer für ein Gebäude ist es irrelevant, ob dasselbe gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Benützung überlassen wird. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass das bezügliche Gebäude ausschließlich Schulzwecken dient, wenn ein hierauf gegründetes Befreiungsgesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist. (Fachschule für Weberei in Jägerndorf.)

B. E. 27. November 1894 Z. 4549 Bud. XVIII/$_2$ 8195.

Nr. 1771. Krankenversicherungspflicht der bei der Prager Braufachschule angestellten Lehrer und Hilfskräfte:

B. E. 23. Juni 1896 Z. 5125 Bud. XXIII 13008.

Nr. 1772. Mangels Vorliegens einer selbständigen Reclamation hat die Reclamationscommission keinen Anlass, die Einreihung eines Fachlehrers in den I. Wahlkörper zu ändern. Wohl aber kann sich eine solche Änderung von selbst als Folge der im Reclamationswege erfolgenden Einreihung anderer Wähler (Cooperatoren) in den I. Wahlkörper ergeben.

B. E. 27. September 1898 Z. 5076 Bud. XXII 11968.

Nr. 1773. Die definitive Ernennung eines Volksschullehrers zum Lehrer an einem Specialcurse (Schiffbau und Steinmetzerei) schließt den Fortbezug der in früherer Eigenschaft genossenen Quinquennalzulage aus; das Recht auf Quinquennalzulagen beginnt bei den Speciallehrern erst mit der definitiven Ernennung.

B. E. 10. Juli 1890 Z. 2266 Bud. XIV 5421 (Dalmatien).

Nr. 1774. Die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, also auch über die Quinquennalzulagen sind auf die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an speciellen Cursen, wie z. B. Agrarcurse, erst mit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 6. März 1887 L. G. Bl. 15 anwendbar geworden, auch wenn der Curs mit der Volksschule verbunden ist.

B. E. 5. Februar 1890 Z. 371 Bud. XIV 5135 (Dalmatien).

e) Musikschulen.

Nr. 1775. Die Schüler des Conservatoriums des galizischen Musikvereines in Lemberg haben statutenmäßig keinen Anspruch auf Stipendien aus der Dr. Johann Towarnicki'schen Stiftung, da diese Anstalt nicht zu den öffentlichen und insbesondere nicht zu den im Stiftbriefe angeführten Unterrichtsanstalten (Volks- und Mittelschulen, Universitäten und Akademien) gehört.

V. E. 18. Mai 1894 Z. 1883 Bud. XVIII/$_1$ 7908.

Nr. 1776. Die Lehrer an der Musikschule des Brünner Musikvereines, deren Vertragsverhältnis nicht auf die Dauer eines Schuljahres eingeschränkt ist, sondern sich stillschweigend verlängert, haben die Versicherungsbeiträge an die Bezirks-krankencasse auch für die Ferienmonate zu entrichten. Die nicht ausschließlich oder vorwiegend bei diesem Unternehmen beschäftigten Lehrkräfte unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. E. 2. März 1900 Z. 1353 Bud. XXIV 13849.

Nr. 1777. Erbseinsetzung eines Conservatoriums ist giltig, obgleich dasselbe keine juristische Person ist; Erbe ist dann der dasselbe leitende Verein. Als Stiftung kann eine derartige Anordnung nicht ausgelegt werden.

O. E. 24. Juli 1888 Z. 8665 Gl. U. XXVI 12277.

f) Militärische Anstalten (Thierarzneiinstitut, Cadettenschulen, Maschinenschule).

Nr. 1778. Das k. k. Militärthierarzneiinstitut in Wien ist in Bezug auf die Ausbildung von Civilärzten eine höhere Staatsunterrichtsanstalt; das Studium an demselben erscheint jedoch nicht als Facultätsstudium, da jenes Institut keinen Bestandtheil einer Universität bildet.

V. E. 29. Jänner 1885 Z. 2883 ex 1884 Bud. IX 2386:

Nr. 1779. Die Ausmusterung eines Zöglings aus einer Militärbildungsanstalt ist für die Zuweisung als heimatlos zum Anstaltsorte (§ 19 Abs. 1 Heimatsgesetz) nicht ohneweiters gleichbedeutend mit der Stellung zum Militär oder dem freiwilligen Eintritte in dasselbe; es muss erhoben werden, ob der betreffende Zögling zur Zeit seiner Ausmusterung an dem Orte der Anstalt anwesend war und ob er nicht dem Recrutencontingente eines

anderen Stellungsbezirkes gutgerechnet wurde. Außerdem müssen jedenfalls die betheiligten Gemeinden im Zuge der Verhandlungen gehört und die Staatsbürgerschaft des Heimatswerbers erhoben werden.

V. E. 4. Jänner 1882 Z. 1976 Bud. VI 1253.

Nr. 1780. Mitglieder der Menagecommission einer k. u. k. Cadettenschule sind in Betreff der Beschaffung der zur Verköstigung der Zöglinge erforderlichen Artikel als mit Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit befasste Beamte anzusehen. (§ 104 und 105 St. G.).

O. E. (Cass.-E.). 26. Jänner 1900 Z. 15875 Nowak 2431.

Nr. 1781. Die k. u. k. Maschinenschule in Pola kann ihrer Einrichtung nach nicht als eine Lehranstalt angesehen werden, die ihren Frequentanten eine höhere wissenschaftliche Ausbildung im Maschinenwesen vermittelt.

V. E. 7. Juli 1892 Z. 2210 Bud. XVI 6724.

g) Intervention der Finanzprocuratur für eine zu errichtende „Bildungsanstalt".

Nr. 1782. Ob einem Institut zur Einbringung eines Legates für eine zu errichtende Bildungsanstalt für arme Mädchen die Intervention der Finanzprocuratur zu gewähren sei, ist Sache des freien Ermessens.

V. B. 4. März 1889 Z. 450 Exel II 1163.

Stiftungswesen.

1. Begriff der Stiftung.*)

a) Im allgemeinen. Zweck, Gemeinnützigkeit, Bedeutung des Stiftbriefes und der staatlichen Genehmigung.

Nr. 1783. Mangel eines Stiftbriefes schließt das Vorliegen einer Stiftung nicht aus. Es genügt, dass eine Institution vorliegt, durch welche die Einkünfte von gewissen Vermögenschaften zu gemeinnützigen Anstalten auf alle folgenden Zeiten bestimmt sind.

V. E. 5. December 1879 Z. 2329 Bud. III 635.

Nr. 1784. Das Vorliegen einer Stiftung ist durch die Ausfertigung des Stiftbriefes und die Entscheidung über die Annehmbarkeit der in demselben enthaltenen Bestimmungen seitens der politischen Behörden bedingt. Es kann also von einer stiftungsgemäßen Widmung insolange, als dieselbe erst in Aussicht genommen, nicht aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als vollzogen anzusehen ist, nicht die Rede sein.

V. E. 23. März 1880 Z. 552 Bud. IV 734.

Nr. 1785. Eine Institution, durch welche die Einkünfte eines gewissen Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken für alle folgenden Zeiten bestimmt sind (mit der letztwilligen Anordnung vom 21. October 1721 hatte Josef Anton Bartolomedi dem Spitale von Pergine für ewige Zeiten ein Capital von 1000 fl. mit dem Beifügen hinterlassen, dass das Erträgnis für arme Kranke, Greise, Pilger, arme Witwen und Waisen, Bresthafte und Arbeitsunfähige mit Bevorzugung der Mitglieder der Bartolomedischen Familie sowie der Blutsverwandtschaft zu verwenden sei), stellt sich als eine Stiftung dar. Dem Umstande, dass ein Stiftbrief bisher noch nicht errichtet wurde, kann eine Bedeutung nicht beigelegt werden, weil der Charakter dieser alten Institution alle jene Momente in sich schließt, die

*) Vgl. auch Nr. 1841, 1842, 1852 ff., 2022, 2024, 2036, 2050, 2059.

zum Begriffe einer Stiftung meritorisch gehören und es hierbei auf das formelle Moment des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines durch die nachgefolgte Gesetzgebung vorgeschriebenen Stiftbriefes nicht ankommen kann.

B. E. 15. Jänner 1896 Z. 321 Bud. XX/$_1$ 9230.

Nr. 1786. Die Rupert Eder'sche Schulpreisstiftung ist eine Stiftung, da sie als Stiftung errichtet und der bezügliche Stiftbrief genehmigt wurde.

B. E. 21. November 1889 Z. 3787 Bud. XIII 4968.

Nr. 1787. Eine Stiftung liegt vor, wenn ein Capital auf alle folgenden Zeiten zum Unterhalte gewisser Personen (unter genauer Festsetzung ihrer Obliegenheiten) gewidmet ist und diese Widmung von der competenten Autorität bestätigt wurde.

B. E. 13. December 1887 Z. 3308 Bud. XI 3815.

Nr. 1788. Eine von einer Gemeinde bei Errichtung einer Pfarre übernommene Verpflichtung kann nicht als Stiftung vergebürt werden, wenn das wesentliche Merkmal einer Stiftung (Widmung von Einkünften aus Capitalien, Grundstücken oder Rechten) mangelt.

B. E. 14. October 1879 Z. 1990 Bud. III 587.

Nr. 1789. Zum Wesen einer Stiftung gehört im allgemeinen das Merkmal des Erlaubten und Gemeinnützigen wie auch des Andauernden und Bleibenden. Bei dem (beweglichen) Vermögen eines Forstschulvereines, das zu Unterrichtszwecken gewidmet ist, treffen wohl die ersteren, nicht aber die letzteren Momente zu, wenn der Verein durch die Gründerversammlung jederzeit aufgelöst und hierbei das Vermögen einem anderen Zwecke gewidmet werden kann. Hiernach unterliegt das betreffende Vermögen der Gebürenäquivalentpflicht.

B. E. 5. Februar 1884 Z. 238 Bud. VIII 2009.

Nr. 1790. Zum Wesen einer Stiftung gehört im allgemeinen das Merkmal eines gemeinnützigen und erlaubten, wie auch eines andauernden und bleibenden Zweckes. Ein Vereinsvermögen kann aber nicht als für Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke bleibend gewidmet angesehen werden, wenn über Beschluss der letzten Generalversammlung bei Auflösung des Vereines eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens verfügt werden kann.

B. E. 24. Mai 1898 Z. 2770 Bud. XXII 11744.

Nr. 1791. Zum Wesen einer Stiftung gehört nur die Widmung von Einkünften zu gemeinnützigen, für alle folgenden Zeiten bedachten Zwecken, keineswegs aber, dass der mit der Stiftung verbundene Bezug dem einmal Betheilten auf Lebensdauer belassen werde. Daraus, dass laut des Stiftbriefes der Interessenbezug den dürftigsten Gliedern der berufenen verwandten Familien zufallen soll, kann ein Anspruch auf Bezug dieser Stiftung auf Lebensdauer nicht abgeleitet werden.

B. E. 7. October 1897 Z. 5169 Bud. XXI/2 11021.

Nr. 1792. Die Widmung einer Realität, respective des zu erwartenden seinerzeitigen Verkaufspreises derselben an die „Erzbruderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Bank" in Krakau zum dauernden Bezuge der Erträgnisse mit der Verpflichtung zu gewissen Gegenleistungen, ist eine Stiftung.

B. E. 18. December 1883 Z. 2781 Bud. VII 1948.

Nr. 1793. Eine Stiftung liegt — abgesehen von dem Mangel eines Stiftbriefes — nicht vor, wenn für einen Eventualfall der Rückfall des Stiftungscapitales an den Stifter oder dessen Erben vorbehalten ist, da hier die Widmung auf immerwährende Zeiten fehlt.

B. E. 7. Juli 1885 Z. 1851 Bud. IX 2651.

Nr. 1794. Zum Begriffe einer stiftungsmäßigen Widmung für Wohlthätigkeitszwecke gehört, dass der Genuss derselben ohne Entgelt erfolgt und dass das Vermögen dauernd diesem Zwecke gewidmet ist. Eine dauernde Widmung liegt bei einem Vereinsvermögen nicht vor, wenn dasselbe durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des letzten Vereinsvorstandes im Einvernehmen mit dem Protector des Vereines einem anderen Zwecke zugeführt werden kann.

B. E. 28. December 1893 Z. 4450 Bud. XVII 7618.

Nr. 1795. In der letztwilligen Widmung eines bestimmten Capitales für alle Zeiten mit dem Zwecke, dass daraus Kinder und Kindeskinder eines größeren Verwandtenkreises beiderlei Geschlechts anlässlich ihrer Verheiratung unterstützt werden sollen, liegt, wenn dieses Capital ein selbständiges, dem erwähnten Zwecke dienendes Vermögen bilden soll, das in bestimmter Weise verwaltet wird, dessen Erträgnisse in genau verzeichneter Weise verwendet werden 2c., eine Stiftung. Demgemäß fällt die Entscheidung über die Annehmbarkeit und die Obsorge über dieselbe in die Competenz der politischen Behörden. Für den Charakter

einer letztwilligen Anordnung als Stiftung ist es irrelevant, dass dieselbe keinen gemeinnützigen Zweck, sondern nur die Förderung eines Vortheiles gewisser Verwandtenkreise behandelt, da die Gemeinnützigkeit des Zweckes nach § 646 a. b. G. B. kein Erfordernis einer Stiftung bildet.

R. E. 16. October 1899 Z. 319 Hye XI 958.

Nr. 1796. Der vom Stifter verfügten Widmung eines Capitales zur Sicherstellung der dem Rechnungsführer der Stiftung bestimmten Entlohnung kommt der Charakter einer selbständigen Stiftung nicht zu; dieselbe stellt sich vielmehr als eine zu der gedachten Stiftung erlassene Ausführungsbestimmung dar, welche sofort mit Constituierung der Stiftung rechtswirksam ist.

B. E. 6. November 1896 Z. 5948 Bud. XX/2 10057.

b) Wohlthätigkeits-, Unterrichts-, Humanitätsstiftungen, kirchliche und Schulstiftungen, sogenannte „fromme" Stiftungen.

Nr. 1797. Als Wohlthätigkeitsstiftungen können nur jene Stiftungen angesehen werden, welche für immerwährende Zeiten zur Förderung des Menschenwohles im allgemeinen oder zur Linderung von Noth und Elend gestiftet sind. Demgemäß kann eine Anstalt (Sparcasse), deren Hauptzweck die Förderung des Vermögensvortheiles der Einleger ist, nicht als Wohlthätigkeitsstiftung angesehen werden.

B. E. 12. Mai 1891 Z. 1729 Bud. XV 5953.

Nr. 1798. Als Wohlthätigkeits- und Humanitätsstiftung kann jenes Institut nicht angesehen werden, welches nicht die Versorgung überhaupt, sondern die standesmäßige Versorgung der in dasselbe Aufzunehmenden zum Zwecke hat, bei dem daher auch die Anspruchsberechtigung sich nicht nach den allgemeinen Kategorien der Armut, sondern nach der nur relativen bestimmt, dass den Bewerbern die „standesgemäße Versorgung" mangelt.

(K. k. freiweltliches adeliges Damenstift in Prag.)
B. E. 8. März 1892 Z. 801 Bud. XVI 6478.

Nr. 1799. Eine Bruderlade (für niedere Privatdiener) ist keine Stiftung, also auch (hinsichtlich der Befreiung vom Gebührenäquivalente) nicht eine solche zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken.

B. E. 27. November 1883 Z. 2719 Bud. VII 1926.

Nr. 1800. Ebenso bezüglich eines Pensionsinstitutes für Privatbeamte und Diener:

B. E. 29. Jänner 1884 Z. 144 Bud. VIII 2003.

Nr. 1801. Ebenso bezüglich des Teiner Nächstenliebevereines in Prag:

B. E. 24. Juni 1884 Z. 1372 Bud. VIII 2182.

Nr. 1802. Eine Stiftung, bei der nicht von allen Berufenen die „Bedürftigkeit" gefordert wird, stellt sich nicht als eine Stiftung für Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke dar. Maßgebend für die bezügliche Beurtheilung des Charakters einer Stiftung ist nur der Stiftbrief, nicht eine etwaige frühere Äußerung des Stifters.

B. E. 30. März 1897 Z. 1838 Bud. XXI/1 10559.

Nr. 1803. Unter „Stiftungen für Unterrichtszwecke" sind nur jene Stiftungen zu verstehen, deren Vermögen dauernd für Unterrichtszwecke gewidmet ist.

Das Vermögen eines Musikvereines, dessen Hauptaufgabe allerdings in der Ertheilung eines gründlichen Musikunterrichtes gelegen ist, kann nicht als dauernd für Unterrichtszwecke gewidmet angesehen werden, wenn gemäß den Vereinsstatuten bei Auflösung des Vereines der Generalversammlung das freie Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen zusteht. Der Verein als solcher ist keine Stiftung und kann einer solchen nicht gleichgestellt werden.

B. E. 8. November 1892 Z. 3332 Bud. XVI 6861.

Nr. 1804. Der schlesische Landes- und Domesticalfond ist vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht befreit, da nirgends bestimmt ist, dass das bewegliche Vermögen dieses Fondes für jene besonderen Zwecke gestiftet oder derart gewidmet wäre, dass es diesen Zwecken nicht entfremdet, also nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfte. Es mangelt also das Moment der Ausschließlichkeit der Widmung.

B. E. 31. Mai 1884 Z. 1209 Bud. VIII 2152.

Nr. 1805. Die Entscheidung über die kirchliche Natur einer Stiftung ist nicht Gegenstand freien Ermessens.

B. E. 7. November 1879 Z. 2133 Bud. III 609.

Nr. 1806. Einer Stiftung, die zu einem Zwecke errichtet wurde, der zwar auch von der Kirche durch ihre Anstalten verfolgt wird, seinem Inhalte nach aber nicht ausschließlich als ein

der Kirche anheimgegebener erscheint, oder die nicht unmittelbar der Kirche zugewendet ist, kann nicht der Charakter einer rein kirchlichen Stiftung zuerkannt werden. Auch vor dem Gesetze vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. 50 wurden nur jene Stiftungen als geistliche angesehen, die für geistliche Personen, für Lesung von Messen, überhaupt für Gottesdienst und Andachtsübungen gewidmet waren. Die bloße Ingerenz der Kirche auf die Leitung einer Stiftung macht dieselbe nicht zu einer kirchlichen (Spitalstiftung mit Ingerenz der barmherzigen Brüder auf die Einrichtung und Leitung des Spitales, die aber nicht unmittelbar zu Gunsten dieses Ordens errichtet war).

B. E. 17. April 1884 Z. 831 Bud. VIII 2092.

Nr. **1807.** Eine Stiftung, laut der über den auch Laien zugänglichen Genuss von Gütern verfügt wird, kann nicht als eine rein kirchliche angesehen und daher nicht in der kirchlichen Verwaltung belassen werden. Es begründet einen Mangel des Verfahrens, wenn das Ministerium nach Feststellung obiger Eigenschaft einer Stiftung sofort zur Verleihung schreitet, statt der Unterinstanz die Durchführung des ordnungsmäßigen Verfahrens und die Entscheidung hinsichtlich der Stiftungsverleihung aufzutragen.

B. E. 2. Juni 1880 Z. 885 Bud. IV 789.

Nr. **1808.** Eine Stiftung, die in erster Linie zum Unterhalte eines Pfarrers bestimmt ist, kann, wenn sie auch mit Messen belastet ist, nicht als Messenstiftung im Sinne des § 5 des G. v. 19. September 1898 R. G. Bl. 176 angesehen werden.

B. E. 3. Jänner 1901 Z. 53 Bud. XXV 4 A.

Nr. **1809.** Eine Messenstiftung (und nicht eine Beneficiumsstiftung) liegt dann vor, wenn es sich in der Hauptsache darum handelt, dass von einem bestimmten Geistlichen eine fixierte Anzahl von Messen wöchentlich persolviert werde.

B. E. 13. December 1887 Z. 3308 Bud. XI 3815.

Nr. **1810.** Ist der Nutznießer einer Stiftung nur verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Seelenmessen zu lesen, ohne dass ihm eine Seelsorge obliegt (darin, dass einer der zwei Geistlichen, denen die Persolvierung der Messen übertragen wird, fähig sein soll, die Beichte zu hören, liegt keine Verpflichtung zur Seelsorge), so liegt eine Messenstiftung, nicht ein Beneficium vor. Die Bezeichnung des Stiftungsnutznießers als „Beneficiat“ im Stiftbriefe ist dabei irrelevant. Eine persönliche Befreiung vom Gebürenäquivalente findet bei solchen Stiftungen nicht statt.

B. E. 30. Mai 1885 Z. 1445 Bud. IX 2585.

Nr. 1811. Wurde eine Stiftung nicht darum errichtet, um ein Einkommen für ein Kirchenamt auf alle folgenden Zeiten zu bestimmen, sondern nur zu dem Zwecke, damit von einem Kloster durch einen Conventualen aus seiner Mitte eine bestimmte Anzahl von Messen nach der Intention des Stifters persolviert werde, sodass das Stiftungsvermögen die gesammten Messauslagen trägt, so liegt eine Messen- und — trotz der Bezeichnung als „Beneficium" im Stiftbriefe — nicht eine Pfründenstiftung vor. Eine persönliche Befreiung des Nutznießers dieser Stiftung vom Gebürenäquivalente findet daher nicht statt.

V. G. 20. Jänner 1885 Z. 4 Bud. IX 2373.

Nr. 1812. Ein einer Schule und einem Kindergarten vermachtes Legat, dessen Zinsen vorzugsweise für arme Kinder zu verwenden sind, erscheint als frommes Legat und ist mit dem Tode des Erblassers fällig.

O. G. 27. März 1901 Z. 4064 C. Bl. XIX S. 570.

Nr. 1813. Eine von einem Israeliten für arme, fleißige und sittliche israelitische Handwerkslehrlinge und Handwerksgehilfen letztwillig errichtete Stiftung kann der in den §§ 685 und 778 a. b. G. B. gedachten frommen Vermächtnissen nicht beigezählt werden.

O. G. 21. October 1900 Z. 10724 Nowak 1902 II 326.

Nr. 1814. Eine Stipendienstiftung ist nicht als fromme Stiftung im Sinne des § 778 a. b. G. B. anzusehen.

O. G. 14. April 1897 Z. 3507 Gl. U. XXXIV 16014.

Nr. 1815. Eine erblasserische Anordnung, kraft der die Einkünfte von gewissen Vermögenheiten zur besseren Erhaltung eines Lehrers in einer Gemeinde für alle folgenden Zeiten bestimmt werden, trägt alle Merkmale einer Schulstiftung an sich. Das betreffende Capital ist vom Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten. Die Nichtexistenz eines Stiftbriefes ist dabei nicht entscheidend; es genügt, dass jene letztwillige Verfügung von Seite der staatlichen Behörden (seinerzeit im Jahre 1812 die Herrschaft, später 1883 das Ministerium) als eine stifterische Anordnung angesehen und behandelt wurde.

V. G. 18. März 1886 Z. 417 Bud. X 2970.

Nr. 1816. Hat ein Stifter in seiner bezüglichen letztwilligen Anordnung (von 1862) erklärt, er sehe die Nothwendigkeit eines Cooperators und eines Lehrers in einer Pfarre ein, und stelle behufs Erleichterung der Dotationsbeschaffung einen

bestimmten Capitalsbetrag bei, unter der Verpflichtung zur jährlichen Lesung einer bestimmten Anzahl von heiligen Messen, so liegt hierin die Begründung einer Seelsorge- und Messen- und zugleich einer Schulstiftung. Dass der Cooperator den Unterricht zu ertheilen hat, beweist angesichts der damaligen Schulorganisation nichts für den rein kirchlichen Charakter der Stiftung. Es entspricht dem Gesetze, wenn der Ertrag dieser gemischten Stiftung für den Fall, dass in der betreffenden Pfarre ein auch für den Volksschulunterricht qualificierter Cooperator angestellt wird, diesem zur Gänze zugewiesen und außer diesem Falle die Theilung des Stiftungsertrages dem Einvernehmen mit dem Ordinariate vorbehalten wird.

B. E. 12. October 1887 Bud. XI 3697.

c) Unterschied einer Stiftung von Erbseinsetzung, Substitution, Legat sub modo, Competenz zur Entscheidung über den Stiftungscharakter einer Anordnung.

Nr. 1817. Erbseinsetzung eines Conservatoriums ist giltig, obgleich dasselbe keine juristische Person ist. Erbe ist dann der dasselbe leitende Verein. Als Stiftung kann eine solche Anordnung nicht ausgelegt werden.

O. E. 14. Juli 1888 Z. 8665 Gl. U. XXVI 12277.

Nr. 1818. Eine Familienstiftung kann nicht vom privatrechtlichen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden, weil sie sonst als fideicommissarische Substitution durch § 612 und 652 a. b. G. B. beschränkt würde. Die allgemeinen für Studentenstiftungen geltenden politischen Vorschriften finden auch auf Familienstiftungen Anwendung.

B. E. 10. November 1877 Z. 1485 Bud. I 150.

Nr. 1819. Messenstiftungen sind von Zuwendungen sub modo (Aufträge von Messpersolvierungen) an eine Pfründe zu unterscheiden.

B. E. 30. Mai 1888 Z. 1288 Bud. XII 4135.

Nr. 1820. Die Frage, ob eine Stiftung oder ein Legat sub modo vorliegt, ist im streitigen Verfahren auszutragen.

O. E. 17. August 1875 Z. 8864 Gl. U. XIII 5836.

Nr. 1821. In der fideicommissarischen Substitution einer Stadtgemeinde mit der Anordnung, dass das Vermögen zur Errichtung eines Waisenhauses, oder wenn dies schon bestehen

sollte, zur Errichtung von Stiftplätzen in demselben zu verwenden sei, liegt keine Stiftung, sondern ein Legat sub modo.

O. E. 27. September 1898 Z. 12597 Gl. U. XXXV 316.

Nr. 1822. In der Vermachung eines Betrages an eine Gemeinde zur Gründung einer Landesirrenheilanstalt liegt eine Stiftung und nicht ein Legat sub modo.

Die Finanzprocuratur ist zur Klage namens dieser Stiftung legitimiert.

O. E. 26. September 1888 Z. 7458 Gl. U. XXVI 12364.

Nr. 1823. In der Zuwendung des Erträgnisses von Realitäten für immerwährende Zeiten an eine Kirche zur Abhaltung von Gottesdiensten liegt, wenn hierbei nichts von den Erträgnissen für die Kirche selbst vorbehalten ist, kein Legat für diese, sondern ein Auftrag, für die Ausrichtung der bezüglichen Stiftung Sorge zu tragen.

B. E. 14. Jänner 1886 Z. 140 Bud. X 2868.

Nr. 1824. Zur Entscheidung darüber, ob ein Legat einem bestehenden Rechtssubjecte oder einer zu errichtenden Stiftung zugedacht war, sind die Gerichte competent. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann diese Entscheidung nicht fällen, auch nicht anordnen, dass noch vor der Entscheidung, ob eine Stiftung überhaupt vorliege, das betreffende Capital erlegt und auf den Namen der noch gar nicht anerkannten Stiftung vinculiert werde, sondern nur eventuell Sicherstellungsmaßregeln im gerichtlichen Wege erwirken.

B. E. 17. October 1900 Z. 7071 Bud. XXIV 14658.

Nr. 1825. In der letztwilligen Zuwendung eines bestimmten Betrages an einen bereits bestehenden Fond (Gemeindearmenfond) mit der Auflage, dass die Zinsen des legierten Betrages in einer bestimmten Weise verwendet werden, kann die Errichtung einer Stiftung nicht erblickt werden. Demgemäß entzieht sich die Entscheidung über die Anlage dieses Betrages der Competenz der Stiftungsbehörden und gehört in diejenige der autonomen Behörden.

R. E. 18. October 1900 Z. 343 Z. f. V. XXXIII S. 227.

Nr. 1826. Im Falle einer Divergenz in der Auffassung des Erben und der Stiftungsbehörde über den Sinn einer testamentarischen Anordnung (ob Stiftung oder nicht) muss diesbezüglich im streitigen Verfahren entschieden werden. Die An-

ordnung einer Tagfahrt zur Feststellung der Klägerrolle in diesem Processe ist zulässig.

O. E. 28. October 1896 Z. 12114 Gl. U. XXXIV 15886.

Nr. 1827. Die Feststellung, ob in einer testamentarischen Bestimmung, wonach ein Theil des Vermögens zwei Pfarrern zu guten Zwecken zuzukommen habe, eine Stiftung enthalten sei, ob also eine solche Widmung jene Erfordernisse an sich trage, die zur Begründung einer Stiftung erforderlich sind, fällt in den Rahmen des öffentlichen Rechtes, und es kann somit der Streit über jene Feststellung nicht im Rechtswege ausgetragen werden.

Auch über ein Klagebegehren, das dahin geht, die beiden Pfarrer seien schuldig, binnen einer festzusetzenden Frist jene guten Zwecke zu bestimmen, können nicht die Gerichte, sondern nur die administrativen Behörden entscheiden, wenn dieses Begehren nicht auf ein besonderes Privatrecht (etwa testamentarische Anordnung) gestützt wird. Nach dem Hofdecret vom 21. Mai 1841 J. G. Slg. 541 steht den Gerichten eine Judicatur in Stiftungssachen nur zu, wenn es sich um streitige Privatrechte handelt.

O. E. 14. März 1898 Z. 3757 Gl. U. XXXVI 546.

Nr. 1828. Gemäß § 646 a. b. G. B. sind die Vorschriften über Stiftungen in den politischen Verordnungen enthalten, woraus folgt, dass das Stiftungsrecht keinen Bestandtheil des Privatrechtes bildet, sondern dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört; demgemäß haben in allen Fragen, die nicht privatrechtliche Beziehungen der Stiftungen zum Gegenstande haben, sondern dem Stiftungsrechte selbst angehören, sofern nicht etwa eine positive andere Vorschrift besteht, die administrativen Behörden zu entscheiden.

Die Frage, ob die in einem gegebenen Falle vorliegende Widmung überhaupt eine Stiftung sei, ist zweifellos eine Frage des Stiftungsrechtes, welche als solche nicht in die Competenz der ordentlichen Gerichte gehört, zumal der Act der thatsächlichen Errichtung der Stiftung, d. i. jener Act, durch den die rechtliche Persönlichkeit derselben geschaffen, beziehungsweise staatlicherseits anerkannt wird, und womit die Regeln für die rechtliche Bethätigung der Stiftung aufgestellt werden, in die Competenz und in den Pflichtenkreis der administrativen Behörden als Stiftungsbehörden fällt, und es daher ganz und gar unthunlich erschiene, dass die Staatsgewalt durch den Act der Constituierung einer Stiftung diese letztere thatsächlich als eine

zu Recht bestehende Persönlichkeit ins Leben riefe, ohne dass vorher außer Zweifel gestellt wäre, dass die Widmung rechtlich eine Stiftung sei. Durch die den administrativen Behörden ausdrücklich zugewiesene Entscheidung über die Annehmbarkeit einer Stiftung erscheint also implicite auch bezüglich der Frage, ob überhaupt eine Stiftung vorliege, die Competenz der administrativen Behörden normiert, da die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer Stiftung jene über den Stiftungscharakter der betreffenden Widmung voraussetzt, beziehungsweise in sich schließt. Durch eine Entscheidung, mit der lediglich ausgesprochen wurde, dass eine Widmung eine Stiftung beinhalte, erscheint über den auf einem Privatrechtstitel beruhenden Anspruch eines Dritten auf Herausgabe des gestifteten Vermögens keineswegs abgesprochen.

B. E. 14. Juni 1899 Z. 4597 Bud. XXIII 12965.

Nr. 1829. Steht der Zweck, beziehungsweise der Charakter einer Stiftung, respective der aus dieser Stiftung zu errichtenden Anstalten, nicht aber das Eigenthum an derselben in Frage, so fällt die Entscheidung hierüber gemäß dem Hofdecret vom 21. Mai 1841 J. G. Slg. Nr. 41, sowie gemäß § 47 des G. v. 7. Mai 1874 R. G. Bl. 50 den Administrativbehörden zu.

B. E. 6. Juli 1894 Z. 2645 Bud. XVIII/$_2$ 8015.

Nr. 1830. Die Entscheidung der Frage, ob durch das die Bestreitung der Spitalskosten auf die Herrschaft Millstatt regelnde Hofkanzleidecret vom 29. April 1780 eine Stiftung begründet wurde, fällt in die Competenz der Gerichte.

R. E. 17. Juli 1872 Z. 93 Hye I 31.

d) Verschiedenes.

Nr. 1831. Ein Convent (Benedictinerinnen zu allen Heiligen in Lemberg) kann nicht als eine Stiftung angesehen werden.

B. E. 19. Februar 1889 Z. 393 Bud. XIII 4518.

Nr. 1832. Der k. k. Theresianische Damenstiftsfond in Ledeč ist kein öffentlicher Fond, sondern eine private Stiftung.

B. E. 15. October 1885 Z. 2508 Bud. IX 2725.

2. Errichtung.*)

(Wille des Stifters, Annahme durch die Stiftungsbehörden, Errichtung des Stiftbriefes und Festsetzung des Inhaltes desselben, Beginn des Bestandes der Stiftung.)

Nr. 1833. Eine Stiftung kann entweder als selbständiges Rechtssubject errichtet oder aber die Errichtung des Stiftungszweckes dadurch sichergestellt werden, dass das für die Stiftung bestimmte Vermögen in das Eigenthum bestimmter Personen gegen Übernahme und Sicherstellung der Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten übertragen wird.

B. E. 27. Mai 1895 Z. 2687 Bud. XIX/1 8693.

Nr. 1834. Der wesentliche Zweck einer Stiftung, nämlich die immerwährende Widmung von Geldmitteln für eine bestimmte Verwendung, kann durch alljährliche Bewilligung seitens einer Gemeinde ebensowohl wie durch förmliche Errichtung einer Stiftung erreicht werden.

B. E. 13. Mai 1881 Z. 749 Bud. V 1096.

Nr. 1835. Eine Gemeinde ist nicht berechtigt, ein dauernd zum Zwecke der Versorgung verarmter Bürger gewidmetes Vermögen als Gemeindevermögen — Gemeindefond — zu behandeln, sondern ist verpflichtet, diese bleibende Widmung durch Errichtung einer Stiftung sicherzustellen.

B. E. 8. Mai 1895 Z. 2380 Bud. XIX/1 8648.

Nr. 1836. Eine im Testamente eingesetzte „wohlthätige oder gemeinnützige Stiftung" besteht zu Recht, auch wenn der Erblasser sich die nähere Bezeichnung vorbehalten, aber dieselbe nicht vorgenommen hat.

O. E. 14. September 1887 Z. 7916 Gl. U. XXV 11741.

Nr. 1837. Den Erben eines Stifters steht dann, wenn ihnen durch die Anordnung des letzteren weder ein Anspruch auf die Stiftungsgenüsse, noch eine Antheilnahme an der Stiftungsausrichtung oder Stiftungsverwaltung zuerkannt ist, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Errichtung der Stiftung nicht zu; demgemäß erscheinen dieselben zur Beschwerdeführung

---

*) Vgl. auch Nr. 2035, 2036.

in Angelegenheiten dieser Stiftung nicht legitimiert. Eine Gemeinde, die als Organ der Stiftungsverwaltung berufen ist, ist sowohl in dieser Eigenschaft als auch als Vertreterin der zunächst, beziehungsweise subsidiär zum Stiftungsgenusse berufenen Studierenden in Angelegenheiten der Ausrichtung dieser Stiftung zur Beschwerde legitimiert.

V. E. 28. Jänner 1897 Z. 556 Bud. XXI/$_1$ 10328.

Nr. 1838. Der Stifter wird durch den Act der Stiftungserrichtung gebunden und kann diese seine Disposition auch vor Ausfertigung und staatsbehördlicher Genehmigung des Stiftbriefes nicht mehr widerrufen oder abändern.

V. E. 10. November 1886 Z. 2622 Bud. X 3244.

Nr. 1839. Ein Antrag des Erben an die Stiftungsbehörde, ein Substitutionslegat zu Gunsten einer Stiftung als solches gegen dem anzuerkennen, dass dasselbe erst nach seinem Ableben in Kraft zu treten habe, kann vor dessen Annahme seitens der Behörde zurückgezogen werden. In einem bloßen Wunsche eines Testators liegt keine Stiftungsanordnung.

O. E. 13. November 1900 Z. 11900 C. Bl. XIX S. 231.

Nr. 1840. Zur Rechtsbeständigkeit einer (1690 errichteten) frommen Stiftung (katholische Mission in Schottland) ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich. Eine solche Stiftung ist erbfähig; über die Erbfähigkeit derselben hat der Civilrichter zu entscheiden.

O. E. 22. August 1878 Z. 8665 Gl. U. XVI 7117.

Nr. 1841. Zur Errichtung einer Stiftung müssen zwei wesentliche Momente zusammentreffen: die Anordnung des Stifters und die staatliche Confirmation.

V. E. 2. Mai 1894 Z. 1729 Bud. XVIII/$_1$ 7879.

Nr. 1842. Zur Errichtung einer Stiftung müssen zwei wesentliche Momente zusammentreffen, und zwar die Anordnung des Stifters und die staatliche Genehmigung; erst durch die letztere tritt die Stiftung als solche ins Leben. Diese staatliche Ingerenz wird dadurch ausgeübt, dass über jede Stiftungsanordnung eine Stiftungsurkunde, d. i. der Stiftbrief, unter Intervention der Betheiligten zu errichten und von der Stiftungsbehörde zu genehmigen ist.

Die staatliche Genehmigung, beziehungsweise Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung fällt, zumal hierüber positive gesetzliche Normen nicht bestehen, in das freie Ermessen der Stiftungsbehörden. Ist aber eine Stiftung

errichtet und von der Stiftungsbehörde genehmigt worden, so sind die Stiftungsbehörden zu einer Änderung derselben, zumal aus dem Rechte zur Entscheidung über die Annehmbarkeit oder Unannehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung eine Befugnis der Staatsgewalt zum Eingreifen in fremde Willenssphären nicht deduciert werden kann und auch positive Vorschriften die möglichst genaue Befolgung des stifterischen Willens anordnen, nur dann berechtigt, wenn durch Ereignisse, welche der Stiftungsanordnung nachgefolgt sind, die vollständige Erfüllung der letzteren unmöglich geworden ist, beziehungsweise sind sie in diesem Falle zu entscheiden berechtigt, ob und inwieweit der ursprünglich vom Stifter vorgesehene Zweck nicht mehr erreichbar ist, und auf welche Art und Weise ein unmöglich gewordener Zweck durch einen möglichst ähnlichen ersetzt werden kann. Die Lösung dieser Frage ist aber nicht dem freien Ermessen der Stiftungsbehörde anheimgegeben, sondern hängt ab von der Auslegung der stifterischen Anordnung und von der Beurtheilung derjenigen Thatumstände, welche die vollständige Erfüllung des stifterischen Willens unmöglich machen.

Wurde von einem Stifter in seiner letztwilligen, als Stiftbrief bezeichneten Anordnung bestimmt, dass für den Fall, als in den Bestimmungen dieser Anordnungen irgendein Widerspruch oder eine Verworrenheit hervortreten oder ein Bedürfnis näherer Erläuterungen sich ergeben sollte, eine besondere hierfür eingesetzte Commission endgiltig darüber bestimmen solle, auf welche Weise der Widerspruch zu beseitigen, die Verworrenheit aufzuklären oder die stifterischen Anordnungen näher zu bezeichnen sind, so hat diese Statutencommission durch die Entwerfung des die Rolle des Stiftbriefes vertretenden Stiftungsstatutes die ihr in der letztwilligen Anordnung des Stifters eingeräumte Befugnis erschöpft. Demgemäß kann nach Genehmigung dieses Statutes durch die Stiftungsbehörde nur dieses Statut als der Ausdruck des stifterischen Willens angesehen werden.

Gegen die von den Stiftungsbehörden bei Genehmigung des Stiftungsstatutes erfolgte Verfügung, dass abändernde Beschlüsse der Statutencommission erst dann als Recht für die Stiftung zu gelten haben, wenn für dieselbe die Genehmigung der Regierung erwirkt sein wird, ist, da die Stiftungsbehörden in Ermangelung besonderer Directiven bei Genehmigung von Stiftungen nach freiem Ermessen vorzugehen haben, eine Beschwerde an den V. G. H. unzulässig.

V. E. 1. März 1899 Z. 1439 Bud. XXIII 12564.

Nr. **1843.** Eine Stiftung, auch eine Familienstiftung kann nur bestehen, wenn sie von der politischen Behörde für zulässig und annehmbar erklärt und mit deren Zustimmung errichtet worden ist.

B. E. 10. November 1877 Z. 1485 Bud. I 150.

Nr. **1844.** Haben die autonomen Behörden die Competenz der politischen Behörden zur Behandlung einer letztwilligen Zuwendung eines Capitales an den Armenfond einer Gemeinde als Stiftung anerkannt, so können sie diese Anerkennung nach thatsächlicher Errichtung der der letztwilligen Anordnung entsprechenden Stiftung nicht widerrufen.

R. E. 12. Juli 1897 Z. 229 Hye X 830.

Nr. **1845.** Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer Stiftung fällt in das freie Ermessen der Behörde, insoferne hierüber nicht besondere Directiven existieren.

B. E. 2. Mai 1897 Z. 1729 Bud. XVIII/$_1$ 7879.

Nr. **1846.** Für jede Errichtung einer Stiftung ist die staatliche Genehmigung erforderlich; diese Ingerenz des Staates wird dadurch ausgeübt, dass über jede Stiftungsanordnung eine Stiftungsurkunde unter Intervention der Betheiligten zu errichten und von der Stiftungsbehörde zu genehmigen ist. Die Stiftungsurkunde hat den Zweck, die gesammten künftigen Rechtsverhältnisse der Stiftung für alle folgenden Zeiten zu regeln, und erscheint somit als Norm, die für alle folgenden Zeiten zwischen den betheiligten Recht schafft und künftigen Streitigkeiten nach Möglichkeit vorbeugen soll. Demgemäß dürfen Rechtsvorbehalte einzelner Betheiligter, die nur zu solchen Streitigkeiten Anlass geben können, in die Stiftungsurkunde keine Aufnahme finden. Aus dem Rechte zur Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung kann eine Befugnis der Staatsgewalt zum Eingreifen in eine fremde Willenssphäre, mithin zur Abänderung der Dispositionen des Stifters nicht deduciert werden. Es ist demnach in jedem einzelnen Falle der stifterische Wille in möglichst genauer Weise zu erheben und im Falle der Confirmation von Seite der Staatsgewalt im Stiftbriefe zum Ausdrucke zu bringen. Dadurch, dass das letztwillig von zwei Stiftern zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt legierte Grundstück von der hierzu berechtigten überlebenden Stifterin veräußert wurde, wird diese letztwillige Verfügung gegenstandslos; als Beginn der stifterischen Willenserklärung kann daher erst die Übergabe des bezüglichen Erlöses an den

hierzu bestimmten Dritten (Curaten) mit der Widmung für die zu errichtende Anstalt angesehen werden. Wurde zu dieser Stiftung von Seite der Gemeinde eine Zustiftung gemacht und hierbei zwischen derselben und dem Dritten (Curaten), der als Depositar der Willensmeinung der Stifterin angesehen werden muss, eine schriftliche Vereinbarung über die Art und Weise der Leitung und Überwachung der Anstalt, welche Agenden auch die Verwaltung in sich schließen, getroffen, so hat für die Stiftungsbehörden der Inhalt dieser Urkunde bei der Beurtheilung über die Annehmbarkeit oder Unannehmbarkeit der Stiftung maßgebend zu sein, und es muss daher für den Fall der Genehmigung der Stiftung den Bestimmungen dieses Actes, welcher sich als eine Emanation der Stifter selbst, beziehungsweise der Vertrauensperson der Stifterin darstellt, entsprochen werden; demgemäß liegt in der entgegen dem Wortlaute der mehrgedachten Urkunde angeordneten Aufnahme einer Bestimmung im Stiftbriefe, wonach die Leitung und Verwaltung der Stiftung einer fünfgliedrigen Commission eingeräumt wird, eine Änderung der stifterischen Willensmeinung, zu welcher die Stiftungsbehörden nicht befugt sind.

Diese Befugnis kann auch nicht aus § 26 der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1872 R. G. Bl. 108 abgeleitet werden, da wohl der errichtete Stiftbrief für die Statuten der Anstalt maßgebend sein wird, keineswegs aber die Statuten einer Anstalt, welche stiftbriefmäßig noch nicht errichtet ist, auf den Inhalt des Stiftbriefes, der ausschließlich auf dem stifterischen Willen zu basieren hat, von Rückwirkung sein können.

V. E. 1. December 1898 Z. 6546 Bud. XXII 12223.

Nr. **1847.** Zu einer Änderung der stifterischen Anordnung bei Ertheilung der staatlichen Genehmigung sind die Stiftungsbehörden im allgemeinen nicht berufen.

Stellt sich bei Errichtung der Stiftungsurkunde heraus, dass die Ausrichtung der Stiftungsanordnung durch nachgefolgte Ereignisse unmöglich geworden ist — was genau festgestellt sein muss — so fallen die behufs Ermöglichung der Activirung der Stiftung zu treffenden neuen Bestimmungen nicht in das freie Ermessen der Stiftungsbehörden, sondern dieselben sind vielmehr der Intention des Stifters soviel als möglich anzupassen.

V. E. 2. Mai 1894 Z. 1729 Bud. XVIII/1 7879.

Nr. **1848.** Bei Messenstiftungen entscheiden über die Bedingungen der Persolvierung (Tag der Persolution der Messe),

wenn nicht eine erklärte Absicht des Stifters vorliegt, die politischen Behörden einverständlich mit dem Ordinariate.

B. E. 28. September 1883 Z. 2222 Bud. VII 1849.

Nr. 1849. Die Schlussfassung über die Ertheilung oder Verweigerung der staatlichen Genehmigung einer Stiftung stellt sich als eine Angelegenheit dar, in welcher die Administrativbehörden nach freiem Ermessen insoferne vorzugehen berechtigt sind, als dasselbe nicht durch besondere Directiven eingeschränkt erscheint.

B. E. 27. April 1898 Z. 2250 Bud. XXII 11656.

Nr. 1850. Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung stellt sich nicht als ein von der Genehmigung des Stiftbriefes verschiedener, besonderer formeller Act dar; demgemäß kann die von der competenten Behörde und ohne formelle Gesetzesverletzung erfolgte und in formelle Rechtskraft getretene Genehmigung des Stiftbriefes nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dies umsoweniger dann, wenn durch die Confirmation der Stiftung ein Dritter das Verleihungsrecht, also ein subjectives öffentliches Recht erlangt hat. Derartige durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörden erlangte, wohlerworbene, subjective öffentliche Rechte können in Ermangelung einer diesbezüglichen positiven gesetzlichen Bestimmung nicht mehr nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörde wieder vernichtet werden. Die Genehmigung des Stiftbriefes und sohin die Erklärung der Annehmbarkeit der Stiftung liegt somit im freien Ermessen der Stiftungsbehörden, mit der diesbezüglich erfolgten Entscheidung endet jedoch dieses freie Ermessen.

B. E. 28. Jänner 1897 Z. 556 Bud. XXI/$_1$ 10328.

Nr. 1851. Darin, dass die Kammerprocuratur seitens des Guberniums beauftragt wurde, eine Stiftung sicherzustellen, ist eine Erklärung über die Annehmbarkeit der Stiftung gelegen.

B. E. 30. November 1897 Z. 6208 Bud. XXI/$_2$ 11194.

Nr. 1852. Die Existenz einer jeden Stiftung ist durch die Ausfertigung des Stiftbriefes und durch die Entscheidung über die Annehmbarkeit der in demselben enthaltenen Bestimmungen seitens der politischen Behörde, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate bedingt. Solange die stiftungsmäßige Widmung nur erst in Aussicht genommen, aber nicht vollzogen ist, kann von dem Bestehen derselben keine Rede sein.

B. E. 17. März 1885 Z. 630 Bud. IX 2456.

Nr. 1853. Eine Beneficiumsstiftung muss nicht nothwendig erst durch Genehmigung des Stiftbriefes zu Stande kommen.
V. E. 22. December 1885 Z. 3048 Bud. IX 2839.

Nr. 1854. Eine Stiftung ist jedenfalls vom Tage der Realisierung des Stiftbriefes an (und nicht erst von dem Todestage der Witwe des Erblassers, die den lebenslänglichen Zinsengenuss des Stiftungscapitales hatte) als existent anzusehen. (Ob sie nicht von einem früheren Tage an als bestehend anzunehmen war, war in concreto nicht zu untersuchen.)
V. E. 30. October 1889 Z. 3497 Bud. XIII 4914.

Nr. 1855. Eine Stiftung, die erst testamentarisch errichtet wird, kann (nach dem zur Zeit der Testamentserrichtung geltenden römischen Rechte) im Testamente zum Erben eingesetzt werden. Die Stiftung existiert vom Tode des Erblassers an; die politische Genehmigung ist auf diesen Zeitpunkt zurückzubeziehen.
O. E. 11. Jänner 1860 Z. 14811 Gl. U. III 1055.

Nr. 1856. Erbseinsetzung einer erst zu errichtenden Stiftung ist zulässig. Die administrative Genehmigung einer Stiftung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Anordnung des Stifters unwiderruflich wurde; sie ist declarativer, nicht constitutiver Natur.
O. E. 18. November 1886 Z. 10711 Gl. U. XXIV 11259.

Nr. 1857. Klage der Finanzprocuratur gegen den Erben auf Anerkennung des Vorhandenseins einer letztwillig angeordneten Stiftung ist zulässig; ebenso Klage auf Ausfertigung des Stiftbriefes und Sicherstellung der für die Stiftung bestimmten reinen Renten. Die Feststellung des Inhaltes des Stiftbriefes ist Sache der politischen Behörde.
O. E. 18. April 1888 Z. 3001 Gl. U. XXVI 12148.

3. Zuwendungen (inclusive letztwillige) an Stiftungen, Fondsgebürenfreiheit bei frommen (wohlthätigen) Anordnungen, Sicherstellung und Realisierung des Stiftungsvermögens.*)

Nr. 1858. Erbseinsetzung einer erst zu errichtenden Stiftung ist zulässig.
O. E. 11. Jänner 1860 Z. 14811 Gl. U. III 1055 und O. E. 18. November 1886 Z. 10711 Gl. U. XXIV 11259.

*) Vgl. auch Nr. 2114 ff.

Nr. 1859. Schenkungen für eine zu errichtende Stiftung können mit Wirkung zu Handen eines negotiorum gestor der zu errichtenden Stiftung erfolgen.

O. G. 11. Jänner 1879 Z. 12447 Gl. U. XVIII 8229.

Nr. 1860. Letztwillige Widmung des „ganzen sauer erarbeiteten und ersparten" Vermögens zu einer Stipendienstiftung ist Universalerbseinsetzung dieser Stiftung und bezieht sich auf das ganze Vermögen.

(Also nicht bloß Codicill, und es tritt nicht Intestaterbfolge ein.)

O. G. 13. Jänner 1881 Z. 312 Gl. U. XIX 8255.

Nr. 1861. Im Falle des Widerstreitens der Interessen der Testamentserben und Stiftungslegatare einerseits und dem Pflichttheilsansprecher andererseits hat nicht das Gericht die Parteirollen zu bestimmen (wie es in § 125 Abhandlungs-Patent für den Fall widerstreitende Erbserklärungen angeordnet ist), sondern es bleibt jedem Interessenten überlassen, seine Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

O. G. 28. December 1899 Z. 18862 Gl. U. XXXVI 809.

Nr. 1862. Die Frage, ob testamentarisch zwei oder vier (Messen-)stiftungen errichtet wurden, kann nur im Rechtswege ausgetragen werden. Vor Entscheidung hierüber kann die Einantwortung nicht stattfinden; es besteht aber auch eine Pflicht zur Sicherstellung der streitigen zwei Stiftungen nicht; der Finanzprocuratur kann eine angemessene Frist zur Klage auf Zahlung oder Sicherstellung der beiden Stiftungen bei sonstiger Einantwortung des Nachlasses ertheilt werden.

O. G. 28. December 1899 Z. 18704 Gl. U. XXXVI 807.

Nr. 1863. Ist rechtskräftig ausgesprochen, dass ein Stiftungslegat durch gerichtliche Hinterlegung eines Sparcassenbuches hinreichend sichergestellt sei, so steht der Einantwortung des Nachlasses nichts mehr im Wege. Dieselbe kann nicht bis zur Erbringung eines Ausweises über die wirkliche Zahlung hinausgeschoben werden.

O. G. 13. Jänner 1897 Z. 79 Gl. U. XXXIV 15937.

Nr. 1864. Die Frage, ob ein Waisenhausstiftungslegat als ein frommes Legat im Sinne des § 685 a. b. G. B. anzusehen sei, ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Bei einstweiliger Sicherstellung des Legates muss auf die Sicherstellung der davon seit dem Todestage entfallenden Zinsen Bedacht genommen werden.

O. E. 28. September 1892 Z. 11518 Gl. U. XXX 14401.

Nr. 1865. Die Erbschaftseinantwortung kann nicht stattfinden, bevor die Statthalterei von einer testamentarischen Massenstiftung verständigt und dieses fromme Legat sichergestellt ist.

O. E. 6. October 1880 Z. 10929 Gl. U. XVIII 8128.

Nr. 1866. Ein Vorbehaltserbe kann auch zur Sicherstellung der Stiftungslegate nur bis zum Betrage der Verlassenschaft verpflichtet werden.

O. E. 17. Juli 1900 Z. 10020 C. Bl. XVIII S. 945.

Nr. 1867. Die grundbücherliche Anmerkung einer letztwilligen Verfügung zur Sicherstellung einer Substitution, beziehungsweise Stiftung ist zulässig.

O. E. 30. Mai 1900 Z. 7580 C. Bl. XVIII S. 946.

Nr. 1868. Die Einantwortung einer Verlassenschaft kann auch, wenn die Erklärung der Stiftungsbehörde über die Annahme oder Ablehnung einer testamentarisch errichteten Stiftung noch aussteht, vor Sicherstellung der Stiftung nicht erfolgen.

O. E. 1. Mai 1895 Z. 5294 Gl. U. XXXIII 15477.

Nr. 1869. Die Finanzprocuratur kann beauftragt werden, bei sonstiger Einantwortung eines Nachlasses binnen einer bestimmten Frist auf Anerkennung der Giltigkeit eines (Messen-) Stiftungslegates zu klagen.

O. E. 10. Juli 1889 Z. 7814 Gl. U. XXVII 12821.

Nr. 1870. Im Falle nicht genügender (pupillarmäßiger) Sicherstellung eines Stiftungslegates kann die Einantwortung des Nachlasses nicht stattfinden.

O. E 16. Mai 1883 Z. 4929 Gl. U. XXI 9434.

Nr. 1871. Ein Nachweis über die Bezahlung oder Sicherstellung der etwa für ausländische Schulen oder Stiftungen hinterlassenen Legate (§ 159 Abhandlungspatent) ist für die Einantwortung des Nachlasses nicht Bedingung.

O. E. 6. Juni 1900 Z. 7259 Nowak 1902 II 272.

Nr. 1872. Fromme Legate und Stiftungen sind ohne Abzug des Krankenhaus- und Schulfondsbeitrages zu entrichten.

O. E. 23. September 1890 Z. 8835 Gl. U. XXVIII 13409.

Nr. 1873. Letztwillig angeordnete wohlthätige Stiftungen haben keinen Beitrag zu dem Localarmenfonde zu entrichten.

O. E. 7. Jänner 1891 Z. 15117 Gl. U. XXIX 13553.

Nr. 1874. Die Veräußerung einer zu einer Stipendienstiftung gewidmeten Nachlassrealität zum Zwecke der Realisierung dieser Stiftung erfolgt im außerstreitigen Verfahren und nicht nach den Vorschriften der Executionsordnung.

O. E. 15. Februar 1882 Z. 697 Gl. U. XX 8883.

4. Verwaltung und Vertretung.*)

a) Provisorische Verwaltung bis zur Errichtung.

Nr. 1875. Zur Verwaltung einer unter Bestellung eines Stiftungscurators letztwillig errichteten Stiftung während der Verlassenschaftsabhandlung ist nur dieser Curator, nicht die Finanzprocuratur berufen.

O. E. 19. Februar 1891 Z. 1926 Gl. U. XXIX 13620.

Nr. 1876. Vor Errichtung einer Stiftung ist das zur künftigen Verwaltung derselben nach der Errichtung einzusetzende, wenn auch thatsächlich bereits bestehende Curatorium zur Beschwerdeführung in Sachen dieser Stiftung nicht legitimiert.

V. B. 15. October 1888 Z. 2405 Exel II 2330.

Nr. 1877. Einstweilige stiftungsbehördliche Verfügungen bezüglich der Verwaltung einer Stiftung sind bei dem Mangel einer bezüglichen Anordnung des Stifters für die Ausfertigung der Stiftungsurkunde unentscheidend.

V. E. 9. Mai 1894 Z. 1802 Bud. XVIII/1 7890.

b) Verwaltung durch Gemeinde und Landesausschuss.**)

Nr. 1878. Eine Gemeinde, die als Organ der Stiftungsverwaltung berufen ist, ist in dieser Eigenschaft sowie auch als Vertreterin der zunächst beziehungsweise subsidiär zum Stiftungsgenusse berufenen Studierenden zur Beschwerde in Angelegenheiten der Ausrichtung dieser Stiftung legitimiert.

V. E. 28. Jänner 1897 Z. 556 Bud. XXI/1 10328.

*) Vgl. auch Nr. 2007, 2024, 2046, 2056, 2060.
**) Vgl. auch Nr. 1893.

Nr. 1879. Einer Gemeinde — Stiftungscassenverwaltung — steht die Erlassung rechtsverpflichtender Entscheidungen namens der Gemeinde nicht zu.

B. E. 29. Februar 1892 Z. 2753 ex 1891 Bud. XVI 6460.

Nr. 1880. Beschlüsse eines Gemeindeausschusses, durch welche bestimmt wird, dass aus einer von der Gemeinde errichteten und bisher von derselben verwalteten Stiftung nur für die in dieser Gemeinde zuständigen armen Schulkinder die Schulbücher angeschafft und das Schulgeld für alle in die Gemeinde zuständigen Schulkinder bestritten werden soll, stellen sich nur als eine Auffassung der Gemeinde über den Inhalt der Stiftungsbestimmung, sohin als eine Erklärung derselben als Stiftungsinteressentin dar, über deren Zulässigkeit und Stiftbriefmäßigkeit von den Stiftungsaufsichtsbehörden instanzmäßig zu entscheiden ist; keineswegs liegt in derartigen Beschlüssen eine Überschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises der Gemeinde.

B. E. 3. Juli 1897 Z. 3761 Bud. XXI/2 10904.

Nr. 1881. Ist stiftungsmäßig das essentielle Verfügungsrecht über eine Stiftung (Barbara Hofstätter'sche Spitalstiftung) der Stadtgemeindevorstehung und dem Pfarrvorsteher gemeinsam eingeräumt, so steht auch beiden gemeinsam das Recht zur Vertretung dieser Stiftung zu.

B. E. 19. Juni 1896 Z. 3695 Bud. XX/1 9773.

Nr. 1882. Hat nach der Stiftungsurkunde die Gemeinde „selbst" den Stiftungsverwalter zu wählen, so steht mangels einer diesbezüglichen besonderen Bestimmung dieses Wahlrecht dem Gemeindeausschuss und nicht der Gesammtgemeinde zu.

B. E. 15. Mai 1885 Z. 1095 Bud. IX 2561.

Nr. 1883. Urkunden, die von einem mit der ganzen Verwaltung eines Stiftungsfondes betrauten städtischen Gemeinderathe ausgestellt werden, bedürfen zu ihrer Intabulationsfähigkeit nicht der speciellen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

O. E. 13. October 1896 Z. 11807 Gl. U. XXXIV 15866.

Nr. 1884. Die hinsichtlich einer Armenstiftung im Stiftbriefe angeordnete Einflussnahme des Bürgermeisters auf die Auswahl der zu betheilenden Armen gibt noch keine der im Gesetze vom 3. December 1868 L. G. Bl. 59 für Böhmen statuierten Voraussetzungen ab, unter denen ein Stiftungsbetrag in die Verwaltung der Gemeinde zu übergeben ist.

B. E. 9. November 1877 Z. 1376 Bud. I 148.

Nr. 1885. Eine Gemeinde ist zur Vertretung eines Spitales, das keine Stiftung, sondern eine Gemeindeanstalt ist, legitimiert.

V. E. 15. Jänner 1896 Z. 321 Bud. $XX/_1$ 9230.

Nr. 1886. Der Gemeinde Traù steht ein Anspruch auf Übergabe des Vermögens der St. Michaelstiftung (das im Jahre 1878 dem Landesausschusse als Verwalter des Landesschulfondes übergeben worden war) in die Verwaltung der Gemeinde nicht zu. Insbesondere kann ein solcher Anspruch nicht darauf gestützt werden, dass die Gemeinde kraft Allerhöchster Verfügung das Recht der Erstattung des Vorschlages für die Stiftplätze zu Gunsten ihrer Angehörigen erworben hat, da hierdurch das Stiftungsvermögen weder zum Gemeindevermögen noch zum Eigenthum der Gemeinde wird.

V. E. 16. Februar 1883 Z. 368 Bud. VII 1666.

Nr. 1887. Der Gemeinde Görz steht ein Rechtsanspruch auf die Leitung und Verwaltung der Johann Contavalle'schen Mädchenwaisenhausstiftung nicht zu.

V. E. 23. December 1897 Z. 6652 Bud. $XXI/_2$ 11267.

Nr. 1888. Durch die Überlassung der Entscheidung eines Recurses (betreffend die Verpachtung gestifteter Spitalsgründe durch eine Gemeinde) an die Unterbehörde seitens des Landesausschusses, ohne eigene formelle und materielle Würdigung des Recurses, besonders ohne eigene Prüfung der Competenzfrage, wird mangelhaftes Verfahren begründet.

V. E. 23. Juni 1884 Z. 1090 Bud. § 6 VI 233.

Nr. 1889. Aussprüche des Landesausschusses über Änderungen in der Verwaltung des Ossolinski'schen Institutes erscheinen nicht als Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde, gegen die die Beschwerde an den V. G. H. zulässig wäre.

V. E. 3. December 1887 Z. 3231 Bud. XI 3798.

Nr. 1890. Ist die Frage, ob eine Stiftung für Volksschulzwecke oder zur Förderung des mittleren oder höheren Unterrichtes bestimmt sei, ob demnach die Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Händen des Landesausschusses zu belassen sei oder nicht, administrativ nicht ausgetragen, so kann eine Beschwerde an den V. G. H. in dieser Richtung vorläufig nicht eingebracht werden.

V. E. 16. Februar 1883 Z. 368 Bud. VII 1666.

c) Verwaltung durch die Kirche.*)

Nr. 1891. Eine nicht rein kirchliche Stiftung kann nicht in der Verwaltung der Kirche belassen werden.

B. E. 2. Juni 1880 Z. 885 Bud. IV 789.

Nr. 1892. Eine Privatanstalt der im Genusse der betreffenden Stiftung befindlichen katholischen Kirche kann nicht dem kirchlichen Einflusse gegen die Intentionen des Stifters entzogen werden.

B. E. 7. November 1879 Z. 2133 Bud. III 609.

Nr. 1893. Eine Stiftung zur Dotation eines kirchlichen Functionärs (Hilfspriesters), mit der Messen als Auflage verbunden sind, ist eine kirchliche Stiftung und mangels eines Rechtstitels für die Ingerenz einer anderen Person von der Kirche zu verwalten. Darin, dass eine frühere Stiftung gleichen Zweckes, zu der die in Rede stehende quasi als Zustiftung erscheint, von der Gemeinde verwaltet wird, liegt im concreten Falle noch kein Rechtstitel für die Ingerenz der Gemeinde.

B. E. 31. Mai 1890 Z. 1801 Bud. XIV 5350.

Nr. 1894. Dem Kirchenpatron steht, abgesehen von dem Falle eines besonderen Rechtstitels, eine Ingerenz auf die Verwaltung respective Verwendung der Erträgnisse der bei der Kirche bestehenden geistlichen (Messen-)Stiftungen zum Behufe der Erfüllung des stifterischen Willens nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn ihm factisch die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit der Kirche verbundenen Stiftungscapitalien, sowie die Sorge für die sichere Verwahrung und Anlegung dieser Capitalien obliegt.

Ebensowenig lässt sich eine solche Ingerenz aus dem Schulpatronate ableiten. Dieselbe steht vielmehr ausschließlich den Administrativbehörden im Einvernehmen mit dem Ordinariate zu.

B. E. 16. November 1899 Z. 9056 Bud. XXIII 13374.

Nr. 1895. Dem Bischofe von Ragusa steht ein Verwaltungsrecht hinsichtlich der Stiftung „opera pia“ (zum Loskauf von Türkensclaven) nicht zu. Derselbe hat lediglich einen Anspruch auf Ausscheidung der etwa in dieser Stiftung enthaltenen Stiftungen für rein kirchliche Zwecke. Die Entscheidung über die rein administrativen, aus Zweckmäßigkeitsgründen er-

---

*) Vgl. auch Nr. 1881.

lassenen Verfügungen der Verwaltungsbehörden entzieht sich der Competenz des Reichsgerichtes.

R. E. 27. October 1875 Z. 251 Hye II 91.

d) Verwaltung durch Schulbehörden, akademische Behörden und Collegien.

Nr. 1896. Mit den geänderten Schulgesetzen hat das Ordinariat die Verwaltung der Rupert Eder'schen Schulpreisstiftung dem Stadtschulrath (in Salzburg) zu überlassen.

B. E. 21. November 1889 Z. 3787 Bud. XIII 4968.

Nr. 1897. Eine zur Erhaltung des Lehrers bestimmte Schulstiftung ist vom Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten.

B. E. 18. März 1886 Z. 417 Bud. X 2970.

Nr. 1898. Einem akademischen Senate steht ein Beschwerderecht gegen Verfügungen des Unterrichtsministeriums dann zu, wenn er als Repräsentant einer Stiftung auftritt.

B. E. 21. April 1886 Z. 1139 Bud. X 3026.

Nr. 1899. Ein Professorencollegium einer Universität kann in der Eigenschaft als Stiftungsverwalter gegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums Beschwerde führen. Aus der gesetzlichen Gleichberechtigung der beiden Prager Universitäten folgt die Theilung der Universitätsstiftungsfonde zu gleichen Theilen, nicht nach Verhältnis der Anzahl der Studierenden. Der Fall der Theilung der Universität in eine deutsche und eine böhmische ist nicht ohneweiters nach Analogie des vom Stifter vorgesehenen Falles einer Theilung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in eine rechtswissenschaftliche und in eine staatswissenschaftliche Facultät zu behandeln. Als akademische Behörde wäre das Professorencollegium nicht beschwerdeberechtigt, wohl aber wie jeder private Collator und Präsentator einer Stiftung. Der V. G. H. ist berechtigt zur Überprüfung, ob das Unterrichtsministerium zur Abforderung eines jährlichen Gebarungsausweises über die Stiftung berechtigt ist.

B. E. 21. November 1883 Z. 2384 Bud. VII 1917.

Nr. 1900. Die Streitigkeit, ob das Verwaltungsrecht bezüglich einer Stiftung den Wiener Doctoren- oder Professorencollegien zusteht, ist eine Angelegenheit öffentlicher, nicht privatrechtlicher Natur. Das Unterrichtsministerium ist zur Entscheidung derselben competent.

Die Wiener Doctorencollegien haben die Verwaltung derjenigen Stiftungen, die sie bis zum Erscheinen des Organisationsstatutes vom 27. April 1873 unabhängig vom Universitätsconsistorium und vom Rector verwaltet und verliehen haben.

V. E. 17. September 1879 Z. 1725 Bud. III 555.

e) Vertretung durch die Finanzprocuratur.

Nr. 1901. Die pfandrechtliche Sicherstellung des statutenmäßig einer gemeinnützigen Stiftung anheimfallenden gefährdeten Reservefondes eines Vorschussvereines kann nicht auf bloßes Ansuchen der Finanzprocuratur erfolgen, sondern nur im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden.

O. E. 9. Juli 1873 Z. 6760 Gl. U. XI 5036.

Nr. 1902. Zur Erbserklärung für eine letztwillig angeordnete und gleichzeitig zum Erben eingesetzte Stiftung ist die Finanzprocuratur (und nicht die interessierte Cultusgemeinde) berufen.

O. E. 9. December 1885 Z. 8362 Gl. U. XXIII 10820.

Nr. 1903. Die Finanzprocuratur ist zur Einbringung von Zustiftungen an bestehende, nicht staatlich verwaltete Stiftungen legitimiert, da die Einbringung der gestifteten Capitalien den administrativen Behörden zusteht, gleichviel, ob es sich um eine neue Stiftung oder um eine einer anderen anzugliedernde Stiftung oder um eine bloße Zustiftung handelt.

O. E. 30. October 1900 Z. 14365 C. Bl. XIX S. 59.

Nr. 1904. Die Finanzprocuratur kann in Stiftungssachen zum Zwecke des Grundbuchsrichtigstellungsverfahrens die Zufertigung eines Originalerkenntnisses beanspruchen.

V. B. 26. September 1887 Z. 2506 Exel II 2395.

Nr. 1905. Ansprüche auf Ersatz der vom Cridar (Pfarrer) als Verwalter kirchlichen Vermögens unterschlagenen Werte (zur Errichtung von Stiftungen übergebener Gelder) stehen in der dritten Gläubigerclasse. Die Finanzprocuratur ist zur Geltendmachung dieser Ersatzforderung legitimiert.

O. E. 21. September 1880 Z. 9091 Gl. U. XVIII 8100.

Nr. 1906. Bei collidierenden Interessen einer Landesanstalt (Irrenfondstiftung) und des Landesfondes ist die Finanzprocuratur zur Vertretung jener Anstalt berufen.

O. E. 30. December 1890 Z. 14787 Gl. U. XXVIII 13531.

f) Ingerenz der Stiftungsbehörden, insbesondere bei Verwendung von Ertragsüberschüssen.*)

Nr. 1907. Die Stiftungsbehörden haben in erster Linie die stiftbriefmäßige Verwaltung einer Stiftung zu überwachen und können daher Verfügungen von Organen der Stiftungsverwaltung, welche dem Stiftbriefe widersprechen, berichtigen, besonders solange solche Verfügungen nicht vollzogen sind. Demgemäß begründet es keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn ein auf die Stiftungsverleihung bezughabender Gemeinderathsbeschluss seitens der obersten Stiftungsaufsichtsbehörden als den Bestimmungen des Stiftbriefes nicht entsprechend erklärt wird, ohne dass vorher dieser Beschluss seitens der politischen Behörde I. Instanz sistiert wurde.

V. E. 18. Februar 1899 Z. 1169 Bud. XXIII 12521.

Nr. 1908. Darin, dass seitens des Stifters die Verwaltung der lediglich auf Grund der letztwilligen Anordnung activierten Stiftung einem Gremium frei von jeglicher Controle und Gerichtsbarkeit anvertraut wurde, kann noch kein Ausschuss der Ingerenz der Stiftungsbehörden bezüglich dieser Stiftung (zum Zwecke der Geltendmachung des wahren Willens des Stifters) erklärt werden. Dies muss vom Stifter ausdrücklich geäußert werden und zwar zum Beispiel dadurch, dass dem Gremium die Berechtigung zur Stiftungspermutation (der Verwendung zu anderen als den bestifteten Zwecken) ertheilt wird.

Einer letztwilligen — mithin ohne Mitwirkung der Behörden erfolgten — Willenserklärung kann, insoweit es sich um den Ausschuss der behördlichen Ingerenz handelt, nicht dasselbe Gewicht beigemessen werden, wie dem mit behördlicher Mitwirkung zustande gekommenen Stiftbrief.

V. E. 19. November 1896 Z. 6157 Bud. XX/$_2$ 10107.

Nr. 1909. Über die präliminarmäßigen Überschüsse eines Stiftungsfondes ist der Berufene nach Maßgabe des Stiftbriefes zu verfügen berechtigt; die Verwendung der Ertragsüberschüsse des Stiftungsvermögens zum Zwecke der Schuldentilgung ist nur aus Anlass und im Wege der Präliminierung zulässig.

V. E. 20. Februar 1889 Z. 730 Bud. XIII 4521.

Nr. 1910. Über die Frage, wie überschüssige Einkünfte des Stiftungsvermögens zu verwenden sind, steht den Stiftungs-

---

*) Vgl. auch den Abschnitt „Aufsicht der Stiftungsbehörden“.

behörden das Entscheidungs-, beziehungsweise das Bestimmungsrecht zu, und ist der concrete Fall unter Beobachtung der gesetzlichen Auslegungsregeln aus den Bestimmungen des Stiftbriefes, nicht aber nach Ermessen der Stiftungsverwaltungsorgane zu lösen. Dem Verleihungsberechtigten steht ein Vorrecht hinsichtlich seiner Auffassung gegenüber derjenigen der Stiftungsbehörde für jene Fälle, die durch den Stiftbrief nicht ausdrücklich und wortdeutlich gelöst sind, nicht zu.

B. E. 14. März 1888 Z. 820 Bud. XII 3987.

Vgl. auch Nr. 1923.

g) Stellung der Verwaltungsorgane untereinander und zur Stiftung, Bezüge derselben und Anspruch auf Ersatz der Auslagen, Wahlrecht der Beamten einer speciellen Stiftung.

Nr. 1911. Wurde von den Stiftungsbehörden auf Grund eines Recurses im Instanzenzuge (mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. November 1809 Z. 7613) behufs Beilegung jahrelanger Streitigkeiten zwischen den Organen einer Stiftung ein für allemal das in den Stiftungsurkunden nicht präcisierte rechtliche Verhältnis zwischen der Stiftungsadministration und der vom Stifter ins Leben gerufenen, jedoch nicht näher umgrenzten Institution des Patronates und der Coinspection geregelt, bei welcher Regelung der damalige Patron und Coinspector nicht blos ad personam, sondern gleichsam als Repräsentant dieser Institution rechtlich interessiert war und intervenierte, so schafft dies res judicata, und es hat jeder, der aus was immer für einem Titel in dieses selbe Rechtsverhältnis eintritt, alle aus der gegen den Vorgänger ergangenen Entscheidung entspringenden Consequenzen zu tragen.

B. E. 2. December 1897 Z. 6181 Bud. XXI/2 11209.

Nr. 1912. Das Verhältnis zwischen dem Curator einer Stiftung und der Stiftung ist ein internes. Wenn also jemand für die Stiftung Grundsteuer gezahlt hat, so kann er den Ersatz nur von der Stiftung selbst, nicht vom Curator verlangen, auch wenn dieser selbst einen Theil der Früchte des Stiftungsgutes als Lohn bezieht.

O. E. 26. Februar 1891 Z. 898 Gl. U. XXIX 13631.

Nr. 1913. Ein Ordensconvent kann eine Stiftung, deren Administration ihm precaristisch gegen Erfüllung der stiftungs-

mäßigen Verbindlichkeiten und gegen Genuss bestimmter Jahresbezüge anvertraut ist, nicht ersitzen.

O. E. 2. April 1891 Z. 2451 Gl. U. XXIX 13687.

Nr. 1914. Wurde vom Stifter in seiner letztwilligen Anordnung die Entlohnung für jedes Mitglied des mit der Stiftungsverwaltung betrauten Gremiums mit einem bestimmten Betrage festgesetzt, so ist eine Erhöhung dieses Entgeltes, die sich als eine Stiftungspermutation darstellt, nur dann zulässig, wenn bei genauer Erfüllung der Anordnung des Stifters der Zweck der Stiftung nicht mehr erreicht werden könnte. Ebenso kann für die Rechnungsführung ein besonderes Honorar dem damit betrauten Gremialmitgliede nicht ausgefolgt wurden.

Ferner erscheint auch die Anstellung eines ständigen Rechtsanwaltes gegen Jahresvergütung ausgeschlossen, wenn seitens des Stifters bestimmt wurde, dass die durch unvorhergesehene Fälle nöthig werdenden Vertretungskosten aus der Stiftungsmasse zu bestreiten seien.

V. E. 9. November 1896 Z. 6157 Bud. $XX/_2$ 10107.

Nr. 1915. Ist eine in einer Gemeinde bestehende Wohlthätigkeitsanstalt — congregazione di carità — eine Stiftung, so steht eine Einflussnahme auf die Entlohnung der Functionäre derselben nicht dem Landesausschusse, sondern nur den staatlichen Stiftungsbehörden zu. Handelt es sich aber nicht um eine Stiftung, sondern lediglich um eine Gemeindeanstalt, so kann der Landesausschuss ohne vorgängigen Beschluss des Gemeindeausschusses nicht in Betreff dieser Entlohnung instanzmäßig entscheiden.

V. E. 23. November 1881 Z. 1791 Bud. V 1215.

Nr. 1916. Der vom Stifter verfügten Widmung eines Capitales zur Sicherstellung der dem Rechnungsführer der Stiftung bestimmten Entlohnung kommt der Charakter einer selbständigen Stiftung nicht zu. Dieselbe stellt sich vielmehr als eine zu der gedachten Stiftung erlassene Ausführungsbestimmung dar, welche sofort mit Constituierung der Stiftung rechtswirksam wird. Der Umstand, dass diese Ausführungsbestimmung in den Stiftbrief nicht aufgenommen worden ist, ist für den Rechtsanspruch auf die Entlohnung irrelevant. Ebensowenig vermag dieser Umstand die Competenz der Stiftungsbehörden auszuschließen.

V. E. 6. November 1896 Z. 5948 Bud. $XX/_2$ 10057.

Nr. 1917. Den Organen (dem Coinspector) einer Stiftungsverwaltung steht ein Anspruch auf Ersatz jener Auslagen,

welche aus der Verwaltung einer Stiftung nothwendig erwachsen, aus dem Vermögen der Stiftung selbst, beziehungsweise aus deren Erträgnissen, und zwar auch dann zu, wenn dies stiftungsmäßig nicht ausdrücklich angeordnet erscheint. Ob ein solcher Aufwand erwachsen ist, muss vor eventueller Zuerkennung eines Betrages festgestellt werden. In welcher Form hierfür ein Betrag zuerkannt wird, fällt in das Ermessen der Stiftungsbehörde.

Der Umstand, dass seitens der Ministerialinstanz nicht über alle Beschwerdepunkte eine Entscheidung gefällt wurde, involviert einen Mangel des Verfahrens.

V. E. 1. October 1896 Z. 5263 Bud. XX/$_2$ 9927.

Nr. 1918. Die Zahlung des Gebürenäquivalentes von einer Stiftung obliegt dem Verwalter derselben, der seinerseits wieder zum Abzuge dieser Post von den stiftungsmäßigen (Mess-) Stipendien berechtigt ist.

V. E. 13. December 1887 Z. 3308 Bud. XI 3815.

Nr. 1919. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1896 R. G. Bl. 74 betreffend die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten und Diener wurde an dem Fortbestande der älteren Pensionsnormen bezüglich aller jener Beamten (in concreto Witwen nach Angestellten der Graf Spork'schen Hospitalstiftung), welche zufolge besonderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung den Staatsbeamten gleichgestellt wurden, jedoch in keine bestimmte Rangsclasse eingereiht sind, nichts geändert.

V. E. 14. Mai 1898 Z. 2563 Bud. XXII 11724.

Nr. 1920. Bewertung der Naturalbezüge der Beamten von Stiftungsdomänen bei Ermittlung des Ruhegenusses: Sobald der bare Gehalt und die in der Activität genossenen Emolumente als Ruhegenuss gebüren, ist für die Berechnung der Pension der gegenwärtige, nicht der seinerzeitige Wert dieser Emolumente maßgebend.

V. E. 17. December 1879 Z. 2259 Bud. III 647.

Nr. 1921. Der Stiftung opera pia in Ragusa kommt der Charakter einer öffentlichen Anstalt zu. Demgemäß gebürt den Beamten derselben ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in activer Dienstleistung oder im Ruhestand befinden, das bevorzugte Wahlrecht zur Gemeindevertretung.

V. E. 2. Mai 1895 Z. 2286 Bud. XIX/$_1$ 8630.

h) Rechtsgeschäfte der Stiftungen.

Nr. 1922. Bei Offerten an Stiftungen ist für die Annahmefrist nicht § 862, sondern § 865 a. b. G. B. maßgebend.

O. E. 21. October 1857 Z. 9678 Gl. U. II 1039.

Nr. 1923. Nach den für die Elocierung und Verwaltung von Stiftungsgeldern geltenden Normen ist die Anlage sowohl in gesetzmäßigen Wertpapieren als auch bei Privatpersonen gegen pupillarische Sicherheit gestattet. Eine Vorschrift, wonach die Anlage in Wertpapieren ausschließlich angeordnet oder die Elocierung in Privatcapitalien untersagt wäre, besteht nicht. Der Stiftungsverwaltung obliegt es, innerhalb der ihr vom Gesetze gezogenen Grenzen das anvertraute Vermögen auf die von ihr geeignet erkannte Art und Weise fruchtbringend anzulegen und die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen, wogegen es Sache der Aufsichtsbehörde ist, die Einhaltung dieses Wirkungskreises und Beobachtung der bestehenden Vorschriften seitens der Stiftungsverwaltung zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde kann demnach die Aufkündigung und Eincassierung von bei Privaten angelegten Stiftungsgeldern nur dann verfügen, wenn die gesetzliche Sicherheit mangelt, was in jedem einzelnen Falle zu erheben ist.

Hieran wurde auch durch das Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1844 Prov. Ges. Slg. Band 31, S. 427 nichts geändert.

V. E. 4. Mai 1895 Z. 2325 Bud. XIX/$_1$ 8636.

Nr. 1924. Zur Klage auf Rückzahlung eines Darlehens aus einer bereits constituierten bei einer Pfarre bestehenden Messenstiftung, deren Verwaltung dem Pfarrer zusteht, ist dieser und nicht die Finanzprocuratur legitimiert.

O. E. 23. December 1890 Z. 14591 Gl. U. XXVIII 13527.

Nr. 1925. Die Bestimmungen der in Galizien geltenden provisorischen Steuerexecutionsordnung dürfen bei der Durchführung der, wenn auch von den politischen Behörden bewilligten, Sequestration zur Hereinbringung rückständiger Pachtschillinge zu Gunsten der Ossolinski'schen Stiftung nicht in Anwendung gebracht werden, da diese Executionsordnung ausdrücklich für die Eintreibung l. f. Steuerrückstände erlassen wurde.

V. E. 24. Februar 1892 Z. 631 Bud. XVI 6453.

Nr. 1926. Zur Entscheidung darüber, ob ein Vergleich über den Umfang und die Dotierung einer Stiftung zu schließen

und die Stiftung (Messen- und Kirchenmusikerstiftung) in der durch den Vergleich bedingten Weise zu constituieren sei, sind einerseits das Ordinariat, anderseits die staatlichen Stiftungsbehörden berufen. Diese Entscheidung liegt im freien Ermessen der Behörde. Dem Patrone steht hinsichtlich dieser Entscheidung kein bestimmender Einfluss zu.

B. E. 16. März 1887 Z. 795 Bud. XI 3443.

Nr. 1927. Intabulation des Eigenthumsrechtes an einem Grunde für ein „katholisches Waisenhaus“, dessen Existenz als juristische Person nicht nachgewiesen ist, ist unzulässig.

O. E. 17. Juli 1888 Z. 8597 Gl. U. XXVI 12266.

5. Wahlrecht der Stiftungen.

Nr. 1928. Stiftungen (Frühmessstiftung) als juristische Personen können ihr Wahlrecht durch die zu ihrer Vertretung nach außen berufenen Personen oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

B. E. 26. Februar 1886 Z. 212 Bud. X 2940.

Nr. 1929. Die Vertretung einer kirchlichen Beneficiumsstiftung bei Gemeindewahlen obliegt, wenn nicht stiftbriefmäßig eine andere Person hierzu berufen erscheint, dem zum Genusse der Stiftungsbezüge, der Persolvierung der stiftungsmäßigen Pflichten und der Verwaltung der Stiftung berufenen Beneficiaten.

B. E. 16. Juni 1900 Z. 4312 Bud. XXIV 14340.

6. Währung bei alten Stiftungen.*)

Nr. 1930. Die Umrechnung der in der Zeit vor dem Jahre 1799 entstandenen Forderungen, insoweit dieselben nach dem 1. November 1858 zur Zahlung zu kommen haben, hat nach § 5 der k. Verordnung vom 27. April 1858 R. G. Bl. 63 und nach § 3 der k. Verordnung vom 27. April 1858 R. G. Bl. 64 nach dem Verhältnisse von 100 Gulden Wiener Währung zu 42 Gulden der österreichischen Währung zu geschehen.

O. E. (Plenissimarbeschluss) 10. März 1891 Z. 151 und 254/praes. ex 1890 Judicatenbuch 123 Justizministerialverordnungsblatt 1891 S. 39 ff.

---

*) Die frühere vielfach divergierende Judicatur des obersten Gerichtshofes in der Währungsfrage wird in Anbetracht des Vorliegens dieses Plenissimarjudicates nicht zur Darstellung gebracht.

7. Aufsicht der Stiftungsbehörden.*)

Nr. 1931. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes der Stiftungsbehörden zur Wahrung der für eine Stiftung normierten Bestimmungen kann von jedermann angerufen werden.

B. E. 18. Februar 1899 Z. 1169 Bud. XXIII 12521.

Nr. 1932. Die Art der Ausübung des staatlichen Überwachungsrechtes hinsichtlich der Stiftungen ist Sache des freien Ermessens der Stiftungsbehörden.

V. B. 29. September 1890 Z. 813 Exel II 1868.

Nr. 1933. Einer Partei steht ein verfolgbarer Rechtsanspruch auf Überprüfung einer unterinstanzlichen Entscheidung seitens der oberen Instanz aus dem Gesichtspunkte des Aufsichtsrechtes nicht zu.

B. E. 28. Jänner 1897 Z. 603 Bud. $XXI/_1$ 10329.

Nr. 1934. Ein über Beschwerde einer Gemeinde ergangener Erlass des Ministeriums jedoch, mit welchem dasselbe von dem ihm zukommenden Aufsichtsrechte über eine Stiftung keinen Gebrauch zu machen findet, und der sich nicht als eine Erklärung, sondern als eine meritorische Entscheidung über die Rechte der zur Stiftung Berufenen darstellt, kann von der Gemeinde vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

B. E. 15. Jänner 1896 Z. 321 Bud. $XX/_1$ 9230.

Nr. 1935. Die Verpflichtung der Stiftungsbehörden zur Überwachung des genauen Vollzuges der Stiftungsobliegenheiten liegt nicht im freien Ermessen dieser Behörden.

In der Entscheidung des Ministeriums, dass in der von der Stiftungscommission verfügten Enthebung eines Lehrers an einer gestifteten Talmud- und Thoraschule vom Lehramte keine Verletzung des Stiftbriefes liege, kann eine gesetzwidrige Verfügung nicht erblickt werden, wenn die stiftbriefmäßig als Enthebungsgrund angeführte offenbare Vernachlässigung des Unterrichtes durch die einstimmige protokollarische Aussage der Mitglieder der Stiftungscommission, denen nach dem Stiftbriefe die Überwachung und Beurtheilung des Unterrichtes an der Stiftungsschule zunächst übertragen ist, constatiert wurde.

B. E. 15. Februar 1879 Z. 315 Bud. III 424.

---

*) Vgl. auch Nr. 1907—1910, 1997, 2021.

Nr. 1936. Die Stiftungsverwaltung ist verpflichtet, der obersten Stiftungsaufsichtsbehörde auf Verlangen die Nachweise über die Stiftungsfähigkeit aller Bewerber vorzulegen, wenn auch diese Pflicht der Verwaltung im Stiftbriefe nicht ausdrücklich angeordnet ist.

B. E. 22. April 1896 Z. 2447 Bud. XX/$_1$ 9565.

Nr. 1937. Die Frage der Abänderung und der richtigen Erfüllung der Stiftungsanordnungen sind von den Verwaltungsbehörden, in erster Instanz von der Statthalterei zu beurtheilen.

B. E. 30. April 1885 Z. 1190 Bud. IX 2534.

Nr. 1938. Als Stiftungsbehörden, d. i. als obrigkeitliche Organe in Stiftungssachen — soweit nicht specielle Fragen derselben den Gerichten zugewiesen sind — haben nur die politischen Behörden einzuschreiten, und nur diese sind von Gesetzeswegen berufen, Entscheidungen in Angelegenheit der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erfüllung der Stiftung zu treffen.

Diese Stellung nehmen die politischen Behörden auch gegenüber dem Ossolinski'schen Nationalinstitut ein. Aussprüche des Landesausschusses als der zur unmittelbaren Aufsicht über diese Stiftung berufenen Behörde über Änderungen in der Verwaltung des Institutes erscheinen also nur als Rechtsacte des vom Stifter zur Intervention beauftragten ständischen Ausschusses, gegen die Abhilfe bei den politischen, eventuell bei den Gerichtsbehörden gesucht werden kann, nicht aber als Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde. Deren Anfechtung unmittelbar vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist daher ausgeschlossen.

B. E. 3. December 1887 Z. 3231 Bud. XI 3798.

Nr. 1939. Zur Entscheidung darüber, ob jemandem ein Aufsichtsrecht über eine bestehende Stiftung (für die barmherzigen Brüder) zukommt, sind die politischen Behörden competent. Ein solches Aufsichtsrecht eines Privaten könnte nur aus einem speciellen hierfür vorhandenen Rechtstitel hergeleitet werden. Aus dem Aufsichtsrechte der seinerzeitigen „Obrigkeit", das nur ein vom Staate übertragenes Aufsichtsrecht war, kann ein Aufsichtsrecht der jetzigen Grundherren nicht abgeleitet werden.

B. E. 12. Juli 1881 Z. 1130 Bud. V 1143.

Nr. 1940. Zur Entscheidung, ob die Gemeinde die Hinausgabe einer im Zuge der Stiftungsverhandlung an sie gelangten Urkunde an die Partei zu verweigern berechtigt war, ist die staatliche Aufsichtsbehörde und nicht der Landesausschuss competent.

B. E. 8. März 1882 Z. 400 Bud. VI 1333.

Nr. 1941. Die bei Privatstiftungen lediglich aus dem Schutz- und Aufsichtsrechte abgeleitete Competenz der politischen Behörden hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens setzt voraus, dass die Frage, wem und in welchem Maße der auf einem privatrechtlichen Titel ruhende Anspruch auf den Genuss einer Stiftung zusteht, keinen Gegenstand eines Streites unter den Anspruchnehmern bilde, oder dass über diesen von dem zur Entscheidung über streitige Privatrechte competenten Richter rechtskräftig erkannt worden ist.

R. E. 25. April 1870 Z. 123 Hye I 3.

Nr. 1942. Über die Verpflichtung eines (gestifteten) Beneficiaten zur Lesung von Messen haben nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

O. E. 11. April 1876 Z. 4434 Gl. U. XIV 6095.

Nr. 1943. Eine zur Erhaltung des Lehrers bestimmte Schulstiftung ist vom Ortsschulrathe unter Tutel des Bezirksschulrathes zu verwalten.

V. E. 18. März 1887 Z. 417 Bud. X 2970.

Nr. 1944. Der V. G. H. ist zur Prüfung der Frage competent, ob das Ministerium zur Abforderung eines jährlichen Gebarungsausweises hinsichtlich einer Stiftung berechtigt ist.

V. E. 21 November 1883 Z. 2384 Bud. VII 1917.

Nr. 1945. Eine von der Statthalterei als Stiftungsbehörde begehrte Anmerkung in der ein Nachlassvermögen betreffenden Rubrik des Depositenbuches des Inhaltes, dass eine Veränderung in den erliegenden Capitalien sowie eine Erfolglassung derselben nur im Einverständnisse mit der Statthalterei stattfinden könne, ist, wenn kein depositenamtliches Hindernis im Wege steht, zu bewilligen. Die Beurtheilung, ob diese Anmerkung nothwendig oder zweckmäßig sei, entzieht sich der Ingerenz des Gerichtes.

O. E. 14. Mai 1895 Z. 5975 Gl. U. XXXIII 15489.

8. Recht auf Nutznießung und Herausgabe des Stiftungscapitales.*)

Nr. 1946. Zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen des Mitgenusses an einem Schulstiftungsvermögen, welcher nicht aus einem privatrechtlichen, sondern aus einem öffentlich-recht-

*) Vgl. auch Nr. 2067, 2069.

lichen Titel (in concreto auf Grund des früher bestandenen Einschulungsverhältnisses und der Pfarrzugehörigkeit) beansprucht wird, sind die Schulbehörden berufen.

B. E. 20. Februar 1890 Z. 575 Bud. XIV 5166.

Nr. 1947. Die Entscheidung der Frage, ob eine Ver- Verfügung als Messenstiftung zu Lasten der Descendenten jemandes und zu Gunsten einer Privatkapelle anzusehen sei, ob Besitz und Genuss der dieser Stiftung zugewiesenen Grundstücke nach dem Willen des Stifters durch Erbgang bei den Descendenten jenes, geistlichen oder weltlichen Standes, in der bestimmten Reihenfolge und mit den bestimmten Pflichten zu verbleiben habe, ob nach dem Tode des letzten Priesters aus dem Stamme jener Person der Besitz und Genuss dem Kläger zustehen oder das Stiftungsvermögen unvererblich und unveräußerlich sei, haben nach den geltendgemachten Privatrechtstiteln und dem Hofdecret vom 21. Mai 1841 J. G. Slg. 541 die Gerichte zu entscheiden. Hieran ändert der Umstand nichts, dass die politische Behörde sich in diese Entscheidung eingelassen hat.

O. E. 12. Jänner 1870 Z. 10999 Gl. U. VIII 3660.

Nr. 1948. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen aus einer letztwilligen Anordnung (auf den vollen Rentenbezug aus einem Stiftungscapitale) steht den ordentlichen Gerichten zu. Die bezügliche ablehnende Erklärung der Verwaltungsbehörden hat nicht den Charakter einer vor dem V. G. H. anfechtbaren Entscheidung, die Competenz des V. G. H. zur Entscheidung über solche Ansprüche ist gesetzlich ausgeschlossen.

B. E. 24. Jänner 1877 Z. 126 Bud 1 28.

Nr. 1949. Zur Entscheidung über das Mitgenussrecht an einer Stiftung aus dem Titel der Descendenz, beziehungsweise der letztwilligen Anordnung sind die Gerichte competent.

O. E. 24. Juni 1873 Z. 6138 Gl. U. XI 5012.

Nr. 1950. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche auf den Genuss einer Stiftung (Alexander Giovanelli'sche Stipendienstiftung), die aus dem Inhalte einer durch Privatwillen entstandenen Stiftungsanordnung abgeleitet werden (Feststellung der gegenseitigen Ansprüche der zum Genusse der Alexander Giovanelli'schen Stipendienstiftung berufenen Linien und der in denselben befindlichen Personen im Verhältnisse zu einander, und zwar sowohl in Bezug auf die Zahl der gleichzeitig zum Genusse Berufenen als auch in Bezug auf die Höhe der Stiftungs-

bezüge), sind, da der aus diesen Anordnungen abgeleitete Titel keineswegs ein aus dem Verhältnisse des Staatsbürgers als solchen zur Staatsgewalt stammender Titel des öffentlichen, sondern jedenfalls nur ein Titel des Privatrechtes ist, die Gerichte berufen.

Bei Competenzconflicten hat sich das Erkenntnis des Reichsgerichtes lediglich auf die Entscheidung der Competenzfrage zu beschränken und dasselbe erscheint daher nicht berufen, über die Zuständigkeit der Gerichte innerhalb ihres Organismus und außer dem Falle eines zwischen ihnen und den Verwaltungsbehörden obwaltenden Competenzconflictes überhaupt zu entscheiden, oder die Gerichte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verhalten.

R. E. 25. April 1870 Z. 123 Hye I 3.

Nr. **1951.** Insoweit Ansprüche an den Staat wegen Auslieferung eines Spitalfondes oder Anweisung von Spitalspfründenbeträgen nicht aus einem öffentlich rechtlichen, sondern aus einem privatrechtlichen Titel (auf Grund eines die Bestreitung der Spitalskosten auf der Herrschaft Millstatt regelnden Hofkanzleidecretes vom 29. April 1780) beansprucht werden, entzieht sich die Entscheidung der Competenz des Reichsgerichtes und es haben hierüber die ordentlichen Gerichte zu judicieren.

R. E. 12. Juli 1872 Z. 93 Hye I 31.

Nr. **1952.** Bei Entscheidungen in Parteisachen (Ausscheidung der Wahrendorf'schen Schulstiftung in Böhmischkrut zu Gunsten der neuerrichteten Schule in Ginzersdorf) kann auf eine weitere Erledigung eines verspätet eingebrachten Recurses nicht mehr eingegangen werden; ebensowenig kann eine amtswegige Überprüfung der Entscheidung der Unterinstanz platzgreifen, da die der anderen Partei aus dieser Entscheidung erwachsenen Rechte nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes müssen, wenn ihnen eine aufschiebende Wirkung zukommen soll, binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung eingebracht werden. Falls jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht beabsichtigt wird, erscheint (nach der Ministerialverordnung vom 27. November 1859 R. G. Bl. 196, die damals noch zu Recht bestand) der Recurs, da dem Landesschulrath in Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen der frühere Wirkungskreis der politischen Landesstellen überwiesen erscheint, binnen 60 Tagen nach erfolgter Entscheidungszustellung noch rechtzeitig eingebracht.

B. E. 28. Jänner 1897 Z. 603 Bud. XXI/1 10329.

Nr. 1953. Zur Entscheidung der Frage, ob ein Stiftungsvermögen (Bürgerspitalfond) an den Bezirksarmenfond zu übergeben ist, ist nicht der Landesausschuss, sondern die politische Landesstelle als oberste Stiftungsbehörde berufen. Auch über den Vollzug der Übergabe hat die oberste Stiftungsbehörde zu entscheiden.

B. E. 15. October 1896 Z. 5475 Bud. XX/2 9983.

Nr. 1954. Über die Verpflichtung zur Abtretung eines Stiftungsvermögens wegen Nichterfüllung der darauf lastenden Verbindlichkeiten hat nach rechtskräftiger Feststellung dieser Nichterfüllung im administrativen Wege der Civilrichter zu entscheiden.

B. E. 7. November 1879 Z. 2133 Bud. III 609.

Nr. 1955. Die Entscheidung über den aus einem privatrechtlichen Titel erhobenen Anspruch auf Freischreibung, also Herausgabe einer gestifteten Summe, steht dem ordentlichen Richter zu.

B. B. 6. September 1880 Z. 1535 Exel I 1190.

9. Stiftungsverleihung und Stiftungsbezug.

a) Concursausschreibung, Qualification des Bewerbers, Beschwerde und Beschwerdelegitimation der Bewerber und Anwärter.*)

Nr. 1956. Für die Beurtheilung der stiftbriefmäßigen Erfordernisse bei Verleihung eines Stiftungsstipendiums ist nicht das freie Ermessen, sondern sind die Bestimmungen des Stiftbriefes maßgebend; demgemäß kann diesbezüglich die Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nicht mit Erfolg eingewendet werden.

B. E. 18. März 1892 Z. 917 Bud. XVI 6499.

Nr. 1957. Die Stiftungsverwaltung ist verpflichtet, der obersten Stiftungsbehörde zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes auf Verlangen die Nachweise über die Stiftungsfähigkeit aller Bewerber vorzulegen, wenn auch diese Pflicht der Verwaltung im Stiftbriefe nicht ausdrücklich erwähnt ist.

B. E. 22. April 1896 Z. 2447 Bud. XX/1 9565.

---

*) Vgl. auch Nr. 2002 ff., 2009, 2010, 2012—2016, 2018, 2019, 2022, 2023, 2025, 2026, 2028—2030, 2032—2034, 2037—2045, 2047—2049, 2051, 2052, 2054, 2055, 2057, 2062—2065, 2070.

Nr. 1958. Eine in erster Linie den Blutsverwandten des Stifters zugewendete Stiftung kann auch den durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern der Verwandten verliehen werden. Übrigens müsste eine dies negierende Einwendung jedenfalls schon im Zuge des administrativen Verfahrens vorgebracht werden.

B. E. 27. Juni 1901 Z. 5110.

Nr. 1959. Die allgemeinen, für Studentenstiftungen geltenden politischen Vorschriften finden auch auf Familienstiftungen Anwendung. Eine Familienstiftung kann nicht vom privatrechtlichen Gesichtspunkte angesehen werden, weil sie sonst eine fideicommissarische Substitution, also durch § 612 und 652 a. b. G. B. beschränkt wäre. Über die Frage, ob die betreffende (Carl Graf Strachwitz'sche) Stiftung auch einem Volksschüler verliehen werden könne, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu entscheiden, wenn diese Frage keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet.

V. E. 10. November 1877 Z. 1485 Bud. I 150.

Nr. 1960. Aus den gesetzlichen Vorschriften über die Verleihung von Stiftungen kann nur deduciert werden, dass durch die Concursausschreibung die Betheiligten, d. i. diejenigen, welche in der Lage sind, sich um die Stiftung zu bewerben, Kenntnis von der Erledigung des Stiftungsplatzes und Gelegenheit zur Bewerbung um denselben erhalten sollen. Keineswegs folgt aber hieraus, dass derjenige, welcher an sich zur Bewerbung um eine solche Stiftung legitimiert ist, sich aber innerhalb des Termines nicht gemeldet hat, deshalb von der Bewerbung um die Stiftung ausgeschlossen sein soll. Eine solche Ausschließung kann nur durch eine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen werden. Da eine solche Bestimmung nicht besteht, kann auch aus der Nichteinhaltung der formellen Vorschrift über die Concursausschreibung nicht abgeleitet werden, dass der sonst zur Bewerbung Berechtigte an derselben nicht mehr theilzunehmen befugt sei.

Die Verlautbarung der Concursausschreibung hat die rechtliche Wirkung, dass derjenige, der diesen Termin nicht einhält, sich dadurch der Gefahr aussetzt, durch die Verleihung der Stiftung, beziehungsweise durch die Präsentation für dieselbe präcludiert zu werden. Durch den bloßen Ablauf des Concurstermines allein tritt diese Präcludierung nicht ein. Der zur Stiftung Präsentierte ist zur Recursführung gegen die verweigerte Bestätigung der Präsentation legitimiert.

V. E. 5. Februar 1898 Z. 598 Bud. XXII 11390.

Nr. 1961. Gegen die lediglich von der Statthalterei aus Anlass der Intimation der Ministerialentscheidung betreffend die Höhe eines Stipendiums verfügte Ausschreibung eines zweiten Stipendiums aus derselben Stiftung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. 36 ex 1876 unzulässig.

B. E. 28. Februar 1900 Z. 1333 Bud. XXIV 13839.

Nr. 1962. Eine Stiftung für Jünglinge, welche sich dem Studium der Wissenschaften oder der freien Künste widmen, kann Schülern einer Fachschule nicht verliehen werden, wenn diese Anstalt mit Rücksicht auf ihren Lehrplan nicht als eine Schule für das Studium der Wissenschaften und freien Künste angesehen werden kann.

B. E. 18. März 1892 Z. 917 Bud. XVI 6499.

Nr. 1963. Hospitanten sind zum Bezuge eines Stipendiums nur dann berechtigt, wenn dies vom Stifter ausdrücklich angeordnet wurde.

B. E. 12. Juni 1896 Z. 3500 Bud. $XX/_1$ 9744.

Nr. 1964. Ein Erlass der Stiftungsbehörden, betreffend die Unstatthaftigkeit der Verleihung der Stiftung an eine bestimmte Kategorie von Studierenden, die sich nicht als Entscheidung eines concreten Falles, sondern nur als Meinungsäußerung darstellt, und bei dessen Bestand es den Interessenten in concreto freistehen wird, ihr Recht im Instanzenwege zu wahren, ist vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anfechtbar.

B. E. 30. Jänner 1900 Z. 692 Bud. XXIV 13705.

Nr. 1965. Ist für die Erlangung einer Stiftung im Stiftbriefe das Erfordernis der Mittellosigkeit des Bewerbers nicht aufgestellt, so kann die Bestätigung der Präsentation deshalb, weil der Präsentierte nicht bedürftig ist, nicht verweigert werden. Eine allgemeine gesetzliche Norm des Inhaltes, dass Stipendienstiftungen nur für Dürftige errichtet, beziehungsweise nur an Mittellose verliehen werden dürfen, besteht nicht.

B. E. 26. November 1891 Z. 3779 Bud. XV 6269.

Nr. 1966. Bedürftigkeit ist keine gesetzliche Voraussetzung für das Recht zur Bewerbung um eine Stiftung.

B. E. 30. October 1901 Z. 8012.

Nr. 1967. Die Stiftungsbehörde ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Concursausschreibung einer Stiftung mangelhafte Verleihungsgesuche zur Verbesserung zurückzustellen.

B. E. 18. December 1878 Z. 2089 Bud. II 386.

Nr. 1968. Stiftungswerber, bei denen die stiftungsmäßige Qualification erst nach Ablauf des Concurstermines, aber vor der Verleihung der Stiftung eingetreten ist, sind von der Erlangung der Stiftung gesetzlich nicht ausgeschlossen.

V. E. 3. October 1878 Z. 1532 Bud. II 325 und 30. October 1901 Z. 8012.

Nr. 1969. Hat ein Stipendienbewerber zur Zeit der Concursausschreibung eine entsprechende Fortgangsqualification besessen und in dem nach der Verleihung gefolgten Semester wieder gute Studienerfolge gehabt, so kann die Verleihung nicht deshalb angefochten werden, weil er in dem zwischenliegenden Semestralzeugnis die zweite Fortgangsnote erhalten hat.

V. E. 27. Juni 1901 Z. 5110.

Nr. 1970. Deswegen, weil nach den bestehenden Bestimmungen die bestehenden öffentlichen Gymnasien und Realschulen derzeit Personen weiblichen Geschlechtes nicht ohneweiters zugänglich sind, kann noch nicht behauptet werden, dass das öffentliche Studium von Frauen an Gymnasien und Realschulen hierzulande von gesetzeswegen unzulässig erscheine. In dem Umstande aber, dass es Personen weiblichen Geschlechts zur Zeit in Consequenz der bestehenden hierländischen Einrichtungen thatsächlich unmöglich ist, einem solchen Studium im Inlande zu obliegen, kann an sich kein Grund gelegen sein, weshalb denselben verwehrt sein sollte, die das Studium betreffende Bedingung des Stiftungsgenusses eventuell dadurch zur Erfüllung zu bringen, dass sie eine entsprechende ausländische Lehranstalt besuchen. Die Verleihung von Studienstiftungen an weibliche Bewerber ist daher principiell zulässig.

V. E. 21. December 1899 Z. 10415 Bud. XXIII 13549.

Nr. 1971. Daraus, dass von einem Stifter zum Genusse der Stiftung in erster Linie die Descendenten zweier bestimmter Familien berufen wurden, kann ein Vorzugsrecht der männlichen vor den weiblichen Descendenten aus diesen Familien nicht gefolgert werden, zumal unter Abstämmlingen und Descendenten aus einer Familie alle jene zu verstehen sind, welche unter einem gemeinsamen Stammvater sich vereinigen, gleichviel ob diese Vereinigung im Mannesstamme oder in weiblicher Linie erfolgt. Dass in früherer Zeit einem männlichen Descendenten seitens der Stiftungsbehörden der Vorzug gegeben wurde, vermag für künftige Fälle kein Präjudiz zu schaffen, da bei jeder neuen Verhandlung erst das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen den Competenten

durch die Entscheidung der Behörden festzustellen ist, wobei lediglich die Anordnung der Stiftung im Zusammenhalte mit den bestehenden Vorschriften, keineswegs aber frühere Verleihungsfälle maßgebend sind.

B. E. 10. März 1893 Z. 902 Bud. XVII 7136.

Nr. 1972. Sind den mit einer Spitalspfründe zu Betheilenden stiftbriefmäßig gewisse Obliegenheiten confessioneller Natur auferlegt, so kann diese Stiftung nur solchen Competenten verliehen werden, die der betreffenden Confession angehören.

B. E. 3. November 1887 Z. 2978 Bud. XI 3736.

Nr. 1973. Für die Beurtheilung der Frage, ob für die zum Genusse einer Stiftung berufenen Verwandten ebenso das Erfordernis des Katholicismus wie für die zum Stiftungsgenusse berufenen Armen normiert ist, ist lediglich der Inhalt der letzten Willenserklärung (Stiftbrief besteht keiner) maßgebend, keineswegs aber die bei Verfassung desselben angeblich bestandene Absicht des Stifters.

B. E. 19. November 1896 Z. 6157 Bud. XX/2 10107.

Nr. 1974. Ist in einem Stiftbriefe die Vorlage des Taufscheines von Seite des Bewerbers angeordnet, so sind Nichtgetaufte von der Bewerbung ausgeschlossen.

B. E. 22. Juni 1893 Z. 2234 Bud. XVII 7338.

Nr. 1975. Zur Beschwerdeführung in Stiftungsangelegenheiten sind alle jene legitimiert, welche sich (unbestritten) an dem ausgeschriebenen Concurse um die Stiftung betheiligt haben. Eine Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, durch welche die Ausschreibung eines Concurses für ein Stipendium aufgehoben wurde, stellt sich als eine meritorische Entscheidung der letzten Instanz dar, gegen welche daher die Beschwerde an den V. G. H. zulässig ist.

B. E. 19. December 1893 Z. 4195 Bud. XVII 7577.

Nr. 1976. Den hinsichtlich einer Stiftung auch nur eventuell Anwartschaftsberechtigten steht der Recurs gegen die Verleihung einer Stiftung an einen Nichtberechtigten zu.

B. E. 17. Jänner 1883 Z. 2459 Bud. VII 1630.

Nr. 1977. Die Zustellung einer Entscheidung (in Stiftungssachen) ist erst perfect mit der Rückstellung der für die Beschwerde nothwendigen Recursbeilagen. Wenn die Beilagen dagegen hierzu nicht nothwendig sind, so beginnt die Frist zur Be-

schwerde sofort von der Intimation der Entscheidung selbst an zu laufen. Eine Erstreckung der Beschwerdefrist ist unzulässig.

B. B. 3. Februar 1880 Z. 284 Exel I 751.

b) Präsentations- und Mitpräsentationsrechte.*)

Nr. 1978. Der von den competenten Organen für die Verleihung einer Stiftung Präsentierte erwirbt durch diese Präsentation einen Rechtsanspruch auf diese Stiftung, welcher von der zur Bestätigung der Präsentation, respective zur Verleihung berufenen Behörde nur dann und insoweit in Frage gestellt werden darf, als die Präsentation entweder den Bestimmungen des Stiftbriefes nicht entspricht, oder als nach dem Stiftbriefe der Präsentation nur die Bedeutung eines die verleihende Behörde nicht bindenden Vorschlages zukommt.

B. E. 26. November 1891 Z. 3779 Bud. XV 6269.

Nr. 1979. Wurde der Direction eines Gymnasiums stiftbriefmäßig gemeinschaftlich mit der Gemeinderepräsentanz das Vorschlagsrecht bezüglich einer Stiftung eingeräumt, so steht derselben eine stiftbriefmäßige Ingerenz auf die Durchführung der Stiftung zu, die sie zur Wahrung der Interessen der ihr unterstehenden Anstalt berechtigt.

B. E. 22. September 1893 Z. 3190 Bud. XVII 7401.

Nr. 1980. Die Einwendung, eine Präsentation zu einer Stiftung sei ungiltig, weil dieselbe nur von einem der Mitpräsentanten ausgieng, während doch die einverständliche Präsentation beider nöthig sei, ist belanglos, wenn die Landesstelle den Stiftplatz einem überhaupt nicht Präsentierten verliehen und das Ministerium bei Behebung dieser Entscheidung die Stiftung wohl dem Präsentierten, aber nicht auf Grund der einseitigen Präsentation, sondern deshalb verlieh, weil er gänzlich vermögenslos, also am meisten berücksichtigungswert sei und ihm kein Ausschließungsgrund entgegenstehe.

B. E. 27. Juni 1901 Z. 5110.

Nr. 1981. Wenn bei der Präsentation für eine Stiftung, bei der den Verwandten ein entscheidendes Votum zusteht, in dieser Richtung ein Mangel unterläuft, so haben die Stiftungsbehörden die Correctur desselben zu veranlassen, und alle Anwärter der Stiftung, insbesondere die zur Mitpräsentation

---

*) Vgl. auch Nr. 2011, 2053.

Berechtigten sind berechtigt, dies zu verlangen. Die Frage der Giltigkeit der Präsentation muss aber bei sonstigem Ausschlusse der bezüglichen Einwendung im administrativen Instanzenzuge ordnungsmäßig und rechtzeitig geltend gemacht werden.

B. G. 22. Juni 1887 Z. 1775 Bud. XI 3596.

Nr. 1982. Wenn stiftbriefmäßig vorschlagsberechtigte Behörden für eine Stiftung genannt und divergierende Vorschläge nicht als unzulässig bezeichnet sind, so hat die Statthalterei bei divergierendem Vorschlage das Entscheidungsrecht, ist also nicht verpflichtet, einen neuen Vorschlag einzuholen.

B. G. 8. Jänner 1880 Z. 23 Bud. IV 663.

Nr. 1983. Wenn Bewerber aus parallelen Facultäten beider Prager Universitäten vorhanden sind, ist für die Präsentation für die J. A. Rosenberg'sche Stiftung das Einverständnis der Prager Cultusgemeinderepräsentanz mit einem der beiden Decane als ausschlaggebend anzusehen.

B. G. 21. November 1883 Z. 2385 Bud. VII 1918.

Nr. 1984. Auch einem einzelnen von zwei Mitpräsentanten steht das Recursrecht gegen eine dem Stiftbrief nicht entsprechende Verleihung (Stipendienverleihung) zu.

B. G. 27. Juni 1901 Z. 5110.

Nr. 1985. Ein Professorencollegium einer Universität ist in seiner Eigenschaft als Collator und Präsentator einer Stiftung wie jeder Private zur Beschwerde gegen bezügliche Entscheidungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht legitimiert.

B. G. 21. November 1883 Z. 2384 Bud. VII 1917.

Nr. 1986. Die vom Stifter zur Präsentation, beziehungsweise Collation einer Stiftung berufene Person oder Körperschaft ist zur Beschwerdeführung in allen die Stiftung betreffenden Verfügungen der Administrativbehörden berechtigt.

B. G. 2. Mai 1894 Z. 1729 Bud. XVIII 7879.

Nr. 1987. Dem „Magistrate" der älteren Gemeindeverfassung entspricht in der heutigen Gemeindeorganisation die Competenz des Gemeindeausschusses; es sind daher die Stiftungspräsentationsrechte des Magistrates als solchen derzeit nicht vom Gemeindevorstande oder Stadtrathe, sondern vom Gemeindeausschusse auszuüben.

B. G. 22. December 1886 Z. 2840 Byd X 3314.

c) Verleihung und Widerruf derselben, Dauer und Entziehung des Stiftungsbezuges, Erwerb ohne speciellen Verleihungsact.*)

Nr. 1988. Das Verleihungsrecht der der Wiener medicinischen Facultät zukommenden Matthäus Juschitz'schen Stiftung steht auch dermalen dem medicinischen Doctoren- und nicht dem Professorencollegium zu.

V. E. 27. Juni 1896 Z. 3829 Bud. XX/1 9806.

Nr. 1989. Die Streitigkeit, ob das Verleihungsrecht bezüglich einer Stiftung dem Wiener Doctoren- oder Professorencollegium zusteht, ist eine Angelegenheit öffentlicher, nicht privatrechtlicher Natur. Das Unterrichtsministerium ist zur Entscheidung derselben competent. Die Wiener Doctorencollegien haben die Verleihung derjenigen Stiftungen, die sie bis zum Erscheinen des Organisationsstatutes vom 27. April 1873 unabhängig vom Universitätsconsistorium und vom Rector verliehen haben.

V. E. 17. September 1879 Z. 1725 Bud. III 555.

Nr. 1990. Der Rechtsanspruch auf Familienstipendien tritt für den einzelnen bei jeder Stipendienverleihung ins Leben und es obliegt dann der Behörde, aus den Stiftungsberechtigten unter Beobachtung der vom Gesetze und durch den Stiftbrief vorgeschriebenen Cautelen fallweise jene Persönlichkeit zu ermitteln, der das Stipendium zuerkannt werden soll. In der Unterlassung der Bewerbung seitens einzelner berechtigter Personen liegt ein stillschweigender Verzicht auf die Bewerbung im concreten Falle. Die neuerliche Ausschreibung eines Stipendiums hat insolange nicht stattzufinden, als nicht sichergestellt ist, dass sämmtlichen im concreten Falle aufgetretenen Bewerbern die Qualification mangelt.

V. E. 3. Jänner 1895 Z. 34 Bud. XIX/1 8294.

Nr. 1991. Ist eine Stiftung ohne Stiftbrief errichtet worden, so ist für die Verleihung der Stiftungsgenüsse einzig und allein die stifterische Anordnung maßgebend.

V. E. 8. Juni 1898 Z. 3062 Bud. XXII 11805.

Nr. 1992. Es begründet einen Mangel des Verfahrens, wenn das Ministerium nach Feststellung des Umstandes, dass eine

---

*) Vgl. auch Nr. 1985, 1986, 2008, 2020, 2027, 2061, 2068.

Stiftung nicht eine rein kirchliche ist, sofort zur Verleihung derselben schreitet, statt der Unterinstanz die Durchsuchung des ordnungsmäßigen Verfahrens und die Entscheidung hinsichtlich der Stiftungsverleihung aufzutragen.

V. E. 2. Juni 1880 Z. 885 Bud. IV 789.

Nr. 1993. Zurücknahme einer Ministerialentscheidung in einer Stiftungssache ist ohne Rücksicht auf die Motivierung der Zurücknahme eine vollständige Klaglosstellung (betreffend die Verleihung eines Stiftsplatzes der J. Widmann'schen Studentenconvictsstiftung).

V. V. 13. October 1890 Z. 3134 Exel II 2424.

Nr. 1994. Stiftungsgenüsse sind regelmäßig vom Tage der Stiftungserledigung ab weiter zu verleihen. Als zum Stiftungscapital zuzuschlagende Intercalarien erscheinen daher nur die Erträgnisse jener Zeitperioden, in denen die Stiftung an entsprechend qualificierte Bewerber nicht verliehen werden konnte. Es steht also nicht im Belieben der Stiftungsbehörde, Intercalarien dadurch zu bilden, dass ein heimgefallener Stiftungsgenuss nicht vom Zeitpunkte des Heimfalles, sondern erst von einem beliebigen späteren Zeitpunkte wieder verliehen wird.

V. E. 22. Juni 1887 Z. 1709 Bud. XI 3597.

Nr. 1995. Einjährig-Freiwillige sind auch während des Präsenzdienstes im Fortbezuge eines Studienstipendiums zu belassen, insoweit nicht eine besondere stiftungsmäßige Anordnung entgegensteht.

V. E. 12. Juni 1896 Z. 3501 Bud. XX/1 9745.

Nr. 1996. Eine in formell correcter Weise zustande gekommene und in Rechtskraft erwachsene Stiftungsverleihung kann wegen der den stifterischen Anordnungen angeblich widersprechenden Concursausschreibung dem mit der Stiftung Bedachten nicht entzogen werden.

V. E. 16. März 1895 Z. 1322 Bud. XIX/1 8505.

Nr. 1997. Durch die unangefochtene Verleihung der Bezüge einer Stiftung erwächst dem damit Betheilten ein Recht auf den Genuss derselben; das Aufsichtsrecht des Ministeriums für Cultus und Unterricht als oberster Stiftungsbehörde kann daher nicht so weit gehen, rechtsgiltige Verleihungsacte der competenten Behörde wegen einer abweichenden Interpretation des Inhaltes der Stiftungsurkunden, beziehungsweise des Begriffes „Studierende" (principielle Unzulässigkeit der Verleihung

von Studienstipendien an Cadettenschüler) von amtswegen zu beheben.

V. E. 22. November 1899 Z. 9336 Bud. XXIII 13408.

Nr. 1998. Die bei einer Stipendiumsverleihung ertheilte Zusicherung des Fortbezuges bei Fortdauer der Bezugswürdigkeit setzt den Fortbestand jener Momente voraus, an welche der Genuss des Stipendiums stiftbriefmäßig gebunden ist. Der Besitz eines vollständigen Freiplatzes an einer Bildungsanstalt schließt die stiftbrieflich vorausgesetzte Bedürftigkeit im allgemeinen aus. Einem Zöglinge der k. u. k. Marineakademie steht ein Anspruch auf den Bezug eines für Schüler nautischer Schulen errichteten Stipendiums nicht zu.

V. E. 9. December 1893 Z. 4196 Bud. XVII 7578.

Nr. 1999. Die Stiftungsbehörde ist berechtigt, dem Stiftling den Genuss der verliehenen Stiftung zu entziehen, wenn sich zeigt, dass derselbe schon ursprünglich den durch die Stiftung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen oder dass er nachträglich eine geforderte Eigenschaft verloren hat.

V. E. 30. Mai 1901 Z. 4260.

Nr. 2000. Die allgemeinen für Studentenstiftungen geltenden politischen Vorschriften finden auch auf Familienstiftungen Anwendung; demgemäß hat ein Zeugnis dritter Classe den sofortigen Verlust des Stipendiums zur Folge.

V. E. 17. Mai 1899 Z. 3559 Bud. XXIII 12843.

Nr. 2001. Auf Familienstiftungen haben mangels einer besonderen Anordnung die allgemeinen für Stipendienstiftungen geltenden politischen Vorschriften Anwendung zu finden; demgemäß tritt auch bei Familienstiftungen der Verlust eines Stipendiums infolge einer zweiten Fortgangsclasse in Verbindung mit einer minderentsprechenden Sittennote ein.

V. E. 11. Mai 1895 Z. 2441 Bud. XIX/1 8656.

Nr. 2002. Die rechtlichen Verhältnisse einer Stiftung werden in erster Linie durch die speciellen stiftsbriefmäßigen Normen bestimmt und sind nach denselben zu beurtheilen.

Ist im Stiftbrief einer Familienstiftung weder für die Erlangung eines Stipendiums noch auch für den Fortbezug desselben seitens des damit Betheilten das Erfordernis eines guten Studienfortganges ausdrücklich vorgeschrieben, so steht der Stiftungsbehörde nicht das Recht zu, den Fortbezug des ver-

liehenen Stipendiums von einem solchen Nachweise abhängig zu machen.

V. E. 21. December 1895 Z. 6177 Bud. XIX/2 9155.

Nr. 2003. Ist der Genuss einer Stiftung stiftbriefmäßig nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren, sondern allgemein für die Zeit der Gymnasialstudien bestimmt, so kann während der factischen Dauer des Besuches des Gymnasiums seitens des Stiftlings der Stiftungsbezug nur dann erlöschen, wenn irgend eine Thatsache eintritt, mit welcher nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen der Verlust des Stiftungsgenusses geknüpft ist. Die freiwillige Wiederholung einer mit gutem Erfolge absolvierten Gymnasialclasse hat daher den Verlust des Stiftungsgenusses nicht zur Folge.

V. E. 11. December 1896 Z. 6671 Bud. XX/1 10184.

Nr. 2004. Wenn in einem Stiftbriefe zum Genusse zweier Stipendien zwei individuell bestimmte Personen berufen werden, so erwerben dieselben diese Stipendien ipso jure und unabhängig von einer Verleihung. Hierbei ist es belanglos, dass die zur Erlangung, beziehungsweise zum Fortbezuge eines Stipendiums in den allgemeinen Stiftungsnormen, sowie in dem Stiftbriefe selbst geforderten Bedingungen bei den so Berufenen nicht zutreffen.

V. E. 29. September 1897 Z. 5022 Bud. XXI/2 10987.

d) Verschiedenes.

Nr. 2005. Über eine bloße Anfrage an den Verwaltungsgerichtshof, ob derselbe sich zur Entscheidung über den Anspruch auf Betheilung aus einer Officiersstiftung competent erklären würde, ist dieser Gerichtshof eine Verfügung zu treffen nicht in der Lage.

V. G. 3. November 1884 Z. 1961 Exel II. 1381.

Nr. 2006. Auf die Bezüge aus der „Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. u. k. Officierswitwen und Waisen" finden die Executionsbeschränkungen des Gesetzes vom 26. Mai 1888 R. G. Bl. 75 Anwendung.

O. E. 14. October 1890 Z. 11798 Gl. U. XXVIII 13435.

10. Interpretationen einzelner Stiftbriefe und Ausdrücke.

(In alphabetischer Ordnung.)

Nr. 2007. (Armen-, Kranken- und Waisenversorgungsanstalt in Andelsbuch.)

In der Bestimmung einer Stiftungsurkunde, dass die Gemeinde „selbst" den Stiftungsverwalter zu wählen habe, liegt noch nicht, dass die Gesammtgemeinde und nicht der Gemeindeausschuss das Wahlrecht hat. Dies müsste ausdrücklich bestimmt sein. In Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung ist eine von einer Gemeinde vorzunehmende Rechtshandlung stets durch die ordentliche Gemeindevertretung vorzunehmen.

B. E. 15. Mai 1885 Z. 1095 Bud. IX 2561.

Nr. 2008. (Josef Bartuschek'sche Studentenstiftung.)

Eine Erhöhung der Stiftungsbezüge aus dieser Stiftung könnte nur dann und nur insoweit veranlasst werden, wenn und soweit der jeweilige Stiftungsbetrag in Würdigung der obwaltenden Preisverhältnisse dem Bedachten eine verhältnismäßig geringere Unterstützung bieten würde, als der Betrag von 100 fl. C. M. nach Maßgabe der Preise der Lebensbedürfnisse zur Zeit der Errichtung der Stiftung dem Stiftlinge zutheil werden ließ. Anderenfalls liegt eine Vermehrung der Stiftplätze aus den überschüssigen Einkünften der Stiftung im Willen des Stifters, nicht aber eine derartige Begünstigung der Verwandten desselben, wie sie sich aus der Erhöhung der Stiftungsbezüge ergeben würde.

B. E. 14. März 1888 Z. 820 Bud. XII 3987.

Nr. 2009. (Anton Bauer'sche Stiftung.)

Zum Genusse der „Anton Bauer'schen Stiftung für Armenpflege und Unterstützung der Steuerträger der Stadt Friedberg in der Steuerzahlung" sind in erster Linie die Angehörigen des alten Stadtgebietes berufen. Demgemäß ist das Ministerium nicht berufen, anderen Armen, welche hinter den bezeichneten Anspruchsberechtigten zur Stiftung zugelassen werden sollen, in irgendeiner Beziehung ein weitergehendes Recht an die Stiftung einzuräumen, als die mit der Ausrichtung der Stiftung betraute Gemeinde dies zugestand.

B. E. 18. Februar 1899 Z. 1187 Bud. XXIII 12522.

Nr. 2010. (Michael Bielecki'sche Studentenstiftung.)

Das griechisch-katholische Religionsbekenntnis ist auch für die in erster Linie berufenen Verwandten des Stifters Voraussetzung für den Anspruch auf den Stiftungsgenuss.

B. E. 2. Mai 1900 Z. 3106 Bud. XXIV 14134.

Nr. 2011. (Joh. Georg Brun'sche Studentenstiftung.)

Die in einem Stiftbriefe ohne weiteren Beisatz präsentationsberechtigt erklärte Verwandtschaft hat nach Köpfen, nicht nach Stämmen zu präsentieren. Hieran ändert es nichts, dass die Statthalterei in einem früheren Falle die Präsentation nach Stämmen (im Wege eines die Ansicht der Statthalterei aussprechenden Erlasses) gebilligt hat. Daraus, dass der Stifter die von einem namentlich angeführten Verwandten abstammende Descendenz vor Anderen berufen hat, kann innerhalb dieser Descendenz kein Vorzugsrecht des Mannesstammes gefolgert werden. Für ein solches Vorzugsrecht kann man sich auch nicht auf die Analogie der Familienfideicommisse berufen.

B. E. 3. October 1884 Z. 1550 Bud. VIII 2238.

Nr. 2012. (Johann Brunner'sche Studentenstiftung.)

Aus dem Wortlaute der im Joh. Brunner'schen Stiftbriefe enthaltenen Bestimmung „assumatur secundum intentionem meam Nimburga regia ad Albim civitate et patria mea juvenis“ kann nicht deduciert werden, dass für die Erlangung der Stiftung ausschließlich das Moment maßgebend sein soll, dass der Stiftungswerber in Nimburg geboren ist, sondern ist vielmehr zu schließen, dass der Stiftungswerber die Zuständigkeit in dieser Gemeinde besitzen muss. Dadurch, dass im Ausschreibungsedicte angeführt wurde, dass die Stiftung für arme, von Nimburg gebürtige Knaben bestimmt sei, können die Anordnungen des Stiftbriefes nicht tangiert werden.

B. E. 13. Mai 1892 Z. 1576 Bud. XVI 6609.

Nr. 2013. (P. Johann Alexius Capek'sche Studentenstiftung.)

Der Inhaber der P. Wenzel Adalbert Capek'schen Stiftung hat ein Vorrecht vor anderen Bewerbern auf diese Stiftung.

B. E. 13. April 1881 Z. 611 Bud. V 1072.

Nr. 2014. (W. Chlistovsky'sche Stiftung.)

Wendungen im Stiftbrief, die lediglich den Vorrang unter mehreren Bewerbern normieren sollen, können nicht als Suspensivbedingungen für den Rechtsanspruch Nachberufener ver-

standen und nicht dahin gedeutet werden, dass die Stiftung an die in zweiter Linie Berufenen nicht verliehen werden kann, wenn anlässlich des concreten Besetzungsfalles Bewerber aus der bevorzugten Linie nicht concurrieren, aber doch in Zukunft concurrieren könnten.

B. E. 22. Juni 1887 Z. 1775 Bud. XI 3596.

Nr. 2015. (Wenzel Chlistovsky'sche Studentenstiftung.)

Unter „Studenten", „Studierende" können nur die Frequentanten von Hoch- oder Mittelschulen und der mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden, eine höhere wissenschaftliche Ausbildung vermittelnden Lehranstalten verstanden werden.

Die k. u. k. Maschinenschule in Pola ist ihrer Einrichtung nach nicht als eine Lehranstalt anzusehen, die ihren Frequentanten eine höhere wissenschaftliche Ausbildung im Maschinenwesen vermittelt.

B. E. 7. Juli 1892 Z. 2210 Bud. XVI 6724.

Nr. 2016. (Josef v. Concini'sches Familienstipendium.)

Laut Stiftbriefes des Josef v. Concini'schen Familienstipendiums ist der Genuss desselben auf jene Zeit beschränkt, in welcher der Stipendist thatsächlich dem Studium einer Mittel- oder Hochschule obliegt. Ein Anspruch auf den Bezug des Stipendiums für einen Schüler der Elementarschule besteht daher nicht.

B. E. 21. November 1895 Z. 5432 Bud. XIX/2 9035.

Nr. 2017. (Dr. Peter Corradi'sche Stiftung.)

Die Creierung eines dritten Stipendiums in einem höheren Betrage als die beiden bisher bestehenden widerspricht nicht dem Stiftbriefe, da diese Stipendien nach dem Stiftbriefe zum „Unterhalt" bestimmt sind, die hierfür angemessene Summe aber nach den Zeitverhältnissen wechselt.

B. E. 30. Jänner 1900 Z. 692 Bud. XXIV 13705.

Nr. 2018. (Dr. Peter Corradi'sche Stiftung.)

Im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemachte Einwendungen können im Verfahren vor dem V. G. H. nicht mehr geltend gemacht werden.

Sind in einem bereits zur Zeit der Geltung des a. b. G. B. errichteten Stiftbriefe die Kinder der Töchter des Stifters in erster Linie zum Stiftungsgenusse berufen, so sind darunter, gemäß der allein maßgebenden Vorschrift des § 42 a. b. G. B. nicht bloß die Söhne, sondern alle Verwandten in absteigender Linie zu verstehen.

B. E. 21. November 1894 Z. 4424 Bud. XVIII/2 8180.

Nr. 2019. (Peter Czapek'sche Studentenstiftung.)

Ein Bewerber, der keine Gymnasialstudien betrieben hat, sondern von einer böhmischen Realschule an das k. k. Thierarzneiinstitut übergetreten ist und an demselben zur Zeit dem Studium obliegt, kann auf die Stiftung keinen Anspruch erheben. Das Thierarzneiinstitut ist zwar eine höhere Staatsunterrichtsanstalt, aber nicht Bestandtheil einer Universität, das Studium an demselben erscheint nicht als Facultäts- oder technisches Studium im Sinne des Stifters, auch nicht als medicinisches Studium, da unter diesem Ausdrucke des Stiftbriefes nicht specielle, sondern nur allgemeine medicinische Studien verstanden werden können. Ebenso gehört jenes Institut nicht zu den vom Stifter weiters bezeichneten akademischen Studienanstalten, und selbst wenn dies der Fall wäre, könnte bei Übertritt an eine solche Anstalt nur das bereits erlangte Stipendium belassen, nicht aber ein solches erst verliehen werden.

B. E. 29. Jänner 1885 Z. 2883 ex 1884 Bud. IX 2386.

Nr. 2020. (Freiweltliches adeliges Damenstift in Prag.)

Der Präbendengenuss aus der Verleihung eines gräflich Morzin'schen Stiftungsplatzes im freiweltlichen adeligen Damenstifte zu den heiligen Engeln in der Neustadt zu Prag beginnt mit der endgiltigen Aufnahme durch den Stiftsvorstand, nicht schon mit der Benennung durch den Stiftungspräsentator, zumal wenn dem Stiftungsvorstand keine ungerechtfertigte Verzögerung zur Last fällt.

B. E. 29. Mai 1879 Z. 1023 Bud. III 502.

Dal Lago'sche Stiftung s. unter L.

Nr. 2021. (Stiftung S. Demetrio in Zara.)

Die Fragen der Abänderung und der richtigen Erfüllung der Stiftungsanordnung sind von den Verwaltungsbehörden, und zwar in 1. Instanz von der Statthalterei zu beurtheilen.

Ein Nutzungseigenthum der alten Adelsfamilien in Zara und ein Anspruch derselben darauf, dass eine Änderung des Stiftungszweckes nur mit ihrer Zustimmung stattfinde, existiert nicht.

B. E. 30. April 1885 Z. 1190 Bud. IX 2534.

Nr. 2022. (Stiftung S. Demetrio in Zara.)

Diese Stiftung ist eine kirchliche Stiftung. Die Entscheidung über die Abänderung derselben steht den administrativen Behörden einverständlich mit dem Ordinariate zu. Das Ordinariat ist zur Wahrung seines bezüglichen Rechtes im Wege der

Beschwerde an den V. G. H. legitimiert, und dieser ist competent, über eine etwaige Verletzung dieses Rechtes zu entscheiden, da das bezügliche freie Ermessen der Behörde in diesem Rechte eine Grenze findet. Das Begehren des Ordinariates um Normierung des Erfordernisses des katholischen Religionsbekenntnisses auch für die das Vorzugsrecht auf Freiplätze in der zu gründenden Stiftungsanstalt genießenden Mädchen aus Familien des bestandenen corpo nobile in Zara und für die zahlenden Internistinnen ist begründet und kann nicht abgelehnt werden. Ebenso ist die Abweisung des Begehrens des Ordinariates um Gewährung einer primären kirchlichen Ingerenz auf die Feststellung des Statutes und Lehrplanes für diese Anstalt (dessen endgiltige Genehmigung selbstverständlich der Stiftungs- und Schulbehörde zusteht) unbegründet. Diese Ingerenz wird durch die Vertretung des Ordinariates im Stiftungscuratorium und Landesschulrathe und durch die wegen Übernahme der Anstaltsleitung durch eine religiöse Corporation erforderlichen Vereinbarungen nicht ersetzt.

V. E. 26. November 1901 Z. 8801.

Nr. 2023. (Heiratsausstattungsstiftung von Isaak und Sarah Dusensky.)

Die Verfügung, dass die Stiftung, wenn sich „nach Verlauf von drei Monaten der beendigten Concurszeit" kein Bewerber findet, an Verwandte verliehen werden soll, enthält keine Nachfrist zur Bewerbung, sondern nur eine Frist zur Prüfung der eingelangten Gesuche beziehungsweise der Qualification der Bewerber seitens der verleihungsberechtigten Repräsentanz der Cultusgemeinde.

V. E. 4. Juni 1881 Z. 1011 Bud. V 1115.

Nr. 2024. (Rupert Eder'sche Schulpreisstiftung.)

Die Rupert Eder'sche Schulpreisstiftung ist eine Stiftung, die sie als Stiftung errichtet und der bezügliche Stiftbrief genehmigt wurde. Mit den geänderten Schulgesetzen hat das Ordinariat die von ihm bisher als Schuloberaufsichtsbehörde geführte Verwaltung dieser Stiftung dem Stadtschulrath in Salzburg zu überlassen. Die Administrativbehörden sind competent, die Übergabe dieser Schulstiftung an die Schulbehörde anzuordnen, wobei es übrigens dem Ordinariate unbenommen bleibt, seine vermeintlichen Eigenthumsrechte auf das Stiftungvermögen, insoferne dasselbe auf privatrechtliche Titel gestützt wird, vor dem Civilrichter geltend zu machen.

Durch diese Anordnung wird der Frage, ob die Stiftung nach den bestehenden Schulgesetzen noch persolviert werden kann oder nicht, nicht präjudiciert; wenn dies unmöglich ist, hätte die Landesstelle die entsprechende Permutierung der Stiftung vorzunehmen.

B. E. 21. November 1889 Z. 3787 Bud. XIII 4968.

Nr. 2025. (Ignaz Ernst'sche Stiftung.)

„Studenten" sind nur Studierende von Mittel- oder Hochschulen.

B. E. 11. Mai 1888 Bud. 1582 Bud. XII 4095.

Nr. 2026. (Johann Adam Fritschhanns'sche Studentenstiftung.)

Das Wort „Freundschaft" begreift im Sinne eines althergebrachten Sprachgebrauches neben der Verwandtschaft auch die Schwägerschaft in sich. Es muss jedoch im einzelnen Falle erwogen werden, in welchem Sinne der Stifter das Wort gebraucht hat.

Die mit dem Stifter oder dessen Familienmitgliedern lediglich verschwägerten (durch Schwägerschaft befreundeten) Personen fallen nicht unter den Begriff der in erster Linie zum Stiftungsgenuss berufenen „Fritschhannsischen Freundschaft".

B. E. 22. März 1899 Z. 1906 Bud. XXIII 12643.

Nr. 2027. (Giovanelli'sche Handwerkerstiftung.)

Durch die ordnungsmäßig und ohne ausdrückliche Beschränkung erfolgte Verleihung des Giovanelli'schen Handwerkerstipendiums erlangt der Stipendist ein Recht, dasselbe solange zu genießen, als er bei regelmäßigem Fortgang zur Ausbildung in seinem Fache bedarf. Der Fortbezug steht ihm daher zu, auch wenn Neuverleihungen dieses Stipendiums aus Opportunitätsrücksichten, zum Beispiel wegen obschwebenden Civilprocesses, einstweilen sistiert wurden, da eben der Fortbezug nicht als Neuverleihung erscheint.

B. E. 12. Februar 1881 Z. 168 Bud. V 1014.

Nr. 2028. (Alexander Giovanelli'sches Familienstipendium.)

Die Bestimmung des Punkt 9 der stifterischen Anordnung, wonach ceteris paribus jene Linie zu bevorzugen ist, welche bisher vom frommen Legat weniger genossen hat, ist nicht nur dann anwendbar, wenn sich zwei Concurrenten auf der ganz gleichen Studienstufe befinden.

Unter dem vom Stifter gebrauchten Ausdruck „Linie“ sind nicht die Hauptlinien der berufenen Brüder, Schwestern und Vettern des Stifters, sondern die einzelnen Zweiglinien zu verstehen.

B. E. 8. Juni 1898 Z. 3062 Bud. XXII 11805.

Nr. 2029. (Ignaz Hanus’sche Studentenstiftung.)

Unter „Geschwistern“ sind auch bloß halbbürtige zu verstehen.

Maßgebend ist zunächst die Armut des Bewerbers, erst bei gleicher Dürftigkeit der Bewerber entscheidet die Zahl der Geschwister, deren Versorgung dem Vater gesetzlich obliegt, trotz des Wortlautes des Stiftbriefes „dem Ärmsten, d. i. demjenigen Candidaten, der die meisten Geschwister hat“.

B. E. 2. Mai 1884 Z. 957 Bud. VIII 2113.

Nr. 2030. (Carl Hanl’sche Stiftung.)

Zur Erlangung eines Stiftungsbezuges aus der Carl Hanl’schen Stiftung ist das Moment der Dürftigkeit nur im Falle der Cumulierung von Stiftsplätzen in einer Familie von Bedeutung.

22. December 1892 Z. 3954 Bud. XVI 6963 und 31. März 1898 Z. 1698 Bud. XXII 11575.

Nr. 2031. (Elise Herz’sche Kronprinz Rudolf-Stiftung.)

Ist in einem Stiftbriefe die Äußerung des Testament-executors für den Fall eines Zweifels bei Auslegung des Stiftbriefes für maßgebend erklärt, so ist derselbe im Zweifelsfalle jedenfalls einzuholen.

B. E. 2. Jänner 1888 Z. 2577 ex 1887 Bud. § 6 VI 364.

Nr. 2032. (Elisabeth Herz’sche Stiftung.)

Aus der Anordnung eines Stiftbriefes, dass zum Genusse der bezüglichen Stiftung unbescholtene Gewerbsleute aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Orte berufen seien, welche ihr Gewerbe ordnungsmäßig erlernt haben, die übliche Lernzeit und eine angemessene Verwendung als Gehilfe documentarisch auszuweisen im Stande sind und den selbständigen Betrieb ihres Gewerbes anzutreten beabsichtigen und auch antreten können, kann nicht abgeleitet werden, dass nur Gewerbsleute handwerksmäßiger Gewerbe zur Stiftungsbewerbung zugelassen sind. Wenn im Stiftbriefe über die Art und Weise der Erbringung dieses documentarischen Nachweises keine Bestimmung enthalten ist, erscheint es unzulässig, als Beweismittel nur solche Documente gelten zu lassen, welche nach der Einrichtung der

Gewerbe, wie sie in der späteren Gesetzgebung platzgegriffen hat, für die Geltendmachung der aus der Gewerbeordnung abgeleiteten Ansprüche eventuell beigebracht werden müssen.

Aus der Bestimmung des Stiftbriefes, dass von den im allgemeinen bezeichneten zum Stiftungsgenusse Berufenen in erster Linie die Verwandten der Stifterin zu berücksichtigen sind, muss gefolgert werden, dass auch für die Verwandten alle jene Momente zutreffen müssen, welche die Stifterin als allgemeine Bestimmungsmerkmale für die zum Stiftungsgenusse Berufenen aufgestellt hat.

Aus der Bevollmächtigung einer dritten Person seitens der Stifterin zur Interpretation der Stiftbriefbestimmungen in zweifelhaften Fällen kann nur die Berechtigung derselben zur Interpretation des Stiftbriefes in Fällen, wo der Wille der Stifterin nicht klar zum Ausdrucke gelangte, abgeleitet werden, keineswegs aber kann daraus gefolgert werden, dass dieselbe ermächtigt werden sollte, an Stelle unzweifelhafter Anordnungen der Stifterin andere, mit dem Wortlaute der stifterischen Verfügungen nicht vereinbarliche Anordnungen selbst zu treffen.

B. E. 22. Februar 1894 Z. 745 Bud. XVIII/$_1$ 7745.

Nr. 2033. (Josef Jelinki'sche Studentenstiftung.)

Bei der Verleihung der Josef Jelinki'schen Studentenstiftung besteht kein Vorrecht der einen oder anderen anspruchsberechtigten Familie in dem Sinne, dass, wenn der Inhaber des Stiftungsplatzes der Jelinki'schen Descendenz angehörte, im Erledigungsfalle ein Descendent der Milka'schen Familie zunächst zu berücksichtigen wäre und umgekehrt. Die Stiftungsbehörde ist also nicht verpflichtet, den Stiftplatz stets alternierend zu verleihen, beziehungsweise den einen Stiftplatz einem Studenten aus der einen, den anderen einem Studierenden aus der anderen Familie zu verleihen.

B. E. 28. Jänner 1887 Z. 308 Bud. XI 3366.

Nr. 2034. (Kasparides Krotil'sche Studentenstiftung.)

Der Stiftbrief fordert nicht, dass die Studierenden an einem höheren Jahrgang einer Mittelschule studieren und begründet kein Vorrecht für die an einem solchen Jahrgang Studierenden. Ist der Wahlact, mit dem das in erster Linie zur Verleihung der Stiftung berufene Comité gewählt wird, im Instanzenzuge nicht angefochten, so kann derselbe nicht vor dem V. G. H. in Beschwerde gezogen werden.

B. E. 19. December 1888 Z. 3949 Bud. XII 4412.

Nr. 2035. (Anton Krünes'sche Stipendienstiftung.)

Der Jahresbetrag von 420 fl. ist unter allen Umständen für Stipendien vorzubehalten; die Behauptung, dass diese Zinsen bei Mangel geeigneter Bewerber für die anderen Zwecke der Stiftung zu verwenden seien, ist in der Anordnung des Stifters nicht begründet. Ebensowenig hat der Stifter angeordnet, dass die Stipendien an mit ihm nicht verwandte Bewerber nur auf die Dauer eines Jahres zu verleihen seien. Die diesbezüglichen sowie die weiteren in den genehmigten Stiftbrief aufgenommenen Bestimmungen entsprechen der Intention des Stifters. Insbesondere genügt die der stifterischen Anordnung entsprechende Diction „Studierende aus der Gemeinde Kuttenplan", ohne nähere Präcisierung, wer darunter zu verstehen sei, vollständig, da auch die testamentarische Anordnung keine nähere Bestimmung enthält.

B. E. 3. Mai 1899 Z. 3034 Bud. XXIII 12790.

Nr. 2036. (Franz v. Dal Lago'sche Stiftung.)

Wurde auf Grund einer letztwilligen Anordnung ein Capital zum Unterhalt während des Studiums für die legitimen Nachkommen der Brüder, sowie des Neffen des Testators derart bestimmt, dass die Zinsen dieses Capitales immer und ausschließlich für den Unterhalt während des Studiums und nach dessen Beendigung noch für ein weiteres Jahr zu dienen haben und dass die Verleihung und der Genuss dieses Stipendiums stets abwechselnd stattzufinden habe für die directe männliche Descendenz der Vorgenannten, so liegt hierin eine Stiftungsanordnung, durch welche ein bestimmtes Vermögen zu dem ausschließlichen Zwecke gewidmet wurde, dass dessen Einkünfte der vom Erblasser berufenen Nachkommenschaft seiner Verwandten — unter gleichzeitiger Feststellung gewisser Modalitäten des Genussanspruches der männlichen Descendenz — behufs Erleichterung des Studiums in Form eines Stipendiums zugute kommen sollen, und insolange diese Verwandtschaft nicht gänzlich erloschen ist, einer anderen Bestimmung nicht zugeführt werden dürfen, sondern im Falle zeitweiligen Abganges einer stiftungsfähigen Person zum Stiftungscapital zu schlagen sind.

Wenn nun auch die Schlussfassung über die Ertheilung oder Verweigerung der staatlichen Genehmigung einer Stiftung als eine Angelegenheit angesehen werden muss, in welcher die Administrativbehörden nach freiem Ermessen insoferne vorzugehen berechtigt sind, als dasselbe nicht durch besondere Directiven eingeschränkt erscheint, so erstreckt sich dieses Recht doch nach der

Natur der Sache nicht auf eine im vorhinein dem Wortlaute oder Sinne nicht entsprechende Interpretation der stifterischen Anordnung (wie in concreto, dass nur die männlichen Nachkommen zum Stipendiengenusse berufen seien) und dies um so weniger, als auch positive Vorschriften die möglichst genaue Befolgung des stifterischen Willens anordnen.

B. E. 27. April 1898 Z. 2250 Bud. XXII 11656.

Nr. 2037. (Leon'sche Stiftung.)

Bei Stipendienstiftungen wird unter dem Ausdrucke „Studierender" oder „Student" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht ein Schüler der Volksschule, sondern der Mittelschulen oder der mit dieser auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalten verstanden.

B. E. 7. November 1884 Z. 2225 Bud. VIII 2280.

Nr. 2038. (Josef Lom'sche Heiratsausstattungsstiftung.)

Im Falle des Vorliegens einer Ausstattungsstiftung, bei der die Erleichterung der Heirat durch die Zuwendung der Stiftung als Zweck und das Zustandekommen der Heirat als Bedingung erscheint, kann die Bewerbung um die Stiftung nicht Personen gestattet sein, die zur Zeit der Concursausschreibung schon verheiratet sind, bei denen also der Zweck der Stiftung nicht mehr zu erreichen ist.

B. E. 21. März 1883 Z. 601 Bud. VII 1705.

Nr. 2039. (Fürstin Anna v. Lothringen'sche Armen-, Arzneimittel- und Spitalstiftung.)

Nach der bestandenen Unterthansverfassung in Galizien konnten auch Juden „Unterthanen" sein; dieselben sind daher vom Genusse der Fürstin Anna v. Lothringen'schen Armenarzneimittelstiftung nicht ausgeschlossen.

Juden sind von dem Genusse der Fürstin Anna v. Lothringen'schen Spitalstiftung nicht ausgeschlossen, da die Stifterin diesfalls keine Einschränkung auf ein bestimmtes Religionsbekenntnis verfügt hat.

B. E. 9. Mai 1894 Z. 1802 Bud. XVIII/$_1$ 7890.

Nr. 2040. (Marinelli'sche Studentenstiftung.)

Nach dem Willen des Stifters besteht ein unbeschränktes Recht des Stipendisten auf den ganzen Ertrag des Stipendiumsfondes nicht. Die Verleihung eines nur 600 fl. betragenden Stipendiums (die übrigens in concreto rechtskräftig war) ist also zulässig (durch dieselbe wird allerdings nicht ausgeschlossen,

dass das Stipendium im Falle nachgewiesenen Mehrbedarfes erhöht wird). Durch eine Concursausschreibung für ein zweites, aus dem Mehrertrage der Stiftung creiertes Stipendium, in der die Festsetzung der jeweiligen Jahreshöhe dieses Stipendiums dem Stiftungspatron mit Zustimmung der Stiftungsbehörden vorbehalten wird, werden die Rechte des Stipendisten daher nicht verletzt.

V. E. 5. October 1901 Z. 7395.
(Vorentscheidung siehe folgende Nummer.)

Nr. 2041. (Marinelli'sche Studentenstiftung.)

Die Stiftungsbehörden sind nicht berechtigt, die Höhe der zum „anständigen Unterhalte“ gestifteten Stipendien ein für allemal und unabänderlich im vorhinein festzusetzen, wohl aber dieselbe für die ganze Dauer des Universitätsstudiums des Stipendisten zu bestimmen, überhaupt dieselbe für einen solchen Zeitraum festzusetzen, in dem wesentliche Änderungen in den Bedürfnissen des Stiftlings voraussichtlich nicht eintreten. Der Stipendist müsste zur Begründung einer Beschwerde gegen eine solche Anordnung nachweisen, dass der von der Behörde festgesetzte Betrag dermalen einen anständigen Unterhalt nicht deckt oder für die weitere Zeit des Studiums nicht decken würde.

V. E. 28. Februar 1900 Z. 1333 Bud. XXIV 13839.

Nr. 2042. (Fried. Marinelli'sches Familienstipendium.)

Ist zur Bewerbung um ein Familienstipendium nebst den allgemeinen Erfordernissen auch der Nachweis gefordert, dass der Bewerber zur Zeit des Anfanges des Stipendiengenusses Studierender einer öffentlichen Lehranstalt sei, so ist jeder, bei dem dies letztere Erfordernis nicht zutrifft, von der Bewerbung um dieses Stipendium, beziehungsweise von der Recursführung ausgeschlossen. Zum Genusse des Marinelli'schen Familienstipendiums sind nur jene Jünglinge berufen, die einen Bildungsweg einschlagen, der seinen Abschluss in der Absolvierung der Hochschule findet. Ein Handelsakademiker ist danach von dem Genusse dieser Stiftung ausgeschlossen.

V. E. 1. März 1893 Z. 780 Bud. XVII 7115.

Nr. 2043. (Fr. May'sche Studentenstiftung.)

Der Ausdruck in einer Stiftung „proximus amicus familiae“ bedeutet — mit Ausschluss der Schwägerschaft — die Zugehörigkeit zur Familie oder der Blutsfreundschaft.

V. E. 21. November 1888 Z. 3578 Bud. XII 4353.

Gräflich Morzin'scher Stiftplatz siehe Damenstift.

Nr. 2044. (Němec'sche Familienstiftungsplätze.)

Zum Genusse der „Stabsarzt Němec'schen Familienstiftungsplätze“ sind bedürftige Nachkommen der Familie des Martin und der Barbara Němec bis zur siebenten Verwandtschaftslinie berufen, ohne dass der näheren Verwandtschaft ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Die Bestimmung des § 682 a. b. G. B. findet auf eine Familienstiftung keine Anwendung.

V. E. 6. December 1898 Z. 6619 Bud. XXII 12234.

Nr. 2045. (Giacomo Antonio Nessler'sche Studentenstiftung.)

Sind zum Genusse einer Stipendienstiftung stiftbriefmäßig die Descendenten der Brüder des Stifters berufen, so erscheinen auch die Abstämmlinge aus der weiblichen Descendenz dieser Brüder von der Bewerbung um dieses Stipendium nicht ausgeschlossen, zumal die Interpretationsregel der §§ 624 und 626 des a. b. G. B. sich nur auf Fideicommisse bezieht, daher auf Stiftungen nicht übertragen werden kann.

V. E. 1. December 1898 Z. 6541 Bud. XXII 12224.

Nr. 2046. (Ossolinski'sche Stiftung.)

Aus der Anwartschaft auf die Stellung eines ökonomischen Curators der Ossolinski'schen Stiftung folgt nicht, dass der Anwärter ein Recht hätte, im Falle der Deterioration der Güter durch den lebenden Curator zum Sequester der Stiftungsgüter bestellt zu werden. — Das Amt eines Sequesters der Stiftung ist mit dem eines literarischen Curators bei derselben nicht incompatibel. Der Charakter eines Fideicommisses kommt der Ossolinski'schen Stiftung nicht zu und es sind die Bestimmungen über Fideicommisse auf dieselbe nicht anwendbar.

V. E. 14. December 1900 Z. 8803 Bud. XXIV 14941.

Nr. 2047. (Ludwig Anton Parisini'sches Familienstipendium.)

Zum Bezuge des Parisini'schen Familienstipendiums sind nur jene Studierenden berechtigt, welche an einer staatlich anerkannten Anstalt eingeschrieben sind oder der einschlägigen üblichen oder gesetzlichen Praxis obliegen. Der Eintritt in die steuerämtliche Praxis, zu der das Studium des Obergymnasiums nicht erforderlich ist, kann nicht als Erfüllung der Bedingung des Antrittes einer solchen „pratica relativa“ angesehen werden und hat demgemäß den Verlust des Stipendiums zur Folge. Die aus der Studienunterbrechung sich ergebenden Rechtsfolgen

können dadurch, dass durch die Hinausschiebung der Concursausschreibung dem früheren Bezugsberechtigten Gelegenheit zur Erfüllung der Stiftungserfordernisse gegeben wird, weder zum Vortheile noch zum Nachtheile der sonstigen Stiftungsinteressenten Abbruch erleiden.

B. E. 9. December 1893 Z. 4195 Bud. XVII 7577.

Nr. 2048. (Anton Pelikan'sche Stiftung.)

Es ist stiftbrieflich nicht vorgeschrieben, dass die Stiftung nur dem Bedürftigsten unter den Bewerbern verliehen werden dürfe.

B. E. 27. Juni 1901 Z. 5110.

Nr. 2049. (Kaspar Pillath'scher Stipendienstiftbrief.)

Auf das Stipendium hat ein dürftiger Bewerber aus der Pfarre Maria am See ob Gutenstein, wie sie zur Zeit der Stiftbrieferrichtung bestand, nicht bloß ein aus dem Markte Gutenstein Gebürtiger Anspruch.

B. E. 14. Mai 1890 Z. 1606 Bud. XIV 5314.

Nr. 2050. (Katharina Pick'sche Brautausstattungsstiftung.)

Für die Beurtheilung des Charakters einer Stiftung ist ausschließlich der Stiftbrief, nicht aber eine etwaige frühere Äußerung des Stifters maßgebend, da dieselbe mit ihrer Errichtung eine für sich bestehende juristische Person bildet, die von dem weiteren Willen des Stifters völlig unabhängig ist.

Die Katharina Pick'sche Brautausstattungsstiftung stellt sich, da nicht von allen zum Stiftungsgenusse Berufenen die „Bedürftigkeit" gefordert wird, nicht als eine Stiftung für Wohlthätigkeitszwecke dar. Das Vermögen derselben unterliegt daher der Gebürenäquivalentpflicht.

B. E. 30. März 1897 Z. 1838 Bud. XXI/1 10559.

Nr. 2051. (Johann Rang'sche Stipendien.)

Ein Student aus der Familie Rang, der bereits im Besitze eines Johann Rang'schen Stipendiums ist, hat bezüglich der Erlangung eines weiteren Stipendiums aus dieser Stiftung kein Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern.

Hierdurch wird der Frage, ob die vom Stifter bemessenen Stipendien noch gegenwärtig als zulängliche Unterstützung erscheinen oder ob eine Permutation der Stiftung in dem Sinne der Reduction der Stiftplätze unter Erhöhung der Jahresstipendien statthaft wäre, nicht präjudiciert.

B. E. 20. Februar 1901 Z. 1312 Bud. XXV 121 A.

Nr. 2052. (Stipendienstiftung der Stadt Rohatyn.)

Zur Bewerbung um die von der Stadtgemeinde Rohatyn errichtete Stipendienstiftung sind nur die Abkömmlinge solcher Personen berufen, welche in dieser Gemeinde das Bürgerrecht besitzen. Der Umstand, dass die Stadt Rohatyn angeblich überhaupt keine Bürgerdiplome verliehen hat, würde nur vorläufig, bis sich jemand um das Bürgerrecht bewirbt oder die Stiftung permutiert ist, die Verleihung eines Stipendiums hindern, nicht aber dessen Verleihung über die Bestimmung des Stiftbriefes hinaus rechtlich möglich machen.

B. E. 18. Februar 1899 Z. 1169 Bud. XXIII 12521.

Nr. 2053. (J. A. Rosenberg'sche Studentenstiftung.)

Wenn Bewerber aus parallelen Facultäten der beiden Prager Universitäten vorhanden sind, ist das Einverständnis der Prager Cultusgemeinderepräsentanz mit einem der beiden Decane als ausschlaggebend anzusehen.

B.-E. 21. November 1883 Z. 2385 Bud. VII 1918.

Nr. 2054. (Rosina Ržiha'sche Stiftung.)

Der Genuss der in Pilsen bestehenden Rosina Ržiha'schen Stiftung „für Pilsener arme Schüler" ist nicht auf Schüler des deutschen Gymnasiums daselbst beschränkt.

B. E. 22. September 1893 Z. 3190 Bud. XVII 7401.

Nr. 2055. (Herzoglich Savoyen'sche Stiftung.)

Die Erträgnisse der Herzoglich Savoyen'schen Stiftung bei der Schule in Michelhausen sind dem Localschulfonde daselbst zuzuweisen, nicht aber den Nachfolgern der ehemaligen Unterthanen der Herrschaft Judenau, da aus dem Titel der Unterthänigkeit keinerlei Rechtsansprüche mehr erhoben werden können und die Stiftung auch nach dem Stiftbriefe keineswegs ausschließlich für die Unterthanen bestimmt war.

Dass bei dieser Auslegung des Stiftbriefes auch die Gutsinhabung selbst an dem Stiftungsgenusse participiert, ändert an der Richtigkeit derselben nichts.

B. E. 29. December 1883 Z. 2605 Bud. VII 1964.

Nr. 2056. (Johann Sazima von Rouchov'sche Spitalstiftung in Polna.)

Bezüglich der Wahl des Spitalverwalters hat eine abgesonderte Beschlussfassung des Gemeindevorstandes in Polna platzzugreifen. Zu dieser Wahl ist, wie zu allen die Stiftung betreffenden Verwaltungsacten, der einstimmige Beschluss aller

zur Verwaltung berufenen Organe, d. i. des Dechanten in Polna, des Gemeindeausschusses und des Gemeindevorstandes daselbst erforderlich.

V. G. 6. Mai 1899 Z. 3142 Bud. XXIII 12798.

Nr. 2057. (Anton Schmidt'sche Studentenstiftung.)

„Freundschaft" ist im Sinne des Stifters sowie überhaupt stets, wenn es nicht persönliche Freundschaft bezeichnen kann, gleich Verwandtschaft und „Schwägerschaft" zu nehmen, bezeichnet also nicht ein drittes außerhalb Verwandtschaft und Schwägerschaft stehendes Familienverhältnis.

V. G. 17. Jänner 1883 Z. 2459 Bud. VII 1630.

Nr. 2058. (Siebenstädter Studentenstiftungsurkunde.)

Die Einvernahme oder Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg zu einer Abänderung in dem Sinne, dass auch die Schüler des fürsterzbischöflichen Privatgymnasiums Borromäum in Salzburg, solange diese Anstalt das Öffentlichkeitsrecht besitzt, hinsichtlich des Anspruchs auf Stipendien den Schülern des dortigen Stadtgymnasiums gleichzuhalten sind, ist nicht nöthig, da hierdurch die Rechte der Stadtgemeinde Salzburg, beziehungsweise der von ihr vertretenen Bürgersöhne nicht verletzt werden.

V. G. 13. November 1889 Z. 3701 Bud. XIII 4950.

Nr. 2059. (Adam Freiherr von Skronsky'sche Cantorsstiftung in Chyška.)

Diese Stiftung ist mangels einer klaren ausschließlichen Widmung als für kirchliche und Unterrichtszwecke errichtet anzusehen, demgemäß hat das Stiftungserträgnis zum Theile in den Kirchenfond und zum Theile in den Bezirksschulfond zu fließen.

V. G. 27. Mai 1898 Z. 2760 Bud. XXII 11751.

Nr. 2060. (Franz Anton Graf Spork'sche Hospitalstiftung.)

Der Stellvertreter des Patrons und Coinspectors der Franz Anton Graf Spork'schen Hospitalstiftung, dem von der Stiftungsbehörde rechtskräftig nur die Ausübung des Rechtes zur Erneuerung der Pfründen, Vertheilung der Graf Johann Sweerts-Spork'schen Gnadencassa und zur Unterfertigung aller Dienststücke, sowie des Rechtes, sich zu überzeugen, ob die Pfründner ihre stiftbriefmäßigen Fassionen erhalten und das Spital und Pfründnerhaus rein und in Ordnung erhalten werden, übertragen wurde, kann, da ihm die Ausübung aller anderen persönlichen Rechte des Patrons und Coinspectors nicht

zusteht, nur auf den Ersatz jenes Aufwandes aus dem Stiftungsvermögen Anspruch machen, der zur Ausübung der bezeichneten beschränkten Functionen nothwendigerweise gemacht wird. Demgemäß kann ein Anspruch auf Beistellung einer Fahrgelegenheit für diesen am Stiftungsorte wohnhaften Vertreter erst dann geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen ist, dass demselben von der Stiftungsbehörde in Abänderung ihres früheren Erlasses Functionen zugewiesen wurden, welche die Verwendung einer Fahrgelegenheit nothwendig machen.

B. E. 23. September 1898 Z. 5028 Bud. XXII 11955.

Nr. **2061.** (Franz Steiger'sche Stiftung.)

Daraus, dass laut des Stiftbriefes der Interessenbezug den dürftigsten Gliedern der berufenen verwandten Familien zufallen soll, kann ein Anspruch auf Bezug dieser Stiftung auf Lebensdauer nicht abgeleitet werden.

B. E. 7. October 1897 Z. 5169 Bud. XXI/2 11021.

Nr. **2062.** (Arthur Graf Strachwitz'sche Stiftungen.)

Der Nachweis eines entsprechenden Studienerfolges ist nicht Bedingung für das Erlangen der Stiftung.

B. E. 20. Februar 1889 Z. 730 Bud. XIII 4521.

Nr. **2063.** (Anton Straucher'sche Stipendienstiftung.)

Die Dürftigkeit ist unter Bewerbern um diese Stiftung nicht entscheidend.

B. E. 30. October 1901 Z. 8012.

Nr. **2064.** (Dr. Johann Towarnicki'sche Stiftung.)

Die Schüler des Conservatoriums des galizischen Musikvereines in Lemberg haben statutengemäß keinen Anspruch auf Stipendien dieser Stiftung, da diese Anstalt nicht zu den öffentlichen und insbesondere nicht zu den im Stiftbriefe angeführten Unterrichtsanstalten (Volks- und Mittelschulen, Universitäten und Akademien) gehört.

B. E. 18. Mai 1894 Z. 1883 Bud. XVIII/1 7908.

Nr. **2065.** (Franz Vybiral'sche Studentenstiftung.)

Ein Student, der zum Stifter bloß dadurch in Beziehung steht, dass einer seiner Seitenverwandten eine Tochter des Stifters geehelicht hat, kann keinen Anspruch auf die Verleihung, beziehungsweise die Fortbelassung der Stiftung erheben.

B. E. 30. Mai 1901 Z. 4260.

Nr. **2066.** (Permutierung der Christian Graf Waldstein-Wartenberg'schen Stiftung.)

Bei jeder Permutierung ist der stifterische Wille soweit als nur irgend thunlich zu berücksichtigen. Die behördliche Genehmigung einer von den Interessenten vorgeschlagenen Präcisierung des im Stiftbriefe erwähnten Stiftungspatronates ist der Rechtskraft fähig, so dass im Bestande derselben nur mehr die Formulierung der bezüglichen Details des Stiftbriefnachtrages angefochten werden kann.

(Der übrige Inhalt der Entscheidung bezieht sich auf concrete Fragen ohne allgemeines Interesse; die Beschwerde gegen die behördlich acceptierte Formulierung des Stiftbriefnachtrages wurde abgewiesen.)

B. E. 17. October 1900 Z. 7069 Bud. XXIV 14657.

Nr. 2067. (Math. Josef Welzer'sche Krankenhausstiftung.)

Der vermuthete, aber vom Stifter nicht ausgedrückte Grund einer Stiftungsanordnung kann, solange die letztere nach ihrem Wortlaute einen vernünftigen Sinn gibt, nicht in Betracht kommen. Die Gemeinde Baden hat auf den Ertrag der Math. Josef Welzer'schen Krankenhausstiftung keinen Anspruch.

B. E. 18. Mai 1887 Z. 811 Bud. XI 3537.

Nr. 2068. (Widmann'sche Convictsstiftung.)

In Ansehung der Verleihung der Widmann'schen Convictsstiftung ist nur die Verleihungscommission, nicht ein einzelnes Mitglied derselben zur Beschwerdeführung legitimiert.

B. E. 19. Februar 1890 Z. 561 Bud. XIV 5163.

Nr. 2069. (Andreas Wittenz'sche Schulstiftung zur Pfarrschule in St. Veit.)

Die aus St. Veit ausgeschulten Ortschaften haben auf das Stiftungsvermögen keinen weiteren Anspruch.

Die größere oder geringere Armut derselben ist hierbei bedeutungslos. Ebenso ist eine mögliche Verlegenheit, die sich betreffs der Verwaltung des Stiftungsvermögens bei immer weiterer Reduction des Schulsprengels von St. Veit ergeben könnte, irrelevant.

B. E. 8. März 1900 Z. 1530 Bud. XXIV 13880.

Nr. 2070. (Gregor Zweinziger'sche Stipendienstiftung.)

Das Bürgerrecht der Stadt Bleiburg kann nur im Wege der speciellen Verleihung, nicht durch Erbfolge erlangt werden.

B. E. 15. October 1890 Z. 3196 Bud. XIV 5493.

11. Permutation.*)

Nr. 2071. Durch die Entscheidung, dass ein Stipendist einer Stiftung bezüglich der Erlangung eines weiteren Stipendiums aus dieser Stiftung kein Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern hat, wird der Frage, ob die vom Stifter bemessenen Stipendien gegenwärtig noch als zureichende Unterstützungen erscheinen, oder ob eine Permutation der Stiftung im Sinne einer Reduction der Stiftplätze unter Erhöhung der Stipendien statthaft wäre, nicht präjudiciert.

B. E. 20. Februar 1901 Z. 1312 Bud. XXV 121 A.

Nr. 2072. Die Entscheidung über die Abänderung einer Stiftung steht den politischen und nicht den autonomen Behörden zu.

B. E. 5. December 1879 Z. 2329 Bud. III 635.

Nr. 2073. Die Frage der Abänderung einer Stiftung ist von den Verwaltungsbehörden und zwar in 1. Instanz von der Statthalterei zu beurtheilen.

B. E. 30. April 1885 Z. 1190 Bud. IX 2534.

Nr. 2074. Wenn die Persolvierung nach den bestehenden Schulgesetzen unmöglich ist, so hat die Landesstelle die betreffende Permutierung der Stiftung vorzunehmen.

B. E. 21. November 1889 Z. 3787 Bud. XIII 4968.

Nr. 2075. Die Permutation einer Stiftung ist nur dann zulässig, wenn bei genauer Erfüllung der Anordnungen des Stifters der Zweck der Stiftung nicht mehr erreicht werden könnte.

B. E. 19. November 1896 Z. 6157 Bud. XX/$_2$ 10107.

Nr. 2076. Bei jeder Stiftungspermutation ist der stifterische Wille soweit als nur irgend möglich zu berücksichtigen.

B. E. 17. October 1900 Z. 7069 Bud. XXIV 14657.

Nr. 2077. Stellt sich bei Errichtung der Stiftungsurkunde heraus, dass die Ausrichtung der Stiftungsanordnung durch nachgefolgte Ereignisse unmöglich geworden ist — was genau festgestellt sein muss — so fallen die behufs Ermöglichung der Activierung der Stiftung zu treffenden neuen Bestimmungen nicht in das freie Ermessen der Stiftungsbehörde, sondern dieselben sind der Intention des Stifters soviel als möglich anzupassen.

B. E. 2. Mai 1894 Z. 1729 Bud. XVIII/$_1$ 7879.

---

*) Vgl. auch Nr. 2008, 2017, 2021, 2022, 2024, 2051, 2058, 2066.

Nr. 2078. Ist eine Stiftung errichtet und von der Stiftungsbehörde genehmigt worden, so sind die Stiftungsbehörden zu einer Änderung derselben — zumal aus dem Rechte zur Entscheidung über die Annehmbarkeit oder Unannehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung eine Befugnis der Staatsgewalt zum Eingreifen in eine fremde Willenssphäre nicht deduciert werden kann und auch positive Vorschriften die möglichst genaue Befolgung des stifterischen Willens anordnen — nur dann berechtigt, wenn durch der Stiftungsanordnung nachgefolgte Ereignisse die vollständige Erfüllung der letzteren unmöglich geworden ist; die Behörden haben in diesem Falle zu entscheiden, ob und inwieweit der ursprünglich vom Stifter vorgesehene Zweck nicht mehr erreichbar ist und auf welche Art und Weise ein unmöglich gewordener Zweck durch einen möglichst ähnlichen ersetzt werden kann. Die Lösung dieser Frage ist aber nicht dem freien Ermessen der Stiftungsbehörde anheimgegeben, sondern hängt ab von der Auslegung der stifterischen Anordnung und von der Beurtheilung derjenigen Thatumstände, welche die vollständige Erfüllung des stifterischen Willens unmöglich machen.

B. E. 1. März 1899 Z. 1439 Bud. XXIII 12564.

Nr. 2079. Nach vollzogenem Stiftungsacte kann der Stifter, da jede Stiftung zweifellos eine Veräußerung in sich schließt, indem der Stiftungsfond aus dem Vermögen des Stifters ausscheidet und hinfort das Vermögen der selbst als Rechtssubject erscheinenden Stiftung bildet, ebensowenig Rechte oder Vorrechte hinsichtlich des Stiftungsvermögens in Anspruch nehmen, als irgendein Dritter. Hat sich der Stifter in der Stiftungsurkunde keine besonderen Befugnisse vorbehalten, so fehlt ihm jeder Titel, solche zu beanspruchen.

Demgemäß hat von dem Zeitpunkte, wo die errichtete Stiftung perfect wurde, der Stifter kein Recht mehr, hinsichtlich der Verwendung des gestifteten Vermögens irgendeinen bestimmenden Einfluss auszuüben, und umsoweniger eine Änderung des Stiftbriefes, beziehungsweise eine Permutation der Stiftung (Entziehung des dem jeweiligen Bischofe von Parenzo-Pola zustehenden Rechtes der Stiftungsverleihung, Übertragung auf den Stifter, und nach dessen Tode Einräumung dieses Rechtes an die slavischen Abgeordneten im Istrianer Landtage) zu begehren, am allerwenigsten aber dann, wenn hierdurch das vom Stifter selbst dem jeweiligen Bischofe von Parenzo-Pola eingeräumte Verleihungsrecht, wie auch der gemäß der ursprünglichen Anordnung des Stifters stiftbriefmäßig festgestellte Anspruch gewisser

zum Stiftungsgenusse berufener Kategorien von Personen beeinträchtigt werden soll.

Eine Stiftung erscheint ihrem Wesen nach gemäß § 646 a. b. G. B. zu dem festgesetzten gemeinnützigen Zwecke „auf alle folgenden Zeiten" bestimmt, daher nur in dem Falle, als der ursprüngliche Stiftungszweck überhaupt nicht mehr erreichbar, also die Stiftung nicht erfüllbar wäre, eine Änderung oder Permutation, aber auch dann nur in einer der ursprünglichen stifterischen Anordnung so nahe als möglich kommenden Weise zulässig ist.

B. E. 25. Mai 1889 Z. 3880 Bud. XXIII 12872.

Nr. 2080. Die Einziehung des Erträgnisses einer Stiftung, durch welche für die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes (im Wege der Schaffung einer Entlohnung für den Lehrer mit der Anordnung, dass für die Unterrichtsertheilung von den Kindern oder deren Eltern nichts zu fordern ist) vorgesorgt wurde, in die Schulbezirkscasse für insolange, als dieselbe für den Gehalt des Lehrers aufzukommen habe, ist unzulässig, da der Stiftungszweck auf dem Wege der Befreiung der Kinder der bedachten Kreise vom Schulgelde bis zum Betrage der Zinsen des Stiftungscapitales derzeit noch ausführbar erscheint.

B. E. 9. April 1896 Z. 2164 Bud. XX/1 9519.

Nr. 2081. Die Reduction von Stiftungsverbindlichkeiten erscheint sowohl nach den Staatsgesetzen als auch nach canonischem Rechte zulässig. Insbesondere gilt dies für die Reduction von Stiftungsverbindlichkeiten, die in geistlichen Functionen bestehen. Der Rechtsnachfolger eines Stifters ist zur Beschwerdeführung gegen eine die Reduction der Stiftung genehmigende Verfügung der Stiftungsbehörden legitimiert.

B. E. 22. Juni 1893 Z. 2233 Bud. XVII 7337.

Nr. 2082. Der Rechtsnachfolger eines Stifters, dem stiftbrieflich kein besonderes Recht hinsichtlich der Stiftung eingeräumt ist, ist zur Beschwerde in Sachen der Theilung dieser Stiftung nicht legitimiert.

B. B. 1. October 1883 Z. 1978 Exel I 128.

Nr. 2083. Wurde anlässlich der Auflösung eines Vereines (italienisch-illyrische akademische Nation in Wien) den Mitgliedern das Verfügungsrecht über die ihnen zufallenden Quoten des Vereinsvermögens gewahrt, und von einem Mitgliede die Zuwendung seines Antheiles an den tirolischen Witwenfond für Ärzte bestimmt, so erscheint die Landesbehörde zur Zu

weisung dieses Antheiles an das Unterstützungsinstitut für Witwen und Waisen des Sanitätspersonales in Tirol und Vorarlberg mit dem Sitze in Bregenz nicht berechtigt. Die Widmung des Vermögens der bestandenen italienisch-illyrischen akademischen Nation zu anderen gemeinnützigen Zwecken anlässlich deren Auflösung stellt sich als eine Stiftungspermutation dar, worüber die Stiftungsbehörden zu entscheiden haben; hieran ändert der Umstand nichts, dass diese Permutation unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes der damaligen Mitglieder über die Verwendung ihres Quotenantheils zu einem von ihnen zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

B. E. 21. Juni 1893 Z. 1964 Bud. XVII 7333.

Nr. 2084. Durch Vereinbarungen des Pfarrers mit einer zur Pfarrgemeinde gehörenden Ortsgemeinde des Inhaltes, dass ein Theil des Erträgnisses einer ausschließlich zur Dotierung des Mesnerdienstes errichteten Stiftung zur Remunerierung des Lehrers verwendet werde, kann eine Erhöhung der Concurrenzquote der übrigen eingepfarrten Gemeinden zur Bestreitung des Mesnerlohnes nicht herbeigeführt werden, da die kirchlichen Behörden zur einseitigen Änderung des Zweckes einer Stiftung nicht berechtigt sind.

B. E. 26. November 1891 Z. 3780 Bud. XV 6270.

Nr. 2085. Änderungen der stiftbriefmäßigen Anordnung betreffen auch das Präsentationsrecht; der Präsentant ist daher zur Beschwerdeführung gegen solche Änderungen legitimiert. Bei der Permutierung einer Stiftung muss vom stifterischen Willen alles beibehalten werden, was beigehalten werden kann. In concreto kann und muss die Beschränkung auf rein deutsche Lehranstalten beibehalten werden.

(Anton Josef Klement'sche Stipendienstiftung.)

B. E. 7. Juli 1887 Z. 1710 Bud. XI 3629.

Nr. 2086. Ein Stipendist ist zur Beschwerde wegen einer Permutation der betreffenden Stiftung, durch die seine Rechte nicht verletzt werden, nicht legitimiert.

B. E. 5. October 1901 Z. 7395.

Nr. 2087. Der Bischof ist zur Beschwerde an den V. G. H. betreffend die Permutierung einer kirchlichen Stiftung legitimiert. Eine Entscheidung, die dem Ordinariate nicht mitgetheilt worden ist, kann ihm gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen.

B. E. 7. November 1879 Z. 2133 Bud. III 609. Ähnlich bezüglich des ersten Satzes B. E. 26. November 1901 Z. 8801.

Nr. 2088. Anordnung von Zusätzen zur Siebenstädter Studentenstiftungsurkunde: die Einvernehmung oder Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg zu einer Abänderung in dem Sinne, dass auch die Schüler des fürsterzbischöflichen Privatgymnasiums Borromäum in Salzburg, solange diese Anstalt das Öffentlichkeitsrecht besitzt, hinsichtlich des Anspruches auf Stipendien den Schülern des dortigen Staatsgymnasiums gleichzuhalten sind, ist nicht nöthig, da hierdurch die Rechte der Stadtgemeinde Salzburg, beziehungsweise der von ihr vertretenen Bürgersöhne nicht verletzt werden.

B. E. 13. November 1889 Z. 3701 Bud. XIII 4950.

Nr. 2089. Die von den Stiftungsbehörden acceptierte Permutation der Franz v. Brunatti'schen Stiftung, wonach die Stipendisten ihre Studienzeit nicht mehr in Rom zu verbringen genöthigt sind, ist gesetzlich begründet, weil auf der bezüglichen Anordnung nicht das Schwergewicht lag. Die Erwähnung der Vorschriften über den Besuch ausländischer Studienanstalten seitens der Stipendisten — gelegentlich der Genehmigung der Permutation — enthält keine Gesetzesverletzung, da diese Vorschriften auf alle inländischen Stipendisten ohne Ausnahme volle Anwendung finden.

B. E. 2. Mai 1894 Z. 1729 Bud. XVIII/1 7879.

Nr. 2090. Eine Stiftung, der zufolge des Errichtungsdocumentes der Charakter einer Stiftung für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen im Sinne des § 5 des G. v. 19. September 1898 R. G. Bl. 176 zukommt, verliert diesen Charakter nicht dadurch, dass später ein stabiler Functionär (Beneficiat) zur Persolvierung der Stiftmessen, beziehungsweise Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten bestellt wurde, und weiters bei oder nach Errichtung einer Seelsorgestation an dem betreffenden Orte der Genuss der Stiftung (gegen Prästation der Stiftungsobliegenheiten) dem Seelsorger zugewiesen wurde.

In diesen Vorgängen liegt also nicht eine Permutation der Messenstiftung in eine Dotationsstiftung.

Die Einrechnung des Stiftungserträgnisses unter die fassionsmäßigen Einnahmen des Seelsorgers ist daher nach § 5 leg cit. unzulässig.

B. E. 20. Februar 1901 Z. 1387 Bud. XXV 122 A.

12. Aufhebung (Erlöschen).

Nr. 2091. Die Entscheidung über die Aufhebung einer Stiftung steht den politischen und nicht den autonomen Behörden zu.

B. E. 5. December 1879 Z. 2329 Bud. III 635.

Nr. 2092. Auslegung der Stiftungsurkunde der Fürstbischof Slomšek'schen Stiftung zur Pfarrhauptschule in Windischgratz: die Stiftung bleibt aufrecht, da keiner der in der Urkunde vorgesehenen Substitutionsfälle (Reduction des Lehrergehaltes oder Aufhebung der 4. Schulclasse) eingetreten ist. Die Rechtscontinuität zwischen der ehemaligen Pfarrhauptschule und der jetzigen Volksschule ist dabei gleichgiltig.

B. E. 13. Juni 1883 Z. 1233 Bud. VII 1797.

Nr. 2093. Erlöschen der Graf Franz Josef Kolowrat-Liebsteinsky'schen Stiftung vom Jahre 1805: Die Stiftung ist erloschen, wenn der Piaristenorden den Unterricht an dem betreffenden Gymnasium nicht mehr verwaltet, sondern dasselbe in die Verwaltung der Gemeinde übergegangen ist, wenn auch der Orden noch einige Lehrkräfte beistellt.

B. E. 9. Juli 1881 Z. 1145 Bud. V 1142.

Nr. 2094. Deswegen, weil einzelne Punkte einer Stiftung unerfüllbar werden, hat nicht sofort die ganze Stiftung als unerfüllbar zu gelten. Kann eine Rabbinerstiftung, insoferne sie sich auf die Predigerfunctionen des Rabbiners bezieht, noch wörtlich, und insoferne sie sich auf dessen Stellung als Religionslehrer bezieht, noch zum Theil (durch Aufsicht des Rabbiners über den Religionsunterricht an der öffentlichen Volksschule oder Ertheilung des Unterrichtes), eventuell im Falle der Gründung einer israelitischen Privatschule der Cultusgemeinde sogar auch wörtlich erfüllt werden, so kann die Stiftung (Graf Berchem-Haimhausen'sche Rabbinerstiftung) nicht als unerfüllbar angesehen werden.

B. E. 5. Jänner 1883 Z. 2533 ex 1882 Bud. VII 1618.

13. Gebüren- und Steuersachen.

a) Übertragungs- und Urkundengebür, Gebürenfreiheit auf Grund von Specialgesetzen.

Nr. 2095. Die Gebür vom Werte einer Stiftung ist wie von Schenkungen zu entrichten, gleichviel wer als eigentlicher Geschenkgeber anzusehen ist und ob eine Schenkung in civil-

rechtlichem Sinne vorliegt oder nicht. Die Gebürenpflicht tritt mit der Annahme der Stiftung und Errichtung des Stiftbriefes ein.

B. E. 17. März 1885 Z. 630 Bud. IX 2456.

Nr. 2096. Daraus, dass eine Stiftung erst durch die staatliche Annahme perfect wird, folgt nicht, dass die Gebür von der Vermögensübertragung zu Gunsten der Stiftung erst mit dem Zustandekommen des Stiftbriefes fällig würde und nach dem Zeitpunkte dieses Zustandekommens zu bemessen wäre.

Die einseitige Erklärung des Stifters, wenn sie die Erfordernisse einer giltigen Willenserklärung hat, hat die Wirkung, dass bei Acten inter vivos der Stifter, bei Acten mortis causa der Nachlass des Stifters zur Realisierung dieser Willenserklärung verpflichtet wird.

In gebürenrechtlicher Beziehung sind Stiftungen so zu behandeln, als ob sie Schenkungen oder Vermögenübertragungen von Todeswegen wären, und zwar wie Schenkungen, wenn die zu vergebürende Stiftung ein Rechtsgeschäft inter vivos, wie Vermögensübertragungen von Todeswegen, wenn sie ein Rechtsgeschäft mortis causa ist.

B. E. 30. November 1897 Z. 6208 Bud. XXI/2 11194.

Nr. 2097. Für den Wert einer Realität zum Zwecke der Gebürenbemessung anlässlich der Übertragung auf die damit bedachte Stiftung (israelitische Waisenmädchenanstalt in Lemberg) ist jener Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die Stiftung die Übergabe der Realität zu fordern berechtigt war.

Dass eine Vergebürung dieses Rechtsgeschäftes bereits thatsächlich erfolgt sei, muss von der Partei im Administrativverfahren rechtsgiltig nachgewiesen werden.

B. E. 15. October 1895 Z. 4836 Bud. XIX/2 8901.

Nr. 2098. Bei Bemessung der Gebür von einer Stiftung ist der Wert des derselben gewidmeten Vermögens im Zeitpunkte der den Stifter bindenden Widmung, beziehungsweise der Übergabe des Vermögens, nicht aber im Zeitpunkte der Verfassung oder Genehmigung des Stiftbriefes zugrunde zu legen.

B. E. 30. October 1900 Z. 7373 Bud XXIV 14714.

Nr. 2099. Die Widmung einer Realität, respective des zu erwartenden seinerzeitigen Verkaufspreises derselben an die „Erzbruderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Bank" in Krakau zum dauernden Bezuge der Erträgnisse mit der Ver-

pflichtung zu gewissen Gegenleistungen ist eine Stiftung. Dieselbe ist im Hinblicke auf die Gebürenbemessung vom Werte der Realität als errichtet anzusehen mit dem Tage der Errichtung des die Realität widmenden Notariatsactes, da die Bruderschaft an diesem Tage die factische Übergabe zu fordern berechtigt war, diese Übergabe auch an diesem Tage stattgefunden hat, und da dieser Act das Object und den Zweck der Stiftung genau bestimmt. Die Gebür ist also nicht nach dem bei dem später erfolgten Verkaufe der Realität erzielten Kaufpreise zu bemessen. Der später errichtete Stiftbrief unterliegt ebenso der Urkundengebür wie der erwähnte Notariatsact.

B. E. 18. December 1883 Z. 2781 Bud. VII 1948.

Nr. 2100. Wird eine Stiftung vor der Gebürenentrichtug übergeben, so hat für dieselbe der Stifter zur ungetheilten Hand mit dem unmittelbar Gebürenpflichtigen zu haften. Die Anzeigepflicht behufs Vergebürung obliegt dem Stifter; bei Unterlassung dieser Anzeige beginnt die Verjährungsfrist nach den bestehenden Vorschriften erst mit Ablauf jenes Verwaltungsjahres, in welchem die Finanzbehörde in die Lage versetzt worden ist, die Gebürenbemessung vorzunehmen.

B. E. 15. September 1896 Z. 5014 Bud. XX/$_2$ 9863.

Nr 2101. Eine Stiftung kann entweder als selbständiges Rechtssubject errichtet oder aber die Erreichung des Stiftungszweckes dadurch sichergestellt werden, dass das für die Stiftung bestimmte Vermögen in das Eigenthum bestimmter Personen gegen Übernahme und Sicherstellung der Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten übertragen wird. Diese beiden Arten, in denen das einer Stiftung gewidmete Vermögen seinem Zwecke zugeführt werden kann, können aber bei der nämlichen Stiftung nicht zugleich in Anwendung kommen; die eine schließt die andere aus. Concurriert in dieser Richtung mit der deutlichen und ausgedrückten Absicht des Stifters, eine Stiftung zu errichten, die Anordnung, dass hinsichtlich des Stiftungsvermögens das Eigenthum unter verschiedenen Personen als Ober- und Nutzungseigenthümer getheilt sein solle, so muss nach der stifterischen Anordnung das in concreto zugrunde liegende Rechtsverhältnis dahin aufgefasst werden, dass sich das Vermögen in einem getheilten Eigenthume befand. Die hiernach nothwendige und auch mittels Notariatsact erfolgte Übertragung des Nutzungseigenthumes an den Obereigenthümer unterliegt der Vermögensübertragungsgebür. Wurde der Anspruch auf Abzug eines be-

stimmten Betrages als einer Last von dem Werte des Nutzungseigenthumes nicht im Administrativverfahren gestellt, so kann derselbe im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht mehr geltend gemacht werden.

B. E. 27. Mai 1895 Z. 2687 Bud. XIX/$_1$ 8693.

Nr. 2102. Die Zuwendung von Vermögensobjecten zur Errichtung einer Pfarre stellt sich keineswegs als ein entgeltliches Rechtsgeschäft, sondern vielmehr als eine Stiftung dar, woran der Umstand nichts zu ändern vermag, dass die Stifterin sich den Eigenthumsrückfall für den Fall, dass die selbständige Seelsorge aufgehoben oder das Stiftungsvermögen aus anderen Gründen seinem Zwecke entzogen werden sollte, vorbehalten hat. — Für die Frage der Gebürenpflichtigkeit einer Stiftung ist es irrelevant, ob eine Schenkung im civilrechtlichen Sinne vorliegt oder nicht.

B. E. 15. September 1896 Z. 5014 Bud. XX/$_2$ 9863.

Nr. 2103. Für die Gebürenpflicht einer Zustiftung ist es ohne Belang, ob thatsächlich eine Schenkung im civilrechtlichen Sinne vorliegt oder nicht, zumal es nach den dermalen bestehenden Vorschriften auf das der Stiftung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht weiters anzukommen, sondern die Gebürenbemessung von dem der Stiftung zugewendeten Vermögen unbedingt einzutreten hat. Der Stiftbrief stellt sich als die gebürenpflichtige Beurkundung des Stiftungsactes dar.

B. E. 21. Februar 1893 Z. 681 Bud. XVIII 7092.

Nr. 2104. Erlangen bereits bestehende Widmungen (zur Beschuhung und Bekleidung armer Kinder) erst durch Ausstellung einer Stiftungsurkunde den formellen Charakter einer Stiftung, so sind die Stiftungscapitalien bei diesem Anlasse der Gebürenbemessung zu unterziehen.

B. E. 2. Juni 1891 Z. 1956 Bud. XV 6001.

Nr. 2105. Die Einwendung einer Gemeinde, dass die Zahlung der Gebüren anlässlich der von einer Gemeinde ausgefertigten Gründungs- und Stiftungsurkunde über die Errichtung eines Pfarrbeneficiums dem Gemeindevorstande auferlegt wurde, ist unbegründet, wenn schon aus dem Zahlungsauftrage hervorgeht, dass diese Gebür nicht den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur persönlichen Zahlung auferlegt wurde, und dies umsomehr, wenn seitens der II. Instanz ausdrücklich ausgesprochen

wurde, dass die Vorschreibung wider den Gemeindevorstand **als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde erfolgte.**

V. E. 15. September 1896 Z. 5014 Bud. XX/2 9863.

Nr. 2106. Die Stiftung eines Beneficiums unterliegt derselben Gebür wie andere Stiftungen.

V. E. 15. Juni 1880 Z. 1145 Bud. IV 800.

Nr. 2107. Eine Beneficiumsstiftung muss nicht nothwendig erst durch Genehmigung des Stiftbriefes zustande kommen. Die Gebür für die grundbücherliche Einverleibung eines Stiftungssicherstellungsbetrages zu Gunsten der Kirche kann nicht dem Pfarrbeneficium vorgeschrieben werden. Die Verständigung von einer das Pfarrbeneficium betreffenden Gebürenentscheidung geschieht giltig an den Pfarrer allein.

V. E. 22. December 1885 Z. 3048 Bud. IX 2839.

Nr. 2108. Eine von einer Gemeinde bei Errichtung einer Pfarre übernommene Verpflichtung kann nicht als Stiftung vergebürt werden, wenn das wesentliche Merkmal einer Stiftung (Widmung von Einkünften aus Capitalien, Grundstücken oder Rechten) mangelt. Eine Übernahme von Leistungen zum Unterhalte eines Beneficiaten, die sich als Erfüllung einer Bedingung darstellt, von der die Gegenleistung, d. i. die Errichtung einer Pfarre abhängig gemacht worden war, unterliegt lediglich der Scalagebür, nicht der Percentualgebür.

V. E. 14. October 1879 Z. 1990 Bud. III 587.

Nr. 2109. Wenn die Ministerialentscheidung ein kirchliches Vermögen als Beneficium qualificiert hat, so kann sich der Regierungsvertreter bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht darauf berufen, dass in Wahrheit eine Stiftung vorliege.

V. E. 25. Februar 1890 Z. 604 Bud. XIV 5172.

Nr. 2110. Die im Gesetze vom 16. Februar 1888 R. G. Bl. 24 normierte Gebürenfreiheit kommt nur den in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Stiftbriefen, Stiftungen und Widmungsacten, keineswegs aber anderen mit Dritten, wenn auch behufs Realisierung der Stiftung oder Widmung abgeschlossenen Rechtsgeschäften zu.

V. E. 8. Juli 1895 Z. 3384 Bud. XIX/2 8801.

Nr. 2111. Stiftungen, die zwar als Kaiser Franz Josef-Stiftungen bezeichnet, aber nicht aus Anlass des Regierungsjubiläums angeordnet wurden, sondern schon bestanden und erst

anlässlich des Jubiläums jene Bezeichnung erhielten, kommt aus diesem Titel die Gebürenfreiheit nicht zu.

B. E. 18. Mai 1897 Z. 2865 Bud. XXI/1 10726.

Nr. 2112. Die Befreiung von den Gebüren bezüglich der aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers errichteten Stiftungen erstreckt sich nicht auf die Quittung über die Rückzahlung eines zur Realisierung des Stiftungsactes aufgenommenen Darlehens.

B. E. 17. December 1900 Z. 8916 Bud. XXIV 14954.

b) Gebüren zum Wiener Versorgungsfond bei letztwillig errichteten Stiftungen.

Nr. 2113. Eine zum Erben eingesetzte Wohlthätigkeitsstiftung ist von der Entrichtung der Gebür zum Wiener Versorgungsfonde nicht befreit.

O. E. 7. October 1896 Z. 11515 Gl. U. XXXIV 15863.

Nr. 2114. Eine zum Erben eingesetzte Stiftung für vier arme Mädchen und vier arme Knaben von beliebiger Zuständigkeit ist von der Entrichtung der Gebür zum Wiener Versorgungsfonde nicht befreit.

O. E. 18. Mai 1898 Z. 6703 Gl. U. XXXV 186.

Nr. 2115. Eine zum Erben eingesetzte Verwandten- und Armenstiftung, die sich durchwegs als Wohlthätigkeitsstiftung darstellt (indem nach dem Ableben der zunächst berufenen Verwandten das ganze Vermögen verarmten Bürgern zum Genusse zukommt) ist vom Beitrage zum Wiener Versorgungsfonde befreit.

O. E. 19. März 1901 Z. 3417 C. Bl. XIX 652.

c) Gebürenäquivalent (Verfahren, Äquivalentpflicht, Befreiungen hiervon).

Nr. 2116. Ohne Abverlangung eines Bekenntnisses kann die Bemessung des Gebürenäquivalentes von einer Stiftung nicht erfolgen.

B. E. 8. Februar 1886 Z. 358 Bud. § 6 V 291.

Nr. 2117. Die Zahlung des Gebürenäquivalentes von einer Stiftung obliegt dem Verwalter derselben, der seinerseits wieder zum Abzuge dieser Post von den stiftungsmäßigen (Mess-)Stipendien berechtigt ist.

B. E. 13. December 1887 Z. 3308 Bud. XI 3815.

Nr. 2118. Das Gebürenäquivalent von solchen beweglichen Sachen, bei deren Erwerb eine Übertragungsgebür nicht zu entrichten war und auch nicht entrichtet wurde, ist ohne Rücksicht auf die Besitzdauer zu entrichten.

B. E. 11. Juli 1885 Z. 1807 Bud. IX 2662.

Nr. 2119. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes ist von der die Befreiung in Anspruch nehmenden Partei nachzuweisen, keineswegs aber von amtswegen festzustellen. Dem Prager fürsterzbischöflichen General-Seminariums-Stiftungsfonde kommt die persönliche Befreiung vom Gebürenäquivalente nicht zu.

B. E. 15. April 1896 Z. 2307 Bud. XX/1 9535.

Nr. 2120. Ist der Nutznießer einer Stiftung nur verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Seelenmessen zu lesen, ohne dass ihm eine Seelsorge obliegt (darin, dass einer der zwei Geistlichen, denen die Persolvierung der Messen übertragen wird, fähig sein soll, die Beichte zu hören, liegt keine Verpflichtung zur Seelsorge), so liegt eine Messenstiftung, nicht ein Beneficium vor. Die Bezeichnung des Stiftungsnutznießers als „Beneficiat" im Stiftbriefe ist dabei irrelevant. Eine persönliche Befreiung vom Gebürenäquivalente findet bei solchen Stiftungen nicht statt.

B. E. 30. Mai 1885 Z. 1445 Bud. IX 2585.

Nr. 2121. Wurde eine Stiftung nicht darum errichtet, um ein Einkommen für ein Kirchenamt auf alle folgenden Zeiten zu bestimmen, sondern nur zu dem Zwecke, damit von einem Kloster durch einen Conventualen aus seiner Mitte eine bestimmte Anzahl von Messen nach der Intention des Stifters persolviert werde, so dass das Stiftungsvermögen die gesammten Messauslagen trägt, so liegt eine Messen-, und trotz der Bezeichnung als „Beneficium" im Stiftbriefe, nicht eine Pfründenstiftung vor. Eine persönliche Befreiung des Nutznießers dieser Stiftung vom Gebürenäquivalente findet daher nicht statt.

B. B. 20. Jänner 1885 Z. 4 Bud. IX 2373.

Nr. 2122. Allen Stiftungen, auch wenn sie nur auf eine bestimmte Kategorie von Personen beschränkt sind, insoferne sie Wohlthätigkeits-, Humanitäts- und Unterrichtszwecken dienen, kommt die Befreiung vom Gebürenäquivalente zu. Stiftungen, welche durch Ausstattung von Waisenmädchen den Zweck verfolgen, die Armut zu lindern und Nothleidenden zu helfen,

kommt der Charakter einer Wohlthätigkeitsstiftung, mithin auch der Anspruch auf Befreiung vom Gebürenäquivalente zu.

V. E. 20. October 1896 Z. 5561 Bud. XX/2 9997.

Nr. 2123. Stiftungen, bei denen das Hauptgewicht nicht auf die Bevorzugung und Unterhaltungsbegünstigung der Familienmitglieder, sondern auf Bildung der Jugend im allgemeinen, also auf den eigentlichen Unterrichtszweck gerichtet erscheint, kommt die Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Widmung zu Unterrichtszwecken zu.

V. E. 8. Februar 1889 Z. 700 Bud. XXII 11397.

Nr. 2124. Auch Familienstiftungen kommt aus dem Titel der Widmung für Unterrichtszwecke (Wohlthätigkeits-, Humanitätszwecke) die Befreiung vom Gebürenäquivalente zu, insoferne sie diesen Zweck verfolgen.

V. E. 26. September 1893 Z. 3227 Bud. XVII 7407.

Nr. 2125. Die Finanzbehörden erscheinen zum Widerrufe einer mit einer früheren Entscheidung zuerkannten Befreiung vom Gebürenäquivalente berechtigt. Eine Stiftung, zu deren Genuss nur Unbemittelte berufen sind, verliert dadurch den Charakter als Stiftung für Wohlthätigkeitszwecke nicht, dass diese Stiftung nur auf einen bestimmten Kreis von Bewerbern beschränkt ist. Dieser Charakter würde erst dann in Frage gestellt sein, wenn die Anspruchsberechtigung nicht nach der Bedürftigkeit im allgemeinen, sondern z. B. danach bestimmt wäre, dass den Ansprechern ein standesgemäßer Unterhalt mangelt. Demgemäß kommt dem Vermögen einer derartigen Stiftung die Befreiung vom Gebürenäquivalente zu.

V. E. 20. April 1897 Z. 2271 Bud. XXI/1 10626.

Nr. 2126. Damit eine Befreiung der beweglichen Sachen der Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von der Entrichtung des Gebürenäquivalentes platzgreife, muss der Nachweis einer Stiftung oder wenigstens einer statutarisch auf immerwährende Dauer gesicherten Widmung eines Fondes zu diesem Zwecke nachgewiesen werden. Ein solcher die Gebürenfreiheit begründender Zweck liegt nicht vor, wenn dessen Sicherung und Erreichung auf Leistung und Gegenleistung beruht.

V. E. 22. September 1888 Z. 2859 Bud. XII 4241, 29. September 1888 Z. 2377 Bud. XII 4255 und 29. December 1888 Z. 3723 Bud. XII 4432.

Nr. 2127. Ein Pensionsinstitut für Privatbeamte und Diener ist keine Stiftung für Wohlthätigkeitszwecke und unterliegt daher der Gebürenäquivalentpflicht.

B. E. 29. Jänner 1884 Z. 144 Bud. VIII 2003.

Nr. 2128. Eine Bruderlade für niedere Privatdiener ist keine Stiftung, also auch hinsichtlich der Befreiung vom Gebürenäquivalente nicht eine solche zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken.

B. E. 27. November 1883 Z. 2719 Bud. VII 1926. Ähnlich B. E. 24. Juni 1884 Z. 1372 Bud. VIII 2182 (Teiner Nächstenliebeverein in Prag).

Nr. 2129. Stiftungen zum Studium der Bibel und des Talmud genießen als ausschließlich zu Unterrichtszwecken gewidmete Stiftungen die Befreiung vom Gebürenäquivalente.

B. E. 7. Februar 1899 Z. 860 Bud. XXIII 12472.

Nr. 2130. Daraus allein, dass Stiftungscapitalien einer (israelitischen) Cultusgemeinde gehören, kann die Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes oder der Humanität nicht abgeleitet werden.

B. E. 30. December 1896 Z. 7110 Bud. XX/$_2$ 10231.

Nr. 2131. Einem zum Zwecke der Abhaltung der israelitischen rituellen Übungen bestehenden Verein kommt die Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Widmung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht zu statten.

B. E. 17. Jänner 1899 Z. 439 Bud. XXIII 12402.

Nr. 2132. Einer Stiftung „für Anschaffung von Kirchenerfordernissen" kommt als solcher eine Befreiung vom Gebürenäquivalente nicht zu.

B. E. 5. Mai 1885 Z. 1218 Bud. IX 2540.

Nr. 2133. Ein Fond ist vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Stiftung für Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke nur befreit, wenn er speciell und ausschließlich diesen Zwecken gewidmet ist.

B. E. 8. November 1890 Z. 3482 Bud. XIV 5541.

Nr. 2134. Ein Spitalfond, der keine Stiftung darstellt, ist hinsichtlich seiner beweglichen Sachen nicht vom Gebürenäquivalente befreit. Diese Befreiung findet nur bei Stiftungen statt.

B. E. 16. Mai 1883 Z. 1112 Bud. VII 1766.

Nr. 2135. Ein Fond zur Unterstützung hilfsbedürftiger Handwerker stellt sich als eine Stiftung zu Wohlthätigkeits- und

Humanitätszwecken dar. Dieselbe verliert ihren Charakter nicht dadurch, dass die Gewährung von Darlehen nicht ausdrücklich an die Armut der Darlehenswerber geknüpft wird, sowie auch dadurch nicht, dass dieselben gegen eine 3percentige, also unter dem gegenwärtig und voraussichtlich auch in der nächsten Zukunft landesüblichen Zinsenausmaße bleibende Verzinsung verabfolgt werden, zumal das Gebürenäquivalent nur für ein Decennium bemessen wird, daher für die für diese Gebürenbemessung maßgebenden Momente auch nur dieser Zeitraum in Betracht gezogen werden kann.

B. E. 13. Juni 1899 Z. 4595 Bud. XXIII 12949.

Nr. 2136. Der schlesische Landes- und Domesticalfond ist vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht befreit, da nirgends bestimmt ist, dass das bewegliche Vermögen dieses Fondes für jene besonderen Zwecke gestiftet oder derart gewidmet wäre, dass es diesen Zwecken nicht entfremdet, also nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfte. Es mangelt also das Moment der Ausschließlichkeit der Widmung.

B. E. 31. Mai 1884 Z. 1209 Bud. VIII 2152.

Nr. 2137. Dem der evangelischen Gemeinde helvetischer Confession in Triest gehörigen Fond, dessen Erträgnis zu Gunsten des Pensionsfondes für Pfarrer und deren Witwen, zur Besserung von Pfarrergehalten, zur Reinigung von Grüften, zu Gunsten des evangelischen Frauenvereines und zur Pflege eines einzelnen Grabes bestimmt ist, kommt wegen Mangels der bei Errichtung einer Stiftung zu beobachtenden Formalitäten der Charakter einer Stiftung (für Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke) nicht zu. Demnach ist dieser Fond zur Bezahlung des Gebürenäquivalentes verpflichtet. — Die zehnjährige Besitzdauer bei nicht beurkundeten Schenkungen beweglicher Sachen ist hinsichtlich der Entrichtung des Gebürenäquivalentes von jenem Zeitpunkte zu berechnen, in welchem die äquivalentpflichtige juristische Person das Eigenthum an der geschenkten beweglichen Sache erworben hat.

B. E. 29. September 1894 Z. 3493 Bud. XVIII/$_2$ 8065.

Nr. 2138. Ein Convent (der ja selbst keine Stiftung ist) kann die Befreiung seines in seinem Besitze befindlichen Vermögens vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Widmung zu Unterrichts- ꝛc. zwecken nur dann ansprechen, wenn er nach-

weist, dass das betreffende Vermögen ausschließlich solchen Zwecken gewidmet ist.

V. E. 23. Februar 1892 Z. 619 Bud. XVI 6447. Ähnlich V. E. 19. Februar 1889 Z. 393 Bud. XIII 4518.

Nr. 2139. Das adelige Damenstift Maria-Schul in Brünn kann nach seinen derzeitigen Statuten nicht als eine Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecke im allgemeinen Sinne des Wortes verfolgende, die Befreiung vom Gebürenäquivalente genießende Stiftung angesehen werden.

V. E. 4. März 1895 Z. 1151 Bud. XIX/$_1$ 8467.

Nr. 2140. Das bewegliche Vermögen eines Institutes (freiweltliches Damenstift in Prag), welches nicht die Versorgung überhaupt, sondern die standesgemäße Versorgung der in dasselbe Aufzunehmenden zum Zwecke hat, bei dem daher auch die Anspruchsberechtigung sich nicht nach den allgemeinen Kategorien der Armut, sondern nach der nur relativen bestimmt, dass den Bewerbern die „standesgemäße Versorgung" mangelt, unterliegt der Gebürenäquivalentpflicht und das Haus desselben der Hauszinssteuer.

V. E. 8. März 1892 Z. 801 Bud. XVI 6478.

Nr. 2141. Beruht die Sicherung und Erfüllung des Stiftungszweckes auf Leistung und Gegenleistung, so kann von einer für die Befreiung vom Gebürenäquivalente gesetzlich vorausgesetzten ausschließlichen Widmung der Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht die Rede sein.

V. E. 13. Mai 1895 Z. 2466 Bud. XIX/$_1$ 8663.

Nr. 2142. Ein Verein, nach dessen Statuten die Erfüllung des Vereinszweckes auf Leistung und Gegenleistung beruht, kann hinsichtlich der Befreiung vom Gebürenäquivalente nicht als eine Stiftung angesehen werden, und zwar umsoweniger, wenn er nicht ausschließlich Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgt.

V. E. 15. Jänner 1896 Z. 325 Bud. XX/$_2$ 9229.

Nr. 2143. Einer Stiftung, deren Vermögen ausdrücklich zur Erhaltung und zur Förderung der Entwickelung eines nicht ausschließlich Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke verfolgenden Musikvereines (in concreto Musikverein in Lemberg) und unter bestimmten, nicht humanitäre oder Unterrichtszwecke enthaltenden Bedingungen bestimmt ist, kommt der Charakter einer Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nicht

zu. Demgemäß unterliegt dieses Vermögen auch der Gebürenäquivalentpflicht.

V. E. 26. October 1897 Z. 5480 Bud. XXI/$_2$ 11089.

Nr. **2144.** Zum Wesen einer Stiftung gehört im allgemeinen das Merkmal des Erlaubten und Gemeinnützigen wie auch des Andauernden und Bleibenden. Bei dem beweglichen Vermögen eines Forstschulvereines, das zu Unterrichtszwecken gewidmet ist, treffen wohl die ersteren, nicht aber die letzteren Momente zu, wenn der Verein durch die Generalversammlung jederzeit aufgelöst und hierbei das Vermögen einem anderen Zwecke gewidmet werden kann. Hiernach unterliegt das betreffende Vermögen der Gebürenäquivalentpflicht.

V. E. 5. Februar 1884 Z. 238 Bud. VIII 2009.

Nr. **2145.** Die Befreiung des beweglichen Vermögens eines Vereines (Volksbildungsverein in Krakau) wird nicht schon an sich durch dessen Widmung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, sondern erst durch die rechtliche beziehungsweise statutenmäßige Gebundenheit für diese Zwecke begründet.

Eine dauernde Widmung eines Vermögens für Unterrichtszwecke liegt daher nicht vor, wenn im Falle der Auflösung eines Vereines der letzten Generalversammlung die freie Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens vorbehalten ist.

V. E. 3. Jänner 1899 Z. 26 Bud. XXIII 12336.

Nr. **2146.** Zum Wesen einer Stiftung gehört im allgemeinen das Merkmal eines gemeinnützigen und erlaubten wie auch eines andauernden und bleibenden Zweckes. Ein Vereinsvermögen kann aber nicht als für Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecke bleibend gewidmet angesehen werden, wenn über Beschluss der letzten Generalversammlung bei Auflösung des Vereines eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens verfügt werden kann; demgemäß kann die Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Widmung nicht beanspruđt werden.

V. E. 24. Mai 1898 Z. 2770 Bud. XXII 11744.

Nr. **2147.** Ein humanitärer Verein, bei dem die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes auf Leistung und Gegenleistung beruht und über dessen Vermögen die letzte Generalversammlung frei bestimmen kann, wenn auch für den Fall der Unterlassung dieser Bestimmung das Vereinsvermögen zur Errichtung eines

Stipendiums zu verwenden ist, kann hinsichtlich der Befreiung vom Gebürenäquivalente nicht als eine Stiftung behandelt werden.

B. E. 15. Jänner 1896 Z. 278 Bud. XX/$_1$ 9225. Ähnlich B. E. 15. Jänner 1896 Z. 270 Bud. XX/$_1$ 9226.

Nr. 2148. Das Vermögen eines Musikvereines, dessen Hauptaufgabe allerdings in der Ertheilung eines gründlichen Musikunterrichtes gelegen ist, kann nicht als dauernd für Unterrichtszwecke gewidmet angesehen werden, wenn gemäß den Vereinsstatuten bei Auflösung des Vereines der Generalversammlung das freie Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen zusteht. Demgemäß kann für das bewegliche Vermögen eines solchen Vereines die Gebürenfreiheit aus dem Titel der Widmung für Unterrichtszwecke nicht beansprucht werden.

B. E. 8. November 1892 Z. 3332 Bud. XVI 6861.

Nr. 2149. Einem zu Wohlthätigkeitszwecken dienenden Vermögen kommt die Befreiung vom Gebürenäquivalent nur dann zu, wenn bei demselben die Merkmale einer Stiftung — dies ist erstens der erlaubte und gemeinnützige sowie zweitens der andauernde und bleibende Zweck — zutreffen. Dieses letztere Merkmal trifft bei einem Vereinsvermögen nicht zu, wenn in den Vereinsstatuten (Verein zur Unterstützung der Universitätshörer, Rigorosanten und Auscultanten mosaischer Confession in Lemberg) für den Fall der Auflösung der letzten Generalversammlung ein unbeschränktes Bestimmungsrecht über die Vermögensverwendung eingeräumt ist.

B. E. 20. October 1894 Z. 3859 Bud. XVIII/$_2$ 8107.

Nr. 2150. Einem Verein (israelitischer Wohlthätigkeitsverein) kann deswegen, weil derselbe an Nichtmitglieder Darlehen gegen einen niedrigen Zinsfuß gewährt, der stiftbriefmäßige Charakter einer Stiftung für Wohlthätigkeitszwecke nicht abgesprochen werden. Der Charakter einer Stiftung für Wohlthätigkeitszwecke kann einem Vereine nicht zugesprochen werden, wenn bei Darlehen über einen bestimmten Betrag, bis zu dem sie unverzinslich sind, ein absolutes fixes Zinsenausmaß bestimmt wird, das — abgesehen von der gleichzeitig vorgeschriebenen Versicherung durch Pfand und Bürgschaft — gegen den landesüblichen Zinsfuß nicht bedeutend zurücksteht. Über die Gebürenäquivalentpflicht ist in jedem Decennium selbständig zu entscheiden.

B. E. 2. November 1898 Z. 5825 Bud. XXII 12100.

Nr. 2151. Der Unterstützungsverein für mittellose israelitische Universitätshörer in Prag genießt die Befreiung vom Gebürenäquivalent, da derselbe statutengemäß den Zweck verfolgt, armen Studierenden durch unverzinsliche Darlehen die Mittel zur Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien zu gewähren, mithin Wohlthätigkeitszwecken dient. Dieser Charakter wird dem Verein auch durch die statutengemäß stipulierten Beiträge der ordentlichen Mitglieder nicht genommen, zumal zwischen dieser Leistung (1 fl.) und der Gegenleistung des Vereines (Darlehen bis 200 fl.) kein Verhältnis besteht und überdies die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages gemäß den Statuten auch ganz entfallen kann.

B. E. 1. Mai 1894 Z. 1717 Bud. XVIII/$_1$ 7877.

Nr. 2152. Eine Brautausstattungsstiftung, bei der nicht von allen zum Stiftungsgenusse Berufenen die „Bedürftigkeit" gefordert wird, ist von der Gebürenäquivalentpflicht nicht befreit.

B. E. 30. März 1897 Z. 1838 Bud. XXI/$_1$ 10559.

d) Einkommensteuer- und Rentensteuerpflicht der Stiftungen.

Nr. 2153. Das Tantièmenbezugsrecht der Autoren stellt sich nicht als eine den Zinsenbezug von einem Capitale vertretende, in der 3. Classe einkommensteuerpflichtige Rente dar, selbst dann nicht, wenn dasselbe von dem ursprünglich bezugsberechtigten Autor an eine Stiftung übergeht. (Wiener Zweigverein der deutschen Schiller-Stiftung.)

B. E. 5. October 1897 Z. 5011 Bud. XXI/$_2$ 11009.

Nr. 2154. Eine Studienstiftung, deren Genuss nach den Bestimmungen des Stiftbriefes offenbar nur wirklich Bedürftigen zugedacht ist, unterliegt als Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalt nicht der Rentensteuer.

B. E. 16. Mai 1900 Z. 3408 Bud. XXIV 14193.

e) Realsteuer.

Nr. 2155. Das Haus des freiweltlichen adeligen Damenstiftes in Prag unterliegt der Hauszinssteuer, da dieses Institut nicht als Wohlthätigkeitsanstalt angesehen werden kann.

B. E. 8. März 1892 Z. 801 Bud. XVI 6478.

f) Personaleinkommensteuer von Stiftungsbezügen.

Nr. 2156. Nicht im Inlande domicilierende Ausländer unterliegen bezüglich der ihnen stiftungsmäßig zukommenden Bezüge aus einer auf inländischen Vermögensobjecten fundierten und unter inländischer Verwaltung stehenden Stiftung der Personaleinkommensteuer.

B. E. 31. December 1900 Z. 9343 Bud. XXIV 15018.

Nachtrag.

Nr. 2157. In Fragen der inneren Organisation und Einrichtung einer Volksschule, also auch in Betreff der Theilung einer aus zwei Abtheilungen bestehenden Volksschule in zwei selbständige Schulen — eine croatische und eine italienische — und in der Frage, wieviel Lehrkräfte an der betreffenden Schule oder Abtheilung zu wirken haben, stehen den Schulbehörden (wenn nicht ein von den Eltern beziehungsweise Vertretern der schulpflichtigen Kinder auf Grund des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. 142 gestelltes Begehren um Errichtung oder Erweiterung einer Nationalitätenschule vorliegt) nur die Gemeinde und das Land, nicht aber ein einzelnes Gemeindemitglied als rechtlich interessierte Partei gegenüber.

V. E. 2. December 1901 Z. 8965 ex 1900 Min. Z. 38163 (Istrien).

Nr. 2158. Von einem Legate (mit dem als Auflage die Errichtung einer praktischen landwirtschaftlichen Schule verbunden ist) ist im Sinne des Gebürengesetzes die Legatsgebühr zu entrichten, mag dasselbe dem Legatar einen Vermögensvortheil gewähren oder nicht.

V. E. 31. December 1901 Z. 10012.

Nr. 2159. Eine Gemeinde, die einen Anspruch auf Bezahlung des Schulgeldes erhebt, kann diesen Anspruch stets nur an die Eltern oder sonstigen Vertreter der schulpflichtigen Kinder stellen, nie aber an die Aufenthaltsgemeinde der Kinder (§ 1 des G. v. 6. December 1882 L. G. Bl. 76). Glaubt daher eine Gemeinde, dass das Schulgeld für die ihre Schule besuchenden Kinder aus einer nicht schulzuständigen Gemeinde ihr gebüre, so kann sie dieses Schulgeld nur von den Eltern dieser Kinder, nicht aber von der letzteren Gemeinde fordern, wenn dieselbe auch unrechtmäßigerweise schon selbst dieses Schulgeld für sich eingehoben hätte. Einen Rückersatz von dieser Gemeinde könnten nur die Eltern der schulpflichtigen Kinder aus dieser Gemeinde selbst verlangen. Eine Einwendung, die im Ministerialrecurse nicht mehr erhoben worden ist (dahingehend, es sei unrichtig, dass die Gemeinde, deren Schule die Kinder besuchten, ihr bezügliches

Recht nicht geltend gemacht und bei der Schulgeldpauschalierung die fraglichen Kinder nicht mitberechnet habe), kann im Verfahren vor dem V. G. H. nicht mehr geltend gemacht werden.

V. E. 9. Jänner 1902 Z. 212 (Böhmen).

Nr. 2160. Die Beurtheilung der Frage, ob die Dienstleistung eines Lehrers (in Absicht auf die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1899 L. G. Bl. 85) tadellos und ersprießlich sei, fällt allerdings in das freie Ermessen der Schulbehörden; aber diese Beurtheilung kann nur auf Grund erhobener und gehörig gewürdigter Thatsachen basiert sein, und es kann aus denselben Thatsachen stets nur ein und dieselbe Überzeugung hinsichtlich des Lehrerfolges deduciert werden. Hat also der Landesschulrath einem Lehrer eine Quinquennalzulage (die nur unter der Bedingung einer tadellosen und ersprießlichen Dienstleistung zukommt) zuerkannt und damit anerkannt, dass der Lehrer in dem vorangegangenen Quinquennium erfolgreich gedient hat, so kann nicht die Dienstleistung in demselben Quinquennium in Absicht auf die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe als eine unersprießliche, bloß mittelmäßige qualificiert werden. Auch müssen im Sinne des Art. 12 leg cit. die Familienverhältnisse der betreffenden Lehrperson erhoben und in Erwägung gezogen werden; eine bezügliche Unterlassung begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

V. E. 9. Jänner 1902 Z. 214 (Galizien).

Nr. 2161. Wird ein Recurs (betreffend einen besonderen Beitrag einer Gemeinde zu den Gehalten der Volksschullehrer) nicht in gehöriger Frist und an der richtigen Überreichungsstelle eingebracht, so erwächst das recurrierte Erkenntnis (in concreto Erkenntnis des Landesschulrathes) der Gemeinde gegenüber in Rechtskraft, und die angerufene Recursinstanz darf sonach dieses Erkenntnis zum Nachtheile der mitbetheiligten Fonde nicht mehr ändern, daher auch nicht den Recurs meritorisch erledigen. Der Recurs gegen das Erkenntnis des Landesschulrathes ist unbedingt binnen 60 Tagen beim Landesschulrathe zu überreichen; hieran ändert es nichts, dass in dem bezüglichen Intimate des Bezirksschulrathes die Rechtsmittelbelehrung dahin ertheilt wurde, der Recurs sei im Wege des Bezirksschulrathes einzubringen. Die Unkenntnis der bezüglichen Ministerialverordnung vom 27. October 1859 R. G. Bl. 196 kann nicht mit Wirkung eingewendet werden.

V. E. 9. Jänner 1902 Z. 215 (Galizien).

Nr. 2162. Der Beschluss (des Innsbrucker Stadtrathes) auf Befreiung bestimmter Kinder vom Schulgelde zieht schon ex lege die Ersatzpflicht der Heimatsgemeinde nach sich. Die bezügliche Entscheidung unterliegt dem im § 79 des Landesschulgesetzes vorgesehenen Rechtszuge. Hat die Heimatsgemeinde den bezüglichen Recurs fristgemäß überreicht, so geht sie des Rechtes auf Entscheidung desselben nicht dadurch verlustig, dass der Landesausschuss in Verkennung der rechtlichen Natur der auf Grund des § 79 leg. cit. gefällten Entscheidung von der irrigen Ansicht ausgieng, die er der Gemeinde auch mittheilte, dass dieselbe erst dann recursberechtigt wäre, wenn von ihr eine Doppelzahlung (von zwei Gemeinden, deren Schulen die Kinder im Laufe des Semesters besuchten) verlangt würde.

Das Schulgeld ist kein Entgelt für den genossenen Unterricht, seine Einrichtung verfolgt vielmehr den Zweck, der Gemeinde eine Einnahmsquelle zur leichteren Bestreitung der mit der Beistellung der Schule verbundenen Auslagen zu eröffnen. Vom Standpunkte der Eltern der schulpflichtigen Kinder trägt das Schulgeld die Eigenschaft einer auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhenden Abgabe an sich, woran der Umstand nichts ändert, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Heimatsgemeinde der Kinder für das Schulgeld aufzukommen hat. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Abgabe tritt mit der Schulpflichtigkeit des Kindes ein, wenn auch in der Regel die Einhebung und im Falle der Befreiung die Feststellung der Dürftigkeit der Eltern erst nach diesem, in § 77 Landesschulgesetz gegebenen Zeitpunkte erfolgen wird. Eine Doppelzahlung des Schulgeldes hat nur im Falle des § 80 leg. cit. stattzufinden; wenn daher schulpflichtige Kinder zufolge Wechsels des Wohnortes in einem und demselben Semester nacheinander Schulen in den Gemeinden A und B besucht haben, so kann die Gemeinde B, wenn die Heimatsgemeinde C bereits an die Gemeinde A den Ersatz des Schulgeldes geleistet hat, von dieser Gemeinde nicht auch noch für sich die Zahlung des Schulgeldes beanspruchen.

Inwieferne eine Theilung des Schulgeldes zwischen den Gemeinden A und B stattzufinden hätte, ist vom V. G. H. nicht zu entscheiden, wenn diese Frage keinen Gegenstand des administrativen Verfahrens gebildet hat.

V. E. 5. Februar 1902 Z. 1175 (Tirol).

Chronologisches Register.

(Die Verweisungszahlen beziehen sich auf die Nummern.)

a) Reichsgericht.

b) Verwaltungsgerichtshof.

15.	October	Z.	1984	Bud.	IV	894	1275
18.	„	„	1988	Exel	I	514	 250
25.	„	„	2072	„	I	545	 5
2.	November	„	2112	„	I	539	1001
8.	„	„	2195	„	I	870	1389
18.	„	„	2207	Bud.	IV	923	. . . .720, 737, 811
22.	„	„	2204	Exel	I	37	 939
22.	„	„	2192	Min.	Z.	18839	. . . . . 305, 785
25.	„	„	2336	Bud.	IV	932	. . . . . 1427, 1433
10.	December	„	2430	„	IV	948	1397
13.	„	„	2436	Exel	I	530	 563
24.	„	„	2572	Bud.	IV	965	1395

1881

3.	Jänner	Z.	2235	ex 1880 Bud.	§ 6 III	130	. .1601
17.	„	„	2530	Min.	Z.	1013	1349
4.	Februar	„	80	Bud.	V	1001	. . . .534, 538, 941
10.	„	„	206	„	V	1011	. . . . . 1379, 1380
12.	„	„	168	„	V	1014	2027
16.	„	„	307	„	V	1019	 952
21.	März	„	67	Min.	Z.	4349	 942
21.	„	„	477	„	„	4346	 162
30.	„	„	443	Bud.	V	1058	1381
13.	April	„	611	„	V	1072	2013
21.	„	„	717	„	V	1076	. . . . 120, 123
22.	„	„	536	„	V	1077	1459
5.	Mai	„	711	„	V	1092	. . . . . 1368, 1371
13.	„	„	749	„	V	1096	. . . . 32, 92, 1834
14.	„	„	857	„	V	1098	. . 1342, 1368, 1372
4.	Juni	„	1011	„	V	1115	2023
20.	„	„	1028	Exel	I	359 u. 536	1519
1.	Juli	„	1107	Bud.	V	1133	. . . . 846, 911
9.	„	„	1185	„	V	1142	2093
12.	„	„	1130	„	V	1143	1939
19.	September	„	1456	Exel	I	543	. . . . . . 585, 1939
26.	„	„	1435	„	I	523	 446
12.	October	„	1580	Bud.	V	1177	. . . . 868, 918
27.	„	„	1702	„	V	1193	 130
23.	November	„	1791	„	V	1215	1915
9.	December	„	1980	„	V	1231	1109

1882

1883

2. März	Z.	487	Bud.	VII	1681.	1414, 1465, 1467
21. „	„	601	„	VII	1705.	2038
30. „	„	763	„	VII	1712.	683, 886
3. April	„	764	„	VII	1715.	1754
18. „	„	587	„	VII	1734.	1245, 1450
18. „	„	762	„	VII	1735.	1399
16. Mai	„	1112	„	VII	1766.	2134
31. „	„	1263	„	VII	1782.	1303
6. Juni	„	1379	„	VII	1790.	4
13. „	„	1233	„	VII	1797.	2092
15. „	„	1454	„	VII	1800.	687
26. September	„	1654	„	VII	1845.	705
28. „	„	2222	„	VII	1849.	1848
1. October	„	1978	Exel	I	128.	2082
15. „	„	2330	„	I	528.	576, 606
31. „	„	2497	Bud.	VII	1890.	1744
29. „	„	1862	Exel	I	520.	124, 191, 306, 781
29. „	„	1955	„	I	1075.	1019
2. November	„	2480	Bud.	VII	1893.	174
12. „	„	2502	Exel	I	755.	1013
17. „	„	2382	Bud.	VII	1912.	147
17. „	„	2383	„	VII	1913.	1399
19. „	„	2608	Exel	I	522.	551
21. „	„	2384	Bud.	VII	1917.	2, 1899, 1944, 1985
21. „	„	2385	„	VII	1918.	29, 1983, 2053
27. „	„	2719	„	VII	1926.	1799, 2128
18. December	„	2781	„	VII	1948.	1792, 2099
24. „	„	2931	„	§ 6 IV	219.	775
29. „	„	2605	„	VII	1964.	2055
29. „	„	2987	„	VII	1965.	178, 450

1884

10. Jänner	Z.	35	Bud.	VIII	1980	1112
17. „	„	2761 ex 1883	Bud.	VIII	1990.	1050, 1084, 1087, 1094, 1095
29. „	„	144	Bud.	VIII	2003	1800, 2127
5. Februar	„	238	„	VIII	2009	1789, 2144
7. „	„	2924 ex 1883	Bud.	VIII	2014.	1634
14. „	„	197	Bud.	VIII	2017	226, 229, 232, 358
20. „	„	388	„	VIII	2027	549
25. „	„	355	Exel	I	699	195

3.	März	Z.	381	Exel	I	202	1172
5.	„	„	794	„	I	87	301
12.	„	„	480	Bud.	VIII	2053	1732
20.	„	„	624	„	VIII	2064	1363
21.	„	„	625	„	VIII	2066	1392
26.	„	„	469	„	VIII	2067	1655, 1704
27.	„	„	673	„	VIII	2071	1630
17.	April	„	831	„	VIII	2092	1806
2.	Mai	„	957	„	VIII	2113	2029
5.	„	„	794	Min.	Z.	9038	319
6.	„	„	943	Bud.	VIII	2115	1748
19.	„	„	1085	Min.	Z.	10082	1014
31.	„	„	1209	Bud.	VIII	2152	1804, 2136
3.	Juni	„	744	Exel	I	537	48
23.	„	„	1090	Bud.	§ 6 IV	233	1888
23.	„	„	1370	Min.	Z.	12852	161
24.	„	„	1372	Bud.	VIII	2182	1801, 2128
2.	Juli	„	1482	„	VIII	2192	349
7.	„	„	1435	Exel	I	529	580, 607
9.	„	„	1580	Bud.	VIII	2202	1396
3.	October	„	1550	„	VIII	2238	2011
3.	„	„	1624	„	VIII	2240	33
3.	November	„	1961	Exel	II	1381	2005
7.	„	„	2225	Bud.	VIII	2280	2037
21.	„	„	2574	„	VIII	2298	1404
4.	December	„	2722	„	VIII	2313	473
4.	„	„	2723	„	VIII	2314	336
19.	„	„	2856	„	VIII	2337	336, 337
19.	„	„	2835	„	VIII	2338	339, 358

1885

3.	Jänner	Z.	23	Bud.	IX	2350	1542, 1554
8.	„	„	65	„	IX	2356	331
20.	„	„	4	„	IX	2373	1811, 2121
26.	„	„	2827 ex 1884	Bud.	§ 6 V	257	1390
29.	„	„	2883 „ 1884	„	IX	2386	27, 1778, 2019
9.	Februar	„	199	Exel	I	680	1027, 1243
19.	„	„	327	„	I	1065	1496
19.	„	„	504	Bud.	IX	2416	994
19.	„	„	473	„	IX	2417	1542, 1554

9.	März	Z.	606	Exel	I	862	960
13.	„	„	261	Bud.	IX	2451	1346
17.	„	„	630	„	IX	2456	1852, 2095
19.	„	„	619	„	IX	2462	1368, 1369
26.	„	„	844	„	IX	2476	1731
30.	„	„	688	Exel	I	33	1349
1.	April	„	767	Bud.	IX	2489	1577, 1755
15.	„	„	1043	„	IX	2503	336
22.	„	„	1122	„	IX	2518	851
28.	„	„	939	„	IX	2531	944
30.	„	„	1190	„	IX	2534	1937, 2021, 2073
5.	Mai	„	1228	„	IX	2540	2132
8.	„	„	1027	„	IX	2549	803
13.	„	„	1287	„	IX	2559	1436
15.	„	„	1095	„	IX	2561	1882, 2007
30.	„	„	1445	„	IX	2585	1810, 2120
11.	Juni	„	1570	„	IX	2604	338
1.	Juli	„	1779	„	IX	2642	96
2.	„	„	1507	„	IX	2644	1414, 1417, 1418, 1419
7.	„	„	1851	„	IX	2651	1793
8.	„	„	1839	„	IX	2655	259
11.	„	„	1807	„	IX	2662	2118
16.	September	„	2293	„	IX	2673	756
21.	„	„	2371	Exel	II	2238	193
23.	„	„	1717	Bud.	IX	2683	122, 1173
14.	October	„	2612	„	IX	2722	372
14.	„	„	2613	„	IX	2723	423
15.	„	„	2508	„	IX	2725	1832
15.	„	„	2632	„	IX	2726	1102
23.	„	„	2712	„	IX	2736	745
26.	„	„	2640	Exel	II	1467	50
2.	November	„	2772	„	II	1359	1143
12.	„	„	2895	Bud.	IX	2772	651
16.	„	„	2655	Exel	II	2192	1400
2.	December	„	3159	Bud.	IX	2802	1540
3.	„	„	3125	„	IX	2803	1176
3.	„	„	3151	„	IX	2804	677, 841
7.	„	„	2468	Exel	II	1126	1349
10.	„	„	3245	Bud.	IX	2815	1218
16.	„	„	3299	„	IX	2826	1332
22.	„	„	3048	„	IX	2839	1853, 2107

1887

1888

8.	Juli	Z.	1964	Exel	II	1875	1246
25.	September	„	3135	Bud.	XIII	4838	. 284, 336, 473, 474
27.	„	„	2028	„	XIII	4844	1703
14.	October	„	3276	Exel	II	2141	 84
30.	„	„	3497	Bud.	XIII	4914	1854
4.	November	„	3479	Min. Z.		23692	1246
13.	„	„	3701	Bud.	XIII	4950	. . . . 2058, 2088
20.	„	„	3786	„	XIII	4964	. . . . . 352, 385
21.	„	„	3787	„	XIII	4968	. 1786, 1896, 2024, 2074
27.	„	„	3855	„	XIII	4983	1461
5.	December	„	3968	„	XIII	5000	1288
5.	„	„	3989	„	XIII	5001	. . . . 991, 1036

1890

2.	Jänner	Z.	24	Bud.	XIV	5058	. 1074, 1084, 1253, 1445
2.	„	„	23	„	XIV	5059	1020
16.	„	„	182	„	XIV	5088	 57
29.	„	„	288	„	XIV	5118	1285
31.	„	„	4317 ex 1889	Bud.	XIV	5123	. 362, 382, 395
3.	Februar	„	322	Exel	II	2165	1236
5.	„	„	371	Bud.	XIV	5135	. . . . 1283, 1774
7.	„	„	372	„	XIV	5140	1687
19.	„	„	561	„	XIV	5163	2068
20.	„	„	575	„	XIV	5166	1946
21.	„	„	582	„	XIV	5170	 720
24.	„	„	435	Min. Z.		4376	 544
25.	„	„	604	Bud.	XIV	5172	2109
26.	„	„	645	„	XIV	5177	1622
26.	„	„	646	„	XIV	5178	1213
28.	„	„	446	„	XIV	5185	. 144, 160, 451, 575
6.	März	„	724	„	XIV	5194	1408
6.	„	„	725	„	XIV	5195	1408
7.	„	„	769	„	XIV	5197	. 416, 433, 442, 445, 462
10.	„	„	102	Exel	II	1893	 162
24.	„	„	861	Min. Z.		7294	. . . . . . 300, 307
28.	„	„	1010	Bud.	XIV	5227	 14
10.	April	„	801	„	XIV	5240	. . . . 80, 85

1891

16. October	Z. 3245	Bud. XV	6181	1628
22. „	„ 3320	„ XV	6188	1211
29. „	„ 3409	„ XV	6210	1097
5. November	„ 3477	„ XV	6222	1344
11. „	„ 3561	„ XV	6239	650, 761
13. „	„ 3585	„ XV	6243	1391
23. „	„ 3652	Min. Z.	25701	493
26. „	„ 3779	Bud. XV	6269	1965, 1978
26. „	„ 3780	„ XV	6270	1338, 2084
23. December	„ 4065	„ XV	6331	183, 646

1892

2. Jänner	Z. 7	Bud. XVI	6341	1209
2. „	„ 8	„ XVI	6342	582, 616, 784, 806
7. „	„ 52	„ XVI	6347	1623
8. „	„ 66	„ XVI	6350	1414, 1465
13. „	„ 110	„ XVI	6364	1423, 1432
14. „	„ 155	„ XVI	6367	1447
18. „	„ 2478	ex 1891 Min. Z.	1798	446
27. „	„ 323	Bud. XVI	6397	1309
23. Februar	„ 619	„ XVI	6447	2138
24. „	„ 631	„ XVI	6453	1925
29. „	„ 2753	ex 1891 Bud. XVI	6460	1879
4. März	„ 761	Bud. XVI	6474	141a
8. „	„ 801	„ XVI	6478	1798, 2140, 2155
14. „	„ 720	Min. Z.	6375	715, 794, 837
15. „	„ 375	Bud. XVI	6492	13
18. „	„ 917	„ XVI	6499	1956, 1962
28. „	„ 950	Min. Z.	7529	1246
31. „	„ 1049	Bud. XVI	6522	1612
13. Mai	„ 1575	„ XVI	6608	684
13. „	„ 1576	„ XVI	6609	2012
19. „	„ 1638	„ XVI	6625	1018
2. Juni	„ 1820	„ XVI	6650	1657
30. „	„ 2133	„ XVI	6707	703, 750
7. Juli	„ 2210	„ XVI	6724	1781, 2015
28. September	„ 2944	„ XVI	6771	507, 526
8. October	„ 3036	„ XVI	6793	989, 1418, 1424
10. „	„ 282	Min. Z.	23906	493
13. „	„ 3074	Bud. XVI	6803	764
14. „	„ 3081	„ XVI	6808	850

27. October	Z. 3209	Bud.	XVI 6836	932, 1639b
28. „	„ 3219	„	XVI 6838	1378, 1520
4. November	„ 3210	„	XVI 6852	890, 891
4. „	„ 3292	„	XVI 6855	1643
8. „	„ 3332	„	XVI 6861	1803, 2148
23. „	„ 3535	„	XVI 6892	65
28. „	„ 1557	Min. Z.	27506	493
1. December	„ 3645	Bud.	XVI 6913	1446
1. „	„ 3646	„	XVI 6914	1374
16. „	„ 3857	„	XVI 6952	1437
19. „	„ 3713	Min. Z.	28937	196, 204, 561
22. „	„ 3954	Bud.	XVI 6963	2030
27. „	„ 3910	Min. Z.	651 ex 1893	568

1893

2. Jänner	Z. 3949	Min. Z.	1797	1060
5. „	„ 47	Bud.	XVII 6993	1287
21. „	„ 681	„	XVII 7092	2103
30. „	„ 96	Min. Z.	2581	324
22. Februar	„ 688	Bud.	XVII 7097	1620
1. März	„ 780	„	XVII 7115	2042
10. „	„ 902	„	XVII 7136	1971
4. Mai	„ 1595	„	XVII 7245	1216
18. „	„ 3485 ex 1892	Min. Z.	11329	564
25. „	„ 1748	Bud.	XVII 7277	1189
12. Juni	„ 1716	Min. Z.	13852	863
21. „	„ 1964	Bud.	XVII 7333	2083
22. „	„ 2233	„	XVII 7337	2081
22. „	„ 2234	„	XVII 7338	1974
22. „	„ 2235	„	XVII 7339	1349
28. „	„ 2323	„	XVII 7347	261, 276
30. „	„ 2330	„	XVII 7350	723, 727, 876
1. Juli	„ 1829	„	XVII 7353	694
8. „	„ 2440	„	XVII 7372	1752
13. „	„ 2469	„	XVII 7386	694, 776
14. „	„ 2471	„	XVII 7389	753, 790
22. September	„ 3190	„	XVII 7401	1979, 2054
25. „	„ 3000	Min. Z.	22400	316, 717, 789
25. „	„ 3006	„ „	22421	455, 493
25. „	„ 2645	„ „	22405	162
26. „	„ 3227	Bud.	XVII 7407	2124

6.	October	Z.	3335	Bud.	XVII	7434	1420, 1423
9.	„	„	2856	Min.	Z.	23446	1130
18.	„	„	3444	Bud.	XVII	7460	1614
25.	„	„	3509	„	XVII	7473	1121
26.	„	„	3548	„	XVII	7477	416, 434, 446, 483
2.	November	„	3616	„	XVII	7491	1498
4.	December	„	3883	Min.	Z.	27876	577
9.	„	„	4195	Bud.	XVII	7577	1975, 2047
9.	„	„	4196	„	XVII	7578	1998
9.	„	„	3911	„	XVII	7579	1079, 1299
11.	„	„	4125	Min.	Z.	28391	495
28.	„	„	4450	Bud.	XVII	7618	1794

1894

10.	Jänner	Z.	145	Bud.	XVIII/$_1$	7643	245, 288, 523, 1029, 1033
22.	Februar	„	739	„	XVIII/$_1$	7744	667, 694
22.	„	„	745	„	XVIII/$_1$	7745	2032
7.	März	„	926	„	XVIII/$_1$	7771	1480, 1544, 1549
7.	„	„	934	„	XVIII/$_1$	7772	290, 504, 535, 547
30.	„	„	1269	„	XVIII/$_1$	7805	1418, 1423
5.	April	„	1380	„	XVIII/$_1$	7818	906
9.	„	„	1059	Min.	Z.	8379	1004, 1007, 1051
9.	„	„	1351	„	„	8377	1006, 1048
9.	„	„	1297	„	„	8378	992
20.	„	„	1542	Bud.	XVIII/$_1$	7853	227, 231, 678, 1150
30.	„	„	1615	Min.	Z.	9935	564, 573
1.	Mai	„	1717	Bud.	XVIII/$_1$	7877	30, 2151
2.	„	„	1729	„	XVIII/$_1$	7879	1841, 1845, 1847, 1986, 2077, 2089
9.	„	„	1802	„	XVIII/$_1$	7890	1877, 2039
17.	„	„	1904	„	XVIII/$_1$	7904	360
18.	„	„	1883	„	XVIII/$_1$	7908	1775, 2064
21.	„	„	1867	Min.	Z.	12944	1506
30.	„	„	2060	Bud.	XVIII/$_1$	7927	855
31.	„	„	2084	„	XVIII/$_1$	7931	279, 333
4.	Juni	„	1971	Min.	Z.	13531	1059
7.	„	„	2210	Bud.	XVIII/$_1$	7944	205, 207, 418, 499

1895

4. Februar	Z. 387	Min. Z.	8752	. . . .	495
25. "	" 729	" "	5568	. . . .	89
2. März	" 114	Bud. XIX/$_1$	8465	. . . . .	181, 430
4. "	" 1151	" XIX/$_1$	8467	. . . .	2139
7. "	" 1197	" XIX/$_1$	8478	.	237, 352, 361, 364
7. "	" 1198	" XIX/$_1$	8479	. . . .	913, 1531
16. "	" 1322	" XIX/$_1$	8505	. . . .	1996
20. "	" 1451	" XIX/$_1$	8516	. . .	110, 586, 704
23. "	" 1509	" XIX/$_1$	8525	. . . . .	206, 799
23. "	" 1511	" XIX/$_1$	8526	.	180, 219, 268, 426
4. April	" 1737	" XIX/$_1$	8552	. . . .	58
6. "	" 1783	" XIX/$_1$	8560	. . . .	1425
20. "	" 2023	" XIX/$_1$	8586	. . . . .	155, 269
20. "	" 2024	" XIX/$_1$	8587	. . . . .	155, 269
20. "	" 2025	" XIX/$_1$	8588	. . . . .	155, 269
25. "	" 2112	" XIX/$_1$	8604	. . . .	1115
2. Mai	" 2286	" XIX/$_1$	8630	. . . .	1921
3. "	" 2289	" XIX/$_1$	8633	. . . .	879
4. "	" 2325	" XIX/$_1$	8636	. . . .	1923
6. "	" 2313	Min. Z.	11511	. . . .	493
8. "	" 2380	Bud. XIX/$_1$	8648	. . . .	1835
11. "	" 2441	" XIX/$_1$	8656	. . . .	2001
11. "	" 2440	" XIX/$_1$	8657	. . . .	1536
13. "	" 2026	Min. Z.	12182	. . . .	380
13. "	" 2361	" "	12215	. . . .	410
13. "	" 2369	" "	12719	. . . .	493
13. "	" 2466	Bud. XIX/$_1$	8663	. . . .	2141
15. "	" 2471	" XIX/$_1$	8667	. . . .	1061, 1442
15. "	" 2472	" XIX/$_1$	8668	. . . .	1125
15. "	" 2473	" XIX/$_1$	8669	. . . .	1178
27. "	" 2676	ex 1894 Min. Z.	13654		446, 457, 493
27. "	" 2687	Bud. XIX/$_1$	8693	. . . .	1833, 2101
31. "	" 2767	" XIX/$_1$	8708	. . . .	1127, 1463
10. Juni	" 2648	Min. Z.	14833	. . . .	414
17. "	" 2697	" "	15591	. . . .	214
17. "	" 2894	" "	15317	. . . .	575
19. "	" 3130	Bud. XIX/$_1$	8754	. . . .	1489, 1558
26. "	" 3253	" XIX/$_1$	8771	.	232, 233, 342, 351, 368
27. "	" 3264	" XIX/$_1$	8777	. . . .	740
28. "	" 3267	" XIX/$_1$	8778	. . . .	64
5 Juli	" 3373	" XIX/$_2$	8794	. . . . .	114, 116

8.	Juli	Z.	3384	Bud.	XIX/2	8801	2110
13.	„	„	3515	„	XIX/2	8819	1308
18.	September	„	4414	„	XIX/2	8830	165, 715, 793, 836
28.	„	„	4546	„	XIX/2	8853	1435
28.	„	„	4547	„	XIX/2	8854	866, 986, 1214, 1354
5.	October	„	4671	„	XIX/2	8869	1415, 1418, 1423
10.	„	„	4787	„	XIX/2	8884	907
15.	„	„	4836	„	XIX/2	8901	2097
25.	„	„	5009	„	XIX/2	8941	1294, 1448
28.	„	„	4074	Min.	Z.	26483	212
30.	„	„	5091	Bud.	XIX/2	8959	812, 821
2.	November	„	5132	„	XIX/2	8967	1082, 1223
2.	„	„	5133	„	XIX/2	8968	444
20.	„	„	4864	„	XIX/2	9024	1563
21.	„	„	5413	„	XIX/2	9034	1174
21.	„	„	5432	„	XIX/2	9035	2016
25.	„	„	5103	Min.	Z.	29710	1074
30.	„	„	5596	Bud.	XIX/2	9070	1151
12.	December	„	5920	„	XIX/2	9116	1221
12.	„	„	5880	„	XIX/2	9117	291, 508, 532
16.	„	„	4855	Min.	Z.	2159	864
21.	„	„	6177	Bud.	XIX/2	9155	2002
23.	„	„	5974	Min.	Z.	631 ex 1896	1240
23.	„	„	6151	„	„	632 „ 1896	212
27.	„	„	6256	Bud.	XIX/2	9159	629
30.	„	„	6156	Min.	Z.	836 ex 1896	1325

1896

2.	Jänner	Z.	14	Bud.	XX/1	9180	1022
7.	„	„	4419	ex 1895	Min. Z.	2182	864
7.	„	„	4823	„ 1895	„ „	2160	864
7.	„	„	4933	„ 1895	„ „	2181	864
7.	„	„	5095	„ 1895	„ „	2184	864
7.	„	„	5372	„ 1895	„ „	2183	864
7.	„	„	5863	„ 1895	„ „	1613	493, 577
9.	„	„	117	Bud.	XX/1	9209	594
15.	„	„	278	„	XX/1	9225	2147
15.	„	„	270	„	XX/1	9226	2147
15.	„	„	325	„	XX/1	9229	2142
15.	„	„	321	„	XX/1	9230	1785, 1885, 1934

22. Jänner	Z.	463	Bud.	XX/$_1$	9256	. . . . . 425, 437
24. „	„	503	„	XX/$_1$	9267	1522
24. „	„	504	„	XX/$_1$	9268	. . . . . 435, 446
31. „	„	663	„	XX/$_1$	9286	. . . . . 566, 571
31. „	„	640	„	XX/$_1$	9287	. . .128, 137, 664
31. „	„	662	„	XX/$_1$	9288	. . . . 1086, 1413
1. Februar	„	665	„	XX/$_1$	9294	. . . . . 81, 1116
3. „	„	52	Min.	Z.	3912	. . . . . . 375, 493
5. „	„	756	Bud.	XX/$_1$	9305	1411
24. „	„	811	Min.	Z.	5201	 328
28. „	„	1228	Bud.	XX/$_1$	9385	1767
2. März	„	1086	Min.	Z.	7071	1028
9. „	„	1140	„	„	8125	. . . . . . 459, 468
10. „	„	1522	Bud.	XX/$_1$	9419	 945
13. „	„	1531	„	XX/$_1$	9433	 486
13. „	„	1663	„	XX/$_1$	9434	1289
20. „	„	1774	„	XX/$_1$	9470	. . .698, 724, 747
31. „	„	1982	„	XX/$_1$	9503	 919
9. April	„	2164	„	XX/$_1$	9519	. . . . 1547, 2080
9. „	„	2177	„	XX/$_1$	9520	. . . . . 223, 403
9. „	„	2166	„	XX/$_1$	9521	. . . . . 698, 883
15. „	„	2307	„	XX/$_1$	9535	2119
18. „	„	2348	„	XX/$_1$	9557	 76
18. „	„	2349	„	XX/$_1$	9558	1616
22. „	„	2447	„	XX/$_1$	9565	. . . . 1936, 1957
24. „	„	2503	„	XX/$_1$	9569	. . . . . 469, 552
29. „	„	2611	„	XX/$_1$	9590	. . . . . 219, 426
1. Mai	„	2642	„	XX/$_1$	9597	 602
1. „	„	2643	„	XX/$_1$	9598	 602
1. „	„	2644	„	XX/$_1$	9599	 524
8. „	„	2808	„	XX/$_1$	9626	 950
8. „	„	2812	„	XX/$_1$	9627	1530
3. Juni	„	3332	„	XX/$_1$	9708	. . . . . 235, 364
3. „	„	3333	„	XX/$_1$	9709	1477
3. „	„	3330	„	XX/$_1$	9710	1352
5. „	„	3353	„	XX/$_1$	9711	1373
5. „	„	3368	„	XX/$_1$	9712	 857
12. „	„	3500	„	XX/$_1$	9744	1963
12. „	„	3501	„	XX/$_1$	9745	1995
12. „	„	3502	„	XX/$_1$	9746	. . . 663, 725, 830, 884
15. „	„	3240	Min.	Z.	16032	1246

19. Juni	Z.	3695	Bud.	XX/$_1$	9773	1881
24. „	„	3785	„	XX/$_1$	9788	. . . . . 509, 527
24. „	„	3769	„	XX/$_1$	9789	1152
26. „	„	3503	„	XX/$_1$	9797	. . . . 1490, 1546
27. „	„	3829	„	XX/$_1$	9806	. . . . . 31, 1988
30. „	„	3540	Min.	Z.	17300	1246
15. September	„	5014	Bud.	XX/$_2$	9863	. .2100, 2102, 2105
21. „	„	4166	Min.	Z.	25226	1246
21. „	„	4426	„	„	24720	1008
21. „	„	4471	„	„	24732	 162
25. „	„	5148	Bud.	XX/$_2$	9902	. . 521, 598, 609, 642, 993, 1497
28. „	„	4977	Min.	Z.	25229	1153
1. October	„	5263	Bud.	XX/$_2$	9927	1917
8. „	„	5349	„	XX/$_2$	9956	. . . . . 182, 885
12. „	„	4730	Min.	Z.	26970	1075
12. „	„	5315	„	„	26385	1246
15. „	„	5481	Bud.	XX/$_2$	9979	 880
15. „	„	5475	„	XX/$_2$	9983	1953
19. „	„	1286	Min.	Z.	26867	 411
19. „	„	5012	„	„	26705	1246
20. „	„	5561	Bud.	XX/$_2$	9997	2122
22. „	„	5585	„	XX/$_2$	10007	 36
23. „	„	5602	„	XX/$_2$	10010	. .593, 713, 887
23. „	„	5601	„	XX/$_2$	10011	 485
29. „	„	5704	„	XX/$_2$	10030	1099
31. „	„	5758	„	XX/$_2$	10045	1122
2. November	„	5747	Min.	Z.	28216	 778
6. „	„	5948	Bud.	XX/$_2$	10057	. . . 1796, 1916
6. „	„	5872	„	XX/$_2$	10058	 951
6. „	„	5840	„	XX/$_2$	10059	1188
6. „	„	5898	„	XX/$_2$	10060	1405
9. „	„	5799	Min.	Z.	28681	 904
14. „	„	6011	Bud.	XX/$_2$	10093	1302
19. „	„	6157	„	XX/$_2$	10107	1908, 1914, 1973, 2075
26. „	„	6350	„	XX/$_2$	10133	1497
26. „	„	6349	„	XX/$_2$	10134	. . . . 287, 522
27. „	„	6375	„	XX/$_2$	10137	. 335, 471, 484, 498, 500
27. „	„	6337	„	XX/$_2$	10138	1138
7. December	„	6440	Min.	Z.	32418	1246

1897

27.	März	Z. 1750	Bud.	XXI/$_1$	10553	 712
30.	"	" 1838	"	XXI/$_1$	10559	. . .1802, 2050, 2152
1.	April	" 1855	"	XXI/$_1$	10572	 385
2.	"	" 1907	"	XXI/$_1$	10575	. .258, 267, 277
5.	"	" 1885	Min. Z.		10744	1505
16.	"	" 538	"	"	30973	1291
20.	"	" 2271	Bud.	XXI/$_1$	10626	2125
28.	"	" 2427	"	XXI/$_1$	10657	 279
28.	"	" 2417	"	XXI/$_1$	10658	1624
28.	"	" 2387	"	XXI/$_1$	10659	1246
29.	"	" 2442	"	XXI/$_1$	10660	 933
3.	Mai	" 1723	Min. Z.		13228	. . . . 577, 1487
10.	"	" 2329	"	"	13782	 251
12.	"	" 2696	Bud.	XXI/$_1$	10707	1092
15.	"	" 2796	"	XXI/$_1$	10723	 754
18.	"	" 2865	"	XXI/$_1$	10726	2111
26.	"	" 3019	"	XXI/$_1$	10758	. 146, 153, 197, 202, 272
2.	Juni	" 3196	"	XXI/$_1$	10785	1239
2.	"	" 3170	"	XXI/$_1$	10786	. 271, 273, 280, 329, 373, 378
2.	"	" 3171	"	XXI/$_1$	10787	 893
14.	"	" 2226	Min. Z.		16849	1039
16.	"	" 3421	Bud.	XXI/$_1$	10831	 963
19.	"	" 3491	"	XXI/$_1$	10850	1202
25.	"	" 3602	"	XXI/$_1$	10868	. 588, 669, 682, 708, 774
25.	"	" 3604	"	XXI/$_1$	10869	. . . . 791, 836
2.	Juli	" 3742	"	XXI/$_2$	10896	1443
2.	"	" 3731	"	XXI/$_2$	10897	 342
3.	"	" 3761	"	XXI/$_2$	10904	1880
3.	"	" 3752	"	XXI/$_2$	10906	 817
8.	"	" 3849	"	XXI/$_2$	10914	. . . 990, 1043
8.	"	" 3841	"	XXI/$_2$	10915	1154
8.	"	" 3842	"	XXI/$_2$	10916	. . . 1154, 1155
9.	"	" 3865	"	XXI/$_2$	10922	 82
11.	"	" 3190	Min. Z.		19785	 162
16.	September	" 4736	Bud.	XXI/$_2$	10938	. . . 984, 1225
16.	"	" 4737	"	XXI/$_2$	10939	1256
16.	"	" 4772	"	XXI/$_2$	10940	. . . 522, 1497
25.	"	" 4977	"	XXI/$_2$	10980	1485

29.	September	Z. 5022	Bud. XXI/2 10987	2004
29.	„	„ 4998	„ XXI/2 10989	1267
5.	October	„ 4522	ex 1896 Min. Z. 28721	162
5.	„	„ 5011	Bud. XXI/2 11009	2153
7.	„	„ 5168	„ XXI/2 11020	1633
7.	„	„ 5169	„ XXI/2 11021	1791, 2061
14.	„	„ 5268	„ XXI/2 11048	929
26.	„	„ 5479	„ XXI/2 11088	1580
26.	„	„ 5480	„ XXI/2 11089	2143
2.	November	„ 5433	Min. Z. 29730	446, 458, 460
3.	„	„ 5598	Bud. XXI/2 11117	557, 692
5.	„	„ 5659	„ XXI/2 11126	1593
10.	„	„ 5756	„ XXI/2 11139	1029, 1030
12.	„	„ 5796	„ XXI/2 11151	1735
16.	„	„ 6497	Min. Z. 30974	162
17.	„	„ 5898	Bud. XXI/2 11159	132, 133, 162
22.	„	„ 5770	Min. Z. 30958	1246
29.	„	„ 1495	„ „ 31109	570
30.	„	„ 6208	Bud. XXI/2 11194	1851, 2096
2.	December	„ 6181	„ XXI/2 11209	1911
6.	„	„ 5395	Min. Z. 333 ex 1898	639
9.	„	„ 6340	Bud. XXI/2 11224	1035
11.	„	„ 6385	„ XXI/2 11234	1330a
15.	„	„ 6438	„ XXI/2 11241	371
15.	„	„ 6466	„ XXI/2 11242	419, 446
15.	„	„ 6439	„ XXI/2 11243	631
23.	„	„ 6652	„ XXI/2 11267	1887
23.	„	„ 6642	„ XXI/2 11268	1256

1898

4.	Jänner	Z. 47	Bud. XXII 11291	945
7.	„	„ 91	„ XXII 11300	1768
8.	„	„ 94	„ XXII 11310	984, 1077
8.	„	„ 573	„ XXII 11311	1324
17.	„	„ 100	Min. Z. 3830	1074
19.	„	„ 5899	ex 1897 Bud. XXII 11341	240
19.	„	„ 333	Bud. XXII 11342	1529
20.	„	„ 345	„ XXII 11343	187
24.	„	„ 6339	ex 1897 Min. Z. 3478	311
31.	„	„ 224	Min. Z. 3710	1074

12. Mai	Z. 2536	Bud.	XXII	11711	1426
14. „	„ 2563	„	XXII	11724	1919
24. „	„ 2770	„	XXII	11744	. . . 1790, 2146
25. „	„ 2376	„	XXII	11749	. 332, 375, 378, 390, 638
25. „	„ 2377	„	XXII	11750	. . . . 376, 399
27. „	„ 2760	„	XXII	11751	2059
27. „	„ 2881	„	XXII	11761	. . . 1083, 1252
27. „	„ 2833	„	XXII	11765	1736
31. „	„ 2306	Min.	Z.	15921	. . . . 1029, 1031
1. Juni	„ 2914	Bud.	XXII	11778	 953
6. „	„ 219	„	XXII	11795	1011
8. „	„ 3044	„	XXII	11804	. . . 1222, 1333
8. „	„ 3062	„	XXII	11805	. . . 1991, 2028
13. „	„ 6809	Min.	Z.	16700	. . .567, 628, 635
16. „	„ 3237	Bud.	XXII	11829	1349
16. „	„ 3216	„	XXII	11830	. . . 988, 1274
16. „	„ 3234	„	XXII	11831	1203
20. „	„ 2963	Min.	Z.	18066	 172
20. „	„ 3014	„	„	18181	1306
21. „	„ 3368	Bud.	XXII	11850	1327
22. „	„ 3395	„	XXII	11852	. . . 1465, 1466
23. „	„ 3386	„	XXII	11854	 595
24. „	„ 2844	„	XXII	11856	 112
28. „	„ 3047	„	XXII	11876	1557
30. „	„ 3574	„	XXII	11884	 188
1. Juli	„ 3589	„	XXII	11887	 896
2. „	„ 3610	„	XXII	11892	. . . 1071, 1272
2. „	„ 3614	„	XXII	11895	1220
6. „	„ 3408	„	XXII	11906	 964
6. „	„ 3691	„	XXII	11914	. .190, 216, 270
8. „	„ 3748	„	XXII	11922	. . . 1254, 1268
8. „	„ 3749	„	XXII	11923	. .162, 189, 191
8. „	„ 3738	„	XXII	11924	1269
12. September	„ 2129	Min.	Z.	25790	. .298, 1029, 1031
12. „	„ 3961	„	„	24515	1238
19. „	„ 4153	„	„	26254	 310
23. „	„ 5028	Bud.	XXII	11955	2060
24. „	„ 5103	„	XXII	11959	1067
26. „	„ 4154	Min.	Z.	26924	 156
26. „	„ 4808	„	„	26255	 47
27. „	„ 5076	Bud.	XXII	11968	1772

1899

2. Jänner	Z. 4264 ex 1898	Bud. XXIII 12329	. . 408
3. „	„ 26	Bud. XXIII 12336	2145
3. „	„ 20	„ XXIII 12337	 94
4. „	„ 43	„ XXIII 12342	. . . . 669, 948
4. „	„ 61	„ XXIII 12344	1016, 1042, 1199
9. „	„ 1820 ex 1898	Min. Z. 1609	 162
11. „	„ 191	Bud. XXIII 12371	 603
17. „	„ 439	„ XXIII 12402	2131
19. „	„ 459	„ XXIII 12410	 910
24. „	„ 556	„ XXIII 12423	 528
28. „	„ 638	„ XXIII 12445	 518
28. „	„ 636	„ XXIII 12446	. .221, 690, 797
28. „	„ 637	„ XXIII 12447	. .221, 553, 690
7. Februar	„ 860	„ XXIII 12472	2129
10. „	„ 941	„ XXIII 12487	1551
15. „	„ 1113	„ XXIII 12507	. .348, 406, 497
15. „	„ 1119	„ XXIII 12508	1040
18. „	„ 1169	„ XXIII 12521	.1907, 1931, 2052
18. „	„ 1187	„ XXIII 12522	2009
21. „	„ 1243	„ XXIII 12530	. . . 1533, 1568
22. „	„ 1261	„ XXIII 12539	 572
22. „	„ 1294	„ XXIII 12540	. . . 1592, 1597
1. März	„ 1439	„ XXIII 12564	. . . 1842, 2078
1. „	„ 1440	„ XXIII 12565	1387
2. „	„ 1466	„ XXIII 12571	 827
6. „	„ 1116	Min. Z. 8047	 463
11. „	„ 1664	Bud. XXIII 12611	. .694, 770, 805, 813, 834, 882
13. „	„ 962	Min. Z. 8206	 922
16. „	„ 1777	Bud. XXIII 12625	. . . 1609, 1611
18. „	„ 1776	„ XXIII 12633	1098
22. „	„ 1906	„ XXIII 12643	2026
22. „	„ 1406	„ XXIII 12644	1329
23. „	„ 1909	„ XXIII 12646	. . . . 293, 493
23. „	„ 1908	„ XXIII 12647	. 218, 493, 496, 502, 1590
23. „	„ 1907	„ XXIII 12648	1439
23. „	„ 1913	„ XXIII 12649	1145
29. „	„ 2078	„ XXIII 12671	. . . . 822, 824
12. April	„ 2371	„ XXIII 12710	 591
13. „	„ 2447	„ XXIII 12715	 810

15. April	Z. 2503	Bud.	XXIII	12726	1375
17. "	" 2402	Min.	Z.	11391	 844
17. "	" 2409	"	"	11297	. . . . . 495, 543
17. "	" 2524	"	"	11298	 327
19. "	" 2589	Bud.	XXIII	12735	. . . 1108, 1625
19. "	" 2590	"	XXIII	12736	1626
26. "	" 2789	"	XXIII	12765	1251
26. "	" 2788	"	XXIII	12766	. .343, 369, 384
27. "	" 2825	"	XXIII	12768	 920
28. "	" 2862	"	XXIII	12772	 34
1. Mai	" 1980	Min.	Z.	12950	 659
3. "	" 3034	Bud.	XXIII	12790	2035
4. "	" 3047	"	XXIII	12793	1474
6. "	" 3142	"	XXIII	12798	2056
8. "	" 2284	Min.	Z.	14030	 632
12. "	" 3404	Bud.	XXIII	12820	1526
13. "	" 3509	Min.	Z.	16446	. . . 1246, 1247
17. "	" 3559	Bud.	XXIII	12843	2000
17. "	" 3549	"	XXIII	12844	. . . 693, 1314
17. "	" 4362	"	XXIII	12845	. . . 558, 1453
24. "	" 3823	"	XXIII	12868	 117
24. "	" 3841	"	XXIII	12869	. . . 1532, 1566
24. "	" 3822	"	XXIII	12870	 800
25. "	" 3897	"	XXIII	12871	.1430, 1454, 1468
25. "	" 3880	"	XXIII	12872	2079
25. "	" 3903	"	XXIII	12873	1764
26. "	" 3904	"	XXIII	12878	1021
26. "	" 3905	"	XXIII	12879	 842
27. "	" 3948	"	XXIII	12882	 630
27. "	" 3966	"	XXIII	12884	. 129, 670, 734, 802, 808
5. Juni	" 4022	Min.	Z.	16761	1246
8. "	" 4284	Bud.	XXIII	12932	1350
13. "	" 4595	"	XXIII	12949	2135
14. "	" 4658	"	XXIII	12963	.1538, 1550, 1562
14. "	" 4618	"	XXIII	12964	. . . . 391, 394
14. "	" 4597	"	XXIII	12965	1828
17. "	" 4924	"	XXIII	12978	 833
17. "	" 4926	"	XXIII	12980	 833
21. "	" 5083	"	XXIII	12998	 996
21. "	" 5052	"	XXIII	12999	. . . . 415, 446
21. "	" 5053	"	XXIII	13000	. . . . 415, 446

22.	Juni	Z. 5088	Bud.	XXIII 13002	1598
23.	„	„ 5125	„	XXIII 13008	1771
24.	„	„ 5178	„	XXIII 13010	249, 476
12.	September	„ 7347	„	XXIII 13087	930
12.	„	„ 7410	„	XXIII 13088	1057
12.	„	„ 7411	„	XXIII 13089	1440
13.	„	„ 7381	„	XXIII 13091	1607
13.	„	„ 7382	„	XXIII 13092	1608
13.	„	„ 7383	„	XXIII 13093	1470
14.	„	„ 7406	„	XXIII 13095	694
29.	„	„ 7825	„	XXIII 13158	154, 249, 501
29.	„	„ 7826	„	XXIII 13159	470
7.	October	„ 7977	„	XXIII 13202	511, 525
7.	„	„ 7961	„	XXIII 13203	241, 256, 702
9.	„	„ 6179	Min. Z.	29151	167
9.	„	„ 7068	„ „	29120	1528
10.	„	„ 8063	Bud.	XXIII 13214	861
10.	„	„ 8062	„	XXIII 13215	1191
20.	„	„ 8297	„	XXIII 13254	119, 121
20.	„	„ 9435	„	XXIII 13255	60
20.	„	„ 8276	„	XXIII 13256	928
23.	„	„ 7473	Min. Z.	29966	133, 157, 209
25.	„	„ 8389	Bud.	XXIII 13281	1002, 1049
25.	„	„ 8388	„	XXIII 13283	779
28.	„	„ 8490	„	XXIII 13292	1152
28.	„	„ 8489	„	XXIII 13293	1152
6.	November	„ 1154	„	XXIII 13339	1502
6.	„	„ 8657	Min. Z.	31602	644
13.	„	„ 6565 ex 1898	Min. Z.	32719	1322
16.	„	„ 9056	Bud.	XXIII 13374	1894
17.	„	„ 9110	„	XXIII 13376	694
17.	„	„ 9081	„	XXIII 13377	100
17.	„	„ 9111	„	XXIII 13378	691, 720, 823, 825
18.	„	„ 9098	„	XXIII 13392	1117
18.	„	„ 9099	„	XXIII 13393	1110
22.	„	„ 9336	„	XXIII 13408	1997
22.	„	„ 9941	„	XXIII 13409	1524
29.	„	„ 9530	„	XXIII 13439	849
7.	December	„ 9792	„	XXIII 13480	1491, 1545, 1649
7.	„	„ 9793	„	XXIII 13481	1561
7.	„	„ 9794	„	XXIII 13482	1556

7. März	Z. 1491 Bud. XXIV 13878	1610
7. "	" 1492 " XXIV 13879	1527
8. "	" 1530 " XXIV 13880	2069
8. "	" 1505 " XXIV 13881	1387
8. "	" 1861 " XXIV 13882	1347
12. "	" 674 Min. Z. 9277	1091
14. "	" 1694 Bud. XXIV 13908	1179
14. "	" 1695 " XXIV 13909	344
16. "	" 1741 " XXIV 13913	1168, 1169
16. "	" 2309 " XXIV 13914	1012
19. "	" 1910 " XXIV 13936	1579
26. "	" 963 Min. Z. 10054	243, 312
26. "	" 1600 " " 9274	69
29. "	" 2154 Bud. XXIV 13983	1766
29. "	" 2567 " XXIV 13984	1613
2. April	" 4825 ex 1898 Bud. XXIV 14008	149
4. "	" 2377 Bud. XXIV 14022	1029
5. "	" 2342 " XXIV 14023	738
5. "	" 2343 " XXIV 14024	1604
11. "	" 1773 " XXIV 14051	143
17. "	" 8011 ex 1899 Min. Z. 11963	564
17. "	" 2449 Min. Z. 11892	562
25. "	" 2912 Bud. XXIV 14099	427, 429
25. "	" 2911 " XXIV 14100	1576
30. "	" 1336 Min. Z. 12517	640
2. Mai	" 3107 Bud. XXIV 14132	1025
2. "	" 3293 " XXIV 14133	1180
2. "	" 3106 " XXIV 14134	2010
9. "	" 3276 " XXIV 14171	820
10. "	" 3277 " XXIV 14172	40, 1733, 1769
16. "	" 3408 " XXIV 14193	2154
23. "	" 3650 " XXIV 14244	1261
26. "	" 3781 " XXIV 14247	622
26. "	" 3763 " XXIV 14248	1438
28. "	" 3449 Min. Z. 16657	1478
9. Juni	" 4124 Bud. XXIV 14310	428
16. "	" 4312 " XXIV 14340	1929
20. "	" 4413 " XXIV 14361	294, 1499
20. "	" 4411 " XXIV 14363	684
22. "	" 4475 " XXIV 14368	1541
25. "	" 8315 ex 1899 Min. Z. 20181	1175
28. "	" 4637 Bud. XXIV 14406	1170, 1185

1901

c) Oberster Gerichts- und Cassationshof.

1870

12. Jänner Z. 10999 Gl. U. VIII 3660 1947
23. August „ 9941 „ „ VIII 3853 1335

1871

4. März Z. 4055 Gl. U. IX 4117 1635
20. „ „ 2261 „ „ IX 4135 921
13. December „ 14748 „ „ IX 4359 1535

1872

21. November Z. 11862 Gl. U. X 4786 921

1873

24. Juni Z. 6138 Gl. U. XI 5012 1949
9. Juli „ 6760 „ „ XI 5036 1901

1874

24. Februar Z. 1583 Gl. U. XII 5280. 924

1875

17. August Z. 8864 Gl. U. XIII 5836 . . . . .39, 1820

1876

11. April Z. 4434 Gl. U. XIV 6095 1942

1878

14. Mai Z. 5525 Gl. U. XVI 6969 1658
15. „ „ 3778 „ „ XVI 6976 1674
22. „ „ 5649 „ „ XVI 6988 965
23. Juli „ 8192 „ „ XVI 7085 1674
22. August „ 8665 „ „ XVI 7117 1840
21. December (Cass. E.) Z. 12103 102

1879

11. Jänner Z. 12447 Gl. U. XVIII 8229 . . . 28, 1859
30. „ „ 13443 „ „ XVII 7313 977
4. Juni „ 6099 „ „ XVII 7501 1675
12. August „ 9104 „ „ XIX 8656 1668
16. September „ 10426 „ „ XVII 7572 15
4. November „ 12041 „ „ XIX 8690 971

1880

20. Jänner	Z.	339	Gl. U.	XVIII	7811	. . . . . .	977
1. März	(Caff. E.)	Z. 12535				. . . .	1631
18. „	Z.	2650	Gl. U.	XVIII	7903	. . . . .	1682
12. Mai	„	2509	„ „	XVIII	7981	. . . . . .	898
16. Juni	„	6413	„ „	XVIII	8017	. . . . . .	966
21. September	„	9091	„ „	XVIII	8100	. . . . .	1905
6. October	„	10929	„ „	XVIII	8128	. . . . .	1865
27. „	„	8890	„ „	XIX	8802	. . . . .	1675
23. November	„	13491	„ „	XIX	8809	. . . . .	1670
4. December	(Caff. E.)	Z. 8527				. . . .	1525

1881

18. Jänner	Z.	312	Gl. U.	XIX	8255	. . . . . .	1860
15. Februar	„	14874	„ „	XIX	8289	. . . .	15
17. „	„	1278	„ „	XIX	8298	. . . .	966
15. März	„	2725	„ „	XIX	8326	. . . . . .	1672
11. Mai	„	5025	„ „	XIX	8388	. . . . . .	1693
2. Juni	„	6290	„ „	XIX	8415	. . . .	977
18. November	„	11551	„ „	XXI	9768	. . . .	934

1882

15. Februar	Z.	697	Gl. U.	XX	8883	. . . . . .	1874
27. Juni	„	6833	„ „	XX	9037	. . . .	967
5. September	„	10467	„ „	XX	9086	. . . . . .	1715
12. December	„	14506	„ „	XX	9217	. . . .	16

1883

6. Februar	Z.	1469	Gl. U.	XXI	9293	. . . . . .	1671 b
19. April	„	4382	„ „	XXI	9397	. . . . . .	1534
16. Mai	„	4929	„ „	XXI	9434	. . . . . .	1870
8. August	„	9489	„ „	XXI	9532	. . . . . .	1720
20. November	„	13471	„ „	XXI	9660	. . . .	966, 977

1884

23. Jänner	Z.	648	Gl. U.	XXII	9857	. . . . .	1663
1. April	„	3915	„ „	XXII	9972	. . . . .	1699
4. Juni	„	6210	„ „	XXII	10056	. . . . .	1695
3. December	„	13453	„ „	XXII	10284	. . . . . .	935

1885

1. Juli Z. 7685 Gl. U. XXIII 10629. 1724
27. October „ 12151 „ „ XXIII 10762. 900
9. December „ 8362 „ „ XXIII 10820. 1902

1886

12. Jänner Z. 392 Gl. U. XXIV 10895. 1677
3. Februar (Caff. E.) Z. 12352 Nowak 1937
16. März Z. 3191 Gl. U. XXIV 10972 1662
6. April „ 4123 „ „ XXIV 10987 . . 901, 970
14. „ „ 4113 „ „ XXIV 10998 1762
16. „ (Caff. E.) Z. 1987 Nowak 911 1090
23. Juni Z. 7420 Gl. U. XXIV 11091 1706
29. September „ 11199 „ „ XXIV 11185 1662
18. November „ 10711 „ „ XXIV 11259 . 1856, 1858
18. „ „ 13225 „ „ XXIV 11265 980
2. December „ 13795 „ „ XXIV 11286 979

1887

11. Jänner Z. 36 Gl. U. XXV 11398. 1680
1. Februar „ 1021 „ „ XXV 11423. 1723
8. März „ 2448 „ „ XXV 11480. 968
30. „ „ 3469 „ „ XXV 11525. 1697
13. April „ 4054 „ „ XXV 11537. 1705
20. „ „ 4311 „ „ XXV 11556. 1705
30. Juni „ 6636 „ „ XXV 11654. 912
6. September „ 10070 „ „ XXV 11732. 1680
14. „ „ 7916 „ „ XXV 11741. 1836
18. October „ 11354 „ „ XXV 11784. 1711
16. November „ 12702 „ „ XXIX 14050. 1708
20. December „ 11447 „ „ XXV 11887. 1662
30. „ „ 228 präs. (Plenarbeschluss, Judicatenbuch 119) Gl. U. XXV 11910 . . . . . .1669, 1676

1888

11. Jänner Z. 14497 Gl. U. XXVI 11994 955
10. April „ 2405 „ „ XXVI 12130 1664
18. „ „ 3001 „ „ XXVI 12148 1857
23. Mai „ 4618 „ „ XXVI 12192 1729
17. Juli „ 8597 „ „ XXVI 12266 1927

24. Juli Z. 8665 Gl. U. XXVI 12277 . 1777, 1817
25. September „ 11354 „ „ XXVI 12361 1697
26. „ „ 7458 „ „ XXVI 12364 1822
31. October „ 11944 „ „ XXVI 12422 1707

1889

5. März Z. 2442 Gl. U. XXVII 12615 981
12. „ „ 2799 „ „ XXVII 12625 1700
14. Mai „ 5761 „ „ XXVII 12737 1717
10. Juli „ 7814 „ „ XXVII 12821 1869
2. August „ 8836 „ „ XXVII 12857 1696
9. December (Cass. E.) Z. 10646 Nowak 1321 . . . 87

1890

3. Jänner Z. 14413 Gl. U. XXVIII 13080 1678
28. „ „ 376 „ „ XXVIII 13123 1681
18. März „ 3063 „ „ XXVIII 13217 1701
9. April „ 4185 „ „ XXVIII 13243 1717
3. Juni „ 6376 „ „ XXVIII 13310 1709
23. September „ 8835 „ „ XXVIII 13409 1678, 1716, 1872
14. October „ 11798 „ „ XXVIII 13435 2006
23. December „ 14591 „ „ XXVIII 13527 1924
27. „ „ 322 präs. (Präsidialzahl des obersten Gerichtshofes) Hye IX Anhang V 1235
30. December Z. 14787 Gl. U. XXVIII 13531 1906

1891

7. Jänner Z. 15117 Gl. U. XXIX 13553 1873
13. „ „ 14600 „ „ XXIX 13561 940
19. Februar „ 1926 „ „ XXIX 13620 1875
26. „ „ 898 „ „ XXIX 13631 1912
10. März „ 151 u. 254 präs. ex 1890 Judicatenbuch 123 Just. Min. Vdg. Bl. 1891 S. 39 ff. . .1930
2. April Z. 2451 Gl. U. XXIX 13687 1913
14. „ „ 4392 „ „ XXIX 13722 1673
2. Juli „ 7884 „ „ XXIX 13846 1725
23. September „ 11601 „ „ XXIX 13926 1692
1. December „ 14356 „ „ XXIX 14010 1714

1892

19. Jänner	Z.	254	Gl. U.	XXX	14078	1713
26. "	"	781	" "	XXX	14090	974
8. Februar	"	14	(Präs. des obersten Gerichtshofes) Hye IX Anhang VI			1105
5. Mai	Z.	4666	Gl. U.	XXX	14236	1659
28. Juni	"	7641	" "	XXXI	14969	1727
23. August	"	9611	" "	XXX	14353	973
13. September	"	10468	" "	XXX	14372	1712
28. "	"	11518	" "	XXX	14401	1864
30. November	"	13866	" "	XXX	14499	1665

1893

5. April	Z.	4023	Gl. U.	XXXI	14661	969
9. Mai	"	5355	" "	XXXI	14697	1718
21. Juni	"	7068	" "	XXXI	14744	978
20. September	"	10871	" "	XXXI	14823	1685

1894

13 Februar	Z.	1667	Gl. U.	XXXII	15013	1683
28. "	"	2315	" "	XXXII	15044	1712
5. Juni	"	6961	" "	XXXII	15135	1667
14. "	(Cass. E.)	Z. 3994				87
18. September	Z.	11318	Gl. U.	XXXII	15228	1686

1895

30. Jänner	Z.	940	Gl. U.	XXXIII	15392	976
1. Mai	"	5294	" "	XXXIII	15477	1868
14. "	"	5768	" "	XXXIII	15486	1710
14. "	"	5975	" "	XXXIII	15489	1945
6. Juni	"	6666	" "	XXXIII	15508	972
6. August	"	9401	" "	XXXIII	15551	982
13. "	"	9372	" "	XXXIII	15553	1697
10. September	"	10803	" "	XXXIII	15566	983
27. "	(Cass. E.)	Z. 5550	Nowak		1915	1620
23. October	Z.	10682	Gl. U.	XXXIII	15603	956

1896

3. Februar	(Cass. E.)	Z. 12352	Nowak		1937	88
13. Juni	(" ")	" 3945				86

23. Juni Z. 187 präs. (Plenissimarbeschluss, Judicatenbuch 135) Just. Min. Vdg. Bl. 1896 S. 129 .1730

8. Juli	Z. 8076	Gl. U.	XXXIV	15824	. . .	.1728
7. October	„ 11515	„ „	XXXIV	15863	. . .	.2113
13. „	„ 11807	„ „	XXXIV	15866	. . .	.1883
28. „	„ 12114	„ „	XXXIV	15886	. . .	.1826

1897

13. Jänner	Z. 79	Gl. U.	XXXIV	15937	. . .	.1873
9. Februar	„ 1359	„ „	XXXIV	15962	. . .	.1698
14. April	„ 3507	„ „	XXXIV	16014	. . .	.1814
6. Juli	„ 7928	„ „	XXXIV	16075	. . .	.1684
29. „	„ 9139	„ „	XXXIV	16091	. . .	.1689
25. August	„ 10270	„ „	XXXIV	16096	. . .	.1660
28. September	„ 11667	„ „	XXXIV	16116	. . .	.1678
5. October	„ 11994	„ „	XXXIV	16122	. . .	.1719
3. November	„ 13130	„ „	XXXIV	16138	. . .	.1679

1898

13. April	Z. 5118	Gl. U.	XXXV	100	. . . .	.1726
18. Mai	„ 6703	„ „	XXXV	186	. . . .	.2114
3. August	„ 10688	„ „	XXXV	272	. . . .	.1691
27. September	„ 12597	„ „	XXXV	316	. . . .	.1821
11. October	„ 13408	„ „	XXXV	336	. . . .	.1685
8. November	„ 15193	„ „	XXXV	373	. . . .	.1681
7. December	„ 16173	„ „	XXXV	402	. . . .	1671a
13. „	„ 16802	„ „	XXXV	410	. . . .	.1661

1899

3. Jänner	Z. 17872	Gl. U.	XXXVI	444	. . . .	.1666
10. „	„ 135	„ „	XXXVI	451	. . . .	.1694
21. Februar	„ 1377	„ „	XXXVI	518	. . . .	. 899
14. März	„ 3757	„ „	XXXVI	546	. . . .	.1827
18. Juli	„ 11022	„ „	XXXVI	680	. . . .	.1666
20. September	„ 13343	„ „	XXXVI	705	. . . .	.1686
2. October	(Cass. E.)	Z. 5505	Nowak	2396	. . .	.1761
30. November	Z. 16629	Gl. U.	XXXVI	778	. . . .	.1721
28. December	„ 18704	„ „	XXXVI	807	. . . .	.1862
28. „	„ 18862	„ „	XXXVI	809	. . . .	.1861

1900

26. Jänner	(Cass. E.)	Z. 15875	Nowak	2431			. . . .	1780
20. März	Z.	3688	E. Bl.	XIX	S.	228	. . .	1730
22. Mai	„	7335	„ „	XVIII	„	760	. . .	1690
30. „	„	7580	„ „	XVIII	„	946	. . .	1867
6. Juni	„	7259	Nowak	1902 II		272	. . . .	1871
6. „	(Cass. E.)	Z. 7582	Nowak	2482			. . . .	1495
6. Juli	Z.	9422	E. Bl.	XVIII	S.	1051	. . .	1518
17. „	„	10020	„ „	XVIII	„	945	. . .	1866
1. August	„	10465	Z. f. V.	1901	„	75	. . .	1184
8. „	„	10215	E. Bl.	XIX	„	165	. . .	1688
21. October	„	10724	Nowak	1902 II		326	. . . .	1813
30. „	„	14365	E. Bl.	XIX	S.	59	. . .	1903
13. November	„	11900	„ „	XIX	„	231	. . .	1839

1901

3. Jänner	Z.	17504	ex 1900 Nowak	1902 II		360	.	975
19. März	„	3417	E. Bl.	XIX	S.	652	. . . .	2115
27. „	„	4061	„ „	XIX	„	570	. . . .	1812
29. „	(Cass. E.)	Z. 14351	Z. f. V.	1901	S.	129	.	1089

Alphabetischer Index.

(Die Verweisungszahlen beziehen sich auf die Nummern.)

